Nachricht
von
Anschlagung
der
Güther.

J. pract. 4
187

4°

Fur Cpcd

187

Christoph Herrmann von Schweders

Königl. Preuß. Geheimden Pommerschen Regierungs- auch Kriegs- und Domainen-Raths,
und Curatoris der St. Marien-Stifts-Kirche und des Königl. Gymnasii zu Alten-Stettin,
Erbherrn zu Ramelow, Neuenhagen, Streitz und Rothlow ꝛc.

Gründliche Nachricht

von

gerichtlich- und aussergerichtlicher

Anschlagung der Güther

nach dem

jährlichen Abnutz,

schon vorhin

mit vielen Zusätzen und Erläuterungen vermehret,

anjetzt aber

mit verschiedenen neuen nützlichen Anmerkungen,

wodurch dieses Werk nach den gegenwärtigen Wirthschafts-Verfassungen allgemeiner
und brauchbarer gemacht worden,

zum Fünftenmahl ans Licht gestellet,

von einem

In der Landwirthschaft erfahrnen Rechtsgelehrten.

Berlin,
bey Joachim Pauli, Buchhändler. 1775.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

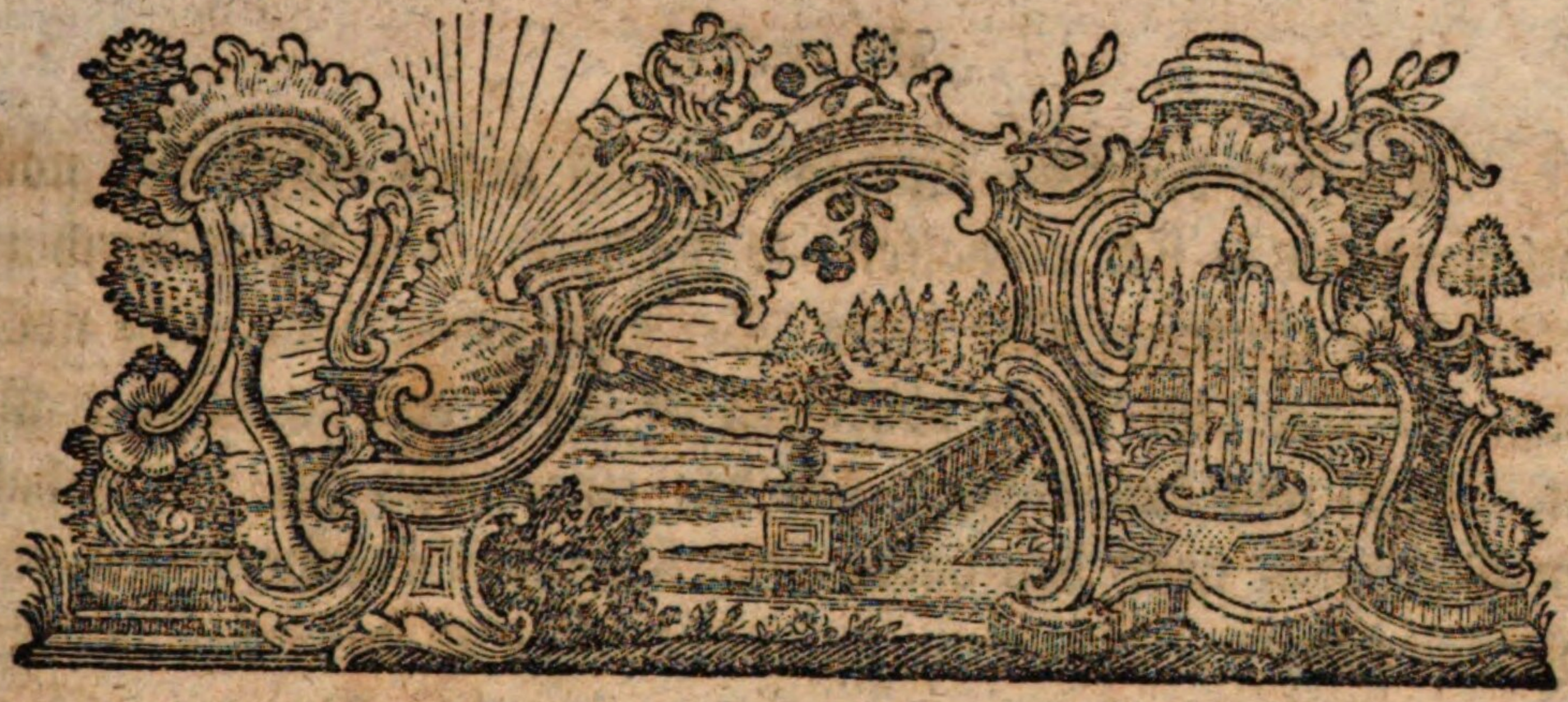

Vorrede.

Schon zum fünftenmahl tritt hiemit des berühmten Herrn Geheimden=Raths von Schweder Tractat von Anschlagung der Güther in einer neuen Ausgabe ans Licht.

Fast eine jede der vorigen Ausgaben ist mit einer eigenen Vorrede begleitet worden. Sollten diese alle beibehalten, und ihre Anzahl anjetzt noch mit einer neuen vermehret werden, so würde ein großer Theil dieses an sich kurzen Werkes blos aus Vorreden bestehen, und der Preis deßelben dadurch ohne Noth erhöhet werden.

Da nun dieselben an und vor sich nichts erhebliches noch nothwendiges in sich enthalten, so hat man, um die dadurch zu entstehende Unförmlichkeit dieses Werks zu vermeiden, solche nochmahl von Wort zu Wort abdrucken zu lassen vor unnöthig erachtet. Man will aus selbigen, den bey einer jeden Ausgabe gehabten Endzweck, nebst den dabey vorgefallenen Veränderungen, mit wenigen Worten anführen, und dabey zugleich dasjenige, warum der gegenwärtigen Edition vor den vorigen ein Vorzug gehöret, bemerken.

Die 1ste Ausgabe dieser Schrift ist von dem Verfasser selber mit einer Vorrede begleitet worden. Sein Bewegungs-Grund, warum er sich an diese Arbeit gemachet, ist der Mangel von Schriften dieser Art gewesen. Die von ihm bekleidete Bedienungen haben ihm Gelegenheit gegeben, nicht allein in dieser Materie eigene Erfahrung zu bekommen, sondern auch aus verschiedenen Acten und Berichten die nöthige Collectanea zu sammlen.

Er gestehet selber ein, daß die in diesem Werk enthaltene Specialia nur blos vor Pommern brauchbar sind; hält aber zugleich davor, daß die allenthalben præmittirte Principia generalia, auch in andern Ländern und Provinzien, mit Nutzen werden angewandt werden können.

Der Herr Verfasser ist im Begrif gewesen, dieses Werk noch bey seinem Leben mit verschiedenen deshalb gesammleten neuen Zusätzen zu vermehren und zu verbessern. Allein der Tod hat ihn, ehe

er

er dieses sein Vorhaben ins Werk stellen können, unvermuthet dahin gerissen.

Inzwischen hat einer seiner Freunde und Verehrer, welchem das deshalb von dem Herrn Verfasser aufgesetzte Manuscript von deßen hinterlaßenen Herrn Sohn zugestellet worden, diese Arbeit übernommen, und bey einer neuen im Jahr 1751 zum Vorschein gekommenen Ausgabe die nähern Erläuterungen des sel. Herrn Geheimden-Raths von Schweder gehörigen Orts eingeschaltet. Da auch seit der ersten Ausgabe durch die eingerichtete neue Justitz-Verfassung verschiedenes, so in die in diesem Werk abgehandelte Materie einschläget, abgeändert und verordnet worden; so ist vorgedachter Herr Herausgeber der damaligen Edition, welches die 3te war, zugleich damit beschäftiget gewesen, daß er diese gesetzmäßige Abänderungen, mit Anführung der neuen Gesetze, kürzlich angemerket hat. Es war diese Arbeit um so nützlicher und nothwendiger, als sonst bey Anfängern, denen nicht sogleich alles auf das genaueste bekannt seyn kann, leicht ein Irthum entstehen können.

Bey der 4ten Auflage, die der Herr Verleger dieses Werks im Jahr 1761. selber mit einer kurzen Vorrede begleitet hat, ist zwar weder in denen Materien eine Abänderung vorgefallen, noch auch das Werk mit neuen Erläuterungen vermehret worden. Inzwischen hat der Herr Verleger demselben einen neuen Anhang von verschiedenen ausgearbeiteten Güther-Anschlägen beygefüget, wodurch ungeübten Anfängern in dieser Art von Arbeiten allerdings eine große Erleichterung verschaffet wird.

Dieses ist die kurze Geschichte dieses Werkes in seinen vier ersten Ausgaben.

Da nun selbiges anjetzt, wegen seines starken Abganges, zum 5ten mahl ans Licht treten soll, so hat man bey dieser neuen Ausgabe die Nützlichkeit desselben durch eine Menge neuer Anmerkungen allgemeiner zu machen gesuchet.

Hauptsächlich hat man bey den Erläuterungen, die der gegenwärtigen Ausgabe beygefüget worden, auf folgende drey Stücke sein Augenmerk gerichtet.

1. Man hat verschiedene Fehler, so sich bisher bey der Taxation der Güther einschleichen wollen, zu entdecken sich bemühet.

2. Demnächst sind sowohl überhaupt, als insbesondere bey einer jeden Art von Abnutzung, Vorschläge gethan worden, wie der wahre Ertrag der Güther, auf das sicherste und zuverläßigste ausgemittelt werden könne.

3. Endlich hat man auf die zu unsern gegen die vorigen Zeiten vorwaltende Verschiedenheit der Landwirthschafts-Verfassung Rücksicht genommen, und bey jeder Ertrags-Rubrik so wohl in Einnahme als Ausgabe, die daraus nothwendig fließende Abänderungen der ehemaligen Taxations-Sätze nachgewiesen.

Und da man im übrigen die Fälle, wo in andern Provinzien, besonders in der Mark und Schlesien, einen Unterscheid unter den

Taxa-

Taxations-Principiis wahrgenommen, angemerket hat, so hoffet man dieses an sich nützliche Werk dadurch nicht allein vor unsere gegenwärtige Zeiten, sondern auch vor mehrere Länder und Provinzien, brauchbar gemachet zu haben.

Die dieser Ausgabe beygefügte Anmerkungen unterscheiden sich dadurch, daß sie nicht hinter einem jeden §, wie die vorigen, sondern hinter einem jeden Kapitel, in ihrer Ordnung gesetzet worden.

Die kurze Lebens-Geschichte des sel. Herrn Geheimden-Raths von Schweder, die sonst in der 2ten Vorrede mit eingeschaltet war, hat man in der gegenwärtigen Ausgabe besonders abdrucken, und dem Werke vorsetzen zu lassen um so nöthiger erachtet, als es billig ist, daß das Andenken und die Lebens-Umstände eines so verdienstvollen Mannes, auch den spätern Nachkommen bekannt bleibe.

Berlin,
den 1sten Januarius
1774.

Der Herausgeber.

Lebens-

Lebens-Geschichte

des seel.

Preußl. Geheimden-Raths

Herrn Christoph Herrmann von Schweder.

Der Herr Christoph Herrmann von Schweder, Königl. Preußl. wohlbestallter Geheimder Pommerscher Regierungs- auch Krieges- und Domainen-Rath, und Curator der St. Marien-Stiffts-Kirche, und des Königl. Gymnasii Academici zu Stettin, stammet aus der Familie derer von Schweder her, welche in Schottland unter die vornehmsten des Landes adelichen Geschlechter gezählet worden, und schon im 14ten Jahrhundert berühmt gewesen, bey denen schweren Krieges-Unruhen aber von dannen herausgeflüchtet, und sich theils in denen Niederlanden, theils in Dännemark, theils in Pommern, und andern Orten niedergelaßen hat. Diejenigen, so nach Pommern von dieser Familie gekommen, haben sich mehrentheils nach Cöslin gewandt, und nach dem Beyspiel anderer adelichen Geschlechter, zu damahligen Zeiten kein Bedenken getragen, Raths-Bedienungen daselbst anzunehmen; wie denn deßen Vorfahren von 300 Jahren her fast beständig daselbst Burgermeister und Rathsglieder gewesen; mit dem Fortgang der Zeiten aber sich, wegen Mangel der Mittel, des Adelstandes geäussert, und solchen nicht fortgesetzet haben.

Der

Der Aeltervater unsers Herrn Geheimden-Raths, Herr **Heinrich Schweder**, ist annoch Burgermeister in der Stadt Cöslin gewesen; der Großvater aber, Herr **Johannes Schweder**, J. V. Doctor, hat die Stelle eines Churfürstlich-Brandenburgischen Consistorii Directoris, und Hofgerichts-Raths in Pommern, und deßen Bruder, Herr **Jacob Schweder**, eines Cantzlers bey dem Herzoge von Croy, und nachmahligen Burgrichters zu Naugardten bekleidet. Sein Herr Vater, **Hermann Schweder**, J. V. D. Churfürstlich-Brandenburg. im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Cammin verordneter Hof- und Consistorial-Rath, zeugete denselben mit Frauen **Catharina Kundenreichen**, einzigen Tochter des Herrn **Christoph Kundenreichs**, ICti und Burgermeisters auch Sültzverwandten der Stadt Colberg; und erblickte Er das Licht der Welt zu Colberg den $\frac{5}{15}$ Januarii Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, im Jahr nach Christi Geburth 1678; wurde auch bald darauf durch das Bad der heiligen Taufe der Christl. Kirche einverleibet, und ihm der Nahme **Christoph Herrmann** beygeleget, auch von Jugend auf zur Gottseeligkeit und allen guten Künsten und Wissenschaften angehalten. Zwar wurde ihm schon im 8 Jahr seines Alters sein Herr Vater durch den zeitlichen Tod entrißen; doch versäumete seine Frau Mutter nichts an einer guten Erziehung, allermaßen sie Ihm bis ins 17te Jahr geschickte Privat-Lehrmeister hielte, und ihn nachmahls Anno 1695. in der öffentlichen Stadtschule zu Colberg der Unterweisung des dortigen Conrectoris Busichii, und Rectoris Jo. Heselii anvertrauete, auch ihn in der französischen Sprache und andern Exercitiis unterrichten ließ. Von da gieng Er Anno 1697 in das Collegium Græningianum nach Stargard, und genoß 2 Jahr den Unterricht von dem Herrn Doctor und Consistorial-Rath Zieroldt, und Herrn Rector M. Paschen, und legte den Grund in der Juriprudentia elementaria bey dem Herrn Hof-Rath Kochen, ICto, und Practico daselbst, that auch mit diesem eine Reise nach Berlin, und nahm bey seinem 4 wöchentlichen Aufenthalt daselbst alles Merk- und Sehenswürdige in Augenschein. Im May 1699 trat er seine Reise nach der Universität Tübingen an, und nahm seinen Weg über Berlin, Wittenberg, Leipzig, Jena, Nürnberg, Stutgard, woselbst Er sich alles Merkwürdige zeigen ließ, und endlich im Junio daselbst anlangete. Allhier

nahm Ihn der damahlige berühmte Professor Juris publici, und feudalis, auch Facult. Jurid. Antecessor, Herr Doctor **Gabriel Schweder**, als sein Vetter, 4 Jahr in sein Haus und an seinen Tisch, bey welchem sowohl, als denen andern dort lebenden Herren Professoribus, als dem Professore Juris D Mayern, D. Ferdinand Christoph Harprecht, Stephan Christoph Harprecht, Prof. Grossen, D. Hochstättern, und Prof. Neuen Er mit unermüdeten Fleiß, sowohl Philosophica, als Historica und Juridica Collegia besuchte, sich dabey auf die fremden Sprache legte, zugleich auch der Belagerung und Eroberung der Festung Landau am Ober-Rhein einige Zeit zusahe, nicht weniger die um Tübingen herum liegende Reichsstädte und andere Oerter, als Reutlingen, Eslingen, Hohenzollern, Oettingen, Rotenburg ꝛc. in Augenschein nahm, und endlich kurz vor seiner Abreise von der Universität, unterm Vorsitz des gemeldeten Herrn Doctor **Gabriel Schweders** eine Disputation, de Dinumeramentis & Reversalibus Feudi den 14ten April 1703. als Auctor & Respondens mit vielem Ruhm vertheidigte. Von Tübingen that er in diesem Jahre eine Reise nach Holland, richtete seinen Weg auf Heidelberg, Frankfurth am Mayn, Hanau, Wetzlar, Giessen, Marpurg, Cassel, Mayntz, Coblentz, Bonn, Cölln, Düsseldorf, Wesel, Nimwegen, Utrecht, Amsterdam, Leyden und Haag, und nahm allenthalben das Merkwürdigste in Augenschein, hielte sich auch eine Zeitlang an den vornehmsten Oertern auf, und gieng endlich über Rotterdam den 11ten Julii nach dem Briel, und von da mit dem ordinairen Paquet-Boot nach Engelland, wobey Er in großer Gefahr, von einem französischen Caper gefangen zu werden, gewesen; und wie Er sich in London, denen herumliegenden Königl. Pallästen, und Lustschlössern, Oxford, und andern Orten umgesehen, kam er mit Ausgang Augusti wieder in Holland an, von da Er den 15ten Octobr. seine Rückreise über Naerden, Osnabrüg, Hannover, Wolffenbüttel, Braunschweig, Zelle, Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, nach Stargard antrat, und endlich den 4ten December 1703. bey denen Seinigen allda anlangete. Hieselbst verweilete Er 3 Jahr, und applicirte sich ad praxin fori unter Anführung des oberwehnten Herrn Hofrath Kochen. Ao. 1706 den 19 Novembr. gieng Er gegen Ihro Königl. Hoheit, des damahligen Kronprinzen, Beylager, nach Berlin, und hielte sich

ein

ein ganzes Jahr daselbst auf, kehrete aber im December 1707. nach Stargard zurück. Nach einem Aufenthalt von 10 Monathen wendete Er sich aufs Neue nach Berlin, und blieb daselbst 1½ Jahr bis den 11ten Julii 1710. Unterdessen besuchte Er die Königl. Bibliotheque nicht ohne Nutzen sehr fleißig, und verfertigte, nebst andern Werken, das so bekannte als beliebte Theatrum Prætensionum Illustrium, wodurch Er sich zuerst den Weg zu seinen nachfolgenden Beförderungen, damit es sonst bishero so hart gehalten, daß Er auch schon entschlossen gewesen, sein Leben für sich in der Einsamkeit zuzubringen, ohne sein Suchen gebahnet. Denn er wurde den 1sten May 1710. von Sr. Königl. Maj. in Preußen, Friedrich dem Isten, zum Referendario bey dem Stargardschen Hofgericht ernennet, weshalb Er den 11ten Julii dahin von Berlin zurück gieng, allein das Schicksal hatte, sich wegen der in Stargard geäusserten Pest, mit andern Königl. Bedienten fast ein ganzes Jahr daselbst einsperren zu laßen. Inzwischen, um sich in Praxi Juris vollkommen feste zu setzen, revidirte Er alle Relationes und Urtheln seit 40 Jahren, excerpirte die merkwürdigsten Præjudicia, und verfertigte den Tractat von Anschlagung der Güther, trug auch einen guten Vorrath von Decisionibus Pomeranicis, imgleichen Annotationes ad Mevii Jus Lubecense zusammen. Anno 1713 wurde er von Sr. Königl. Maj. Friederich Willhelm, Glorwürdigsten Andenkens, zu Dero wirklichen Hofgerichts-Rath in Pommern erkläret, wäre aber 1715 bald ums Leben gekommen, da Er bey einer Commission aus dem Kahn in einen schnell laufenden Strohm gefallen; nachdem Er das Jahr vorher den 11ten November 1714. durch den tödtlichen Hintritt seiner Frau Mutter empfindlich betrübet, und dieser Schmerz durch das Ableben seiner Frau Schwiegermutter, der verwittweten Frau Burgermeisterin Schröderin, welches den 19. May 1717 erfolgte, verneuert wurde. Anno 1718 mußte Er auf Königl. Ordre der großen Classifications- und Hufen-Commission in der Steuermark und incorporirten Creysen, Crossen, Züllichow, und Cottbus, und Ao. 1719 im Fürstenthum Cammin, und denen conquerirten Orten, unter Direction des Herrn Generallieutenant von Blankensee Excellenz beywohnen, womit Er über 1½ Jahr zugebracht. Anno 1720 sollte Er mit nach Cöslin, bey das neu-angelegte Hofgericht, und 1721 als Regierungs-Rath und Director des Commissariats nach dem

Fürstenthum Minden gehen: beydes aber wurde von Ihm verbeten; dagegen Er bey der Pommerschen und Camminschen Landes-Regierung zum Regierungs-Rath erhoben, und zugleich mit einer Stelle bey dem hiesigen Commissariat versehen wurde. Anno 1723 muste Er seine Wohnung in Stargard mit einer andern in Stettin verwechseln, da auf Königl. allergnädigste Ordre die Regierung nebst der neu-errichteten Krieges- und Domainen-Cammer dahin verleget wurde. Anno 1724. hatte Er das Glück, daß Se. Röm. Käyserl. Majest. Carl der 6te, demselben den ehemaligen Adelstand seiner Vorfahren, welchen sie, wie bereits oben angeführet, in 300 Jahren, da sie Schottland verlaßen müssen, nicht rühmlich fortsetzen können, renovirt, und zum Wapen ein blaues Schild gegeben haben, an welchem oben neben einander zwey achteckigte goldene Sterne; unten im Schilde ein goldfarbener Sparren, worinn auf einem grünen Hügel ein bis an die Hüfte aufrecht stehend, und zur Rechten sich kehrender braunfarbener Hirsch mit seinen Geweyhen: Auf dem Schilde ein blau angelaufener, und roth gefutterter offener adelicher Turnier-Helm mit abhangenden Kleinod, recht und linker Seiten mit blau und goldfarbenen abhangenden Helmdecken: Auf dem Helm eine goldene Krone, und aus derselben zwischen zweyen Adlers-Flügeln, an deren jeden auch ein achteckigter goldener Stern, der unten im Schilde beschriebene halbe Hirsch erscheinet. Anno 1729 wurde diese Käyserliche Renovation des Adels von Sr. Königl. Majestät in Preußen genehmiget und bestätiget, auch zugleich Unser Herr Regierungs-Rath **von Schweder** zu Dero Geheimden-Rath allergnädigst erhoben, und Ihm das Directorium in dem Collegio Sanitaris aufgetragen. Anno 1733 übernahm Er an die Stelle des verstorbenen Herrn Geheimden Regierungs-Rath, auch Krieges- und Domainen-Cammer-Directoris von Lettow, die Ihm conferirte Curatel bey der St. Marien-Stifts-Kirche, und dem Königl. Gymnasio Academico zu Stettin, der Er auch, wie seinen andern Bedienungen, bis an das Ende seines Lebens mit aller Treue, Eifer, Redlichkeit und patriotischer Gesinnung vorgestanden, und bey allen Seinen Handlungen, die Ihm von Gott Zeit seiner Wallfahrt erzeigte viele und große Wohlthaten demüthig verehret, mit dankbaren Herzen erkannt, und deshalb öfters mit dem Erz-Vater Jacob die Worte sprach: Herr! ich bin zu geringe aller Barmherzigkeit und aller Treue,

die

die du an deinem Knechte gethan hast. Die vielen erduldeten Wiederwärtigkeiten, Creuz und Leiden hat Er nicht weniger mit aller Gelassenheit von der Vaterhand seines Gottes angenommen, und sich darüber folgendergestallt also herausgelassen: Dieses alles hat mich so vielmehr von der Welt zu Gott geleitet, so, daß Ich auch mit der Zeit mich an der Weltlust nicht mehr gekehret, sondern es mir am liebsten gewesen, wenn ich für mich allein bleiben, dabey etwas nützliches verrichten, und Gott und meinem Nächsten habe dienen können; welches Er in der That auch erfüllet, bis endlich seine letzte Krankheit Ihn aus dieser Zeit in die Ewigkeit versetzet. Dieses erfolgte den 24ten September des Nachts um 12 Uhr 1741. da Er vorhero einen Anfall von der Diarrhœa bekommen, welche sich zuletzt in eine Dysenterie verwandelt, und die Fibras intestinorum dergestallt angegriffen, daß Er an einer innerlichen Inflammation seinen Geist aufgeben müßen, nachdem Er sein Ruhmvolles Alter auf 63 Jahr, 8 Monath und 8 Tage gebracht hat.

Seinen Ehestand betreffend: so hat Er sich den 14ten Martii 1715 mit der Mademoiselle **Maria Elisabeth Schröderin**, jüngsten Tochter des Herrn Burgermeister **Schröders** verheyrathet, welche Gemahlin Ihm aber den 29ten Junii 1731. zu seinem großen Leidwesen, im 17ten Jahr ihres höchstvergnügten Ehestandes, durch einen sehr schmerzlichen Tod entrißen worden, nachdem Er mit derselben 2 Söhne und 2 Töchter gezeuget, wovon aber der älteste Sohn bald nachhero, die älteste Fräulein Tochter aber 1733 Ihm in die Ewigkeit vorangegangen, und nur noch ein Sohn, Herr **Philipp Ernst von Schweder**, welcher den 6. October 1722 gebohren, uud im privat lebet, und eine Tochter, die den 7ten Martii 1724 gebohren, und zweimahl verheyrathet worden, nun aber seit einigen Jahren als Fr. Wittwe des Hrn. Geheimden-Raths und Cammer-Directoris **von Thielen** in Stettin wohnet, ihren Hrn. Vater überlebet haben.

Seine zum Besten des Publici zusammengetragene Schriften sind bereits oben, außer seinen Anmerkungen über die Hinterpomm. Lehns-Constitution de 1694. welche annoch in MSC. zum Druck fertig liegen, angeführet worden, aus welchen allen seine gründliche Gelehrsamkeit, weitläuftige Belesenheit, reife Beurtheilungs-Kraft und unermüdeter Fleiß, bey

seinen schweren, wichtigen und weitläuftigen Amts-Verrichtungen hervor leuchtet.

Ueberhaupt war der wohlselige Herr Geheimde-Rath von Schweder, von ansehnlichen, dabey gravitätischen, doch freundlichen Aussehen, mittelmäßiger Statur, leutseligen Wesen, scharfen durchdringenden Verstande, in der Rechts-Gelahrheit, und Staats-Policey- und Cameral-Wissenschaften ein hochgelahrter, kluger und gründlich erfahrner; in Verwaltung derer zum Dienst seines Königes Ihm anvertrauten vielen und wichtigen Aemter jederzeit treugewesener, uninteressirter, und unermüdet geflißener; in seinem Umgange mit Hohen, seines gleichen, und Niedrigen, redlicher, aufrichtiger und dienstfertiger, in seinem Wandel für Gott schlecht und recht; und übrigem ganzen Leben, demüthiger, tugendhafter, ungeheuchelt frommer, exemplarischer, und von aller Falschheit und Tücke entfernter Mann, der annoch eines längern Lebens würdig gewesen wäre; wie von demselben fast gleiche Abschilderung in der Gedächtniß-Schrift, welche der Herr Doctor und des Stettinischen Gymnasii Rector, Mich. Friedrich Quade, auf dessen Ableben abgefasset, und darinn dessen Leben, als ein Muster eines Staats- und Rechts-Gelehrten entworfen hat, angetroffen wird. Ich schließe hiermit unter dem Wunsch, daß viele Landes-Kinder ermuntert werden mögen, sich auf gleiche rühmliche Art um unser werthes Vaterland verdient zu machen, und dem Beyspiel dieses großen Rechts- und Staats-Gelehrten zu folgen. Geschrieben den 18ten August 1751.

Summarischer Innhalt des ganzen Werks.

Cap. I. Von Anschlagung der Güther insgemein. pag. 1.

II. Von denen verschiedenen Arten, die Güther in Anschlag zu bringen, und was davon zu halten. pag. 9.

III. Von gerichtlicher Anschlagung der Güther nach dem jährlichen Abnutz insgemein. pag. 25.

IV. Von dem Richter und dessen Officio bey gerichtlicher Anschlagung der Güther. pag. 30.

V. Von denen Commissariis, so die gerichtliche Anschlagung verrichten, und was sie dabey in Acht zu nehmen. pag. 34.

VI. Von denen Notarien, so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther gebraucht werden, und derer Verrichtung. pag. 54.

VII. Von denen Landmessern, so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther adhibiret werden, und derer Vermessung. pag. 57.

VIII. Von denen Zeugen, so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther abgehöret werden, und von derer Bezeugniß. pag. 74.

IX. Von denen Puncten, so bey Anschlägen von einem Guthe zu wissen nöthig, und von Zeugen, oder sonsten zu erforschen seyn. pag. 83.

X. Von denen Partheyen, so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther interessiren. pag. 108.

XI. Von denen Güthern, so nach dem Abnutz in gerichtlichen Anschlag gebracht werden. pag. 113.

XII. Von der Art und Weise, ein Lehn- und Land-Guth nach dem jährlichen Abnutz anzuschlagen. pag. 118.

XIII. Wie die Lehn- und Land-Güther, in specie in Pommern, nach dem jährlichen Abnutz angeschlagen werden. pag. 121.

XIV. Wie einzele Bauer-Höfe auf unterschiedliche Art, sonderlich aber nach dem jährlichen Abnutz, in Pommern angeschlagen werden. pag. 232.

XV. Was nach eingeschickter Taxa der Commissariorum weiter vorgehet, wie darüber gehandelt und erkannt werde, auch was vor Beneficia impugnativa dawider statt haben. pag. 243.

XVI. Von dem Effect oder Wirkung einer gerichtlichen Aestimation. pag. 253.

XVII. Wenn eine Aestimation entweder nicht statt hat, oder ungültig sey, und durch was vor Remedia dieselbe impugniret werden könne. pag. 257.

Darzu kommt
Ein Anhang von Anschlägen, so bey denen Königl. Preußischen Kriegs- und Domainen-Cammern anjetzo gebräuchlich seyn. pag. 261.

Ferner
Eine Designation derjenigen Städte, welche im Herzogthum Hinter-Pommern und dem Fürstenthum Cammin, und eine Designation der Städte, welche im Herzogthum Vor-Pommern mit dem Berlinschen Scheffel differiren, nebst der Ausrechnung, wie die Deputate, Pächte und andere Præstanda künftig nach dem Berlinschen Scheffel abgetragen werden müssen. pag. 277.

Endlich
Ein Anhang von verschiedenen Anschlägen, so zum Muster dienen können. pag. 286.

Das

Das I. Capitel.

Von Anschlagung der Güther insgemein.

§. 1.

Von dem Wort Anschlag.

Weil, nach der Lehre des Ulpiani a), von Erklärung der Wörter bey jeder Sache der Anfang zu machen, so ist solcher zu Folge von den Wörtern Anschlag und anschlagen nur mit wenigem zu præmittiren, daß dieselbe im Teutschen zwar verschiedene Bedeutungen haben, allhier aber ein Anschlag so viel heiße, als der Werth oder die Taxa einer Sache b), und anschlagen eben so viel sey, als æstimiren, taxiren oder wordiren; welche Wörter auch öffters Synominice gebraucht werden, als achten, schätzen, würdigen.

a) In l. 1 pr. ff. de Justit. & Jur. & l. 1 ff. de Pact.
b) add. Wehneri Observ. Pact. voce Anschlag der Güther.

§. 2.

Beschreibung.

Und solchemnach ist die Anschlagung eines Guthes nichts anders, als eine Untersuchung und Determinirung des rechten Werths eines Guthes. Der Anschlag aber ist der Werth selbst, der durch Aestimation heraus gebracht wird.

§. 3.

Eintheilung. 1) In gerichtliche und außergerichtliche.

Es wird aber die Anschlagung der Güther auf mancherlei Art unterschieden; und ist sie entweder gerichtlich oder außergerichtlich. Eine gerichtliche Anschlagung ist die autoritate publica von dem Gericht a), entweder ex Officio, oder auf Anhalten eines oder beyder streitenden Partheyen geschiehet; und bey erregten Concursen b), bey Dationibus in Solutum, oder wenn Güther an Zahlungsstatt hingegeben werden c), bey Addictionibus d), bey gerichtlichen Theilungen e), bey Läsions-Klagen f) u. s. w. und in specie in Pommern bey Einlösung der Lehn, so jure crediti g) besessen werden; bey Determinirung der Aussteuer, so adelichen Töchtern und Schwestern aus den Lehnen gebühret, wenn super immodicitate disputiret wird, oder sonst deshalb Streit entstehet h); bey Abfindung eines Brudern oder Vettern aus den Lehnen, wenn sie sich hierüber nicht vergleichen können i); bey Berechnung der Güther, davon die Einnahme und Ausgabe nicht richtig verzeichnet worden k) ꝛc. Statt hat. Eine außergerichtliche Anschlagung aber ist, wenn jemand privatim zu seiner Nachricht den ohngefehrigen Werth eines Guthes untersuchet; als welches bey Kauff- oder Verkauffung der Güther, Theilungen und dergleichen Handlungen zu geschehen pflegt.

a) Daß der Richter es selbst verrichte, und in rem præsentem sich begebe, wollen zwar einige behaupten. Conf. Rut. Kuland. de Commission. P. 1. l. 1. c. 1. n. 15 sqq Coler. de Proces. Execut. P. 3. c. 9. n. 101. sqq. Es ist dieses aber gar keine Nothwendigkeit, und bezeuget der von Mascard. de Probat. Concl. 653. n. 3. allegirte Cognol. daß er niemahls in Praxi gesehen, daß ein Immobile vom Richter selbst taxiret, so auch in Pommern also gehalten wird. Es ist auch in Effectu dasjenige, was jemand den andern thun läßet, von der Gültigkeit, als wenn ers selber thut, wenn nur die von andern gemachte Taxe im Gericht revidiret, und entweder approbiret oder corrigiret wird, sonderlich, wenn Commissarii von einem Membro des Gerichts ernennet werden.

b) vid. Brunnem. de Concursu Credit. c. 7. §. 7. Mev. Part. 5. dec. 113. n. 3. Hinterp. Hofger. Ordn. Tit. 34. §. 18. n. 6 §. 19. n. 6. & §. 24.

c) Novell. 4. c. 3. Carpz. in Asyl. debit. c. 4. n. 242. Mantz. Patrocin. debit. dec. 2 qu. n. 98. Stryck disp. de Benefic. dandi in solut. c. 4 n. 14. seqq.

d) l. 2. C. Si in Caus. Judic. pign. capt Mev. Part 3. dec. 53. & Part. 5. d. 113. n. 1. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 31. §. 11. & Tit. 67. & 11.

e) Mev. ad Jus Lubec. Part. 2. tit. 2. art. 5. n. 15. & Dd. communiter ad tit. ff Famil. herciſc.

f) Conf. Ertel von Anschlag der Güther, p. 10.

g) Weil die Pommersche Lehn in subsidium mit vor des Lehnmanns Schulden hafften, so gar, daß die Creditores auch denen Agnatis vorgehen, vid. Pom. Ritterschaft. Privileg. de Ao. 1560. Pom. Lehns-Constitut. Tit. 22. §. 1. Mev. Consil. 38. Stryck Disp. de Feud Pom. c. 2. so folget von selbsten, daß ein Lehnsfolger ein Lehn, so in fremde Hände gerathen, ohne Geld nicht wieder erhalten könne, add. Cothmann. Vol. 2. Resp. 75. n. 36. 39. Mev. Conf.

Conf. 38. n. 58. Stryck d. Disp. c. 4. §. 34. weil denen Vettern aber doch die Reluitio frey bleibet, so entstehet die Frage, ob in dem Fall, da ein Lehn nicht so viel werth, als Schulden darauf seyn, oder davor es alienirt worden, ein Lehnsfolger bey der Einlösung alles bezahlen müße, oder ob es genug sey, den æstimirten Werth davor zu erlegen? worüber, sonderlich vor diesem, sehr heftig öfters gestritten worden. Das erstere wollen gemeiniglich die Creditores, oder die dergleichen Lehne besitzen, so wohl aus der Schuldtragenden Natur der Pommerschen Lehn, als auch aus dem Tit. 26 §. 3. der Hinterpommerschen Lehns-Constitution behaupten, als woselbst disponiret ist, daß, wenn die Revocatio statt habe, das Pretium sammt den nothwendigen und nützlichen Verbeßerungen refundiret werden müße, weil die Agnati alle Schulden in subsidium zu bezahlen gehalten seyn. Das letztere aber urgiren die Lehnsfolger, so wohl vermöge der adelichen Privilegien, in verbis: so weit und so fern sich das erledigte Lehn erstrecket ꝛc. als auch der Hinterpom. Lehns-Constit. Tit. 22. §. 1. ibi. so weit dieselbe reichen. Endlich hat die Observantz diesen Disput dergestallt determiniret, daß ein Unterschied zu machen sey, ob der Possessor das Lehn, so ein Lehnsfolger reluiren will, jure dominii (nemlich aus einem Kauff, oder einer gerichtlichen Addiction, oder ex datione in solutum) oder ob er es jure Crediti, oder als eine Hypothec besitze. In dem ersten Fall muß ein Lehnsfolger, wenn er das Lehnguth wieder haben will, nicht allein den Werth, davor es gekauft, addiciret, oder in solutum gegeben worden, sondern auch die Meliorationes und alles, so erogiret worden, refundiren, wenn das Lehnguth gleich nicht so viel gewähren könnte. Add. Rosenthal. de Feud. c. 9. memb. 2. concl. 90. n. 3. Vultej. de Feud l. 1. c. II. I. 185. Mev. ad Jus Lubec. P. 3. t. 7. art. 1. in Additam. ad n. 19. Gaffres Einleitung zu Oekonom. und Cameralwißenschaften c. 4. §. 10 p 121. von welchem Casu die Pommer. Lehns-Constit Tit. 26. §. 3. zu verstehen; und ist solchergestallt öfters allhier erkannt worden. Unter andern in Sachen Jac. Jürgen von Wachholtz contra Martin Bernhardi den 29ten October 1688. his verbis: das fürgebrachte Gravam. ungehindert Implorat. ad relationem beregter Lehnstück zu verstatten diesergestallt, daß er den ausgezahlten Kaufschilling, imgleichen die Expensas und was Implorant dieses Kaufs halber sonsten erogiret haben möchte, zusammt den nöthigen Impensen und Meliorationen, welche Implorant eydlich designiren muß, ihm wieder zu bezahlen, und zu restituiren schuldig ꝛc., quæ sententia confirmata est den 9ten Julii 1689. Item in Casu Frantz Eggert von Glasenap contra Andr. Joachim von Wolden, den 12ten Juni 1699. per Vota. Item in Causa Friedr Asmus und Major Joach. Jürgen von Podewilsen contra Obrist Ewald von Podewils Sohn, den 9ten Febr. 1702. ex Votis. Item in Sachen Jürgen Wilhelm von Petersdorf, contra seel. Adam Moritz v. Wußowen Wittwe den 27ten Sept. 1706. und den 28ten März 1707. welches auch Statt hat, „ wenn Lehne Jure Protemisios revociret werden, wie in Sachen seel. Aegi„dii Sebast. von Blanckensee Söhnen, Vormündern contra Hauptmann v. Burgsdorf„fen & Consortes den 21ten März 1697. & confirmat. den 1ten Novembr. e. a. erkannt „worden. Im letztern Fall aber ist ein Lehnsfolger zu einem mehren, als dem æstimirten „Werth, nicht gehalten, und muß ein Creditor auch wider seinen Willen sich damit abfin„den laßen; denn ob zwar nach gemeinen Rechten ein Creditor nicht gezwungen werden kann, „seine Schuld zu fordern per l 20 C de Pign. & Hypothec ibique Bald. Negusant de „Pign. & Hypothec Part. 7. membr. 3. n. 10. oder ohne seine gänzliche Befriedigung sein „Pfand oder Hypotheca zu verlaßen, per l. 9. §. 3 ff de Pig. act. l. ult. c. de Luit. Pig. „l. pen. §. 1. ff de Except. rei jud. l. 6. C. de Distr. pig. l. 1. C. deb. vend. pig. imped.

„non posse Negusant. d. l' Mercur. Merlin. de Pign. & Hypothec. lib. 4. tit. 5. qv. 129. „Joh. Baptista Schwarzthaler, de Pig. c. 37. n. 25. 26. Einem Creditori auch in „Pommern frey stehet, aus denen fructibus, oder da die Güther auf Pension ausgethan, „aus denselben seine Bezahlung zu erwarten, und die Aestimation und Addiction nicht zu „begehren, vid. Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 11.;" So hat jedoch Favor der Lehnsfolger in diesem Fall eingeführet, daß die Creditores sich mit dem æstimirten Werth der Lehngüther abfinden laßen müßen, damit im wiedrigen Fall das jus vasalli nicht mehr onerosum als favorabile sey, und die Lehne der Familie mit der Zeit nicht entzogen werden, oder gar in allodia degeniren add Kirchhoff Tom. I. Consil. 17. n. 41. vbi eodem modo respondit, quando successio ex pacto alicui competit. Und von diesem Casu sind oben angezogene Privilegia der Pommerischen Ritterschaft so wohl, als die Lehns-Constit. Tit. 22. §. 1. zu verstehen; add. Mev. Consil. 38. n. 50. 51. & Part. 3. dec 136. n. 5. & 6. Wornach auch gesprochen worden in Sachen Landrath Bogislaff Henning von Köller, contra seel. Rittmeister Jac. von Köllers Wittwe den 3ten Febr. 1698. mit folgenden Worten: Weil in gegenwärtigem Fall, da das Gegentheil die Güther nur jure Crediti besitzet, die Reluition nicht anders, als per æstimationem geschehen muß, und bey sothaner Aestimation in einem oder andern Punct die Pensiones nur als ein Adminiculum zu desto mehrerer Erläuterung und Gewisheit des quanti æstimati adhibiret werden, „der Tit. 26. „novæ Constitutionis auch ad Causam præsentem nicht applicable, und die Licitation gar in „keiner Observantz: so ist ꝛc. Welche Sententz den 6ten Jun. 1701. bestätiget worden. „Item in Sachen Commissarii Joachim von Sukow, in Vormundschafft Jochem Friedrich von Weyher, contra Jürgen und Michel von Weihers Creditores den 27ten „Jun. 1699. und den 15ten März 1700. Es hat solches auch das Königl. Hinterpom. „Hofger. attestiret, in Sachen Friedrich Wilhelm von Steinwehr, contr. Lieut. Platen Kinder Vormünder, den 27ten Febr. 1704. his verbis: Nachdem bey hiesigen Kö„nigl. Preußis. Hinterpom. und Camminschen Hofger. Friedrich Wilhelm von Stein„wehr supplicando eingekommen, und um ein Attestatum darüber," wie weit ein Lehnsfolger, der von den Creditoribus die Lehn wieder befreyen, und an sich bringen will, gehalten, gebührende Ansuchung gethan, und dann solch sein Petitum nicht unbillig noch wiederrechtlich gefunden worden; so wird hiemit attestiret und bekundschaftet, daß so lange ein Feudum nicht emtum, oder in solutum hingegeben, sondern nur hypothecirt worden, allhier recipiret sey, daß ein Successor feudisticus nicht weiter Zahlung zu thun verbunden, als das æstimatum pretium mit sich bringet, oder gewähret. Uhrkundl. Starg. den 27ten Febr. 1704. Ja es wird auch in diesem Fall ein Creditor nicht gehöret, wenn er gleich die Güther vor seine Schuld, so den æstimirten Werth übersteiget, behalten; oder einen Käufer schaffen will, der vor die Güther mehr, als den æstimirten Werth, geben soll; wie unten (Cap. 16. §. 3) mit mehrern gemeldet werden wird. Add. quoque Declarat der neuen Hypoth. und Concurs-Ordn. §. 13. Die Aestimation aber geschiehet sodann judicialirer, und sind unter dem pretio taxato die etwanigen Meliorationes mit begriffen.

h) vid. Hinterpom. Lehns-Constit. Tit. 3 § 1 ibid. Wenn wegen der Töchter und Schwestern Aussteuer Zweifel fürkommt, wie hoch solche aus denen Lehnen auszurichten, so soll nach dem Werth derselben die Mäßigung geschehen.

i) vid Lehns-Constit. Tit. 2. §. 4. & 5. ibi. Wenn die Theilung der Lehne entweder darum unterlaßen wird, weil sie dadurch in geringere Stücke, als welche ein Viertheil Lehnpferd gewähren können, würden zerrißen werden, oder, weil es etwa den Lehnserben gefällig, solche

nicht

nicht einmahl bis auf solch ein Viertheil von einander zu setzen, indem sie es lieber auf eine Abfindung mit Gelde unter sich wollen ankommen laßen, so soll dissalls, wenn sie sich in Güte nicht darüber vergleichen, facta adæquatione per arbitros, welche dazu gerichtlich oder außer Gericht constituiret und erwählet werden mögen, der Streit per sortem dirimiret werden. Damit aber der- oder diejenigen, welche die Lehn itzt erwähntermaaßen behalten ꝛc. conservirt bleiben, so soll es mit der Aestimation in solchen Fällen nicht gar zu genau gesuchet werden ꝛc.

k) Unter denen vielen Arten, so die DD. vorschlagen, die Abnutzung der Güther zu arbitriren (vid Brunnemann. Cent 3. dec. 76.) ist in Pommern diejenige recipiret, da man das Guth, welches berechnet werden soll, æstimiret, und die Zinsen a 6 pro Cent gerechnet (siehe unten cap. 16. §. 4) so jährlich von dem æstimirten Werth fallen, vor den jährlichen Abnutz rechnet. Ita Judic. in Sachen Joachim Daniel von Kleisten, contra Michel Adam und Völtz Joachim, Gebrüdere der Kleisten, den 21ten Apr. 1684. his verbis. Darentgegen sind dieselben den Abnutz des Guthes Schneidmühl inner 6 Wochen zu berechnen schuldig, oder haben zu gewärtigen, daß derselbe nach dem æstimirten Werth des Guthes auf ein gewißes arbitrirt werden solle ꝛc. Item in Sachen Hans Jacob von Rhein, contra Credit. Patern. & Fratern. den 29 März 1686. his verbis: „Weil Extrahent dem Urthel Fol. 464. „mit Berechnung der Güther nicht gelebet, so wird die Abnutzung derselben," als des Guths Wildenhagen, so er selbst, und des Guths Darghow, so er itzo durch N. N. vermöge des mit selben aufgerichteten Pfandcontracts, possediret, erkanntermaaßen, nach der Aestimation, ingesammt jährlich auf 317 fl. 5 ßß. von der Zeit an, daß Extrahent die Güther angetreten, arbitriret &c. Item in Sachen Landrath Jacob von Puttkammer contra Creditores den 31ten Octob. 1692. Et in Causa seel. Ludewig von Puttkammer Erben, contra seel. Hector von Puttkammers Creditores, den 30ten Jun. 1690. den 1ten Jul. 1695. und den 22ten März 1697. ꝛc.

§. 4.

2) Nach denen Güthern, so taxirt werden.

Ferner und in Ansehung der Güther, so in Anschlag zu bringen sind, ist ein Unterschied zwischen der Anschlagung eines Ganzen oder particul Lehnguths, und der Anschlag einzeler Bauerhöfe, wie unten (Cap. 13 und 14) mit mehrern wird zu sehen seyn.

§. 5.

3) Nach dem höchsten, mittlern oder geringsten Preis.

In Ansehung des Werths aber wird die Anschlagung der Güther getheilet in die, so da geschiehet nach dem höchsten, mittlern und geringsten Preis a). Der höchste Anschlag ist, da alles aufs genaueste gesuchet und aufs höchste angesetzet wird, welches insgemein in Concursibus, Dationibus in solutum &c. geschiehet b). Der mittlere, da nicht alles so gar genau genommen, sondern die Bil-

ligkeit attendiret wird; und vor solchen möchte in Pommern etwa derjenige zu halten seyn, wornach die Güther bey Abfindung eines Lehnerben c), oder Determinirung des Leibgedinges d), oder bey Berechnungen e) angeschlagen werden. Der geringste ist, da entweder nicht alles, oder doch aufs niedrigste taxirt wird; dergleichen in Pommern derjenige etwa seyn möchte, wornach die Lehne bey Determinirung der denen Töchtern und Schwestern daraus gebührenden Aussteuer æstimiret werden f).

a) Lauterbach. ad. p. tit. de Contrah. Emt. §. 58. Menck ad. p. a. tit.

b) Daß in Concursibus Creditorum die Güther aufs höchste angeschlagen werden, geschiehet deshalb, damit so viel mehr Creditores contentiret werden können. Und wird darinnen auch bey Lehnen, sonderlich in Pommern, da sie Schuld tragen, auf die Agnatos keine Reflection gemachet; wie unter andern auch in Sachen Dübsloff Casp. von Below, contra seel. Obristi Pet. von Belowen Wittwe und Creditores den 4ten Maji 1708. ex votis erkannt worden, his verbis: Weil aber, wie bekannt, die Pommersche Lehne æri alieno adeo obnoxia seyn, daß die Proventus in Concursibus viel genauer untersuchet, und die Taxe weit höher getrieben wird, als zwischen Brüdern und Schwestern; allhier aber sich das Contrarium ereignet; so müste nothwendig, wenn beyde Aestimationes gegen einander gehalten, auch die Monita der Extrahentin sub E. imgleichen des Lehnfolgers Antwort sub G. recht erwogen werden, wenigstens dazu ꝛc. Bey Dationibus in solutum aber müßen die Aestimationes daher etwas rigoureux und genau seyn, damit dem Debitori nicht zu nahe geschehe und ein Creditor dabei nicht lucrire, vid. Nov. 4. c. fin. ibi. prævia subtili æstimatione.

c) vid. Hinterpom. Lehns-Constit. Tit. 2. §. 5. ibi. Damit aber der oder diejenigen, welche die Lehne itzt erwähntermaaßen behalten, und dem, oder denen andern Geld herausgeben, dem Lehnherren, und dem Lande zum Besten conservirt bleiben, und es desto bequemer erreichen können, so soll es mit der Aestimation in solchen Fällen nicht gar zu genau gesuchet, sondern auf die Billigkeit, und die wohl zu erreichende Abnutzungen, zu 6 pro Cent geschen, der Preis sonst nach der revidirten Hofger. Ord. angeschlagen, dabey auch die Onera publica, nach Befinden, in Consideration gezogen werden. „Conf Dn. Augu„stin Baltzers Disput. de beneficio Taxæ, Agnatis, aliisque feudi Successoribus in Duca„tu Pomeraniæ atque Principatu Rugiæ competente.

d) vid. Hinterpom. Lehns-Constit. Tit. 17. §. 1.

e) Daß in dem Fall, wenn Güther zu berechnen, die Einnahme und Ausgabe aber nicht aufgezeichnet, die Güther in Pommern æstimiret, und die üblichen Zinsen des æstimirten Werths vor den jährlichen Abnutz gerechnet werden, ist kurz vorhero (§. 3. lit. k.) angeführet worden; damit nun aber derjenige, so die Berechnung thun muß, in solchem Fall nicht gar zu sehr graviret werde, so pfleget wohl die Wohnung, der Kohlgarten, die Holzung, falls sie nur schlecht, (denn sonst sind diese Stücke allerdings zu considériren, jedoch nicht zu genau. Daher in causa von Puttkammern contra von Borcken, das Schloss zu Ponsin, so über 3000 Rthlr. æstimiret, etwan auf $\frac{1}{3}$ in der Berechnung gesetzet worden den 25ten Jun. 1714, die Action, das Jus patronatus, die Fischerey und Jagd, nicht mit in Anschlag gebracht werden, weil die Abnutzung hievon nur gering, auch ungewis, und nicht beständig sey; wie in Sachen Hans Jacob von Rhein contra Creditores patern. & fratern.

fratern. den 29ten März 1686. erkannt, und 14ten Nov. 1687. confirmiret worden. Es ist auch hiebey zu merken, daß wenn die lction mit in Anschlag gekommen, die Berechnung einer gehobenen ansehnlichen Geldstraffe nicht noch a part gefordert werden könne. „Denn „gleichwie der Creditor es sich hätte gefallen lassen müßen, wenn er aus der angeschlagenen „lction entweder nichts gehoben, oder noch wohl Schaden gehabt hätte; So kann ihm auch „ein extraordinaires Commodum nicht misgegönnt werden; und ist also erkannt in Sachen „Christ. Heinrich von Schwan, contra Hans Heinrich von Schwan, den 29ten Jun. „1695. mit folgenden Worten:" Daß die 25 Rthlr. Straffgelder, so Filius vom Schäferknechte eingenommen, nicht unter die Pension zu rechnen ꝛc. welches den 23ten März 1696. confirmiret worden.

f) vid. Lehns-Constit. Tit. 3. §. 1. ibi. Wenn wegen der Töchter und Schwestern Aussteuer Zweifel fürkommt, wie hoch solche aus den Lehnen auszurichten, so soll nach dem Werth derselben die Mäßigung geschehen. Solchen nun zu dem Ende auszufinden, ist zuförderst mit der Aestimation auf Art und Weise umzugehen, wie §. 5. des vorhergehenden Tituls disponiret, und N. B. über das wegen der Jagd, lction und des Juris Patronatus nichts, von der Höltzung, Garten und Fischerey aber nur die Mastung, und was an weichen Holz, Obst und Fischen, nach Abzug deßen, so zur Haushaltung nöthig, verkauft werden kann, in Anschlag zu bringen, wornächst alle Schulden, die aus dem Allodio nicht bezahlt werden können oder dürfen, nebst andern Oneribus, in specie auch den Rosdiensten, abzuziehen seyn ꝛc.

§ 6.

4. Ratione modi in billige und unbillige.

Ratione modi werden die Anschläge unterschieden, in eine billige, oder rechtmäßige, und unbillige, irrige, oder unproportionirliche Taxe. Von der ersten Art werden jedoch auch solche gehalten, welche dem Ertrage und Werth ziemlich nahe kommen a).

a) Denn, wie man generaliter zu sagen pfleget, daß Moralia und Naturalia nicht in Puncto bestehen, sondern einige Latitudinem haben, vid Mev. in N. I. N. & G. Insp 7. §. 21. n. 2. Also ist es auch mit den Taxen beschaffen, als welche unmöglich ad Punctum Mathematicum gebracht werden können; mithin ist schon genung, wenn eine Taxe von dem gemeinen Valore und dem Nutzen in taxirten Sachen nicht zu merklich differiret.

Anmerkungen.

ad §. 1. Da es von je her der Gebrauch gewesen und noch jetzt ist, daß die Taxen der Güther, welche in den Gerichten öffentlich feil gebothen werden, in den Gerichtsstäten affigiret oder angeschlagen zu werden pflegen, so ist es ganz natürlicher Weise daher entstanden, daß man die Taxe eines Guthes oder sonst eines jeden Immobile einen Anschlag genannt hat.

ad §. 2. Der Anschlag ist nicht, wie der Autor vermeinet, der Werth selbst, sondern es wird dadurch das über den ausgemittelten Werth errichtete Instrumentum angedeutet.

ad §. 3. Zu den mancherley Fällen, in welchen eine gerichtliche Anschlagung nöthig ist, kann auch zu unsern Zeiten derjenige gerechnet werden, da jemand, zur Erhaltung seines Credits, den gegenwärtigen wahren Werth seines Guthes auszumitteln, und ihn in das Lagerbuch eintragen zu laßen, vor nöthig findet. Daß die Landgüther zu unsern Zeiten, bei dem überall gestiegenen pretio rerum, in einem weit höhern Werth stehen und natürlicher Weise stehen müßen, als sie vor hundert und mehrern Jahren gestanden haben, ist eine Sache, die sich von selbst begreiffen läßet. Wenn nun ein Landguth seit 1, 2 und mehrern Jahrhunderten beständig in einer Familie geblieben, und immer von einem auf den andern vererbet worden, so kann es nicht anders seyn, als daß ein solches Guth nach dem jetzigen Verhältnis nur in einem sehr geringen Werth in den Hypothecken- und Lagerbüchern angetroffen werde Auch sind in unsern Tagen, wo die Verbeßerung des Landwesens mehr, als jemahls, betrieben wird, viele Güther gar ansehnlich und mehr als die Hälfte melioriret worden.

Wenn nun die Besitzer solcher Güther ihren Vermögenszustand nur nach dem alten eingetragenen Werth bestimmt sehen sollten, so würden nicht wenige darüber gänzlich Credit-los werden. Es erfordert also die Nothwendigkeit, daß ein in dergleichen Umständen sich befindendes Landguth nach seinem gegenwärtigen Zustande revidiret, und in eine neue Taxe oder Anschlag gebracht werde.

Bey dem neuen so glücklich etablirten Creditwesen in Schlesien ist dieses das allgemeine Mittel, den Werth der Güther festzusetzen, und dadurch den Credit der Landstände in Sicherheit zu stellen. Daß aber eine dergleichen Taxe mit der größesten Genauigkeit aufgenommen werden müße, verstehet sich deshalb von selbst, weil der Credit des ganzen Landes darauf beruhet, und solchemnach sorgfältig zu verhüten ist, daß nicht jemand, durch einen übertriebenen Anschlag, sein Geld in Gefahr zu setzen, induciret werde.

ad §. 5. Ein Landguth mag nach dem höchsten, mittlern oder niedrigsten Werthe angeschlagen werden, so bleibet doch die Bestimmung des wahren Ertrages in allen diesen 3 Arten der Taxe einerley. Der Hauptunterscheid zwischen der höchsten, mittlern und niedrigen Taxe bestehet in der Mark blos darinn, daß in dem ersten Fall der Ertrag des Guthes zu 4 pro Cent, in dem 2ten zu 5, in dem dritten aber zu 6 pro Cent zu Capital geschlagen werden, welches denn allerdings eine große Verschiedenheit verursachet. Auch werden bey Ausstattung der Töchter aus den Lehnen, einige bey einem Guthe befindliche Gerechtigkeiten, als Jagd, Jurisdiction, Jus patronatus, u. d. gl. gemeiniglich ganz und gar weggelaßen, oder nur in geringen Anschlag gebracht.

Das II. Capitel.

Von den verschiedenen Arten, die Güther in Anschlag zu bringen und was davon zu halten.

§. 1.

Ursache der vielen Arten.

Weil der rechte Werth eines Guthes nicht in Puncto Mathematico bestehet, welches durch eine Aestimation præcise getroffen werden könnte, sondern seine Latitudinem hat a), so ist man schon längst dahin bedacht gewesen, wie eine Art des Anschlages zu erfinden, dadurch der rechte Werth eines Guthes am besten heraus gebracht werden möchte, und dabey niemand Schaden litte, welches die Ursache, daß bey den Doctoribus hin und wieder verschiedene Arten, die Güther anzuschlagen, oder zu taxiren, gefunden werden, davon etliche hieher gesetzt werden sollen.

a) Conf. Cap. 1. §. 6. lit. a.

§. 2.

1. Durch öffentliche Feilbiethung.

Einige sind der Meinung, es könne der Werth eines Guthes nicht expisciret werden, als durch öffentliche Feilbiethung a), so bey Güthern durch öffentliche Proclamata und Edicta geschehen b), sintemahlen dieses der Preis einer rechten Sache sey, davor sie erkauft werden könne c), und was am meisten davor gebothen werde d), dahero denn auch die Subhastationes nicht allein in Jure fundiret, sondern an den meisten Orten auch in Observantz wären, sonderlich, wenn Creditores das ihrige von den Debitoribus nicht erhalten können e). Ob nun zwar nicht ohne, daß die Subhastationes bey Friedenszeiten, da alles im Lande floriret, und sich allemahl Käuffer finden, nicht allein nicht zu verwerffen, sondern auch vielen andern Arten, ein Guth zu taxiren, wohl vorzuziehen; so können selbige doch bey Krieges- und andern trübseeligen Läufften, da vieles verwüstet, kein Geld im Lande, die Käuffer rar seyn, und ein Guth an seinem Werth ungemein verringert wird, nicht gar zu wohl adhibiret werden. Denn wenn sodann ein Schuldner, der von seinen Creditoren gedrungen wird, das Seinige vor dasjenige weggeben sollte, was dieser oder jener endlich davor bieten möchte, so dürfte er ziemlich schlecht dabey fahren, und mehr als die Hälfte, oder gar den dritten Theil des rechten Werths kaum davor zu hoffen haben, welches allerdings unbillig wäre f). Und wie könnet demjenigen, der mehr, als den æstimirten Werth vor eine Sache zu geben nicht schuldig ist g), wohl zugemuthet werden, dasjenige zu geben, was

ein animöser Licitator, entweder aus besonderer Affection h), oder aus Simulation, Instigation, oder auch aus Unverstand und Dummheit bey einem öffentlichen Feilboth davor offeriren möchte i). Dahero denn auch in Sachsen, wo die Licitationes sonst gebräuchlich, die Aestimationes durch die Landschöppen, oder Feldnachbahrn, jenen vorgezogen werden, und nach geschehener Licitation noch Statt haben k). In Pommern sind die Licitationes aus obigen und andern Ursachen bey Landgüthern l), gar nicht in Observantz m), es wäre denn, daß der Lehnsfolger das æstimirte Pretium nicht geben wollte n), jedoch wird zuweilen, wenn nur lauter Creditores, und keine Lehnsfolger o), dabey interessirt seyn, verstattet, einen Käuffer zu gestellen, der mehr als den æstimirten Werth geben will p).

a) vid. Berlich. Part. 1. concl. 23. n. 38. 39. Köppen dec. 44. n. 18. Mev. Discurs. levam. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 7.

b) l. fin. C. de Jur. Dom. Impetrand. l. 4. l. 9. C. de Distract. Pig. Damhud. de Subhast. cap. 2. n. 7.

c) l. 1. §. 16. ff. ad. SCt. Trebell. l. 15 §. 3. in fin. ff. de Donat. Mort. Causa l. 2. ff de Condict. Furtiv Cravett. Cons. 212. n. 9. Coler. de Proc. Exec. P. 3. c. 9. n. 61. Baldus Vol. 1 Cons. 103.

d) Carpz. Part. 3. c. 1 def. 40. n. 3. 4. Brunn Consil. 88. n. 3.

e) Joh. Philippi de Subhast. cap. 3. con. 2. per. tot. Brunnem. de Proc. Concurs. Cred. cap. 7. §. 4

f) vid. Mev. discurs. levam. inop. debit. cap. 4 Sect. 13 n. 8. Molina de Justit. & Jur. Disp. 348. n. 4. Mantic. de tac. & ambig convent. L. 4. T. 20 n. 40. Menoch. Cons. 817. n. 31 Surd. Cons. 217. n. 32. Ertel von Anschlag. der Güth. p. 27

g) Wie; E. in Pommern die Lehnfolgere, „die bey Reluirung der Lehne mehr als den æstimir„ten Werth den Creditoribus nicht refundiren dürffen. Siehe oben cap. 1. § 3. lit. g. in not.

h) In Aestimationibus ist nicht darauf zu sehen, was dieser oder jener aus einer besondern Affection etwa davor geben möchte, oder wie einer oder der andere das Guth nutzen könnte, sondern was es nach der meisten Menschen Meinung tragen könne und werth sey. L. 33. ff. ad leg Aquil. l. 63. ff. ad. leg. Falcid ibique Brunnem. Accursius in l. 2. C. de Resc. Vend.

i) vid. quæ de tali licitatione differit Carpz. Part. 3. dec. 276. n. 14.

k) v. Carpz. Proc tit. 25. art 4. n. 138. seq.

l) Conf Königl. Declaration der Concurs- und Hyp. Ordn. §. 13. In Städten bey Häusern und Landungen werden die Subhastationes zugelaßen.

m) Also ist unter andern erkannt worden in Sachen Johann Heckels, contra Jürgen Janecken Creditores den 30ten Jan. 1690. Item in Sachen Thumprobst Bogislaff Hennig von Köller, contra seel. Rittmeister Jac. von Köllers Wittwe, den 3ten Febr. 1698. Siehe oben Cap. 1. §. 2. lit. g. in not.

n) Denn in solchem Fall kann denen Creditoribus nicht verwehret werden, „sich um einen „Käuffer zu bemühen, der den taxirten Werth bezahle. Von welchem Casu die neue Pro„cess-Ordn. de ao. 1733. §. 76. n. 9. zu reden scheinet.

o) Denn daß solches nicht Statt habe, wenn die Lehnsfolgere die Lehne reluiren, ist bereits oben Cap. 1. §. 3. lit. g. in fin. erwähnet worden, und soll unten in Cap. 16. §. 3. mit Præjudiciis bestärket werden.

p) Also

p) Also ist erkannt worden in Sachen des Obristl. v Schwitzerdahlen Wittwe und Kinder Vormund, contra deßelben Frau und Fräulein Schwester, den 24ten Mart. 1697. his verbis: Daß der Werth des Guthes auf 4000 Rthlr. zu setzen, und Citati inner 6 Wochen einen mehrbiethenden Käuffer zu schaffen, oder nach Ablauff derselben, daß es denen Intervenienten dafür gelaßen werden soll, geschehen zu laßen schuldig sey; welcher B. B. den 1ten Novemb. 1697. confirmiret worden. Item in Sachen Georg Daniel von Kamecken, Jochim Friedr. und Bogislaff Ernst de Vergine, contra Rittmeister von Gösler den 20ten Mart. 1703 Da der in I ma Instantia gegebene B. B. (welcher also lautet: So erhellet doch aus vorgebrachten so viel, „daß Extrahent um seine Forderung wegen der Lehngüther zu assequiren, zu Auftreibung der Summæ dividendæ als ein Neues „ins Mittel bringe, 1. daß die angegebene Soluta in effectu ihre völlige Richtigkeit haben „möchten, und 2. daß das Guth in Præjudicium juniorum Creditorum weit geringer verkauft, als es per Aestimationem gesetzt, oder noch zukünfftig gesetzt werden möchte," da nun wegen des 1. Rittm. Gösler denen Rechten nach schuldig ist, das vere solutum eydlich zu eröffnen, ingleichen auch wegen des andern Extrahenten, der sonst ausfallen müste, nicht verwehret werden kann, das Guth Schweßin, welches von einem Creditore in Præjudicium des andern nicht valide alieniret werden können, mediante æstimatione aufzutreiben, oder einen höhern Käuffer zu schaffen; so wird hiemit Citatio ad proxim. an Rittmeister Göslern ad præstandum Juramentum, wie auch eventualiter, wenn Extrahent die Sache fortzusetzen gemeinet, entweder Commissio ad æstimandum erkannt, oder auch Extrahenten frey gegeben, einen höhern Käuffer zu schaffen ꝛc.) bestätiget worden. Item in Sachen Peter Friedr. von Zitzwitz contra seel. Anton von Stogentin Kinder erster Ehe den 27ten Mart. 1715.

§. 3.

2. Nach den Anlag-Registern.

Andere vermeinen, es würde der Werth eines Guthes am sichersten aus den Aestimiis, Catastris und Saal-Büchern, oder Anlag- Steuer- und Einlag-Registern, Steuer-Anschlägen ꝛc. genommen a), weil darinnen der Werth der Güther entweder nach dem Ertrag und Abnutz b), oder nachdem ein jeder ihn selber angiebet c), verzeichnet werde. Allein, da bey Verfertigung solcher Aestimiorum, oder Lagerbücher, der Werth der Güther nicht allemahl accurat untersuchet, weniger angegeben wird; es auch nicht gebräuchlich, daß die Steuern nach dem Kauffpretio angesetzet werden d), und dergleichen Bücher überdem auch nur zwischen dem Fisco und denen Possessoribus ratione pensionum publicarum einen Beweis machen, einem Tertio aber nicht præjudiciren e), so ist nicht wohl abzusehen, wie auf solche æstimia sicher gebauet f), und entweder ein Creditor des Debitoris Güther in solchem Preise anzunehmen g), oder diese seine Güther in solchem Werthe denen Creditoribus zu laßen, angehalten werden können; insonderheit, wenn solche Bücher nicht neu, sondern etwa vor vielen Jahren, da die pretia rerum ganz anders als itzo gewesen, verfertiget worden.

a) vid. Festus de æstim. P. 3. n. 169. seqq. Nic. de Passeribus de Priv. Script. lib. 5. qu. 4. per tot. Mascard. de Probat. Vol. 2. concl. 650. n. 1. Berlich. Part. 1. concl. 83. n. 82.
b) Perl. 4. pr. ff. de Censib. Klock. de Contribut. c. 17. n. 57. 58. 115 & 136.
c) Mev. ad Jus Lubec Part 3. tit. 3. art. 3. n. 20. seqq. & Part. 9. dec. 129. n. 8.
d) Ant. Faber in Cod. lib. 9. tit. 13. def. 21. n. 1 Lyncker Disp. de Catastr. cap. 4. §. 3.
e) vid. Coler. de Proc Execut. Part. 3. Cap. 9. num. 148. seqq. Klock. de Contrib. c. 20. n. 379. Berlich. Part. 2. dec. 199.
f) Coler. d. l. Mev. Part. 6. dec. 164. n. 4.
g) Klock. de Contrib. c. 17. n. 60. Pruckman. Consil. 50. n. 179. ubi addit. Eine Tax (sagen die Teutschen im Sprüchwort) kann ein jeder machen, aber Leute zuwege bringen, die auf den gemachten Tax kaufen, ist nicht eines jeden Thun.
h) Vid. Berlich. Part. 1. concl. 38. n. 83. & Part. 2. dec. 199. ubi Præjudicia.

§. 4.

3. Nach den alten Kauff-Brieffen.

Andere gehen dahin, daß man auf die etwa vorher gemachte Kauffbrieffe sehen, und den Werth eines Guthes darnach determiniren solle a). Alldieweil aber die Pretia rerum variiren, auch bey vorigen Kauff- und Verkauffungen entweder der Käuffer eine besondere Affection zu dem Guthe, oder keine rechte Kundschafft von deßen Werth kann gehabt, und also mehr, als es werth gewesen, davor gegeben haben; oder aber der Verkäuffer etwa aus besonderer Affection, Freundschaft oder andern Ursachen dem Käuffer das Guth um einen wohlfeilen Preis, als es sonst wohl gewähren können, kann gelaßen haben; so ist auch auf dergleichen Kauffbrieffe nicht zu fußen b). Es möchte denn etwa seyn, daß der Kauff nur vor wenig Jahren geschloßen, und dabey ohne einige Nebenursachen bloß auf den wahren Werth gesehen worden c).

a) vid. Berlich. Part. 1. concl. 83. n. 84.
b) vid. Mascard. de Probat. Vol. 2. concl. 658. per tot. Mev. Part. 1. dec. 68. n. 3. 6.
c) vid. Mascard. d. l. n. 1. seqq.

§. 5.

4. Nach den alten Anschlägen.

Noch andere wollen, daß man sich nach den alten Anschlägen richten, und den Werth eines Guthes darnach reguliren solle. Welcher Vorschlag zwar nicht zu verwerffen, wenn nur die Güther inzwischen nicht deterioriret, oder melioriret, sondern in dem Stande noch sind, wie sie Tempore pristinæ Aestimationis gewesen; als in welchem Fall auch, laut der alten Pommerschen Fürsten Verordnung, der Creditor ein Guth, welches er auf vorhergehende Landubliche Aestimation in Bezahlung annehmen müßen, seinen Chirographarischen Creditoribus,

ribus, in Mangel baaren Geldes, in gleichen Werth wieder in Solutum geben kann a). Weilen aber fast unmöglich, daß ein Guth allemahl in Statu quo verbleibe, man auch nicht wißen kann, ob bey voriger Aestimation allemahl legitime verfahren worden, so ist solchen Anschlägen nicht allemahl zu trauen, und haben sich dahero die Pommersche Landstände lange opponiret, ehe sie solchen Fürstlichen Verordnungen sich submittiren wollen b).

a) Hievon wird unten in cap. IX. §. 5. weitere Nachricht gegeben werden.
b) Siehe gleichfalls unten cap. IX. §. 5.

§. 6.

5. Nach der Pension.

Vor eine sichere Art ein Guth anzuschlagen, wird von einigen auch gehalten, wenn der Werth nach der jährlichen Pension eingerichtet wird, sintemahl die Pensiones nach dem Ertrag und Abnutz der Güther determiniret, und dahero in jure vor den Abnutz selbst gehalten werden a). Weshalb dann auch in Pommern nicht ungebräuchlich ist, die Aecker bey denen Städten nach der jährlichen Heuer oder Pension anzuschlagen b). Allein ob solches gleich bey Stadtacker angehet, als welcher gemeiniglich schon seinen gewißen Preis hat, wornach die jährliche Heuer determiniret ist, zu deßen Unterhaltung auch keine Unkosten erfordert werden; so hat es doch mit Lehn- und Landgüthern eine ganz andere Beschaffenheit. Denn erstlich werden solche Pensiones nach den Jahren, da es theure oder wohlfeile Zeiten sind, eingerichtet und also nicht allemahl gleich. Zum andern lauft bey den Pensions-Verträgen öfters etwas Menschliches mit unter, und werden die Pensionarii, so entweder von der Beschaffenheit des Guths keine rechte Nachricht haben, oder, wenn sie anderwärts aus der Arrende gesetzet worden, nur Gott danken, daß sie mit ihrem Vieh, obgleich mit einigem Schaden, wo unterkommen, nicht selten übersetzet. Und drittens müßen von der Pension die nöthige Bau- und andere Kosten, so auf das Guth zu verwenden; desgleichen Contribution, Miswachs, und andere Casus fortuiti, so denen Verwaltern gut zu thun, abgezogen werden; woraus denn folget, daß nach denen Pensionibus bey Landgüthern kein gewißer Anschlag zu machen sey; und wird diese Art zu æstimiren dahero in Pommern auch gänzlich verworffen c). Jedoch pfleget man bey Anschlagung der Güther die Pensions-Verträge zuweilen als ein Adminiculum, zu desto mehrerer Erläuterung oder Gewißheit des Quanti æstimati, wohl mit zu adhibiren d) sonderlich, wenn die Zeugen in ihren Depositionibus sehr variiren, oder einige Muthmaßungen vorhanden sind, daß die Zeugen entweder aus Unwißenheit oder aus Bosheit nicht überall aufrichtig deponiret, oder die Commissarii alle Qualitaten des Guths nicht fleißig genug erforschet haben.

a) vid.

a) vid. l. 36. ff. de Vſur. Goden. Conſil. 17. n. 7.

b) Ita judicatum in Sachen ſeel. **Wilhelm Bylings Wittwe und Erben** contra **Bürgermeiſter und Rath zu Schlawe, und ſämmtliche Hans Cochen** Creditores **den 20ten** Mart. 1682. his verbis: In puncto Aeſtimationis der Schlawiſchen Aecker, erkennen wir ferner, daß dieſelbe nach der jährlichen Heuer oder Penſion, die ſie geben, folgendergeſtalt zu æſtimiren & c. conf. Klock de Contribut. c. 17. n 61. ibique alleg. „Um aber ge„wiß zu ſeyn, daß dergleichen Stück Acker an dem Orte ſo und ſo viel Miethe gebe, ſo pfle„gen die Feldherren oder Bauleute deshalb eydlich, der Magiſtrat aber auf ſeine Pflicht „vernommen, auch wohl gar Zeugen abgehöret zu werden. Alſo iſt erkannt in Sachen „**Michael Orthmanns**, contra ſeel. **Eggerts Wittwe** den 11ten Auguſt 1716. ex votis:“ **daß** Commiſſarius **zuförderſt das deshalb** deferirte Juramentum Calumniæ **von Gegnern aufzunehmen**, & eo præſtito **wegen ietzigen Werth des Landes, die bey der Stadt Bahn** (als woſelbſt der Acker belegen war) **vorhandene Feldherren oder Bauleute** jurato, **den dortigen** Magiſtrat **aber auf ſeine Pflicht zu vernehmen, auch da er es nöthig findet, die vorgeſchlagene Zeugen**, ſalva reprobatione **eydlich anzuhören, und zugleich zu erkundigen, was dergleichen Acker jährlich Miethe gebe** ꝛc.

c) Welches unter andern auch von dem hieſigen Königl. Hofgericht geſchehen, in Sachen ſeel. **Obriſt. Matth. von Zaſtrowen Erben**, contra ſeel. **Pribislaff von Kleiſten Wittwe, den 3ten** Nov. 1684. und **den 9ten** Nov. 1685. Item in Sachen ſeel. **Chriſtian von Manteuffel des Jüngern Erben**, contra Creditores **den 21ten** Dec. 1691.

d) Welches auch erkannt worden in Sachen **Thumprobſt Bogislaff Henning von Köller**, contra **ſeel. Rittmeiſter Jac. von Köllers Wittwe, den 3ten** Febr. 1698. his verbis: Weil in gegenwärtigem Fall, da das Gegentheil die Güther nur Jure Crediti beſitzet, die Reluition nicht anders, als per Aeſtimationem geſchehen muß, und bey ſothaner Aeſtimation in einem oder andern Punct die Penſiones nur als ein Adminiculum zu deſto mehrerer Erläuterung oder Gewißheit des Quanti æſtimati adhibiret werden &c. Item in Sachen **Georg Heinrich von Brockhauſen**, contra ſeel. **Friedr von Weyhers Wittwe und Kinder letzterer Ehe, den 28ten** Jun. 1700. his verbis: Daß zu gründlicher und endlicher Unterſuchung der Sachen ein Terminus zum Behör gegen den Sept. peremptorie, & præcluſive hiemit anzuſetzen, in welchen Imploraten, und Beklagte ſo wohl, den von Imploranten in Gravaminibus angezeigten Penſions-Vertrag als auch die vorigen zu produciren; Implorate aber den angegebenen Käuffer zu ſiſtiren, und daneben auf die Gravamina ſich hauptſächlich zu erklären &c. Welche Urthel den 10ten Sept. 1701. und den 20ten Mart. 1702 confirmiret worden. Item in Sachen Teßer **Chriſtian von Kleiſt**, contra **Rittmeiſter von Brockhuſen und Adam von Kleiſten den 25ſten** Jun. 1703. und **den 10ten** Mart. 1704.

§. 7.

6. Stückweiſe.

In Pommern iſt ſonſt vor dieſem ſehr gebräuchlich geweſen, die Güther **Stückweiſe** a) zu taxiren, ſo und dergeſtallt, daß alle und jede auf und bey dem Guthe ſich befundene Stücke, und zwar ein jedes insbeſondere, auf ein gewißes angeſchlagen, die Taxa aller Stücke hiernächſt addiret, und auf ſolche Art der

Werth

Werth des ganzen Guthes herausgebracht worden. Da denn taxiret worden 1. alle und jede Gebäude auf dem Ritter- oder Herrensitz, als das Wohnhaus, die Scheunen, die Ställe, das Thorhaus, Käsehaus ꝛc. das Plank- oder Hackelwerck um den Hoff, der Brunn ꝛc. und zwar jedes besonders nach der Größe und Gütigkeit. 2. Die Gebäude auf den Bauerhöfen, die Schäferey und Hirtenhäuser auf gleiche Art. 3. Die Mühle und die dabey befindliche Gebäude. 4. Die Hoflagen, so wohl des Herrnhofes als der Bauerhöfe. b). 5. Die Gärten. 6. Die Plankwerke oder Zäune um die Gärten. 7. Die fruchtbaren Bäume in den Gärten, das Stück pprer zu 9 Lßl. 8. Die Mühlenpächte. 9. Die Landung nach Morgenzahl *); den Morgen 6. 7. 8. 12 bis 15 Fl. **), nachdem der Acker gut und in der Cultur gewesen c). 10. Die Hölzung, ebenfalls nach Morgenanzahl, jedoch mit einem Unterscheid, nachdem es Eichen, Fichten, Birken, Ellern oder unter einander vermischt gewesen d). 11. Der Heuschlag, entweder a part, oder nach Fudern, jedes zu 1 Fl. bisweilen auch wohl nur zu 18, oder gar zu 11 Lßl wenn nemlich das Heu von dem Wasser an einem Orte öffters weggenommen worden. 12. Die Regalia, als Jurisdiction, Straßengerechtigkeit, wozu das Leinsäen gerechnet worden. Die Fischerey, nach Größe und Vielheit der Teiche oder anderer Wäßer. Die Jagd. Das Jus patronatus, und zwar ebenfalls jedes besonders, ꝛc. Abgänge aber sind nicht abzuziehen, außer daß bey der Holzung zu Conservirung der Zimmer, und zur Feuerung, etwas ausgesetzet wird e). Es ist aber diese Art des Anschlages, sonderlich bey ganzen Güthern, schon längstens in Abgang gerathen, bey Taxirung einzelner Bauerhöfe f), jedoch fast bis zu der neuen Hofgerichts-Ordnung g) in Hinterpommern beybehalten worden, nunmehro aber gar nicht mehr in Gebrauch ***).

a) Ein Exempel hievon ist in Fridlibii de Friedenberg Practica forensi in Fasciculo formularium pag. 882 & 895. befindlich.

b) In Causa Henning von Borken Sen. Wittwe contra Henning von Borken, Jun. haben Commissarii ao. 1646. die wüsten Coßäthen-Stellen nebst Garten ꝛc. a 336. bis 369. Quadratruthen gros, angeschlagen zu 20 Fl. quod approbatum a Dicasterio Stettinensi per Sentent. vom 27ten Januar. 1651.

*) Nach diesem Anschlage geschehen noch jetzo die Taxen in Rügen. Und ob zwar so wohl die alten Landtags Absch. als die Königl. Hof-Ger Ord. P. 3. Tit. 1. §. 19. ohne Erwähnung einer abgängigen Observance in Rügen generaliter den modum taxandi secundum proventus bestätigen: So sind doch vielfältige Casus vorhanden, da die Taxe in Rügen secundum fundos annoch in neuern Zeiten reguliret worden, als e. g. auf Wittow, bey den ansehnlichen Güthern Lanken, Zirkwitz und Woldenitz: Item bey Tribberatz, Savenitz, Kolsewitz, Dumsewitz bey Garz, Crimwitz, Veickritz, Lützow ꝛc. Conf. Aug. Balzers Oeconom. und Ju: ist. Anmerkungen über diesen Tractat p. 5 seqq.

**) Der Herr Professor Aug: stin Balzer in seinen Anmerkungen über gegenwärtigen Tractat hält davor p. 7. daß dieses keine Vorpommersche Fl. zu 24 Lß. gerechnet, sondern Stettinsche zu 32 Lß. gerechnet, wären; aber ohne Grund und Beweis. Nach dieser Taxe, den

Morgen

Morgen zu 15 Fl. a 32 ßß gerechnet, würde nach seiner Meinung die Huse vom schlechten Lande zu 300 Thlr. vom mittlern zu 400 Thlr. und vom besten zu 500 Thlr. taxiret werden. In Rügen, wo der Acker fast durchgehends beßer, als in Pommern ist, wird der Acker auch höher, und also fast durchgehends nach der höchsten Taxe zu 500 Thlr. und noch wohl höher geschätzet, vid. Balzer d. l. & ejusd. Disput. de Beneficio Taxæ p. 10. n. c.

c) In Sachen **Otto von Woyten** contra Creditores, haben Commissarii ao 1646. den Morgen Mistland zu 12 Fl das sandige Roggenland zu 7 Fl. und das Haferland, es sey beheydet gewesen oder nicht, zu 6 Fl. angeschlagen. In vor-allegirter Sache **Borken Wittwe**, contra **Borken**, ist der Morgen, darinnen 2 Scheffel gesäet werden können, zu Claushagen æstimirt zu 13 Fl. ao. 1646. welches auch von dem Stettinschen Hoff-Gericht per Sentent. vom 27ten Januar 1651. approbiret ist.

d) In eadem Causa **des Otto Woyten** contra Creditores haben Commissarii den Morgen Fichten und Eichen zu 10 Fl; Eichenbusch und junge Fichten zu 12 Fl. junge Fichten mit Eichen und Birken vermenget, zu 9 Fl. und Ellerbusch zu 7 Fl taxiret; In causa **Henning v. Köller**, contra **deßen väterliche** Creditores, haben Commissarii bey Aestimation der Güther Bewerdick, Sigelkow, und Luttmershagen Anno 1650. den Morgen Fichten- und Eichenholz eines ins andre gerechnet, auf 10 Fl. das Weichholz aber zu 3 Fl. angeschlagen; welches auch bey eben den Güthern Anno 1661 geschehen. In Causa **Borken Wittwe** contra **Henning Borken** Jun. haben Commissarii den Morgen Fichtenholz bey Claushagen zu 25 Fl. Büchen mit Birken- und Espenholtz vermischet zu 20 Fl. und Eichenholz zu 40 Fl. angeschlagen, welches per sententiam vom 27ten Januar 1651. approbiret worden.

e) Wie solches auch geschehen in causa **Henning von Borken Wittwe** contra **Henning von Borken** Jun. ao. 1646.

f) Welchergestallt einzele Bauerhöfe auf diese Art angeschlagen worden, davon wird unten (cap. 14. §. 2.) weitere Meldung geschehen.

g) Denn diese hat Tit. 67. §. 9. disponiret, daß die Bauerhöfe, wenn sie a part zu æstimiren, gleichergestallt secundum proventus, detractis detrahendis æstimiret werden sollen.

***) Außer im Lande Rügen, wie kurz vorhero gemeldet worden.

§. 8.

7. Nach stehenden Hebungen.

Ein alter Landesgebrauch soll vor diesem in Pommern auch gewesen seyn, nicht zwar ganze Güther, sondern nur Bauerhöfe nach denen stehenden Hebungen anzuschlagen, so daß man 1 Fl. von gewißen stehenden jährlichen Hebungen und Pächten, als z. E. von Geld- und Kornpächten, Mühlenkorn, Rauchhüner ꝛc. auf 100 Fl. geschätzet. Dagegen sind alle Herrlichkeiten an Holzung, Fischerey, Huth, Drifft, Gerichtszwang, Auf- und Abzug, Zehende, Dienste, Hofwehr und Zimmer, sodann nur als Accessoria gehalten, und nicht in Consideration gekommen a). Von welcher Art unten (in cap. 14. §. 2. litt. b) noch etwas weitläuftiger gehandelt werden wird.

a) Von diesem Modo erwähnet der **Pommersche** Visitations-**Abschied** de ao. 1613. Tit. 64. & 65. §. **Zuweilen und vor Alters** ꝛc. **Ein Exempel** referiret **doch auch davon** Friedlieb de Frieden-

Friedenberg in Practica forensi in Fascicul. formularium p. 888. woselbst aber von 2 Fl. gewißen stehenden Hebungen 100 Fl. Capital gerechnet seyn. Sonst habe in Actis von diesem Modo nie etwas gefunden.

§. 9.

8 Nach summirten Abnutzungen.

Als eine andere Art zu æstimiren ist auch gebräuchlich gewesen, daß alle Abnutzungen, nichts ausgenommen, summiret, in 3 Theile gesetzet, und 2 Theile auf Begatung des Ackers, Unterhalt des Gesindes, Pferde, Viehes, Schaafe, so wohl die Außaat und Haushaltung, als Impensæ necessariæ gerechnet; der 3te in Vorrath übergebliebene Theil aber æstimiret und so viel damit verzinset werden können, so hoch das Guth geschätzet worden a).

a) Von diesem Modo erwähnet gleichfalls der Pom. Visitat. Absch. de ao. 1613. d. l.

§. 10.

9. Nach Multiplicirung der Außaat mit dem Zuwachs.

Einige haben die Anschläge dergestallt gemachet, daß sie die bloße Aussaat des Guthes mit dem Zuwachs multipliciret, die Summa hiernächst mit 6 dividiret, und sodann vor jedes Fuder Heu, so geworben werden können, einen Floren, oder Rthlr. addiret, und was solchergestallt heraus gekommen, ist vor den jährlichen Abnutz des Guthes gerechnet. Z. E. Wenn ein Bauerhof zu æstimiren, dabey 4 Fuder Heu, und an Außaat 20 Schfl. Roggen, 12 Schfl. Gerste, 8 Schfl. Hafer, 1 Schfl. Erbsen, und 1 Schfl. Buchweitzen; der Zuwachs aber bey der Gerste das 4te, und bey den andern das 3te Korn wäre: So würde der Anschlag folgendergestallt zu stehen kommen:

20 Schfl. Roggen zum 3ten Korn
Facit — — 60 Schefl.
12 Schefl. Gerste zum 4ten Korn
Facit — — 48 Schefl.
8 Schefl. Hafer zum 3ten Korn
Facit — — 24 Schefl.
2 Schefl. Erbsen und Buchweitzen zum 3ten Korn
Facit — — 6 Schefl.

Summa 138 Schefl. 23 Fl.

solche mit 6 dividiret — — 6

4 Fuder Heu à 16 Gr. Facit 4

Summa 27 Fl.

Welche a 5 pro Cent ein Capital von 540 Fl. ausmachen.

§. 11.

10. Nach dem Dienstgelde.

Ein auch jetzo noch sehr gebräuchlicher, und auch sehr guter Modus, die Bauerhöfe anzuschlagen, ist sonsten derjenige, so nach dem Dienstgelde, welches ein Bauer geben kann, eingerichtet wird; sintemahl das Dienstgeld deductis oneribus & impensis gerechnet zu werden pfleget.

§. 12.

11. Nach der Außaat.

Bloße Aecker, sonderlich bey Städten, pflegen auch gar öffters nach der Einsaat angeschlagen zu werden, so, daß vor einen Scheffel Einsaat, oder vielmehr vor ein Stück Acker, darinnen 1 Scheffel Korn gesäet werden kann, 12 Lßl. jährlicher Abnutzung angeschlagen, und hievon, als einem Intereſſe, ein Capital gegen 5 pro Cent gerechnet wird a).

a) Von diesem Modo testiret das in Sachen **Jochim Kukulenz**, contra **Steffen Lemmen**, den 1ten Jul. 1695. allhie ausgesprochene Urthel in folgenden Worten: Daß die Gravamina vor erheblich zu achten, und weil die Aecker in den Städten nach der Einsaat taxiret werden, auch aus allen Umständen erscheinet, daß dieses Stück Acker ein mehrers, als die Aestimation besaget, gewähren kann, so wird selbiges ex æquo & bono, um Verhütung fernerer Weitläuftigkeit, auf 50 Fl. (NB. denn es ist zu merken, daß 6 Scheffel Korn darein gesäet werden können) gesetzet, und so weit der Aestimatorum Taxa erhöhet ꝛc.

§. 13.

12. Nach dem Abnutz.

Die gebräuchlichste a) Art, ein Guth anzuschlagen, ist die, so nach dem Abnutz oder Ertrag deßelben eingerichtet wird. Wenn nemlich alle und jede Einkünfte, Nutzungen und Intraden zu Gelde gerechnet, die Unkosten, Onera und Defecte davon abgezogen und aus der übergebliebenen Summa ein Capital gegen 5 oder 6 pro Cent, nachdem es Landüblich ist b), gemacht wird.

a) Consent. Klock de Contrib. c. 7. n. 57. seqq. Mev. Part. 1. dec. 31. n. 1. & Part. 4. dec. 174. n. 1. 2. Brunnem ad l. 16. Cod. de Rescind. Vend. n. 2.
b) Mev. Part. 1. dec. 31. n. 2. Conf. Balzers **Anmerkungen** p. 9.

§. 14.

Vieler Jahre.

Es geschiehet dieses aber wieder auf zweyerley Art, nemlich nach dem Abnutz entweder vieler Jahre, oder eines Jahres. Jenes geschiehet also, daß man

man die Intraden vieler Jahre a) so viel nemlich nach dem Abzug der Kosten und Onerum übrig geblieben, in eine Summe bringe, solche Summe hiernächst in so viel Theile, als man Jahre addiret, wieder dividire oder eintheile, und das Quantum, so herauskommet, hiernächst als ein Interesse ansehe und solches gegen 5 pro Cent zu Capital mache. Dafern aber an einem Orte b) die stehende Hebungen ein größeres Capital machen, als die steigende und fallende Nutzungen, da müßen diese von jenen separiret, von jeder Art ein besonderes Capital gemachet, und hiernächst addiret werden c). Welche Art zu taxiren, ob sie zwar wohl gegründet und billig ist, weil zu præsumiren, daß in vielen Jahren dasjenige, so durch Unglücksfälle, oder sonsten in einigen Jahren etwa abgegangen, in andern wieder ersetzet worden sey d); so kann sie doch nicht anders gebrauchet werden, als wenn alle und jede Intraden, samt der Ausgabe fleißig und getreulich Jahrjährlich aufgeschrieben worden. An dergleichen Registern und Rechnungen pfleget es aber gemeiniglich zu fehlen.

a) Wie vieler Jahre Rechnungen aber hiezu erfordert werden, darinnen sind die Doctores unter sich sehr uneinig. Molinæus erfordert dazu 35 Jahre. vid. Ejusd. Abacus Usurar te. de Commerc. qu. 5. n. 113. Die meisten aber sind der Meinung, daß so viele Jahre zusammen zu nehmen, als erfordert werden, daß die Zinsen eines Capitals diesem gleich kommen, und da solches, wann 5 pro Cent gerechnet werden, in 20 Jahren geschiehet, so nehmen sie gemeiniglich die Intraden von 20 Jahren zusammen, und halten die ganze Summe vor den rechten und wahren Werth eines Guths. Vid. Tiraquell. de Retract. lig. §. 1. gl. 6. n. 19. Didac Covarr. l. 3. variar. Resolut. c. 9. n. 5. Pinell. in l. 2. C. de Rescind. vend. P. 3. c. 4. n. 29. Guido. Papæ Consil. 180. n. 1. Mascard. de Prob. concl. 650. n. 3. Goden. Consil. 17. n. 8. Menoch. de Præsumt. lib. 3. præs. 122. n. 52. Köppen dec. 44. n 30. Mantica de tacit. Convent. lib. 4. tit. 20. n. 11. 12. Klock de Contribut. c. 17. n. 120. Carpz. Part. 1. const. 32. def. 63. n. 10. Nach welchem Principio denn auch in denen Reichs-Constitutionibus Korn- und Weingelten zu kauffen nur erlaubet ist. Vid. Reform. Polit. de ao. 1548. Tit. 19. & de ao. 1577. Tit. 19. §. 3. ibi. **Da Korn- und Weingelten gekauft würden, daß von 20 Fl. Haupt-Summa nichts mehr als 1 Fl. Münze gerechnet und bezahlet werde.** Add. Recess. Imp. de ao. 1654. §. anreichend 174. Hat dahero der seel. Herr Stryck in Not. ad Schützium Tit. de Contrah. Empt. einigermaßen gefehlet, wenn er daselbst vermeinet, in Pommern mache der Abnutz von 18 Jahren den Werth eines Guths aus, wiewohl er durch den Pom. Visitat. Abschied de ao. 1613. Tit 65. verführet seyn kann, da à 6 pro Cent damals 18 Jahr gerechnet worden. Andere nehmen nur 12 Jahre und bezeuget Colerus de Proc. Execut. Part. 3. c 9. n. 132 „daß an „den meisten Oertern nicht mehr, oft aber wohl weniger, Jahre genommen würden, dem „Köppen d. dec. 44. n. 31. und Berlich. Part. 1. concl. 83. n. 53. beystimmen.“ Und Meichsnerus attestiret Tom. 2. dec. 5. f. 224. daß an einigen Orten nur ein 9jähriger Auszug der Gefälle für ein beständiges Gefäll, oder Anschlag geachtet, und aus so vielen ein Neun Theil für ein beständiges Jahrgülte gerechnet werde, da das Braachjahr, der Uff- und Abgang, Wetterschaden, und andere nothwendige Unkosten schon abgezogen, erwogen und angesehen ꝛc. Ja einige rechnen nur 3 Jahr. Vid. Matth. de Affict. 2. Feud. 3. §. sedes tres. n. 10. woselbst er sich auf die Praxin berufet; welches auch mit seiner Erfah-

rung bestärket: Pinell. ad. L. 2. c. de rescind. vend. P. 3. C. ult. n. 30. dem Balthas. Pract. Resol. 7. Resp. 3. p. 603. & Mantic. de tac. & ambig. Convent. L. 4. T. 20. n. 11. folgen.

b) Als z. E. in Pommern, da von denen stehenden und fallenden Nutzungen 6. auf 100. gerechnet werden. Vid. Hinterpom. Hofger. Ord. Tit. 66. §. 16. in fin. & Tit. 67. §. 8. n. 4.

c) Vid. Coler. de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 132. Berlich. Part. 1. concl. 83. n. 53.

d) Coler. d. l. n. 128. seqq. Berlich. d. l. n. 49. seqq. Meichsner. Tom. 2. dec. 5. f. 224. Mev. discuss. levam. inop. debit. c. 4. sect. 13. n. 5.

§. 15.

Eines Jahres.

Wo nun aber dergleichen accurate und aufrichtige Register der Einnahme und Ausgabe nicht vorhanden, da muß der Anschlag nach dem Abnutz und den Intraden eines Jahres gemachet werden; und sind sodann Commissarii zu verordnen, welche die Güther in Augenschein nehmen, deroselben Pertinentien, Qualitäten, Nutzbarkeiten, Intraden und Gerechtigkeiten aus der Zeugen Aussage, oder sonsten erforschen, und nach solchem eine Taxam formiren müßen a); welcher Modus hin und wieder und bey uns in Pommern *) fast einzig und allein nur in Observanz ist, dahero von dieser letztern Art die Güther in Anschlag zu bringen, in gegenwärtigen Tractätchen auch nur hauptsächlich gehandelt werden wird.

a) Coler. de Proc. Execut. Part. 3. cap. 9. n. 135. Berlich. Part. 1. concl. 83. n. 80.

*) In Rügen hat man aber den gewöhnlichen Modum taxandi secundum fundos beybehalten. Vid. supra §. 7. h. c. in not. Conf. Baltzers Anmerkungen p. 9.

§. 16.

Unterscheid der Taxen bey den Gerichten und Krieges- und Domainen-Cammern.

Weil aber die Anschlagung eines Guthes nach dem jährlichen Abnutz anders bey den Gerichten und Landes-Observanz, anders aber bey den Königl. Krieges- und Domainen-Cammern, auch in Pommern geschiehet; und letztere nicht weniger accurat als erstere, dabey aber viel kürzer ist: So habe resolviret, von diesem letztern Modo einen besondern Anhang diesem Werke beizufügen.

Anmerkungen.

ad §. 1. Wenn es gleich bey Würdigung der Landgüther nicht zu einer mathematischen Gewisheit, von welcher auch so gar das Gegentheil unmöglich ist, gebracht werden kann, so giebet es doch, wie in allen andern Wißenschaften, also auch bey diesem Geschäffte eine Gewisheit, welche zuverläßig, und worauf man sicher bauen kann. Ehrliche und verständige Taxatores, die bey der Sache ohne alle Leidenschafften zu Werke gehen, eine gründliche Untersuchungsart der würklichen Einkünffte des Guthes

und

und endlich richtige Wirthschaftssätze, nach welchen die Einkünfte gewürdiget und in Anschlag gebracht werden, sind 3 Hauptstücke, die, wenn sie zusammen kommen, sichere und zuverläßige Taxen liefern.

Bey der leichtsinnigen Art, wie man gemeiniglich mit Aufnehmung der öffentlichen Taxen zu verfahren pfleget, ist es freilich kein Wunder, wenn Richter und Partheyen wegen des wahren Werthes eines Guthes öffters in die größeste Ungewißheit gesetzet werden. Es ist in unsern Tagen nichts neues, daß man über ein und eben dasselbe Guth 2 bis 3 verschiedene Taxen zum Vorschein kommen siehet, und wie muß es einen gewißenhaften Richter nicht bekümmern, wenn er durch dergleichen widersprechende Dinge das Schicksahl der Partheyen gleichsam aufs Spiel zu setzen und dem blinden Glück zu überlaßen, in die Nothwendigkeit geräth.

Zu vorigen Zeiten konnten Richter und Partheyen sich über dergleichen widersprechende Taxen gewißermaßen beruhigen, weil in Concursen und Credit-Fällen die Taxe selber zur Sache nichts that, sondern es lediglich auf das Licitum bey der Subhastation ankam, da man sich denn mit dem alten Sprüchwort trösten konnte: Taxe macht keinen Kauf Nachdem aber in den Königl. Preußischen Landen festgesetzt worden, daß ein sub hasta stehendes Guth, wenn sich kein annehmlicher Käufer findet, den Gläubigern vor $\frac{2}{3}$ der Taxe zugeschlagen werden solle, so ist das Geschäffte der öffentlichen Güther-Würdigung dadurch von weit mehrerer Wichtigkeit geworden. Das ganze Schicksal vieler Guthsbesitzer hanget davon ab, und man hat daher die größeste Ursache, mit der strengsten Genauigkeit darunter zu verfahren, und sich nicht eher, bis man es zur möglichsten Gewisheit gebracht hat, zu beruhigen.

ad §. 2. In Erbtheilungsfällen, wo viele Erben vorhanden, die sich um den Werth des Guthes nicht vereinigen können, und ein jeder derselben solches doch gerne haben wollte, pflegt man wohl dergleichen Licitation, als ein Mittel, um aus der Sache zu kommen, zu erwählen. Da aber bey dergleichen freywilligen Licitationen die Erben selbst gewöhnlicher Weise nur die Licitanten sind, so kann dadurch wohl der gegenwärtige Erbschichts-Streit abgemachet, der wahre Werth des Guthes selber aber niemahl auf solche Weise ausgemittelt werden.

ad §. 3. Um bey Würdigung eines Guthes die Onera publica festzusetzen, und von deren Würklichkeit sich zu überzeugen, können dergleichen alte Catastra und Steueranschläge mit zu Hülfe genommen werden. Die ganze Taxe aber darauf zu bauen, würde in unsern Tagen lächerlich seyn.

ad §. 4. Die alten Kaufbriefe so wenig als die neuen können bei Würdigung eines Guthes ein wahres Fundament seines würklichen Werthes abgeben. Inzwischen haben Commissarii, welchen dergleichen Taxen aufgetragen worden, die ehemahligen insonderheit die neuen Kaufbriefe nicht gänzlich außer Augen zu setzen, sondern solche einigermaaßen als einen Probier-Stein des von ihnen herausgebrachten Werthes anzusehen, dergestallt, daß, wenn dieser mit dem ehemahligen Kaufgelde gar zu sehr verschie-

den seyn sollte, sie dadurch aufmerksam gemachet und angetrieben werden, ihre Taxe nochmahl auf das genaueste zu revidiren und nachzusehen.

ad §. 5. Eben so können zwar auch die alten Anschläge wegen der vielen Veränderungen, die der Zustand des Guths inzwischen gelitten haben kann, nicht einzig und allein zum Grunde geleget, und darauf die ganze Taxe gebauet werden. Inzwischen mögen sich doch Commissarii derselben zu einem sichern Leitfaden bedienen, um die Einkünfte und Pertinentien des Guths darnach zu verfolgen, und dadurch desto mehr, daß in der neuen Taxe nichts übergangen werden könne, versichert zu werden. Ja, es werden Commissarii dadurch Gelegenheit bekommen, diejenige Fälle, in welchen die neue Taxe mit den alten Anschlägen nicht übereinstimmen will, desto gründlicher zu untersuchen, welches denn der neuen Taxe, wenn sie gleich differiret, immer eine mehrere Gewisheit geben wird.

ad §. 6. Es ist zwar wahr, daß zwischen einem Pacht- und Kaufanschlag ein großer Unterscheid sey, indem in jenem nur das Guth nach den Umständen der gegenwärtigen Zeit beurtheilet wird, in diesem aber deßen Zustand, so zu sagen, auf ewig übersehen werden muß. Inzwischen bestehet dieser Unterscheid doch blos darinn, daß bey einem Kaufanschlage mehr auf die schweren Unglücksfälle, als Brand und dergleichen, Rücksicht genommen, und wegen der Baukosten, ein Verhältnis-mäßiges Quantum abgezogen werden muß.

Wegen Ertrag des Guthes selber, insonderheit des Ackerwerkes, bleibet doch die Sache, das Guth mag verpachtet oder verkaufet werden, immer einerley. Denn ob wohl dergleichen Fälle, als der Autor in diesem §. erwehnet, wo die Pächter durch die Pacht übersetzet worden sind, sich ereignen können, so ist doch solches nicht gewöhnlich. Vielmehr sind diejenigen Wirthschaffter, die sich mit Zeitpachtung der Güther abzugeben pflegen, gemeiniglich erfahrne und verschmitzte Leute, welche sich nicht so leicht überraschen laßen, sondern dabey sehr wohl auf ihrer Hut seyn. Die Wahrheit zu gestehen, müssen auch dergleichen Zeitpächter eine gemäßigte Pacht haben, indem sie nicht allein mit ihrer ganzen Familie von der gepachteten Wirthschaft leben müssen, sondern auch, wie es ihnen nicht zu verdenken ist, vor ihre viele Mühe und Arbeit gerne etwas auf künftige Zeiten sammlen und bey Seite legen wollen. Hierauf, sage ich, muß bey einer vernünftigen Zeitpacht allezeit gesehen werden, und ein jeder vernünftiger Pächter machet, bey Bestimmung des Pachtgeldes, seine Rechnung mit darauf. Alles dieses aber kann und darf bey den Kaufanschlägen nicht in Erwegung kommen, indem bey Verkauf eines Guthes jederzeit, daß das Guth von dem Eigenthümer selber bewirthschafftet werde, vorausgesetzet, und also vor seine in der Wirthschaft angewandte Mühe nichts gerechnet wird. Will er aber zu seiner Bequemlichkeit, oder anderer Umstände wegen, das Guth durch andere, wohin dergleichen Zeitverpachtungen gehören, bewirthschafften laßen, so muß er das dadurch entstehende Minus aus seinem eigenen Beutel tragen, und kann dadurch dem wahren Werth des Guthes nichts abgehen.

Aus diesem allen zusammen genommen erhellet, daß eine auf einen vernünftigen Fuß eingerichtete Zeitpacht, niemahl dem wahren Werth des Guthes gleich kommen könne, und daher die Kaufanschläge eher höher als niedriger, der nicht mit verpachteten Regalien und Pertinentien ohngerechnet, ausfallen müßen.

Eine erst vor kurzem geschehene Verpachtung des Guths kann zwar bey Würdigung desselben nicht in besondern Betracht kommen; wenn aber dasselbige seit 12, 20 und mehrern Jahren vor ein gewisses Pacht-Quantum verpachtet gewesen, die Pächter allemahl ihre Pacht richtig abgegeben und dabey in guten Umständen geblieben sind, so ist dieses ein Umstand, den die Taxations-Commissarii nicht ausser Augen zu setzen, sondern sich dadurch desto mehr, die Beschaffenheit des Guthes auf das genaueste zu prüfen, anreitzen zu laßen haben. Ein Guth geringer, als eine so vieljährig richtig abgetragene Pacht beträget, in Anschlag zu bringen, würde allerdings bedenklich fallen, und daher ein Commissarius, der dergleichen unternähme, sich wohl gefaßt halten müssen, seine Meinung mit tüchtigen und zureichenden Gründen zu unterstützen.

Was bisher angeführet worden, verstehet sich nur bloß von einer Zeitpacht. Wir haben aber noch eine andere Art von Pachtungen, welche, insonderheit zu unsern Zeiten, sehr gewöhnlich wird, und dieses ist die Erbpacht. Hier wird der Genuß des verpachteten Grundstückes gegen ein gewißes nie zu veränderndes Pachtgeld dem Pächter auf immerwährend überlaßen, und dieser muß dagegen alle Unglücksfälle, Bauten und andere Lasten, ohne die geringste Zuthuung des Eigenthümers, übernehmen. Es ist, daß ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, gleichsam ein Mittelding zwischen Pacht und Eigenthum, von welchem zu wünschen wäre, daß es zum Besten des Staats immer mehr und mehr allgemeiner würde. Ganze große adeliche Landgüther sind zwar bisher auf dergleichen Art noch nicht ausgethan worden, wohl aber verschiedene einzelne zu den Güthern gehörige Pertinenz-Stücke.

Wo nun bey Würdigung der Landgüther dergleichen Erbpachten angetroffen werden, da verstehet es sich von selbst, daß das bestimmte Pachtquantum bey Taxirung solcher Grundstücke einzig und allein zum Grunde geleget werden müsse und könne. Es muß zum Grunde geleget werden, weil diese Pacht immer einerley bleibet, und niemahl weder erhöhet noch gemindert werden kann. Es kann aber auch sicher zum Grunde geleget werden, weil der Eigenthümer solcher Grundstücke halber niemahl einige Lasten oder Unglücksfälle zu übernehmen hat, sondern solches alles von dem Erbpächter getragen werden muß.

ad § 13 & 14. Dieses ist nicht allein die gebräuchlichste, sondern auch die beste, vernünftigste und zuverläßigste Art, ein Guth mit Zuverläßigkeit zu würdigen, und seinen wahren Werth zu bestimmen. Dem Käuffer und einem jeden, dem an der aufgenommenen Taxe des Guthes etwas gelegen ist, kann hier von Schritt zu Schritt der Zustand des Guthes nachgewiesen werden. Und wenn bey der Taxirung aus Uebereilung oder sonsten Fehler vorgegangen seyn sollten, so können sie gar bald bemerket,

und

und, ohne die ganze Taxe wieder in einen Klumpen zu werffen, mit leichter Mühe abgeändert und verbeßert werden.

Die Methode aber, das Guth nach dem Abnutz vieler Jahre zu taxiren, würde, wenn es auch an sich möglich seyn sollte, nicht die beste seyn. Es scheinet zwar freylich, als wenn eine Nachricht von einem vieljährigen Einkommen des Guthes weit sicherer sey, als diejenige, die nur durch Berechnung des Abnutzes von einem Jahre herausgebracht wird. Allein, da bey den meisten Güthern die Hauptsache auf den Ackerbau ankommt, so ist bey den vieljährigen Rechnungen, wenn man deren Durchschnitt zum Fundament der Taxe legen will, noch immer die Frage, ob auch das Guth zu der Zeit, als die Rechnungen geführet worden, auf die bestmöglichste Art bewirthschafftet worden sey. Denn ist dieses nicht, sondern das Guth hat in den Rechnungsjahren, einen liederlichen, nachläßigen oder unwißenden Wirth gehabt, so fällt von selbst in die Augen, daß alsdenn dergleichen vieljährige Rechnungen, wenn sie auch in der Verzeichnung der Einkünfte selber noch so aufrichtig wären, kein zuverläßiges Fundament zu einer sichern Taxe abgeben können.

Bey den ungewißen Hebungen aber, als Zehenden, Holzgelder, Strafgefälle, Krugverlag, Fischerey und dergleichen, können solche vieljährige Rechnungen, wenn man sich sonst auf ihre Richtigkeit verlaßen kann, sehr große Dienste leisten, indem dergleichen Einkünfte nicht wohl anders, als durch einen vieljährigen Durchschnitt ausgemittelt und auf einen gewißen jährlichen Satz zu bringen sind.

Auch ist den Commissariis nicht selten daran gelegen, mit Zuverläßigkeit zu wißen, ob das auf dem zu taxirenden Guthe genommene Getreyde beym Ausdrusch an Körnern mehr oder weniger ergiebig sey. Die bloße Zeugenaußage, wozu man hierunter gewöhnlich seine Zuflucht zu nehmen pfleget, läßet die Sache gemeiniglich wegen ihrer Verschiedenheit und Unbestimmtheit in der größesten Ungewisheit. Dergleichen vieljährige Rechnungen aber können, wenn Einschnitt und Ausdrusch gehörig gegen einander angemerket worden, dem taxirenden Commissario hierunter eine entscheidende Auskunft geben.

Das III. Capitel.

Von gerichtlicher Anschlagung der Güther, nach dem jährlichen Abnutz insgemein.

§. 1.

Der Anschlag nach dem Abnutz ist der beste.

Weil der Werth einer jeden Sache regulariter nur nach dem Nutzen geschätzet wird, so folget von selbsten, daß der Anschlag nach dem Abnutz und den jährlichen Intraden die beste Art sey, ein Guth zu taxiren. Dahero denn auch derselbe nicht allein von denen meisten Doctoribus a), sondern auch in Jure b) hin und wieder recommendiret, und bey uns in Pommern erfordert wird c).

a) Vid. Bartol. d. l. Si Quos. c. de Rescind. vend. Alberic. ad d. l. ubi simul refert, istam legem secundum Oldr. servari ab Vltromontanis, qui æstimant patrimonia secundum reditus. Klock. de Constribut. c. 17. n. 57. seqq. Kirchoff Tom. 1. Consil. 17. n. 25. seqq. Goden. Consil. 17. n. 3. Gail de Pign. c. 18. n. 11. Mev. Part. 1. dec. 31. n. 1. & Part. 4. dec. 174. n. 1. 2. Brunn. ad. l. 16. C. de Rescind. vend. n. 2. Ertel **von Anschlag. der Güther.** p. 19.

b) Vid. l. 92. ff. de Leg. 1. ibi. excusso pretio secundum reditum ejus fundi. l. pen. pr. ff. de Reb. eorum, qui sub tutel. ibi. Cum utique fructuum modo pretium inventurus sit. l. 16. C. de Resc. vend. ibi. Redituum quantitas æstimetur. l. 6. ff. de Cess. bon. ibi. Pro utilitate ad ementem redit.

c) Vid. **Hinterpom. Hofger. Ordn.** Tit. 67. §. 8 & 9. **Lehns**-Constitut. Tit. 2. §. 5. ibi **wohlzureichende Abnutzungen.**

§. 2.

Beschreibung.

Es ist aber die gerichtliche Anschlagung eines Guthes nach dem jährlichen Abnutz nichts anders, als eine Handlung, da auf richterliche Veranlaßung von dazu verordneten Commissariis alle und jede Einkünfte und Nutzungen eines Guthes durch geschworne Leute, Ocular-Inspection, oder sonsten mit Fleiß erforschet und tariret, die jährlichen Unkosten und Onera davon abgezogen, und von dem Rest als einem jährlichen Interesse, ein Capital gegen 5 oder 6 pro Cent (nachdem dieses Landüblich ist) gemacht wird. Welches Capital sodann den Werth des angeschlagenen Guthes darstellet.

§. 3.

1. Eintheilung.

Was sonsten von dem Unterschied der Anschläge, als dem höchsten, mittlern und geringsten, oben (Cap. 1. §. 5.) angeführet worden, ist allhie zu wiederhohlen; sintemahlen die Anschlagung nach dem jährlichen Abnutz auf gleiche Art unterschieden wird, wie aus den daselbst angeführten Exempeln mit mehrern zu ersehen.

§. 4.

2.

So ist auch einiger Unterscheid zwischen dem Anschlage nach dem Abnutz eines ganzen, oder Particul-Guthes, und dem Anschlage einzelner Bauerhöfe, wie unten (Cap. 14.) gezeiget werden soll.

§. 5.

3.

Desgleichen sind nach dem jährlichen Abnutz auch auf eine andere Art anzuschlagen solche Güther, die wüste und ruiniret sind, als solche, die sich zur Zeit der Anschlagung in gutem Stande und Esse befinden. Denn weil von jenen pro statu præsenti der Abnutz oft gar schlecht, so müßen sie so angesehen werden, als wenn sie in völligem Stande wären. Dagegen wird so viel, als zu Wiederaufrichtung des Guths vonnöthen, von dem Capital hinwieder abgezogen, wie unten (Cap. 11. §. 2.) mit mehrern nachgewiesen wird.

§. 6.

Die Anschläge differiren in jeder Provinz.

Daß auch die Anschläge nach dem Abnutz nach Unterscheid der Provinzien in vielen Stücken differiren, ist bekannt, und hat fast jede Provinz ihre eigene Art, so insgemein Anschläge der Güther genennet werden a). Weil es aber zu weitläuftig fallen würde, solche alle zu berühren, von allem auch nicht völlige Nachricht zu finden: so hat man sich in diesem Werke begnüget, nur dasjenige zu beleuchten, was bey Anschlagung der Güther nach dem jährlichen Abnutz so wohl insgemein, als in specie in Pommern observiret werde; zweifele aber nicht, daß ein vieles hievon mit Nutzen auch auf andere Provinzien appliciret werden könne.

a) Coler.

a) Coler. de Proc. Execut. Part 3, c. d. n. 134. Und ist von der Mecklenburgischen Art bey Tornovio de Feud. Megapol. Part. 1, pag 639, und Conr. Friedlieb a Friedenberg in Pract. forensi & quidem in Fasc. Formul. p. 751 sqq. von dem Alt-Mittel-Ucker- und Neumärkischen modo taxandi, (so mit dem Pommerschen wenig differiren) in der Königl. Preußis. Hypothequen- und Concurs-Ordnung §. 60 & 61, und in denen Beylagen sub G. 1. 2. 3. 4 5. von dem Hinterpomm. in der Hinterpomm. Hofger. Ord. Tit. 67. §. 8. 9. & 10. von dem Vor-Pommerschen alten Modo Friedlieb ad Friedenberg. d. l. p. 745. seqq. wo er zugleich einige formuln anführet, und von andern sonsten hin und wieder, sonderlich in denen Gerichts-Ordnungen, Nachricht zu finden. Ein Project und Grund-Abriß eines leidlichen Anschlages über eine Herrschaft hat auch Ertel in seinem Tractat von Anschlagung der Güter in fine annectiret, der aber nur ganz general ist.

§. 7.

Nach dieser Art können auch Privat-Anschläge gemacht werden.

Wenn auch allhie nur von gerichtlichen Anschlägen der Güther gehandelt wird, so darf niemand in Gedanken stehen, als könne er nach dieser Art ein Guth zu seiner eigenen Nachricht vor sich allein privatim nicht anschlagen. Denn wer nur weis, wie groß die Außaat von jeder Art Korn bey dem Guthe ist; wie hoch der ordinaire Zuwachs davon sey; wie viel Vieh gehalten werden könne; was vor stehende Hebungen bey dem Guthe, und was sonst dabey vorhanden, so einen Nutzen bringet, wie viel Leute bey dem Guthe gehalten, und was vor Onera davon abgetragen werden müßen ꝛc. Dem wird es gar leicht seyn, den Werth des Guthes nach der hier vorgeschriebenen Art heraus zu bringen.

§. 8.

Wer die Aestimations-Kosten tragen muß.

Daß die gerichtliche Aestimationes von dem Gericht entweder ex officio, oder auf Anhalten eines oder beyder streitenden Theile veranlaßet worden, ist bekannt. Wer aber die Aestimations-Kosten tragen müße, pfleget zuweilen disputiret zu werden. Regulariter muß es derjenige thun, der die gerichtliche Aestimation, oder deßen Repetition gesuchet a) oder Kläger ist b); jedoch sind einem Creditori, der ein Guth, darinnen er immittiret worden, vor der Addiction æstimiren laßen muß c), von dem Debitore solche Kosten wieder gut zu thun d). Wenn aber eine Aestimation oder Repetition etwa ex officio von dem Richter veranlaßet worden, so pfleget solches wohl auf beyder Theile Unkosten zu geschehen e); welches auch ohne Zweifel statt hat, wenn die Aestimation von beyden Theilen gesucht wird, und beyden Theilen daran gelegen f). In Concurs-Sachen werden die Aestimations-Kosten unter die Proceß-Kosten mit gerechnet, folglich ex Massa bonorum genommen, und allen Creditoribus vor- oder abgezogen g).

a) Berlich. Part. 1. concl. 83. n. 3. Brunnemann Conſ. 17. n. 25. 26. denn alle Commiſſiones geſchehen regulariter auf deſſen Unkoſten, der ſie extrahiret. Rut. Ruland de Commiſſar. Part. 1. lib. 3. c. 13. n. 2. ſeqq & l. 6. c. 12. n. 1. lit a. Mev. Part. 5 dec. 400. add. Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit 55 §. 7.

b) Alſo iſt erkannt worden in Sachen Thum Probſt Bogislaff Henning von Köllers Wittwe, den 24ſten Febr. 1707. his verbis: Und als übrigens Extrahent im ganzen Proceß, Kläger und Extrahent iſt, Citata hergegen ſich in Jure retentionis fundiret, ſo kann jener ſich nicht entbrechen, die Taxa der Hölzung auf ſeine Koſten zu befördern ꝛc.

c) Mev. Part. 3. dec. 53.

d) Weil derſelbe wegen nicht verfügter Bezahlung Urſache daran iſt, und dahero, wie alle andere Unkoſten, alſo auch dieſe tragen muß, welches täglich alſo practiciret wird, und auch ſo erkannt worden iſt in Sachen Peter Stojentin & Conſortes, contra Claus Rüdiger von Maßow, den 3. April 1693. his verbis: Und muß bey der Berechnung, was auf die Immiſſion, Æſtimation, und Conſervation der Bauren verwandt, mit gut gethan werden.

e) Wie unter andern auch erkannt iſt in Sachen Claus Rüdiger v. Maßow, contra Hauptm. Jochen Glaſenappen Söhne den 14. Sept. 1686.

f) Denn was beyde ſuchen, oder daran beyden gelegen, ſolches wird billig auf beyder Unkoſten verrichtet. Vid. Rut. Ruland de Commiſſar. Part. 1. lib. 3. c. 13 n. 2. & lib. 6. n. 1. lit. a. c.

g) Vid. Richter de Privil. Cred. c. 2. m. 2. §. 3. Beuther de jure Prælat. lib. 1. c. 25. Coch. Prax forenſ. Part. 4. c. 2. §. 12.

Anmerkungen.

ad §. 5. Die in dieſem §. gemachte Erinneruug iſt ſehr vernünftig, und es wäre zu wünſchen, daß ſolche bey allen Taxen gehörig beobachtet würde. In Anſehung der Gebäude und des fehlenden Inventarii pfleget man es wohl noch ſo zu halten, daß alles vor vollſtändig angeſetzet, und das fehlende von dem Capital abgezogen wird. Allein bey dem Ackerwerk ſiehet man bey den meiſten Taxen nur auf den gegenwärtigen Zuſtand deſſelben, und dadurch leidet der wahre Werth der in Concurs gerathenen Güther nicht ſelten einen ſehr großen Abfall, indem ſolche gemeiniglich ſich außer Miſt und Düngung zu befinden pflegen. Wenn anders die Güte des Ackers vorhanden, ſo iſt die Bedüngung deſſelben eine Sache, die allemahl von dem künftigen Beſitzer und Eigenthümer wieder in den gehörigen Stand geſetzet werden kann, und es iſt daher höchſt billig, daß das Guth bey der Taxe nicht nach der gegenwärtigen Beſchaffenheit, ſondern nach dem Zuſtand, in welchen es durch gute Wirthſchaft wieder geſetzet werden kann, beurtheilet werde. Es hat auch der Käufer hiebey nicht den geringſten Schaden, wenn die dazu erforderlichen Koſten von dem Capital abgezogen und vergütiget werden.

Jedoch iſt dieſes nur blos von den bereits uhrbaren Aeckern und Pertinenzſtükken zu verſtehen. Wüſte und noch nicht uhrbar gemachte Aecker können nicht mit ihrer völligen Nutzung, ſo, als wenn ſie bereits uhrbar gemacht wären, in Anſchlag gebracht werden. Dieſes mus man der Induſtrie des künftigen Käufers überlaſſen, zumahl

mahl es nicht eines jeden Sache ist, an dergleichen öfters noch ungewiße Verbeßerungen viele Kosten zu wenden. Inzwischen können dergleichen Stücke bey Taxirung eines Guthes nicht ganz und gar übergangen werden, sondern man pfleget deshalb überhaupt nach der Billigkeit ein Capital auszuwerfen.

ad §. 6. Die verschiedenen Projecte zur Taxe der Güther vor die Alt-Mark, Mittel-Mark, Ucker Mark und Neumark, findet man in den Beilagen ad Tit. 41, Part. 3. des Codicis Fridericiani, nach welchen in Concurs- und Credit-Fällen in den 3 ersten Provinzien die Landgüther zu 5, in der leztern aber zu 4 pro Cent angeschlagen werden.

Einem jeden, der diese 4 verschiedene Projecte auch nur mit einem Blick übersiehet, wird von selbst offenbar werden, daß das leztere das vollständigste sey, und vor die 3 audern, in Ansehung seiner Zuverläßigkeit, einen großen Vorzug habe.

Inzwischen kann man nicht in Abrede stellen, daß sie insgesammt gleichsam schon veraltet, und sich zu unsere jetzige Zeiten nicht mehr recht schicken. Sie sind zwar nur erst dem Codex Fridericianus aufs neue einverleibet, sonst aber, wie jedermann bekannt ist, schon bey Errichtung der Lehns-Constitutionen von den Landständen entworfen worden. Daß aber der Zustand unserer Landwirthschaften sich seit 50 und 60 Jahren gar sehr geändert habe und noch täglich ändere, lieget einem jeden, der die Sache mit einiger Aufmerksamkeit überdenken will, vor Augen. Zu den Zeiten, als diese Taxen von den Landständen entworfen wurden, galt der Scheffel Roggen sehr offt 8 Groschen, in mittlern Jahren kaufte man ihn vor 12 Groschen, und wenn er mit 20 Groschen oder einen Thaler bezahlet werden muste, so wurde solches schon vor eine Art von Theurung gehalten. In unsern Tagen hingegen, wo die Provinzien weit mehr bevölkert, und die Consumtion des Landes durch die so ansehnlich verstärkte Kriegesheere ungemein vermehret worden, stehen dergleichen wohlfeile Preise gar nicht mehr zu erwarten, und es würde auch solches vor den Landmann ein sehr großes Unglück seyn, weil die Pretia aller Dinge, insonderheit aber der so unentbehrlichen Wirthschaftsnothdurften, gegen die vorigen Zeiten, mehr als die Hälfte gestiegen sind. Es ist also offenbar, daß, wenn die in diesen alten Projecten angenommene Sätze ohne die geringste Abänderung beybehalten werden sollen, der wahre Werth der Güther, so wie er zu jetzigen Zeiten sich gegen die andern pretia rerum verhält, nicht herausgebracht werden könne. Denn diese Sätze sind nicht allein in Ansehung der Abnutzung, sondern auch in Absicht der abzuziehenden Ausgaben, der gegenwärtigen Verfaßung der Staaten nicht gemäs.

Selbst die hohen Landes-Dicasteria haben dieses einzusehen angefangen, und es werden daher, besonders bey einem Hochpreißl. Cammer-Gericht zu Berlin, seit einiger Zeit von wichtigen Landgüthern 2 verschieden Taxen, die eine nach der alten Vorschrift, und die andere nach dem wahren Ertrag des Guthes aufgenommen, und die Erfahrung hat gelehret, wie gewaltig diese verschiedene Taxen von einander unter-

schieden sind. Die Landstände hätten solchemnach wohl Ursache, um Abänderung der ehemahligen zu den Taxen gemachten Entwürfe allerunterthänigste Ansuchung zu thun.

Das IV. Capitel.

Von dem Richter und deßen Officio bey gerichtlicher Anschlagung der Güther.

§. 1.

Wer Judex competens bey Anschlägen sey.

Weil die Competentia judicis das Fundament aller gerichtlichen Handlungen ist: und alles, so a Judice incompetente vorgenommen, oder vor demselben verabhandelt wird, vor null und nichtig zu halten a); so ist auch bey Aestimationibus dahin zu sehen, daß solche a Judice competente gesuchet und veranlaßet werden. Es ist aber Judex competens bey gerichtlichen Aestimationibus der Güther regulariter derjenige, unter deßen Jurisdiction das Guth, so angeschlagen werden soll, lieget und pflegen subsidiales ertheilet zu werden, wenn ein zu taxirendes Guth unter anderer Jurisdiction gelegen c). Bey uns in Pommern gehören die Sachen, welche ganze Lehngüther und deren Aestimation und Addiction betreffen, immediate vor das Königl. Hofgericht *). Die Landvoigte und Burgrichter aber haben nur wegen einiger Pertinentien und Particul der Lehne, und derselben Aestimation und Addiction zu cognosciren d). Weil die Landvoigteyen und Burggerichte aber bey Errichtung des zweyten Hofgerichts zu Cöslin in Hinterpommern eingezogen, und denen Hofgerichten einverleibet seyn; so geschehen auch nunmehr die Aestimationes von Pertinentien und Particuln der Lehne bey denen Königl. Hofgerichten.

a) Vant. de nullit. tit. 9. Mev. Part. 2. dec. 7. n. 1. 2.
b) Conf. Declarat. der Hypoth. und Conc. Ordnung. §. 17.
c) Es ist dieses auch geschehen, in Sachen Hoßo Adam von Flemming, contra Lud. Christ. Grafen von Eberstein, da das Stettinsche Hofgericht an das Stifftische Hofgericht subsidiales ertheilet hat, zu Æstimirung des Guthes Pflugrad, ao. 1650.
*) Nachdem von Sr. Königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, Ao. 1747. in Pommern eine neue Einrichtung des Justitz-Wesens unter der Direction des Königl. Groß-Canzlers und geheimten Etats- und Krieges-Ministre, Freyherrn von Cocceji Excell. nach dem von Sr. Königl. Majestät allerhöchst vorgeschriebenen Plan getroffen, auch eine neu verfaßte Proceß-Ordnung unter dem Titul eines Codicis Fridericiani projectiret, „und zugleich nach deßen Part. I. Tit. 1. das ehemalige Hofgericht in Stettin mit dem Consi„storio und der Landes-Regierung combiniret, und daselbst ein Justitz-Collegium, die Re-

„gierung

„gierung genannt, aufgerichtet, in Cöslin aber das Hofgericht beybehalten worden: So ge„hören nun die Æstimations- und Addictions-Sachen in Pommern vor die Königl. respective „Regierung in Stettin und Hofgericht in Cöslin, nach Masgebung, wie vordem bey Auf„richtung dieses Hofgerichts die Jurisdiction eines jeden Justitz-Collegii in Pommern regu„liret worden".

d) Vid. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 31. §. 11.

§. 2.

Von wem sie veranlaßet werden?

Es wird aber die Aestimation der Güther von dem Gerichte entweder ex officio oder auf Anhalten eines oder beyder streitenden Theile veranlaßet. Jenes geschiehet, wenn ein Richter siehet, daß ohne dieselbe eine Sache nicht determiniret und Partheyen nicht gänzlich aus einander gesetzet werden können. Dieses aber, wenn Partheyen solche selbst vor nöthig und gut befinden.

§. 3.

Daß der Richter aber die Aestimation der anzuschlagenden Güther selbst verrichte, ist eben nicht nöthig a), wiewohl es ihm zu thun frey stehet b); sondern es kann solches wohl jemanden committiret werden c). Jedoch will die Hinterpom. Hofgerichts-Ordnung d), daß bey Concurs-Processen die Aestimation der Concurs-Güther von einem der Hof-Gerichts-Räthe, salva tamen adjunctione, verrichtet werde e). Wie denn auch in der neuen Proceß-Ordnung de Ao. 1733. §. 61. disponiret ist, daß künftig keine andere Commissarii, als ex gremio Collegii genommen werden sollen, außer, daß darinnen §. 66. nachgegeben ist, einen Oeconomie-Verständigen zu adhibiren *).

a) Es hat zwar Kayser Justinianus in l. fin. §. 6. C. de jure dom. imper. expresse verordnet, daß die Æstimationes, sonderlich der Pfände, zum richterlichen Officio mitgehören sollten; und halten die Doctores davor, daß es sehr nützlich wäre, wenn ein Richter vor der Taxation das Guth selbst in Augenschein nähme, damit er, wenn die Æstimatores etwa discrepirten, die Sache so viel besser entscheiden könnte. Vid. Coler. de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 10. 1. seqq. Rut. Ruland. de Commiss. p. 1. L. 1. c. 1. n. 15. seqq. Köppen dec. 44. n. 25. Es ist dieses aber keine Nothwendigkeit, und bezeuget der von Mascard. de Probat. Concl. 653. n. 3. allegirte Cagnol. daß er niemahls in Praxi gesehen, daß ein Immobile von dem Richter selbst taxiret sey; wie denn auch dieses in Pommern nicht geschiehet.

b) Juxta Bartol. in l. Creditores, ibi in repet. C. de Pign. König. in practic. c. 104. n. 15.

c) Kirchoff Tom. 1. Consil. 17. n. 27. Wie dann die Æstimationes auch gemeiniglich durch Commissarios verrichtet werden, als welches in effectu so viel ist, als wenn der Richter es selbst thut, wenn sie nur im Gericht revidiret und approbiret worden. Add. Brunnem. de Concursu cred. c. 7. §. 1. Tornow de feud. Megap. Part. 1. p. 635.

d) Tit. 34. §. 24.

e) Wie

e) Wie daher in Concursu des sel. Obristl. v Küßowen Wittwe andere Commissarii zu Æstimirung der Güther waren erbethen worden, haben Creditores contradiciret, und Jemand von den Hof-Gerichts-Räthen dazu verlanget, so sie auch den 8. Jul. 1697. erhalten.

*) Hingegen ist in dem vorerwehnten neuen Codice Fridericiano Pom. Part. 1. Tit. 7. §. 4. verordnet, daß Räthe (ex gremio collegii) mit keinen auswärtigen Commissionen beladen, sondern die Referendarii, wenn in der Nähe des Orts keine Rechtserfahrne, Land-Räthe, Bürger-Meister, Syndici &c. fürhanden, als welche zu Erspahrung der Kosten vor andern dazu zu adhibiren sind, darzu gebraucht werden sollen. Und in dem Cod. Frider. Pom. P. 3. Tit. 6. Sect. 2. §. 12. Item Cod. Frider. March. P. 4. Tit. 6. Sect. 2. §. 12, heißet es: Es sollen dahero unsere Räthe keine Commissiones, welche auf dem Lande abgethan werden müsten, übernehmen, sondern es können die Referendarii, Auscultatores, oder die benachbarte Bürgermeister, Syndici, Justitiarii, wenn ⁘ Æstimationes zu verfertigen ⁘ dazu genommen werden; wobey zugleich d. l. §. 14. disponiret: daß wenn auf eine Taxe der Güther, deren Melioration oder Deterioration bey Reluition oder Theilung derselben ankommt, jederzeit ein Oeconomieverständiger Beamter oder Verwalter des benachbarten Orts der Commission zugegeben, und dadurch die Repetitiones Taxæ vermieden werden sollen.

§. 4.

Das richterliche Amt bey Æstimation.

Im übrigen gehöret bey Æstimationibus der Güther zum richterlichen Amt, daß ein Richter die dazu erwählte oder vorgeschlagene Commissarios authorisire, (vid. Cap. 5. §. 4.) und da die Partheyen über die Wahl der Commissarien sich nicht vereinigen können, oder abwesend sind, oder der Wahl sich begeben, ex officio welche benenne, (vid. C 5. §. 3.) auch selbe, wenn es urgiret wird, und es keine Gerichtspersonen seyn, in Eydes-Gelübde nehme; (vid. Cap 5. §. 7. 8.) oder, wenn sie recusiret werden, den Partheyen injungire, andere zu nehmen, ꝛc. Ferner, daß er nach eingekommener Relation, die Partheyen über der Commissariorum Taxam höre, und da sie unbillig, auch ohne der Partheyen Bitte ex officio selbe corrigire, endlich aber darüber erkenne, ꝛc. (vid. Cap. 15. §. 1. seqq.) von welchem allen unten an gehörigen Oertern weitläuftiger gehandelt werden wird.

§. 5.

Ob ein Richter ad Interesse gehalten?

Ob aber ein Richter, wenn er ein Guth bis auf den dritten Theil zu gering, oder zu hoch anschläget, demjenigen, dem darunter zu nahe geschiehet, davor gerecht zu werden angehalten werden könne, wie einige a) vermeinen, laße ich an seinen Ort gestellet seyn; sintemahl denen Partheyen frey stehet, wider die Taxam die Beneficia juris, als Appellationem, Restitutionem in integrum, u. d. gl. zu gebrauchen, wie unten b) mit mehrern gehandelt werden wird.

a) Scil.

a) Scil. Bald. in. l. 1. & ibi est lex. C. d. Discuss. l. 10. König. in. Pract. cap. 104. n. 15. 16.
b) In Cap. 16. §. 7. seqq. & c. 17. §. 5.

Anmerkungen.

ad §. 3. Es ist nicht zu leugnen, daß es von großen Nutzen wäre, wenn die Taxationes der Güther, worauf gemeiniglich der Schuldner ganze zeitliche Wohlfarth ankommt, von den Membris Collegii selber verrichtet und übernommen werden könnten. Die Taxen würden nicht allein mit mehrerer Gründlichkeit ausgearbeitet werden, sondern das ganze Collegium könnte auch von dem Zustand des zu subhastirenden Guthes durch diese Membra eine vollständigere Kenntniß erlangen, und würden dadurch alle die Weitläuftigkeiten, so nicht selten über die von auswärtigen Commissarien aufgenommene Taxen zu entstehen pflegen, vermieden werden. Dürfte man einen patriotischen Wunsch wagen, so wäre es dieser, daß in den hohen Justitz Collegiis ein Paar in der Landwirthschaft und Verfaßung der Provinz erfahrne Männer als Beysizzer angeordnet werden möchten, welche nicht allein in dergleichen die Taxen der Güther betreffenden Sachen, sondern auch in allen andern auf eine gründliche Kenntnis der Landwirthschaft ankommenden Fällen, den Vortrag hätten. Denn da nach der neuen Einrichtung die Membra Collegii keine dergleichen auswärtige landwirthschaftliche Sachen betreffende Commissiones selber übernehmen dürfen, so kann es nicht anders seyn, als daß sich daher über alles, was aus landwirthschaftlichen Sätzen entschieden werden muß, in den Gerichtsstäten eine gewiße Dunkelheit verbreite.

ad §. 4. Nach der Dispositon des Codicis Fridericiani Part. 3. Tit. 41. §. 43, soll vor allen Dingen dem Debitori anheim gestellet werden, ob er selber eine Taxe von seinem zu subhastirenden Guthe übergeben, und alle und jede Stücke, welche vermöge Inventarii zum Guthe gehören, in einen Anschlag bringen, und der Taxations-Commission in dem zur Æstimation angesetzten Termino einliefern wolle. Dagegen aber wird in eben diesem §. disponiret, daß, nach einmahl aufgenommener Taxe, so wenig dem Schuldner als den Gläubigern einiges Remedium, unter dem Prætext, daß solche zu hoch oder zu niedrig gesetzet, verstattet, sondern Einwendens ohngeachtet, mit der Subhastation und Adjudication der taxirten Stücke verfahren werden solle. Inzwischen pfleget dem ohnerachtet, wenn entweder eine bey der Taxation begangene Illegalitæt, oder eine allzugroße Ungleichheit der aufgenommenen Taxe mit dem wahren Werth der Grundstücke nachgewiesen werden kann, dennoch nach der Billigkeit eine Revisio Taxæ veranlaßet zu werden, und es wird nicht an Beyspielen fehlen, daß solche wohl zum 3ten mahl wiederhohlet werden müßen. Denn wenn 2 hintereinander aufgenommene Taxen sich gar zu sehr widersprechen, so ist natürlicherweise kein ander Mittel vorhanden, als daß durch eine dritte die Sache entschieden werden muß.

Das V. Capitel.

Von denen Commissariis, so die gerichtliche Anschläge verrichten, und was sie dabey in Acht zu nehmen.

§. 1.

Von gewißen geschwornen Taxatoribus.

Wenn an einem Orte gewiße und geschworne Taxatores und Æstimatores vorhanden a), oder in denen Landes-Statutis gewiße Personen verordnet b), welche die Anschlagung der Güther verrichten sollen: So muß die Æstimation von diesen nothwendig geschehen, und können sodann keine andere Commissarien dazu genommen werden c).

a) Wie z. E. in Sachsen und der Mork, da in jedem Dorfe gewiße Land-Schöppen dazu bestellet seyn. Berlich. Part. 1. concl. 83. n. 1. seqq. Coler. de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 104. Köppen. dec. 44. n. 26. Mev. Discuss. levam inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 28. „ Und sind auch die Herren Landstände bey uns in Hinterpommern damit umgegangen “, daß zu Verrichtung solcher Commissionum und Æstimationum gewiße vereydete Commissarii ins Land möchten gesetzet werden; wie sie denn auf dem Landtage 1709. den 5. Mart. unter den von Æstimation der Güther abgefaßten Concluſis sub. n. 9. beschloßen: Daß vereydete Commissarii ins Land gesetzet, welche die Commissiones expediren könnten, weil man angemerket, wie gar præpostere in denen Commissionen verfahren wird, und die Proceße dadurch mehr verlängert, als abgekürzet würden. Und daß solche Commissarii mit etwas gewißem täglich honoriret würden ꝛc. Es ist hiemit aber noch zur Zeit nicht zum Stande gekommen, und sind sothane Concluſa von Sr. Königl. Majestät noch nicht confirmiret.

b) Vid. Pinell. ad l. 2. c. de rescind. vend. p. 5. c. 4. n. 3. Köppen decis. 44. n. 26. Wie z. E. in dem Bremischen, da dieselbe durch 4 Freunde von beyden Seiten verrichtet werden sollen. Mev. Part. 1. dec. 29. n. 1. Und in Hinterpommern, wann Concurs-Güther zu æstimiren. Vid. Hinterpom. Hofger. Ord. Tit. 34. §. 24. & supra Cap. 4. §. 3.

c) Coler. de Process. Execut. Part. 3. c. 9. n. 106. Mev. Discuss. levam. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 29. & Part. 1. dec. 29. n. 1.

§. 2.

Von der Commissariorum Qualitäten.

Wo dergleichen geschworne Æstimatores aber nicht vorhanden, in denen Landes-Statutis auch keine gewisse Personen zu Taxirung der Güther verordnet sind, da mögen nach Belieben Commissarii dazu erwählet werden. Jedoch ist, so viel als möglich, dahin zu sehen, daß solche Leute genommen werden, die aufrichtig, und von unsträflichem Wandel a), in einem öffentlichen Officio oder Bedienung stehen b), gute Haushalter seyn, selbst Güther, oder von dem Werth der Güther gute Wißenschaft haben c), die des Guths, so taxiret werden soll, Nachbahren seyn,

seyn, oder doch in der Gegend wohnen d), und die in Rechnungen sich zu schikken wissen e), auch geschworen haben f). Von welchem Eyde doch diejenigen eximiret seyn, welche der Justitz schon geschworen haben g). Ob sie aber Majorennes, oder minderjährig seyn, darauf ist so eben nicht zu sehen, sonderlich, wenn sie mit Consens der Parthen erwählet worden h).

a) Mascard. de Prob. Vol. 2 concl. 654 n. 7. Kirchhoff. Tom. 1. consil. 17. n. 27. Conf. Cod. Frider. Pom. Part. 3. Tit. 6. Sect. 3. §. 10. & Cod. Frider. March. P. 6. Tit. 6. Sect. 2. §. 10. woselbst es heißet: **Es sollen zu Commissarien keine Leute genommen werden, als welche wegen ihrer guten Aufführung, Redlichkeit, Wissenschaft und Erfahrung bekannt sind &c.**

b) Weil solchen vor andern mehr Glauben beigemessen wird. Rut. Ruland de Commissar. Part. 1. lib. 4. c. 24. n. 6. wiewohl darauf nicht allemahl gesehen wird.

c) Berlich. Part. 1. concl. 83. n. 6. Non enim potest videri per oculum, sed intelligitur per intellectum, quantum res valeat. Kirchhoff Tom. 1. Conf. 17. n 28.

d) Denn es wird davor gehalten, daß die Nachbahren vor andern von der Qualität eines Guths, und was dergleichen Güther in ihrer Gegend tragen, informiret sind. Coler. de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 105. Rut. Ruland. de Commissar. P. 1. lib. 4. c. 24. n. 6. Mev. Discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 29. & Part. 6. dec. 64. n. 3.

e) Es ist dieses nicht eben nothwendig, sondern wer in Rechnungen nicht geübet, kann einen guten Rechenmeister adhibiren. Juxta Novell. 64. c. 1. verb. sed. & Advocatus.

f) Vid. Goden. Consil. 17. n. 22. in fin. ibi: **Derohalben müßen verständige Schätzer und Æstimatores dazu verordnet werden, die vermittelst ihres Eydes die Güther und Früchte nach gewöhnlicher gemeiner Würdigung anschlagen, und daß diese Meinung die gemeinste,** testiret Menoch. de adipisc. poss. remed. 5. n. 164. Köppen d. d. 194. n. 27. Speidel voce Anschlag in specul. var. observat. circa fin.

g) Conf. Coler. d. C. 9. n. 5. Köppen. d. Dec. 44. n. 27. Mynsing-Observ. 34. in fin.

h) l. fin. c. de Arbitr. Garsias de Expens. & Meliorat. c. ult. m. 27.

§. 3.

Von wem sie erwählet werden.

Die Wahl der Commissariorum stehet regulariter bey den Partheyen a), und in specie bey dem, deßen Güther æstimiret werden sollen, als z. E. in Concursu Creditorum bey dem Extrahenten b). Wenn die Partheyen aber darinnen säumig sind, so pfleget ihnen solches wohl per mandata injungiret zu werden c); jedoch kann auch ein Richter Commissarios dazu erwählen: 1) Wenn die Partheyen abwesend d). 2) Wenn diese sich der Wahl begeben, und nur ex Officio welche zu verordnen bitten e). 3) Wenn Partheyen sich in der Wahl nicht vereinigen können f). 4) Wenn die Wahl von denen Parthen in gehöriger Zeit nicht verfüget wird g). 5) Wenn ein Richter zu seiner Information die Taxe veranlasset h). 6) Wenn durch Landesgesetze, oder Gewohnheit, der Richter die Commissarios benennen soll i) (*).

a) Mev. Part. 1. dec. 29. n. 6. & in Diſcuſſ. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 29. Rut. Ruland. de Commiſſar. Part. 1. lib. 4. c. 24. n. 4. König in pract. c. 104. n. 14. Marantæ Conſil. 83. n. 15.

b) Der die Commiſſarios gleich im erſten Termino benennen ſoll. Hinterpomm. Hofger. Ord. Tit. 34. §. 18. n. 6.

c) Coler. de Proceſſ. Execut. Part. 3. c. 9. n. 106.

d) Rut. Ruland. de Commiſſar. Part. 1. lib. 4. c. 24. n. 4. Mev. Part. 1. dec. 29. n. 7.

e) Coler. de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 107. Mev. diſc. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 29.

f) Coler. d. l. Mev. d. l. & Part. 1. dec. 29. n. 8. Rut. Ruland. d. l. Garſias de Expenſ. c. ult. n. 27. Salgad. de Regia protect. P. 4. c. 10. n. 148.

g) Mev. Part. 1. dec. 29. n. 9.

h) Maſcard. de Probat. Concl. 1175. n. 38. & 53. Scheunemann Diſp. de Ocular. inſpect. th. 17.

i) Köppen. Dec. 44. n. 23.

(*) Nunmehr dürfen weiter keine Commiſſarii von denen Partheyen, oder Advocaten bey fünf Thlr. Strafe vorgeſchlagen werden, ſondern es ſollen ſolche von dem Collegio per majora ex officio benannt werden: Es wäre denn, daß beyde Theile auf einen Commiſſarium compromittirten, welchenfalls derſelbe ſchlechterdings confirmiret werden muß. Vid. Cod. Frideric. Pom. Part. 3. Tit. 6. Sect. 2. §. 13. It. Cod. Frideric. March. P. 1. Tit. 14. §. 44. P. 3. Tit. 28. Sect. 1, §. 4. P. 4. Tit. 6. Sect. 2. §. 13.

§. 4.

Ob und welche Commiſſarii auctoriſiret werden müſſen.

Es müſſen aber diejenigen Commiſſarii, ſo die Partheyen vorſchlagen, von dem Gericht zu der Taxirung auctoriſiret werden a), ohne welches ſie keine gültige Taxe verfertigen können; jedoch verſtehet ſich ſolches nur von den Commiſſariis principalibus oder ordinariis. Dann die Adjuncti bedürfen eben keiner Confirmation, oder Auctoriſation, ſondern können nach Belieben in termino ab ordinariis præfixo ohne gerichtliches Mandat erſcheinen b). Es iſt aber derjenige Theil, dem die Adjunction frey ſtehet (*), ſchuldig, den Adjunctum, ſo er beyzuſetzen willens, dem Gegentheil 14 Tage ante Terminum zu benennen c), damit dieſer wiße, ob er auch nöthig habe, wider denſelben zu excipiren d).

a) Mev. Diſcuſs. levam. inop. debit. c. 4. ſect. 13. n. 29.

b) Vid. Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 9. 15. & 16. Jedoch pfleget zuweilen auch ein Adjunctorium, mehrerer Auctoritæt halber, ausgebracht zu werden. Conf. Hinterpomm. Hofger. Ordn. d. l. §. 9. & Tit. 34. §. 18. n. 6.

(*) Da nunmehro die Commiſſarii ex officio denominiret werden, und ein dergleichen ex officio geſetzter Commiſſarius niemahls als verdächtig recuſiret werden ſoll, (vid. inf. §. 9.) So ceſſiren auch nun die Adjunctiones bey Æſtimationen der Güther gemeiniglich; es können demſelben aber ein Oeconomie- verſtändiger Beamter oder Verwalter des benachbarten Orts zugegeben werden. Vid. ſupr. cap. 4. §. 3. f).

c) Vid. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 16.

d) Rut. Ruland. de Commiſſ. Part. 1. lib. 4 c. 14. n. 24.

§. 5.

§. 5.

Ob und wann Commissarii sich excusiren können.

Wenn die benannte Commissarii die Æstimation über sich zu nehmen weigern, oder vorhero sterben, sind an ihre Stelle andere zu erwählen. Ohne erhebliche und bescheinigte Ursachen aber soll der Commission sich Niemand entschlagen a). Falls jemand aber rechtmäßige Ursachen dazu hätte, so gebühret ihm, das Commissorium alsofort wieder zurück zu geben b). Unterläßet er solches, und nimmt die Commission einmahl an, resigniret aber solche hiernächst zur Unzeit: So ist er ad Interesse gehalten, es sey dann, daß er wichtige Ursachen hiezu gehabt hätte c). Personæ publicæ, so zu Æstimatoribus nominiret worden, können zu Verrichtung der Taxation auch wohl wider ihren Willen angehalten werden d).

a) Commissio enim est extraordinarium munus publicum, quod quis invitus tenetur suscipere. Mev. Part. 5 dec. 399. Und ist dahero in der Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 2. in fin. eine Fiscalische Arbitrar-Strafe darauf gesetzet, wann jemand ohne erhebliche und bescheinigte Ursachen einer Commission sich entschläget (*).

(*) Conf. Cod. Frider. Pom. P. 3. Tit. 6. Sect. 3. §. 18. & P. 4. Tit. 38. Sect. 6. §. 37. nach welchem ein Commissarius, wenn er aus einigen rechtmäßigen Ursachen, (welche er an Eydesstatt bestärken muß, die Commission zu depreciren vermeinet, solches binnen 3 Tagen nach erhaltenem Commissoriali dem Gerichte anzeigen muß, damit sofort ein anderer an seine Stelle ernannt werden könne; wenn er solches unterläßt, soll er mit 10 Rthlr. Strafe beleget werden.

b) Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 2.

c) Garsias de Expens. & Melior. c. ult. n. 24. 25.

d) Garsias d. l. n. 26.

§. 6.

Von der Anzahl der Commissariorum.

Anlangend nun die Zahl der Commissariorum, so zu Anschlagung eines Guthes vonnöthen, so sind die Doctores zwar verschiedener Meinung a). Ich sollte aber mit Mevio b) davor halten, daß denen Parthen, und dem Richter frey stehe, so viel zu erwählen, als ihnen beliebet, und als sie dazu nöthig erachten; es sey denn, daß die Landes-Statuta und die Observantz eine gewiße Anzahl determiniret c).

a) Vid. Rut. Ruland. de Commissar. Part. 1. lib. 4. c. 5 per tot. Der meisten Meynung gehet dahin, daß zwei genug seyn. Juxta Novell. 7. c. 3. §. 2. verb. duobus insignibus mechanicis. Panciroll. Consil. 98. n. 16. Menoch. Pass. recup. remed. 5. n 163. Coler. de Process. Execut. P. 3 c. 9. n. 107. Rut. Ruland. d. l. n. 12. Ja daß auch einer genug sey, wann mehrere nicht zu bekommen, oder beyde Theile damit einig seyn, behauptet Coler. d. l. n. 108. Mascard. de Probat. concl. 654. n 14 Rut. Ruland. d. l. n 5. & cap. 24. n. 5. Mev. in discuss. levam. inop. debit. c. 4 sect 13 n. 29 und geschiehet in Praxi auch öfters. Welches Garsias de Expensis, c. ult. n. 21. nur alsdenn admittiret, wann durch die Æstimation niemand præjudiciret wird.

b) Scil.

b) Scil. Part. 6. dec. 161. n. 9.
c) Mev. d. l. Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 5. n. 18. In Pommern werden mehr als 1 oder 2 dazu nicht genommen, denen der andere Theil eben so viel (vid. enim Rut. Ruland. d. lib. 4. c. 14. n. 20.) adjungiren kann. Conf. Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 34. §. 24. ibi: Von einem der Räthe. It. Neue Process-Ordnung de ao. 1733. §. 66.

§. 7.

Æstimatores müssen schweren.

Weil die Æstimatores aber nicht viel anders seyn, als Zeugen a), die von dem Werth einer Sache ihre Wißenschaft abgeben; keinem Zeugen aber ohne einen Eyd Glauben beygemeßen wird b): so sind die Doctores der einhelligen Meinung, daß die Æstimatores vor der Æstimation eydlich angeloben müßen, daß sie bey der Anschlagung überall legal, und aufrichtig verfahren, und das Guth dergestallt taxiren wollen, wie sie glauben, daß es nach dem gemeinen Preis, nicht mehr, auch nichts weniger werth sey c). Welchen Eyd nicht allein Commissarii ordinarii, sondern auch Adjuncti abstatten müßen d). Es sind solche Eyde jedoch keine Juramenta Veritatis sondern nur Credulitatis e), und können entweder vor Gericht, oder bey der Commission abgestattet werden f) (*).

a) C. Proposuisti 4. extra de Probat. Pinell in. l. 2. Part. 3. c. 4. n. 3. C. de Rescind. vend. Coler. de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 110. Carpz. Part. 1. c. 32. d. 63. n. 4. Quamvis distincte loquendo, qua dicta pro testibus, qua Commissionem vero & actum pro arbitris taxatores habeantur. Juxta Petr. Sanz. Pract. quotid. de divis. bon. l. 1. c. 4. n. 2. seqq. quem citat Mev. Part. 6. dec. 161. n. 1.
b) Lex 9. C. de. Testib.
c) Vid. Coler. d. l. n. 109. seqq, Menoch. de adipisc. poss. remed. 5. n. 164. Pinell. d. l. n. 3. Köppen. dec. 44. n. 27. Berlich. P. 1. concl. 83. n. 7. Rut. Ruland. de Commissar. Part. 1. lib. 4. c. 24. n. 8. Carpz. Part. 1. c. 32. d. 63. Hartm. Pistor. Obs. 77. n. 1. König in Pract. c. 104. n. 15. Rauchbar. P. 1. qu. 46. n. 7. seqq. Mev. in discuss. lev. inop. deb. c. 4. Sect. 13. n. 30. Brunnem. de Concurs. Credit. c. 7. §. 2. Confer. lex 6. §. 1. vers. mobilium vero. C. de secund. nupt. ibi: interposito Sacramento. Novell. 7. c. 3. §. 2. Speidel Specul. var. Observat. voce Anschlag circa fin. Ertel von Anschlagung der Güther, pag. 33. Und bezeuget Möller in Semestr. l. 1. c. 10. und Rebuff. in. tr. de Præcon. & licit. art. 1. gloss. 2. n. 12. daß dergleichen Æstimationes, so ohne vorhergegangenem Eyd gemachet, öfters vor null und nichtig declariret worden. Wie denn auch in Sachen des Thum-Probst, Bogislaff Henning v. Köllers, contra sel. Rittmeist. Jac. v. Köllers Wittwe, in dem Urtel vom 7. Septbr. 1699 denen Commissariis der Eyd imponiret worden, wann darinnen erkannt: Um deren (scil. Güther) richtiges Quantum zu erkundigen, die bereits fürgenommene Würdigung besagter Güther durch erfahrne, und in specie dazu beeydete Commissarien examiniret, alle Pertinentien in Augenschein genommen, und die Einkünfte möglichsten Fleißes untersuchet, und in einen billigmäßigen Anschlag förderlichst gebracht ꝛc. werden sollen ꝛc. Welches Urtel den 6. Junii 1701 confirmiret worden. Und ob zwar in Sachen Teßen Christ. v. Kleisten, contra Rittmeister v. Brockhausen, und Adrian v. Kleisten in puncto æstimat. des Guthes Poberow

den

den 24. Febr. 1701 im Neben-Bescheide gesetzet worden: daß in Pommern nicht üblich sey, die zur Æstimation verordnete Commissarios mit einem Eyde zu belegen; Jener auch dahero mit dem gesuchten Eyde abgewiesen worden: So ist dieses doch nicht anders zu verstehen, als in Casibus exceptis, davon im folgendem §. gehandelt wird. Jetzo hat dieses auch in Pommern so viel weniger Zweifel, da die **neue** Proceß-**Ordnung** de ao. 1733. §. 76. n. 3. die Eydesleistung expresse haben will (*).

(*) Dieser Eyd wird auch in dem Cod. Frider. Pom. P. 4. Tit. 41. Sect. 6. §. 47. & Cod. Frider. March. P. 3. Tit. 41. Sect. 6. §. 42. aufs neue erfordert.

d) Daß auch Adjuncti schweren müssen, daran ist kein Zweifel, weil bey denenselben eadem ratio ist, wie bey denen Commissariis ordinariis; Und erhellet solches auch aus dem Præjudicio, so unten (sub Lit. f.) angeführet wird. Add. Rut. Ruland. de Commissar. P. 1. lib. 4. c. 14. n. 44.

e) Vid. Coler. d. l. n. 111. seqq. Heig. Part. 1. qu. 20. n. 19. Hartm. Pistor. Obs. 77. n. 5. Rauchbar. P. 1. qu. 46. n. 7. seqq. Mev. in discuss. levam. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 31. &. Part. 6. dec. 160. n. 1. Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. l. 4. c. 24. n. 10. Ratio ist, weil die Taxatores ihre Meinung von dem Werth einer Sache nur aus probablen Gründen abgeben können.

f) Es will zwar Modest. Pistor. qu. 143. n. 11. 12. und Rut. Ruland. d. l. n. 10. daß solcher Eyd vor dem Gericht abgestattet werden müße; Und ist solchergestallt auch zwar in oberwähnter Sache des **Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers**, contra **Rittmeist. Jac. v. Köllers Wittwe**, den 25. Octbr 1701. decretiret worden, his verbis: Transmittatur & dirigatur Commissio auf Regierungs-Rath v. Wobesern, und Land-Rath Melchior Heinrich von Wedeln zu Saßenburg, jedoch daß dieser letzte, Innhalt Urtel, speciali Juramento vorher coram Dicasterio ad hunc Actum sich verbindlich mache. Als aber das Gegentheil gebethen, daß solche Eydes-Leistung ad Commissionem verwiesen werden möchte, weil beyde Partheyen sodann dabey gegenwärtig wären, die Adjuncti auch alsdann zugleich schweren könnten, und man noch nicht wiße, ob das Gegentheil den Eyd noch nicht gar remittire: So ist auch solches concediret, und den 4ten Decbr. 1702. dem Mandato de Procedendo an die Commissarien folgende Clausul annectiret worden: Und weil in dem Decreto vom 25. Octbr. 1701. erkannt, daß ihr, Land-Rath von Wedell vorher speciali Juramento ad hunc actum coram Dicasterio euch verbindlich machen sollet; so habet ihr solches nebst dem vom Gegentheil etwa beyzustehenden Adjuncto coram Commissione, dafern die Eyde hinc inde nicht remittiret werden, zu verrichten, und darnächst von allem Relation abzustatten ꝛc. Conf. Mev. P. 6. dec. 160.

(*) Nach dem Königl. allergnädigsten Edicto wegen Einrichtung der Commissionen de dato Berlin, den 31ten Martii 1716 wobey eine besondere Eydes-Formul von Commissarien angehänget ist, können Commissarii, ehe sie sich der Commission unterziehen, den vorgeschriebenen Eyd entweder würklich ablegen, oder denselben schriftlich ausstellen.

§. 8.

Außer in gewissen Fällen.

Solche Eydes-Leistung aber cessiret, r) wenn an einem Orte gewisse Taxatores vorhanden, die Ratione Officii bey Antritt ihres Amts schon geschworen haben a). 2) Wann die Taxatores aus dem Gerichte seyn b); welches Möller c) zwar

zwar auf alle in öffentlichen Officiis sitzende extendiret, woran aber billig zu zweifeln d). 3) Wann die Taxatores von beiden Theilen selbst beliebet und vorgeschlagen worden e). 4) Wann Partheyen denen Commissariis den Eyd remittiren f); 5) oder die Eydes-Leistung nicht urgiren g); oder 6) wenn die Commissarii solche Leute sind, denen ein leiblicher Eyd nicht auferleget werden mag, als z. E. in Bayern und Oesterreich, die von der Ritterschaft und vornehme Officiers h).

a) Es will zwar Rut. Ruland de Commiss. P. 1. l. 4. c. 24 n. 8. auch diese nicht davon eximiren; Allein das Contrarium behauptet Coler. de Process. Execut. P. 3. c. 9. n. 115. Berlich. P. 1. concl. 83. n. 8. Pruckmann Cons. 500 n. 112. Möller ad Constit. Sax. n. 5. Carpz. P. 1. c. 32. d. 63. n. 6. Mev. ad Jus Lub. P. 3. tit. 4. art. 2. n. 32.

b) Dann diese haben auf die Justitz schon einmahl geschworen. Coler. d l. Köppen. Dec. 44. n. 27. Mynsing. L. 6. Obs. 31. in fin. Edict Reg. von Commissionibus vom 31ten Mart. 1716. circa fin. & vom 5ten Jun. d. a. Dahero dann auch in vorerwehnter Köllerschen Sache der Regierungs-Rath von Wobeser nicht angehalten worden, sothanen Eyd abzustatten.

c) Lib. 1. Semestr. quæst. c. 11. n. 28.

d) Wenigstens ist solches in oftgedachter Sache des Thum-Probst von Köllers, contra sel. Jac. v. Köllers Wittwe, nicht attendiret worden, als woselbst ein Land-Rath sothanes Juament abstatten sollen, wie aus vorhergehenden §. 7. sub Lit. f. in notis zu ersehen. Wie denn auch nach vor-allegirten Edicto de Anno 1716. diejenigen, so nicht auf die Justitz geschworen, ob sie gleich sonst in Pflichten stehen, von dem Commissions-Eyde nicht dispensiret sind.

e) Dann weßen fidem Jemand approbiret, deßen Asserto wird er ja auch ohne Eydes-Leistung trauen. Vid. Coler. de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 114. Lucas de Penna in l. 1. C. de Navicul. lib. 2. Molinæ in Consuet. Paris. tit. 1. §. 33. gloss. 3. n. 7. Garsias de Expens. c. ult. n. 18. wiewohl Rut. Ruland. de Commiss. P. 1 lib. 4. c. 10. n. 3. solches nicht anders zuläßet, als wann die Partheyen expresse gesetzet, daß die Æstimatores von Eydes-Leistung frey seyn sollen.

f) Es vermeynet zwar Möller in Semestr. l. 1. c. 10. n. 3. daß die Partheyen diesen Eyd nicht remittiren können. Ich halte aber das Contrarium mit Mevio ad Jus Lub. P. 3. tit. 4. art. 2. n. 34. vor wahrer, weil solcher Eyd in Faveur der Partheyen eingeführet, seinem Juri aber ein jeder renunciiren könne, per l. 29. C. de Pact. wie denn auch in der oft allegirten Köllerschen Sache die Remissio sothanen Eydes, wiewohl mit einiger Reservation, geschehen, nachdem Commissarii sich erkläret, daß sie die Æstimation also, als wenn sie den in Judicatis erkannten Eyd förmlich abgeschworen hätten, verrichten wollten.

g) Möller in Semestr. d. l. ist allhie zwar abermahls wiedriger Meinung; allein, wo Partheyen die Eydes-Leistung expresse remittiren können, so ist kein Zweifel, daß solches auch tacite mit deßen Uebergehung geschehen möge. Wenigstens wird hiesiger Orten, ohne der Partheyen expresses Begehren, denen Commissariis und Æstimatoribus keine Eydes-Leistung zugemuthet; Welches auch schon Mevius in discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 32. und Tornov. de Feud. Megapolit. P. 1. p. 636. angemerket haben.

h) Ertel von Anschlagung der Güther, p. 32.

§. 9.

§. 9.

Ob und wann Commissarii recusiret werden können.

Wann auch gefraget wird, ob die zur Æstimation verordnete Commiss. als verdächtig recusiret werden können? So ist darauf zu sehen, ob wichtige Ursachen a) angeführet werden, und die Recusatio bey Zeiten geschehen ist oder nicht. Ist jenes, so hat sie allerdings statt c); wofern aber keine erhebliche Ursachen vorhanden, die Recusatio auch nicht bey Zeiten, und re adhuc integra geschehen, so cessiret dieselbe, und ist die Æstimation, der zu spät geschehenen Recusation ungeachtet, vor gültig zu halten; falls aber deßen Iniquität hiernächst dociret werden könnte, ist diese zu corrigiren d) (*).

a) Daß ein Æstimator als verdächtig kann recusiret werden, dazu werden solche Ursachen erfordert, welche einen Zeugen verdächtig machen. Mascard. de Probat. concl. 654. n. 8.

b) Dann die Causæ recusationis müßen bey dem Gericht bey Zeiten fürgebracht werden, damit ein Bescheid darauf erfolgen könne. Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 9. Vid. tamen Rut. Ruland. de Commissar. P. 1. l. 2 c. 15. n. 15.

c) Garsias de Expens. & melior. c. ult. n. 27. Salgad. de Reg. protect. P. 4. c. 10. n. 147.

d) Mev. Part. 9. dec. 8. n. 7.

(*) Nach Disposition des Cod. Frider. Pom. P. 4. Tit. 28. Sect. 6. §. 36 soll kein ex Officio gesetzter Commissarius jemals als verdächtig recusirt werden; sondern, wenn der Product justas suspicionis causas allegiret: soll dem Commissario jemand aus denen Referendarien, oder ein anderer auf des Recusantens Kosten, ex Officio zugegeben werden.

§. 10.

Was Commissarii nach erhaltenem Commissorio zu thun haben?

Sobald denen Commissariis das Commissorium insinuiret, und diese nicht Ursache haben, der Commission sich zu entschlagen, sollen sie sich zu Ansetzung einer förderlichen Tagezeit bequemen a), Ort und Stelle b), wo möglich auf dem Guthe, so angeschlagen werden soll c) oder doch in der Nähe d), nicht aber in des Extrahenten Hause e) benennen, und an das Gegentheil f) so wohl als die Zeugen g), Citationem abgehen laßen, welches nach Befinden auch wohl bey einer gewißen Strafe geschehen kann h), in Concursu Creditorum ist jedoch genug, die Creditores edictaliter und durch die Intelligentz-Zeitungen hiezu zu citiren i).

a) Conf. Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 4. Welches in Concursu innerhalb vier Wochen geschehen soll. Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 34. §. 18. n. 6. (*).

(*) Nach dem neuen Cod. Frider. Pom. P. 3. tit. 6. Sect. 30. §. 20. & Cod. Frider. March. P. 4. Tit 6. Sect 3. §. 20. sollen Commissarii nach erhaltenem Commissoriali binnen drey Tagen, wenn sie an einem Orte wohnen (sonsten aber binnen 8 Tagen, sich eines Termini wegen vereinigen.

b) Wofern in dem Commissorio ein gewißer Ort exprimiret, so muß die Commission daselbst verrichtet werden; wo aber nicht, so haben Commissarii nur dahin zu sehen, daß sie keinen verdächtigen Ort erwählen. Rut. Ruland de Commissar. Part. 1. l. 5. c. 3. n. 9. seqq.

c) Damit nehmlich die Zeugen, als welche gemeinhin aus dem Guthe, so angeschlagen werden soll, genommen werden, nicht über Land reisen dürfen; Und das Guth, sonderlich aber die Gebäude und Zimmer, in Augenschein genommen werden können. Consent. Klock de Contrib. c. 17. n. 191. Christinæ. dec. 91. n. 8. Brunn ad l. 3. C. de Cens. & Censit. n. 3.

d) Add. Roding. Pand. Cameral. l. 3. tit. 14. n. 42. Gail. lib. 1. Obs. 43. n. 19.

e) Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. l. 5. c. 3. n. 23. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 4. (*).

(*) Nach Vorschrift des Cod. Frider. d. l. §. 45. sollen sie bei Verlust ihres Honorarii bei keinem Theile logiren, eßen, oder von denenselben Eß-Waaren annehmen, sondern wenn an dem Ort kein Wirthshaus oder Krug zu finden, in der nächsten Stadt oder Dorf sich logiren.

f) Damit dasselbe die Adjunction bestellen, die Zeugen schwören hören, wider dieselbe seine Exceptiones beybringen, die Pertinenzien und Gränzen des Guthes anweisen, und sonsten seine Nothdurft bei der Anschlagung beobachten könne. Siehe unten cap. 10. §. 3.

g) Conf. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. § 4. (*).

(*) Welches nach dem Cod. Frider. Pom. P. 4. Tit. 28. Sect. 6. 9. 39. & Cod. March. P. 3. Tit. 28. Sect. 6. §. 39. binnen drei Tagen nach erhaltenem Commissoriali bey Verlust der Gebühren geschehen muß.

h) Brunn. Proc. Civ. c. 20. n. 45. Rut. Ruland. de Commiss. P. 2. l. 2. c. 7. Hofger. Ordn. d. l. §. 5. 6. (*).

(*) Cod. Frider. Pom. P. 4. Tit. 28. Sect. 7. §. 42. & Cod. March. P. 3. Tit. 28. Sect. 7. §. 41.

i) Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 34. §. 18. n. 6. welches auch tota die geschichet.

§. 11.

Wann 1. Terminus rückgängig wird.

Da primus Terminus rückgängig gemacht würde, haben Commissarii also fort einen andern anzusetzen, und alsdann, ungeachtet kein Mandatum de procedendo vorhanden oder ausgebracht wäre, alles Einwendens ungehindert mit der *Æstimation* zu verfahren. Dafern aber Commissarii darinnen säumig seyn solten, haben Partheyen ein Mandatum de procedendo zu extrahiren, welches cum Clausula, quod si non omnes, allemahl ertheilet wird a).

a) Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 34. §. 18. n. 6.

§. 12.

Wann einer der Æstimatorum ausbleibet, ob die andern verfahren können?

Weilen es auch zuweilen geschiehet, daß ein oder anderer der Æstimatorum in Termino nicht gegenwärtig seyn kann, so entstehet die Frage, ob die andern, dessen ungeachtet, mit der Æstimation verfahren können, und solche in Abwesenheit des einen Æstimatoris, gemachte Taxa vor gültig zu halten sey? Welches nach dem Exempel der Arbitrorum mit Nein zu beantworten zu seyn scheinet a); Allein,

ob

ob dieses zwar von solchen Æstimatoribus, die von den Partheyen zu einer extrajudicialen Taxation erwählet worden, wahr ist b), so hat es doch eine andere Bewandnis mit denen, die von dem Gericht per modum Commissionis zu Anschlagung eines Guths verordnet sind, als bey denen aller Gegenwart nicht eben nöthig, sonderlich wann die Gegenwärtigen das Werk genugsam bestreiten können c); welches jedoch seinen Abfall hat, wann dem Commissorio die expresse Clausul inseriret, daß alle und jede Commissarii bey der Anschlagung gegenwärtig seyn solten d). Wann sich auch etwas zutrüge, daß der Taxatorum einer in ipso Actu mit Krankheit überfallen, und also verhindert würde, demselben beyzuwohnen, so würde der Actus æstimationis deshalb noch viel weniger zu suspendiren seyn e).

a) Nam qua dicta pro testibus, qua Commissionem & actum, pro arbitris habentur taxatores. Juxta Petr. Sanz. Pract. quotid. de divis. bon. l. 1. c. 4. n. 2. seqq. quem citat Mev. Part. 6. dec. 161. n. 1. Laudum autem uno arbitrorum absente factum est nullum. l. 7. §. 1. l. 17. §. fin. ff. de Recept. arb.

b) Vid. Mev. P. 6. dec. 161. n. 1. seqq.

c) Vid. Mev. P. 1. dec. 161. n. 6. seqq. (*).

(*) In dem Cod. Frider. Pom. P. 3. Tit. 6. Sect. 3. §. 23. & P. 4 Tit. 28. Sect. 6. §. 39. & Cod. Frider. March. P. 3. Tit. 28. Sect. §. 39. & P. 4. Tit. 6 Sect. 3. §. 23 ist disponiret, daß, wenn 2 oder mehr Commissarii benennet worden, und der eine in dem beliebten Termino nicht erscheinet, die übrige den Actum verrichten können, wenn schon die Clausula: Sammt und sonders nicht in dem Commissoriali enthalten, als welche ipso jure darunter zu verstehen ist.

d) Dann, weil sonst alle Commissoria die tacitam Clausulam: Quod si non omnes, bey sich führen Mev. 6. dec. 161. n. 5. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 17. so ist zu præsumiren, daß ein Richter obige Clausul aus dazu bewegenden Ursachen dem Commissorio inseriren lassen, und gewolt habe, daß alle bey der Æstimation gegenwärtig seyn solten.

e) Mev. d. l. post. n. 8.

§. 13.

Was Commissarii in Termino erstlich zu thun haben?

In Termino haben Commissarii die Commission öffentlich zu verlesen, und alsdann mit Abhörung der Zeugen, Ocular-Inspection, und sonsten weiter zu verfahren.

§. 14.

Wann einige Zeugen, oder eine Parth nicht erscheinet, was zu thun?

Wann im Termino einige Zeugen aus Ungehorsam nicht erscheinen, so sind dieselben, wofern es geschehen kann, in Zeit noch währenden Examinis zu erscheinen, zum andern mahl bey doppelter *Pœn* fürzuladen a). Bleiben sie aber dennoch ungehorsamlich aus, sind die gegenwärtige abzuhören, und der andern Ungehorsam dem Gericht zu vermelden b). (*) Solte auch gar von denen

Partheyen eine ausbleiben, so haben Commissarii zwar etwas auf dieselbe zu warten c); dafern sie aber nicht erscheinet, so haben Commissarii nichts destoweniger das Commissorium öffentlich zu verlesen, und die fürgestelte Zeugen abzuhören d).

a) Vid. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 6. Rut. Ruland. de Commiss. P. 2. l. 2. c. 7.

b) Hofger. Ordn. d. Tit. 55. §. 5.

(*) Wann die Sache celeris expeditionis ist, kann der Commissarius gleich die erste Citation bey 2 bis 10 Thlr. Strafe ergehen lassen; würde ein Zeuge zurückbleiben, oder sich weigern, ein Zeugniß abzulegen, kann derselbe, wenn er honoratioris conditionis ist, mit Vorbehalt der verwürkten Strafe bey 50 bis 100 Thlr. anderweitiger Strafe; die übrigen aber sub comminatione realis citationis auf einen andern Terminum auf ihre Kosten citiret werden; wenn der Zeuge alsdenn nicht erscheinet, muß auf den ersten Fall an das Gericht zu fernerer Verordnung berichtet; in dem letztern Fall aber der Zeuge durch den Landreuter abgeholet werden; unterdessen aber können die übrigen Zeugen, welche erschienen, abgehöret werden. Cod. Frider. Pom. P. 4. Tit. 28. Sect. 7. §. 42. 43. 44. & Cod. Frid. March. P. 3. Tit. 28. Sect. 7. §. 41. 42. 43.

c) Hofger. Ordn. d. Tit. 55. §. 14. Rut. Ruland. d. l. lib. 2. c. 12. n. 2.

d) Vid. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 18. Add. Brunn. Proc. Civil. c. 20. n. 50.

§. 15.

Was in Termino weiter zu thun.

Oefters pflegen auch Partheyen entweder wider die Commission und Æstimation selbst oder wider die Zeugen, oder wegen einiger Pertinentien des Guthes, so sie entweder mit, oder nicht mit æstimiret haben wollen, oder sonsten wegen anderer Dinge, einige Erinnerungen, auch wohl Reservationes, Pro- und Reprotestationes zu thun (*); welches alles Commissarii durch den Notarium Commissionis fleißig *ad Protocollum* zu setzen und dem Gerichte mit einzusenden haben. Wann solches geschehen, so haben Commissarii diejenigen Stücke, so einer Ocular-Inspection bedürfen, als die Gebäude und Zimmer, so wohl auf dem Hofe, als der Bauern, Schäfer und Müller, desgleichen die wüsten Stellen, die Gärten und die Holzung in Augenschein zu nehmen a); welches, wann es auch bey dem Acker selbst, den Wiesen, Seen und Hüthungen geschähe, nicht undienlich wäre b). Dasjenige aber, so in Augenschein genommen worden, muß seinen Qualitäten nach, so wie es befunden ist, von dem Notario Commissionis mit Fleiß beschrieben werden c). Das bey dem Guth vorhandene Vieh pfleget auch wohl gezählet zu werden, um deshalb gewisser zu seyn. Wo auch eine Vermessung, sonderlich bey Holzungen, erfordert werden möchte, so müssen Commissarii auch solche durch einen Feldmesser verrichten lassen d). Letztlich aber sind die *producirte* Zeugen, so wie sonst gebräuchlich e), über die Beschaffenheit des Guths abzuhören; auch in dem angesetzten Termino von Commissariis die Taxation bey Verlust ihrer Gebühren zu Ende zu bringen f).

(*) Bey

(*) Bey denen zum Concurs gediehenen Güthern haben die Gerichte dem Debitori anheim zu stellen, ob er selber eine Taxe von seinem zu subhastirenden Guthe übergeben, und alle und jede Stücke, welche vermöge Inventarii zum Concurs gehören, in einen Anschlag bringen, und der Taxations-Commission in dem zur Æstimation angesetzten Termino (denn nach dem wird er nicht weiter gehöret,) einliefern wolle, damit er sich nicht beschweren könne, als ob einige Stücke ausgelassen, und nicht alle Pertinentien taxiret worden. Neue Proceß-Ordn. de ao. 1733. §. 76. n. 1. Cod. Frid. Pom. P. 4. Tit. 41. Sect. 6. §. 47. n. 1. & Cod. Frider. March. P. 3. Tit. 41. Sect. 6. §. 43. n. 1.

a) Add. Coler. de Proc. Execut. Part. 3. c. 9. n. 102. Berlich. P. 1. concl. 83. n. 12.

b) Damit sie nehmlich von deren Qualitäten und Gütigkeit so viel besser informiret würden, und einiger maßen judiciren könnten, ob dasjenige, so die Zeugen von dem Zuwachs des Korns, dem Viehstand oder sonsten deponiret, probable und der Wahrheit gemäs sey: Wie dann solches auch in Sachen **Heinrich Molzahn** contra **Hartwig Molzahn**, den 12. Apr. 1586. durch ein von dem Hofgericht zu Wolgast publicirtes Urthel also veranlasset worden, his verbis: Die Felder an Holzungen, Acker, Wiesewachs, Teich, Seen, Dorfschaften, Ackerhufen, Schäferey, Gebäude, und dergleichen in Augenschein nehmen ꝛc.

c) Rebuff. in tr. de Præcon. & licit. art. 11 n. 4. Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. l. 4. c. 24. n. 13. wovon unten (cap. 6. §. 4.) mit mehrern Meldung geschehen wird.

d) Vid. Berlich. d. l. n. 86. Mev. Part. 6. Dec. 164. Siehe unten cap. 7.

e) Wovon Rut. Ruland. de Commiss. P. 2. lib. 2. per tot. Brunn. Proc. Civ. c. 20. n. 66. seqq. und die **Hinterpom. Hofger. Ordn.** Tit. 55. §. 23. 24. nachgesehen werden kann.

f) **Neue Proceß-Ordn.** de ao. 1733. §. 76. n. 4. (*)

(*) It. Cod. Frider. Pom. P. 4. n 4. & Cod. Frid. March. d. l. und darf so wenig dem Debitori, als denen Creditoren einige Dilation verstattet werden. Ibid. wie denn auch denen Commissariis nach Beschaffenheit der Sachen eine gewisse Zeit in dem Commissorio vorgeschrieben zu werden pfleget, binnen welcher sie die Commission expediren und davon referiren sollen, mit der Verwarnung, daß, wenn sie darunter säumig seyn werden, sie ihrer Gebühren für verlustig erkläret werden sollen. Cod. Frider. Pom. P. 3. Tit. 6. Sect. 3. §. 17. & Cod. March. P. 4. Tit. 6. Sect. 3. §. 17.

§. 16.

Commissarii haben alles wohl zu consideriren und Relation abzustatten.

Wann nun solchergestalt Commissarii der Partheyen Erinnerungen vernommen, das Guth und die Zimmer besehen, und die Zeugen abgehöret, so ist nichts mehr übrig, als daß sie sich allesammt, Adjuncti so wohl, als Ordinarii, jedoch ohne Beyseyn der Partheyen zusammen thun, alle Qualitäten, Gerechtigkeiten, Abnutzungen und Intraden, auch Abgänge, Defecte und Onera des Guthes wohl consideriren b), wegen des Werths sich vereinigen und dem Judici committenti forderſamst davon *Relation* abstatten c). Hierinnen auch bey jedem Punct die Ursachen, so sie bewogen, dieses oder jenes so hoch oder so gering zu arbitriren und anzuschlagen, aus denen Depositionibus der Zeugen, (welche sie jedes mahl der Relation beyzulegen haben) deutlich anzeigen d). (*).

a) Vid.

a) Vid. Coler. de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 137. Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. l. 4. c. 11. n. 4. & c. 24. n. 13.

b) Köppen. dec. 44 n. 27. Berlich. P. 1. concl. 83. n. 55 Und wollen die von denen Pommerschen Hrn. Landständen auf dem Anno 1708. gehaltenen Landtage gemachte aber noch nicht bestätigte *Conclusa* wegen *Æstimation* der Güther sub n. 7. daß facta Æstimatione die Commissarii nochmahlen sich aller Umstände aufs genaueste extra Protocollum erkundigen, und nachmahls ad Protocollum, cum Rationibus geben sollen, wie viel das Guth wohl werth, wenn es sollte verkauft werden.

c) Coler. d. l. n 136. Mev. in discuss. lev. inop. debit. c. 4 Sect. 13. n. 33. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 34. §. 18. n. 6.

d) Vid. Coler. d. l. n. 142. seqq. Mev. d. l. n. 32. infin. Rut. Ruland. d. l. c. 21. n. 7. seqq. Mascard de Prob. concl. 1175 n. 15.

(*) Wenn aber der Commissarius etwas versiehet und die Commission nicht nach der ihm ertheilten Instruction verrichtet, folglich dieselbe wiederhohlet, und z. E. Repetitio einer Æstimation und Taxe geschehen muß; soll solches auf des Commissarii Kosten geschehen, derselbe auch schuldig seyn, beyden Theilen die auf vorige Commission verwandte Kosten zu erstatten, und überdem die erhaltene Gebühren zur Sportul-Casse zu liefern. Cod. Frid. Pom. P. 3. Tit. 6. Sect. 3. §. 40. & Cod. Frid. March. P. 4. Tit. 6. Sect. 3. §. 41.

§. 17.

Wann Commissarii uneinig, wie es zu halten?

Sind Commissarii ordinarii und Adjuncti wegen der Taxa unter sich uneinig, so haben sie sich zu separiren, und muß jede Parthey eine besondere Taxam cum rationibus verfertigen, und zur richterlichen Decision dem Judici committenti einschicken, und zwar binnen 14 Tagen nach Vorschrift der neuen Process-Ordn. de ao. 1733. §. 64.

§. 18.

Und gleichwie endlich alle Commissiones auf dessen Unkosten geschehen, der sie extrahiret a), so hat es auch alhie gleiche Bewandnis, und müssen regulariter diejenige, so die Æstimation gesuchet, oder Kläger gewesen, die von ihnen ausgebetene Commissarios vor ihre Mühe contentiren b). Die Commissarios adjunctos aber muß derjenige befriedigen, der die Adjunction gethan hat c). In Concursibus aber werden die Commissions-Kosten von denen gemeinen Concurs-Güthern genommen d). Will der schuldige Theil zu den Commissions-Gebühren in Güte sich nicht verstehen, so stehet Commissariis frey, entweder Acta Commissionis, und die gemachte Taxe so lange an sich zu behalten, bis sie befriediget worden, oder gerichtliche Klage anzustellen e). (*)

a) Vid. Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. lib. 3. c. 13. n. 2. seqq. & lib. 6. c. 12. n. 1. litt. a. Mev. Part. 5. dec. 400. add. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 7.

b) Siehe oben cap. 3. §. 8. Nach der neuen Proceſs-Ordn. de ao. 1733. §. 67. ſoll jeder Commiſſarius täglich 2 Thlr., wenn ſie aber nicht defrayiret werden, 3 Thlr. haben, und vor die Fuhr und pro Relatione wird a part gegeben.

c) Rut. Ruland. de Commiſſ. P. 1. lib. 4. c. 14. in fin.

d) Siehe oben c. 3. §. 8. litt. g.

e) Vid. Rut. Ruland. c. l. lib. 7. c. 7. n. 21. ſeqq.

(*) Dieſes iſt nunmehro nach der neuen Juſtitz-Ordnung nicht weiter erlaubet, und deshalb in dem Cod. Frid. March. P. 4. Tit. 6. Sect. 3. §. 38. folgendes diſponiret: Die *Commiſſarii*, **Landmeſſer**, *Taxatores*, **können die** *Rotulos*, **Berichte**, *Taxen* **und Charten, unter dem** *Prætext* **nicht bezahlter Gebühren nicht an ſich behalten, ſondern müſſen bey 10 Thlr. Strafe dieſelbe** *ex Officio* **einſenden, und ihre Gebühren davor** *prævia liquidatione & moderatione* **aus den Sportul-Caſſen erwarten.**

§. 19.

Woher jetzo die Commiſſions-Gebühren bezahlt werden?

Nachdem bey der Einrichtung des Juſtitz-Weſens in Sr. Königlichen Majeſtät Landen eine beſondere Caſſe aufgerichtet worden, worin alle Sportuln, ſo bishero die Präſidenten, Räthe und Subalternen bey den Juſtitz-Collegiis genoſſen, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, mithin auch die Commiſſions-Gebühren eingeliefert werden müſſen a): So haben nunmehro die Commiſſarii bey Æſtimationen der Güther, eben wie bey andern Commiſſionen, ihre Gebühren und Diäten zugleich bey Einſendung der Relation expeditæ Commiſſionis zu liquidiren, und dem Judici committenti zu übergeben b), und prævia moderatione aus der Sportul-Caſſe hiernächſt zu erwarten c), nicht aber von den Partheyen per directum, noch per indirectum zu fordern oder zu nehmen d). Dieſe hingegen müßen dieſe vorgeſchoſſene Diäten der Sportul-Caſſe promte wieder einliefern e).

a) Cod. Frid. P. 1. Tit. 6. §. 25. ſub init.

b) Cod. Frid. March. P. 3. Tit. 28. Sect. 9. §. 67.

c) Ibid. §. 72 & Cod. Pom. P. 3. Tit. 6. Sect 4. §. 43. und werden einem Commiſſario pro Tag 2 Thlr. Diäten nebſt freyer Fuhr, ſonſt aber weder vor Eſſen, noch vor Quartier, noch vor einen Wagen, noch vor Abſtattung oder Abſchreibung des Berichts und der Protocollen, das geringſte weiter zugebilliget. Wenn aber einem Referendario, Bürgermeiſter, Syndico ꝛc. eine Commiſſion aufgetragen wird, ſoll derſelbe nur bey freyer Fuhr 1 Thlr. 8 Gr. haben. Ibid. §. 45. & 49. Nach der dem Cod. Frid. March. annectirten **Sportul-Ordn.** n. 35. ſollen einem Hof- und Landrath nebſt freyer Fuhr täglich inclusive der Reiſetage 3 Thlr. einem von Adel ohne Bedienung, imgleichen einem Referendario 2 Thlr. Königlichen Beamten und Magiſtrats-Perſonen 1 Thlr 8 Gr. an Diäten gezahlet werden. Es müßen aber Commiſſarii auch dabey nicht allein an Eydesſtatt anzeigen, wie viel Tage ſie bey der Hin- und Rückreiſe, auch in loco wirklich zugebracht haben, (vid. Cod. Frid. d. l. §. 48.)

§. 48.) sondern auch von Morgens 8 Uhr an, bis Mittag 12 Uhr arbeiten, und des Nachmittags continuiren. Ibid. §. 25.

d) Vid. Cod Frid. d. l. §. 43. Sie dürfen auch so gar bey keinem Theile logiren, noch essen, oder Eßwaaren annehmen. Conf. supra h. c. §. 10. lit. 1.

e) Wenn die Partheyen nach erhaltener Rechnung solche binnen Monaths-Frist nicht einliefern, sollen sie executive beygetrieben werden. Cod. Frid. P. 1. Tit. 6. §. 25.

Anmerkungen.

Ad §. 1. Eine solche vortrefliche und zum wahren Besten des Landes gereichende Einrichtung findet man in Schlesien. Denn hieselbst sind durch das ganze Land Commissarii perpetui, die den Titul als Justitz-Räthe führen, angeordnet, von welchen alle in Justitz-Sachen auf dem Lande vorfallende Commissiones, und auch vornehmlich die Taxationes der Landgüther, verrichtet werden. Diese Commissarii perpetui oder Justitz-Räthe sind sämmtlich von Adel, und die meisten unter ihnen besitzen eigene zum Theil ansehnliche Güther. Sie haben ihren eigenen Commissions-Secretarius, welcher ihnen assistiren und das Protocoll führen muß. Auch ist ihnen ein eigener Amtspfänder zugegeben, durch welchen sie die ihnen aufgetragene Executiones vollstrecken, und andere zu ihren Commissions-Geschäften nöthige Verrichtungen bewerkstelligen lassen.

So bald also in diesem Herzogthum die Taxation eines Landguthes vorfält, so dürfen die dortigen Justitz-Collegia nicht lange um tüchtige und geschickte Commissarien bekümmert seyn, sondern es wird solche demjenigen Justitz-Rath, in dessen District oder Weichbilde das zu taxirende Guth belegen, committiret, da sie denn derselbe, weil es allemahl in der Nähe ist, mit dem ihm beygeordneten Commissions-Secretarius, nachdem er den Partheyen den Terminum durch den unterhabenden Amtspfänder bekannt machen und die sonst bey der Taxation nöthige Persohnen zu demselben bestellen lassen, in locum verfüget, die Taxation Ordnungsmäßig vornimmt, und demnächst den aufgenommenen Anschlag nebst seinem Bericht an das Collegium einsendet. Dieses alles kann um so geschwinder und mit desto wenigern Kosten expediret werden, als, wie schon vorerwehnet, die meiste zu taxirende Güther in der Nachbarschaft des Commissarii gelegen, keine weitläuftige Deliberationes wegen Ansetzung der Termine, worüber oft viele fruchtlose Zeit verstreichet, gepflogen werden dürfen, sondern die Commission in allen ungehindert procediren kann. Bey sehr wichtigen Güthern pfleget man wohl einen von den nächsten Justitz-Räthen zu adjungiren, damit die Parthen desto sicherer seyn können, daß bey der vorzunehmenden Taxe nichts übergangen werde. Wie es nunmehro bey Güthern, deren Werth bey der Landschaft zu wissen verlanget wird, daselbst gehalten werde, ist aus dem vortreflichen Schlesischen Landsch. Reglement zu ersehen.

Die Taxationes der adelichen Landgüther in Schlesien geschehen also von Männern, welche in der Landwirthschaft selber gründliche Erfahrung haben, und deshalb

nicht

nicht erst von andern den nöthigen Unterricht einhohlen dürfen. Sie geschehen von Männern, welchen das Schicksal ihrer verunglückten Nachbarn nicht gleichgültig, sondern die von einem patriotischen Geiste belebet, durch eine gründliche und genaue Taxe der verschuldeten Güther ihre Umstände erträglich, nicht aber, wie öfters wohl geschiehet, schlimmer, als sie in der That sind, zu machen sich bemühen. Eine fast nicht zu vergebende Unwirksamkeit der Landstände in den übrigen Königlichen Provinzien ist es, daß sie sich nicht hierunter eine eben so glückliche Einrichtung zu erlangen mit mehrern Ernst angelegen seyn lassen. Ein gerechter und stets auf das Wohl seiner Länder denkender König würde solches gewis nicht abschlagen, die Hohen Justiz-Collegia aber in Uebertragung der Commissionen eine große Erleichterung wahrnehmen, und unter dem Adel selber sich noch allenthalben hiezu geschickte und brauchbare Männer finden.

Ad §. 2. Die Haupteigenschaft eines zu diesem Geschäfte tüchtigen Commissarius bestehet wohl in einer gründlichen Einsicht und Erfahrung in der Landwirthschaft. Denn, wie ist es möglich, daß jemand eine Sache gehörig beurtheilen und würdigen kann, die er nicht verstehet? Würde bey Wählung der Taxations-Commissarien hierauf mehr gesehen, so könnten auch die Anschläge der Güther mehrere Gewisheit und Zuverläßigkeit haben. Einige öfters nichts oder wenig wissende, oder wohl gar falschausagende Zeugen abzuhören, und aus derselben Aussage nach dem vorgeschriebenen Formular eine Taxe zusammen zu schmieren, ist eine leichte Kunst, die ein jeder, der nur schreiben und rechnen kann, zu bewerkstelligen vermögend ist. Da aber, wie unten mit mehrern gezeiget werden wird, die bisher so gewöhnliche Abhörung der Zeugen einen sehr unsichern Grund bey Würdigung der Landgüther abgiebet, sondern die zu taxirende Grundstücke von den Commissarien selbst, so wohl in quantitate als qualitate specialiter untersuchet und nach vernünftigen Wirthschaftssätzen beurtheilet werden müssen, so ist offenbar, daß solches von keinen andern als wahren und erfahrnen Wirthen geschehen könne.

Die in diesem §. sub d. gegebene Erinnerung, daß es gut sey, wenn Taxations-Commissarii Nachbarn von dem zu taxirenden Guthe wären, ist eben so vernünftig als gründlich. Einem jeden, der die Verschiedenheit der Landwirthschaften kennet, ist bekannt, daß fast in einer jeden Gegend nicht allein eine andere Landesart in Bewirthschaftung der Güther sey, sondern auch der Acker selber nach Verschiedenheit der Gegenden auch verschiedene Eigenschaften an sich habe. Ein Taxations-Commissarius, der aus einer fremden Gegend genommen ist, kann sich daher, wenn er auch sonsten alle nöthige Eigenschaften eines guten Landwirths besitzet, dennoch gar leicht in Beurtheilung der zu taxirenden Grundstücke irren. Ein Nachbar hingegen, der so wohl die Beschaffenheit des Bodens, als auch die Eigenschaften der Getreydearten, ob sie in Körnern ergiebig sind oder nicht, die Anwehre der Früchte, den Schafstand, ob er gesund oder ungesund sey, u. d. m. aus der Erfahrung kennet, wird in diesen Fehler nicht verfallen. Mit einem Wort, ein aus einer entfernten Gegend genommener Com-

missarius muß sich erst, wenn er gründlich verfahren will, von der Beschaffenheit derjenigen Gegend, worin das zu taxirende Guth lieget, durch andere unterrichten lassen, ein Nachbar aber weis solches alles aus selbst eigener Erfahrung.

In der Sächsischen Landes Process-Ordnung Tit. XL. §. 3. ist sehr weislich verordnet, daß zur *Taxation* der Landgüther solche Personen genommen werden sollen, welche selbst dergleichen Güther besitzen, und der Gelegenheit wohl kundig und erfahren sind. Von einem Mann, der selbst Güther besitzet, ist jederzeit mehrere wahre Erfahrung zu erwarten. Die Beamten und Pächter, die man gewöhnlicher Weise bey Taxirung der Landgüther zu adhibiren pfleget, können zwar auch die gehörige Wissenschaft und Erfahrung in der Landwirthschaft besitzen. Allein diese Männer haben gemeiniglich den Fehler an sich, daß sie die Landgüther immer auf der schlimmsten Seite anzusehen geneigt sind. Denn, da ihnen bey ihren Pachtungen daran gelegen ist, daß die Einkünfte der Güther eher verkleinert als vergrößert werden, so ist ihnen solches in ihrem ganzen Wirthschafts-System zur Gewohnheit geworden.

Daß es einerley sey, ob Commissarii majorennes oder minderjährig wären, wie der Autor in fine dieses §. meinet, kann wohl mit Recht nicht behauptet werden. Denn wenn zu diesem Geschäfte, nach dem was vorhin angemerket worden, eine gründliche Erfahrung in der Landwirthschaft erfordert wird, diese aber nicht in den ersten 2 oder 3 Jahren, welches nur Lehrjahre sind, erlanget wird, so sind auch die minderjährigen nicht vor diejenigen zu achten, denen die Würdigung und Schätzung eines Landguthes mit Zuverläßigkeit anvertrauet werden kann.

Ad §. 4. Nach dem gegenwärtigen in der Mark und Pommern eingeführten Gerichts-Brauch ist der Principal-Commissarius bey Taxation eines Guthes gemeiniglich ein Justitz-Bürgermeister, Stadt-Syndicus, oder Schreiber, oder sonst eine andere zur Justitz geschworne Person. Jedoch wird demselben jederzeit ein Oeconomie-Verständiger, Beamter oder Pächter, beygefüget. Dieser letztere wird entweder von dem Gerichte selber ernannt, und zu solchem Ende ein eigenes Commissorium auf denselben ausgefertiget, oder, welches am gewöhnlichsten ist, dem Principal-Commissarius die Zuziehung eines Oeconomie-Verständigen nur überhaupt mit aufgegeben, da es denn lediglich auf denselben ankommt, wen er dazu erwählen und adhibiren will. Diese der Willkühr der Principal-Commissarien überlassene Oeconomie-Assistenten können gewissermaßen vor dasjenige gehalten werden, was in diesem §. von den Adjunctis gesaget worden. Am besten wäre es, daß auch diese, weil vieler Misbrauch dabey vorfällt, abgeschaffet und die Oeconomie-Commissarii jederzeit von den Gerichten besonders ernennet und bestätiget würden.

Ad §. 6. Die Menge der Commissarien machet zwar die Sache nicht immer gut, sondern veranlasset öfters vielen Zank und Weitläuftigkeiten. Inzwischen ist es doch

doch auch gefährlich, eine so wichtige Sache, als die Taxation der Landgüther zu unsern Zeiten ist, auf die Entscheidung eines einzigen Mannes ankommen zu lassen. Es werden zwar nach unsern jetzigen Gerichtsgebrauch gemeiniglich zwey Commissarien, nehmlich ein Justitz- und ein Oeconomie-Commissarius hiezu bestellet. Es wäre auch solches hinreichend, wenn beyde Commissarien eine gleich gründliche Einsicht und Erfahrung in der Landwirthschaft besäßen. Da man aber solches von den Städtischen Justitz-Commissarien weder fodern noch erwarten kann, so beruhet die Hauptsache bey der ganzen Taxation blos auf einen einzigen Mann, nehmlich den dem Justitz-Commissarius adjungirten oder von diesem wohl gar selber erwählten Oeconomie-Verständigen. Bey diesen Umständen würde es also sehr gut und wohl gethan seyn, wenn dem Justitz-Commissarius nicht ein, sondern wenigstens 2 erfahrne Oeconomie-Verständige zur Seite gesetzet würden. Oculi plus vident, quam oculus. Die Wirthschaft ist ein weites Feld, worin, insonderheit wenn die Sachen, wie bey Taxation der Güther gemeiniglich zu geschehen pfleget, mit einer gewissen Eilfertigkeit getrieben werden, leicht etwas übersehen werden kann. Zwey der Sache Verständige werden diesen Fehler eher vermeiden, auch wird die ganze Taxe durch die unter dieselben bisweilen vorfallende kleine Debatten, wodurch die Wahrheit gemeiniglich mehr ans Licht gebracht wird, eine größere Zuverläßigkeit erhalten.

Ad §. 7. Diese Beeidung der Taxations-Commissarien, ob sie gleich in dem Königl. Edict wegen Einrichtung der Commissionen de ao. 1716. ausdrücklich verordnet worden, scheint ganz aus der Observanz gekommen zu seyn. Diejenigen zwar, die bereits in Königl. Eide und Pflichten stehen, wohin auch die Land-Räthe gehören, sind zwar billig von dieser speciellen Beeidigung zu befreyen, die andern aber, insonderheit diejenigen, welche aus dem Stande der Pächter und Beamten genommen werden, können davon billig nicht dispensiret werden. Die Sache ist wichtig, und daher so wohl den Gerichten als den Parthen selber daran gelegen, daß die dazu gebrauchte Subjecta durch einen abzulegenden Eid desto aufmerksamer gemachet, und zur gründlichen Erforschung der Wahrheit angereitzet werden.

Ad §. 10. Wenn bey Aufnehmung der Güther-Taxen gründlich verfahren, die Sache nicht blos einem ungewissen Zeugen-Verhör überlassen, sondern die sämmtlichen Pertinenzstücke, insonderheit aber das Ackerwerk von den Commissarien selber in Augenschein genommen und nach ihrer wahren Beschaffenheit gehörig geprüfet werden sollen; so folget daraus von selbst, daß hiezu nicht alle Jahres-Zeiten geschickt sind, und also auch der Taxations-Terminus nicht blos willkührlich, sondern zu einer solchen Zeit angesetzet werden müste, wo dieses alles bewerkstelliget werden kann. Es ist recht widersinnig, ja lächerlich mögte man es nennen, wenn dergleichen Taxationes mitten im Winter, wo alles mit Eis und Schnee bedecket, wie nicht selten geschiehet, vorgenommen werden wollen. Daß zu einer solchen Jahreszeit den Commissarien alle Mit-

tel und Wege, die wahre Beschaffenheit des Guthes und besonders des Ackerbaues, welcher fast jederzeit das Hauptwerk bey den Landgüthern ist, gehörig zu prüfen, benommen werden, begreifet ein jeder von selbst. Die beste und bequemste Jahreszeit zu diesem Taxations-Geschäfte ist wohl sonder Zweifel das Frühjahr, indem in selbigem nicht allein alle Pertinenzstücke des Guthes ohne Hinderniß in Augenschein genommen und geprüfet, sondern auch die mehr oder wenigere Fruchtbarkeit der Felder, Wiesen und Gärten durch den zu dieser Zeit in vollen Anwuchs stehenden Zustand der Früchte und Pflanzen am zuverläßigsten beurtheilet werden kann. Wolte sich aber auch die Taxation eines Landguthes nicht bis dahin verschieben lassen, so muß sie doch wenigstens bey offenem Wetter, wo die Commissarien die Güte der Aecker, Wiesen und Gärten gehörig zu untersuchen im Stande sind, geschehen.

Ad §. 12. Zu den Zeiten, als der Autor dieses Werk geschrieben, war es noch gewöhnlich, daß von beyden Theilen ein Paar Commissarien vorgeschlagen wurden, und alsdenn hatte es wohl kein Bedenken, daß die gewöhnliche Clausul **Sammt und Sonders** in Ausübung gesetzet, und von den gegenwärtigen Commissarien, mit Ausschliessung der in termino nicht erschienenen oder durch Krankheit verhinderten, die Sache allein vorgenommen werden konnte. Da aber, wie schon oben erwähnet, nach unsern jetzigen Gerichts-Gebrauch zur Taxation der Güther nur zwey Commissarien, wovon der eine ein Justitz-Bedienter, der andere aber ein Oeconomie-Verständiger ist, ernannt zu werden pflegen, so ist nicht abzusehen, wie bey dieser Einrichtung ein Commissarius allein procediren, und den andern durch die oben erwähnte Clausul ausschliessen könne. Der zur Justitz geschworne Commissarius kann die Sache nicht allein übernehmen, weil das gründliche Wissen der Land-Oeconomie eigentlich nicht sein Werk ist, und es daher ohne Beyseyn des Oeconomie-Commissarius die Taxation allein zu übernehmen, ausser seiner Sphäre seyn würde. Der Oeconomie-Commissarius kann auch allein zu verfahren es nicht wagen, weil die wenigsten, die bey diesem Geschäfte nöthige Protocolla abzuhalten, und die ganze Sache nach der gegebenen Vorschrift in Ordnung zu bringen fähig sind. Bey diesen Umständen wird wohl, nach unserer bisher gewöhnlichen Verfassung, ein Commissarius auf den andern warten oder dessen Saumseligkeit, damit von dem Gerichte ein anderer ernannt werde, angezeiget werden müssen.

Ad §. 14. Die Art und Weise, ungehorsamlich ausbleibende Zeugen zur Comparition anzuhalten, ist in den Gesetzen deutlich vorgeschrieben, und es braucht deshalb nichts weiter erinnert zu werden. Allein es kommt bey dergleichen Commissionen, wo nach der bisher gewöhnlichen Verfahrungsart eine Menge gemeiner Leute abgehöret zu werden pflegen, öfters der Fall vor, daß sich einige unter ihnen finden, welche zwar zur Ablegung des erforderten Zeugnisses bereit und willig sind, sich aber zur Leistung des Zeugen-Eides auf keinerley Weise verstehen wollen. Man ist mit solchen

Leuten,

Leuten, die gemeiniglich die beste Wissenschaft von der Sache haben, nicht selten betreten, indem sie sofort durch äussere Zwangsmittel zur Ableistung dieses Eides anzuhalten, bedenklich fallen will. Man fräget daher billig, wie man sich in solchen Fällen zu verhalten habe? Meines wenigen Erachtens muß man hiebey zu erforschen suchen, ob dergleichen Verweigerung bey der Eidesleistung aus irrigen Religions-Zweifeln, oder aus einer gewissen Hartnäckigkeit herrühre. In dem ersten Fall würde der Geistliche des Ortes zu adhibiren seyn, um den Renitenten durch vernünftige Vorstellungen auf andere Gedanken zu bringen, und ihn von seinem irrigen Gewissen zu befreyen. In dem zweyten Fall aber halte ich davor, daß man in demselben eben so, wie mit den Zeugen, die zu compariren sich weigern, verfahren könne.

Ad §. 16. Nota b. Der hieselbst von den Pommerschen Landständen in ihren Conclusis gethane Antrag, daß *facta æstimatione* die *Commissarii* nochmahl sich aller Umstände aufs genaueste *extra protocollum* erkundigen, und nochmahls *ad Protocollum*, wie viel das Guth werth wäre, *cum rationibus* geben sollen, ist dergestalt vernünftig und nützlich, daß es wohl der Mühe werth wäre, wenn derselbe die Kraft eines gültigen Gesetzes erhielte. Es würde dadurch den vielen Uebereilungen, so nach unserer jetzigen Verfassung bey diesem Geschäfte fast nicht ausbleiben können, vorgebeuget werden, und überhaupt dergleichen cum rationibus abgefaßte Taxen nicht allein zuverläßig sondern auch so gar überzeugend seyn.

Wenigstens wäre zu wünschen, daß Commissarii die Ausarbeitung der Taxen nicht zu Hause, sondern in loco vornehmen, und nicht eher, als bis sie solche völlig zu Stande gebracht, auseinander gehen mögten. Denn die Erfahrung lehret, daß bey der wirklichen Ausarbeitung der Taxe noch öfters viele wichtige Zweifel vorfallen. Sind nun Commissarii in loco beysammen, so können selbige mit leichter Mühe näher untersuchet werden, welches aber, wenn, nach der gewöhnlichen Praxis, die Taxen zu Hause ausgearbeitet, und von den Commissarien sich unter einander communiciret werden, gewis nicht geschiehet. Und hieraus entstehen so viele zweifelhafte, und bey einer vorgenommenen Wiederhohlung sich widersprechende Taxen.

Das VI. Capitel.

Von denen Notarien, so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther gebrauchet werden, und deren Verrichtung.

§. 1.

Bey Æstimation sind Notarien nöthig.

Weilen bey allen gerichtlichen Anschlagungen der Güther auch Notarien adhibiret werden, die so wohl dasjenige, was Partheyen etwa ad Protocollum geben, als auch der Zeugen eidliche Depositiones und die Beschaffenheit der Zimmer ꝛc. aufzeichnen müssen, so habe ich nicht vor undienlich erachtet, auch von diesen etwas weniges hieher zu setzen.

§. 2.

Wie viel dazu nöthig und wer sie wählet.

Es ist aber mehr als einer dazu nicht vonnöthen; jedoch stehet dem Gegentheil frey, noch einen zu *adjungiren* a), und ist derselben Wahl bey denen Partheyen, welche solche zuweilen auch wohl denen Commissariis überlassen (*).

a) Add. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 9.

(*) Nach Disposition des Cod. Frid. Pom. P. 3. Tit. 6. Sect. 3. §. 24. & Cod. Frid. March. P. 4. Tit. 6. Sect. 3. §. 24. sollen die Commissarii sich ferner keines Commissions-Secretarii oder Notarii bedienen, sondern die Protocolla und was sonst zu thun ist, selber schreiben.

§. 3.

Ob sie schwören müssen?

Weil aber oben (Cap. 5. §. 7.) erwehnet, daß die zur Æstimation verordneten Commissarien vorhero einen Eid abstatten müssen, so entstehet die Frage: Ob dann auch die Notarii dazu verbunden? Und scheinet es, daß hieran um so viel weniger zu zweifeln, weil Rut. Ruland. a) solches bey jeder Commission von einem Notario erfordert; allein da die Notarii einmahl ratione officii geschworen; sie auch bey der Æstimation weiter nichts zu thun haben, als daß sie des Guths Beschaffenheit, und der Zeugen Aussage getreulich annotiren, und Rut. Ruland. an allegirtem Orte nur von solchen Notarien redet, die bey Abhörung der Zeugen als Commissarii adjuncti gebraucht werden, so halte nicht, daß Notarii Commissionum æstimationis schuldig seyn, ad hunc actum de novo sich mit einem Eide zu verbinden; wie es dann auch bey uns in Pommern nie geschiehet b).

a) Tr.

a) Tr. de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 14. n. 50.

b) Und ist dahero in der oft allegirten Köllerschen Sache (siehe oben Cap. 5. §. 7. sub lit. c & f) der Notarien mit keinem Worte gedacht worden, desgleichen auch nicht in der neuen Proceß-Ordn. de ao. 1733.

§. 4.

Was sie bey Beschreibung der Zimmer in Acht zu nehmen.

Bey der Inventation und Beschreibung der Gebäude und Zimmer haben Notarii in Acht zu nehmen I. daß die Länge und Breite der Hoflage, darauf die Zimmer, Ställe, Scheunen, und andere Gebäude stehen, gemessen und verzeichnet werden. II. Daß ein jedes Gebäude beschrieben werde, 1) nach der Länge, und von wie vielen Geschoß, oder Gebind es sey, 2) nach der Breite, 3) nach der Höhe, von wie vielen Stockwerken es sey, 4) nach dem Alter, ob es nehmlich alt oder neu sey, und 5) nach der Güte, ob es noch gut im Dach und Fach, ob es mit Ziegel, Rohr oder Stroh gedecket, ob es maßive, oder in Fachwerk gemauret, oder nur geklemet, ob, und was daran fehlet, und zu repariren. III. Daß die Anzahl der Stuben und Kammern in dem Wohnhause angemerket, und nach ihrer Beschaffenheit, ob sie in gutem Stande, oder was daran fehlet, beschrieben werden. IV. Daß sie beschreiben, ob der Hof mit Hackelwerk, Plankwerk oder Zaun versehen, und ob derselbe noch in gutem Esse? V. Daß der Brunn auf dem Hofe beschrieben werde, desgleichen VI. die Gärten, und zwar 1) nach der Länge und Breite. 2) Nach der Bewahrung, ob nehmlich ein Plankwerk, Hackelwerk, oder Zaundarum, und wie dieselben beschaffen, 3) nach der Cultur, ob es nur ein schlechter Kohlgarten, oder wie er sonst beschaffen, und 4) nach den Bäumen, wie viel und was vor Art Bäume darinnen stehen ꝛc.

§. 5.

Was sie bey der Zeugen-Abhörung zu observiren.

Bey Aufzeichnung der Zeugen-Aussage haben Notarii zu beobachten, daß sie den Rotulum dergestalt abfaßen, daß nach jeden *Interrogatoriis* aller und jeden Zeugen Aussage in ihrer Ordnung, mit denen Worten, wie jeder Zeuge geredet, ordentlich, und nicht durch die Worte: affirmat oder negat, auch nicht relative auf andere Interrogatoria, eigentlich verzeichnen, und subnectiren, noch sich einiger Abbreviatur gebrauchen; auch in solcher Ordnung durch alle Interrogatoria verfahren, damit der künftige Richter sowohl, als Commissarii, aller Zeugen Aussage auf jede Interrogatoria allezeit vor Augen haben können, und des sonsten nothwendigen vielfältigen Aufsuchens, oder mühsamen Extrahirens überhoben bleiben a).

a) Es

a) Es wird dieses alles denen Notarien bey harter Strafe nicht allein in dem letzten Reichs-Abschiede de Anno 1654. §. Im übrigen verbleibet es ꝛc. sondern auch in der Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 15. §. 6. und Tit. 55. §. 22. & 23. injungiret. add. Brunnem. Proc. Civ. c. 20. n. 67.

§. 6.

Es sollen auch die Notarii nach verzeichneter Kundschaft dem Zeugen seine Aussage langsam und deutlich wieder fürlesen, und darauf fragen, ob dies, wie verzeichnet, seine Aussage und Meinung gewesen, damit ein beständiges Zeugniß ausgebracht, und durch Irrthum die Partheyen nicht verkürzet werden; bey welcher Fürlesung dann auch der Adjunctus Notarius auf sein Protocoll, damit es des Principalis Notarii durchaus einstimmig seyn möge, fleißig anmerken soll a).

a) Ita disponirt die Hinterpom. Hofg. Ordn. Tit. 15. §. 6. & Tit. 55. §. 24. welches auch Rut. Ruland. de Commiss. P. 2. lib. 2. c. 28. n. 1. Umm. Disputat. 16. n. 81. Brunnem. in Proc. Civ. c. 20. n. 74. und andere recommendiren.

§. 7.

Die Protocolla sind zu conferiren.

Und damit die Protocolla, wann verschiedene Notarii gebraucht worden, so viel mehr concordiren mögen, so haben Notarii, nach geendigtem Zeugen-Verhör, sich zusammen zu thun und die *Protocolla* zu *conferiren*; und da sich in einigen Puncten eine Discrepance finden mögte, diese von denen andern gleichlautenden Puncten zu separiren, und die Protocolla solchergestalt denen Commissariis zuzustellen, damit diese sothane Discrepantien entweder durch Erinnerung dessen, so die Zeugen deponiret, oder sonsten conciliiren mögen a).

a) Vid. Mev. Part. 2. dec. 326.

§. 8.

Von Salarirung der Notarien.

Was im übrigen die Salarirung der Notarien betrift, so sollen sie, wann sie allhie in Pommern zu Æstimationen, oder sonsten requiriret werden, für jeden Tag bey freyer Zehrung nicht über 24 Lßl. oder 16 Gr. a) in den Städten aber, da sie wohnhaftig, bey ihrer eigenen Kost, jeden Tag 24 Lßl. oder 16 Gr. und nach Proportion der Arbeit und Stunden weniger, und für die Reise-Tage eben so viel als 24 Lßl. oder 16 Gr. haben; da sie auch nur einen halben Tag reiseten, nur 22 Lßl. oder 14 Gr. 8 Pf. nehmen, und im übrigen für die Meilen nichts prätendiren; für die Mundirung des Protocolli aber sollen sie alsdann für jedes Blatt, darauf jede Seite nicht unter 30 Linien, und in jeder Linie nicht unter 30 Buchstaben sind, absonderlich 1 Lßl. oder 8 Pf. haben; wie viel Tage sie aber aufgewartet,

wartet, sollen Commissarii in Relatione exprimiren ꝛc. b). Wer solche Salarirung aber thun solle, davon ist dasjenige, was oben c) von den Æstimations-Kosten und Belohnung der Commissariorum angeführet worden, zu wiederhohlen (*).

a) Wenn sie aber nicht defrayiret werden, bekommen sie 8 Gr. à Tag mehr, mithin 1 Thlr. nach der neuen Process-Ordn. de ao. 1733. §. 67.

b) Also disponiret die Hintervom. Hofger. Ordn. Tit. 16. §. 5. Wiewohl öfters auch nach Anzahl der Zeugen bezahlt zu werden pfleget.

c) Nehmlich cap. 3. §. 8. und cap. §. 17.

(*) Weil aber weiter keine Commissions-Notarii gehalten werden sollen, (vid. supra §. 2. (*);) solches aber bey Aestimationibus, wobey öfters weitläuftige Inventaria und Beschreibungen der Zimmer aufzunehmen, ins Werk zu richten nicht gar wohl beybringlich ist: So hat dagegen die heutige Praxis eingeführet, daß für Mundirung eines jeden Bogens des Protocolli Aestimationis 4 Gr. angeschrieben und gutgethan werden, damit der Commissarius davon den adhibirten Notarium vergnügen könne.

Anmerkungen.

Dieses ganze Capitel ist nach der gegenwärtigen Königl Preuß. Justitz-Verfassung ganz und gar unbrauchbar, und hätte daher gar füglich bey der gegenwärtigen Ausgabe weggelaßen werden können. Man hat es aber blos Historiæ gratia, und damit man eine Nachricht, wie es in dergleichen Fällen zu vorigen Zeiten gehalten worden, auch den Nachkommen noch überliefere, stehen lassen.

Dasjenige, was §. 4, 5, 6 & 7. erinnert worden, ist anjetzt ein Werk der Commissarien selber, als welches besonders von den zur Justitz Geschwornen, verrichtet zu werden pfleget. Diese sind es also, welche das in erwehnten §. sonst den Notarien anempfohlne zu beobachten haben.

Das VII. Capitel.

Von denen Landmessern, so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther adhibiret werden, und derer Vermessung.

§. 1.

Ob und wann ein Landmesser nöthig?

Weil bey Anschlagung eines Guthes, das Heyde-Land öfters nach Morgen-Zahl taxiret wird a), auch oft wegen Innhalt des Ackers, zu Regulirung der Aussaat, Zweifel vorkommet, und derselbe sodann vermessen zu werden pfle-

get; die Hölzung auch gemeiniglich, sonderlich wann sie gros ist, oder nach Morgen-Zahl angeschlagen werden soll, einer Vermessung bedarf b): So ist in diesen und andern Fällen nöthig, einen Landmesser zu adhibiren c); jedoch ist eine Æstimation, so ohne dergleichen Vermessung geschehen, nicht gleich vor null und nichtig zu halten, sonderlich, wann es derselben nicht eben bedurft hat, indem es entweder auf die Größe so eben nicht angekommen, oder Commissarien entweder als Nachbahren, oder aus denen Æstimiis und Steuer-Registern von der Größe einige Kundschaft gehabt haben d).

a) Siehe unten cap. 13. membr. 21. §. 3. nota a) & f).

b) Daß die Aecker so wohl, als die Hölzungen bey allen Aestimationibus vermessen würden, wäre zu Abhelfung vielen Disputs sehr dienlich, und zu Formirung einer accuraten Taxa sehr nützlich; ist vor diesem auch mehrentheils geschehen, wie die alte Aestimationes ausweisen, und auch im Wolgastischen Hofger. in Sachen Heinrich Molzahn, contra Hartwig Molzahn, den 12. Apr. 1586. erkannt worden, his verbis: P. P. Die Felder, als Acker, Wiesen, Holzung, wie es in E. F. G. Landen gebräuchlich nach Ruthen und Ackerzahl abzumessen ꝛc. geschiehet nunmehro auch bey den Königl. Krieges- und Domainen-Cammern durchgehends, wenn Güther zum Kauf, oder auch nur zur Arrende angeschlagen werden.

c) l. 1. pr. junct. ibi. glos. ff. Si mens. fals. mod. dix. Coler. de Proc. Execut. P. 3. c. 19. n. 116. Berlich. P. 1. concl. 83. n. 86. Mev. P. 6. dec. 164. n. 1.

d) Vid. Mev. P. 6. dec. 164.

§. 2.

Die Vermessung darf nicht eben durch einen Feldmesser geschehen.

Daß die Vermessung aber durch einen publice constituirten Landmesser geschehe, ist nicht eben nöthig, sondern es kann solche auch wohl durch andere in der Geometrie erfahrne Leute a) verrichtet werden.

a) In Pommern werden gar oft Notarii, so die Feldmeßkunst verstehen, zu dergleichen Vermessungen genommen; Ja zu Vermessung des Guthes Megow in Sachen sel. Obristl. von Rüßowen Lehnsfolgere, contra *Creditores*, ist Anno 1702. gar ein in der Nähe wohnender Prediger genommen worden. Wie auch in andern Sachen öfters geschehen.

§. 3.

Von dem Eide der Landmesser.

Sonst erfordern die Doctores, daß die Landmesser, oder die, so die Vermessung verrichten, nicht allein aufrichtige und unverdächtige Leute seyn a), sondern vor der Vermessung auch einen körperlichen Eid schwören, daß sie dieselbe aufrichtig verrichten wollen b); wobey zu notiren, daß solcher Eid kein Juramentum credulitatis sey, wie der Commissariorum ihrer c), sondern daß sie de veritate schwören müssen, weil die Landmesser in der Vermessung gewis seyn können d).

Und

Und dieses Eides können sich auch beeidete Landmesser, die ratione officii schon einmahl geschworen, nicht entbrechen e). Daß derselbe aber von denen Partheyen nicht allein expresse, sondern auch tacite durch unterlassene Forderung, remittiret werden könne, daran ist kein Zweifel f), und pfleget von Landmessern, welche schon in Eides-Pflicht stehen, ein besonderer Eid ordinair nicht gefordert zu werden.

a) Rut. Ruland. de Commiss. P. 3. lib. 4. c. 20. n. 4.

b) Vid. Coler. de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 216. Berlich. P. 1. concl. 83. n. 87. Rut. Ruland. d. l. n. 8. Mev. P. 9. dec. 129. n. 2.

c) Siehe oben cap. 5. §. 7. lit. e.

d) Coler. d. l. n. 111. Rut. Ruland. d. l. n. 8.

e) Vid Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 10. n. 7. seqq. Wie denn auch in Sachen sel. Jochem von Küßowen Wittwe, contra Creditores Anno 1657. bey Vermessung des Guths Megow, der Landmesser, ohngeachtet er schon ratione officii vor dem Pyritzschen Burg-Gericht in Eides-Gelübde genommen gewesen, dennoch auf Begehren des einen Theils vor der Vermessung folgenden Eid abgeschworen: Ich N. schwöre einen Eid zu GOtt, und dessen Heil. Evangelium, daß ich die zu Jochem von Küßowen Lehnguth zu Megow belegene Ritter-, als auch Bauer- und Cossäthenhöfe gehörige Pertinentien, wie mir durch N. dieselbe angewiesen, auf meinen hiebevor dem Churfürstl. Burg-Gericht geschehenen Eide, mit allem Fleis übermessen will.

f) Siehe was oben c. 5. §. 8. lit. f. & g. von Commissariis gemeldet worden. add. Rut. Ruland. de Commiss. P. 3. lib. 4. c. 20. n. 8. Wie denn auch in Sachen sel. Obristl. von Küßowen Lehnsfolger, contra *Creditores*, von dem Prediger, der die Vermessung Anno 1702. verrichtet, keine Eides-Leistung gefordert worden.

§. 4.

Die bey der Vermessung adhibirte Zeugen müssen auch schwören.

Weil die Landmesser aber weder von den Gränzen, noch von der Güte und Beschaffenheit der Aecker Wissenschaft haben, so sind ihnen gewisse a) Leute zuzuordnen, die des Landes kundig sind, und bey der Vermessung so fort bey jedem Morgen die Qualität des Landes aussagen können. Welche nicht minder als die Landmesser vor der Vermessung in Eides-Gelübde zu nehmen sind b).

a) Wie viel dazu zu nehmen, stehet in der Partheyen Belieben. In Sachen sel. Jochem von Küßowen Wittwe, contra *Creditores*, ist nur einer dabey gewesen; Hergegen ist in Sachen sel. Obristl. von Küßowen Lehnsfolger, contra *Creditores* Anno 1702. denen Parthen frey gelassen worden, von jedweder Seite 4 zu nehmen, wiewohl hiernächst nur 7 dabey gewesen. Ordinair pfleget von jeder Seite einer dazu geordnet zu werden.

b) Dann ohne Eides-Leistung wird keinem Zeugen geglaubet; l. 9. C. de Testib. Dahero dann auch in Sachen sel. Jochem von Küßowen Wittwe, contra *Creditores*, der dem Feldmesser zugeordnete Zeuge geschworen, daß er dem Landmesser alle Landung getreulich und fleißig anweisen wolle. Und in Sachen sel. Obristl. von Küßowen Lehnsfolger,

contra *Creditores*, haben die Zeugen folgenden Eid abgestattet: Ich N. N. schwöre und gelobe zu GOtt dem Allmächtigen einen körperlichen Eid: Demnach ich in Sachen der Frau Obristl. von Küßowen, und Hr. Rittm. von Küßowen der itzo vorzunehmenden Vermessung des Landes halber beyzuwohnen vorgeschlagen, ich den zu des sel. Obristl von Küßowen Guthe zu Megow gehörigen Acker, wie auch desselben Güte und Beschaffenheit nach meinem Wissen getreulich anzeigen, und darüber nichts verschweigen wolle, um Gunst noch Ungunst, Geschenk oder Gaben, Feind- oder Freundschaft, noch um Hasses, Zorns, Zanks, Zwietrachts, Eigen-Nutzes, Drauung, Schrecken, Furcht oder Liebe, noch sonst um einiger Ursache willen, so mich von der Wahrheit abhalten, und zu der Unwahrheit verleiten könnten. So wahr mir GOtt helfen soll, durch JEsum Christum, Amen.

§. 5.

Von wem die Landmesser zu erwählen?

Die Wahl der Landmesser wird von Rut. Ruland. a) dem Richter und denen zu der Taxation verordneten Commissariis, von Colero b) aber den Partheyen zugeeignet. In Praxi wird es bey uns mehrentheils also gehalten, daß denen zur Anschlagung verordneten Commissariis in dem Commissorio entweder gleich, oder wann es die Nothdurft erfordert, auf Anhalten der Partheyen mitgegeben wird, die Vermeßung, wo es nöthig ist, verrichten zu laßen; und stehet sodann die Wahl bey denen Commissariis. Daß dem Gericht ein Feldmesser vorgeschlagen oder gleich von dem Gericht jemand zur Vermeßung verordnet werden könne, ist außer allen Zweifel, und geschiehet gar oft.

a) de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 20. n. 3.

b) de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 118.

§ 6.

Wie viel zu nehmen?

Ob zu einer Vermeßung aber einer, zwey oder drey Landmeßer zu nehmen, darinnen sind die Doctores gleichfalls nicht einig a). Ich sollte aber vermeinen, daß solche durch einen, sonderlich der ratione Officii geschworen hätte, oder ad hunc Actum specialiter in Eides-Gelübde genommen worden, genugsam verrichtet werden könnte b); als welches auch gemeinhin nur geschiehet. Jedoch kann dem Gegentheil die Adjunction nicht versaget werden c); daß der Adjunctus aber auch ein Land-Meßer sey, ist eben nicht nöthig, sondern es kann die Adjunction wohl durch einen Notarium, oder sonst jemanden, der auf die Anweisung des Landes, und die Vermeßung mit Acht hat, bestellet werden. Zuweilen pflegen demjenigen, so die Vermeßung verrichtet, auch wohl von jeder Parthey ein Notarius adjungiret zu werden d).

a) Petr.

a) Petr. Pruckmann. Consil. 2. n. 86. hält davor, daß einer genug sey; Decius Consil. 347. n. 3. und Galeat. Malvas. Consil. 111. n. 4. erfordern zwey; damit aber die Zahl ungleich sey, so thut Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. l. 4. cap. 20. n. 4. noch den Dritten hinzu.

b) Dann die Vermessung ist eine Sache, darinnen so leicht nicht geirret werden kann, wann der Vermesser sonst nur aufrichtig, und dem Eide gemäs handeln will

c) Welche auch in Sachen des **Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers**, contra sel. **Rittm. Jacob von Köllers Wittwe**, den 9. May 1707. und in Sachen **Dubslaff Caspar von Below**, contra **Obrist Peter von Below Witwe und** *Creditores* **den** 23. Febr. 1708. verstattet worden.

d) Dieses ist geschehen in Sachen sel. **Obristl. von Rüßowen Lehnsfolger**, contra *Creditores* Anno 1702.

§. 7.

Die Parthen sind zu citiren.

Damit die Partheyen aber entweder selbst die Vermeßung mit ansehen, ihre Nothdurft dabei vortragen, und auf benöthigten Fall die rechte Gränze zeigen, oder andere dazu bestellen können, so ist nöthig, daß beyde Theile dazu citiret werden a); welche Citation ohne Nullitæt nicht unterlaßen werden kann b). Falls aber Parthen, wann sie citiret worden, contumaciter ausbleiben, oder Niemand ihrer Seits dabei setzen, ist die Vermeßung deshalb nicht einzustellen, sondern nichts destoweniger damit zu verfahren c).

a) Coler. de Proc. Exec. P. 3. c. 9. 117. Berlich. P. 1. concl. 83. n. 89. Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. l. 4. c. 20. n. 7. & 13.

b) Rut. Ruland de Commiss. d. l. n. 6. Berlich. d. l. n. 88. Mev. P. 5. Dec. 235.

c) Contumax enim pro præsente habetur. Siehe was oben (c. 5. & 14.) von den Commissariis gemeldet worden.

§. 8.

Was bey der Vermeßung in Acht zu nehmen?

Anlangend die Art der Vermeßung, so gehöret dieselbe ratione Quanti zur Geometrie, und wird denen Feld-Meßern überlaßen (*). Weil aber nicht allemahl genug ist, die Größe zu wißen, sondern bey Vermeßung des Landes auch die Güte des Ackers, und bey Vermeßung des Holzes, die Gattung der Bäume zu wißen nöthig ist; denen Feld-Meßern dahero auch, wie oben (§. 4.) gemeldet worden, insgemein einige Leute zugeordnet werden, welche bey der Vermeßung, sofort bey jedem Morgen die Qualität des Ackers außagen können, so haben die Feld-Meßer die Holzung so wohl, als die Aecker, nach ihren unterschiedlichen Qualitäten, in unterschiedliche *Classes* zu setzen a).

(*) Wie die Ausmessung der Felder in Pommern angestellet werden soll, kann mit mehrern aus der Anno 1667. ergangenen *Instruction* des Churfürsten Friedrich Willhelm, Glorwürdigen Andenkens, ersehen werden, welche auch Jul. Bernh. von Rohr, seinem Haushaltungs-Recht, lib 4. c. 3. p. m. 483. seqq. einverleibet hat.

a) Wenn man demnach solche Landmesser haben kann, welche die Oeconomie verstehen, und von dem Unterscheide des Ackers selbst urtheilen können, ist es besser, und solche andern, so solches nicht verstehen, vorzuziehen.

§. 9.

Bey der Holzung.

Die Holzung pfleget nach Morgen- und Ruthenzahl insgemein in 4 Classes gesetzet zu werden. Und kommet in der ersten das Mastholz, als Eichen und Büchen; in der andern das Fichten- und Tannenholz; in der dritten das Weichholz, als Ellern, Bircken, Espen ꝛc. und in der vierten Rusch und Busch, oder Strauchwerk. Sollten auch einige Oerter seyn, da verschiedene Gattung Holzes untereinander stünde, als z. E. Eichen und Fichten, oder Eichen und Ellern, u. s. w. so sind davon besondere Classes zu machen. Bei dem Eichenholz kann auch zugleich notiret werden, ob die Eichen groß oder klein, alt oder jung, und ob sie überall gleich dicht stehen. Bey dem Fichtenholz aber, ob es gros und zu Dielen, Balken, Sparren, oder sonst zum Bauen könne gebraucht werden. Und bey dem weichen Holz, ob Espen, große Ellern und Bandstöcke vorhanden: ob es zu Gränzholz dienlich, und ob es in gewiße Hauungen a) eingetheilet werde.

a) Dann an einigen Orten wird das Weichholz in gewisse Hauungen eingetheilet, so, daß alle Jahre ein gewisser District ganz kahl abgehauen, und wann der letzte abgehauen worden, bey dem ersten wieder angefangen werden könne; welches in 18 oder 20 Jahren zu geschehen pfleget.

§. 10.

Der Acker in allen drey Feldern ist nach Morgen- und Ruthenanzahl gleichfalls nach deßen unterschiedlichen Qualitäten (*) in unterschiedliche Classes zu setzen a); so, daß in der ersten das Weitzenland, in der andern das Gerstenland, in der dritten das Rockenland, und in der vierten das Haberland locirt, und wo Heydeland vorhanden, auch solches vermeßen werde b). Will man es noch accurater haben, so kann jede Art Land wieder getheilet werden in die erste, andere und dritte Tracht c). Die Anzahl der Morgen in jeder Claße ist hiernächst in 3 gleiche Theile zu theilen, und ein Drittel davon zur Weide und Brache auszusetzen, das andere Drittel zum Winterfelde, und das dritte Drittel zum Sommerfelde zu rechnen d); wornach hiernächst ein Jahr ins andere, die jährliche Außaat des Guthes, wenn man sich nur erkundiget, wie viel Scheffel von jeder

Art

Art Korn in einen Morgen Land gesäet werden kann, gar leicht und gewiß determiniret werden kann e). (**)

(*) Wie der Acker nach seiner Güte zu schätzen, und sonderlich in dreyerley Gattung zu bringen, und deren Unterschied nach denen regulis œconomicis zu prüfen sey, lehret Gasser in seiner Einleitung zu denen Oeconomisch- Politisch- und Cameral-Wissenschaften. cap. 4.

a) Es geschiehet dieses also, daß diejenigen Stücke Acker, sie mögen gros oder so klein seyn, als sie wollen, die z. E. Weitzen tragen können, in die Classe unter den Weitzen, diejenigen Stücke aber, so keinen Weitzen, sondern nur Roggen ꝛc. tragen können, unter die Classe von Roggen ꝛc. gesetzet werden; Und wenn hiernächst das Land in allen Feldern auf solche Art vermessen und eingetheilet worden, sind die in jeder Cavel befindliche Morgen in eine Summe zu bringen.

b) Siehe unten cap. 13. membr. 21. §. 3. litt. a. Und ist nicht undienlich, bey dem Heyde-Land auch die Qualität zu notiren, ob es nehmlich uhrbar zu machen, und unter Pflug zu bringen sey, oder nicht.

c) Ordinair werden nur drey Classes gemachet, als unter gut, mittel und schlecht Land: bey letzterem aber wird wieder angemerket, ob es um das 3te, 6te, oder 9te Jahr nur gesäet wird. (*) Weil aber an einem Orte oft vor gut Land gehalten wird, was an einem andern Ort kaum vor Mittel-Land passiret: So haben Taxatores hiebey die Gegend, da das zu taxirende Guth lieget, zu consideriren.

(*) Conf. Instruction, wornach sich in Pommern die in Anno 1681. zur Lustration in Messung der Hufen in denen Districten ꝛc. verordnete Commissarii zu verhalten de dato Stettin den 12ten April 1681. n. 14. vid. Balzers Anmerkungen pag. 7.

d) An einigen Orten werden die Aecker in vier auch fünf Schläge eingetheilet, wie in denen Hagens, da denn auch der vermeßene Acker mit 4 oder 5 dividiret werden muß.

e) Damit so viel deutlicher werde, wie die eigentliche Außaat eines Guthes nach der gerichtlichen Vermeßung, und nach der dabey eidlich deponirten Qualitæt des Ackers, auch nach eidlicher Aussage, wie viel in einen jeden Morgen von jeder Art Korn gesäet werde, zu determiniren sey, so wird dem geneigten Leser vielleicht nicht unangenehm seyn, diejenige Tabelle, so bey Vermeßung des in dem Weitzacker gelegenen Guths Megow, in Sachen seel. Obristl. von Kußowen Lehnfolg. contra Creditores, von dem Feldmeßer gemacht worden, und ziemlich accurat ist, hieher zu setzen, welche also lautet:

Das Land, so sich vermöge der Vermeßung in allen 3 Feldern an allerley Gattung befindet, ist:

I. An Weitzenland auf 3 Tracht 123 Morgen, 148 Ruthen, 11 Fuß.
Dividirt auf 3 Felder. Fac. à Feld 41 Morgen, 40½ Ruthen.
Davon ein Feld Brache.
Das Winterfeld mit Weitzen à Morgen 4 Scheffel. Facit 164½ Scheffel Weitzen.
Das Sommerfeld mit großer Gerste à Morgen, 4 Scheffel. Fac. 160½ Scheffel große Gerste.

II. An Weitzenland auf 2 Tracht 45 Morgen, 117 Ruthen, 14 Fuß.

Divi-

Dividirt auf 3 Felder. Facit à 15 Morgen, 39 Ruthen.

Davon ein Feld Brache.

Das Winterfeld mit Weitzen, weil es aber nur Land von 2 Trachten ist, so subdividire die 2 Tracht in 3 Tracht und bleibet $\frac{2}{3}$, 10 Morgen Weitzenland à Morgen 4 Scheffel. Facit 4 Scheffel Weitzen.

Das übrige, als $\frac{1}{3}$, nehmlich 5 Morgen, 39 Ruthen im Winterfelde mit Roggen, weil es gut Land, à Morgen $3\frac{1}{2}$ Scheffel. Facit $17\frac{1}{2}$ Scheffel Rocken.

Das Sommerfeld mit großer Gerste à 15 Morgen, 39 Ruthen, à Morgen 4 Scheffel. Facit 60 Scheffel große Gerste.

III. An Weitzenland auf 1 Tracht, 12 Morgen, 198 Ruthen.

Dividirt auf 3 Felder. Facit à Feld 4 Morgen, 66 Ruthen.

Das Winterfeld mit Weitzen. Weil es aber nur 1 Tracht ist, so subdividire diese eine Tracht in 3, und bleibet also nur præterpropter $1\frac{1}{2}$ Morgen Weitzen, à Morgen 4 Scheffel. Facit 6 Scheffel Weitzen.

Und das übrige, als $2\frac{1}{2}$ Morgen, 66 Ruthen Rocken, à Morgen $3\frac{1}{2}$ Scheffel. Facit $8\frac{3}{4}$ Scheffel Rocken.

Das Sommerfeld à 4 Morgen, 66 Ruthen mit großer Gerste, à Morgen 4 Scheffel. Facit 17 Scheffel große Gerste.

IV. An großen Gerstland, so gleichfalls Weitzen trägt, und nothwendig damit besäet werden muß, 10 Morgen, 84 Ruthen.

Dividirt auf 3 Felder. Facit à Feld 3 Morgen, 128 Ruthen.

Davon ein Feld Brache.

Das Winterfeld mit Weitzen à Morgen 4 Scheffel. Facit $13\frac{1}{2}$ Scheffel Weitzen.

Das Sommerfeld mit großer Gerste, à Morgen 4 Scheffel. Facit $13\frac{1}{2}$ Scheffel große Gerste.

V. Gut Rockenland, à 31 Morgen, 270 Ruthen, 8 Fuß.

Dividirt in 3 Felder. Facit à Feld 10 Morgen, 190 Ruthen.

Davon ein Feld Brache.

Das Winterfeld mit Rocken à Morgen $3\frac{1}{2}$ Scheffel. Facit 37 Scheffel Rocken.

Das Sommerfeld halb mit Erbsen, à 5 Morgen, 95 Ruthen, à Morgen 2 Scheffel. Facit 10 Scheffel Erbsen.

Halb mit Haber à 5 Morgen, 95 Ruthen, à Morgen 3 Scheffel. Facit 16 Scheffel Haber.

VI. Zweymahl Gerstland, so gleichfalls Weitzen trägt, à 40 Morgen, 51 Ruthen, 6 Fuß.

Dividirt in 3 Felder. Facit à Feld 13 Morgen, 117 Ruthen.

Davon ein Feld Brache.

Das Winterfeld mit Weitzen, à Morgen $3\frac{1}{2}$ Scheffel. Facit $43\frac{1}{2}$ Scheffel Weitzen.

Das Sommerfeld mit großer Gerste, à Morgen 4 Scheffel Facit 52 Scheffel große Gerste.

VII. An Rocken- und Haberland, 33 Morgen, 146 Ruthen, 13 Fuß.
Dividirt in 3 Felder. Facit à Feld 11 Morgen, 48 Ruthen.

Davon ein Feld Brache.

Das Winterfeld mit Rocken, à Morgen 3 Scheffel. Facit $33\frac{1}{4}$ Scheffel Rocken.

Das Sommerfeld Haber, à Morgen 3 Scheffel. Facit $33\frac{1}{2}$ Scheffel Haber.

VIII. An Rockenland ums dritte Jahr, 17 Morgen, 223 Ruthen.

Davon ein Jahr Brache, ein Jahr besäet, und ein Jahr Dreisch. Facit 5 Morgen, 274 Ruthen, à Morgen 3 Schef. Facit $17\frac{3}{4}$ Schef. Rocken.

IX. An klein Gerstland, 1 Morgen, 39 Ruthen, 8 Fuß.
Dividirt in 3 Felder. Facit à Feld 113 Ruthen.

Davon ein Feld Brache.

Das Winterfeld mit Rocken, à Morgen 3 Scheffel. Facit 1 Scheffel Rocken.

Das Sommerfeld mit kleiner Gerste, à Morgen 3 Scheffel. Facit 1 Scheffel kleine Gerste.

X. Pur Haberland, 1 Morgen, 105 Ruthen, 12 Fuß.
Dividirt in 3 Felder. Facit à Feld 138 Ruthen.

Davon ein Feld Brache.

Die übrigen 2 Felder mit Haber besäet, à Morgen 3 Scheffel. Facit $2\frac{1}{4}$ Scheffel Haber.

Facit Außaat		$267\frac{1}{2}$	Scheffel	Weitzen.
—	—	$115\frac{1}{4}$	—	Rocken.
—	—	308	—	große Gerste.
—	—	1	—	kleine Gerste.
—	—	52	—	Haber.
—	—	10	—	Erbsen.
Summa		$753\frac{3}{4}$	Scheffel	an allerley Korn.

NB. Denen, so es nicht wißen, kann auch zu einer Nachricht dienen: daß in Pommern 300 Quadratruthen einen Morgen, und 60 Morgen eine Hee-

gerhufe, 30 Morgen eine Landhufe, und 15 Morgen eine Haakenhufe machen. Jede Ruthe hat 16 Fuß Pommer. oder 14 Fuß 8 Zoll Rheinl. und jeder Fuß Pommer. hält ohngefähr 11 Rheinl. Zolle. Es pflegen also 440 Rheinl Quadratruthen auf einen Pomm. Morgen, oder gegen 300 Pomm. Quadratruthen gerechnet zu werden. Bey Königl. Aemtern geschiehet anjetzo die Vermeßung nach Magdeburgischen Morgen, welche 180 Ruthen Rheinl. halten (*).

(*) Vor etlichen 80 Jahren ist in Pommern verordnet, daß 8 Colbergische kurze Ellen, oder 16 halbe Ellen, oder Füße, (denn ein Fuß oder Schuh ist eine halbe Elle, und hält 12 Zoll in sich) vor eine Ruthe gehalten, und solcher 300 Quadratruthen auf einen Morgen gerechnet werden sollten. Weil aber nachhero fast eine jede Stadt ihre besondere Feldruthen gehabt; so sind vor etwan 40 Jahren diese veränderliche Pommersche Ruthen abgeschaft, und die Rheinländische Ruthen introduciret worden, deren sich auch noch jetzo die Landmeßer bedienen. Von diesen machen 12 Rheinl. Werkschuh eine Ruthe aus, und 180 Rheinl. Quadratruthen einen Morgen, und werden 30 Morgen auf eine Magdeburgische Hufe gerechnet.

(**) Der Herr Augustin Balzer in seinen Oeconomisch-Juristischen Anmerkungen über gegenwärtigen Tractat p. 27. giebet zur gemeinen Außaat in einen Morgen Landes an:

1) Rocken im guten Lande $3\frac{1}{2}$ oder 4 Scheffel, im Saudland 3 Scheffel.
Ein Scheffel hält 450 Würfe, oder Handvoll.
2) Gersten im guten Lande $3\frac{1}{4}$ Scheffel, sonsten 3 Scheffel.
Ein Scheffel Gersten hält 300 Handvoll.
3) Haber in guten Acker 4 Scheffel, sonst $3\frac{1}{2}$ Scheffel.
Ein Scheffel Haber hält 240 Würfe.
4) Erbsen im guten Lande 3 Scheffel.
5) Buchweitzen im Dreschlande 2 Scheffel. Dieses macht also in eine Landhufe:

1) Rocken	à 4	Scheffel,	5	Winspel.		
—	à $3\frac{1}{2}$	—	4	—	9	Scheffel.
2) Gersten	à $3\frac{1}{4}$	—	4	—	$1\frac{1}{2}$	—
—	à 3	—	3	—	18	—
3) Haber	à 4	—	5	—		—
—	à $3\frac{1}{2}$	—	4	—	9	—

§. 11.

Strafe, wann unrecht vermeßen wird.

Mit was vor Strafe im übrigen ein Landmeßer anzusehen, wann er falsch und unrecht vermißet, davon handeln die Doctores weitläuftig in denen Commentariis ad Digesta tit. Si mensor falsum modum dixerit, wohin mich Kürze halber beziehe, sonderlich, da solches hieher eigentlich nicht gehöret.

§. 12.

§. 12.

Von ihrer *Salarirung*.

Wer die Landmesser aber vor ihre Vermeßung bezahlen, und salariren soll, solches ist aus dem, was oben (Cap. 3. §. 8 und Cap. 5. §. 18. 19.) von denen Æstimations-Kosten und Salarirung der Commissarien angeführet worden, zu entscheiden, wohin mich gleichfalls Kürze halber beziehe.

§. 13.

Auf was Art sie bezahlet werden.

Die Bezahlung selbst geschiehet entweder überhaupt nach gemachten Accord, oder Tageweise, da ordinair 1 Rthlr. à Tag gerechnet wird; oder Hufenweise, da vor die General-Vermeßung einer Pommerschen Hufe 1 Rthlr., und wenn solche auch specialiter vermeßen wird, noch 16 Gr. bezahlet zu werden pfleget, wobey jedoch der Landmesser zugleich auch eine Charte (*) unentgeldlich liefern muß a).

(*) Von dem Nutzen derer Charten bey Anschlagung der Güther, vid. Gasser d. l. §. 34. u. a. wie denn auch von dem Valeur und Auctorität der Geometrischen Landcharten, so wohl ratione quantitatis & qualitatis agrorum, als ratione finium, weitläuftig handelt der Herr Aug. **Balzer in seinen Anmerkungen** zu diesem Tractat p. 13. seqq.

a) Nach letzterer Art, nehmlich nach Hufen, laßen Sr. Königl. Majestät die Landmesser bezahlen; wiewohl, wenn große Felder zu vermeßen seyn, solches ziemlich hoch anläuft, und beßer ist, entweder überhaupt zu accordiren, oder nach Tagen zu bezahlen.

Anmerkungen.

Ad §. 1. Die Vermeßung der in Anschlag zu bringenden Land-Güther, ist wohl zu allen Zeiten der sicherste Weg gewesen, um den Ertrag derselben, besonders in Ansehung des Ackerwerks, richtig und mit Gewißheit zu bestimmen. Die ohne dergleichen Vermeßung aufgenommene Taxen haben niemahls die gehörige Zuverläßigkeit haben können, indem die Größe der dazu gehörigen Pertinentzstücke das erste ist, welches Commissarii bey Bestimmung des Ertrages vor Augen haben müssen. Fehlet es nun hierin an einem sichern Grunde, so bleibet ihre ganze Arbeit ein ungewisses Werk. In unsern Tagen aber ist die Vermeßung der zu taxirenden Landgüther mit Recht als eine Nothwendigkeit anzusehen. Was für ein unzuverläßiger Weg überhaupt es sey, die Aussaat eines Landguthes blos nach Aussage der Zeugen zu bestimmen, wird bey dem folgenden 8ten Capitel mit mehrern gezeiget und erwiesen werden. Daß aber zu jetzigen Zeiten das richtige Aussaats-Quantum durch keine Zeugen-Aussage gehörig ausgemittelt werden könne, ist aus der Veränderung, die seit 40 bis 50 Jahren in der Bestellung des Ackerwerks vorgegangen, von selbst offenbahr. Einem jeden Wirthschafts

schafts-Verständigen ist bekannt, daß unsere Vorfahren ihre Aecker weit stärker, als es nöthig war, besäeten, und dadurch theils vielen Saamen unnützer Weise verschwendeten, theils aber auch den bestmöglichsten Ertrag des Ackerwerks dadurch hinderten. Zu unsern aufgeklärten Zeiten hat man diesen Fehler eingesehen, und ist nicht allein durch die Vernunft, sondern auch durch die Erfahrung überzeuget worden, daß ein mäßig besäeter Acker weit mehrere und bessere Früchte bringe, als ein anderer, der nach der alten Gewohnheit mit einer Menge überflüßigen Saamens überhäufft worden. Diese in der Besaamung der Aecker vorgefallene Veränderung wird an den meisten Orten eine Verminderung der Außaat von mehr als 3 zuwege bringen, und auf einem Landguth, das ehedem 30 Winspel ausgesäet, wird sich nach den jetzigen Wirthschafts-Sätzen die Außaat kaum auf 20 Winspel belaufen. Daß die auf solche Art gemäßigte Außaat keine Verminderung der Früchte gegen vorige Zeiten, sondern viel eher eine Vermehrung derselben nach sich ziehe, wird billig als eine durch die Erfahrung bestätigte Sache vorausgesetzt, indem sonst diese Veränderung so wenig vor vernünftig und nützlich gehalten werden könnte, daß sie vielmehr als schädlich und nachtheilig zu verwerffen wäre. Es kommt hier nicht blos auf die Ersparung einiger Winspel Außaat an, sondern die Ueberzeugung, daß der Acker bey dieser Ersparung dennoch eben so viel und noch wohl mehrere Früchte als vorhin bringe, hat es gemacht, daß diese Veränderung von allen vernünftigen Wirthen angenommen worden.

Bringet aber der Acker bey weniger Außaat eben so viel, als er vorhin bey seiner überhäuften Besaamung eingetragen hat, so ist ganz natürlich, daß bey Bestimmung des Ackerertrages entweder in dem Anschlag der Körner eine verhältnismäßige Erhöhung geschehen müße, oder aber die Außaat dabey gar nicht mehr zum Grunde geleget werden könne, sondern der Ertrag blos nach der Morgenzahl festzusetzen sey. Man nehme an, daß ein Landguth, welches ehedem 30 Winspel Winterung ausgesäet, anjetzt nur 20 Winspel an Außaat habe, und daß bey diesem Guthe zu vorigen Zeiten der Ertrag zum 4ten Korn gerechnet worden. Das Ackerwerk eines solchen Guths hat ehedem, da es noch mit 30 Winspel besäet wurde, zum 4ten Korn gerechnet, nach Abzug der Außaat, 90 Winspel getragen. Wenn nun daßelbe bey der jetzigen Außaat à 20 Winspel, auch nur zum 4ten Korn gerechnet werde sollte, so ist offenbahr, daß der Anschlag deßelben nach Abzug der Außaat nur auf 60, und also 30 Winspel weniger als vorhin zu stehen kommen würde. Wäre aber solches nicht eine offenbahre Verkürzung vor die Eigenthümer und Besitzer der Landgüther, die fast nicht zu verantworten seyn würde, und welche doch, so lange bey den Taxationen nach dem alten Schlendrian verfahren wird, unvermeidlich ist? Bey diesen Umständen muß, wenn der wahre Werth des Guthes und insonderheit des Ackerbaues ausgemittelt werden soll, entweder der Ertrag der Körner nach dem angenommenen Verhältnis der veränderten Außaat auf $\frac{1}{3}$ erhöhet, und also anstatt des 4ten das 6te Korn gerechnet werden, oder man muß

die

die ganze Außaat fahren laßen und den Ertrag nach der Morgenzahl bestimmen. Daß aber hiezu eine Vermeßung der Aecker nothwendig sey, fällt von selbst in die Augen.

Das hier Angemerkte wird wohl so lange, als die Landstände keine neue Vorschriften zu den Güther-Taxen bewürken, in Praxi wenige Anwehre finden. Inzwischen muß es doch billig einen jeden Commissarius, der zu diesem Geschäfte gebraucht wird, aufmerksam machen, und es kann nicht fehlen, die große Veränderungen, die in unsern Tagen in den Landwirthschaften, und besonders dem Ackerbau, vorgefallen sind, müßen auch in kurzem eine Abänderung in den Taxvorschriften nach sich ziehen. Als einen Vorboten hievon kann man schon dasjenige ansehen, was ich bey dem IIIten Capitel ad §. 6. wegen der bey einigen hohen Gerichten veranlaßten doppelten Taxen erinnert habe.

Wenn man auch, ohne Rücksicht auf dieses alles, die jetzige Außaat noch ferner beybehalten und zum Grunde des Ackerertrages legen will, so ist doch deren Ausmittelung bloß durch Zeugenaußagen, auch noch aus andern Ursachen, wo nicht unmöglich, doch wenigstens sehr schwer und ungewis. Die Einschränkung der vormaligen übermäßigen Außaat ist nicht auf einmahl, sondern nach und nach geschehen. Ja an einigen Orten mag sie bis anjetzt noch nicht zu ihrem richtigen Maas gekommen seyn. Nimmt man nun, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, alte Leute zu Zeugen in dieser Sache, so ist ihnen wohl das ehemalige Außaatsquantum einigermaaßen bekannt, von dem jetzigen aber haben sie entweder gar keine Wissenschaft, oder sie können sich doch darin nicht recht finden, und werden daher beständig zweifelhaft außagen. Die Natur der Sache giebet es, daß die Zeugen nach der verschiedenen wenigern oder mehrern Einschränkung der Außaat, die zu ihrer Zeit, als sie das Säegeschäfte verrichtet, vorgefallen, auch das Außaatsquantum höher oder niedriger bestimmen müßen. Wie will und kann aber ein Taxationscommißarius bey dergleichen nothwendig zu erfolgenden verschiedenen Außagen etwas gewißes festsetzen? Es bleibet daher kein ander Mittel übrig, als daß er die Außaat, nach der durch die Vermeßung herausgebrachten Morgenzahl selber bestimme. Wie solches, nach der verschiedenen Güte und Bemistung der Aecker, am besten mit Zuverläßigkeit geschehen könne, wird unten ad §. 10. mit mehrern gezeiget werden.

Ad § 2. In den Fällen, wo ein Landmeßer nöthig ist, giebet es die Klugheit von selbst an die Hand, daß man einen geschickten recipirten und vereydigten Landmeßer dazu nehme. Bei den andern, die sich zwar auch mit Feldmeßungen abgeben, dazu aber eigentlich nicht bestellet sind, bleibet man immer im Zweiffel, ob nicht ihre Arbeit, da sie wenigere Uebung und Erfahrung als die recipirten und vereydigten Landmeßer haben, unrichtig und fehlerhaft sey. Sie sind vielleicht nicht so kostbahr, und laßen sich vor ihre Mühe etwas weniger bezahlen. Umsonst aber thun sie es doch auch nicht, und wenn in der Folge bey ihren Vermeßungen Fehler und Unrichtigkeiten entdecket

decket werden, folglich die Ausmeßung noch einmahl durch einen vereydigten geschehen muß, so werden die Kosten dadurch nur verdoppelt.

Sonst kann an solchen Orten, wo bloß blaches Feld und keine Holzung vorhanden, die Vermeßung der zu taxirenden Aecker und Wiesen zur Erspahrung der Kosten, auch von verständigen Ackerleuten, die mit der Feldmeßruthe umzugehen wißen, gar füglich geschehen. Man trift fast allenthalben unter den herrschaftlichen Statthaltern, auch Schulzen und Gerichten Leute an, die hierunter viele Geschicklichkeit besitzen, auch durch das beständige Zuschlagen der zu pflügenden Aecker an die Dienstbauern darinnen eine große Erfahrung erlanget haben. Ja man nimmt nicht selten wahr, daß dergleichen Ausmeßungen mit der Ruthe weit richtiger als die von den Feldmeßern mit der Kette geschehene eintreffen. Die Längen und Breiten der Ackerstücke werden ihnen, da sie solche durchgehends mit der Ruthe überschlagen, niemahl fehlen, dahingegen bey den Landmeßern, bey der geringsten Verrückung des Astrolabii oder der Boussole, insonderheit in Ansehung der Länge, sehr leicht große und wichtige Fehler mit unterlaufsen können. Dergleichen Leute haben entweder ihre so genannte Landstöcker, oder einige auch wohl gar geschriebene und ausgerechnete Tabellen, nach welchen sie das Verhältnis der Breiten zu den Längen mit leichter Mühe finden, und auf solche Art die Größe eines Ackerstückes nach seiner Morgenzahl genau bestimmen können. Da bey Taxirung der Güther nicht eben das ganze Guth vermeßen werden darf, sondern der Taxationscommissarius nur die Größe der zu dem taxirenden Fundo gehörigen Aecker und Wiesen zu wißen nöthig hat, so ist dieses ein Weg, wo man ohne viele Kosten zu einer ziemlichen Gewisheit hierunter gelangen kann. Bey Bauerhöfen, Forwerkern und kleinen Landgüthern, wo die Ersparung der Kosten doppelt nothwendig ist, würde, sich dieses Mittels zu bedienen, sehr rathsam seyn.

Ad §. 3. Daß auch die beeydigten und recipirten Landmeßer bey jeden besondern Fall nochmahl vereydiget werden sollen, ist nicht allein überflüßig, sondern zu unsern jetzigen Zeiten nicht mehr gebräuchlich. Es würde solches eben so herauskommen, als wenn man von einem Richter bey einem jeden abzufaßenden Urthel nochmahl einen besondern Eyd verlangen wollte.

Ad §. 4. Da die Landmeßer, welche öfters von entfernten Gegenden genommen werden müßen, die Güte und Beschaffenheit eines jeden Ackerstückes ohnmöglich so genau zu kennen und zu beurtheilen im Stande sind, so ist es allerdings eine Nothwendigkeit, daß ihnen Leute zur Hand gegeben werden, welche von der innern Beschaffenheit des Bodens auf das genaueste unterrichtet sind, und ihnen solchen nach seiner Verschiedenheit gehörig anweisen können. Diese Anweisung muß aber nicht allein in Ansehung der Güte des Bodens, sondern auch in Absicht des Düngerzustandes eines jeden Ackerstückes geschehen, dergestalt, daß der Landmeßer zugleich anmerken könne, wie viel Acker in frischen, 3 jährigen, 6 oder 9 jährigen Mist vorhanden sey. Den Partheyen die Wahl dieser Leute zu überlaßen ist nicht rathsam, weil dabey leichtlich aller-

allerhand umlautere Absichten mit unterlauffen können. Die Taxationscommißarien gehen daher, weil die richtige Angabe des Ackerzustandes bey der ganzen Taxe von großer Wichtigkeit ist, am sichersten, wenn sie solche selber eruennen und deshalb vereidigen. Es verstehet sich aber von selbst, daß hiezu Personen genommen werden müßen, welche den zu taxirenden Acker eine Zeitlang selber bearbeitet, und dadurch eine genaue Kenntniß deßelben erlanget haben. Denn blos Schulzen und Gerichten des Ortes, wie gemeiniglich zu geschehen pfleget, dazu zu nehmen, ist nicht hinlänglich. Diese Leute bekümmern sich nur um ihren Acker, und wenn sie gleich von der Beschaffenheit der ganzen Feldmark eine allgemeine Nachricht zu geben wißen, so sind sie doch solches in Ansehung eines jeden Ackerstückes, auf welchen die Güte des Bodens nicht selten gar sehr abwechselt, zu thun nicht im Stande.

Die Gegenwart der Taxationscommißarien bey der Vermeßung selber ist so wenig nothwendig, daß sie vielmehr sehr überflüßig, und, da eine dergleichen Vermeßung öfters viele Wochen dauert, höchst kostbar seyn würde. Inzwischen müßen es doch die Commißarien bey der bloßen Anweisung und Bemerkung der Landmeßer nicht bewenden laßen, sondern bey dem Actu Taxationis die verschiedenen Ackerstücke selber in Augenschein nehmen, und ob die angegebene Güte des Bodens auch würklich in der Maaße, als sie angegeben, ihre Richtigkeit habe, genau untersuchen, damit sie den Werth der Güther nicht auf eine fremde Bestimmung, sondern auf ihre eigene Ueberzeugung gründen können.

Ad §. 9. Zur Anweisung und Beurtheilung der Holzung, welches kein eigentliches Werk der Ackerleute ist, sind vernünftige und erfahrne Forstverständige zu adhibiren. Von diesen müßen nicht allein die verschiedene Arten des Holzes, sondern auch ihre verschiedene Güte, ausgemittelt und bestimmet werden.

Zu unsern Zeiten, wo die Holzwirthschaft, wegen des emporgekommenen auswärtigen Holzhandels, eine ganz andere Gestallt, als sie in den Tagen des Verfaßers dieses Werks gehabt, gewonnen hat, muß bey Vermeßung und Würdigung der Holzungen hauptsächlich auf das darin befindliche Kaufmannsguth gesehen, und deßen verschiedene Sorten gehörig bemerket werden. Da aber die Käuffer dieses Kaufmannsguth, wegen der daraus entstehenden mehrern oder wenigern Kosten, die nahe oder weite Anfuhrt an das Waßer bey ihrem Geboth gar sehr zum Augenmerk zu nehmen pflegen, so ist solche auch bey der Taxation der Holzungen nicht außer Acht zu laßen. Ein Hamburger Balken in einer Heyde, die nur eine halbe Meile von einem fließenden Waßer lieget, wird weit theurer bezahlet, als derselbe an einem Orte gilt, wo das Holz 3 bis 4 Meilen angefahren werden muß. Es ist auch aus diesem Grunde ganz natürlich, daß das Holz an einem nahe beym Waßer gelegenen Ort weit mehrere Anwehre und Absatz habe, als einem vom Waßer weit entfernten.

Bey dem Mastholz wird gemeiniglich alle 6 Jahre volle und alle 3 Jahre halbe Mast angenommen. Diese beyde Quanta werden zusammen gerechnet, nachher aber mit 6 dividiret und darnach der jährliche Ertrag des Mastholzes bestimmet. Jedoch ist hiebey in Betracht zu ziehen, ob in der Nachbarschaft viel oder wenige Masthölzer befindlich sind. In dem letztern Fall kann das Mastgeld schon etwas höher, als in dem ersten bestimmet werden, indem ein jeder gerne seine Schweine in die Nachbarschaft bringet, und man daher an Orten, wo wenige Masthölzer anzutreffen sind, nicht so leicht, die volle Zahl der fett zu machenden Schweine nicht zu bekommen, Gefahr lauffet. Die Masthölzer bestehen entweder aus bloßen Eichen, oder bloßen Büchen, oder es sind beyde mit einander vermenget. Da nun, wie einem jeden in der Haushaltungskunst Erfahrnen bekannt ist, die Eichelmast vor der Buchmast einen großen Vorzug hat, so muß bey Würdigung der Masthölzer auch hierauf gehörige Rücksicht genommen werden.

Ad §. 10. Die bey der Nota b dieses §. mit eingerückte Ackereintheilungstabelle des Guthes Megow, welches in Pommern in dem so genannten Weitzacker lieget, ist wegen ihrer vielen Subdivisionen etwas dunkel, und daher nicht vor jedermann verständlich. Da auch überhaupt in der dortigen Gegend eine besondere Wirthschaft ist, und der meiste Feldbau im Weitzen bestehet, so kann solche auch aus diesem Grunde zu keinem allgemeinen Unterricht dienen.

Die beste, deutlichste und natürlichste Eintheilung des Ackers nach seiner innern Güte ist wohl, wenn man unter starken, mittel und schlechten Boden einen Unterscheid machet. Wobey man zur sichern Regel annehmen kann, daß aller Boden, der Weitzen und große Gerste träget, zum starken, der nur Roggen und kleine Gerste annimmt, zum mittel, derjenige aber, der weiter nichts als Roggen und Hafer oder Buchweitzen bringet, zum schlechten Acker zu rechnen sey.

Es ist aber bey der Taxation der Güther, wie schon vorhin ad §. 4. erinnert worden, außer der innern Güte des Bodens, auch auf den Düngungsstand der Aecker zu sehen. Eine jede Art des Ackers ist, nachdem ihre Düngung stärker oder schwächer, frischer oder älter ist, auch höher oder geringer, in Außaat und Ertrag zu bringen. Bey jeder ist daher zwischen frischen, 3 jährigen, 6 oder 9 jährigen oder ganz engern Acker ein Unterscheid zu machen. In den Berliner Beyträgen zur Landwirthschaftswißenschaft und zwar in der eilften Abhandlung und deren vierten Abschnitt §. 70. seqq. findet man eine wirthschaftliche Ausrechnung, wie viel der Acker so wohl nach dem Unterscheide seiner innern Güte, als auch nach seinem Düngungsstande zufolge der jetzt angenommenen Wirthschaftssätze an Außaat haben müße. Da die erwehnten Beyträge und diese jetzige Anmerkungen aus Einer Feder gefloßen sind, so wird es hoffentlich vor kein Plagium gehalten werden können, wenn man dasjenige,

so

so daselbst hievon gesaget worden, zu desto geschwinderer Ersehung kürzlich wiederhohlet. Es wird aber daselbst die Außaat der Winterung und insonderheit des Roggens nach der Morgenzahl folgendergestallt festgesetzet.

1) Im starken Boden.

a) In frischen Dünger auf eine Magdeburgische Morge 1 Scheffel Roggen Berliner Maas, oder auf eine große Märkische Landmorge 2 Scheffel 12 Metzen.

b) In 3jährigen Dünger auf eine Magdeburgische Morge 14 Metzen, oder auf eine große Märkische Morge 2 Scheffel $6\frac{1}{2}$ Metze.

c) In 6 oder 9jährigen Dünger auf eine Magdeburgische Morge 13 Metzen, oder auf eine große Morge 2 Scheffel $3\frac{3}{4}$ Metzen.

d) In einem ganz magern Acker auf eine Magdeburgische Morge 12 Metzen, oder auf eine große Märkische Landmorge 2 Scheffel 1 Metze.

2) In einem Mittelboden.

a) In frischen Dünger auf eine Magdeburgische Morge 14 Metzen, oder auf eine große Märkische Landmorge 2 Scheffel $6\frac{1}{2}$ Metze.

b) In 3jahrigen Dünger auf eine Magdeburgische Morge 13 Metzen, oder auf eine große Morge 2 Scheffel $3\frac{3}{4}$ Metzen.

c) In 6 oder 9jährigen Dünger auf eine Magdeburgische Morge 12 Metzen, oder auf eine große Morge 2 Scheffel 1 Metze.

d) In einem zwar magern aber doch ehedem bedüngt gewesenen Boden auf eine Magdeburgische Morge 11 Metzen, oder auf eine große Märkische 1 Scheffel $14\frac{1}{2}$ Metze.

e) In einem ganz magern niemahl bedüngt gewesenen Acker auf eine Magdeburgische Morge 10 Metzen, oder auf eine große 1 Scheffel $11\frac{1}{2}$ Metze.

3) In schlechtem Boden.

a) In frischen Dünger auf eine Magdeburgische Morge 12 Metzen, oder auf eine große Märkische Morge 2 Scheffel 1 Metze.

b) In 3jährigen Dünger auf eine Magdeburgische Morge 11 Metzen, oder auf eine große 1 Scheffel $14\frac{1}{4}$ Metze.

c) In 6 oder 9jährigen Dünger auf eine Magdeburgische Morge 10 Metzen, oder auf eine große Morge 1 Scheffel $11\frac{1}{2}$ Metze.

d) In ganz magern Boden auf eine Magdeburgische Morge 8 Metzen, oder auf eine große Märkische Landmorge 1 Scheffel 6 Metzen.

Man will zwar diese Bestimmung der Außaat nach der Morgenzahl keinem als ein Gesetz aufdringen. Jedoch ist man versichert, daß ein jeder, der solches genau

prüfen will, solche dem jetzigen vernünftigen Wirthschaftsgebrauch gemäß finden wird. Hält man nun die in der Nota * * angeführte Balzersche Außaat, welche noch nach dem alten Fuß eingerichtet ist, dagegen, so wird dadurch dasjenige, was man ad §. 1. wegen der gegen vorige Zeiten so sehr abgeänderten Außaat erinnert hat, offenbar, und alles dasjenige, was davon gesaget worden, desto überzeugender werden.

Das VIII. Capitel.

Von denen Zeugen, so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther abgehöret werden, und von deren Bezeugnis.

§. 1.

Bey *Æstimation* sind Zeugen nöthig.

Es ist oben (Cap. 2. §. 15) gemeldet worden, daß, wann Güther in Anschlagung zu bringen, davon man keine accurate Register der jährlichen Einnahme und Ausgabe hat, die Pertinentien, Qualitäten, Nutzbarkeiten und Gerechtigkeiten aus der Zeugenaußage zu erlernen, und daraus nach dem jährlichen Abnutz eine Taxa zu formiren sey. Dahero dann nun die Ordnung erfordert, auch von diesem etwas weniges zu berichten.

§. 2.

Was vor Zeugen zu nehmen?

Man soll aber wo möglich, hiezu solche Zeugen nehmen, die entweder in dem Guthe, so taxiret werden soll, oder doch in der Nähe wohnen, oder gewohnet haben, und von deßen Qualitäten, Tragsamkeit, und Pertinentien gute Wißenschaft haben a); sonderlich aber soll man solche erwählen, so den Acker entweder als Arrendatores, oder Bauren und Knechte selbst begatet, und solchergestalt die eigentliche Außaat so wohl, als den Zuwachs, wißen.

a) Vid. Mascard. de Prob. concl. 657. n. 7. 47. & 52. add. Farinac. de Testib. qu. 70. c. 4.

§. 3.

Unterthanen sind ihrer Pflicht zu erlaßen.

Sollten auch einige von denen Zeugen, so gute Wißenschaft von dem Guthe, der Einsaat und des Zuwachses haben, dem einen oder andern Theil mit Eyde,

Eyde, oder Unterthänigkeit verwandt seyn, so sind sie ad hunc Actum entweder von dem Theil, dem sie verwandt, oder dem Richter, oder den Commissariis, ihrer Pflicht zu erlaßen a).

a) C. 38. X de Testib. Rut. Ruland. de Commiss. P. 2. c. 9. n. 4. & P. 1. lib. 5. c. 11. per tot. Brunnem. Proc. Civ. c. 20. n. 57. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 27. in fin.

§. 4.

Von der Zeugen *Production.*

Was sonsten von einem Zeugenführer erfordert wird, daß er bey Ansuchung der Commission zugleich seine Articul, cum Directorio Testium übergebe a), solches wird bey Æstimationibus nicht attendiret b), sondern es ist genug, wann nur bloß die Zeugen benannt werden. Und stehet im übrigen nicht nur dem Extrahenten, sondern auch dem Gegentheil frey, Zeugen zu produciren c), auch noch in Termino Commissionis d), sonderlich, wann solches reserviret worden e).

a) Vid. Brunnem. Proc. Civ. c. 20. n. 28. Rut. Ruland. de Commiss. P. 3. l. 1. c. 1. n. 7. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 3.

b) Dann in andern Sachen ist solches dahero nöthig, damit der Richter über die Admissibilität der Articul erkennen, und der Commissarius dieselbe dem Gegentheil ad dandum Interrogatoria zufertigen könne. Vid. Aut. modo alleg. Allhier aber werden die Interrogatoria gemeinhin von den Commissariis ex Officio nach Beschaffenheit des Guths, und nach Landesgebrauch eingerichtet; jedoch stehet auch denen Partheyen frey, demselben gewiße Interrogatoria, so auf des Guthes Special-Beschaffenheit abzielen, zu addiren; oder dieselbe alle selbst zu formiren. Ja nach der neuen Proceß-Ordn. de ao. 1733. §. 76. n. 1. stehet einem jeden Debitori frey, selber eine Taxe des Guthes zu übergeben, und alle und jede Stücke, welche vermöge Inventarii dazu gehören, in einen Anschlag zu bringen, und der Taxations-Commission in Termino zu übergeben. Vid. supra cap. 5. §. 15. (*)

c) Coler. de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 135.

d) Vid. Mynsing. Cent. 6. Obs. 16. Ummius Disp. 16. n. 17. Brunnemann. Proc. Civ. c. 20. n. 42.

e) Welches gemeinhin zu geschehen pfleget.

§. 5.

Wie viel Zeugen hiezu von nöthen.

Wie viel Zeugen bey Anschlagung eines Guthes abzuhören seyn, davon hat man zwar keine gewiße Regul, und ist davon nirgends etwas disponiret; gleichwie aber sonst in andern Sachen die Productio gar zu vieler Zeugen nicht zu gestatten a), so ist kein Zweifel, daß solches auch allhie statt habe. Wie viel aber dazu nöthig, ist billig dem Arbitrio Commissariorum zu überlaßen b), welche jedoch

keine repelliren sollen, ehe und bevor sie gesehen, daß dasjenige, so erwiesen werden soll, durch diejenige, so schon abgehöret worden, genugsam bewiesen sey c). Jedoch wollen einige Doctores d), daß von denen Zeugen, so das Gericht abzuhören befohlen, keine ausgelaßen werden können; welches aber in Praxi nicht allemahl attendiret wird.

a) Per. c. 37 & 52. X de Testib. Farinac. de Testib. qu. 80. n. 114. Brunn. Proc. Civ. c. 20. n. 58. (*)

(*) Nach Vorschrift des Cod. Frid. Pom. P. 4. & March. P. 3. Tit. 28. Sect. 2. §. 5. werden zu einer vollkommenen Probation wenigstens zwey Zeugen erfordert, welche omni exceptione majores i. e. deren Person, Nahme, Stand und Wesen in allen Stücken untadelhaft, und ganz unverwerflich seyn muß.

b) Brunn. d. l. Rut. Ruland. de Commiss. P. 2. lib. 2. c. 10. n. 18.

c) Farinac. d. l. 116. Brunnem. d. l.

d) Worunter auch Rut. Ruland. de Commiss. P. 2. lib. 2. c. 10. n. 5. Brunn. d. l.

§. 6.

Zeugen müßen citiret werden.

Weil die Zeugen aber citiret werden müßen, so folget von selbst, daß sie ohne Citation zu erscheinen nicht schuldig sind. Wie es aber zu halten, wann sie citiret worden, contumaciter aber ausgeblieben sind, davon ist oben (Cap. 5. §. 14.) Eewehnung geschehen.

§. 7.

Auf weßen Kosten die Zeugen erscheinen.

Sollten einige Zeugen auch über Land reisen müßen, und Alters, Schwachheit, Standes oder Ferne des Weges halber, Fuhr gebrauchen, sind sie von dem Producenten damit, nebst nothwendiger Zehrung zu versorgen, und muß derselbe ihnen auch nothdürftige Ausrichtung thun a). (*)

a) Vid. l. 11. C. de Testib. Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. l. 3. c. 14. per tot. Hinterpom. Hofger Ordn. Tit. 55. §. 7.

(*) Damit aber das Zeugenverhör dadurch nicht aufgehalten werde, so muß der Zeuge in termino seine Gebühren liquidiren, der Commissarius solche ex æquo & bono determiniren, und wenn der Producente dieselben nicht in continenti erleget, davon an das Gericht referiren, welches dem Zeugen des determinirte Quantum so fort aus der Sportulcaße bezahlen, hingegen solches nebst dem Duplo dem Producenten wieder in Rechnung bringen laßen muß. Wenn aber die Zeugen sich geweigert, ein Zeugniß abzulegen, oder contumaciter ausgeblieben, und durch Zwangsmittel dazu haben angehalten werden müßen, können sie keine Gebühren, weder an Fuhren und Zehrungskosten, noch sonst fordern. Cod. Frid. Pom. P. 4. & March. P. 3. Tit. 28. Sect. 7. §. 47. vel. 46.

§. 8.

§. 8.

Zeugen müßen schwören.

Alldieweil aber keinem Zeugen geglaubet wird, wofern er nicht einen Eyd abgestattet hat a); so muß solche Eydesleistung auch allhie, nach vorhergegangener Verwarnung des Meineydes geschehen b).

a) L. 9. C. de Testib. Brunnem. Proc. Civ. c. 20. n. 61.

b) Es pfleget aber die Formul, mutatis mutandis gemeiniglich auf folgende Art eingerichtet zu werden: Ich N. N. schwöre einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, demnach ich in Æstimations-Sachen des Guths N. (oder des Particul-Guths zu N. oder des Bauerhofes zu N.) zu einem Zeugen vorgeschlagen worden, daß ich von allen demjenigen, worüber ich von dem Herrn Commissario mögte befraget werden, meine wahre Wißenschaft offenbahren, und solches weder durch Gunst, Misgunst, Freundschaft, Feindschaft, Gaben, Geschenke, Haß und Furcht, Herrschaft oder anderer Ursachen willen, so mich von der Wahrheit abhalten mögten, nicht unterlaßen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, Amen.

§. 9.

Zeugen, wie sie abzuhören?

Nach abgestattetem Eyde pfleget jeder Zeuge a part, und ohne Beyseyn der Parthey, so wie sonst gebräuchlich a), und zwar erstlich über die gewöhnliche General-Interrogatoria b); hiernächst aber über die Interrogatoria specialia c) abgehöret zu werden. Ich habe aber in Praxi angemerket, daß bey Untersuchung der Beschaffenheit eines Guthes es allemahl beßer sey, die Zeugen insgesammt auf einmahl vorzunehmen, und abzuhören, weil solchergestallt vieles, so einem oder dem andern nicht gleich beygefallen, wenn er von andern auf die Spur gebracht worden, herausgebracht wird d). Ueberall aber müßen die Zeugen über die Ursache ihrer Wißenschaft befraget werden, wann sie solche, wie sie zu thun schuldig sind, nicht von selbst anzeigen e).

a) Vid. Brunnem. Proc. Civ. c. 20. n. 66. seqq. Rut. Ruland. de Commiss. P. 2. lib. 2. per tot. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. § 19. 20. 23. 24. 27.

b) Welche in Hinterp. vermöge der Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 30 folgende seyn: (*)

1) Wie Zeuge heiße, und wie alt er sey?
2) Womit er sich ernähre?
3) Ob er lebe wie ein Christ?
4) Wie er zu diesem Zeugnis komme?
5) Ob er sich mit dem Zeugenführer oder seinen Mitzeugen besprochen, was er zeugen wolle und solle?
6) Ob er einem oder andern Theil ein- oder beiräthig gewesen?
7) Ob er einem oder andern Theil mit Blutfreundschaft, Schwägerschaft, oder sonst verwandt sey?

8) Ob er gegen den einen oder andern Theil Feindschaft trage?
9) Wem er den Sieg der Sache gönne?
10) Ob er Nutzen oder Schaden aus der Sache zu hoffen?
11) Ob er wiße, was zeugen sey, und wozu ihn der abgestattete Eyd verbinde?
12) Ob er dann demselben getreulich nachkommen, und die Wahrheit, so viel ihm von der Sache bewust, außagen wolle?

(*) Nach dem Cod. Frid. Pom. P. 4. & March. P. 3. Tit. 28. Sect. 4. v. 23 vel 24. werden nunmehro folgende Interrogatoria generalia gebrauchet:

1) Wie Zeuge mit seinem Tauf- und Zunahmen heiße?
2) Wie alt er sey?
3) Wer Zeugens Eltern gewesen?
4) Womit er sich ernähre?
5) Wie er zu diesem Zeugnis komme?
6) Ob er einem oder dem andern Theile mit Blutfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt sey?
7) Ob er etwan Nutzen bey dieser Sache zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe?
8) Ob er die Articul, oder Interrogatoria vorhero gelesen, oder lesen hören?
9) Ob er von jemand unterrichtet sey, wie er die Außage thun solle?
10) Ob er mit seinen Nebenzeugen dieserwegen sich besprochen habe?
11) Ob er einem oder andern Theil in der Sache vorhero beyräthig gewesen?
12) Ob ihm nicht wegen des Zeugnißes etwas versprochen, oder würklich gegeben sey?

c) Wie die Interrogatoria specialia bey Anschlagung der Güther einzurichten, damit alle Qualitäten des Guths kund werden, davon wird in folgendem Capitel insbesondere Meldung geschehen.

d) Auf solche Art wird auch bey Verfertigung der Königl. Cammer-Taxen mehrentheils verfahren, und werden die Leute, so Wißenschaft von dem Guthe haben, auf einmahl vorgenommen und examiniret.

e) Vid. Col. de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 140. Mascard. de Prob. concl. 657. n. 34. 49. 51. 53. seqq. add. Farinac. de Testib. qu. 70. c. 1. Brunnem. Proc. Civ. c. 20. n. 71. **Hinterpomm. Hofger. Ordn.** Tit. 55. §. 21 und 27.

§. 10.

Wie es zu halten, wenn die Zeugen uneinig oder verdächtig?

Weilen des Korns Außaat und Zuwachs aber regulariter nach der Zeugen Außage determiniret wird, und diese in ihrer Deposition ratione Quanti öfters sehr uneinig unter sich sind, so ist die Frage: wie alsdenn aus der Sache zu kommen? Einige wollen, es sey sodann nach dem höchsten Quanto zu gehen a); andere aber nehmen das mittelste b); und noch andere das geringste c). Es ist aber die Meinung derer, so davor halten, daß in solchem Fall das **Mittel** der *Discrepantz*, oder des Quanti, darinnen die Zeugen uneinig sind, zu nehmen sey, in Praxi am meisten recipiret d), und wird solches auch bey uns in Pommern tota die observiret.

viret. Jedoch ist hiebey ein Unterscheid zu machen, und darauf zu sehen: 1) Ob die Zeugen dergestallt unter sich uneinig seyn, daß jeder vor dem andern discrepiret; als z. E. wann einer deponirte von 100 Scheffel Außaat, der andere von 105 Scheffel, der dritte von 110 Scheffel, der vierte von 115 Scheffel, und der fünfte von 120 Scheffel, oder 2) ob einige Zeugen unter sich einig seyn, und da dieses, ob sie zwey gleiche Partheyen ausmachen; z. E. daß 2 Zeugen von 100 Scheffel Außaat, andere Zeugen aber von 120 Scheffel deponiren; oder 3) ob sie 2 ungleiche Partheyen ausmachen, und z. E. zwey Zeugen von 100 Scheffel, drey Zeugen aber von 120 Scheffel, & vice versa deponiren; oder 4) ob sie sich in mehr als 2 Partheyen theilen, doch so, daß die Meisten unter sich einig sind; als z. E. daß Einer deponirte von 100 Scheffel Außaat, der Andere von 110 Scheffel, und Drey von 120 Scheffel. In dem ersten und andern Fall ist das Mittel der Discrepantz zu nehmen e) und würde in diesem Exempel die Außaat auf 110 Scheffel fest zu setzen seyn. In dem dritten und vierten Fall aber ist nach der meisten Zeugen Außage zu gehen, und die Außaat auf 120 Scheffel zu setzen. Und auf gleiche Weise ist es auch mit dem Zuwachs, und der Anzahl des Viehes zu halten. Jedoch sind obige Regeln nicht so firm, daß sie keinen Abfall leiden sollten; dann, wann z. E. in dem dritten Casu die zwey Zeugen, so von 100 Scheffel Außaat deponiret, solche Leute wären, die den Acker entweder vor diesem viele Jahre selbst cultiviret hätten, oder noch cultivirten, und überdas omni exceptione majores sind, so ist kein Zweifel, daß denselben, wo nicht mehr, doch eben so viel, zu trauen seyn würde, als 3 anderen, die solche genaue Wißenschaft von dem Guthe nicht haben oder haben können, oder auch verdächtig sind; und pfleget dahero auch in solchem Fall wohl das Mittel genommen zu werden. In Summa, es müßen in solchen Fällen, da die Zeugen sehr discrepiren, oder die meisten vor verdächtig gehalten werden, alle Umstände, sowohl bey den Zeugen, als dem Guthe selbst, und der Nachbarschaft, mit consideriret, und alle Media pro explorenda veritate adhibiret werden f). Und ist zuweilen auch nicht undienlich, die etwa vorhandene Administrations-Rechnungen und Pensions-Anschläge zu adhibiren g); am besten aber ist, das Land nach der oben (Cap. 7. §. 10.) erwehnten Art zu vermeßen, wie viel Scheffel von jeder Art Korn in einen Morgen Land gehe h); die Saat aber durch unpartheyische Leute bestellen zu laßen, wie zuweilen prætendiret wird i), erfordert nicht allein eine gar zu lange Zeit, sondern ist wegen Unterscheid des Ackers, und Größe der Felder und Korns, auch ebenfalls ungewis. Wann aber die Æstimation auf solche Zeit geschähe, da der Acker eben besäet wird, oder kurz vorher besäet worden, so können zu mehrer Gewisheit diejenige, so ihn besäet, über vorige Zeugen noch wohl specialiter vernommen, und eydlich abgehöret werden k).

a) Vid. Mascard. de Prob. concl. 657. n. 8. seqq. Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 24. n. 15.

b) Vid.

b) Vid. Salicet. in l. 1. n. 30. C. de Rescind. Vend. Alexand. Vol. 2. Consil. 94. n. 6. & per tot. Gail. de Pignorat. c. 18. n. 10.

c) Vid. Farinac. de Testib. qu. 64. n. 233. & ibi magno numero allegati.

d) Wie Gail. de Pignorat. c. 18. n. 10. bezeuget.

e) In priori enim casu in media summa concordant tres testes: Vid. Garsias de expens. c. ult. n. 15.

f) Dann in der Hofger. Ordn. ist der modus probandi per testes allein cum exclusione aliorum modorum nicht vorgeschrieben, sondern es stehet Tit. 67. §. 8. n. 1. generaliter: Commissarii sollen sich erkundigen von der Hufen Außaat und Zuwachs. Dahero dann auch in Sachen sel. Obristl. von Küßowen Lehnsfolger contra *Creditores* den 7. May 1700. erkannt, und den 18. Febr. 1702. denen Commissariis befohlen worden: Dem Judicato vom 7. May 1700. zufolge, das Guth Megow zu taxiren, desfals Zeugen abzuhören, auch NB. alle übrige Media pro exploranda veritate des würklichen Ertrags des Guths zu adhibiren, ꝛc.

g) Dieses zu thun, ist in Sachen Franz Ludwig von Flemming, contra Friedrich und Otto Gebrüdere von Zastrowen per Mandata vom 18 Mart. und 7. May 1687. denen Commissariis injungiret worden, weil die Zeugen vor verdächtig gehalten worden.

h) Dieses ist der sicherste Weg, weil sodann die Quantitas per Dimensionem und die Qualitas eines jeden Stücks per Testes juratos herausgebracht werden kann. Dergleichen Vermeßung dahero auch in Sachen sel. Obristl. von Küßowen Lehnsfolger, contra *Creditores* den 6. May 1702. veranlaßet, und hiernächst verrichtet worden; wie oben (in Cap. 7. § 10.) zu sehen, jetzo auch bey den Königl. Krieges- und Domainen-Cammern practisiret wird.

i) Solches ist geschehen in Sachen Franz Ludwig von Flemming contra Friedrich und Otto Gebrüdere von Zastrowen, da jener den 14. April 1687. ein Mandat extrahiret, daß der von Zastrow entweder selbst, oder durch einen andern bey der Außaat zugegen seyn, und jeden Scheffel anschreiben sollte; welches aber auf Gegners Vorstellung nachdem wieder cassiret worden.

k) Dieses ist in Sachen sel. Obristl. von Küßowen Lehnsfolger, contra *Creditores*, Anno 1703. des gegentheiligen Einwendens ungehindert geschehen.

Anmerkungen.

Ad §. 2. Wenn man bey der gemeinen Gewohnheit den Ertrag des Guthes durch Zeugen zu erforschen, und nach deren Außage festzusetzen, der damit verknüpften Ungewisheit ohnerachtet, bleiben will, so muß man doch wenigstens bey einer jeden Rubrick solche Personen erwählen, welche nicht allein der zu taxirenden Sache verständig, sondern auch von den Umständen des Orts eine hinlängliche Kenntnis und Wißenschaft haben.

Bey dem Ackerbau ist hauptsächlich auf solche Personen zu sehen, welche das Ganze deßelben kennen und bewirthschaftet haben. Hiezu schicken sich diejenigen am besten, die als Wirthschaftsschreiber oder Statthalter einige Jahre auf dem zu taxiren-

den

den Guthe in Diensten gestanden. Denn diese können in Ansehung der Außaat noch am ersten etwas Zuverläßiges außagen, weil sie die jährliche Saat entweder vom Boden abgemeßen, oder selber ausgesäet haben. Die Arrendatores oder Pächter, deren der Autor hier gedenket, können solches zwar auch wißen. Allein da dieselben gewißermaßen dabey interessiret sind, und sie, wenn auch gleich die Pacht geendiget, dennoch immer einen Hang, den Ertrag des Guthes eher niedriger als höher zu machen, (denn wer höret wohl leicht einen Pächter, der nicht klaget?) beybehalten, so machet dieser Umstand ihre Außage immer ungewis und zweifelhaft.

Zur Abschatzung der Gärten müßen einige Jahre daselbst in Diensten gestandene Gärtner, bey der Schäferey dergleichen Schäfer, bey der Fischerey dergleichen Fischer und immer so weiter, so viel möglich zu Zeugen genommen und erwählet werden.

Sich bloß auf die Leute, die noch würklich auf dem Guthe in Diensten stehen, zu verlaßen, ist deshalb gefährlich, weil sie entweder dem Guthsherrn allzusehr anhangen, oder aber, zumahl wenn sie etwas strenge gehalten worden, einen Haß wider denselben tragen, auch gemeiniglich bey der Sache selber interessiret sind, wie solches z. B. bey den Schäfern und Fischern offenbar ist.

Ad §. 9. Die hier von dem Autor geäußerte Meinung, daß es bey Untersuchung der Beschaffenheit eines Guths allemahl beßer sey, die Zeugen insgesammt auf einmahl vorzunehmen und abzuhören, wird wohl bey denjenigen, die in dergleichen Geschäften einige Uebung und Erfahrung haben, keinen Beyfall finden. Einmahl ist es wider alle Ordnung, und es würde sehr schwer halten, bey einer Stube voll Zeugen vom gemeinen Bauerstande, das unnöthige Gewäsche und Durcheinanderreden, woraus wohl niemahlen ein richtiges und zuverläßiges Protocoll entstehen kann, zu verhüten. Demnächst wird man gemeiniglich finden, daß unter dem Hauffen der Zeugen immer einer ist, der das Wort führet, und mehrere Weisheit als die andern zu besitzen glaubet. Wenn nun die Zeugen beysammen abgehöret werden, so ist es eine natürliche Folge, daß die einfältigere und weniger beredsame diesem Vorreder lediglich beystimmen, und es daher eben so gut ist, als wenn nur Ein Zeuge abgehöret werde. Denn, wer das Bauergeschlechte recht aus dem Grunde kennet, der wird wißen, daß demjenigen, der sich unter ihnen den Ruhm einer gewißen Weisheit und Beredsamkeit erworben hat, von den übrigen nicht so leicht widersprochen, sondern das, was er saget, mit einem blinden Beyfall angenommen wird. Eben daher sind die Rebellionen unter dem gemeinen Mann durch Angreiffung der Rädelsführer am leichtesten zu zerstöhren.

Ad §. 10. Alles, was in diesem §. von dem Autor gesaget worden, ist ein ganz klarer Beweis, daß die Abhörung der Zeugen ein sehr ungewißes und unzuverläßiges Mittel, den wahren Ertrag eines Landguthes, insonderheit in Ansehung des Ackerbaues zu eruiren, sey. Wenn nun dasjenige, was bey dem VII Capitel ad §. 1.

von unsrer jetzt so sehr veränderten Land- und Ackerbauwirthschaft angeführet, dazu genommen wird, so kann wohl weiter kein Zweifel übrig bleiben, daß nicht diejenige Bestimmung der Außaat, die nach vorhergängiger Vermeßung, nach der Morgenzahl geschiehet, die beste, sicherste und vorzüglichste sey.

Bey keiner Gelegenheit werden mehrere Meineyde theils aus Dummheit und Unwißenheit, und theils auch aus Vorsatz begangen, als bey dergleichen über den Ertrag eines zu taxirenden Landguthes angestellten Zeugenverhören. Man kann Beyspiele aufweisen, wo ein und eben dieselben Zeugen, die in dergleichen Fällen über einerley Sache, gewißer Umstände halber, in kurzer Zeit dreymahl hintereinander abgehöret worden, allemahl verschiedene Außagen gethan haben. So lange diese Methode nicht abgeschaffet wird, ist und bleibet die Taxation der Güther eine wächserne Nase, die nach Gefallen gedrehet werden kann. Eine jede Sache und also auch ein jedes Landguth, besonders aber der Ackerbau, hat seine gute und schlimme Seite. Will man dahero das Guth gerne hoch in Anschlag bringen, so darf man nur die Zeugen immer auf die gute Seite, will man aber die Taxe niedrig haben, auf die schlimme Seite führen. Nach der Seite, die ihm gezeiget wird, werden auch allemahl die Außagen ausfallen, und wie wären auch sonst die oben angeführte verschiedene Depositiones von einerley Zeugen möglich?

Dieses kann den Taxationscommißarien bey den lautersten Absichten begegnen. Ein Sanguineus, ein Menschenfreund, der mit den Umständen seines verunglückten Nächsten Mitleiden hat, ist immer geneigt, die Lage der zu taxirenden Grundstücke auf der besten Seite anzusehen. Ein Melancholicus hingegen, ein Tiefsinniger und Grübler, der bey allem zweifelt, und deßen Nerven nicht so gespannet sind, daß sie durch die verunglückten Umstände seines Neben-Menschen leicht gerühret werden können, wird immer die schlimmste Seite vor die sicherste halten, und solche daher der andern vorziehen. Beyde können redlich, ehrlich und aufrichtig seyn, und dennoch nach der Verschiedenheit ihrer Temperamente verschieden handeln. Die Commißarien, wird man vielleicht dagegen einwenden, müßen den Zeugen nichts suppeditiren, oder zu ihrer Außage einige Anleitung geben. Dieser Einwand stehet nur von Rechtsgelehrten zu erwarten, die in dergleichen Sachen keine eigene Erfahrung haben. Der gemeine Mann muß bey dem Zeugenverhör immer auf die Sache, über welche er außagen soll, nicht allein zurückgeführet, sondern ihm auch solche gehörig zergliedert und gleichsam vorgekauet werden. Geschiehet dieses nicht, so kommt nichts als lauter unzereimtes, widersprechendes und inadæquates Zeug durch die Außagen heraus. Der Bauer kann nach seiner Logik zwar richtige Schlüße machen. Allein die Vordersätze ist er selber zu finden nicht im Stande, sondern solche müßen ihm, wenn seine Schlüße richtig ausfallen sollen, vorgeleget werden.

Das IX. Capitel.

Von denen Puncten, so bey Anschlägen von einem Guthe zu wißen nöthig, und von Zeugen oder sonsten zu erforschen.

§. 1.

Solche Puncte *differiren* nach der Landesart.

Die Puncte, so zur Verfertigung eines accuraten Anschlages zu wißen nöthig, und entweder durch Abhörung der Zeugen, oder Ocular-Inspection, oder sonsten zu erkundigen seyn, sind nach Unterscheid der Landesart und der Güther unterschieden, dahero dieselbe so einzurichten sind, daß sie auf die Art des Landes, die Revenüen des Guths und sonst überall quadriren a). Und damit nichts ausgelaßen oder übergangen werde; so ist sehr diensam, wenn der Possessor, oder Debitor selbst denen Commissariis eine Taxe seines Guthes übergebe, und darin alle Stücke, welche dazu gehören, anzeige b).

a) Wer demnach diejenigen Puncte, welche Wehner in Observ. Pract. voc. Anschlag der Güther vorschreibet, und nur auf die Oberteutsche Länder gerichtet seyn, auf die Niederteutsche Länder appliciren wollte, würde die Beschaffenheit eines Guths schlecht herausbringen, weil selbe sich auf diese Länder, da die Bauren Leibeigen sind, und Hofdienste thun müßen, gar nicht schicken.

b) Neue Proceß-Ordn. de ao. 1733. §. 76. n. 1. Conf. supra Cap. 5. §. 15.

§. 2.

Welche Puncte nach hiesiger Landesart zu erkundigen.

Nach hiesiger Landesart hat man bey Anschlagung der Güther folgende Puncte (mutatis mutandis & omissis omittendis, denn alle Interrogatoria sind bey allen Güthern nicht nöthig) zu erkundigen, und denen Zeugen bey der Abhörung, anstatt der Interrogatoriorum specialium, vorzulegen:

I. 1. Ob Zeuge gründliche Nachricht von Beschaffenheit dieses Guths habe, und woher er solche habe? 2. Was vor Städte am nächsten dabei gelegen?

II. 1. Wie viel Aecker an Hufen zu diesem Guthe oder Hofe belegen? 2. Ob es lauter Ritterland (*), oder ob auch von wüsten Bauerhöfen Acker dazu gelegen, und (da dieses) 3. wie viel?

(*) i. e. von welchen Lehndienste præstiret werden. Conf. was davon der Herr Balzer in seinen Anmerkungen über diesen Tractat p. 36. seqq. historice angeführet hat.

III. Ob der Kirche auch einige Hufen davon gehören, oder ob auch sonst jemand Prætension an diesen Hufen habe?

IV. 1. In wie viel Felder oder Brachen solcher Acker getheilet werde? (*) 2. Wie die Felder heißen? 3. und ob sie gleich groß seyn?

(*) Conf. Cap. 7. §. 10. In Pommern wird er gemeiniglich in 3, an einigen Orten aber in 4, auch wohl bisweilen in 5 Schläge oder Brachen getheilet, wie der ganze Barthische District, und die so genannte Häger-Güther oder Hagens an der See-Kante. In Rügen liegen die Güther fast durchgehends in 5 Schlägen, an einigen Orten, als z. E. zu Wittow, ingleichen im Schaproder- Trender- und Gingster Kirchspielen sind selbige in 6 und 7 Schläge getheilet. Balzer c. l. p. 44.

V. Ob es Haakenland- (Dorf-) oder Hägerhufen? und wie viel Morgen eine Hufe in sich habe? (*)

(*) Conf. Cap. 7. §. 10. in fin. Die Hufen Landes sind unterschiedlich; die Morgen, Ruthen, Schuh ꝛc. werden aber auf Hufen allemahl gleich gerechnet:

1. Eine Häger-Hufe hat 60 Morgen oder 4 Haakenhufen.
   Landt. Absch. de 1614. §. solche 33 Steuren; it. L. A. de 1628. §. So ist demnach.
2. Eine Land-Hufe, die 30 Morgen, oder 2 Haaken-Hufen hat, und worin, wenn ½ Brache lieget, ungefehr 50 bis 60 Scheffel gesäet werden.
   Landt. Absch. de 1614. et. 1628. all. ll.
3. Eine Haaken-Hufe, welche 15 Morgen, oder 4500 Ruthen hält.
   L. A. ibid.
4. Eine Priester-Hufe von 20 Morgen.
5. Eine Tripel-Hufe von 3 Haaken-Hufen oder 45 Morgen.
   Vid. Balzer d. l. p. 28. seqq. woselbst er auch einige Exempla einer geometrischen Ausrechnung eines Stück Ackers beygebracht hat.

VI. Wie der Acker beschaffen? 1. Ob er zwey- oder dreyfährig a)? 2. Ob er sumpfig, sandig oder fruchtbar? 3. Ob er in guter Cultur? 4. Ob er in allen Feldern gleich gut? und 5. wie oft er gemistet, oder gedünget werden müste?

a) Dreyfähriger Acker wird genannt, der nach einer Bedüngung oder Bemistung 6 Saat tragen kann: Zweyfähriger aber, der nur Roggen und Hafer trägt, und nicht gemistet wird. Sandacker wird genannt, der nur eine Saat träget. Der dreyfährige Mistacker pfleget wieder in 3 Classen getheilet zu werden; und wird unter der ersten begriffen derjenige, so alle Jahr, oder in 4 Jahren dreymahl gesäet wird; unter die andere Classe wird gerechnet der Acker, so in 3 Jahren zweymahl Früchte bringet, als 1. Weitzen oder Roggen, 2. Gersten; unter die 3te Classe gehöret der Acker, welcher zwar auch in 3 Jahren zweymahl besäet wird, aber nur mit Roggen und Hafer (*).

(*) Insgemein pfleget hier dreyfähriger Acker genannt zu werden, der dreymahl gepflüget werden muß, ehe er besäet werden kann; zweyfähriger, der nur zweymahl gepflüget werden darf.

VII. 1. Ob bey dem Guthe so viel Mist zu machen, daß das alte und neue Land zu seiner Zeit bemistet werden könne? 2. Wie viel Jahr der Acker, wenn

er

er einmahl gemiſtet worden, den Miſt fühle? und 3. ob Rocken und Gerſte auch auf ungemiſtet Land ausgeſäet werden könne?

VIII. Wie viel Scheffel eigentlich in jedem Felde in das Land, ſo zum Hofe belegen, jährlich an 1. Weitzen, 2. Rocken, 3. großer und keiner Gerſte, 4. grau und weißen Haber, 5. grau und weißen Erbſen, 6. Bohnen, 7. Wicken, 8. Buchweitzen und 9. Hirſe ausgeſäet werden könne b)?

b) Wenn Muthmaßung iſt, daß an einem Orte noch die alte Scheffelmaas gebraucht werde, muß ſolche nach der Scheffel-Reduction reduciret werden (*).

(*) Die Reduction der Scheffel, wornach ſolche in ganz Pommern egaliſiret worden, ſoll dieſem Tractat als eine Beylage beygedruckt werden, da ſolche bey der Æſtimation ihren vielfachen Nutzen noch zur Zeit hat, und faſt unentbehrlich iſt.

IX. 1. Wie viel Scheffel von jeder Art Korn in einem Morgen, ſo friſch gemiſtet, könne geſäet werden? 2. Wie viel Scheffel in vierjährigen Miſt? 3. Wie viel in neunjährigen Miſt, und 4. wie viel in ungemiſtetes Land?

X. Ob 1. der Scheffel, geſtrichen, geräufelt oder gehäufet werde? und (wo er nicht geſtrichen wird) 2. Wie viel die Uebermaaß betrage?

XI. 1. Wie viel Zuwachs, ein Jahr in das andere gerechnet, jährlich durch Gottes Seegen von einem Scheffel zu rechnen, oder wie viel Stieg oder Mandel-Garben von jeder Gattung gebauet werde, und wie die Stiege oder Mandel an Scheffeln zu lohnen pflege? 2. Ob die Winter- und Sommerſaat vollkommen bey dem Guthe vorhanden, oder was daran fehle?

XII. Ob außer gedachter Landung auch noch anderes Land, ſo alle Jahr geſäet wird, als 1. Wurte und Kämpe, 2. Ueber- und Beyland ꝛc. vorhanden? und (da es vorhanden) 3. wie viel ſolches an Morgen austrage? 4. Was vor Art Korn, und 5. wie viel Scheffel darin geſäet werden könne? und 6. ob ſolche Saat in der vorhergehenden ſchon mit begriffen ſey?

XIII. Ob 1. auch Land in der Heiden, oder 2. auch mit Sand beflogen, oder 3. durch Waßer verderbet, vorhanden? und, (da dergleichen vorhanden) 4. wie viel ſolches ſey? 5. Ob ſolches nicht unter den Pflug wieder gebracht werden könne; und 6. ob von dem alten Lande etwas liegen bleiben müße, wenn was neues ausgerißen werde? 7. Ob außer dieſem das Vieh dennoch Weide genug habe? und 8. ob es tragſam ſey, und die Arbeit einbringe.

XIV. Ob 1. Toback gepflanzet werde? und da es geſchiehet, 2. zu wie viel Scheffel Außaat dazu genommen werde? auch 3. ob dieſe Außaat ſchon unter der benannten mit ſtecke; oder ob dieſes Tobacksland noch beſonders ſey?

XV. 1. Ob Dröscher allhie gehalten werden? und (wo welche gehalten werden) 2. um den wie vielsten Scheffel allhie gedroschen werde? und 3. ob die Bauren auch nicht ein gewißes dröschen müßen? 4. Was die Dröscher sonst geben oder bekommen?

XVI. Ob auch 1. sonderliche Lein- und Hanfstraßen vorhanden? und (wo solche vorhanden) 2. ob sie alle Jahre gesäet werden? und 3. wie viel Lein und Hanf darin gesäet werden könne? 4. Ob es wohl wachse? 5. Wie viel Schock oder Recke (à 16 Ellen) Leinwand jährlich gewonnen? 6. Ob auch, was und wie viel verkauft werden könne? 7. Ob auch dem Schäfer, Hammelknecht und Gesinde, und wie viel an Lein und Hanf in die Strassen gesäet werde?

XVII. 1. Wie viel Heuschlag zu diesem Guthe belegen? und 2. wie viel Hof- oder Bauerfuder Heu à 2. 3. 4. Pferde jährlich zu diesem Hofe ohne die Bauerhufen, könne geworben werden? und 3. ob mehr Wiesen gemacht werden können durch Ausradung der Brüche? oder 4. ob es schon geschehen?

XVIII. Ob der Heuschlag bey diesem Guthe gewis, oder ob das Heu öfters durch Zufälle weggenommen werde, daß also kein gewißer Viehstand gehalten werden könne?

XIX. 1. Ob das Heu gut oder schlecht? 2. Ob es Kleever, Schnittgras oder andre Art sey? 3. Ob jährlich ein gewißes an Heu verübriget, und verkauft werden könne? 4. und ob gute Kleever-Koppeln vorhanden? 5. Imgleichen, ob und wie viel Kleever-Saat jährlich verkauft werden könne?

XX. 1. Ob auch Rohrbruch vorhanden? und (da welche vorhanden) 2. ob und wie viel von dem Rohr verkauft werden könne?

XXI. 1. Ob gute Weide vor Rindvieh und Pferde vorhanden? 2. Ob die Weide gesund, oder ungesund, und ob das Vieh öfters kagte oder nicht? 3. Ob gute Winter-Driften, und 4. gute Schaaf-Driften vorhanden.

XXII. Wie viel 1. Pferde, 2. Rindvieh, 3. Schaafe, 4. Schweine, und 5. Gänse auf dem Rittersitz, ohne die alten Bauerhöfe, gehalten werden können? und 6. ob das volle Inventarium davon bey dem Guthe vorhanden, oder was daran fehle?

XXIII. 1. Ob Gestütte gehalten werden? 2. Ob ein Bulle vom Hofe oder der Dorfschaft gehalten werden müße?

XXIV. Ob und wie viel Ziegen gehalten werden können?

XXV. Ob und wie viel Rind- oder Schaafvieh des Sommers über das ordinaire Dorfvieh auf die Weide genommen, und fett gemacht werden könne?

XXVI. 1. Ob von den angränzenden Dörfern auch Weidegeld gegeben werde? 2. oder ob dieses Guth andern was geben müße? und (da eines von beyden ist) 3. wie viel gegeben werde?

XXVII. Wie viel jährlich von einer Kuh an Butter und Käse, und ob mehr oder weniger, als ein Achtel Butter, Pacht davon gegeben werde?

XXVIII. 1. Ob der Küh- und Schweinehirte aus dem ganzen Dorf, oder vom Hofe gehalten werde, und was jeder bekomme? 2. Ob der Hirte der Herrschaft auch von der Wohnung oder sonst etwas gebe?

XXIX. 1. Ob ein Schäfer gehalten werde? 2. Was derselbe bekomme? 3. Wie viel Leute er halten müße? 4. Ob er Schoß- und Zuschubsteuern, was, und wie viel er gebe? 5. Ob er einen großen Käse gebe? 6. Wie viel Kühe ihm ausgefüttert werden, und was er davor an Futtergeld erlege? 7. Ob er ein Kalb gebe? 8. Ob und wie viel Schweine, Gänse ꝛc. er der Herrschaft ausfüttere? und was er darauf bekomme? 9. Wie viel Salz er bekomme? und 10. ob er in der Erndte mit arbeiten müße?

XXX. 1. Ob Holzung bey diesem Guth vorhanden (und da welche vorhanden) 2. ob es Mast- Bau- oder Weichholz? 3. Ob es so beschaffen, daß ohne deßen Untergang, Bauholz verkauft, Gränzholz zum Verkauf darinnen geschlagen, und zum Brennholz vermiethet werden könne? und (falls davon verkauft oder vermiethet werden könnte) wie viel jährlich vermiethet oder verkauft werden könne? 4. Ob Kohlen, Theer, Pott- oder Weidasche gebrannt werde? (und da dieses) 5. was die Kohlen- Theer- oder Aschbrenner jährlich der Herrschaft geben? 6. Ob und was für Unter-Holz vorhanden, und ob es zum Zäunen oder anderer Nothdurft dienlich?

XXXI. 1. Um das wie vielste Jahr Mast zu werden pfleget, und in wie viel Jahren allhier vollkommene Mast zu rechnen? Und 2. wann welche ist, wie viel Schweine darinnen fett gemachet werden können? 3. Ob der Prediger, der Küster, die Bauren, Müller, Coßäten, Hirten und andere Leute, Freyschweine, und zwar nicht aus freyem Willen der Herrschaft, sondern von Rechtswegen einbekämen? und (da dieses) wie viel derselben ein jeder einbekäme? 4. Was an Mastgeld gegeben werde?

XXXII. Ob ein Holzvoigt gehalten werde, und was deßen Deputat oder Lohn sey?

XXXIII. (Wo wenig Holz vorhanden, so ist zu untersuchen und zu fragen): Ob nothwendig Bauholz, Brennholz, und Sträuche zu den Zäunen vorhanden? (wo aber gar kein Holz ist, muß gefraget werden): Wo das nöthige Bau- und Brennholz hergehohlet werde, und was es koste?

XXXIV. Ob Torf gestochen werde?

XXXV. 1. Ob Fischerey bey dem Guthe vorhanden? und (da dieses) 2. Ob es See, Teiche oder Ströhme? 3. Wie hoch die Herrschaft daran berechtiget? 4. Ob ein Fischer gehalten werden müße? und 5. was derselbe jährlich bekomme? 6. Ob auch außer dem nöthigen Gebrauch Fische, und vor wie viel jährlich verkauft werden können? (Wo das Guth am Strande lieget, ist zu fragen): 7. Mit wie viel Boothen man in der offenbaren See zu fischen befugt sey? und 8. Was die Fischer vor jedes Booth geben?

XXXVI. 1. Ob eine Korn- Schneid- oder andere Mühle vorhanden? (und da eine vorhanden) 2. ob es eine Wind- oder Waßermühle? (und da das Letztere) ob sie unter- oder obergängig? 3. Ob sie in fertigem Stande, oder was daran fehle? 4. Ob es eine Pacht oder Erbmühle? 5. Was sie Pacht gebe und nach welcher Maaße? und 6. ob der Müller bey Erbauung der Zimmer auf dem Herrnhofe ohne Entgeld zu arbeiten schuldig sey? 7. Ob der Müller vor den Herrnhof Metzfrey mahle? 8. Ob auch Aalpächte, Mehl, Grütze, fette Schweine, Gänse und dergleichen außer denen Korn- und Geldpachten gegeben werden? 9. Ob bey einer Schneidmühle der Müller auch Freyblöcke der Herrschaft zu schneiden schuldig? oder wie viel er davor erhalte? 10. Ob der Müller beym Anzuge Cautionsgelder bezahlet habe, und wie viel? auch ob er hievon Zinsen abrechne oder nicht?

XXXVII. 1. Wie viel Bauern, Halbbauern, und Coßäten vor Alters zu diesem Guthe oder Hofe belegen? 2. Wie viel derselben itzo vorhanden, und wie diese heißen?

XXXVIII. 1. Ob die Wehrsleute auf denen Höfen Unterthanen oder Freyleute? 2. Wie viel Kinder jeder Unterthan habe? und 3. Ob überflüßige Unterthanen vorhanden? 4. Ob sie ledig oder beweibt, und wie viele es sind?

XXXIX. 1. Wie viel Land ein Bauer und Halbbauer vor diesem gehabt, und itzo habe? und 2. Wie viel ein jeder an Weitzen, Roggen, Gersten, Habern, Erbsen, Buchweitzen, Leinsaamen und Hanfkörner aussäen könne?

XL. 1. Wie viel Morgen Landes die Coßäten haben? 2. Ob solche Landung von dem Ritterlande oder Hofacker genommen? und 3. Was dieselben einerndten können?

XLI. 1. Ob die Bauern bey Annehmung der Höfe auch Aufgunst geben? und (da dieses) 2. Wie viel sie geben? oder ob die Bauerhöfe Kaufhöfe seyn, und wie theuer sie vor Alters seyn gekauft worden?

XLII. 1. Was ein Bauer zum Hofwehr allhier bekomme? und 2. Ob die Bauern dieselbe völlig haben, oder was daran fehle?

XLIII. 1. Wie viel und was vor Dienste ein Bauer, Halbbauer und Coßäte die Woche leisten müße? 2. Wie stark im Winter und wie stark im Sommer?

XLIV. 1. Ob die Bauern und Coßäten auch über dem Dienst, oder in der Wollschur, oder in der Erndte gespeiset werden? und (da dieses) 2. Wie viel sie an Bier oder sonst bekommen? und 3. Ob eine Augstcollation gegeben werde?

XLV. Was jeder Bauer, Halbbauer und Coßäte an Korn- und Geldpacht, Gänsen, Rauch- und Pachthühnern, Eyern, Flachs, und sonsten zu geben schuldig sey?

XLVI. 1. Ob die Bauern und Coßäten der Herrschaft auch Garn spinnen? und (da sie solches thun müßen) 2. Wie viel sie spinnen? 3. Ob es Flachsen oder Heeden-Garn? 4. Ob es von der Herrschaft Flachs und Werk, (Heede) oder ob es ihnen von ihren eigenen gesponnen werde? und 5. Ob sie Kühstricke geben?

XLVII. Ob der Wehrsmann, wann er Hochzeit machet oder Kindtauffen hält, der Herrschaft etwas geben müße?

XLVIII. Ob die Herrschaft, wenn ein Bauer verstirbt, auch Erbschichtung bekomme?

XLIX. Ob die Bauern an Victualien, Federn oder sonsten etwas geben müßen, wann der Herrschaft Töchter, oder Schwestern ausgesteuret werden?

L. Ob die Bauern den Zehenden an Füllen, Kälbern, Schafen, Schweinen, Korn, Bienen, Gänsen und Hünern geben?

LI. Ob die Bauern und Coßäten Kopf- und Vieh- oder Zuschubsteuer geben? und (da dieses) 2. Wie viel? und 3. An wem sie solche liefern?

In Vorpommern ist nach dem Nebenmodo und Quartalsteuer zu fragen.

LII. 1. Ob die Bauern die Contribution selber abtragen, oder ob die Herrschaft etwas zu Hülfe geben müße; und (da das Letztere) wie viel sie zu Hülfe geben müße? 2. Oder ob sie solche ganz vor die Bauern bezahle?

LIII. Ob die Bauern sich selbst conserviren können, oder ob ihnen jährlich mit Saat- und Brodkorn auch Zugvieh ausgeholfen werden müße?

LIV. 1. Ob einige von den Bauern und Coßäten Dienstgeld geben, und wie viel? 2. Ob die Höfe oder Hufen, davon Dienstgeld oder Pacht gegeben

wird, so gut seyn, als die andern, davon Dienste geleistet werden? 3. Ob Hofwehr dabey, oder ob alles des Pachters eigenes Vieh und Saat? 4. Ob auch die Zimmer ihr eigen seyn, oder der Herrschaft gehören? 5. Ob außer dem Dienstgelde oder Pacht, der Pächter noch sonst etwas an Victualien, Gänsen, Hünern, Garn gebe, oder Hülfsdienste thue? 6. Ob sie außer dem Dienstgelde die Contribution, und andere Onera tragen, oder diese vom Dienstgelde abgehen?

LV. Ob die Bauern, wann sie besetzt, die Hufen, so zum Rittersitz belegen, alleine beackern können, oder ob auch Pflüge aus dem Hofe dazu gehalten werden müßen?

LVI. 1. Wie viel Zugvieh auf dem Rittersitz vor Alters gehalten worden, und itzo müße gehalten werden? und 2. Ob der Acker mit denselben Pflügen vollkommen begatet werden könne?

LVII. 1. Wie viel Dienstvolk im Hofe gehalten werden müße? 2. Was an Lohn gegeben werde, und worin es bestehe?

LVIII. 1. Ob in der Erndte außer den Bauern und Leuten vom Hofe auch Fremde angenommen werden müßen? und (da dieses) 2. Wie viel derer angenommen werden? 3. Was dieselben bekommen? Und ob sie gespeiset werden oder nicht?

LIX. Ob und was dem Priester und Küster vom Hofe, und von jeden Bauerhofe gegeben werde, und nach welcher Maaße oder Scheffel?

LX. 1. Ob und was vor Onera auf dem Guthe haften, und davon abgegeben werden müßen? 2. Ob und wie viel Riepen- Zehn-Korn, 3. Meßkorn, 4. Weidekorn, ꝛc. Item 5. Beede-Münze gegeben werde?

In Vorpommern ist nach Magazinkorn, Nebenmodus, Quartalsteuer und Justitzgeld zu fragen.

LXI. Von wie viel Hufen Contribution und Cavallerieverpflegungsgeld gegeben werden müße?

LXII. Wie viel Roßdienste oder Lehnpferde von diesem Guthe gehalten werden müßen, und was jährlich an Lehnpferdegeld entrichtet werde?

LXIII. 1. Ob Häußchen-Leute oder Budner vorhanden? und (da welche vorhanden) 2. ob die Häuser ihre eigene oder der Herrschaft gehören? 3. Was sie an die Herrschaft jährlich an Grundgeld oder sonst geben, und was sie sonst thun müßen?

LXIV. 1. Ob und wie viel Innstleute oder Einlieger vorhanden? 2. Was dieselben an die Herrschaft geben, oder vor Arbeit verrichten?

LXV. Ob die Herrschaft dieses Guths 1. Das Jus patronatus, 2. Die Jurisdiction, 3. Die Straßengerechtigkeit, und 4. die Jagdgerechtigkeit habe? 5. Und ob solches viel importire und einbringe?

LXVI. 1. Ob ein Krug vorhanden? und (da einer vorhanden) 2. Was davon gegeben werde? 3. Ob die Herrschaft selbst auf den Krug schenke, und ihn mit Bier und Branntwein verlege? 4. Wie viel Tonnen Bier und Branntwein jährlich darin ausgeschenket werden können? 5. Ob und die wie vielste Schenktonne dem Krüger gut gethan werde? 6. Und wie viel Licht und was ihm sonst gegeben werde?

LXVII. 1. Ob in hiesigen Hölzern gute und reiche Jagden und Wild, an Rehen, Schweinen, Hasen und sonsten vorhanden? 2. Ob ein Jäger oder Schütze gehalten werde, und was er an Deputat oder Lohn bekomme? 3. Ob die Abnutzung von den Jagden mehr einbringe, als die Unkosten des Jägers, der Netze und Hunde betragen?

LXVIII. 1. Ob Buschkathen, oder andere abgelegene Vorwerker vorhanden? und 2. Was davon gegeben werde?

LXIX. 1. Ob viel Hopfen gebauet werde, und gute Obst- und Küchengärten vorhanden? 2. Ob sie tragsam, und ob daraus auch etwas verkauft werden könne? 3. Ob darauf ein Gärtner gehalten werden könne? und 4. Was solcher an Lohn und Deputat bekomme?

LXX. 1. Ob eine Ziegelscheune, oder Kalkbrennerey vorhanden? und (da dergleichen vorhanden) 2. Wie oft jährlich gebrannt werde? 3. Wie viel 1000 Steine an Mauer- und Dachziegel, item wie viel Tonnen Kalk mit einem mahl gebrannt werden können, und in den Ofen gehen? 4. Wie hoch jeder Art Steine 1000 weise verkauft werden? 5. Ob sich viel Käuffer dazu finden? 6. Wie viel Faden Holz zu einem jeden Ofen erfordert werde? 7. Ob das Holz gekauft werden müsse und wie hoch der Faden? oder (wenn eigenes Holz vorhanden) ob daßelbe auch dadurch ruiniret werde? 8. Was der Ziegler an Arbeitslohn bekomme? und 9. Ob er auch an die Herrschaft an Zuschubsteuer und sonst was geben müße?

LXXI. 1. Ob ein Schmidt vorhanden? und (da einer vorhanden) 2. Was vor die Hofarbeit ihm jährlich gegeben werde? oder 3. Was er jährlich an die Herrschaft erlegen müße?

LXXII. 1. Ob ein Bienenstand vorhanden? 2. Was davon jährlich falle? und wie viel Tonnen Honig jährlich, ein Jahr dem andern zu Hülfe gerechnet, abgestoßen werden können? 3. Was dem Bienenwärter gegeben werde?

LXXIII. 1. Ob die Hof- Bauer- Coßäten- und andere Zimmer noch in gutem Stande? und (da solche nicht) 2. Was daran fehle und zu repariren?

LXXIV. Ob auch wüste Hoflagen vorhanden?

LXXV. Ob die nöthigen 1. Hausgeräthe, 2. Molkenwerke, und 3. Instrumenta prædialia vorhanden?

LXXVI. 1. Ob dieses Guth auch jemahlen auf Arrende ausgethan gewesen? und 2. Was es Pension getragen? Ist aber ein Pensionarius vorhanden, so ist zu fragen: 3. Was derselbe an Pension gebe? 4. Ob und was vor Stücke die Herrschaft bey der Arrende sich reserviret? 5. Ob solches rein Geld sey? oder davon einige Abgänge zu decourtiren, z. E. Contribution, Lehn- und Reutergeld, Priester- und Küstergebühr ꝛc.

§. 3.

Puncte, so bey Bauerhöfen in Acht zu nehmen?

Und dieses wären diejenigen Puncte, wegen welche man sich bey Æstimation eines ganzen, oder Antheilguthes zu erkundigen hat. Wann aber einzele Bauerhöfe taxiret werden sollen, so sind obige Puncte zum Theil überflüßig, zum Theil anders einzurichten; dahero ich nicht undienlich zu seyn erachte, diejenigen Puncte und Interrogatoria, so bey einzelen Bauerhöfen nöthig sind, insbesondere hieher zu setzen. Solche aber sind folgende:

I. Wer den Gerichtszwang und Bothmäßigkeit über diesen Hof habe?

II. Ob der Einwohner dieses Hofes ein leibeigener Unterthan, und ob er auf dem Hofe erzogen und gebohren sey?

III. (Wann er unterthänig, so ist sich zu erkundigen) 1. Wie viel Kinder jedes Geschlechts er habe? 2. Wie alt sie seyn? und 3. Wie sie heissen?

IV. 1. Wie viel Hufen Landes zu diesem Hofe belegen? 2. Ob es Haakenland oder Heegerhufen? 3. Wie viel Morgen eine Hufe habe? und 4. In wie viel Feldern sie gelegen? auch 5. Ob die Felder gleich gros sind?

V. Wie der Acker beschaffen? 1. Ob er zwey- oder dreyfährig? 2. Ob er sumpfig, sandig, oder fruchtbar? 3. Ob er in allen Feldern gleich gut? 4. Ob er in guter Cultur? und 5. Ob er ganz besäet werde, oder ob etwas dreisch liegen bleibe?

VI. 1. Ob über das auch noch Ueber- und Beyland, Caveln und Wurde vorhanden, und (da dergleichen vorhanden) 2. Wie viel es sey?

VII. Ob auch noch Land in der Heyde oder Sand liege?

VIII. Wie viel Scheffel a) jährlich 1. an Weitzen, 2. Roggen, 3. Gerste, 4. weis und grauen Habern, 5. weis und grauen Erbsen, 6. Bohnen, 7. Hirse, und 8. Buchweitzen ausgesäet werden könne?

a) Wegen der Scheffel ist zu notiren, was oben bey §. 2. bey num. 8. erinnert worden.

IX. 1. Ob der Scheffel gestrichen, geräuffelt oder gehauft werde? und (da er nicht gestrichen wird) 2. Wie viel die Uebermaaße sich betrage?

X. Denn wie vielsten Scheffel Zuwachs er von jeder Art Korn durch Gottes Seegen, ein Jahr dem andern zu Hülfe gerechnet, zu gewarten habe? oder wie viel Stiegen oder Mandeln jeder Art Korns er einzuerndten pflege, und was die Mandel oder Stiege im Scheffel lohne?

XI. 1. Ob auch Lein und Hanf gesäet werden könne? 2. Wie viel? und 3. Wie viel Töppe Flachs und Hanf er davon jährlich bekomme?

XII. 1. Wie viel Fuder Heu er jährlich werben könne? und 2. Wie das Heu beschaffen?

XIII. Was er an Hofwehr, als 1. Pferden, 2. Ochsen, 3. Kühen, 4. Starken, 5. Schaafen, 6. Schweinen, 7. Gänsen, und 8. an Hand- und Hausgeräthe; item 9. an Außaat bey Sommer- und Winterkorn im Felde, oder im Scheffel bey Antretung seines Hofes empfangen, und was er dabey wieder zu laßen schuldig sey?

XIV. Ob er die Hofwehr noch alle habe, und (wo nicht) was daran fehle?

XV. 1. Was und wie viel Vieh er wohl über die Hofwehr ausfuttern und auswintern könne? 2. Ob gute Weide vor Rindvieh und Pferde vorhanden? und 3. Ob auch von der Nachbarschaft Weide zugemiethet werden müße?

XVI. Was er itzo an Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen, Gänsen, Enten, Hünern, Bienen ꝛc. habe?

XVII. 1. Wie viel Gesinde er halten müße? und 2. Was es an Lohn bekomme?

XVIII. 1. Ob er auch Holz bey seinem Hofe habe, und (da dieses) 2. Ob es Mast- oder ander Holz, und (da ersteres) 3. wie viel Schweine er darin fett machen könne? (wo aber lezteres) 4. ob er davon verkaufen könne, und 5. wie viel jährlich, (oder da er kein Holz hat) ob er 6. seine Feurung und Bauholz aus seiner Herrschaft Holz habe, oder wo er solche kauffe, und ihm selbige jährlich koste?

XIX. Ob er Torf stehen, wo, und wie viel?

XX. Ob er Fischerey habe, und wie hoch er solche nutze?

XXI. 1. Ob die Zimmer noch in gutem Stande? und (da solches nicht) 2. Was daran fehle? 3. Ob solche der Herrschaft gehören oder ihre eigene sind?

XXII. 1. Ob er einen Garten habe? 2. Wie derselbe umzäunt? und 3. Wie viel Obst- und Kirschbäume darinnen vorhanden?

XXIII. Was vor Dienste er der Herrschaft leiste?

XXIV. Ob bey Annehmung der Höfe 1. Aufgunst gegeben werde, und 2. wieviel?

XXV. 1. Was er an Pacht, Korn, Gänsen, Hünern, Eyern, Flachs, Hanf und Bienen, seiner Herrschaft jährlich gebe? 2. Wie viel Stücken Garn er der Herrschaft von seinem eigenen, und wie viel er von der Herrschaft Flachs und Heede spinnen müsse? 3. Wie viel Kuh-Stricke er gebe?

XXVI. 1. Was er dem Priester und Küster jährlich an Meßkorn entrichten müsse? 2. Ob er dem Priester seinen Acker mit begaten helfe? und 3. Korn einführen, 4. Holz, und wie viel, geben? Item 5. ob er jährlich Kirchen-Fuhren, und 6. auf wie viel Meilen höchstens thun müsse?

XXVII. 1. Ob und wie viel er jährlich an Beede-Müntz, oder Rippen-Korn, oder sonsten an jemand, ausser seiner Herrschaft geben müsse? und 2. ob er andern, als seiner Herrschaft Dienste thun müsse?

XXVIII. 1. Ob auch dem Kuh- und Schweinhirten etwas aus diesem Hofe gegeben werde? 2. was? und 3. wie viel?

XXIX. Was dem Schmiede vor die Arbeit gegeben werde?

XXX. 1. Ob er Metzkorn gebe, und zu einer gewissen Mühle belegen sey? Oder 2. ob er mahlen könne, wohin er wolle?

XXXI. 1. Ob auch Kathen und Speicher vorhanden? Und 2. was davon gegeben werde?

XXXII. 1. Ob er selbst oder die Herrschaft vor ihm steuere? Und (da ersteres) 2. was er in vorigen Jahren ohngefehr jährlich Contribution gegeben habe? Und 3. was er dieses Jahr gegeben?

XXXIII. 1. Ob er diene oder ob er Dienstgeld gebe? Und (da das leztere) 2. wie viel er jährlich zu entrichten angenommen? 3. Ob er über das noch einige Arbeit verrichte, oder an Victualien etwas an die Herrschaft gebe? 4. Ob er gemeldetes Dienstgeld über die Contribution gebe, oder ob er diese von dem Dienstgeld abziehe?

XXXIV. Ob er sich selber conservire, oder ob ihm von der Herrschaft öfters geholfen werden müsse?

§. 4.

Was sonst bey einem Guthe zu *consideriren*.

Ueber dieses alles thut zur Vermehrung oder Verminderung des Preises eines Guthes nicht wenig, und ist dahero bey der Anschlagung eines jeden Guthes wohl in Acht zu nehmen: 1) an welchem Orte dasselbe gelegen? Ob es in einer tragsamen Gegend oder nicht a)? Ob es vielen Zufällen und Gefährlichkeiten von Wasser, Nord- und Sturmwinden, Erdbeben, feindlichen Einfällen, Räubern, Mordbrennern, und andern herum vagirenden Gesindel, allerhand wilden Thieren ꝛc. unterworfen b)? Ob in der Nähe Städte vorhanden, da alles wohl zu Gelde gemachet werden könne c)? Oder ob solches alles nicht sey? 2) Ob es dem Käufer wohl, und in der Nähe gelegen, oder gar an dessen andere Güther grenzet d)? 3) Ob das Guth einen Herren hat, oder mehrere daran interessiren, oder einige Gerechtigkeit darinn zu exerciren haben e)? 4) Ob gute oder böse Nachbarn sich dabey befinden f)? 5) Ob es in guter Cultur, oder ob es ausser Geschick g)? 6) Ob es von *Oneribus* frey oder nicht h)? 7) Ob es einem Fideicommisso i), oder einem Pacto de retrovendendo k) u. d. gl. unterworfen? 8) Ob viele Processe darauf haften l)? 9) Ob ratione Evictionis, oder der Gewehrschaft wegen, eine Gefahr vorhanden m)? 10) Ob ein jährlicher Erb-Zins davon gegeben werden müsse, (das ist: Ob es Bona emphytevticaria n), vel censitica, Erb-Zins-Güther) item, ob es *Allodial* oder Lehn o)? Und, da das letztere sich befindet, ob es ein Mann-Lehn oder Kunkel-Lehn p)? u. s. w.

a) Göden. Consil. 17.

b) Dann ein Guth, das solchen Zufällen unterworfen, ist so viel nicht werth, als eines, so dergleichen Zufällen nicht unterworfen. Coler. Proc. Exec. Part. 3. c. 9. n. 19. Köppen dec. 44. n. 24. Berlich. P. 1. concl. 83. n. 56. 57.

c) Dann ein Guth, so große Städte in der Nähe hat, ist mehr werth, als ein anderes, so ganz abgelegen, und den Abnutz nicht zu Gelde machen kann. Neue Proceß-Ordn. de ao. 1733. §. 76. Und zu feindlichen Zeiten kann in denen Ringmauern einer benachbarten Stadt auch leicht Zuflucht und Sicherheit angetroffen werden. Ertel von Anschl. der Güther p. 21. Add. Natta Consil. 265. n. 1. & Consil. 433. n. 3. Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 24. n. 12.

d) Denn dieses ist schon höher zu considériren, als wenn es von andern Güthern abgelegen. L. 56. ff. de Legat. 2do. Cravetta Cons. 1000. Vol. 6. n. 49. Ertel d. l. pag. 20.

e) Denn wenn mehrere Herrschaften in einem Dorfe sind, so ist es nicht so viel werth, als wenn es einem allein gehöret, weil aus der Communion nichts anders, als nachbarliche Irrungen und Turbationes entstehen, die oftmahls zu kostbahren weit aussehenden Proceßen den Weg bahnen; dahero denn auch schon Cicero gesaget: Es sey besser, in einem kleinen Hause allein zu seyn, als in einem großen Hause unter neidischer Gesellschaft zu wohnen. Ertel d. l. p. 2. Zu geschweigen, daß in einem communen Guthe die Beßerungen nicht so gut vorgenommen

werden

werden können, weil die Nachbaren mehrentheils contradiciren, und vermeinen, daß ihnen dadurch zu nahe getreten werde.

f) Ein Guth, so böse Nachbaren hat, muß an dem Werthe öfters was verlieren. Arg. l. 35. §. fin. ff. de Contrah. Emt. Coler. d. l. n. 126 Köppen. dec. 44 n. 27. Berlich. P. 1. concl. 83. n. 58. Rut. Ruland. d. l. Barbos. locupl. lib. 19. c. 15. ax. 2. fere in fin.

g) Daß ein Guth, so außer Geschick ist, so viel nicht werth sey, als ein wohl bebauetes, ist notorisch. Add. Col. d. l. n 21. Berlich. d. l. n. 59. 60. 61. Köppen S. l. n. 28. Wie dann auch im ersten Fall bey Anschlagung dergleichen Güther so viel pfleget gut gethan zu werden, daß sie wieder in vorigen Stand gesetzet werden können. Siehe unten Capitel 11. §. 2.

h) Weil die Onera von dem jährlichen Abnutz vieles wegnehmen, so folget von selbsten, daß Güther, darauf viele Onera haften, so viel nicht werth sind, als freye Güther. Add. Köppen d l. n 27. Ertel d. l. p. 29.

i) Weil über ein Guth, darauf ein Fideicommissum haftet, nicht nach freyem Willen disponiret werden kann, so gilt es auch das nicht, was ein freyes Guth. Vid. Salgad. Decis. 24 n. 9. 10.

k) Gleiche Bewandtniß hat es mit Güthern, so wiederkäuflich seyn. Coler. de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 123. Berlich. P. 1. concl. 83. n. 67. Köppen dec. 44 n. 27. Socin. lib. 1. Consil. 16. Covarr. var. resol. l. 3. c. 10. Fachinæ. Controv. jur. l. 2. c. 43. in fin. Salgad. dec. 24. n. 32. Wesenbec. Consil. 331. n. 75. seqq. Sintemahlen ein solches Pactum einen Theil des Pretii mit ausmachet. Per l. 6. §. 1. in fin ff. de serv. Export. ibique Gothofr. in not. Wesenb. Consil. 331. n. 78. und halten Einige davor, daß ein Guth, solches Pacti halber, um den sechsten Theil weniger, als ordinair werth sey. Vid. Salgad. d. l. n. 34. Andere aber wollen, daß ein solches Pactum den Werth eines Guthes auf den vierten Theil mindere, und daß ein Guth von 100 deshalb nur 70. werth sey. Vid. Mantica de Tacit. & Ambig. Convent. lib. 4. tit. 20. n. 41. 42. Lauterbach. in Colleg. ff. tit. de Contrah. Emt. §. 57. Und noch Andere sind der Meinung, daß, solches Pacti halber, der Werth eines Guthes auf den dritten Theil gemindert werde. Vid. Socin. jun. l. 1. Cons. 15. in fin. Tiraqu. in præfat. Retract. Convent. n. 20. Molinæ. de usur. qu. 5. n. 120. & qu. 56. Wesenbec. Cons. 331. n. 79.

l) Coler. d. l. n. 123.

m) L. 79. ff. de Contrah. emt. Mantic. de tac. & ambig. convent. L. 20. n. 41. Ertel d. l. p. 30.

n) Die Bona emphytevticaria gelten das nicht, was freye Güther. Vid. Berlich. d. l. n. 65. 66.

o) Ein Lehnguth ist wegen der Dienste, so dem Lehnherrn davon præstiret werden müßen, nicht so viel werth, als ein Allodium, davon keine Dienste geleistet werden. Und wollen einige, daß Lehngüther, nach gemeinen Rechten, um ein Drittheil geringer zu schätzen, als freye eigenthümliche Güther. Pinell. de rescind. vendit. L. 2. P. 3. n. 26. Ertel d. l. p. 30. Col. d. l. n. 122. Berlich. d. l. n. 62. 63. Wiewohl die Lehndienste gemeiniglich bey Anschlagung der Güther abgezogen werden.

p) Wie Rosenthal. de feud. c. 9. concl. 63. n. 8. testiret, so ist ein Kunkel-Lehn um das dritte Theil mehr werth, als ein Mann-Lehn, welcher Abzug aber wohl etwas zu groß ist.

Anmerk-

Anmerkungen.

Ad §. 2. Möchte einem nicht über den dabey unvermeidlichen Misbrauch des Nahmen Gottes ein Grauſen und Entſetzen ankommen, wenn man die in dieſem §. bemerkte 76 Nummern, nach dem gewöhnlichen Schlendrian, als einen Vorwurf der Zeugen-Ausſaage anſiehet. Da eine jede von dieſen Nummern wiederum verſchiedene Membra in ſich begreifet, ſo werden es gewiß nicht weniger als 300 Artikel ſeyn, worüber Zeugen abgehöret werden müſten, und wobey die meiſten Dinge dennoch in der größeſten Ungewißheit blieben.

Wenn wir vorausſetzen, daß das zu taxirende Landguth gehörig vermeßen worden, und die ernennten Taxations-Commiſſarien die erforderliche Erfahrung und Geſchicklichkeit beſitzen, ſo wird es leicht ſeyn, von Punct zu Punct nachzuweiſen, wie alle dieſe Dinge, die in den von dem Autor bemerkten Nummern enthalten ſind, ohne Zeugen-Verhör weit beſſer und ſicherer ausgemittelt werden können. Wir wollen einen kurzen Verſuch davon wagen.

I. Daß, um die nächſtbelegenen Städte in Erfahrung zu bringen, kein eigenes Zeugen-Verhör nöthig ſey, wird ein jeder von ſelbſt einſehen. Sind Commiſſarien aus der Nachbarſchaft, wie oben angerathen worden, genommen, ſo brauchen ſie hierunter keinen Unterricht, ſondern ihnen iſt die Lage der benachbarten Städte ſchon ſelber bekannt. Sollten aber auch die aus entfernten Gegenden ernannte Commiſſarien hievon keine eigene Nachricht haben, ſo iſt doch ſolche von jedermann ohne die geringſte Schwierigkeit, und ohne daß deshalb jemand mit einem unnöthigen Eyde beleget werden darf, zu erfahren.

II. Ob der, bey dem zu taxirenden Guthe befindliche Acker, Ritterland oder Baueracker, und wie viel deſſelben ſey, kann am ſicherſten aus den Claſſifications-Cataſtris, welche bey einem jeden Kreis-Amt befindlich ſind, erſehen werden. Commiſſarii dürfen daher nur, wenn ſie unter den Documenten des Guths ſelber keine zuverläßige Nachricht davon finden, den Landrath oder das Kreis-Amt um einen avthentiſchen Extract von dem zu taxirenden Guthe aus dem Cataſtro erſuchen. Ein ſolcher Extract wird dieſen Punct viel ſicherer und zuverläßiger, als niemahl durch ein weitläuftiges Zeugen-Verhör geſchehen kann, beſtimmen.

III. Wegen der Kirchen-Hufen darf nur von dem Pfarrer des Orts die Kirchen-Matricul gefordert werden, aus welcher dieſer Punct ſich gehörig ergeben muß.

IV. Die Eintheilung, Nahmen und Größe der Felder, iſt ſchon durch die Ausmeſſung ausgemittelt worden, und es iſt dieſerhalb kein Zeugen-Verhör nöthig.

V. Hiemit hat es gleiche Bewandnis, wie bei der vorigen Nummer, indem das hier desiderirte, zur Größe des Guthes gehöret, welche durch die Vermeßung festgesetzet worden.

VI. Die Beschaffenheit des Ackers, sein Gutes und seine Fehler, sind bereits nach den ad §. 1. & 4. des VII Kapitels bemerkten Grundsätzen, bey der Vermessung angezeiget und notiret worden, und müssen auch nachher bey dem Actu Taxationis von den Commissarien selber näher untersuchet und bestimmet werden.

VII. Auch dieserhalb ist die Anstellung eines Zeugen-Verhörs eben so unnütz als überflüßig, indem Commissarii aus der Beschaffenheit des Viehstandes den möglichen Düngungsstand der Aecker selber beurtheilen können und müssen.

VIII & IX. Nachdem durch die Vermessung die Morgenzahl des bey dem Guthe befindlichen Ackers ausgemittelt worden, so hat ein Wirthschaftsverständiger Commissarius das Quantum der Außaat nach Verschiedenheit des Bodens selber zu bestimmen, weshalb man sich auf das, was bey dem VII Kapitel ad §. 10 hievon angemerket worden, nochmahl beziehet.

X. In den sämmtlichen Königl. Preußischen Ländern geschiehet die Bestimmung der Außaat allemahl nach dem überall eingeführten Berlinschen und zwar gestrichenen Scheffel-Maaß. Es brauchet daher, wenn Commissarii die Außaat selber determiniren, keiner Berechnung wegen des Uebermaaßes.

XI. Commissarii, welche die nöthige Fähigkeit und Erfahrung in der Landwirthschaft haben, können den Ertrag des Ackers so wohl an Stroh, als an Körnern, nach der verschiedenen Güte des Bodens leicht selber beurtheilen, und wird diese Beurtheilung nach wirthschaftlichen Principiis weit richtiger ausfallen, als wenn man darunter eine sich öfters widersprechende Zeugenaußage zum Grunde legen will. Commissarii können dieses, wie schon gesaget worden, so wohl in Ansehung des Abschnitts, als auch des Ausdruschs mit Zuverläßigkeit bestimmen, indem das mehrere oder wenigere Lohnen des Getreydes zugleich mit auf die verschiedene Beschaffenheit des Ackers ankommt, und seinen wahren Grund darinn hat. Ein starker, fetter und schwerer Boden, liefert zwar eine größere Anzahl von Mandeln und Garben, als ein Mittel-Boden. Da aber das auf dergleichen starken Aeckern gewachsene Getreyde mit vielen Unkraut und Zusatz vermenget ist, so ist es eine ganz natürliche Folge, daß solches an Scheffeln nicht so ergiebig seyn könne. Ein Mittel-Boden hingegen, bringet zwar im Stroh nicht so reiche Erndten. Da aber das darinn gewachsene Getreyde rein und von allen Zusätzen befreiet ist, so kann man auch den vernünftigen Schluß machen, daß es desto reichlicher lohnen müsse.

XII & XIII. Die verſchiedene Membra dieſer beyden Nummern, werden ſchon durch die Vermeſſung ausgemittelt, und ob dergleichen wüſte Ländereien unter den Pflug zu nehmen oder zur Weide liegen zu laßen, rathſamer ſey, muß von den Commiſſarien ſelber, nach dem Verhältnis des Viehſtandes, beurtheilet und feſtgeſetzet werden. Wie unrichtig gemeiniglich in ſolchen Fällen die Urtheile der Zeugen ausfallen, iſt einem jeden, der mit dergleichen Taxations-Geſchäfften umgegangen iſt, zur Gnüge bekannt.

XIV. Da bey der Ausmeſſung das ſämmtliche Land ausgemeſſen worden, ſo ſtecket auch nothwendig das Tobacksland darunter, und mus alſo, wenn Toback gepflanzet, und ſolcher beſonders in Anſchlag gebracht werden ſoll, das dazu beſtimmte Land abgezogen, und bey der Ausſaat deſto weniger gerechnet werden.

XV. Hierüber müſſen die Dröſcher und Bauern in Gegenwart des Guths-Herrn oder ſeines Bevollmächtigten vernommen, und wenn ſich kein Wiederſpruch unter ihnen findet, die Sache nach ihrem gemeinſchaftlichen Eingeſtändniß feſtgeſetzet werden.

XVI. Mit dem Lein- und Hanf-Lande hat es eben ſolche Bewandtnis als mit dem Tobacks-Lande. Da nach den meiſten Vorſchriften die Außaat eines Scheffel Lenis oder Hanfs auf ein gewiſſes Geld-Quantum, als pro Scheffel Lein 2 Rthlr. und pro Schfl. Hanf 1 Rthlr. feſtgeſetzet iſt, ſo iſt die Unterſuchung, ob dieſe Gewächſe wohl gerathen, faſt überflüßig. Will man aber dennoch Kundſchaft davon einziehen, ſo werden Commiſſarii hauptſächlich dahin zu forſchen haben, ob die Flachs- und Hanf-Arbeit an oder auſſer dem Dienſt oder gar vor Lohn geſchehen müſſe. Denn dieſe verſchiedene Umſtände machen in dem Flachsbau, welcher bekannter maßen ſehr viele Hände und Arbeit erfordert, einen gar großen Unterſcheid, und nur allein an den Orten, wo die Zubereitung des Flachſes oder Hanfes auſſer dem Dienſt geſchiehet, iſt ein mehrerer Anbau deſſelben, als was zur Wirthſchaft nöthig iſt, rathſam.

XVII. XVIII. & XIX. Die Größe des Heuſchlages an Brüchern und Wieſen wird durch die Ausmeſſung beſtimmet. Die Güte aber deſſelben giebet der Augenſchein, durch welchen Commiſſarii ſolchen ganz ſicher beurtheilen können. Eben dieſer Augenſchein kann auch die Commiſſarien zureichend überzeugen, ob das vorhandene Wieſewachs ergiebig ſey, und ob viel oder menig Heu darauf gewonnen werden könne. Ob der Heuſchlag dem Waſſerſchaden unterworfen ſey oder nicht, kann aus der Lage der Wieſen gar leicht beurtheilet werden. Und eben ſo verhält es ſich auch mit dem Klee und andern Futterkräutern.

XX. Da die Größe der Rohrbrücher ebenfalls aus dem Vermeßungs-Regiſter zu erſehen iſt, ſo wird es Wirthſchaftsverſtändigen Commiſſarien ein Leichtes ſeyn,

den Ertrag des Rohrs gegen die benöthigte Dachung zu halten, und darnach, ob und wie viel Rohr verkaufet werden könne, zu beurtheilen.

XXI. Auch dieses alles sind Dinge, wovon ein aufmerksamer Augenschein einen weit bessern und zuverläßigern Unterricht, als ein weitläuftiges Zeugenverhör, geben kann.

XXII. Wenn Commissarii die Größe des Ackers und der Hüthung aus dem Vermessungs-Register ersehen können, so ist ihnen auch ein Leichtes, den Viehstand des Guthes von allerhand Arten darnach zu bestimmen. Ob aber so viel Vieh, als bey dem Guthe gehalten werden kann und soll, würklich vorhanden sey, solches ergiebet sich aus dem Verzeichnis des gegenwärtigen Inventarii, welches bey der Taxation ohnedem angefertiget werden muß, von selbst.

XXIII. Ob ein Gestüte gehalten werde, solches kann den Taxationscommißarien auch ohne Zeugenverhör bey Untersuchung der Wirthschaft nicht verborgen bleiben. Es haben aber Commissarii, wenn dergleichen vorhanden, aus den Umständen der Weide und des Winterfutters wohl zu prüfen, ob solches auch einen wahren Vortheil trage, oder ob es nicht beßer gethan sey, statt deßen Kühe und anderes nutzbares Vieh zu halten. Die Stutereyen sind nur ein Werk vor große Herren, und pflegen einen Privatwirth selten zu bereichern.

XXIV. Dieser Punct fällt, da in den Königl. Preußl. Ländern Ziegen zu halten verboten ist, gänzlich hinweg.

XXV. Dieses ist eine verkehrte und schädliche Wirthschaft, worauf vernünftige Commissarii keine Rücksicht nehmen, oder deshalb etwas in Anschlag bringen können. Ist bey einem Guthe mehr Weide, als das Vieh gebrauchet, vorhanden, so muß solche nicht an Fremde überlaßen, sondern selber genutzet und daher der Viehstand erhöhet werden. Die Erhöhung des Viehstandes hat ihren Einfluß in die ganze Wirthschaft, und muß solchemnach, wo dieselbe ist, nicht unterlaßen werden.

XXVI. Bey diesem Punct haben die Taxationscommißarien vor allen Dingen zu erforschen, ob das zu taxirende Guth auf fremde Feldmarken Aufhütungen habe, oder solche von andern leiden müße. Es ist dieses ein Umstand, welcher den Werth des Guthes, und insonderheit den Ertrag des Viehstandes, entweder sehr schwächet oder erhöhet. Sie müßen daher bey deren Untersuchung mit aller Genauigkeit verfahren, und besonders den Titulum possessionis, worauf sich diese Servitutes gründen, gehörig prüfen. Dieses kann nicht beßer als durch die Einsicht in die darüber vorhandene Documenta geschehen, aus welchen zugleich erhellen wird, ob und was das zu taxirende Guth von den benachbarten an Weidegeld zu erhalten, oder an Andere zu entrichten habe.

XXVII Wenn die Kühe würklich verpachtet, so wird der mit dem Pächter geschloßene Contract den Ertrag derselben von selbst ergeben. Ist aber solches nicht, so ist es Wirthschaftsverständigen Commißarien etwas leichtes, dasjenige, was von den Kühen wirthschaftlicher Weise einkommen kann, nach der Beschaffenheit der Weide und des Winterfutters zu bestimmen.

XXVIII & XXIX. Bey diesen und allen andern Deputanten sind entweder die mit ihnen geschloßene Contracte zu produciren, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden, selbige in Gegenwart des Guthsherrn über das, was sie empfangen oder geben sollen, zu vernehmen, da sich denn die reciproque præstanda von selbst ergeben werden.

XXX & XXXI. Daß die Untersuchung und Würdigung der Waldung, so wohl in Ansehung der Mast als andern Holzes, durch Forstverständige geschehen müße, ist bereits bey dem VIIten Capitel ad §. 9., wohin man sich nochmahl beziehet, angemerket worden.

Was die Kohlen- Theer- oder Aschbrenner jährlich entrichten müßen, ist ohne viele Umstände aus ihren Contracten zu ersehen, und wegen der Freyschweine müßen, wenn solches sonst aus keinen Documenten erhellet, diejenigen, die dergleichen verlangen, in Gegenwart der Herrschaft darüber vernommen werden.

XXXII. Hiemit hat es gleiche Bewandnis, wie ad XXVIII & XXVIX.

XXXIII. Es ist eine große Beschwerde vor ein Landguth, wo es an dem nöthigen Bau- und Brennholz fehlet, und insonderheit verursachet der Mangel des Leztern, weil solches beständig gebrauchet wird, die gröste Unbequemlichkeit. Die Pommerschen Güther, besonders die in dem Weißacker gelegen, erfahren diese Beschwerlichkeit, da sie ihr Holz öfters auf 3 bis 4 Meilen weit holen müßen. Es ist daher dem Autor, dem diese Last der Pommerschen Wirthschaft nicht unbekannt gewesen, nicht zu verdenken, daß er auf die Untersuchung des fehlenden Holzes so umständlich dringet, daß er auch der Sträuche zu den Zäunen nicht vergeßen hat. Denn da, wie vorerwehnet, das Holz in diesen Pommerschen Gegenden so übermäßig weit herbeygeholet werden muß, so findet man die dortigen Gärten und Geheege fast durchgehends mit bloßem Strauch, den man an den Gartenrändern anzubauen suchet, eingezäunet. Diese Strauchzäune werden des Winters über verbrannt, und man ist daher im Frühjahr wegen frischer Einzäunung der Gärten und Triften öfters nicht wenig in Verlegenheit gesetzet. Dem sey, wie ihm wolle, der Mangel des Holzes, insonderheit des Brennholzes, ist allenthalben eine große Unbequemlichkeit, und haben daher Commissarii bey Taxation eines Landguthes darauf Rücksicht zu nehmen, wohl Ursache. Es sind aber die dazu erforderliche und abzuziehende

Kosten durch ihre vernünftige Beurtheilung, ohne daß deshalb eine Wolke von Zeugen abgehöret werden darf, gar füglich zu bestimmen.

Zuförderst haben sie dabey die Größe der Haushaltung, imgleichen, ob eine starke Brau- und Branntweinbrennerey vorhanden, ferner ob und wie viel die Deputanten an Holz bekommen, in Erwägung zu ziehen, und davon einen genauen Ueberschlag zu machen. Demnächst müßen sie die Entlegenheit der Oerter, von welchen das Holz hergeholet werden muß, erforschen, und nicht allein das Holz selber, was es an Ort und Stelle kostet, sondern auch die dazu nöthige Fuhren, jedoch diese letztern, da an den Holzmangel habenden Orten bey Haltung des Gespannes gemeiniglich auf die Holzfuhren schon Rücksicht genommen zu seyn pfleget, nur auf eine mäßige Art anrechnen.

Wegen des fehlenden Zaunholzes müßen Commissarii ein Gleiches beobachten, dabey aber auch zugleich ihr Augenmerk mit dahin richten, ob nicht durch Wellerwände oder Feldstein-Mauren das dazu benöthigte Holz, wo nicht gänzlich, dennoch zum Theil ersparet werden könne.

Und da in allen Kaufanschlägen jährlich ein gewißes Quantum zu den nöthigen Bauten ausgesetzet zu werden pfleget, so müßen auf solchen Landgüthern, wo das Bauholz nicht allein ganz und gar ermangelt, sondern auch weit geholet werden muß, diese Baukosten auf eine billige Art darnach erhöhet werden.

XXXIV. Der Torf kommt dem Holzmangel gar sehr zu statten, und es giebet, wie bekannt, Länder und Gegenden, wo die ganze Feuerung mit demselben bestritten wird, auch sogar Ziegel damit gebrennet werden. Auf solchen Landgüthern also, wo es an dem benöthigten Brennholz fehlet, ist dieses Hülfsmittel wohl und genau zu untersuchen. Weil es aber darauf ankommt, wie viel an Torf vorhanden sey, und ob solcher auf beständig zureichen könne, so müßen Commissarii, da man eigene Torfgräber hat, solche dazu adhibiren, und nach deren Anzeige das Quantum, was jährlich an Torf gegraben werden kann, bestimmen, wobey es sich denn von selbst verstehet, daß dagegen so viel an dem Brennholz abgerechnet wird.

XXXV. Bey der Fischerey ist ein Unterscheid unter einer ordentlichen Teichwirthschaft, und einer bloßen wilden Fischerey zu machen.

Bey der Teichwirthschaft kommt es so wohl auf die Größe der Teiche, als auch auf die Güte des Bodens, den die Teiche haben, imgleichen auf ihre Lage an. Die Größe wird durch die Ausmeßung bestimmet. Die Güte des Bodens und Lage der Teiche können Wirthschaftsverständige Commissarii durch den Augenschein selber beurtheilen. Weil aber dieses eine besondere Wirthschaft ist, in welcher nicht jedermann die gehörige Erfahrung zu erlangen Gelegenheit hat,

so

so gehen Commissarii, wenn sie nicht selber eine eigene hinlängliche Wißenschaft davon haben sollten, am sicherstlen, daß sie, eben so wie bey der Holzung, ein Paar Teichverständige dazu adhibiren, und die Sache von denselben untersuchen laßen.

Bey der wilden Fischerey hat man, wenn große Seen und Gewäßer vorhanden sind, theils auf die Sommer- und theils auch auf die Winterfischerey zu sehen. Die Sommerfischerey, welche nur mit der Klippe, Reusen, Staack-Neßen und andern dergleichen kleinen Fischerzeugen exerciret wird, pfleget gemeiniglich verpachtet zu seyn, und kann daher der Pachtcontract bey der Würdigung dieser Rubrick zum Grunde geleget werden. In Ansehung der Winterfischerey aber, welche mit dem großen Garn geschiehet, und gemeiniglich von dem Guthsbesitzer durch eigene Leute exerciret zu werden pfleget, müßen die Wirthsschaftsrechnungen zu Hülfe genommen, und der Ertrag, weil derselbe sehr ungewis und nicht alle Jahre gleich ist, nach einem 6, 9 auch wohl 12 jährigen Durchschnitt festgesetzet werden. Wo keine dergleichen Rechnungen, welches doch nur in sehr unordentlichen Wirthschaften vermuthet werden kann, vorhanden seyn sollten, so wäre dieses einer von den Fällen, in welchem einige von den Leuten, welche bey der Fischerey gebrauchet werden, eydlich abzuhören, nothwendig seyn würde. Da aber solche dennoch niemahls den baaren Ertrag dieser Rubrick mit Gewißheit würden außagen, sondern nur, ob die zu befischende Waßer arm oder reich sind, und was sie vor Arten von Fischen in sich halten, deponiren können, so müßen Commissarii dennoch immer auf die durch die Ausmeßung ausgemittelte Größe des zu befischenden Waßers Rücksicht nehmen, und nach derselben den Ertrag bestimmen, hiebey aber zugleich die Kosten, welche zur Erhaltung des Garns, so öfters, wenn es neu angeschaffet wird, einige Hundert Thaler kostet, imgleichen die Lage des Orts, und ob die gefangenen Fische gehörig abgesetzet werden können, in reife Erwägung ziehen.

XXXVI. Die Müller, sie mögen Schneid- oder Mahl- Wind- oder Waßer-Müller seyn, sind entweder Erb- oder nur bloße Pacht-Müller. In beyden Fällen haben sie ihre Contracte, aus welchen nothwendig erhellen muß, was sie zu geben oder zu bekommen haben. Commissarii dürfen solchemnach diese Contracte nur abfordern, und wenn sonst keine besondere Streitigkeiten zwischen Herrschaft und den Müller vorwalten, bey der Taxation zum Grunde legen.

XXXVIII bis XL. Es ist nicht abzusehen, was alle diese Puncte bey der Taxation eines herrschaftlichen Landguthes in Ansehung deßen Werthes vor einen Einfluß haben sollen. Sie können nur bloß zur Geschichte des Guthes dienen, und wenn sie dazu erforderlich seyn sollten, so werden sie auch gar leicht ohne ein weitläuftiges Zeugenverhör auszumitteln seyn. Denn ad Numerum XXXVII.

darf

darf nur das Catastrum nachgesehen, oder ein Extract davon gefordert werden, Ad XXXVIII. können die darin enthaltene Puncte durch Aufnehmung eines ordentlichen Seelenregisters ihre abhelfliche Maaße erhalten, und Ad XXIX & XL. ist bereits durch die geschehene Ausmeßung ausgemittelt worden.

XLI. bis LII. Die in diesen Nummern enthaltene Puncte betreffen die Dienste und Præstanda der Bauren, Coßäten und anderer Unterthanen. An ordentlichen Orten pflegen diese Præstanda in ein ordentliches Urbarium gebracht, oder wenigstens in dem Hausbuch eingetragen zu seyn. Wo dergleichen vorhanden und authentisch ist, kann solches, um die Præstanda der Unterthanen festzusetzen, sicher angenommen werden. Wo aber dergleichen nicht vorhanden, haben Commissarii von dem Eigenthümer eine Specification der sämmtlichen Unterthanen-Dienste und anderer Ableistungen, auch was sie dagegen von der Herrschaft bekommen, abzufordern, und demnächst die sämmtliche Individua der Gemeine in Gegenwart des Guthsherrn oder seines Bevollmächtigen darüber zu vernehmen. Sind beyde Theile damit einstimmig, so giebet solches bey der Taxe das sicherste Fundament dieser Stücke ab. Sind sie aber nicht in allen Stücken einstimmig, so haben Commissarii, insonderheit wenn es Kleinigkeiten sind, sie darüber zu vereinigen, oder aber, wenn solches nicht geschehen kann, das streitige zur nähern Erörterung auszusetzen, und als ungewis zu notiren.

LIII. Ist ein Punct, der zu unsern Zeiten nicht statt findet, und daher auch nicht gerüget werden muß. Die meisten Bauern verderben dadurch und sind schlechte Wirthe, wenn ihnen weis gemachet wird, daß sie die Herrschaft mit Vieh, Saat- und Brodkorn aushelfen müße. Es ist einem Bauer, der hievon versichert ist, nicht einmahl zu verdenken, daß er nicht gut wirthschaftet. Denn warum sollte er nicht alles verzehren und drauf gehen laßen, wenn ihm das fehlende wiedergegeben werden muß? Man hat zu unsern Zeiten den großen Misbrauch, den die Bauern von der ihnen sonst angediehenen Hülfe gemachet haben, allenthalben, auch selbst auf den Königl. Aemtern, einzusehen, angefangen. Man setze nur die liederlichen Wirthe, die nicht auskommen zu können vorgeben, und sich dahero jährlich auf den herrschaftlichen Getreydeboden verlaßen haben, von ihren Höfen ab, so werden die andern bald ein Beispiel daran nehmen, und sich in gleiche Gefahr zu setzen alle Gelegenheit vermeiden. Mit einem Wort, sie werden alle gute Wirthe werden, und keiner herrschaftlichen Hülfe, außer in besondern Unglücksfällen, welche aber keine Regel abgeben können, nöthig haben. Wollte man aber bey Taxation der Güther hierüber eine weitläuftige Untersuchung anstellen, so würde man alles unter den Bauren rege machen, und ein jeder, daß er nicht auskommen könne, vorgeben.

ben. Ein Bauer, der sich sonst Lust zu nähren hat, findet, wenn auch gleich sein Ackerbau schlecht ist, dennoch allemahl Gelegenheit, sich durch allerhand Beyarbeiten, insonderheit durch Fuhrwerk und Holzfuhren nach den Städten, durchzuhelfen. Wenn er aber weis, daß er auch beym Faulenzen sein Brod haben kann, so fällt alle diese Industrie hinweg.

LIV. Die auf Pacht- oder Dienstgeld gesetzte Bauren und Coßäten pflegen gemeiniglich deshalb mit einem eigenen Contract, worinnen ihre Abgaben bestimmt sind, versehen zu seyn, und dürfen daher die Commissarii selbige nur abfordern. Sollten aber keine schriftliche Contracte vorhanden seyn, so ist es hiemit eben so, wie ad Num. XLI bis LII. zu halten.

LV. Ein vernünftiger und erfahrner Wirthschafts-Commissarius wird schon von selbst einen richtigen Ueberschlag zu machen wißen, wie viel Pflüge nach dem Verhältnis des bey einem Landguth vorhandenen Ackers zu halten nöthig sey. Wenn er nun die bey dem Guthe vorhandene Dienste dagegen hält, so wird sich mit leichter Mühe ergeben, ob der Acker mit diesen Diensten gehörig bestellet werden könne, oder ob und wie viele Pflüge annoch von dem Hofe gehalten werden müßen.

LVI. Wenn die Taxations-Commissarii so, wie vorhin erinnert worden, das von dem Hofe zu haltende Gespann nach vernünftigen Wirthschaftssätzen selber bestimmen können, so sind die in dieser Nummer enthaltene Puncte, welche nur bey dem sonst gewöhnlichen Zeugenverhör nöthig waren, ganz überflüßig.

LVII. Das auf dem Hofe zu haltende nöthige Dienstvolk können erfahrne Taxations-Commissarii nach der Größe und dem Umfange der Wirthschaft und der verschiedenen dabey vorfallenden Geschäfte, ebenfalls selber ganz richtig bestimmen. Das Lohn des Gesindes aber setzet die Gesindeordnung einer jeden Provinz feste, und ist darüber nicht zu streiten, oder ein höheres Lohn anzunehmen, weil solches Gesetzmäßig ist, und das Gesinde davor dienen muß.

LVIII. Wenn Taxations-Commissarii durch die geschehene Vermeßung von der Größe der Felder unterrichtet worden, und sie daher wißen, wie viel Morgen jährlich an Getreyde abgebracht werden müßen, so ist es ihnen ein leichtes, die Zahl der dazu erforderlichen Erndtearbeiter auszurechnen. Halten sie nun die bey dem Guthe befindliche Dienste, so in der Erndte geschehen müßen, dagegen, so wird ihnen von selbst offenbar werden, ob und wie viel Leute zur Bestreitung der Erndte vor Lohn anzunehmen, annoch nöthig sey. Das Lohn und die Speisung der Erndter ist nach den verschiedenen Gegenden auch sehr verschieden, und insonderheit in Pommern, der Aufwand ganz übermäßig. Um das hierunter

Landübliche sicher zu erfahren, werden Commissarii am besten thun, daß sie sich von den benachbarten Guthsbesitzern durch ein Attestatum hievon versichern laßen.

LIX bis LXII. Das Miskorn vor Priester und Küster ist aus der Matricul, die Onera aber, die an den Landsherrn entrichtet werden müßen, wie schon oben gedacht, aus einem authentischen Extract des Kreisamtes zuverläßig zu ersehen.

LXIII. LXIV. Bey diesen beyden Puncten ist eben so, wie bey den Diensten und Præstandis der übrigen Unterthanen zu verfahren.

LXV. Die hierinnen angeführte Regalia pflegen gewöhnlicher Weise nicht nach dem Ertrag gerechnet, sondern nach dem Verhältnis der Größe des Landguthes zu einem mäßigen Capital angeschlagen zu werden. Ob aber diese Regalia einem Guthe würklich zukommen, solches ist aus den Lehn- und Kaufbriefen am sichersten zu entnehmen.

LXVI. Bey einem Guthe, welches die eizene Braugerechtigkeit und den Krugverlag hat, kann der Ertrag deßelben nicht beßer als aus den geführten Wirthschafts-Rechnungen ausgemittelt, und solcher nach einem Durchschnitt von einigen Jahren bestimmet werden. Auch haben Commissarii hiebey auf die Vielheit der Einwohner, imgleichen auf die Lage des Orts, ob eine Landstraße durchgehe oder nicht, ihr Augenmerk zu richten. An den Orten aber, wo die Herrschaft die Braugerechtigkeit und den Krugverlag nicht selber hat, sondern der Krüger das benöthigte Bier und Branntwein aus der nächsten Stadt nehmen und der Herrschaft nur blos einen so genannten Zapfen-Zins, welcher gemeiniglich in 2 Gr. pro Tonne bestehet, geben muß, ist das Buch, so der Krüger dieserhalb zu halten hat, zum Grunde zu legen, und der Ertrag dieses Zinses, nach einem 6 oder 12 jährigen Durchschnitt festzusetzen.

LXVII. Da, wie bereits ad Num. LXV. erinnert worden, dieses Regale bey den Kaufanschlägen, wovon jetzt eigentlich die Frage ist, nicht nach dem Ertrage gerechnet, sondern überhaupt ein Capital davor ausgesetzet zu werden pfleget, so ist die in dieser Nummer vorgeschriebene Untersuchung überflüßig. Bey der Bestimmung des davor auszuwerffenden Capitals aber haben Commissarii auf die Größe drr Waldung, imgleichen auf die Gattung der dem Guthe zukommenden Jagd, ob es hohe, Mittel-, oder Nieder-Jagd sey, Rücksicht zu nehmen.

LXVIII. Wenn diese Buschkathen, oder Vorwerker, wie gewöhnlich, verpachtet; so ist die Producirung der Pachtcontracte, das Einkommen derselben zu bestimmen, hinlänglich. Sonst müßen diese Leute gleich denen andern Dorfseinwohnern in Gegenwart der Herrschaft vernommen werden.

LXIX. Der Ertrag der sämmtlichen, so wohl Obst- Küchen- als Hopfengärten kann und muß von den Commissariis nach dem Umfang derselben und nach der Güte des darin befindlichen Bodens und Bäume beurtheilet werden, wobey sie aber besonders auf die Lage des Orts, ob in der Nähe ansehnliche und volkreiche Städte vorhanden, und daher die Gartenfrüchte gehörig abgesetzet werden können, zu sehen. Sind die Gärten von Wichtigkeit, so ist es rathsam, ein Paar unpartheyische Sachverständige, das ist, geschickte und erfahrne Gärtner, dabey zu adhibiren. Das Lohn und Deputat des Gärtners ergiebet sich aus deßen Contract oder Lohnzettul von selbst.

LXX. Die Contracte der Kalk- und Ziegelbrenner werden dieses alles am besten zeigen können. Jedoch haben Commissarii so wohl bey der Ziegel- als Kalkbrennerey hauptsächlich darauf ihr Augenmerk zu richten, ob auch die zu diesem Gewerbe erforderliche Materialien, nemlich Ziegel-Erde und Kalk-Steine oder Mergel dergestallt in Menge vorhanden sind, daß diese Brennereyen beständig fortgesetzet werden können, weil sonst bey einem Kaufanschlage hierauf keine beständige und sichere Rechnung zu machen stehet. Eben so muß auch auf die Lage des Orts, ob vermöge derselben ein beständiger Absatz zu erwarten sey, gesehen werden, welches Commissarii daraus selber zu urtheilen gar wohl im Stande sind.

LXXI. Das Lohn und Præstanda des Schmidts ergeben sich aus seinem Contract von selbst.

LXXII. Sind von dem Ertrage des Bienenstandes Rechnungen vorhanden, so können solche zu Hülfe genommen, und das jährliche Einkommen davon nach einem 6 oder 9jährigen Durchschnitt bestimmet werden. Sonst aber müßen Commissarii auf die Beschaffenheit des Orts sehen, und nach derselben die Stärke des zu haltenden Bienenstandes beurtheilen, und vor einen jeden überwinterten Stock etwas gewißes aussetzen.

LXXIV bis VXXV. Da es die Ordnung erfordert, daß, nach vollendeter Taxe, so wohl eine umständliche Beschreibung der Gebäude angefertiget, als auch die bey dem Guthe vorhandene Inventarien-Stücke angemerket werden, so erhalten diese Puncte dadurch von selbsten ihre Erledigung.

XXXVI. In wie weit auf die Pension, so ein zu taxirendes Guth vorhin getragen und noch träget, zu sehen sey, ist schon bey einer andern Gelegenheit umständlich angemerket worden.

Ad §. 4. Die in diesem §. bemerkte 10 Puncte, den 1sten ausgenommen, welcher allerdings den Werth eines Guthes sehr vermehren oder verringern hilft, und daher bey der Taxation in Rücksicht genommen werden muß, sind von der Beschaffen-

 heit,

heit, daß nicht wohl abzusehen ist, wie Commissarii bey der Würdigung darauf reflectiren können. Es sind solches lauter Bewegungsgründe vor den künftigen Käufer. Allein bey der Taxation können dergleichen Umstände, als diese Puncte enthalten, keine Aenderung in dem Werthe des Guthes veranlaßen. Denn so sind z. B. die gute oder böse Nachbaren nichts beständiges, sondern einer öftern Veränderung unterworfen. Ein guter Nachbar kann einen bösen, und ein böser einen guten zum Nachfolger bekommen. Commissarii können also, solcher Umstände wegen, in dem reellen Werth des Guthes nichts ändern. Inzwischen ist es gut, wenn in der Taxe diese Umstände generaliter bemerket werden, damit ein künftiger Käuffer sich darnach richte.

Das X. Capitel.

Von denen Partheyen, so bey gerichtlicher Anschlagung der Güther interessiren.

§. 1.

Nachdem bishero von dem Richter, denen Commissarien, Notarien, Landmessern und Zeugen gehandelt worden, so sind unter denen Personen, die bey gerichtlicher Anschlagung der Güther vorkommen, nur noch die Partheyen selbst übrig, von welchen dahero auch etwas weniges zu melden seyn wird.

§. 2.

Commissorium ist bey Zeiten zu *insinuiren*.

Und zwar erstlich hat derjenige Theil, so die Commission zu richterlicher Anschlagung eines Guthes extrahiret, das Commissorium bey Zeiten a) abzufordern, denen Commissarien zu insinuiren, und um Tag-Satzung Ansuchung zu thun b).

a) Wann in Pommern die Commissio erkannt worden ist, so soll dieselbe innerhalb 8 Tagen abgefordert werden, und in andern nächstfolgenden 8 Tagen den Commissarien insinuiret werden. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. § 3.

b) Vid. Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. lib. 2. c. 14. n. 10. Hinterpom. Hofg. Ordn. d. l.

§. 3.

Partheyen sind zu *citiren*.

Damit aber das Gegentheil die Adjunction bestellen, die Zeugen schwören hören, und wider dieselbe seine Exceptiones beybringen, die Pertinentien und Gränzen

zen des Guths anweisen, und sonst überall ihre Nothdurft bey der Æstimation observiren können, so ist nöthig, daß alle, so dabey interessiren, von den Commissariis gegen den angesetzten Terminum citiret werden a). Jedoch ist ein Anschlag nicht gleich vor null und nichtig zu halten, wenn solche Citation unterlaßen worden; sondern es sind diejenigen, so nicht gegenwärtig gewesen b), nur alsdann darwider zu hören, wenn sie darzuthun vermögen, daß mit der Æstimation nicht richtig verfahren worden, und sie dadurch lædiret sind c).

a) Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 7. n. 3. 4. & cap. 24. n. 7. & P. 2. lib. 2. c. 3. per tot. Mev. Part. 1. dec. 30. Brunnem. de Concurs. Credit. c. 7. §. 2. Tornov. de Feud. Megap. P. 1. p. 635. wiewohl es scheinet, daß Mev. vorhin in Discuss. lev. inop. deb. Cap. 4. Sect. 13. n. 34. davor gehalten, daß die Taxa eines Guthes auch ohne Beyseyn der Partheyen valide geschehen könne.

b) Dann ratione derer, so gegenwärtig gewesen, ob sie gleich nicht darzu citiret worden, ist die Taxa gültig und beständig. Mev. Part. 1. dec. 30. post. n. 6.

c) Vid. Mev. P. 1. dec. 30. in fin.

§. 4.

Adjunction ist bey Zeiten zu bestellen.

Nachdem nun Partheyen citiret worden, so hat das Gegentheil, falls es sich der Adjunction bedienen, und die Adjunctos gerichtlich bestätigen laßen wollte, ein Adjunctorium an dieselbe bey Zeiten auszubringen a); wann es solche aber auch nicht gerichtlich bestätigen laßen wollte b), so muß es doch dieselbe dem *Extrahenten ante Terminum* benennen c), damit dieser wißen könne, ob er auch wider die Adjunctos zu excipiren Ursache habe d).

a) Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 9. (*)

(*) Et ob non petitam Adjunctionem non est differendus actus, ubi justo tempore non est facta petitio. Mev. P. 3. D. 110.

b) Dann daß die gerichtliche Bestätigung nicht eben nöthig, ist schon oben (Cap. 5. §. 4) anmerket worden.

c) Diese Benennung soll in Pommern 14 Tage ante Terminum geschehen, und zwar ohne Unterscheid, ob ein gerichtliches Adjunctorium ausgebracht worden oder nicht. Vid. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 16.

d) Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 14. n.

§. 5.

Was zu thun, wenn ein Theil abgehalten wird?

Sollten einem oder andern Theile erhebliche Behinderungen in den Weg fallen, daß es dem Actui Commissionis in Termino beyzuwohnen abgehalten würde,

so muß solches Impedimentum dem Gegentheil, wie auch dem nächstgesetzenen Commissario, nachdem die Parth, der Commissarius oder Zeuge weit abgesetzen, so zeitig, daß sich der Eine oder Andere nicht vergebliche Unkosten, und auf die Reise machen dürfe, notificiret, und schriftlich vermeldet, auch zugleich das Impedimentum gebührlich bescheiniget werden, damit davon ein Documentum in die Relation kommen könne; widrigenfalls er alle Unkosten zu erstatten schuldig ist a). Es soll auch bey uns in Pommern derjenige, so die Tage-Zeit wendig machet, und abschreibet, so fort einen andern Terminum erbitten, und seinem Bothen befehlen, nicht allein auf Antwort zu warten, sondern auch des Commissarii Schreiben an den anderen Theil, so die Commission ausgebracht, mit zurück nehmen, und an gebührenden Ort liefern, wofern er nicht zu Erstattung der verursachten Unkosten condemniret seyn will b).

a) Ita disponit die Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 10. & 13. (*)

(*) In dem Codice Frid. Pom. P. 3. &. March. P. 4. Tit. 6. Sect. 3. §. 22 & 23 ist disponiret: daß, wenn der eine Theil dem andern notificiret, daß er prorogationem termini gesucht, und er nicht nöthig habe, vor der Commission zu erscheinen; der andere Theil sich dadurch nicht abhalten laßen dürfte, den Termin abzuwarten; wenn ihm nebst der Abkündigung nicht auch zugleich ein Decretum prorogationis concessæ, wenigstens 3 Tage vor dem Termino vorgezeiget wird. Wenn also auch nachher die Prorogatio insinuiret wird, müssen demselben, wenn er schon einige Kosten verwandt, expensæ termini erstattet werden.

b) Vid. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 11.

§. 6.

Oder gar nicht erscheinet.

Wenn das Gegentheil aber auf ausgegangene Citation gar ausbleibet, auch keine erhebliche Entschuldigung einwendet, noch bescheiniget, so können Commissarii auf des Extrahenten Anhalten in Contumaciam mit Abhörung der Zeugen und der Æstimation verfahren a).

a) Vid. Rut. Ruland. de Commiss. P. 2. lib. 2. c. 8. Brunnem. Proc. Civ. c. 20. n. 50. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 55. §. 18. & 26.

§. 7.

Parthen können selbst eine *Taxe* übergeben, auch *Interrogatoria formiren*.

Damit aber bey Examinirung der Zeugen und Verfertigung der Taxe keine Umstände oder Pertinentien vergeßen werden, und wegbleiben; so stehet denen Debitoribus frey, selber eine Taxe des Guths zu übergeben, und alle und jede Stücke, welche darzu gehören, in einen Anschlag zu bringen, und in Termino Commissionis zu übergeben a); wie denn auch denen Parthen erlaubet ist, die Interrogatoria, so auf des Guthes speciale Beschaffenheit abzielen, selbst zu formiren b).

a) Vid.

a) Vid. supra Cap. V. §. 15 (*) & Cap. VIII. §. 4. litt. b.
b) Vid. oben Cap. VIII. §. 5. litt. b.

§. 8.

Bey *Formi*rung des Anschlages müßen Parthen nicht gegenwärtig seyn.

Im übrigen ist zu merken, daß obgleich Parthen, vorerwehntermaßen, zu citiren seyn, und alles beobachten mögen; sie dennoch nicht prætendiren können, daß der Anschlag des Guths von denen Commissariis, in ihrer Gegenwart gemacht werde, sondern dieser ist von denen Commissariis alleine, ohne der Parthen Beyseyn ex Depositione testium zu formiren a).

a) Coler. de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 137. Rut. Ruland. de Commissar. P. 2. lib. 4. c. 11. n. 4. & c. 24. n. 13.

§. 9.

Ueber der *Commissariorum Relation* sind sie zu hören.

Wenn endlich Commissarii dem Judici committenti Relationem factæ Æstimationis eingesandt, so ergehet auf Anhalten des einen oder andern Theils Citatio ad videndum publicari Æstimationem an die übrige Interessenten a); und wann die Publicatio geschehen, so sind Parthen mit ihren Monitis darüber zu hören b), welches entweder schriftlich, oder bey einem Behör mündlich zu geschehen pfleget, davon unten (Cap. XV) weitere Meldung geschehen wird.

a) Hinterpom. Hofg. Ordn. Tit. 34. §. 18. n. 8. &. §. 19 n. 8.
b) Vid. Mev. Part. 4. dec. 359.

Anmerkungen.

Ad §. 3. Die Ursachen, warum ein Landguth in öffentlichen Anschlag gebracht wird, sind verschieden. Es geschiehet solches entweder auf Anhalten der Gläubiger eines verschuldeten Debitoris, oder zur Auseinandersetzung entweder der Brüder unter sich, oder der Brüder mit den Schwestern, oder endlich zu Bestimmung des zu restituirenden Geniesbrauches. In dem erstern Fall ist der verschuldete Eigenthümer bey diesem Actu die Hauptperson, indem der Werth des Guthes sein künftiges Schicksal bestimmet. Da aber durch die neuern Gesetze festgesetzet ist, daß das Guth, wenn sich keine fremde Käuffer dazu finden, den Creditoribus vor $\frac{2}{3}$ der Taxe zugeschlagen werden soll, so ist nunmehr auch diesen daran gelegen, daß die Taxe richtig und nicht übermäßig ausfalle, weshalb bey diesen nunmehro veränderten Umständen, nicht allein der Debitor, sondern auch der Contradictor oder Curator bonorum in nomine Creditorum zu dem Actu Taxationis billig zu adcitiren seyn würde. Und da in Pommern bey den dortigen

tigen Lehnen die nächsten Agnaten das Jus reluitionis in Concursibus haben, folglich diesen an der Richtigkeit der Æstimation ebenfalls gelegen ist, so ist auch solchen der Terminus taxationis bekannt zu machen. In den Erbfällen, wo zwischen Brüdern oder Brüdern und Schwestern die Abfindung aus dem Lehn reguliret werden soll, ist der sämmtlichen Erben Gegenwart, weil sie alle dabey interessiren, nothwendig. Wenn aber ein Guth, zur Bestimmung des Geniesbrauches, angeschlagen wird, so verstehet es sich von selbst, daß dabey sowohl derjenige, der den Geniesbrauch fordert, als auch der andere, welcher denselben restituiren soll, zu der deshalb veranlaßten Taxation adcitiret werden müßen.

Bey allen gerichtlichen Handlungen, woraus vor die Partheyen ein Præjudicium entstehen mag, kann die Citation derselben ohnmöglich, ohne daß der Actus dadurch selbst nullus werde, unterlaßen werden. Da aber die Würdigung eines Landguthes in allen vorhin bemeldeten Fällen, entscheidend ist, und den Ausschlag der ganzen Sache nach sich ziehet, so kann auch wohl eine Taxe, bey welcher diese Legalität unterlaßen worden, ohnmöglich vor gültig angesehen werden, und würde Commissarien, die dergleichen grobe Fehler begiengen, nicht unrecht geschehen, wenn dergleichen Taxe auf ihre Kosten von andern dazu ernannten Commissarien wiederholet werden müste.

Ad §. 8. Ob gleich die Partheyen nicht verlangen können, daß die Verfertigung des Anschlages in ihrer Gegenwart und mit ihrer Zuziehung geschehe, so thun Commissarii dennoch wohl, wenn sie in Sachen, so zweifelhaft fallen wollen, mit den Partheyen, und insonderheit in Concurs-Fällen mit dem Eigenthümer des Guthes sich besprechen, und eine nähere Erläuterung erfordern. Insonderheit ist dieses nöthig, wenn sich der Anschlag der Commissarien mit dem von dem Eigenthümer übergebenen Anschlage nicht paßen will. Ueberhaupt würde es zur Abkürzung vieler Weitläuftigkeiten gereichen, wenn man die angefertigte Taxe so gleich in Termino den Partheyen vorlegte, ihre Einwendungen darüber anhörte, und auf solche, wenn sie gegründet, gehörige Rücksicht nähme, oder aber sie, wenn solche ungegründet, von dem Gegentheil, als welches in loco am besten geschehen kann, zu überzeugen suchte. Auf solche Art würden Taxen zum Vorschein kommen, wider welche die Partheyen nichts weiter einwenden könnten, und die Gerichte daher nicht mehr in die Verlegenheit, solche mehrmahl wiederholen zu laßen, gerathen.

Das XI. Capitel.

Von denen Güthern, so nach dem Abnutz in gerichtlichen Anschlag gebracht werden.

§. 1.

Was vor Güther nach dem Abnutz anzuschlagen?

Daß allhier nur von dem Anschlag der Lehn- und Land-Güther gehandelt werde, solches weiset nicht allein das Titulblatt, sondern ist auch hin und wieder schon gemeldet worden. Und solchemnach werden allhie excludiret, nicht allein alle Mobilia a); sondern auch alle übrige Immobilia; ja auch bloße Aecker, sonderlich bey Städten b); jedoch sind unter dem Wort Lehn- und Land-Güther nicht nur ganze Dörfer, sondern auch Particul davon, ja einzelne Bauer-Höfe c) zu verstehen, als welche alle nach dem Abnutz in Anschlag gebracht werden.

a) Von der Æstimation der Mobilien, kann inzwischen Berlich. Part 1. concl. 83. n. 14. seqq. nachgesehen werden.

b) Es sind jedoch oben (Cap. II. §. 6 litt. b und §. 12) zwey Arten, nach welchen dieselbe in Pommern taxirt zu werden pflegen, angeführet, und mit Præjudiciis bestärket worden.

c) Von Anschlagung einzelner Bauerhöfe wird unten (Cap. XIV) besonders gehandelt.

§. 2.

Ob verwüstete Güther? und wie?

Ob aber auch wüste und ruinirte Güther nach dem jährlichen Abnutz anzuschlagen sind? solches ist eine Frage, die mit Nein zu beantworten zu seyn scheinet, weil auf solche Art oft ein ansehnliches, aber durch Krieg, oder andere Zufälle, ruinirtes Guth, um ein geringes, und um den halben Werth würde weggegeben werden müßen. Allein in Praxi wird hierinnen kein Unterscheid gemachet, und werden so wohl wüste als andere Güther nach dem Abnutz in Anschlag gebracht; nur wird bey jenen in Acht genommen, daß sie nicht nach dem gegenwärtigen schlechten Abnutz, sondern so angeschlagen werden, als wann sie noch in vollem *Esse* wären a). Damit aber bey solchen Anschlägen derjenige, so dergleichen ruinirtes Guth in solchem Preise annehmen soll, nicht in Schaden gesetzet werde, so wird von dem æstimirten Werth hinwiederum so viel abgezogen, und gut gethan, als zu Wiederaufrichtung des Guths von nöthen b). Einige schlagen dergleichen wüste Aecker und Wiesen auf $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ an c).

a) Dieses wird vor die beste Art gehalten, dergleichen ruinirte Güther anzuschlagen, welche auch der Scabinat zu Leipzig dem Churfürsten zu Sachsen schon ehemahlen vorgeschlagen, davon die

Worte bey Carpz. in Afil. debit. c. 4. n 257. also lauten: Wollte auch gleich dieses Mittel entstehen, und auf die Verkaufung der Güther, und deren Subhastation gedrungen werden, so hätte man sich disfalls nicht nach dem geringen Pretio, so etwa darauf gesetzet, zu richten, würde auch dem Licitatori darum nicht zugeschlagen, sondern vielmehr die gerichtliche Würdigung der Güther vor die Hand genommen, auch dieselbe nicht præcise nach gegenwärtiger Zeit-Nutzung, und Valor, sondern vielmehr nach dem, was sie zu Friedens-Zeiten, vor entstandener Unruhe gegolten, und wie sie damahls zu genießen gewesen, oder doch sonsten nach billigen Werth taxiret ꝛc. Und ein gleiches hat auch der höchstseeligste Churfürst zu Brandenburg FRIEDRICH WILHELM, in der den 12. Jun. 1667. denen Pommerschen Ständen vorgeschriebenen Vermeßungs-Instruction, (die auch Strykius seiner Disp. de Agris desertis c. 2. inseriret) verordnet, mit folgenden Worten: So haben auch Commissarii nicht auf præsentem Statum der Aecker, Wiesen ꝛc. zu sehen, sondern wie es Anno 1627 gewesen, oder auch bey bey einer fleißigen und guten Haushaltung seyn könne, zu inquiriren, und wie bald und mit was Unkosten solcher Acker ad Culturam wieder kann gebracht werden, und darnach stehet der Anschlag zu machen: Gestallt sie denn auch zu erkundigen, und wohl nachzuforschen, ob einige Hufen, oder Feldmark in der Gegend, und bey demselben, da sie die Vermeßung anstellen, in der Heide liegen. Ob sie, und welchergestallt zur Cultur zu bringen, und wie sie sonst, und wie weit der Hüthung zu statten kommen, anzumerken, und davon auf ihre Pflicht zu referiren haben.

b) Siehe die kurz vorher allegirte Vermeßungs-Instruction. Item Stryck. Disp. de Benefic. dat. in solut. c. 4. n. 16. seqq. & qui illum seq. Tornov. de feud. Megapol. Part. 1. p. 637. Wohin auch die Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 7. abzielet, wann daselbst disponiret wird, daß bey denen Æstimationibus zuletzt die Defectus, oder Mängel bey dem Guthe an Zimmern, Vieh, Diensten, Unterthanen, Pflügen ꝛc. abgezogen werden sollen. Welches bey uns in Praxi auch täglich also gehalten wird. Siehe unten Cap. XIII. Memb. XXXVI. §. 2.

c) Z. E. Wenn 12 Morgen bewachsener Acker vorhanden, so nehmen sie 3 zum Anschlage, in jeden Morgen 3 Scheffel Außaat gerechnet, Fac. 9 Scheffel, davon Zuwachs das 3te Korn, Facit 27 Scheffel ꝛc.

§. 3.

Von gemeinschaftlichen Güthern.

Wenn von einem gemeinschaftlichen Guthe nur eines Interessenten Antheil zu taxiren, so recommendiren die Doctores, daß das ganze Guth in Anschlag zu bringen, und das æstimirte Quantum hiernächst nach deßen Antheil, so taxiret werden sollen, zu proportioniren sey; alldieweil ein Guth allemahl höher in Anschlag kommt, wann es ganz, als wann es Stückweise angeschlagen wird a); welches jedoch nicht anders zu verstehen, als von einem Guthe, so in communione stehet, nicht aber von einem schon separirten Antheil eines Guthes b).

a) Garsias de Expens. & melior. c. 24. n. 6. Berlich. P. 1. concl. 83. n. 70. & ibi allegati.

b) Denn darunter würde sonst derjenige leiden, der ein solches Antheil vor den taxirten Werth annehmen müste, da ein Theil eines Guthes wegen der vielen Wirthschaften nicht so hoch genutzet werden kann, als wenn alle Particuln zusammen unter einer Wirthschaft stehen.

§. 4.

§. 4.
Von Güthern die schon einmahl *æstimirt*.

Güther, so im Concurs stehen, und schon vorhin einmahl Landüblich tariret, die Taxe auch gerichtlich confirmiret worden, dürfen bey etwa verzögertem Proceß, vor der Distribution nicht noch einmahl æstimiret werden a); sondern, da dergleichen Güther nach der Æstimation entweder per Casum fortuitum, ohne der Possessorum Schuld b) ruiniret, oder von denen Possessoren melioriret und verbeßert worden wären; so sind die Deteriorationes und Meliorationes in Augenschein zu nehmen, und der æstimirte Werth des Guths darnach nur zu vermindern, oder zu verhöhen c); welches alles doch seinen Abfall hat, wenn es mit den Güthern inzwischen in ganz andern Stande gekommen; der alte Concurs schon assopiret gewesen, und es über sothane Güther zum neuen Concurs kommet, die Creditores des letztern Debitoris aber darunter leiden würden, wann es bey der vorigen alten Taxa bliebe d).

a) Idque ob rem judicatam. Judicatum enim semel in Causa emanatum facit præjudicium in omnibus sequentibus. Mev. Part. 2. dec. 14. n. 1. Et. ita etiam Decretum in Sachen **Steffen Brusewitzen**, contra *Creditores* den 20. Nov. 1699 his verbis: Ad Causam ist die alte Æstimation des Guths Brendemühle (welche per Decretum vom 10. Mart. 1645. confirmiret) nehmlich 3346 Fl. pro fundamento liquidationis anzunehmen, und davon abzuziehen ꝛc. Item in Sachen **Obristwachtm. von Dewitz** contra *Creditores* den 9. Jan. 1703.

b) Dann falls die Possessores Schuld an dem Schaden seyn, so müßen sie solchen allein tragen. Per l. 18. pr. & §. 1. ff. Commod. l. 14. l. 22. §. ult. l. 30. ff. l. 5. l. 7 C. de Pign. act. l. 9. §. 5. ff. de reb. aut. jud. possid. Wie auch in Sachen sel. **Wilken Steffen von Grapen Söhne**, contra **Ehrentreich von Grapen** *Creditores* den 24ten Mart. 1694. mit folgenden Worten erkannt worden: Daß Creditores den Abgang, so aus Deterioration des Wohn- und Brau-Hauses, wegen der durch den Wind ruinirten Holzung, NB. (das niedergeschlagene Holz war verkauft worden) entstanden, nicht, sondern die Grapischen Söhne, sofern dieselben ihres Vatern und Gros-Vatern Erben geworden, zu tragen schuldig; zu welcher Untersuchung ꝛc. Item in Sachen **Peter von Wolden**, contra *Creditores* den 23ten Febr. 1698. per Decretum Colleg. his verbis: Jedoch, daß er die Summam distributam, oder das Pretium Æstimationis, nach welcher die Addiction vordem geschehen, nebst den nach der Distribution erweislichen Meliorationibus, indem solche dem Pretio æstimato sowohl zuwachsen, als die Deterioration demjenigen, cujus culpa facta, abgehet, refundire ꝛc.

c) Also ist erkannt, und zwar erstlich ratione deteriorationis in Sachen sel. **Wilke Steffen von Grapen Söhne**, contra **Ehrentreich Grapen** *Creditores*, den 11ten May 1674 Item in Sachen sel. **Adam Friedrich v. Dewitz**, vor sich und im Nahmen sel. **Friedrich von der Osten Töchter**, contra **Jacob Jochem von Wachholz**, und **Belzer Heinrich von Wachholzen Wittwe**, den 20. Mart. 1682. mit folgenden Worten: Würden Imploranten innerhalb 6 Wochen, wie zu recht genugsam erweisen, und beybringen, daß die bey dem Guthe Jarchow æstimirte Holzung, post factam æstimationem meistentheils weggehauen und verwüstet worden, so wäre der Werth solcher abgehauenen Holzung von dem Pretio des Guths Jarchow auf solchen Fall billig zu detrahiren ꝛc. Desgleichen ist ratione meliorationum also erkannt in Sachen **Jochem Henning Schmelings Kinder Vormündere**, contra

Creditores den 9. Nov. 1685. mit folgenden Worten: Creditores müssen sich auf die von Andres Heinrich Podewilsen producirte Berechnung des Guths Neuen-Beltz mit Bestande erklären; und weilen darauf ein ziemlicher Vorschuß an Meliorations-Kosten prætendiret wird, sind selbige in Augenschein zu nehmen, und ist darnach das Guth in höhern Anschlag zu bringen. Item in Sachen Thum-Probst Bogislaff Henning von Köller, contra sel. Rittm Jac. v. Köllers Wittwe, den 8. Mart. 1706. mit diesen Worten: Vermöchten auch Beklagte inner 6 Wochen præclusive erweislich zu machen, daß überflüßige Unterthanen vorhanden, desgleichen, daß post Æstimationem factam Bauren mit untadelhaften Vieh und anderer Hofwehr besetzet, und in solchem guten Stande dem Successori feudistico geliefert worden, so wäre auch solcherwegen dem Quanto æstimato etwas zu addiren.

d) Est enim iniquum, si bona in gratiam debitorum, vel, qui potiora credita habet, ut reliquis præjudicetur, ex præterito æstimari velint. Mev. in discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 4. Wie erkannt worden in Sachen sel. Obristl. von Rüßowen Lehnsfolger, contra *Creditores*, den 31. Octobr. 1701. Desgleichen in Sachen Jobst Bernd Hogers Erben, contra sel. Claus Henning von Puttkammern Wittwe, und deren ältesten Sohn, Pet. Christoph von Puttkammer, den 30. Octobr. 1713.

§. 5.

Ob ein *Debitor* die von seinem *Debitore* empfangene Güther, seinem *Creditori* nach voriger *Æstimation* zuschlagen könne?

Ob aber Güther, welche in datione in solutum Land-üblich und gerichtlich taxiret worden, ohne eine anderwärtige Æstimation von dem, der sie also annehmen müßen, entweder gleich, oder bald darauf seinem Creditori in solutum wieder zuschlagen, und dieser sie nach voriger Taxa annehmen müße, oder ob sie von neuem zu æstimiren seyn? solches ist eine andere Frage, darüber vor diesem in Pommern heftig controvertiret worden, bis endlich der Herzog Johann Friedrich, höchstseligen Andenkens, durch ein Rescript sub dato Colbatz den 1ten November 1581 dieselbe affirmative decidiret a), und auf Bitte der Landstände Anno 1588. confirmiret b); wie aber die Creditores dabey nicht acquiesciren wollen, ist sothanes Rescript endlich auf dem Landtage zu Treptow, den 18ten Mart. 1608. in folgenden Fällen limitiret worden: 1) Wann jemand eine expreße oder stillschweigende Hypothec in des Debitoris andern Güthern habe. 2) Wann ein *Debitor* auf eine andere Weise zu bezahlen habe; oder 3) wann die Güther, so einer überweisen will, deterioriret wären c); mit welchen Limitationibus es auch in dem Pommerschen Visitations-Bescheide d) wiederholet und bestätiget, auch bis dato noch nicht abrogiret ist e).

a) Die Worte des Rescripts lauten davon also: Und da sichs zutrüge, daß einer, der durch gerichtliche Erkenntniß Güther in Bezahlung, auf vorhergehende Land-übliche Æstimation annehmen müssen, wiederum andern Leuten mit Schulden verhaftet, und ihnen dieselben Güther, in Mangel baaren Geldes, in gleichem Werth in solutum zu geben und abzutreten sich erbothen, daß er damit gehöret, und er mit solchen æstimirt-angenommenen Güthern, seinen guten

guten Nahmen, Brief und Siegel, auch sonsten seiner alt-väterlichen Lehn-Güther, die uns in solchen Fällen, wo andere seyn, von einander reißen, und verrücken zu laßen, unsers Fürstl. Interesse halber nicht gelegen, zu befreyen, gestattet, er auch dabey geschützet und gehandhabet werde ꝛc.

b) Vid Fürstlicher Abscheid auf der Ritterschaft auf dem Landtage Anno 1588. übergebene Gravamina n. 10. Woselbst die Worte hievon also lauten: Haben wir gnädigst gewilliget, daß solches unser Colbatzsches Rescript bis zu unserer weitern Erklärung und Verordnung in unserm Fürstl. Hof-Gericht nochmahls gehalten, practisiret, darnach erkannt und exequiret werden soll, jedoch mit dem Bescheide, daß solches nicht gemißbrauchet, und zu weit ausgedeutet, und wir in zweifelhaften Fällen durch uns selbst, oder unsere verordnete Gerichts-Räthe darinn cognosciren und arbitriren mögen und wollen.

c) Der Land-Tags-Abschied zu Treptow den 18. Mart. 1608. gehalten, disponiret davon also: Es soll solches Rescript nicht statt haben, 1. wider diejenigen, so Hypothecas tacitas haben, als wider Wittwen und Jungfrauen, so aus ihres Mannes, Vaters, oder Bruders Lehnen müßen ausgesteuret werden; 2. Auch nicht wider diejenige, so expressam Hypothecam haben, oder durch Urthel und Recht an ein gewißes Particul Lehn-Guths immittiret. 3. Es könne auch von denen nicht practisiret werden, die sonsten in andere Wege zu bezahlen haben, weil das Reseriptum nur demjenigen zu statten kommt, der sonst keine Bezahlungs-Mittel weis, als daß er sein Stamm-Lehn müsse angreifen. 4. Die Güther, die einer überweisen will, müssen auch nicht deterioriret, sondern in dem Stande seyn, wie sie tempore priſtinæ æstimationis gewesen, oder müssen auf den Fall de novo wieder æstimiret werden. Im übrigen aber ist es bey sothanem Rescript gelaßen worden.

d) Nehmlich Tit. 65. In quæ bona fieri debeat executio. §. Wir wollen auch. Woselbst die Worte davon also lauten; Wir wollen auch das Colbatzsche Rescript am 1 Nov. 1581 an die Hofgerichts-Räthe abgegangen, daß Schuld-Leuten zu Entfreyung ihrer alt-väterlichen eigenen Stamm-Lehen möge frey seyn, Lehn-Güther, so sie von andern mit vorhergehender Æstimation und Addiction in Bezahlung wieder hinzu geben, bey Kräften und Würden laßen.

e) Es ist davon zwar in der renovirten, und Anno 1683 publicirten Hinterpom. Hofg. Ordn. nichts inseriret worden, und mag solches Rescript auch vielleicht in vielen Jahren nicht practisiret worden seyn; alldieweil aber ein Gesetz per non usum nicht gehoben wird, und dahero, daß in langer Zeit kein Casus existiret, nicht vor abrogiret zu halten. Gail. l. 2. obs. 60. n. 3. in fin. Mev. ad Jus Lub. qu. præjim. 7. n. 8. so ist kein Zweifel, daß wenn es in denen nicht excipirten Casibus, und sonderlich in Chirographarischen Schulden legitime opponiret würde, darnach gegangen werden müste. Add. Möller Disput. de Feud. Pomer. sub Præsid. Dn. Strykii habita c. 2. §. 20. n. 6.

Das XII. Capitel.

Von der Art und Weise, ein Lehn- und Landguth nach dem jährlichen Abnutz anzuschlagen.

§. 1.

Die Anschlagung ist nach Landesgebrauch zu verrichten.

Wenn nach der Art und Weise, ein Guth in Anschlag zu bringen, gefraget wird, so ist vor allen Dingen darauf zu sehen, was Landesgebrauch sey a); wornach sodann zu verfahren b), wo die Æstimation sonst zu rechte beständig seyn, nicht aber vor null und nichtig gehalten werden solle c), als welches sonderlich geschiehet, wann etwas unterlaßen worden, so das Wesen und die Form betrift d). Ist aber etwa nur von dem, was übergangen worden, so allein ad melius esse gehöret, so ist eine sonst richtige Taxa deshalb nicht zu annulliren; sonderlich wann Partheyen bey der *Æstimation* zugegen gewesen, und ohne zeitige Erinnerung alles geschehen laßen e).

a) Dann es ist fast keine Provinz, so hierinn nicht ihre eigene Art hat, welche, wo nicht in allen, doch in einigen Stücken differiren.

b) Köppen. d. 44. n. 29. Kirchhoff. Tom. 1. Consil. 17. n. 25. & 43. Mev. Part. 4. dec. 174. n. 4. & Part. 1. dec. 19. n. 6. & in discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 5. 16.

c) Vid. Mev. Part. 1. dec. 29.

d) Als z. E. wenn die Partheyen nicht dazu citiret oder die Zeugen nicht recht abgehöret.

e) Vid. Mev. Part. 6. dec. 159.

§. 2.

Was vor der *Æstimation* in Acht zu nehmen?

Wo aber an einem Orte kein gewißer Modus vorgeschrieben, da ist ein gerichtlicher Anschlag der Güther nach dem jährlichen Abnutz und Intraden zu machen, und dabey vor der Æstimation in Acht zu nehmen, daß derjenige, so die Æstimation suchet, Commissionem dazu extrahire, (vid. Cap. V. §. 3. und 4.) das Commissorium denen Commissariis zeitig insinuire, und um Tag-Satzung Ansuchung thue, (vid. Cap. X. §. 2.) worauf Commissarii zu Ansetzung einer förderlichen Tageszeit sich zu bequemen, Ort und Stelle zu benennen, und das Gegentheil sowohl, als die Zeugen zu citiren haben (vid. Cap. V. §. 10. und Cap. X. §. 3.); das Gegentheil aber, falls es sich der Adjunction gebrauchen wollte, hat gewiße Adjunctos zu erbitten, und dieselbe dem Extrahenten zeitig ante terminum zu benennen, (vid. Cap. X. §. 4.) und da es in Termino zu erscheinen abgehalten

würde,

würde, solches den Commissariis und den andern Partheyen bey Zeiten zu notificiren. (vid. Cap. X. §. 5).

§. 3.
Was in *Termino*?

In Termino haben erstlich Commissarii ihre Person durch das Commissorium zu legitimiren; (Cap. V. §. 13.) Partheyen aber ihre Nothdurft, und was sie bey der Æstimation zu erinnern haben, ad Protocollum zu geben; (vid. Cap. V. §. 15.) wann solches geschehen, sind die Zeugen nach gewöhnlicher Art abzuhören, (vid. Cap. VIII. §. 9.) und zwar über alles und jedes, so von einem Guthe bey der Æstimation zu wißen nöthig ist; (vid. Cap. IX. per tot.) und endlich ist die Inventation oder Ocular-Inspection der Gebäude und Zimmer, wüsten Stellen, Gärten, und was sonst eines Augenscheins bedarf, vorzunehmen. (vid. Cap. V. §. 15. und Cap. VI. §. 4).

§. 4.
Wie der Anschlag zu machen?

Wann nun die Eigenschaften des Guths solchergestallt erkundiget, so haben Commissarii sich zusammen zu thun, und den Anschlag zu verfertigen; nehmlich so und dergestallt, daß erstlich alle und jede Nutzungen, und die auf ehrliche und zuläßige Art a) aus dem Guthe gehoben werden können; und nicht gar ungewis seyn b), sie mögen im übrigen Nahmen haben, wie sie wollen c), und entweder naturales, industriales oder civiles seyn d), sie mögen von dem gegenwärtigen Possessore gehoben werden oder nicht e), nach den Mittel-Jahren determiniren f), und nach dem gemeinen und Land-üblichen Preise g), zu Gelde gerechnet, von solchem Quanto des Abnutzes aber hiernächst alle Unkosten und *Onera*, so von dem Guthe jährlich abzutragen sind, abgezogen werden h). Was übrig bleibet, davon werden allemahl 5 oder 6 Rthlr. (nachdem es Land-üblich ist) gegen 100 Rthlr. Capital gerechnet, und diesem Quanto die *Æstimation* der *Regalien*, überflüßigen Zimmer, und was sonsten nach einem gewißen Abnutz nicht wohl angeschlagen werden kann i), addiret; von solchem ganzen Capital werden letztlich das Lehn-Pferd, und die *Defectus* oder Mängel, bey dem Guthe an Außaat, Vieh k), Diensten, Zimmern, und Ackergeräth abgezogen, und was übrig bleibet, ist der æstimirte Werth des Guthes l).

a) Göden Consil. 16. n. 10. 12. Und solchemnach ist nicht zu attendiren, was eine Herrschaft etwa de Facto zuweilen von Unterthanen extorquiret, dazu sie nicht berechtiget u. d. gl. Göden d. l. n. 13. 14.

b) Fructus enim incerti: & fortunæ submissi, quique acquiri, & obvenire possunt, vel non possunt, curandi, & æstimandi non sunt. Göden d. l. n. 17. Wann solche ungewiße Abnutzungen jedoch zu einer Gewißheit geführet werden können, so sind sie bey der Taxa zu attendiren. Göden d. l. n. 2. in fin & n. 17. in fin. und pfleget von solchen ungewißen Abnutzungen eine

Fraction

Fraction deßen, so in etlichen Jahren davon eingekommen, gemachet zu werden. Conf. Cap. XIII. Membr. XVI. §. 5.

e) Mev. Part. 1. dec 31. n. 4. & Part. 4. dec. 108. n. 4.

d) Vid. Göden Consil. 17 n. 10. seqq.

e) Dann bey Anschlägen ist nicht darauf zu sehen, wie dieser oder jener Possessor das Guth genutzet, sondern wie es genutzet werden kann. l. 63. § 1. ff. de Rei vindic. Mev. P. 1. dec. 31. n. 3. und genutzet werden soll. l. 3. C. de Pign. act.

f) Also ist erkannt worden in Sachen Heinrich Molzahn, contra Hartwig Molzahn, den 12. April 1586. von dem Wolgastischen Hofgericht mit folgenden Worten: Die auf gewisse jährliche Gefälle an Geldes-Zinsen, Korn-Pächten, Diensten und was mehr gewisse Nutzungen seyn, und auch denn die Abnutzungen, welche steigend und fallend, nach den Mittel-Jahren, so nicht die besten oder geringsten gewesen ꝛc. in einen landgewöhnlichen oder billigen Anschlag zu bringen.

g) An den meisten Oertern sind schon gewiße Preise gesetzet, so bey Æstimationibus attendiret werden sollen; und kann von dem Pommerschen Anschlag die Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 2. & 3. und was unten (Cap. XIII.) davon gemeldet werden wird, nachgesehen werden. Wo aber dergleichen fixa pretia nicht seyn, da ist weder auf die Zeit des Anschlages, noch auf theure oder wohlfeile Jahre, sondern darauf zu sehen, was dergleichen Sachen gemeiniglich und mehrentheils zu gelten pflegen. Coler. de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 133. Berlich. P. 1. concl. 83. n 75. Mev. in discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect. 13. n. 10. und zwar an dem Orte, da das Guth gelegen ist. Mec. P. 6. dec. 311.

h) Köppen dec. 44. n. 28 & 33. Berlich. P. 1. concl. 83. n. 74. Mev. P. 6. dec. 158. n. 1. 2.

i) Als nehmlich die Holtzung, die wüsten Stellen, die Gärten, Regalia &c.

k) Zu dessen Ankaufung aber ist ebenfalls nicht der Werth, was es etwa zur Zeit der Æstimation gilt, anzusehen, sondern wie es an dem Orte, da das Guth lieget, ordinaire, wenn es weder theure, noch wohlfeile Jahre seyn, gekauft zu werden pfleget.

l) Von diesem allen ist unten (Cap. XVIII) mehrere Nachricht zu finden.

§. 5.

Was nach dem Anschlag geschiehet?

Nachdem endlich der Anschlag des Guthes solchergestallt verfertiget, so haben Commissarii von der verrichteten Æstimation dem Richter *Relation* abzustatten a); worauf dieser, (nachdem die Æstimation publiciret) die Partheyen mit ihren *Monitis* höret b), und wann solches geschehen, einen Spruch darüber abfaßet c); von welchem allen sowohl, als wie die Æstimationes impugniret werden, unten (Cap. XV.) mit mehrern Meldung geschiehet.

a) Coler. de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 136. Mev. Discuss. lev. inop. deb. c. 4. Sect. 13. n. 33. Siehe auch oben Cap. V. §. 16.

b) Mev. P. 4. dec. 359.

c) Coler de l. n. 147. Köppen dec. 44. n. 33. Mev. discuss. lev. inop. deb. c 4. sect. 13. n. 33.

Das

Das XIII. Capitel.

Wie die Lehn- und Landgüther in specie in Pommern nach dem jährlichen Abnutz angeschlagen werden?

Connexio.

Nachdem nun bishero von gerichtlicher Anschlagung der Güther, und denen dabey vorkommenden Personen und Puncten generaliter gehandelt worden, so soll in diesem und dem folgenden Capitel nunmehro gewiesen werden, auf was Art in Pommern a) die Lehn- und Landgüther nach dem jährlichen Abnutz in Anschlag gebracht werden. Zu mehrerer Deutlichkeit aber habe dieses Capitel in gewiße Membra eingetheilet, und in den ersten XXXII Membris die Stücke, so einen Abnutz, oder Nutzen geben, perlustriret, auch gezeiget, wie bey jedem der Anschlag gemacht werde; in den folgenden Membris aber die Kosten und Onera, die sowohl von dem jährlichen Abnutz, als dem Capital abzuziehen seyn, specificiret; und wie der rechte Werth des Guths endlich herausgebracht werde, gewiesen; überall auch, wo es nöthig zu seyn erachtet, einige Præjudicia hinzu gefüget.

a) Es wird in diesem Capitel zwar nur hauptsächlich von der in Hinterpommern gebräuchlichen Art, die Güther nach dem jährlichen Abnutz anzuschlagen, gehandelt; Es kann hiernach aber, mutatis mutandis, auch gar leicht anderwerts, sonderlich in Nieder-Teutschland, ein jedes Guth in Anschlag gebracht werden.

Roggen.

Membr. I. Vom Roggen, deßen Abnutz und Anschlag.

§. 1.

Außaat und Zuwachs.

Nachdem die jährliche Außaat des Roggens nach der Zeugen Außage, oder sonsten a), ein Feld dem andern zu Hülfe gerechnet b), auf ein Gewißes festgesetzet, und davon dasjenige, was an einigen Oertern dem Gesinde gesäet werden muß, abgezogen worden c); so ist hiernächst auch der jährliche Zuwachs, nemlich das 3, 3 und ein Zweytheil, 4, 4 und ein Zweytheil, oder 5te d) Korn, nach der Zeugen Außage e) gleichfalls zu determiniren, und der jährliche Zuwachs eines Scheffels mit der jährlichen Außaat zu multipliciren. Das Facit, so alsdann herauskommet, ist der jährliche Zuwachs des Roggens f).

a) Dann, wie die Außaat zu determiniren, wann die Zeugen entweder discrepiren, oder suspect und verdächtig seyn, davon ist oben Cap. VIII. §. 10. weitläuftige Meldung geschehen.

b) Dann wann z. E. 3 Felder wären, in dessen eines 120, in das andere 130, und in das dritte 134 Scheffel Roggen gesäet werden können, so ist dieser 3 Felder Aussaat zu summiren, und die ganze Summe durch 3 zu dividiren, was alsdenn herauskommt, ist die jährliche Aussaat; welches in diesem Exempel 126 Scheffel seyn würden.

c) Als z. E in dem Weitz-Acker, da einem Winter-Meyer ein Morgen Roggen auf dem Schwade geliefert zu werden pfleget, da müssen 4 Scheffel, als so viel daselbst in einen Pommerschen Morgen gesäet werden, von der ordinairen Aussaat abgezogen werden.

d) Es sind zwar einige der Meinung, daß über das vierte Korn nicht zu nehmen; es ist solches aber unbillig, wann die Zeugen von mehrern deponiren; dahero dann auch unter denen Conclusis, so von denen Herrn Landsiänden den 5. Mart. 1708. auf dem Land-Tage von Æstimation der Concurs-Güther aufgesetzet, bis dato aber noch nicht confirmiret sind, sub num. 2 beschloßen worden: daß schlechter Dinge wegen des Korns bey der Zeugen Aussage zu verbleiben, dergestallt, wenn die Zeugen über das vierte Korn deponirten, Commissarii es auch davor hielten, auch darüber zu nehmen, als das 5te $5\frac{1}{2}$, unter das dritte Korn aber gar nicht zu nehmen.

e) Wenn diese unter sich uneinig oder suspect seyn, so ist es damit eben also zu halten, als mit der Außaat.

f) Z. E. Wenn die Außaat festgesetzet wäre auf 126 Scheffel, und das vierte Korn wäre der Zuwachs, so ist dieser Zuwachs, nehmlich 4 mit der Außaat, als 126 zu multipliciren; und das Product, nehmlich 504 Scheffel, ist der jährliche Zuwachs.

§. 2.

Abgänge.

Von diesem jährlichen Zuwachs ist abzuziehen:

Saat.

I. Die neue Außaat, nemlich, (wann obiges Exempel beybehalten wird) 126 Scheffel.

Dröscher-Lohn.

II. Dröscher-Lohn; jedoch nur vor den Roggen, der vor den Bauern a), und den Leuten so zu Dienst gehen, oder auf dem Hofe gehalten werden, selbst nicht ausgedroschen werden kann b); der wie vielste Scheffel aber vor die Dröscher zu rechnen, dabey ist jedes Orts Gewohnheit zu observiren c).

a) Dann an etlichen Orten müssen die Bauern gewisse Winspel dröschen, welche sodann abzuziehen sind.

b) Was die bey dem Guthe oder Höfe vorhandenen Leute selbst ausdröschen können, davor ist kein Dröscher-Lohn abzuziehen; wie unter andern auch erkannt worden in Sachen Dubsloff Casp. v. Below. contra sel. Obrist v. Below Wittwe und *Creditores*, den 4ten Jul. 1708. mit folgenden Worten: Davon (nemlich vom Roggen) gehet ab das Dröscher-Lohn auf den 15ten Scheffel, und zwar nur die Hälfte des Dröscher-Lohns, wegen

der

der vielen Coßäten-Dienste juxta Mon. 3 und pfleget in diesem Fall, sonderlich bey kleinen Güthern, nur bey dem Saat-Roggen das Dröscher-Lohn gut gethan zu werden, weil zur Saatzeit die Leute mit der Feld-Arbeit zu thun haben, und selbst noch nicht dröschen können. Wie in Sachen sel Rittm. v. Zahrten Wittwe, contra *Creditores mariti*, den 25. Jun. 1708 mit folgenden Worten erkannt worden: So viel auch ferner der Zahrtschen Wittwe Additionalia betrifft, so ist das Erste unerheblich, dagegen ist das Andere so weit erheblich, daß nicht mehr Dröscher-Lohn, als die Saat erfordert, abzuziehen, und das übrige dem æstimato pretio hinwieder zu addiren sey ꝛc. Mehrentheils aber pfleget bey dem Roggen das ganze Dröscher-Lohn gut gethan zu werden, weil zur Herbst-Zeit, da die Winter-Saat geschehen soll, und der meiste Roggen gedroschen wird, die Leute, so auf den Höfen sind, mit der Feld-Arbeit so viel zu thun haben, daß sie das Dröschen unmöglich zugleich dabey bestellen können; und im Winter sich auch andere Arbeit, als die Futterung des Viehes, das Hechsel-Schneiden, die Holz-Fuhren, u. d. gl. finden.

c) Es ist das Dröscher-Lohn in Pommern nicht aller Orten auch nicht alle Jahre gleich, und ist dahero auf des Orts Gewohnheit und auf den Korn-Preis zu sehen. Inzwischen disponiret die Hinterpom. Gesinde-Ordn. de ao. 1670. Tit. 5. § 12. davon also: Weil auch die Dröscher das Lohn ihres Gefallens steigern, so soll hinführo allenthalben aufs meiste um den 16 Scheffel glatt gestrichen, zu dröschen, an andern Orten aber, wo das Korn wohl zugiebet, und da um den 17. 18. 20 21. oder mehr Scheffel zu dröschen, von Alters her im Gebrauch ist, solches beybehalten, im Pyritzischen District aber, es damit also gehalten werden, daß wenn der Scheffel Roggen und Gersten, eines dem andern zur Hülfe, für 16 ßl. gekauft wird, die Dröscher um den 16 gestrichenen Scheffel (weil das Haufen der Scheffel gänzlich überall abgestellet werden soll) bey ihrer eigenen Kost dröschen sollen.

Gilt aber der Scheffel	so wird gedroschen um den
17 SSßl.	17 Schfl.
18	18
19	19
20	20
21	21
22	22
23	23
24	24 (*)

Im übrigen ist hiebey noch zu merken, daß an etlichen Orten gebräuchlich, daß die Dröscher einen Scheffel voraus bekommen, welcher auch sodann mit abgezogen werden mus.

(*) Die Vor-Pommersche Bauer- und Schäfer-Ordnung, Tit. 3. §. 11 verordnet hierinn folgendes: Denen Dröschern, welche überall sich eidlich verbinden sollen, kein Korn zu entwenden, noch, daß es von andern mit ihrem Wißen geschehe, zu verstatten, zweyen auf 4 Wochen 1 Tonne Tafel-Bier, und 6 Scheffel über die Last, (jedoch daß der Scheffel nicht gehäuft werde) bey jetzigem wohlfeilen Preise. Wenn aber das Korn theuer seyn wird, 5 ungehäufte Scheffel über der Last, durchgehends in Pommern und Rügen, oder zu Tage-Lohn bey ihrer eigenen Kost, 6 SSßl. Sie sollen aber insgesammt die Mahlzeiten bey dem Reinmachen und Aufmeßen gar nicht haben; Sonst aber an Gelde, wenn sie gespeiset werden, 1 Fl. 16 SSßl. bey ihrer eigenen Kost aber 3 Fl. für jede Last haben.

Dem Schäfer.

III. Dem Schäfer nach Anzahl der Schaafe a), so nach Abzug der Knecht-Schaafe noch übrig seyn b); wie auch zur Unterhaltung der Flacken c); dafern aber nach Orts-Gelegenheit nur ein Kost-Knecht gehalten wird d), darf auch auf diesen nur Deputat gut gethan werden e).

a) Wie viel in Pommern ein Schäfer an Korn bekommt, davon disponiret die alte **Pommersche Schäfer-Ordnung**, Tit. 5. §. 4. also: Ferner aber soll dem Schaf-Meister für sich und sein Gesinde zu Deputat und Unterhalt auf jeder Hundert, allein Herrn- und Knecht-Schaafe (des Schaafmeisters 6te Theil nicht mitgerechnet) ein Drömt Roggen, nach dem Maas, wie jedes Orts gebräuchlich, gerechnet bis auf 800 gereichet, und bey demselben Deputat (obgleich darüber, und bis auf 2000 sich die Herrn Schaafe erstreckten,) bleiben, gelassen, und darüber nichts gegeben werden Welches aber in der revidirten Schäfer-Ordn. Tit. 5. §. Es soll der Schaaf-Meister ꝛc. in etwas geändert ist, wenn darinn verordnet worden: Es soll der Schaf-Meister auf jedes Hundert, es sey um die Hälfte, oder im Gemenge in denen Schäfereyen, so ausser den Knecht-Schaafen (welche nicht belohnet werden) bis an 500 bestehen, nicht mehr als 10 Scheffel Roggen, und 2 Scheffel Grütz-Korn haben; wenn aber die Schäferei bis 8 oder 900 sich erstrecket, soll er mit 6 Drömt oder 3 Winspel Roggen, und 6 Scheffel Grützkorn auf die ganze Schäferey zufrieden seyn; ist sie aber über 1000 und stärker, sollen dem Schaaf-Meister zum höchsten 4 Winspel, oder 8 Drömt Roggen, und 6 Schfl. Grütz-Korn gegeben werden. Und ferner wird in dem § Wann aber ꝛc. disponiret: Wann und wo ein sonderlicher großer Hammel-Stall gehalten wird, der von der Schäferey abgesondert, und abgelegen, daß dem Schaf-Meister, weil er nach Gelegenheit etwas mehr Unkosten treiben müsse, dasselbe mit einem Drömt Roagen verbeßert, und noch eine Kuh gehalten werden solle ꝛc. Und ob Partheyen zwar öfters anführen, daß bey kleinen Schäfereyen in hoc passu die revidirte Schäfer-Ordnung im Lande, da kein Schäfer darauf zu bekommen, nicht observiret werde; und daß auch im April 1689 auf dem Land-Tage bey vorgewesener Revision der Schäfer-Ordnung davor gehalten worden; wann die Schäferey sich nur bis an die 300 Schaafe erstrecke, daß à Hundert weniger nicht, als 12 Scheffel Roggen, und 2 Scheffel Grütz-Korn gegeben werden könne. So wird doch in judicando nicht darauf reflectiret, sondern nach der Schäfer-Ordnung gesprochen, ohngeachtet an einem oder andern Orte ein mehreres gegeben wird. Wie unter andern auch in Sachen des **Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers Wittwe** den 8. Mart. 1706 erkannt worden. In der **Vorpommerschen Bauer- und Schäfer-Ordn.** Tit. 5. §. 11. ist hievon folgende Versehung geschehen: Dem Schaaf-Meister soll auf jedes Hundert Schaafe, nebst dem einen Drömt Roggen, zugegeben werden, 2 Scheffel Gersten und 3 Scheffel Erbsen auf die ganze Schäferey. wie auch auf das Gemenge und halbe Vieh, jedoch nur bis auf 500 Häupter, und also auf

600	Häupter	:	:	6	Drömt					
700	—	:	:	6	—	:	:	:	6	Schfl.
800	—	:	:	7	—	:	:	:	1	—
900	—	:	:	7	—	:	:	:	6	—
1000	—	:	:	8	—	:	:	,	—	—

welches an Roggen und Gersten geliefert wird. Dafern auch an einem oder andern Ort ein geringeres an Deputat-Korn gereichet, hat es dabey sein Verbleiben. Jedoch soll dem

Schäfer

Schäfer und seinen Knechten auf das sogenannte gemengte Büten- und Knechts-Vieh nicht das geringste Korn oder Lohn bestanden werden. Es ist hiebey aber zu merken, daß der Vor-Pommersche Scheffel kleiner ist, als der Hinterpommersche (*).

(*) Bey der nunmehro eingeführten Gleichheit der Scheffel ist auch billig, das Deputat-Korn der Schäfer nach der neuen Reduction zu reguliren; und das in denen Schäfer-Ordnungen festgesetzte Quantum nach dem jetzigen Berlinischen Scheffel zu reduciren.

b) Wieviel die Knechte und Lämmer-Jungens halten dürfen, und vor dieselbe abgezogen werden, davon ist unten (Membr. XII. von den Schafen §. 2. num. 1. lit. b) Nachricht zu finden.

c) In geringen Schäfereyen, wird dem Schäfer vor die Unterhaltung der Flacken jährlich ein Scheffel, in großen aber zum höchsten 2 Scheffel in der revid. Schäfer Ordnung Tit. 4. in fin. zugebilliget. In Vor-Pommern wird dieserhalb nichts besonders gut gethan, wenn die Herrschaft darzu die Materialien anschafft. Vid. V. und S. Ord. Tit. 5. §. 11.

d) Welches in geringen Schäfereien, die nur etwa 200 oder 250 stark seyn, zu geschehen pfleget: Wie in Sachen Georg Heinrich v. Brockhusen, contra Friedrich Weyhers Wittwe und Kindern den 26. Jun. 1699. erkannt worden.

Deputat-Korn.

IV. Deputat-Korn vor die Deputanten a); nemlich vor den Hofmeister, oder Voigt b); die Hof-Muhme c); die Knechte d); die Mägde e); den Jungen f); die Winter- und Sommer-Meyer g); Holz-Wärter ꝛc. Nicht aber vor den Verwalter und deßen Frau, als welche die Person der Herrschaft repræsentiren (*).

a) Es ist aber zu merken, daß die hier specificirte Personen nicht bey allen Güthern nöthig sind, und also auch bey jedem Guthe auf diese alle Deputat-Korn nicht abgezogen werden darf? sondern es ist hieben auf die Größe des Guths, und der Zeugen Aussage zu sehen; denn z. E. auf ein kleines Guth wird kein Hof-Meister gut gethan, weil entweder der Herr selbst, oder der Hof- und Bau-Knecht, dessen Vices vertreten mus.

b) Auf diesen werden ordinaire 12 Scheffel, zuweilen aber, sonderlich in Hinterpommern bey schlechten Gütherchen auch nur 10 Scheffel gerechnet.

c) Auf diese wird ordinaire 6 Scheffel, zuweilen auch wohl 8 Scheffel gut gethan.

d) Auf einen Knecht werden ordinaire 12 Scheffel, auf Mittel-Knechte aber auch nur 10 Scheffel gerechnet; wie unter andern in Sachen Major Dietert, contra *Possessores* der Güther Hohen-Grape und Beerfelde den 29. Octobr. 1714.

e) Auf eine Magd wird 6 Scheffel gut gethan. Ist aber fast zu wenig.

f) Auf einen Jungen, oder der den Pflug treiben kann, pflegen mehrentheils 8 Scheffel, wie unter andern in Sachen Dubslaff Casp. v. Below, contra sel. Obrist Peter von Belowen Wittwe und *Creditores*, den 4ten Jul. 1708 auch erkannt ist, oft aber auch nur sechs Scheffel gerechnet zu werden.

g) Diese hat man nur im Weitz-Acker, und bekommt daselbst ein Winter-Meyer 24 Scheffel, ein Sommer-Meyer aber 12 Scheffel.

(*) An denen Orten, wo eine Mühle vorhanden, und der Müller vor den Herrn-Hof Metzfrey mahlen muß, pfleget von dem Deputat-Korn soviel abgezogen zu werden, als die Metzen austragen, die sonst dem Müller davon gebühren (**).

(**) Dieses ist unter andern auch geschehen in Sachen des sel. Geheimten Etats-Ministre und Præsidenten Alexander von der Osten Wittwe und Erben, contra *Creditores*, bey Æstimation des Rittersitzes Stölitz ao. 1740. wobey von dem Deputat-Korn der 104 Schfl. Roggen, wegen des Metzfreyen Mahlens 8 Schfl. $10\frac{2}{3}$ Metz. abgezogen und nur 95 Schfl. $5\frac{1}{3}$ Metzen Deputat-Korn ausgeworfen worden.

Zur Erndte.

V. Zu der Erndte vor die Bauren a) sowohl, als die fremden b) Leute, die zum Mähen, Binden oder Harken genommen werden müßen c); item zur Augst-Collation, oder Augst-Köste d).

a) Nemlich an denen Orten; da die Bauren in der Erndte gespeiset werden, welches an vielen Orten geschichet, obgleich in der Bauer-Ordnung nichts davon disponiret ist.

b) Vor das Gesinde wird nichts ausgesetzet, weil vor diese das Deputat-Korn abgezogen wird, wie in Sachen seel. Friedrich von Weyhers Wittwe, contra seel. Friedrich von Rhoden Wittwe, den 21ten Jun. 1697. erkannt worden.

c) Auf die Person wird zuweilen nur ein halber Scheffel die Woche, und solches auf 6 Wochen gut gethan, wie unter andern in Sachen seel. Obristl. von Rüßowen Lehnefolger, contra *Creditores*, in Æstimatione des Guths Megow, den 8ten Dec. 1704. geschehen. Es ist dieses aber zu viel, weil solches aufs Jahr 26 Scheffel beträgt: In Sachen Obristlieut. v. Schacken contra Generallieut. von Schacken Erben ist dahero den 16ten Mart. 1716. erkannt worden, daß ein Viertheil Scheffel auf die Woche genug sey.

d) In Sachen des seel. Obristl. von Rüßowen Lehnsfolger, contra *Creditores*, sind dazu 2 Scheffel ausgesetzet worden, den 8ten Dec. 1704. und den 2ten Nov. 1705. Es kann hiebey aber nichts gewißes festgesetzet werden, sondern es kommt darauf an, wie gros die Ackerwerke, und wie viel Leute in der Erndte gebraucht und gespeiset werden.

Zur Mastung der Schweine.

VI. Zur Mastung a) der *Deputat*-Schweine auf jedes Stück 3 Scheffel b), an denen Oertern, wo keine Mast ist c). Es wird aber auf jede Mannsperson ein ganzes, und auf jede Weibsperson, wie auch auf einen Jungen ein halb Schwein gerechnet d).

a) Zuweilen pfleget auch wohl vor die Schweine und derer Mastung Geld gerechnet, dieses unter den Abgang gesetzet, und von dem jährlichen Abnutz mit abgezogen zu werden: Als welches auch in Sachen des Thumprobst Boguslaff Henning v. Köllers, contra seel. Rittmeisters Jacob v. Köllers Wittwe, den 1ten Nov. 1697. und den 16ten Mart. 1705. geschehen, woselbst 4 Fl. oder 2 Rthlr. 16 Gr. vor jedes Schwein abgezogen worden; es ist aber gebräuchlicher, die Deputat-Schweine von denen bey dem Guth in Natura vorhandenen Schweinen abzuziehen, und zu derer Mästung, in Mangel der Mast, Korn gut zu thun: als welches auch billiger; indem die Schweine bey dem Guthe vorhanden, und durch den jährlichen Zuwachs wieder ersetzet werden; der Abgang der 3 Scheffel Roggen zur Mastung aber machet an Capital nur 33 Fl. 8 Eßl. oder 22 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf., hergegen gehen vor

jedes Schwein 66 Fl. 16 SSßl. oder 44 Rthlr. 10 Gr. 8 Pf. von dem Capital ab, wann 4 Fl. Geld davor gerechnet werden (*).

(*) Eigentlich und genau zu rechnen, machen die Abzüge der 3 Scheffel Roggen nach dem Preise à Scheffel 12 Gr., an Capital à 5 pro Cent 30 Rthlr. und wann jedes Schwein 2 Rthlr. 16 Gr. gerechnet wird, so gehen davor von dem Capital ab 53 Rthlr. 8 Gr.

b) So viel wird in Pommern zu Fettmachung eines Schweins gerechnet, und bey Anschlägen ordinair gut gethan.

c) Wo Mastholz ist, da wird auf die Mästung der Deputat Schweine kein Roggen gut gethan, sondern es werden von den Mastschweinen, die, ein Jahr ins andere gerechnet, fett gemacht werden können, so viel als die Deputanten gebrauchen, abgezogen. Und wo die Mast gar schlecht, so wird wenigstens die Fettmachung der Deputat-Schweine vor deßen Abnutz gerechnet.

d) So viel wird fast allezeit auf die Deputanten gerechnet, wiewohl einige durchgehends ein ganzes Schwein auf die Person abziehen.

Futterkorn vor die Ferkel.

VII. Futterkorn auf die Ferkel a); nicht aber auf die großen Schweine, die bey dem Guthe gehalten werden b). Wiewohl auch ersteres unbillig und wider den Sinn der Hofgerichts-Ordnung anläuft c).

a) Hier pfleget auf eine Mandel Schweine eine halbe Mandel Ferkel gerechnet zu werden, wie in Sachen seel. Obrist von Küßowen Lehnsfolger, contra *Creditores*, bey der Æstimation des Guths Megow; Item in Sachen des seel. Thumprobsts von Köllers, contra seel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe geschehen. Auf jedes Ferkel aber pfleget hiernächst ein Viertel-Scheffel Korn gut gethan zu werden, nach Vorschrift der renovirten Schäferordn. Tit. 5. §. Da es aber ꝛc. Wiewohl es hiebey auf ein Paar Schweine mehr oder weniger auch nicht eben ankommt, und sind in Sachen seel. Marten Jürgen von Zahrten Wittwen Kinder, contra *Creditores mariti*, den 31ten Oct. 1707. und den 25ten Jun. 1708. auf 20 Schweine nur 2 Scheffel gut gethan werden; als so viel auch nur in der alten Schäfer-Ordnung Tit. 5. §. 12. Da es aber ꝛc. auf 20 Ferkel gerechnet werden, wenn die Herrschaft Schweine mit dem Schäfer um die Hälfte hält.

b) Nach Vorschrift der renov. Schäfer-Ordnung Tit. 5. §. Da es aber ꝛc. pflegen einige auf 5 große Schweine einen Scheffel Schrootkorn gut zu thun. Daß solches aber unzuläßig sey, ist in Sachen des Thumprobsts und Landrath Bogislaff Henning von Köllers, contra seel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe, den 16. Mart. 1705. erkannt worden. Und wird vor dieselbe nichts als des Echters oder Achter-Korn, und das Kaff ausgesetzet; Wie in Sachen Teßen Christian von Kleist, contra Rittm. Heinrich von Bruchhausen und Adam von Kleisten, den 10ten Mart. 1704. geschehen und erkannt worden.

c) Denn, wenn in der Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 3. disponirt ist, daß die Schweine ad arbitrium Commissariorum, jedoch nicht höher als die Mandel zu 3 Gulden (2 Rthlr.) angeschlagen werden soll: So verstehet sich solches, ohne etwas auf die Schweine zu vergütigen; sintemahl sonst an Abnutz von Schweinen in effectu nichts übrig bleibet; da doch dieser eine nicht der geringsten Revenües bey den Güthern ist. Denn, wenn z. E. auf 16 Schweine, 8 Ferkel, und à $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen gerechnet wird; so machet dieses 2 Scheffel und an Gelde 1 Rthlr. bleibet also à Mandel nur 1 Rthlr. übrig. Wenn nun hievon

hievon das Hüterlohn noch abgezogen wird, so bleiben kaum 16 Gr; da doch vor diesem (vid. Membr. XIV. lit e) von allen Schweinen der 3te Theil, und jedes à 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr. angeschlagen worden, welches à Mandel 5 Rthlr. 8 Gr. beträgt; dahero ich der Meinung bin, daß, wenn nur 3 Fl. oder 2 Rthlr. à Mandel gerechnet werden, weder Korn vor die Ferkel, noch Hüterlohn vor die Schweine abzuziehen seyn.

Priester- und Küstergebühr.

VIII. Dem Priester und Küster Mißkorn a), Primitien-Garben und Deputat-Korn. Jedoch alles nach dem reducirten Scheffel.

a) Ob dieses bey Anschlagung der Güther mit abzuziehen sey, pfleget in Zweifel gezogen zu werden, weil daßelbe nach der in Pommern recipirten Observanz, in Mangel eines specialen Pacti, von denen Pensionariis, ohne Minderung der Pension abgetragen werden muß, und dahero auch nicht decourtiret wird, wann Güther nach der jährlichen Pension berechnet werden; und dieses alles dahero, 1. weil das Mißkorn in Pommern anstatt der Zehenden eingeführet ist, vid. Stypmann. de Salar. Cleric. c. 3. n. 32. diese aber von den Fructibus abgetragen werden müßen, und von den Conductoribus nicht repetiret werden können. Per. c. 24. c. 26. x. de Decim. Klock de Contrib. c. 11. n. 177. Lauterb. ad P. tit. Locat. Cond. §. 101. Und 2. weil dergleichen Præstationes ratione Sacrorum gegeben werden, und von denen also, so die Sacra gebrauchen, billig abzutragen sind. Deßen aber ungeachtet, wird bey Æstimationibus ein anderes observiret, weil die Præstationes 1. den Abnutz verringern, und 2. würkliche Onera realia sind, die dem Fundo inhæriren. Vid. Stypman. d. l. c. 5. n. 181. seqq. Stryck de feud. Pom. c. 5. §. 48. n. 15. Carpz. P. 1. c. 28. d. 54. und dahero auch von wüsten Hufen gegeben werden müßen. Vid. Pom-Land-Tages-Abscheid sub dato Treptow, den 8. Mart. 1608 §. Weil wir auch wegen des Mißkorns ꝛc (*). Deshalb dann auch vor die Abziehung dieses Korns gesprochen worden in Sachen sel Obrist. v. Rüßowen Lehnsfolger, contra *Creditores*, den 8. Dec. 1704. und den 2. Nov. 1705. Item in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers, contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe, den 16. Mart. 1705. und den 8ten Mart. 1706.

(*) Conf. Pommersche Kirchen-Ordn. P. 6. Tit. Von der Visitation &c. pag. 97. Fol. & 6. Landt. Abscheid vom 28ten April 1633 Vid. Balzer Anmerkungen p. 74. seqq. wo er hievon ein Præjudicium beybringet, in Sachen des Pastoris zu Rheinberg, Georg Pepelowen, contra den Obristl. v. Sauerbrey, vom 25. Sept. 1689. & confirm. d. 23. Jan. 1693.

Rippen- und Beede-Korn.

IX. Das Zehend- Rippen- und Beede- item Land- Reuter- Korn; falls etwas gegeben werden muß, aber nach dem reducirten Scheffel.

Dem Schmidt.

X. Dem Schmidt vor das Pflugschärfen, und den Wagen in fertigem Stande zu halten a).

a) Vor einen Pflug und den Wagen, pfleget gemeiniglich ein Scheffel, in dem Weitzacker aber wohl 2 bis 3 Scheffel gegeben zu werden. Wohnet der Schmidt außer dem Dorfe, so pfleget vor einen Pflug nur ½ Scheffel gegeben zu werden (*).

(*) Es

(*) Es ist jedoch dieses so sehr unterschieden, daß davon nichts gewißes festgesetzet werden kann, sondern es bey diesem Abzuge, blos auf eines jedes Orts Gewohnheit nach Außage der Zeugen ankommen muß.

Den Hirten.

XI. Dem Kuhhirten a), Schweinhirten b) und Pferdhirten.

a) Hiebey ist zu notiren, daß wann dem Kuhhirten nach Häuptern gegeben wird, des Schäfers seine Kühe, so demselben vermöge der Schäfer-Ordnung ausgefuttert werden, nicht mit gerechnet werden. Vor das Haupt pfleget ¼ Scheffel gerechnet zu werden.

b) Gemeiniglich pfleget dieser auf 3 bis 4 Stück ein Viertel Scheffel zu bekommen; an theils Orten aber bekömmt dieser auch gar kein Korn. Wiewohl ich der Meinung bin, daß vor den Schweinhirten gar nichts abzuziehen sey, wie bereits oben No. 7. lit. c. notiret ist.

§. 3.

Abnutz.

Diese Abgänge werden alle zusammengerechnet, und von dem jährlichen Zuwachs abgezogen; was übrig bleibet, wird als ein Vorrath zum Verkauf, der Scheffel zu 18 Lßl. oder 12 Gr. a) zu Gelde gerechnet; und das Quantum so herauskommt, ist der Abnutz vom Roggen.

a) Nehmlich nach der neuen *Proceß*-Ordnung de ao. 1733 §. 76. weil die Scheffel nunmehro größer, 12 Gr. auch ordinaire Cammer-Tax ist. Nach der alten Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 2. ward der Schfl. vormahls nur zu 16 Lßl. oder 10 Gr. 8 Pf. gerechnet.

Anmerkungen.

Ad §. 1.

Ad notam c. Es war vor diesem sowohl in Pommern als in der Mark die üble Gewohnheit, daß das Dienst-Volk, insonderheit die Knechte, sowohl auf den herrschaftlichen Höfen, als auch bey den Bauren, eine gewiße Anzahl Scheffel gesäet bekamen, welches ihnen als ein Theil ihres Lohns angerechnet wurde. Da aber hierunter viel Misbrauch vorgieng, so ist solches vor einigen Jahren durch eine Königliche Verordnung verboten und abgeschaffet worden. Bey diesen Umständen fällt also das Land, welches sonst dem Gesinde gesäet werden müßen, hinweg, und es kommt das ganze Feld bey der Außaat in Berechnung.

Ad notam d. In dieser irrigen Meinung stehen auch die meisten Taxatores in den Märkischen Provinzien. Denn weil in dem, dem Codici Fridericiano beygefügten Exempel, wie der Anschlag von einem Guthe auszuarbeiten sey, nur das vierte Korn angenommen worden, so will fast niemand, dem die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe aufgetragen worden, den Ertrag des Ackerbaues höher annehmen. Man hält solches vor eine gesetzmäßige Bestimmung des Ackerertrages, welche nicht überschritten

werden könnte. Allein man irret sich, denn in dem ganzen Project dieser Taxe und insonderheit in den præmittirten Abtheilungen, worinn die Sätze, nach welchen die Ausarbeitung des Anschlages geschehen soll, enthalten sind, wird nicht ein Wort davon gedacht, daß der Ertrag niemahl höher, als zum 4ten Korn gerechnet werden solle. Es ist vielmehr, da solches mit Stillschweigen übergangen worden, ein offenbahrer Beweis, daß es dem Gutbefinden der Taxations-Commissarien überlaßen worden sey. Die Verschiedenheit in der Güte des Ackers ist auch zu groß, als daß hierunter etwas allgemeines bestimmet und vorgeschrieben werden könnte. Ja, es würden diejenigen Landgüther, welche vorzüglich einen starken und fruchtbaren Boden haben, deren Viehstand auch dergestallt beschaffen ist, daß der Acker in beständiger guter Düngung erhalten werden kann, gar sehr darunter leiden, und zurück gesetzet werden, wenn niemahl der Ertrag des Ackerwerkes höher als auf das 4te Korn gesetzet werden könnte. Ueberdem beziehet man sich auf dasjenige, was bey dem VII Capitel ad §. 1. wegen der zu unsern Zeiten geringer fallenden Aussaat, und daher nothwendig höher zu berechnenden Ertrages derselben umständlich angemerket worden. Die daselbst angeführten Gründe werden einen jeden von selbst überzeugen, daß wenn man zu unsern Zeiten, wo weit weniger als vor Alters ausgesäet wird, auch bey den fruchtbarsten Güthern nicht höher als das 4te Korn rechnen wollte, der Werth derselben dadurch auf eine übermäßige Art verringert, und mancher sonst noch wohlhabender und zu rathen gewesener Guthsbesitzer zu einem armen Mann werden würde. In unsern Tagen, wo wegen des allgemeinen Geldmangels ein Jeder auch ohne sein Verschulden und öfters einer Kleinigkeit halber sein Guth in Anschlag gebracht sehen muß, ist dieses alles um so mehr in eine aufmerksame Erwägung zu ziehen, damit nicht die Anzahl der Unglücklichen ohne Noth gehäufet werde.

Da es aber wenige Landgüther giebet, auf welchen der Acker durchgehends von gleicher Güte wäre, vielmehr der Unterscheid derselben dergestallt abwechselnd ist, daß man guten, mittel und schlechten Boden durch einander antrifft, so ist bey solchen Umständen nöthig, daß die Aecker nach ihrer verschiedenen Güte in gewiße Classen gebracht, und der Ertrag einer jeden Classe besonders festgesetzet werde. Wenn ein zu taxirendes Landguth gehörig vermeßen, und dabey dasjenige, was ad §. 4. des VII Kapitels angemerket ist, gehörig beobachtet worden, so wird denen Commissarien die Auseinandersezzung der Aecker nach ihrer verschiedenen Güte nicht schwer fallen. Man nehme zum Beyspiel an, daß nach dem Vermeßungs-Register auf der ganzen Feldmark 300 Morgen starker, 150 Morgen mittel und 60 Morgen schlechter Boden anzutreffen wäre, so käme auf jedes Feld 100 Morgen starker, 50 Morgen mittel, und 20 Morgen schlechter Acker. Der starke Acker würde nach Beschaffenheit des starken oder schwachen Viehstandes zum 6ten, der mittel Acker zum 4ten oder 5ten, der schlechte aber zum 3ten Korn anzurechnen seyn. Es machen dergleichen Anschläge, wo auf die verschiedene Güte des

Bodens

Bodens Rücksicht genommen und ein jeder Acker nach derselben besonders in Ertrag gebracht wird, zwar mehrere Mühe und Arbeit, sie sind aber auch desto zuverläßiger. Jedoch ist es ohne vorhergegangene Vermeßung, die Anschläge mit einer solchen Genauigkeit einzurichten, ohnmöglich. Bey den Taxen, die nur bloß nach der Zeugen-Außage aufgenommen werden, kann eine dergleichen Auseinandersetzung der Aecker nicht füglich geschehen, weil die Zeugen wohl den ganzen Ertrag des Feldes zusammen genommen ohngefehr anzuzeigen wißen, die Güte eines jeden Ackerstückes aber, und wie viel an guten, mittel und schlechten Boden vorhanden sey, zu bestimmen, nicht im Stande sind.

Ad §. 2.

II. Dröscher-Lohn.

Ad not. c. Das Dröscher-Lohn ist in allen Gegenden und Provinzien verschieden, und mus daher, wenn nicht besondere Gesetze darüber vorhanden, allerdings auf eines jeden Ortes Gewohnheit gesehen werden. In den Märkischen Provinzien wird gewöhnlicher Weise um den 16ten oder 18ten Scheffel gedroschen. Wenn an einem Ort nicht eigene Leute zum Scheundröschen angesetzet und bestimmet sind, sondern fremde dazu genommen werden müßen, so kann man es gelten laßen, daß der Dröscher-Scheffel nach dem Korn-Preise bestimmet werde. Sind aber eigene Leute im Dorfe dazu angesetzet, so kann man auf den Korn-Preis, er mag hoch oder niedrig seyn, nicht sehen, sondern es mus das bestimmte Dröscher-Lohn zu allen Zeiten einerley bleiben. Denn diese Leute, welche des Sommers zu andern Wirthschafts-Arbeiten nöthig sind, haben von dem höhern Preise des Getreydes keinen Gewinn, weil sie den verdienten Dröscher-Scheffel nicht verkaufen können, sondern zu ihrem nothdürftigen Unterhalt gebrauchen. In der Mark ist das Scheundröschen an vielen Orten ein Vorrecht der Coßäten, deren Ackerwerk gemeiniglich dergestallt beschaffen ist, daß sie ohne das Scheundröschen nicht bestehen und ihre nöthige Nahrung haben könnten.

III. Schäfer-Gehalt.

Was dem Schäfer nach Verhältnis der Stärke der Schäferei an Brod- und Grütz-Korn gegeben werde, und womit dieselben zufrieden seyn müßen, ist in den Königl. Preußl. Provinzien fast überall durch bestimmte Gesetze, insonderheit durch die Schäfer- und Gesinde-Ordnungen, vorgeschrieben. Inzwischen ist hierunter nach dem Unterscheide der Provinzien und Gegegenden, auch eine große Verschiedenheit. Wo das Brodkorn der Schäfer durch die Gesetze ausgemachet, daselbst müssen Commissarii von diesem Gesetze nicht abgehen, wenn auch gleich der Schäfer, welches bey diesem lästigen und unersättlichen Geschlechte nichts neues ist, gegenwärtig einen andern Contract durch allerhand Ränke erschlichen hätte. Es walten hiebey eben solche Ursachen, wie bey dem Gesinde-Lohn, welches, wenn es einmahl durch die Gesetze bestimmt, auch nicht

erhöhet werden muß, vor. Sind aber hierüber keine ausdrückliche Gesetze vorhanden, so mus man sich nach des Landes und der Gegend Gewohnheit richten, und thun die Taxations-Commissarii sehr wohl, wenn sie von den benachbarten Herrschaften darüber eine zuverläßige Nachricht einziehen.

Vor Unterhaltung der in der nota c. erwehnten Flacken wird zwar den Schäfern in der Mark nichts an Roggen gut gethan. Da sie aber daselbst die Schuldigkeit auf sich haben, die Erndte über das sämmtliche Getreyde einzulaßen, so bekommen sie davor nach dem Verhältnis der Wirthschaft ein bis zwey Scheffel Roggen, auch eine gewiße festgesetzte Quantität Bier.

IV. Deputat-Korn vor die *Deputanten* und Gesinde auf dem Hofe.

Ad not. b. & c. In der Mark werden nach dem in dem Codice Fridericiano enthaltenen Project, vor den Wirthschafter und deßen Frau, worunter nach des Verfaßers Ausdruck der Hof-Meister und die Hof-Muhme zu verstehen, 24 Schfl. Roggen gut gethan Es ist solches auch gar nicht zuviel, indem dergleichen Leute gemeiniglich Kinder haben, welche ebenfalls versorget werden müssen, und sie, wenn sie die Wirthschaft des Guths getreulich beobachten wollen, vor deren Ernährung zu sorgen keine Zeit und Gelegenheit haben. Ueberhaupt müssen dergleichen Leute, denen man Einnahme und Ausgabe anvertrauet, nicht zu sehr eingeschränket, sondern ihnen ein reichlicher Unterhalt ausgesetzet werden, wenn man sie nicht in die Nothwendigkeit, Untreue zu begehen, bringen will.

Ad not. d. In der Mark wird auf einen Knecht 10 Scheffel Korn gut gethan. In Wirthschaften, wo das Gesinde so viel Brod, als es fordert, nehmen und verschleppen kann, gehet auch dieses Quantum gar leicht darauf. Mit wenigern aber kann man ganz füglich, ohne daß das Gesinde an Brod Mangel leide, zu rechte kommen, wenn man nach dem Gewichte backen läßet, und einem jeden von dem Gesinde das Seinige wöchentlich zutheilet. Ein Knecht kann eben so, wie der Soldat, gar füglich täglich mit 2 ℔ Brod auskommen, und er hat, wenn er nicht ein gar zu starker Esser ist, dabey noch übrig. Bey dieser eingeführten Ordnung bekommt ein jeder Knecht jährlich 730 ℔ Brod. Wenn nun bekannt ist, daß von einem Brandenburgischen Scheffel Roggen 100 ℔ Brod gebacken werden können, so kommt auf einen Knecht mehr nicht, als 7 Scheffel 4 Metzen Roggen. Wenn man nun auch noch 12 Metzen zu Kochmehl rechnen wollte, so würde doch bey einer solchen eingeführten Ordnung mehr nicht als 8 Scheffel abzuziehen seyn. In der Mark, wo das Gesinde täglich mit sehr nahrhaften Vorkosten an Erbsen, Artoffeln, Kohl und Rüben gespeiset wird, ist solches vollkommen zulänglich. In Schlesien aber, wo man wenig von diesen Vorkosten weis, sondern die gemeinste Speise des gemeinen Volkes in Klößen und Mehl-Suppen bestehet, würde dieses Quantum freylich nicht zureichen. Auch im Pommern, der Uckermark

mark und fast allen den Orten, wo starker Acker, ist das Gesinde zu mehrern Essen gewohnet, und daher braucht es auch mehr an Brodkorn, weshalb in solchen Gegenden auf einen Knecht anstatt 2 ℔ täglich wohl 3 ℔ Brod zu rechnen seyn würde.

Ad not. e & f. Auf eine Magd oder Jungen wird in den Märkischen Provinzien nach dem vorgeschriebenen Project 8 Scheffel Brodkorn in Abzug gebracht. An Orten aber, wo das Backen nach dem Gewichte eingeführet ist, kann solches Quantum aus den vorangeführten Ursachen ganz füglich auf 6 Scheffel gemäßiget werden. In Schlesien und Pommern aber, hat es hierunter mit den Knechten eine gleiche Bewandnis.

V. Zu der Erndte.

Ad not. a. Zu unsern Zeiten ist zwar das Speisen der Bauren in der Erndte, wegen der großen damit verknüpften Beschwerlichkeit, an den meisten Orten abgestellet, statt dessen aber ein gewisses Deputat, an Roggen, Gerste, Haber, Speck, Butter, Käse und Salz eingeführet. In der Mark bekommen die Bauren und Coßäten gemeiniglich jeder 4 bis 6 Scheffel Roggen, welches auf großen Dörfern ein ansehnliches beträget. Inzwischen ist es billig, daß dieses Deputat-Korn ebenfalls in Abzug gebracht werde.

Ad not. c. Wenn man auch auf die Person täglich 3 ℔ Brod rechnet, so wird solches doch durch die 6 Wochen, die Sonntage abgezogen, mehr nicht als ohngefehr 1 Schfl. 2 Metzen vor jede Person betragen, welches wöchentlich 3 Metzen ausmachte.

Ad not. d. Die sogenannte Augst-Köste ist etwas willkührliches, und kann daher bey Anschlagung der Güther davor nichts in Abzug gebracht werden.

Sonst aber ist bekannt, daß in einigen Gegenden, besonders in Schlesien, der Gebrauch eingeführet ist, daß die sogenannten Drösch-Gärtner die ganze Erndte umsonst und ohne die geringste Speisung verrichten, dagegen aber in der Winterung die zehnte und in der Sommerung die eilfte Mandel zu ihrem Lohn bekommen. Wo dieses eingeführet, ist es also auch billig, daß diese zehnte Mandel bey dem Roggen abgerechnet werde. Weil aber die Abzüge des Korns nicht im Stroh, sondern an Körnern geschehen, so muß in solchen Fällen, wie viel eine Mandel an Körnern gemeiniglich gebe, gehörig ausgemittelt und festgesetzet werden. Es ist dieses zwar ein starker Abzug, welcher, wie man zu reden pfleget, ein großes Loch in der Rechnung machet. Allein, wem die damit verknüpften Vortheile aus der Erfahrung bekannt sind, der wird sich solchen gar gerne gefallen laßen. Bey der Unordnung, die man gemeiniglich in der Erndte auf den herrschaftlichen Ackerstücken wahrnimmt, gehet gewis der 10te Theil des Zuwachses auf dem Felde verlohren, dieser Verlust aber wird an den Orten, wo die Erndte-Arbeiten vor die 10te Mandel geschehen, und also die Arbeiter an dem Zuwachse einen Antheil haben, folglich alles auf das genaueste verrichten, ohnfehlbar vermieden.

Ad §. 3. In der Mark wird zwar nach dem vorgeschriebenen Project der zum Verkauf übrig bleibende Roggen auch nicht höher als zu 12 gr. der Schfl. angeschlagen. Es ist aber bereits bey dem dritten Capitel ad §. 6. umständlich ausgeführet worden, wie sich dieser Preis zu unsern jetzigen Zeiten, da alle Pretia rerum mehr als doppelt gestiegen, nicht mehr schicke. Man beziehet sich daher auf dasjenige, was daselbst davon gesaget worden, und hoffet, daß ein jeder, der die Sache reiflich überlegen will, davon schon selbst überzeuget seyn werde. Auf den Königl. Cammer-Güthern wurde der Roggen ehedem auch nur zu 12 gr. angeschlagen. Die jedermann in Augen fallende Abänderung der Preise aber hat es veranlaßet, daß anjetzt der Anschlag des Roggens auf den Königl. Domainen überall auf 14 bis 16 gr. festgesetzet ist, und man siehet nicht, daß die Pächter dabei zu Grunde gehen. Warum sollte denn nicht die Ritterschaft bey ihren Landgüthern, da gleiche Ursachen vorhanden sind, auch eines gleichen Rechts genießen?

Weitzen.

Membr. II. Vom Weitzen, dessen Abnutz und Anschlag.

Hiemit wird eben also verfahren, wie bey dem Roggen, nemlich, nachdem die Außaat, nach der Zeugen Außage auf ein Gewißes festgesetzet, davon das dritte, vierte oder fünfte Korn Zuwachs gerechnet, und von diesem die Abgänge, nemlich die neue Außaat, das Dröscherlohn a), und was der Priester, oder sonst Jemand etwa bekommet, decourtiret worden, so wird der Rest zum Verkauf gerechnet, und der Scheffel davon zu 18 Gr. b) angeschlagen (*).

a) Bey dem Dröscherlohn ist jedoch dasjenige zu wiederholen, was oben bey dem Roggen deshalb erwehnet worden.

b) Scil. nach der Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 2.

(*) Jedoch pfleget auch noch etwas zur Wirthschaft ausgesetzet zu werden.

Anmerkungen.

Diese Getreydeart hat vor allen andern den Vorzug, daß die wenigsten Abzüge dabey gemachet werden. An den meisten Orten gehet außer der Saat weiter nichts davon ab, indem man gemeiniglich, wenn nicht der Einschnitt allzustark ist, den Weitzen wegen seines höhern Preises, den man fremden Leuten nicht gerne gönnen will, von seinen eigenen Leuten ausdröschen läßet.

In einigen Gegenden, besonders in Schlesien, wo das Gesinde wenig Fleisch, aber desto mehr Kuchen bekommt, pflegen wohl ein Paar Scheffel zum Kuchenbacken vor das Gesinde ausgesetzet zu werden. Auch kommt in Schlesien, wie bereits bey dem Roggen erwähnet, die zehnte Mandel, welche die Dröschgärtner vor die Erndtearbeit erhalten, in Abzug. In Ansehung des Preises wird zwar in der Mark nach der alten

Vorschrift

Vorschrift der Scheffel Weitzen zu 20 Gr. angeschlagen. Allein auch dieser Preis ist, nach den Umständen der jetzigen Zeiten, annoch zu niedrig. Alle die Ursachen, die bey dem Roggen deshalb angeführet worden, finden auch bey dieser Getreydeart statt. Den Scheffel Weitzen zu Einen Reichsthaler anzuschlagen, würde gewis nicht zu hoch seyn.

Gerste.

Membr. III. Von der Gerste, deren Abnutz und Anschlag.

§. 1.

Außaat und Zuwachs.

Die Außaat der Gerste wird ebenfalls, wie bey dem Roggen gemeldet worden, ex Depositione testium auf ein Gewißes festgesetzet, und davon dasjenige, so etwa dem Gesinde ausgesäet wird a), abgezogen. Von dem übrigen wird hiernächst, wie bey dem Roggen, das 3te, 4te oder 5te Korn b) Zuwachs gerechnet, und das Quantum der jährlich gebaueten Gerste solchergestalt herausgebracht.

a) Wie z. E. in dem Weitzacker geschiehet, da ein Winter-Meyer zu 2 Scheffel und ein Sommer-Meyer zu 1 Scheffel Gerstland bekommet.

b) Es pfleget bey der Gerste zwar selten unter das dritte, und über das vierte Korn, außer in dem Weitzacker, Zuwachs gerechnet zu werden, welches aber unbillig ist, wann die Zeugen von mehrern disponiren, und Commissarii auch davor halten; dahero auch auf dem Landtage Anno 1708. den 5. Mart. concludiret worden, daß solches geändert werden sollte.

§. 2.

Abgänge.

Von solchem jährlichen Zuwachs gehet ab:

Saat.

I. Die neue Außaat.

Dröscherlohn.

II. Dröscherlohn a); jedoch nur von der Gerste, so die Bauren oder Leute im Hofe nicht ausdröschen können b).

a) Weil dieses aber nicht an allen Orten gleich, so muß deshalb auf jedes Orts Gewohnheit gesehen werden. Siehe oben Membr. I. §. 2. n. II. litt. c.

b) Denn was die bey dem Guthe vorhandenen Bauern und Leute selbst ausdröschen können, davon ist kein Dröscherlohn abzuziehen. Siehe oben bey dem Roggen Membr. I. §. 2. n. II. lit. b. Sonderlich aber ist nicht nöthig, bey dem Sommerkorn Dröscherlohn gut zu thun, wann die Güther nur klein, die Außaat nicht gros, und bey dem Roggen das Dröscherlohn gut gethan worden; weil sodann die Leute, da sie mit dem Roggendröschen nichts zu thun haben,

ben, das Sommerkorn wohl ausdröschen können: Wie in Sachen Friedrich Wilhelm von Kleisten, contra seiner Frauen Schwestern, den 24ten Mart. 1710. davor gehalten worden; und ist auch also erkannt in Sachen Dubslaff Casp. von Below, contra seel. Obrist Peter von Belowen Wittwe und *Creditores*, den 4ten Jul. 1708.

Schäfer.

III. **Dem Schäfer zu Grütze, nach Disposition der renovirten Schäferordnung und Größe der Schäferey a).**

a) Vid. renovirte **Schäferordn.** Tit. 5. §. Es soll der Schaaf-Meister ꝛc. Die eigentlichen Worte sind schon oben Membr. I. §. 2. n. III. lit. a angeführet; und ist allhie nur noch dabey zu notiren, daß von diesem Grützkorn die Hälfte an Gerste, und die andere Hälfte an Haber gegeben werde. Und ob auch gleich an einem oder andern Orte ein mehrers gegeben wird, so ist doch bey gerichtlichen Anschlägen darauf nicht zu reflectiren. Wie in Sachen seel. Obristl. von Kleisten 4. Töchter, contra ihren Bruder Lieut. von Kleisten, den 2ten Nov. 1711. und den 31ten Octob. 1712. erkannt worden. Nach der alten **Schäferordn.** Tit. 5. §. 5. Es soll gleichwohl ꝛc. sollte der Schäfer haben vor jedes 100 Herrn- und Knecht-Vieh, so in den Winter geschlagen werden, 1 Scheffel Gersten oder Malz, doch nur bis auf 800, und nicht darüber, und 1 Scheffel Erbsen, und 3 Scheffel Buchweitzen. In Vorpommern soll ein Schäfer, außer dem Roggen, 2 Scheffel Gersten und 3 Scheffel Erbsen auf die ganze Schäferey haben, dagegen auch schuldig seyn, nicht nur die Horten, wenn die Herrschaft dazu die Materialien anschaft, zu verfertigen, sondern auch selbige nach Proportion seiner eigenen Schaafe selbst mitzuhalten; wenn er sich solches zu thun weigert, sollen ihm die angesetzte Gersten und Erbsen auch nicht gegeben werden. Vid. **Vorpom. Bauer- und Schäferord.** Tit. 5. §. 11.

Deputanten.

IV. **Zu Grütze a) und Getränke b) vor die Deputanten, als den Hofmeister oder Voigt, die Hofmuhme, die Knechte, Mägde, Jungen, Holzwärter ꝛc. Item Winter- und Sommermeyer c).**

a) Ordinair wird auf jede Person 1 Scheffel Gerste zu Grütze gerechnet, jedoch pflegen auf den Hofmeister zuweilen wohl 2 Scheffel gut gethan, oder auf alle Deputanten noch 1 Scheffel übergenommen zu werden.

b) Wie viel zum Getränke, sonderlich vor den Hofmeister, abzuziehen sey, darinnen habe die Æstimationes sehr discrepant gefunden. In Sachen Thumprobst Bogislaff Henning v. Köllers, contra seel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe, sind den 16. Mart. 1705. in Æstimatione des Guths Bewerdick, auf den Hofmeister und die Hofmuhme zu Bier und Grütz zusammen 12 Scheffel; und in Æstimatione des Guths Lüttmershagen auf 3 Deputanten, als Knecht, Hofmuhme und Magd, zu Grütz und Getränke in allem 15 Scheffel paßiret worden. In Sachen seel. Wilke Manteufels Söhne, contra *Creditores*, sind den 23 Mart. 1696. in Æstimatione des Guths Cölpin auf den Voigt 6 Scheffel, und auf die Hofmuhme 3 Scheffel angeschlagen. In Sachen Teßen Christian von Kleist, contra Rittmeister Heinrich von Brockhusen und Adam von Kleisten Wittwe, den 25ten Jun. 1703. und den 10ten Mart. 1704. sind auf einen Knecht 6 Scheffel, auf eine Hofmuhme 4 Scheffel,

fel, und auf einen Jungen 2 Scheffel zu Grütz und Getränk zusammen gerechnet worden. In Sachen seel. Martin Jürgen von Zasten Wittwe und Erben contra *Creditores*, sind den 31ten Octob. 1707. und den 25ten Jun. 1708. auf 4 Personen, nemlich den Hofmeister, die Hofmuhme, Hofmagd, Hofjungen, nur 12 Scheffel zu Grütz und Getränk gut gethan; ex ratione, weil bey den Hinterpommerschen Güthern und derselben Tax zum Getränk vor das Gesinde entweder keine, oder doch wenig Gerste gerechnet, sondern desfalls die Buttermilch, Watich, Höltke, Covent und das gesunde Waßer angesehen werde. Desgleichen sind in Sachen sel. Obristl. von Schwitzerdahlen Wittwe und Kinder Vormünder, contra dessen Schwestern, auf 5 Deputanten, als 2 Knechte, 2 Mägde und einen Jungen nur 12 Scheffel gutgethan. Und in æstimatione des Guths Dumzin, sind vor einen Knecht und eine Magd nur gar 4 Schfl. zu Bier und Grütze angeschlagen worden, welches aber zu wenig ist. Generaliter habe jedoch angemerket, daß ausser dem Hof-Meister auf jeden Deputanten, 2 bis 3 Schfl., nehmlich auf einen Knecht 3, und auf eine Magd 2 Schfl., zum Getränk gemeinhin, auf den Hof-Meister aber etwas mehr, und etwa noch einmahl so viel, gut gethan zu werden pflegen. In dem Pyritzschen Creyse pflegen auf einen Voigt oder großen Knecht 6 Scheffel, auf einen Mittel-Knecht 4 Scheffel, auf eine Magd 3 Scheffel, und auf einen Jungen 2 Scheffel Trink-Korn gerechnet zu werden; welches auch geschehen in Sachen des Major v. Dieterten, contra *Possessores* der Güther Hohen-Grape und Beerfelde, den 29ten Octobr. 1714.

c) Wo dergleichen gehalten werden, pfleget auf einen Winter-Meyer 6 Scheffel zu Bier, und 1 Scheffel zu Grütz und auf einen Sommer-Meyer halb so viel gerechnet zu werden. Wiewohl in Sachen sel. Obristl. v. Rüßowen Lehnsfolger, contra *Creditores*, den 8. Dec. 1704. und den 2ten Nov. 1705. auf einen Winter-Meyer 9 Scheffel, und auf einen Sommer-Meyer 4 und ein halben Scheffel, zu Grütz und Getränk gut gethan worden.

Erndte.

V. Zu Bier in der Erndte a), vor die Fremden b) und Bauren c); wie auch etwas zur Augst-Collation, oder Augst-Köste.

a) Einige pflegen hierzu keine Gerste auszusetzen, sondern anstatt dessen einige Tonnen Bier, die Tonne auf 2 Fl. oder 1 Thlr. 8 Gr. gerechnet, (weil nach der Gesinde-Ordn. Tit. 6. §. 9. vor die Augst-Leute nur Speise-Bier gebrauet, und auf die Tonne höchstens nur anderthalb Scheffel Maltz genommen werden soll,) unter den Abgang des Abnutzes zu bringen; es ist aber gebräuchlicher, auch beßer, ein Gewißes an Gerste dazu auszusetzen.

b) Vor das Gesinde wird nichts abgezogen, weil dieses mit dem Deputat sich behelfen muß.

c) Nehmlich an denen Orten, da die Bauren in der Erndte Bier und Eßen bekommen, welches mehrentheils geschiehet.

Zug-Ochsen.

VI. Auf die Zug-Ochsen, an denen Oertern, da die Weide gar schlecht, und kein Heu vorhanden a).

a) Wo die Weide gut oder Heu vorhanden ist, da wird auf die Ochsen nichts gut gethan.

Priester- und Küster-Korn.

VII. Dem Priester und Küster, Miß- und Deputat-Korn a).

a) Siehe oben bey dem Roggen, Memb. I. §. 2. n. VIII. l'tt. a.

Ripen- und Beede-Korn.

VIII. Ripen- und Beede-Korn, it. Land-Reuter-Korn, falls etwas gegeben werden muß.

§. 3.

Abnutz.

Wenn nun solche Abgänge alle zusammen gerechnet, und von dem jährlichen Zuwachs abgezogen werden, so zeiget der Rest den Vorrath, der zum Verkauf bleibet, davon jeder Scheffel zu 18 Lßl. oder 12 gr. wenn es große Gerste ist, oder 15 Lßl. oder 10 Gr. wenn es kleine Gerste ist a), angeschlagen wird, und machet an Gelde — Fl. — Lßl. Abnutz von der Gerste.

a) So hoch wird die Gerste in der Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 2. angeschlagen (*).

(*) In Vor-Pommern wird der Scheffel Gersten zu 12 Lßl. oder 8 gr. gerechnet. Balzer Anmerk. p. 77.

Anmerkungen.

Ad §. 1. Die Gerste wächset in keinem schlechten und nicht gut gedüngten Boden. Soll sie gerathen, so muß die große Gerste einen starken, die kleine aber wenigstens einen guten wohlbedüngten Mittelacker haben. Wer dergleichen nicht hat, der muß das ganze Gerstsäen bleiben laßen, und seine Aecker lieber mit Haber und Buchweitzen bestellen. Da nun, dieses vorausgesetzt, die Gerste den besten und fettesten Acker auf dem ganzen Felde bekommt, so kann sie auch natürlicher Weise unter dem 4ten und 5ten Korn nicht angeschlagen werden, und dieses bringet sie, wenn sie den gehörigen Acker bekommt, in mittlern Jahren gewis. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß diese Getreydeart öfters fehl schläget. Allein es ist auch dagegen jedermann bekannt, daß bey guter Witterung und in gutem Acker selbige vor allen andern Getreydesorten am reichlichsten zuwachse, wodurch denn bey einem Durchschnitt das öftere Misrathen derselben wiederum gemäßiget und gut gemacht wird. In fetten Aeckern, deren Boden sich zu der Gerste schicket, wird sie auch so oft nicht fehl schlagen.

Die Taxationscommißarii thun daher sehr wohl, daß sie bey Bestimmung der Gerstenaußaat keinen andern Acker dazu nehmen, als welcher dazu tüchtig ist. Auch müßen sie das Verhältnis des Viehstandes bey Bestimmung der Gerstenaußaat mit zu

Hülfe

Hülfe nehmen, indem, wenn die Gerste wohl gerathen soll, solche entweder einen frischgedüngten, oder doch dreyjährigen Mistacker haben muß. Sie in einen sechsjährigen Dünger zu säen, gehet nur allein bey den Aeckern an, welche eine vorzügliche innere Güte haben.

Ad §. 2.

II. Dröscher-Lohn.

An den Orten, wo in dem Winterfelde keine große Gerste gebauet, sondern nur blos das Sommerfeld auf den dazu tüchtigen Ackerstücken mit kleiner Gerste bestellet wird, kann der Ausdrusch dieser Getreydesorte gar füglich mit den Dienstleuten bestritten werden. In der Mark wird daher so wenig bey der Gerste als bey dem übrigen Sommergetreyde einiges Dröscherlohn in Abzug gebracht. Jedoch muß hiebey allerdings auf die Beschaffenheit der bey einem Guthe befindlichen Dienste gesehen werden, indem das Dröscherlohn nur in solchen Fällen übergangen werden kann, wo genugsame und hinlängliche Handdienste vorhanden sind, solche auch nicht zu andern Wirthschaftsgeschäften nützlicher gebrauchet werden können.

III. Dem Schäfer zu Grütze.

Was der Schäfer an Grützkorn bekomme, werden ebenfals die Schäfer- und Gesindeordnungen jeder Provinz bestimmen. In der Mark bekommt der Schäfer, wenn die Schäferey in gehörigen Stande ist, überhaupt 8 Scheffel zu Grützkorn, nemlich 2 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Erbsen, 2 Scheffel Haber, und 2 Scheffel Buchweitzen. Wenn eine von diesen Getreydesorten fehlet, muß ihm solche von einer andern, die der fehlenden im Preise am meisten gleich kommt, ersetzet werden.

IV. Zu Grütze und Getränke.

Ad not. a. Nach der Märkischen Verfaßung und insonderheit dem Project des Codicis Fridericiani werden auf jede Person, worunter auch der Haushalter und seine Frau, oder, nach des Autors Ausdruck, der Hofmeister und die Hofmuhme, mit begriffen sind, überhaupt 2 Scheffel Grützkorn, nemlich $\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste, $\frac{1}{2}$ Scheffel Erbsen, $\frac{1}{2}$ Scheffel Haber und $\frac{1}{2}$ Scheffel Buchweitzen gut gethan, folglich, kommen von der Gerste so viel halbe Scheffel als Personen gespeiset werden, unter dem Titul von Grützkorn in Abzug. Wenn man die vielen Mahlzeiten, die das Gesinde das Jahr hindurch frühe, Mittags und Abends bekommen, überdenket, so würde dieses Quantum, wenn sonsten keine andere Beyhülfe in der Wirthschaft wäre, kaum zureichend seyn. Da aber die Gartenfrüchte an Kohl und Rüben hierunter in der Wirthschaft gar sehr zu statten kommen, so wird es an Oertern, wo dergleichen in gehöriger Menge angebauet wird, hiebey wohl sein Bewenden haben können. Insonderheit

sind die so nützlichen und zu allen Sachen brauchbaren Artoffeln ein Hülfsmittel, wodurch in der Wirthschaft aller Mangel gehoben werden kann.

Ad not. b. In der Mark werden auf eine Mannsperson 3 bis 4 Scheffel, und auf eine Magd oder Jungen ein Scheffel Trinkgerste gut gethan. Nach der dortigen eingeführten Gewohnheit bekommt das Gesinde nur blos des Sonn- und Festtages, der Knecht 1 Quart, und die Magd oder der Junge ½ Quart Bier. Die übrige Zeit müßen sie mit Covent oder Schwachtrinken vorlieb nehmen, und mögte also bey dieser Verfaßung das ausgesetzte Quantum wohl hinreichend seyn. Vor einen Haushalter aber, der doch einen gewißen Vorzug vor die gemeinen Knechte haben muß, und daher auch gerne täglich einen Krug Bier trinken will, könnte nach der Billigkeit wohl das Duplum, nemlich 6 bis 8 Scheffel, ausgesetzet werden. Ueberhaupt kommt eine Herrschaft, die selber wirthschaftet, und ihr Gesinde nicht nach der äußersten Strenge behandelt, sondern einen treuen und fleißigen Dienstboten auch außer der Schuldigkeit öfters mit einem Trunk labet, mit dem ausgesetzten Quanto nicht aus. Da aber eine solche lobenswürdige Freygebigkeit nur eine personelle Tugend ist, so kann auch bey Anschlagung der Güther darauf nicht Rücksicht genommen, sondern es muß nur blos dasjenige, was das Gesinde nach der Strenge zu fordern berechtiget ist, in Abzug gebracht werden.

Ad not. c. Nach der Märkischen Vorschrift ist vor die Meyer und alle andere Deputanten, die nicht auf dem Hofe wirklich gespeiset werden, nichts gewißes ausgesetzet, sondern es werden ihre Lohnzettul hierunter zum Fundament geleget.

V. Zu Bier in der Erndte.

Nach dem Märkischen Gebrauch bekommt ein jeder Mäder, er mag fremde oder einheimisch seyn, worunter auch die Dienstbauern, wenn sie gleich Deputat bekommen, begriffen sind, täglich 4 Quart Bier, wozu gemeiniglich anderthalb Scheffel Malz auf die Tonne gerechnet wird. Wenn man nun annimmt, daß das Mäden so wohl in der Winter- als Sommer-Erndte überhaupt 4 Wochen oder 24 Tage dauert, so kommet auf eine jede Person die ganze Erndte über 96 Quart oder eine Tonne Bier. In dem im Cod. Frider. befindlichen Project ist zwar dieses Erndtenbieres nicht gedacht, welches sonder Zweifel daher kommt, weil das daselbst fingirte Exempel, ein Guth mit einem Braukruge, bey welchem gar kein Bier auch nicht einmahl vor das Gesinde gut gethan wird, angenommen worden. Da aber doch dieses Erndtebier würklich gegeben werden muß, folglich von der eingeerndteten Gerste so viel weniger, als dazu gebrauchet wird, übrig bleibet, so ist es auch billig, daß es in Abzug gebracht werde.

Ad §. 3. Wegen des Preises ist hier dasjenige, was bereits bey dem Roggen deshalb erinnert worden, zu wiederholen. Die große Gerste zu 14 und die kleine zu 12 Gr.

Gr. zu rechnen, würde nach den Fruchtpreisen unserer Zeiten der Billigkeit nicht zuwider seyn. Die große Gerste, ob sie gleich einen Vorzug vor die kleine hat, kommt doch in ihrem Werth und Güte dem Roggen niemahl gleich, und man verfähret daher nicht verhältnißmäßig, wenn man diese beyde Getreydesorten in gleichem Preise setzet, wie denn auch die beständige Erfahrung genugsam bezeuget, daß die große Gerste niemahl so theuer als der Roggen bezahlet wird.

Haber.

Membr. IV. Von dem Haber, dessen Abnutz und Anschlag.

§. 1.

Kommet nicht allezeit in Anschlag.

Hiebey ist præliminariter zu erinnern, daß, wenn gar wenig Haber ausgesäet wird, derselbe nicht in Anschlag komme, sondern vor die Deputanten, und das Zug-Vieh ausgesetzet werde a); sonst aber muß er allerdings bey der Æstimation consideriret werden.

a) Dieses ist unter andern auch geschehen in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Köllers, contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe, den 16. Mart. 1705. bey Æstimation der Güther Bewerdick, Siegelkow und Schwanteshagen.

§. 2.

Außaat und Zuwachs.

Wann der Haber mit angeschlagen wird, so ist erst die Außaat, so wie bey dem Roggen gemeldet worden, nach der Zeugen Deposition auf ein Gewißes festzusetzen, und davon dasjenige, so etwa dem Gesinde ausgesäet wird a), abzuziehen; von dem übrigen aber hiernächst das dritte, vierte oder fünfte Korn Zuwachs juxta Depositionem Testium, so wie bey dem andern Korn, zu rechnen.

a) Wie z. E. im Weitz-Acker geschiehet, da ein Winter-Meyer ein Morgen Landes zu Haber bekommet, welches sodann von der ordinairen Außaat abzuziehen; und pfleget auf einen Pomm. Morgen 3 bis 4 Scheffel Roggen-Maaß, oder 2 und ein drittel Scheffel Haber-Maaß gerechnet zu werden.

§. 3.

Abgang.

Von solchem jährlichen Zuwachs gehet ab:

Aussaat.

1. Die neue Außaat.

Dröscher.

II. Dröscher-Lohn, falls die Bauren, oder Leute beym Hofe solches nicht ausdröschen können a).

a) Allhie ist zu wiederhohlen, was schon oben bey dem Roggen (Membr. I. §. 2. n. II.) und bey der Gerste (Membr. III. §. 2. n. II.) von dem Dröscher-Lohn gemeldet worden.

Schäfer.

III. Dem Schäfer zu Grütze a), und bey großen Schäfereyen 6 Scheffel auf ein Pferd Futterkorn b); vor die Lämmer wird nichts abgezogen c).

a) Wie viel derselbe zu Grütze bekomme, ist oben bey dem Roggen (Membr. I. §. 2. n. III. litt. a) und bey der Gerste (Membro II. §. 2. n. III.) zu finden. In Vor-Pommern wird kein Haber zu Grütze gegeben, sondern nur Gerste und Erbsen. Vid. Vorpom. B. und. S. Ordnung Tit. 5. §. 11.

b) Siehe Hinterpom. *renovirte* Schäf. Ordn. Tit. 5. §. Auf solches alles ꝛc. Welche hievon also disponiret: Auf solches alles soll der Schaaf-Meister, wo sich das Gemenge auf 800 erstrecket, und es die Herrschaft begehret, ein Pferd halten, damit er die Milch, Horten, Holzungen und andere Nothdurft führe, und seiner Herrschaft, wenn sie es benöthiget, aufwarte, jedoch soll ihm zum Unterhalt desselben, nothdürftig Stroh, Hechsel, und Streuung, auch 6 Scheffel Haber, und nothwendig Heu gegeben werden. In Vor-Pommern wird dem Schäfer auf das Pferd nur nothdürftiges Heu, Hechsel und Stroh, aber gar kein Korn gegeben. Vid. B. u. S. O. Tit. 5. §. 13.

c) Also ist erkannt worden in Sachen sel. Wilke v. Manteufels Söhne, contra *Creditores*, den 23. Mart. 1696.

Deputat.

IV. Denen Deputanten, als dem Hof-Meister, der Hof-Muhme, denen Knechten, Mägden, Jungen ꝛc. zu Grütze a).

a) Hiezu wird ohne Unterscheid auf jede Person insgemein 1 Scheffel gerechnet; jedoch pflegen auf den Hof-Meister zuweilen 2 Scheffel gut gethan, oder auf alle Deputanten 1 Scheffel übergenommen zu werden. Wenn die Deputanten aber auch Buchweitzen bekommen, so wird halb Haber, und halb Buchweitzen gegeben.

Hof-Meisters Pferd.

V. Dem Hof-Meister auf ein Pferd, wann nehmlich die Güther groß, und demselben ein Pferd gehalten wird, als welches in wenig Güthern geschiehet.

Mast-Gänse.

VI. Zu Mastung der Deputat-Gänse a).

a) Es pfleget aber auf jeden Deputanten eine Gans, und auf jede Gans ein Strick-Maaß (das ist ein halber Roggen-Scheffel) Haber, und also auf 3 Gänse ein Haber-Scheffel gerechnet

gerechnet zu werden, wiewohl vor die Deputanten nicht allemahl Gänse gut gethan werden.

Zucht-Gänse.

VII. Zu Unterhaltung der Zucht-Gänse a), nicht aber der jungen Gänse b).

a) In der renovirten Schäfer-Ordn. Tit. 5. §. Da es aber ꝛc. werden auf eine Mandel Gänse nur 3 Scheffel Roggen-Maaß gerechnet; es wird solches aber in Praxi nicht attendiret, sondern in Sachen des **Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers**, contra sel. **Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe**, ist den 16. Mart. 1705 concludiret, daß auf jede alte Gans ein halber Roggen-Scheffel Haber gut zu thun sey; jedoch wird dieses auch nicht allemahl so genau genommen. Wenn aber keine Gänse in Anschlag gebracht werden, weil es etwan nur wenige sind, so darf auch kein Haber vor Zucht-Gänse abgezogen werden.

b) Denn die jungen Gänse müßen sich auf dem Grase behelfen.

Kälber.

VIII. Zu Erziehung der Kälber, sonderlich wo kein gutes Heu vorhanden a).

a) Wie viel hiezu auszusetzen, kann so gewis nicht determiniret werden, sondern es ist theils auf die Größe des Viehstandes, theils auf die Vielheit und die Güte des Heues zu sehen; denn wo gutes Heu ist, wird entweder gar nichts, oder doch nur etwas weniges an Haber-Garben vor die Kälber ausgesetzet. In Causa sel. Obristl. v. **Rüßowen** Lehnsfolger, contra *Creditores*, sind den 8ten Dec. 1704. und den 2. Nov. 1705. 8 Scheffel darzu ausgesetzet worden.

Acker-Pferde.

IX. Futter-Korn vor die Acker-Pferde.

a) Es wird auf ein Pferd ordinair nicht mehr gut gethan, als 12 bis 18 Schfl., nachdem die Arbeit, so sie zu thun haben, schwer ist oder nicht; jedoch sind in Sachen sel. Obristl. v. **Rüßowen** Lehnsfolger, contra *Creditores*, den 8ten Dec. 1704. und 2ten Nov. 1705. in Æstimation des Guths Megow 28 Scheffel auf jedes Pferd gut gethan worden, weil sie daselbst gar schwere Arbeit thun müßen. Auf ein Eggen-Pferd wird von vielen nur 6 Scheffel gut gethan, sonderlich wenn guter Heuschlag vorhanden ist. Bey Æstimirung des Guthes Dunlin sind nur gar auf ein Pferd 5 Schfl. Haber angeschlagen worden.

Priester- und Küster-Gebühr.

X. Dem Priester und Küster Meß-Korn und Deputat.

XI. Zehend- Ripen- oder Beede- it. Land-Reuter-Korn: an Oertern, da dergleichen gegeben werden muß.

§. 4.

Abnutz.

Was nun übrig bleibet, wenn alle diese Abgänge zusammen gerechnet, und von dem jährlichen Zuwachs abgezogen werden, solches ist der Vorrath zum Verkauf,

kauf, der à 12 Lßl. oder 8 gr. wenn der Haber weiß, oder 9 Lßl. oder 6 gr. wann er grau ist,, wenn er aber melirt ist à 7 gr. zu Gelde gerechnet a), den Abnutz von dem Haber ausweiset.

a) Dieses ist der Anschlag des Habers in der Hinterpom. Hofg. Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 2. In Vor-Pommern wird die Taxe des Habers niemahls über 8 Lßl. oder 5 gr. 4 pf. gesetzet. Balzer Anmerkungen, p. 77.

Anmerkungen.

Ad §. 1. Es tauget nichts, wenn in den Anschlägen ganze Rubricken ohne eine specielle Berechnung übergangen werden. Der Ertrag deßelben mag so geringe seyn, wie er will, so erfordert es doch die Genauigkeit einer zu recht beständigen Taxe, daß derselbe in Einnahme und Ausgabe berechnet werde. Bleibet gleich nichts dabey übrig, oder langet er so gar nicht, zur Wirthschaftsnothdurft, so ist es doch nöthig, daß der künftige Käufer davon überzeuget werde. Und am nöthigsten ist solches, wenn eine Rubrick zu der nöthigen Wirthschaftsausgabe nicht zureicheud seyn sollte, indem ja alsdenn das fehlende nothwendig in Abzug gebracht werden muß, wenn nicht der Käufer offenbar hintergangen werden soll.

Ad §. 2. Wenn die Taxationscommißarien dasjenige, was bey der Gerste ad §. 1. Nota d. erinnert worden, gehörig beobachten, so wird es nicht nöthig seyn, den Haber in einem ganz magern und ausgesogenen Lande zu säen, sondern es wird dazu alles alte Mistland, so nicht frisch und dreyjährig ist, übrig bleiben, und alsdenn kann der Haber gar füglich zum 4ten auch wohl 5ten Korn angeschlagen werden. An Mandeln ist zwar derselbe wenig ergiebig, allein im Ausdrusch erweiset er sich, wie aus der Erfahrung bekannt ist, desto reichlicher. Ja einem jeden Wirthsschaftsverständigen ist bekannt, daß diese Getreydeart, je kürzer sie im Stroh ist, desto reichlicher lohnet. Eine üble Wirthschaft, insonderheit an vielen Orten in der Mark, ist es, wenn man alles magere Land, so gar auch den sogenannten Dresch, der niemahl Mist bekommen hat, mit Haber besäet. Man gewinnet darauf kaum die Außaat, und sauget noch die übrigen Kräfte, die vor den darin zu säenden Roggen verbleiben sollten, vollends aus. Einer solchen übeln Wirthschaft müßen Taxationscommißarii billig nicht folgen, und durch dergleichen nicht allein nichts einbringenden, sondern auch schädlichen Dresch-Haber die Außaat dieser Getreydeart vermehren.

Ad §. 2.

III. Dem Schäfer.

Daß dem Schäfer in der Mark gemeiniglich 2 Scheffel Haber zu Grützkorn ausgesetzet werden, ist bereits bey der Gerste angemerket worden.

Vor ein Pferd wird ihm an Futterkorn nichts gut gethan. Er ist zwar ein Pferd zu halten befugt, und damit wöchentlich zweymahl der Herrschaft die nöthigen Klepper-Fuhren auf eine Meile weit zu verrichten schuldig, das Futter davor aber, außer dem Stroh zur Streue und Hechsel, wogegen auch die Herrschaft den Dünger bekommt, ist er sich selber anzuschaffen, ja so gar das benöthigte Heu vor sein Geld zu erkaufen verbunden.

IV. Den *Deputanten*.

Daß in der Mark auf das Gesinde vor jede Person ein halber Scheffel Haber an Grützkorn gerechnet, wegen der Deputanten aber dasjenige, was ihre Lohnzettul besagen, in Abzug gebracht werde, ist bereits bey der Gerste erinnert worden.

V. Dem Hofmeister auf ein Pferd.

Hievon ist zwar in dem vor die Märkischen Provinzien entworfenen Project nichts gedacht. Da aber auf weitläuftigen Güthern die Haltung eines solchen Pferdes, wenn der Hofmeister oder Haushalter die verschiedenen Feldarbeiten in genauer und gehöriger Aufsicht halten soll, nothwendig ist, so muß auch allerdings das davor benöthigte Futter ausgesetzet werden. Und weil ein dergleichen Pferd in beständiger Bereitschaft stehen muß, folglich des Sommers, wo es am nöthigsten gebrauchet wird, nicht wohl auf das Gras gejaget werden kann, so wird es nicht unbillig seyn, die Futterung deßelben eben so, wie bey den Stallpferden zu bestimmen, und folglich davor jährlich 2 Winspel auszuwerfen.

VI. Zur Mastung der *Deputat*-Gänse.

In der Märkischen Taxordnung ist hievor nichts ausgeworfen, und scheinet solches deshalb geschehen zu seyn, weil daselbst die Abnutzung der Gänse nur auf ein sehr geringes, nemlich auf 16 Gr. bis 1 Thaler vor die Mandel gesetzet worden. Es ist zwar wahr, daß die Gänse wegen der Federn ein sehr nützliches und in der Wirthschaft fast unentbehrliches Geschöpfe sind, auch auf herrschaftlichen Tafeln eine gute Speise abgeben. Allein zur Speisung vor das Gesinde sind sie zu kostbar, und werden dadurch die Mastungskosten nicht bezahlet. Man thut daher in dieser Absicht beßer, wenn man die magern Gänse verkaufet. Wirthschaftsverständigen wird dieses zwar, wegen der dadurch entgehenden in der Wirthschaft unentbehrlichen Federn, bedenklich fallen, man hat sie aber deshalb auf die in Schlesien übliche Gewohnheit, wo die Gänse jährlich 2mahl gerupfet, und dadurch die nöthigen Federn erhalten werden, zu verweisen.

VII. Zur Unterhaltung der Zuchtgänse.

Auch hiezu ist in der Märkischen Taxordnung nichts ausgesetzet, und die Ursache davon ist in der IIten Abtheilung Tit. VI. ganz deutlich enthalten.

VIII. Zur Erziehung der Kälber.

Obgleich in der Märkischen Taxordnung auch hievon keine Erwähnung geschiehet, so ist doch solches an den Orten, wo Viehzucht ist und Kälber aufgezogen werden, eine Nothwendigkeit. Allen Wirthschaftsverständigen ist bekannt, daß ein Abseß-Kalb, wann es gedeyhen und den gehörigen Wachsthum bekommen soll, in der ersten Wochen, nachdem es von der Milch abgewöhnet worden, auch außer dem Heu, etwas von Getreyde mit angemenget bekommen müße. Die meisten halten Erbsen- oder Gerstenschroot am zuträglichsten dazu. Von Erbsen werden 4 Metzen und von der Gerste 6 Metzen dazu vor hinlänglich gehalten. Will man aber an statt deßen Haber nehmen, so würde nach dem Verhältnis dieser verschiedenen Getreydesorten wenigstens 8 Metzen dazu erforderlich seyn.

IX. Futterkorn vor die Ackerpferde.

Das von dem Autor benannte in Pommern gewöhnliche Futterkorn ist dergestalt wenig und geringe, daß man nach vernünftigen Wirthschaftssätzen nicht begreiffen kann, wie ein Pferd damit auskomme, und dabey dennoch zu seiner Arbeit tüchtig bleiben könne. Wie nun überhaupt alle überflüßige Sparsamkeit, die bey der Unterhaltung des Zugviehes angebracht wird, höchst schädlich und verwerflich ist, so sind die in der Mark deshalb angenommene Sätze, vermöge welcher vor ein Paar Stallpferde, die Winter und Sommer hart Futter bekommen, jährlich 4 Winspel, und vor ein Paar Graspferde, welche des Sommers grasen, und nur den Winter über mit hart Futter unterhalten werden, 2 Winspel Haber ausgesetzet werden, weit vernünftiger, und der Natur der Sache gemäßer. Ja an Orten, wo starker Acker ist, und dabey viele und weite Fuhren gethan werden müßen, wird auch dieses Futterkorn noch nicht zulänglich seyn, daher den Commißarien solches nach eines jeden Orten besondern Umständen zu beurtheilen frey bleiben muß.

Ad §. 3. Nach der Märkischen Taxordnung wird der Haber durchgehends zu 8 Gr. angeschlagen. Wenn man aber auf dasjenige, was vorhin bey den übrigen Getreydesorten von deren Preise erinnert worden, zurück gehen will, so wird, den Preiß des Habers bey gegenwärtigen Zeiten, und in den Königl. Preußl. Landen auf 10 Gr. zu bestimmen, um so weniger bedenklich fallen können, als die zahlreiche Reuterey und deren Verpflegung den Absatz dieser Getreydesorte vorzüglich befördert.

Erbsen und Bohnen.

Membr. V. Von Erbsen und Bohnen, deren Abnutz und Anschlag.

§. 1.

Wenige kommen nicht in Anschlag.

Wenn nur wenig Erbsen oder Bohnen gesäet werden, so kommen sie nicht in Anschlag, sonderlich, da es mißlich Korn ist, und nicht allemahl geräth; sondern sie werden auf die Deputanten gerechnet; und falls auch wenig Haber ausgesäet wird, auf die Pferde mit zu Hülfe genommen.

§. 2

Außaat und Zuwachs.

Wann aber die Außaat, es geschehe dieselbe entweder in die Brache a), oder sonsten, so gar schlecht nicht ist, so muß der Abnutz von Erbsen allerdings bey Taxirung der Güther consideriret werden, und ist mit Dererminirung der Außaat sowohl, als des Zuwachses zu verfahren, wie oben bey dem andern Korn gemeldet worden.

a) Die Erbsen, so in die Brache gesäet werden, pflegen zwar sehr selten consideriret zu werden; ist aber unbillig, und dahero in denen conclusis, so den 5ten Mart. 1708. von Æstimirung der Concurs-Güther auf dem Land-Tag gemachet, bishero aber noch nicht confirmiret worden, unter andern auch beliebet, daß darinnen kein Unterscheid gemachet werden sollte, welches sonderlich zu considériren, wenn Weide genug vorhanden ist, als wozu sonst die Bracke gehöret.

§. 3.

Abgang.

Von dem jährlichen Zuwachs gehet ab:

I. Neue Aussaat.

II. Dröscher-Lohn, falls die Bauren und Leute bey dem Hofe das Dröschen nicht verrichten können a).

a) Siehe, was oben (Membr. II. §. 2. num. II. und Membr. III. §. 2. num. II.) von dem Dröschen angeführet worden.

III. Vor die Deputanten a); nehmlich vor jede Manns-Person einen Scheffel, und vor jede Weibs-Person, wie auch vor den Jungen einen halben Scheffel b). Die Winter-Meyers bekommen im Weitz-Acker 2 Scheffel, die Schäfer bekommen keine Erbsen c) ausser in Vor-Pommern d).

a) Es

a) Es wollen zwar einige auf die Deputanten keine Erbsen gut thun, sondern vermeinen, daß es genug sey, wenn sie Gerst- und Haber-Grütze bekommen; Daß ihnen aber nebst dieser auch Erbsen gebühren, ist unter andern in Sachen **Cammer-Rath Ernst Friedrich von Flemming**, contra **Claus**, modo **Wulf Jochim v. Steinwehrs** *Creditores*, den 26ten Jun. 1699 erkannt worden.

b) Einige thun durchgehends nur ½ Scheffel auf die Person gut, es mögen Männer oder Weiber seyn; welches auch genung ist, wenn sie Gerst und Haber zu Grütze bekommen.

c) Nach der alten Schäfer-Ordn. Tit. 5 §. 5. Es soll gleichwohl ꝛc. haben die Schäfer einen Schfl. Erbsen bekommen; jetzo wird ihnen aber nur Gerst und Haber gegeben, und im Anschlage gut gethan. Siehe oben Membr. III. §. 2. n. III. lit. a.

d) In Vor-Pommern bekommet ein Schäfer 3 Scheffel. Vid. **B. und S. O.** litt. 5. §. 11.

IV. Zu Speisung der fremden Leute in der Erndte.

V. Item Zehend- Beede- und Land-Reuter-Korn, an denen Orten, wo welche gegeben werden.

§. 4.

Abnutz.

Wann alle diese Abgänge zusammen gerechnet, und von dem jährlichen Zuwachs abgezogen werden, so zeiget der Rest dasjenige, was verkauft werden kann, und wird davon jeder Scheffel zu 18 Lßl. oder 12 gr, wann die Erbsen weiß seyn, oder zu 16 Lßl. oder 10 gr. 8 pf. wenn sie grau seyn a), zu Gelde geschlagen.

a) Siehe **Hinterpom. Hofger. Ordn.** Tit. 67. §. 8. n. 2. In Vor-Pommern wird der Scheffel Erbsen nicht höher als zu 16 Lßl. oder 10 gr. 8 pf. in Anschlag gebracht. **Balzer** c. l. p. 77.

Anmerkungen.

Ad §. 1. Ist dasjenige zu wiederholen, was bey dem Membro IV. ad §. 1. erinnert worden.

Ad §. 2. Wann die Erbsen in die Brache gesäet werden, sind sie mit viel mehrern Recht in Abnutzung zu bringen, als wenn man sie in dem Gerstfelde erzeuget. Denn da sie den besten und fettesten Acker haben müßen, so gehet dadurch an Gersten-Außaat so viel ab, als an Erbsen gesäet wird. Säet man aber die Erbsen in der Brache, so gewinnet man dadurch eine Abnutzung, ohne an einer andern Getreydefrucht einen Abgang zu leiden.

Ad §. 4. Der Preiß der Erbsen pfleget gemeiniglich dem Roggen gleich zu seyn. Es wird derselbe zu unsern Zeiten daher ebenfals, wie bey dem Roggen angemerket worden, erhöhet werden müßen. In Sachsen werden sie zu 1 Rthlr. 12 Gr. ange-

angeschlagen, welches nach dem hiesigen Maas ohngefähr 17 Groschen betragen würde.

Buch-Weizen.

Membr. VI. Vom Buch-Weizen, dessen Abnutz und Anschlag.

§. 1.

Kommt nicht allemahl in Anschlag.

Wann derselbe nicht alle Jahre, oder wann nur etwas weniges gesäet wird, sonderlich aber, wann von dem andern Korn in der Aussaat sodann etwas abgehet, so wird er nicht in Anschlag gebracht, sondern auf die Haushaltung gerechnet; zumahlen da es mißlich Korn ist, und nicht allemahl geräth.

§. 2.

Aussaat und Zuwachs.

Wann aber ohne Abgang des andern Korns etwas ansehnliches von Buch-Weitzen ausgesäet werden kann, ist es bey der Taxe zu consideriren; und wird dessen jährliche Aussaat sowohl, als Zuwachs, wie bey dem andern Korn gemeldet worden, nach der Zeugen-Außage auf ein Gewißes festgesetzet.

§. 3.

Abgänge.

Von solchem jährlichen Zuwachs gehet ab:

I. Die neue Aussaat.

II. Deputat vor die Winter- und Sommer-Meyer im Weitz-Acker a); auf das andere Gesinde aber wird ordinair kein Buchweitzen gut gethan.

a) Ein Winter-Meyer bekommt daselbst 1 Schfl, und ein Sommer-Meyer einen halben Schfl.

b) Also ist erkannt in Sachen Major von Dieterten, contra *Possessores* des Guthes Hohen-Grape und Beerfelde, den 29ten Oct. 1724

Wenn aber etwas gegeben wird, so gehet solches dem Haber wieder ab, und wird in solchem Fall zu Grütze nur ½ Scheffel Haber und ½ Scheffel Buchweitzen gerechnet.

III. Etwas zur Erndte.

§. 4.

Abnutz.

Was übrig bleibet, ist der Abnutz vom Buch-Weizen, davon der Schfl. à 12 Lßl., oder 8 gr. a). zu Gelde geschlagen wird.

a) Nach

a) Nach der Hofger. Ord. Tit. 67. §. 8. n. 2.

Anmerkungen.

Ad §. 1 & 2. Auch der Buchweizen muß, wenn auch dessen noch so wenig gesäet wird, ordentlich berechnet werden. Er ist ein sehr nutzbares Korn, und kann, wenn er zu Grütze gemacht wird, allemahl mit vielen Vortheil verlooset werden. Inzwischen ist denjenigen, die durchgehends einen starken Boden haben, der Anbau dieser Getreydeart nicht anzurathen. Er geräth in demselben sehr selten, und es kann ein solcher Boden weit beßer zur Erbauung andern Getreydes genutzet werden.

Ad §. 4. Der Buchweizen wird im Preise dem Haber gleich gerechnet, und ist daher auch gleich diesem zu erhöhen.

Hirse.

Membr. VII. Vom Hirse, dessen Abnutz und Anschlag.

Hirse wird in Pommern an wenig Orten gesäet, und geräth überdem selten, dahero selbiger nicht besonders in Anschlag gebracht wird a), sondern statt dessen wird so viel mehr Gerste angeschlagen b) (*).

a) In der Mark wird vor eine Metze Aussaat 1 Rthlr. angeschlagen. Vid. **Königl. Preußische** *Hypothec-* **und** *Concurs-* **Ordn. in Beyl.** Lit. G. P. 2. Tit. 1.

b) Und pflegen 2 Metzen Hirse auf einen Schfl. Gerste am Lande gerechnet zu werden.

(*) Hieher ist füglich zu rechnen der Abnutz vom Kleever-Saamen, welcher zwar bishero in Pommern bey Taxirung der Güther nicht sonderlich attendiret, an denen Orten aber, wo eine Quantität davon gebauwerket und verkaufet werden kann, billig nicht aus der Acht zu laßen ist; indem die Einnahme davon nicht eben geringe c), und nach einer 6 jährigen Fraction gar wohl zu determiniren ist d).

c) Es pfleget vor ein Pfund Kleever-Saamen 6 bis 8 gr. bezahlet zu werden.

d) Es ist dieses geschehen in Sachen des sel. **Geheimen** *Etats-Ministri* **und** *Præsidenten* **Alexander von der Osten Wittwe und Erben**, contra *Creditores*, bey Æstimirung des Rittersitzes Stölitz, woselbst ao. 1740 von einem halben Scheffel Aussaat, (der soviel Land als zu 3 Scheffel Gersten wegnimmt) jährlich 40 Pfund Kleever-Saamen, ohne Abbruch der neuen Außaat, zum Verkauf gerechnet, und davon jährlich 13 Rthlr. 8 gr. angeschlagen worden.

Anmerkungen.

Die Hirse kann, wenn sie im Sommerfelde gesäet wird, aus eben der Ursache, welche bey den Erbsen angeführet worden, nicht in Anschlag gebracht werden. Es ist auch eine Frucht, welche in angebaueten besonders fetten Lande zu säen, nicht rathsam ist,

ist, weil die Kosten, die auf Ausjätung des in demselben häuffig aufschlagenden Unkrauts verwandt werden müßen, öfters den ganzen Ertrag übersteigen. An den Orten aber, wo viel neu-gerißen Land vorhanden ist, kann man die Erzeugung dieser Frucht um so weniger außer Augen setzen, als sie ungemein ergiebig ist, und nicht selten das hundertste Korn bringet. Und alsdenn ist der in der Mark angenommene Satz, da vor eine Metze Außaat nur 1 Rthlr. gerechnet wird, viel zu geringe, und würde es nicht zu viel seyn, wenn man solche zu 2 Rthlr. in Anschlag brächte.

So viel den hier gedachten Kleesaamen anbetrift, so mögte zu unsern Zeiten hierauf um so mehr Rücksicht genommen werden, als bey der neu eingeführten Viehfutterungsart das viele Kleesäen eine Nothwendigkeit ist. Er kann also weit sicherer abgesetzet und eine baare Einnahme daraus gebracht werden, als zu vorigen Zeiten, wo derselbe nur in Gärten oder in einigen dazu bestimmten Koppeln gesäet wurde. Sonst aber sind die in der Nota d wegen Erzeugung dieses Saamens angenommenen Sätze der Erfahrung nicht gemäs. Eine Metze Kleesaamen enthält 6 Pfund, folglich der Brandenburgische Scheffel 96 Pfund. Wenn nun von einem halben Scheffel Außaat nur 40 Pfund Kleesamen wieder gewonnen werden könnten, so würde der Ertrag weniger als die Außaat seyn. Ein Stück Land zu 3 Scheffel Gerste erfordert ohngefähr 30 Pfund oder 5 Metzen Außaat, und hievon können gar füglich 4 Scheffel oder 384 Pfund Kleesaamen wieder gewonnen werden. Das Pfund gilt zu jetzigen Zeiten 5 bis 6 Gr. Jedoch ist hiebey zu beobachten, daß der erste Abschnitt des Klees zum Saamen der beste sey. Er giebet nicht allein in der Vielheit mehr, sondern ist auch in der Güte beßer, als der vom 2ten Abschnitt. Auf vorstehende Sätze kann man sicher bauen, weil solche durch eine vieljährige Erfahrung bestätiget sind.

Lein und Hanf.

Membr. VIII. Vom Lein und Hanf, dessen Abnutz und Anschlag.

Dieser kommet in keinen Anschlag, wann er in das Feld gesäet wird a), oder die Lein-Straßen nur klein seyn b); wann diese aber groß, so ist der Flachs- und Hanf-Bau bey der Taxa zu consideriren, und pfleget ein Scheffel Aussaat von Lein-Saamen auf 3 fl. oder 2 Rthlr. c), ein Scheffel Hanf-Saamen aber etwa auf ein und einen halben Gulden, oder 1 Rthlr., angeschlagen zu werden; jedoch ist vorhero davon abzuziehen, was an einem oder andern Orte dem Schäfer- oder Hammel-Knecht e), oder dem Gesinde f) an Lein gesäet wird.

a) Dann alsdenn stecket es schon in der Außaat des andern Korns, und würde sonst von vielem die Außaat und der Zuwachs verringert werden müßen; ja es ist in diesem Fall vor die Leinwand, welche das Gesinde bekommet, bey dem Abgange ein Gewißes anzusetzen, wie in Sachen Thumprobst Bogislaff Henning von Köllers contra seel. Rittmeister Jacob von Köllers Wittwe den 16ten Mart. 1705. und den 8ten Mart. 1706. erkannt worden und geschehen ist.

b) Wann

b) Wann die Leinstraßen klein, so wird der Abnutz auf des Gesindes Leinen und Kleidung gerechnet.

c) Also ist erkannt worden, in Sachen **Bogislaff von Steinkeller**, contra **Lorenz Wilhelm von Kleisten**, den 14ten Mart 1694 Woselbst der Scheffel Außaat von den Commissariis nur auf 2 und einen halben Fl. oder 1 Rthlr. 16 Gr. angeschlagen war, von dem Hofgericht aber wegen Landesgebrauch auf 3 Fl. oder 2 Rthlr. erhöhet worden; welches auch in Sachen seel. **Wilhelm von Manteuffels Söhne**, contra *Creditores*, a Commissariis geschehen, und per Sententiam vom 23ten Mart. 1696. approbiret worden.

d) In obiger Sache des **Thumprobst von Köllers**, contra seel. **Rittmeister von Köllers Wittwe**, sind von 3 bis 4 Scheffel Hanfsaamen 15 Töpfe Hanf-Zuwachs gerechnet, und jeder Topf auf 8 Lßl oder 5 Gr. 4 Pf. angeschlagen worden.

e) Es darf aber den Schäfer- und Hammelknechten regulariter kein Lein ausgesäet werden, als wo ein sonderlicher großer Hammelstall gehalten wird, der von der Schäferey abgesondert und abgelegen ist; denn in diesem Fall soll dem Schaafmeister zu einem halben Scheffel und dem Hammelknechte zu einem Viert Lein-Saamen-Land eingeräumet werden. Siehe Hinterpom. renovirte Schäferord. Tit. 5. §. Wann aber ꝛc.

f) Wann und wie viel Leinsaamen dem Gesinde ausgesäet wird, davon ist in der Hinterpom. Gesindeordn. Tit. 6. §. 2. und unten bey den Abgängen (Membr. XXXIV. §. 3. n. 1.) Nachricht zu finden.

Anmerkungen.

In der Mark und Pommern ist freylich der Flachs- und Hanfbau von keinem sonderlichen Betrage, in Schlesien aber desto wichtiger, und würden die dortigen Guthsherrn sehr schlecht dabey fahren, wenn man diese Ertragsrubrick nicht in mehrere Erwägung ziehen wollte. Wo die alte Gewohnheit, sich an gewiße beständige Leinstellen zu binden, noch beybehalten wird, da hat der Autor allerdings Recht, daß alsdenn, weil das dazu gebrauchte Land schon unter der Außaat des andern Korns stecket, die Lein- und Hanfsaußaat in keinen besondern Anschlag gebracht werden könne. Allein es werden wohl wenige Landgüter seyn, wo nicht hie und da einige Angerflecke, welche sich zum Flachsbau ganz besonders schicken, angetroffen werden. Auch fängt man in unsern Tagen die Schädlichkeit der beständigen Leinstellen einzusehen an, dergestalt, daß man nicht allein mit den Leinäckern beständig umwechselt, sondern auch selbige vorzüglich in der Brache nimmt. Da nun in beyden Fällen dem andern Korn von der Außaat nichts abgehet, so muß der ausgesäete Lein und Hanf auch unter diesen Umständen allemahl in einen gewißen Anschlag gebracht werden. In der Mark wird der Ertrag eben so, wie in Pommern, nemlich pro Scheffel Leinsaamen 2 Rthlr. und pro Scheffel Hanfsaamen 1 Rthlr. gerechnet. Es ist hiebey billig ein Unterscheid zu machen, ob die Zubereitung des Flachses von den Unterthanen außer dem gewöhnlichen Hofedienst, oder an demselben, oder wohl gar vor Geld geschehe. In dem erstern Fall ist der gewöhnliche Satz viel zu geringe, und es kann mit gutem Recht der Scheffel Leinsaamen zu 4 bis 5 und der Scheffel Hanfsaamen zu 2 bis 3 Rthlr. angeschlagen werden.

In

In den beyden letztern Fällen aber, wo die Flachsarbeiten entweder von dem gewöhnlichen Dienst abgehen oder gar bezahlet werden müßen, kann es immer bey der alten Vorschrift bleiben, indem die zur Zubereituug dieser Frucht nöthigen Geschäfte dergestalt vielfältig sind, daß der ganze Flachsbau, wenn man alles zusammen rechnet, öfters mehr kostet als einbringet.

Membr. IX. Vom Toback-Pflanzen, deßen Abnutz und Anschlag.

Weil dieser nur an wenig Orten in Pommern gebauet wird, und mehr ad industriam, als zum eigentlichen Abnutz eines Guthes zu rechnen, indem sehr viele Arbeit daran gewandt werden muß: So kommt derselbe nicht in Anschlag, sondern wenn dazu Land vom Felde genommen wird, muß es der Kornaußaat addiret werden, falls es nicht schon darunter begriffen ist. Wird er aber in Gärten gepflanzet: So wird er bey Anschlagung der Gärten consideriret.

Anmerkungen.

Wenn nicht die Umstände eines Landguthes so beschaffen sind, daß ohne Verkürzung der Weide ein Theil der Brache zum Tobacksanbau genommen werden kann, so kommt von diesem ganzen Gewerbe nichts heraus. Denn da der Toback das beste und fetteste Land erfordert, so würde es eine Thorheit seyn, dadurch dem andern Getreyde die vorzüglichsten Aecker zu rauben. Der Anbau des Tobacks auf den Straßen ist deshalb nicht rathsam, weil dieselben, wenn sie ein Paar Jahre getragen haben, frischen Dünger verlangen, dieser aber dem Felde entzogen wird. In der Brache hingegen entgehet durch den Anbau des Tobacks den übrigen Feldfrüchten nichts. Und obgleich es das Ansehen hat, als wenn der Toback das Land aussauge, so gewinnet doch solches durch das vielfältige Hacken und andere Zubereitungen, wodurch es außerordentlich mürbe gemacht wird, auf der andern Seite weit mehr, als es auf der ersten verlieret, und man wird in den Tobacksländern gemeiniglich das beste und reineste Korn erblicken. Wann also der Toback, wie vorerwehnet, ohne Schaden in der Brache gepflanzet werden kann, so mag deßen Ertrag bey dem Anschlage eines Landguthes nicht gänzlich übergangen werden. Die Uckermärkischen und auch ein Theil der Pommerschen Landgüter würden an ihrem Werth viel verlieren, wenn der Tobacksbau bey selbigen gänzlich übergangen werden wollte.

Zu einer kurzen Anleitung, wie bey dem Anschlage dieser Rubrick zu verfahren, können folgende Sätze diensam seyn.

1. Auf einer großen Morge von 418 Rheinl. □Ruthen können, wenn der Toback sehr gut geräth, gar füglich 10 bis 12 Centner erbauet werden. Bey dem Anschlage aber muß man nur den Mittel-Satz, nemlich pro Morge 8 Centner, annehmen.

2. Der gegenwärtige Preis ist, wenn der Toback gegen Weynachten verkauft wird, pro Centner 3 Rthlr. Ob er gleich im Frühjahr mehr gilt, so ist es doch wegen des Verlusts am Gewicht, den man alsdenn dabey leidet, ihn länger als bis Weynachten liegen zu laßen nicht rathsam.

3. Der Planteur bekommt gegen Verrichtung aller Arbeit die Hälfte des Tobacks, freye Wohnung, und an den meisten Orten vor jede Morge, die gepflanzet wird, einen Scheffel Roggen.

Wenn man nun dasjenige, was der Planteur bekommt, von dem Ertrag des Tobacks abziehet, so wird sich von selbst ergeben, wie viel zur Abnutzung in Anschlag zu bringen sey. So viel ist allemahl gewis, daß, wenn nicht wenigstens 8 bis 10 Morgen gepflanzet werden können, bey dem Tobacksbau nicht viel zu gewinnen ist.

Rind-Vieh.

Membr. X. Vom Rindvieh, deßen Abnutz und Anschlag.

§. 1.

Von *Determinirung* der Anzahl.

Bey dem Rindvieh ist erstlich die Anzahl, so viel nemlich an Ochsen und Kühen, ohne die Bauerkühe ausgefuttert werden können, nach der Zeugen Außage a), (dabey jedoch, sonderlich, wann die Zeugen verdächtig, oder unter sich uneinig seyn, die Größe des Feldes und der Außaat, wie auch die Weide, und die Vielheit des Heuschlages mit zu attendiren) fest zu setzen, und zu determiniren b).

a) Wie es aber zu halten, wann die Zeugen in der Anzahl discrepiren, davon ist oben (Cap. VIII. §. 10.) einige Meldung geschehen.

b) Auf ein Haupt Rindvieh rechnet man an Futter 2 Mandel Stroh, ein Fuder Heu und von einem Haupt 12 gute Fuder Mist. Bey Classificirung der Hufen in der Neumark, und dem Fürstenthum Cammin sind auf einen Zugochsen 4 Scheffel, und auf ander Vieh 3 Scheffel Sommeraußaat, desgleichen 2 Fuder Heu, wenn kein Korn gegeben wird, gerechnet worden.

§. 2.

Abgang von der ganzen Summe.

Wenn solches geschehen, so sind von solcher ganzen Summe abzuziehen:

I. Die Zug-Ochsen a).

II. Das Bullen- oder Krausen-Rind b).

III. Die Schäfer-Kühe. Wie viel derselben aber gehalten werden, determiniret die Schäfer-Ordnung c).

a) Es pflegen zwar einige die Zugochsen nicht von der ganzen Summe, sondern von den milchten Kühen abzuziehen; Ex ratione, weil selbe eben so gut, und fast beßer, als diese gehalten werden müssen. Alldieweil allhie aber nicht von der Ausfutterung, sondern von dem Abnutz gehandelt wird, auf solche Art auch bey geringen Gütherchen entweder gar keiner, oder doch nur ein geringer Abnutz von Rindvieh in Anschlag kommen würde; So ist in Praxi recipiret, daß solche von dem ganzen Corpore abgezogen werden, und wird, so oft das Contrarium von den Commissariis geschiehet, in dem Hofgericht solches geändert. Ja es ist auch auf dem in Anno 1708. gehaltenen Landtage den 5ten Martii concludiret worden: Daß das Zugvieh nicht von dem Milchvieh, sondern von dem Corpore des ganzen Viehes abzuziehen.

b) Einige pflegen auch dieses von dem Milchvieh abzuziehen, aber ohne Ursach, weil daßelbe keinen Abnutz giebet; und wird daher auch dieses ordinair von der ganzen Summe abgezogen. Wiewohl in denen den 5ten Mart. 1708 auf dem Landtage von Æstimation der Concurs-Güther gemachten Conclusis unter andern sub num. 4. concludiret worden: Daß das Krausen-Rind von dem güsten Vieh abgezogen werden solle; welche Concluſa aber bis dato noch nicht confirmiret worden. Jedoch ist solches geschehen, in Sachen **Dubslaff Casp. von Below**, contra seel **Obristl Peter von Belowen Wittwe und** *Creditores*, **und bey dem Königl. Hofgericht** den 4ten Jul. 1708. auch passiret worden.

c) Nemlich die alte Schäferordn. Tit. 5 §. 5 & 6. woselbst disponiret ist: Daneben soll dem Schaf-Meister bis auf 800 zwey, über 800 aber bis auf 1500 drey, über 1500 bis auf 2000 Stück, vier Häupter Rindvieh, und nicht darüber, bey, und mit des Schaf-Herrn Rindvieh gehalten; Wo aber der Schaf-Herr kein Vieh in der Schäferei hielte, alsdenn auf des Schaf-Meisters Rindvieh nothdürftig Sommer-Futter, an Gersten, Haber und Buchweitzen, Stroh, aber durchaus kein Heu gegeben werden. Wenn nun dem Schäfer 3 Kühe gehalten und ausgefüttert werden; so soll er dagegen schuldig seyn, der Herrschaft ein gut Kalb, aus der Milch gebornet, und 6 Wochen alt, zu geben. In der *revidirten* **Schäfer-Ordnung**, Tit. 5. §. Daneben ꝛc. ist solches in etwas geändert, und gesetzet: Es soll dem Schäfer an Rindvieh, wenn die Schäferey an 5 à 600 stark ist, 2 oder 3 Häupter, ist sie aber größer, so sollen ihm aufs höchste 4 Häupter gehalten werden, doch mit dem Bedinge, daß er der Herrschaft von dem vierten Haupt ein gut Kalb, so 6 Wochen gesogen, geben soll. Und weiter wird in dem §. Wenn aber ꝛc. disponiret, daß, wo ein sonderlicher Hammel-Stall gehalten wird, der von der Schäferey abgesondert, und abgelegen ist, dem Schäfer über obige noch eine Kuh gehalten werden soll Weil hie aber nur von Schäfereyen die 5 à 600, oder stärker sind, geredet wird, so entstehet ein Zweifel, ob in Schäfereyen, die nur etwa aus 300 oder 250 oder aus noch wenigern bestehen, dem Schäfer entweder gar keine, oder nur eine Kuh zu halten sey. Es hat aber die Observantz solches bereits dahin declariret, daß auch in diesem Fall auf dem Schäfer 2 Kühe gut zu thun; wie denn auch die alte **Schäfer-Ordnung** bis 800 Schafe dem Schäfer 2 Kühe zugebilliget, und also die kleine Zahl in sich faßet. Es ist auch in specie also erkannt worden in Sachen des **Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers**, contra sel. **Rittm. Jac. von Köllers Wittwe**, den 16. Mart. 1705. und den 8. Mart. 1706. Jedoch wird bey gar geringen Schäfereyen zuweilen auch nur eine Kuh passiret, wie absonderlich in Sachen sel. **Obristl. von Kleisten 4 Töchter**, contra **ihren Bruder Lieutenant von Kleisten**, den 2. Nov. 1711. geschehen. In Vor-Pommern soll nach dortiger **Schäfer-Ordn** Tit 5. §. 12. dem Schäfer auf 150 Schafe ein Haupt Rindvieh gehalten, und dieses nur bis auf 800 Schafe extendiret werden.

§. 3.

Die übrigen werden in 2 Theile gesetzet.

Wenn diese abgezogen, so wird das übrige in zwey gleiche Theile gesetzet, und die eine Hälfte als **Milch-Vieh**, die andere Hälfte aber als Güst-Vieh angesehen a).

a) Siehe **Hintervom. Hofger. Ordn.** Tit. 67. §. 8. n. 3. Vor diesem ist das Rindvieh nicht auf diese Art angeschlagen, sondern von jeder Kuh durch die Bank 3 Fl. oder 2 Rthlr. Abnutz, oder es ist die Hälfte vor Mulken-Vieh, das Stück à 5 Fl. oder 3 Rthlr. 8 Gr. und die andere Hälfte gar nicht gerechnet worden.

§. 4.

Abnutz vom Milch-Vieh.

Von den Milch-Kühen sind hiernächst abermahl so viel Stück abzuziehen, als viel Achtel Butter und Käse denen Deputanten gegeben werden müßen a); und was sodann übrig bleibet, davon wird an den Oertern, da die Weide gut b), oder auch nur mittelmäßig c) ist, vor jede Kuh 5 Fl. oder 3 Thlr. 8 Gr.; wo die Weide aber schlecht ist, etwas weniger d) angeschlagen. In Vor-Pommern wird eine Milch-Kuh zu 4 Rthlr. gerechnet.

a) Nehmlich auf jede Mannsperson eine ganze, und auf eine Frauensperson, desgleichen auf einen Jungen, und im Waitz-Acker auf einen Sommer-Meyer, eine halbe Kuh; Weil von jenen jeder ein Achtel Butter, und ein Achtel Käse, von diesen aber jeder nur ein halb Achtel Butter, und ein halb Achtel Käse zum Deputat bekommet. Wann auch an einem Orte gebräuchlich, daß nur halb Kuh- und halb Schaf-Butter gegeben wird, so sind auch nur halb so viel Kühe, und die übrige Butter bey den Schafen abzuziehen; Oder beyderley Butter wird zu Gelde geschlagen, und unter den Abgang gesetzet, bey dem Milch-Vieh aber sodann nichts abgezogen.

b) **Hinterpom. Hofger. Ordn.** Tit. 76. §. 8. n. 3.

c) Also ist erkannt worden in Sachen **Martin von Wedells Söhne**, contra dessen **Töchter** ersterer Ehe, den 14. April 1690. It. in Sachen **Dan. Friedrich von Kamken**, contra **Joachim Brandten**, den 25. Junii 1714.

d) **Hinterpom. Hofger. Ord.** d. l. Gemeiniglich pfleget eine Kuh sodann auf 4 Fl oder zwey Thlr 16 Gr. angeschlagen zu werden; Wie auch in Sachen des **Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers**, contra sel. **Ritm. Jac. von Köllers Wittwe**, den 16. Martii 1705. geschehen.

§. 5.

Abnutz vom Güst-Vieh.

Von der andern Hälfte, die vor Güst-Vieh gerechnet, sind erstlich die Schlacht-Kühe vor die Deputanten a) abzuziehen b); das übrige Güst-Vieh wird hiernächst in 3 Theile gesetzet, davon 2 Theile jedes Stück jährlich auf 12 Lßl. oder 8 Gr. Abnutz angeschlagen, das dritte Theil aber nicht gerechnet wird c).

a) Wie

a) Wie viel aber auf eine Person abzuziehen sey, darinnen wird sehr variiret: einige rechnen auf eine Mannsperson eine ganze, und auf eine Weibsperson, wie auch auf einen Jungen eine halbe Kuh; Andere rechnen nur eine halbe Kuh auf eine Mannsperson, und eine Viertel-Kuh auf eine Weibsperson; auch andere rechnen durchgehends auf die Person eine Viertel-Kuh; einige aber ziehen deshalb gar nichts ab. Am gebräuchlichsten ist, auf eine Mannsperson $\frac{1}{2}$ und auf eine Weibsperson und einen Jungen $\frac{1}{4}$ Kuh zu rechnen Auf die Winter- und Sommer-Meyers werden im Weitz-Acker keine Schlacht-Kühe gut gethan.

b) Einige pflegen zwar die Deputat-Kühe, das Stück a 4 Fl. zu Gelde zu schlagen, und unter den Abgang zu setzen; Es ist aber gebräuchlicher, auch besser und billiger, die Kühe in natura abzuziehen; Dann wann vor eine Deputat-Kuh 4 Fl. abgezogen werden, so gehet vor jede Kuh von dem Capital 66 und zwey Drittel Fl., dagegen gehen in dem letztern Fall nur 8 und ein Drittel Fl. davon, und ist unbillig, solche anzukaufen, da sie in Natura vorhanden sind, und durch den jährlichen Zuwachs wieder ersetzet werden.

c) So disponiret die **Hinterpom. Hofger. Ordn.** Tit. 67. §. 8. n. 3. (*) In denen Concluſis aber, so den 5. Mart. 1708. auf dem Land-Tage von Æstimation der Concurs-Güther gemachet, bis dato aber noch nicht confirmiret worden, ist sub num. 4 beschloßen: Daß das Güst-Vieh durchgehends zu einen halben Rthlr. Abnutz zu rechnen. Gleichwie es auch bey Cammer-Taxen also gehalten wird.

(*) Dieser Rechnung überhoben zu seyn, wird das Güst-Vieh auch nach Abzug der Schlacht-Kühe vor die Deputanten, durch die Bank à Stück 5 Gr. 8 Pf. gerechnet, welches mit dem obenstehenden modo auf eins hinausläuft.

Sonst meinet der Herr Prof. Balzer **in seinen Anmerkungen**, p. 79. daß das Güste Vieh gar nicht in Anschlag gebracht werden müße, weil der Eigenthümer oder Pensionarius davon keinen Genuß hatte. Es dürfte dessen Meynung alsdenn zwar statt finden, wenn Wiesewachs, Weide und Ausfütterung besonders angeschlagen würden: Allein da solches nicht geschiehet, sondern dieses alles mit bey dem Viehstande in Consideration gezogen wird, gleichwohl alle und jede Abnutzungen eines Guthes mit in Anschlag gebracht werden müßen; (Cap. 12. § 4.) so verstehet es sich von selbsten, daß in Ansehung dessen auch das Güst-Vieh mit in Computum gebracht werden muß, durch dessen Düngung dem Pensionario noch ein besonderer Abnutz zuwächset, welches alles, wenn es genau gerechnet werden sollte, weit mehr ausmachen würde, als bey dem Viehstande darauf gut gethan wird.

§. 6.

Abgang von Butter und Käse.

Wann auch an einem Orte gebräuchlich, daß der Prediger, Küster, oder sonst Jemand, gewisse Butter oder Käse bekommet, so ist solche zu Gelde zu schlagen, und von dem Quanto des von dem Rindvieh fallenden Abnutzes abzuziehen; oder bey den Abgängen in Ausgabe zu bringen, welches letztere am beßten ist, und mehrentheils auch beobachtet wird.

§. 7.

Letztlich ist noch zu merken, daß zuweilen auch dasjenige, so vor die Häute der geschlachteten Deputat-Kühe gelöset worden, der Summe des Abnutzes von dem Rindvieh addiret zu werden pflege a), ordinair aber geschiehet solches nicht (*).

a) Dieses ist geschehen, und passiret worden in Sachen sel. Ludwig von Puttkammers Erben, modo Henning Brand von Puttkammer, contra Hector von Puttkammers *Creditores*, den 1. Jul. 1695.

(*) Nunmehro wird dieses durchgängig bey allen Æstimationibus, und auch mit sehr gutem Grunde observiret, und pfleget vor eine Schlacht-Haut 16 Gr. gerechnet zu werden.

Anmerkungen.

Ad §. 1. not. b. Das bey der Neumärkischen Classification angenommene Principium ist das richtigste, nur würde ich die 2 Fuder Heu, weil die Rechnung nach Fudern gar zu unbestimmt ist, auf 16 Centner festsetzen. In der Landwirthschaft ist es nicht genung, viel Vieh zu halten, sondern man muß hauptsächlich darauf sehen, ob das zu haltende reichlich ausgefuttert werden könne, indem solches sonst nur wenigen Nutzen bringet. Inzwischen ist hiebey auch auf die Verschiedenheit der Gegenden zu sehen. Denn an einem Orte, welcher nahe belegene Waldung hat, woselbst das Vieh des Winters bey offenem Wetter getrieben werden kann, ist nicht so viel Futter, als an einem andern, bey welchem dieser Vortheil nicht befindlich ist, nöthig.

Ad §. 4. Nach der Märkischen Taxordnung wird die vor die Deputanten und Gesinde erforderliche Butter und Käse unter die baaren Abzüge gebracht, und ist also, daselbst Milchkühe abzuziehen nicht nöthig.

Der hier bemerkte Satz, eine Milchkuh zu 3 höchstens 4 Rthlr. anzuschlagen, ist zu ietzigen Zeiten bey dem überall erhöheten Pretio rerum zu geringe. Daß die von dem Vieh kommende Produckte Butter und Käse weit mehr gelten, als sie vor 50 und mehrern Jahren gegolten haben, ist notorisch. Auch hat sich die Bewirthschaftung der Güther in Ansehung der Viehzucht, gegen die alten Zeiten darin gar sehr geändert, daß nicht allein die vorhin wüste und bewachsen gewesene Hütungsflecken geräumet und zur Weide tauglicher gemachet, sondern auch überhaupt durch den häufigen Anbau des Klees und anderer Futterkräuter die Futterung des Kuhviehes an vielen Orten in einen weit beßern Stand gesetzet worden. Aus diesem doppelten Grunde ist es daher billig, auch in Ansehung des Ertrags der Kühe eine Erhöhung zu billigen; und die Abnutzung einer Kuh, nach Verschiedenheit der Weide und anderer vor ihr bestimmten Futterung auf 5 bis 6 Rthlr. niemahl aber unter 4 Rthlr. festzusetzen.

Ad §. 5. Nach der Märkischen Taxordnung wird auch das Schlachtvieh unter dem baaren Gelde abgezogen, und kann also deren Abzug in natura nicht statt haben. Das Güst-Vieh wird nach dieser Taxordnung zu 12 Gr. Abnutzung gerechnet.

Sonst

Sonst ist die Billigkeit, von dem Güsten Vieh etwas Gewißes in Abnutzung zu bringen, daraus offenbar, weil bey der eignen Anziehung des jungen Viehes von Zeit zu Zeit die alten Kühe ausgemerzet und verkaufet werden können, wodurch denn ein würklicher baarer Ertrag entstehet.

Pferde.

Membr. XI. Von Pferden, deren Abnutz und Anschlag.

§. 1.

Der Abnutz von Pferden wird in keinen Anschlag gebracht a), weil die Pferde zum Eggen, Holz- und andern Fuhren täglich müßen gebraucht werden, und wann schon dann und wann irgend ein Füllen aufgezogen werden mögte, solches doch auch Korn gebrauchet, welches sonst von dem Zuwachs abgezogen werden müste; Zu geschweigen, daß die alten Pferde auch mit der Zeit abgehen, und durch andere ersetzet werden müßen; dafern aber an ein oder andern Orte überflüssige Pferde gehalten würden, sind statt deren einige Häupter Rindvieh, oder einige Schafe mehr anzuschlagen. Würde aber auch gar eine Stuterey gehalten, ist der Abnutz billig in Consideration zu ziehen, jedoch nach Abzug der jährigen Kosten.

a) Also ist erkannt worden, in Sachen sel. Andres von Wolden Söhne, contra *Creditores*, den 16ten Mart. 1705. Und in Sachen Friedrich Willhelm von Kleisten, contra seiner Frauen Schwestern, den 24. Mart. 1710.

Schafe.

Membr. XII. Von Schafen, deren Abnutz und Anschlag.

§. 1.

Von *Determini*rung der Anzahl.

Bey den Schafen ist, gleich wie bey dem Rindvieh, erstlich die Anzahl, so viel nehmlich über das Rind- und andere Vieh a) bey dem Guthe ausgefüttert werden können, nach der Zeugen Aussage festzusetzen und zu dererminiren; falls die Zeugen aber verdächtig deponiren, oder in der Anzahl sehr different sind, so ist die Größe des Feldes und der Roggen-Aussaat, wie auch des Heuschlages dabey zu consideriren, und die Zahl darnach einigermaaßen zu reguliren b).

a) Oft pfleget man auch, sonderlich, wo der Schaf-Stand gut ist, zu beßerer Subsistirung des Schäfers, von dem Rindvieh wohl etwas abzuziehen, und anstatt dessen mehr Schafvieh zu rechnen; auf welchen Fall nach Landesgebrauch vor 10 Kühe 100, oder vor eine Kuh 10 Schafe gerechnet werden.

b) Ordi-

b) Ordinair pfleget auf einen Winspel oder 24 Scheffel Außaat, oder auf 100 Stieg Roggen-Garben, 100 Schafe und darauf 10 Fuder Heu gerechnet zu werden, wie in Sachen sel. **Wilke von Manteufels Söhne**, contra *Creditores*, den 23. Mart. 1696. referiret und observiret worden. Es braucht aber ein Schäfer 10 Fuder Heu auf 100 Stück Schafe nicht, wenn er gute Winter-Abtrifften hat, sondern 5 bis 6 Fuder sind sodann genung. Sollte auch Heu zugekauft werden; so muß entweder die Schäferey darnach gemindert, oder was das zugekaufte Heu kostet, bey denen Abgängen wieder in Ausgabe gebracht werden.

§. 2.

Abgänge.

Von solcher Anzahl werden abgezogen:

1. Knecht-Schafe.

I. Der Knechte und des Lämmer-Jungens Schafe a), die nach der Größe der Schäferey determiniret werden b); wornach auch zu reguliren, ob und wie viel Knechte und Lämmer-Jungens gut zu thun sind c).

a) Ob die Knecht- und Jungens-Schafe von der ganzen Summe abzuziehen sind, daran könnte vielleicht aus folgenden Ursachen gezweifelt werden, 1) weil nach Hinterpom. Hofg. Ordn. Tit. 57. §. 8. n. 3. nur der 5te Theil des Schäfers abzuziehen, und 2) weil von denen Knecht- und Jungens-Schafen der Herrschaft auch die Butter- und Käse-Pacht zufällt, so daß nichts billiger zu seyn scheinet, als auch von diesen den gewöhnlichen Abnutz zu rechnen: Diesem allen aber ungeachtet, ist das Contrarium in täglicher Observanz, alldieweil vermöge der revidirten Schäfer-Ordn. Tit. 5. §. Es soll der Schaf-Meister ꝛc. das Knecht-Vieh nicht verlohnet wird, und also nicht in Anschlag gebracht werden kann; Und dieses um so viel weniger, da des Schäfers Gemenge, welches doch verlohnet wird, nicht in Anschlag kommet. Und obgleich die Herrschaft die Butter- und Käse-Pacht von sothanen Schafen bekommet, so kann doch deshalb nicht der ganze Abnutz in Anschlag kommen, sondern die Butter und Käse werden besonders taxiret, wie unten bald folgen wird. Wie denn auch, was die Knecht-Schafe in specie betrifft, in Sachen sel. **Andreas von Wolden Söhne**, contra *Creditores*, den 16. Mart. 1704. und in Sachen des **Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers**, contra sel. Rittm. Jac. von **Köllers Wittwe**, den 12. Mart. 1705. vorerwehnter maßen erkannt worden; Und mit des Lämmer-Jungens Schafen ist es auf gleiche Art gehalten worden in Sachen **Karsten von Heydebreck**, contra seine **Brüder und Brüders Wittwe**, den 26ten Mart. 1694. Und in Sachen seel. **Obristl. von Kleisten 4 Töchter**, contra **ihren Bruder Lieut. Christian Wilhelm von Kleisten**, den 2. Nov. 1711.

b) Wie hoch sich die Anzahl derselben belauffe, davon disponiret die alte **Pomm.** Schäfer-Ordn. Tit. 8. §. 1. Wie die Meister-Knechte ꝛc daß dem Schaf-Meister auf 1000. und darüber bis auf 2000, oder so gros das Gemenge seyn mag, so im Winter geschlagen werden, 100 Knecht-Schafe, und in kleinen Schäfereyen auf 10 Schafe, so im Gemenge sind, 1 Schaf, also gegen 100 Schafe im Gemenge, 10 Schafe gehalten werden sollen. In der **Hinterpomm.** *revid.* Schäfer-Ordn. Tit. 8. §. Wie Meister ꝛc. ist dieses etwas geändert und disponiret, daß hinferner dem Schaf-Meister auf 1000. und darüber bis auf 2000 oder so gros das Gemenge seyn mag, so in Winter geschlagen worden, 150 Knecht-

Schafe,

Schafe, als dem Meister-Knecht 75. dem Hammel-Knecht 50. und dem Lämmer-Jungen 25; und in kleinen Schäfereyen, so bis 500 bestehen, dem Meister-Knecht 60. und dem Lämmer-Jungen 25 gehalten werden: von welcher Anzahl er einem jeden unter seinem Gesinde so viel vergönnen mag zu setzen, und zu halten, als ihm selbst gelegen ist, und er mit ihnen zu handeln hat ꝛc. Weil die Schäfer-Ordn. aber nur von großen Schäfereyen disponiret, so ist die Frage: ob auch von kleinen, die nur etwa aus 300 bestehen, (denn wenn die Schäferey noch kleiner, so wird nicht einmahl ein Knecht gut gethan, wie bald folgen wird) so viel gerechnet werden müssen? Woran kein Zweifel zu seyn scheinet, weil die Worte bis auf 500 auch eine geringere Zahl bemerken. Allein die Observanz hat in diesem Fall ein anderes eingeführet, und werden alsdenn nur 50 Stück Knechts-Schafe gerechnet; Wie in Sachen **Georg Heinrich von Puttkammer** & Conf. contra seel. **Ant. von Stojentins Lehn-Erben**, den 23. Mart. 1696. Und in Sachen **Teßen Christian von Kleisten**, contra **Rittm. Heinrich von Brockhusen, und Adam von Kleisten**, den 25. Jun. 1703. Wie auch in Sachen **Hauptm. Andreas von Wolden Söhne**, contra *Creditores*, den 16ten Mart 1705. erkannt worden. Nach der alten Schäfer-Ordnung, da, wie schon angeführet, nur 10 Schafe auf 100 gerechnet werden, würden noch weniger gebühren. In der **Vor-Pommerschen Bauer- und Schäfer-Ordnung**, Tit. 5. §. 19. ist verordnet, daß, wenn die Schäferey groß, und etwan auf 800 Häupter sich erstrecket, auf das 100 Schafe 15 bis 16 Knecht-Schafe gehalten, daferne sie aber geringer, und etwan in 3 oder 400 bestünden, 18 bis 19 auf das Hundert passiret werden sollen, jedoch daferne die Knechte und Jungen wirklich vorhanden.

c) Weil nach Disposition der **Hinterpomm.** *renov.* **Schäfer-Ordn.** Tit. §. In kleinen Schäfereyen ꝛc. der Schäfer in kleinen Schäfereyen die Trifft selbst zu verrichten schuldig ist, damit kein unnöthig Gesinde gehalten werden dürfe; So wird in kleinen Schäfereyen, die nur 250 bis 300 stark sind, kein Schäfer-Knecht, sondern nur ein Lämmer-Junge dem Schäfer gut gethan. Wie erkannt ist in Sachen **Peter Eccard von Woitcke**, contra sel. **Christian von Bonins Wittwe**, den 9. Jul. 1694. da die Schäferey nur 250 gewesen. Item in Sachen des **Thumprobsts Bogislaff Henning von Köllers**, contra seel. **Rittmeister Jac. von Köllers Wittwe**, den 16. Mart. 1705. den 8 Mart. 1706. und den 1. Nov. e. a. Item in Sachen sel. **Obristl. von Kleisten 4 Töchter**, contra **Lieutenant Christ. Willhelm von Kleisten**, den 2. Nov. 1711. Wo aber ein Schäfer-Knecht gut gethan wird, so ist doch hergegen auf einen Lämmer-Jungen nichts zu rechnen; Wie in Sachen **Wilke von Manteufels Söhne**, contra *Creditores*, den 3. April. 1693. und den 26. Mart. 1694. erkannt worden, da die Schäferey aus 300 bestanden. Wenn die Schäferey aber gar geringe, so wird dem Schäfer weder Knecht noch Junge gut gethan, weil er sodenn so viel mehr an Korn gewinnet, und in Regard dessen anstatt des Knechts, in der Lämmer-Zeit einen Jungen, oder sonst jemand zu Hülfe nehmen kann, davor sodann noch einige Schfl. Korn gegeben zu werden pflegen. In Dörfern, da mehrere Schäfereyen sind, pflegen die Schäfer wechselsweise die Lämmer zusammen zu hüten, damit sie nicht doppelt Gesinde halten dürfen. Ja, auf dergleichen geringe Schäfereyen pfleget nicht einmahl ein Schäfer, sondern nur ein Kost-Knecht gehalten zu werden, wie in Sachen **Georg Heinrich von Brockhusen**, contra **Friedrich von Weyhers Wittwe und Kinder**, den 26. Jun. 1699. erkannt worden. Derselbe aber bekommt eine freye Kost, und werden ihm von jeden 100, so in dem Winter geschlagen werden, 15 gehalten, und im Gemenge ausgefüttert, davon die Herrschaft jedoch die Molken bekommet. Vid. **Hinterpom. Schäfer Ordn.** Tit. 5. §. Im

Fall aber ꝛc. Damit er aber in der kurzen Lämmer-Zeit einen Jungen, oder sonst jemand zu Hülfe nehmen kann, so pflegen ihm noch einige Stück Schafe zugeleget zu werden; wie unter andern auch geschehen in Sachen **Valent. v. Bonin**, contra *Creditores*, den 20. May 1720. Da auf eine Schäferey von 250 Schafen nur ein Kost-Knecht gut gethan, und davor, daß er die Lämmer im Sommer einige Wochen a part hüten laßen müssen, sind zu den 37½ Schafen, so ihm nach der *revid.* **Schäfer-Ordn.** nur gehalten werden dürfen, noch 12½ Stück addiret, und also in Summa 50 passiret.

In Vor-Pommern bekommt ein Kost-Knecht anstatt seines Lohns, nebst freyer Speisung, 60 Schafe an Wehr-Vieh gehalten, und ausgefüttert, davon aber die Molken die Herrschaft **bekommt.** Vid. **Bauer- und Schäfer-Ordn.** Tit. 5. §. 15.

2. Schäfers Theil.

II. Des Schäfers fünfter oder sechster Theil a), nicht zwar von der ganzen Schäferey, sondern nur von denen Schafen, welche nach Abzug der Knecht- und Lämmer-Jungens-Schafe im Gemenge bleiben b).

a) Dann dieses ist ein Theil von des Schäfers Belohnung und Deputat, so nicht in Anschlag kommet. **Hinterpomm. Hofger. Ordn.** Tit. 67. §. 8. n. 3. Welches einige auch dahin extendiren, wann derselbe 5te Theil mit verlohnet wird, aus Ursach, weil die Æstimationes den rechten Werth der Güther ohnedem gemeinhin überstiegen. Nach der alten **Pommerschen Schäfer-Ordn.** Tit. 5. §. 1. Damit nun ꝛc. war durchgehends das 6te Schaf determiniret. In der *revidirten* **Schäfer-Ordn.** Tit. 5. § 1. ist ein Unterscheid gemachet, ob die Schäferey unter oder über 600 Schafen sey. Ist die Schäferey im Gemenge, außer den Knecht-Schafen, unter 600, so hat er das fünfte Schaf, wann sie aber über 600 und stärker ist, so gebühret ihm das sechste Schaf, wie ihm denn auch von allem Genieß respective der 5te und 6te Pfenning gebühret. In Vor-Pommern wird durchgehends das 5te Schaf gerechnet. Vid. **Bauer- und Schäfer-Ordn.** Tit. 1. §. 10.

b) Siehe *renov.* **Schäfer-Ordn.** Tit. 1. §. 8. fere in fine, ibi: Wann also die Knechte ihren gebührenden Theil weg haben, alsdenn soll dem Schaf-Meister auch sein sechster Theil folgen ꝛc.

3. *Deputat*-Schafe.

III. Die März-Schafe vor die Deputanten a); wiewohl in denen meisten Æstimationibus dieselbe à 12. 15 oder höchstens 18 Lßl., oder 8. 10. bis 12 Gr. b), zu Gelde gerechnet, und unter dem Abgang gesetzet werden c).

a) Nemlich vor jede Person ein Schaf; wiewohl einige auf ein Frauens-Mensch und einen Jungen nur ein halb Schaf zu rechnen pflegen. Ein Sommer-Meyer im Weitz-Acker bekommet sonst nur ein halb Schaf.

b) Dieser letztere Preis à 18 Lßl. oder 12 gr. ist zwar der **Pomm.** *revidirten* **Schäfer-Ordnung** Tit. 8. §. Gleichfalls soll auch ꝛc. gemäß, es werden die März-Schafe aber gar selten so hoch angeschlagen.

c) Ersteres aber ist beßer, weil der Abnutz von einem Schafe nur 10 Lßl. oder 6 gr. 8 pf. ist, und also nicht so viel austräget, als wenn 15 oder 18 Lßl. oder 10 bis 12 Gr. abgezogen werden.

§. 3.

§. 3.

Abnutz.

Wann solche Abgänge addiret, und von der ganzen Zahl der Schafe, so gehalten werden können, abgezogen werden, so bleiben die übrigen zum Abnutz, welcher von jeden Stück à 10 Lßl. oder 6 Gr. 8 Pf. a) zu Gelde gerechnet wird.

a) Nemlich nach der **Hinterpomm. Hofg. Ordn.** Tit. 67. §. 8. n. 3. Vor diesem sind 12 Lßl. vor das Stück jährlich Abnutz gerechnet worden (*).

(*) In Vor-Pommern wird der gemeine Anschlag von 100 Schafen auf 12 Rthlr. gerechnet, welches à Stück ausmachet $5\frac{3}{4}$ Lßl. oder 3 Gr. 10 Pf. **Balzers Anmerkungen**, p. 97.

§. 4.

Was demselben zu *addiren*.

Diesem Abnutz wird ferner addiret:

I. Von der Schäfer-**Knechte und Lämmer-Jungens** Schafen die **Molken-Pacht** a); nemlich vor 25 Stück Molkenvieh ein Achtel Butter, à 3 Fl. oder 2 Rthlr., und ein Viertel Käse, à 1 Fl. oder 16 Gr. Es wird von solchen Schafen aber nur allemahl die Hälfte vor Molkenvieh gerechnet b). (*)

a) Dann von diesen Schafen gehöret denen Knechten und Lämmer-Jungens nur die Abnutzung an Wolle, der Zuwachs, die Sterb-Felle, und die März-Schafe: Die Molken aber bekommet die Herrschaft. Vid. *revid.* **Schäfer-Ordn.** Tit. 8. §. 1. & Tit 5. §. Im Fall aber ꝛc.

b) Die andere Hälfte wird vor Hammel und ander Vieh gerechnet, und kann davon nichts angeschlagen werden, weil die Abnutzung an Wolle, wie kurz vorher erwehnet, denen Knechten und Lämmer-Jungens gehöret. Welches auch in Sachen des **Obristl. v. Küßow Lehnefolger**, contra *Creditores*, observiret worden.

(*) In Vor-Pommern wird vor den Abnutz des wirklichen Milch-Viehes an die Herrschaft à Stück 7 Lßl. oder 4 Gr. 8 Pf. gegeben, welches pro 25 Stück beträget 4 Rthl. 20 Gr. 8 Pf. Conf. **Balzer** c. l. p. 79.

II. Der Werth a) des Kalbes, so der Schäfer bey großen Schäfereyen der Herrschaft geben muß b).

a) Es pfleget der Werth aber gemeinhin auf 1 Rthlr. gesetzet zu werden, weil das Kalb nach Disposition der *revid.* **Schäfer-Ordn.** Tit. 5. §. Daselbst soll ꝛc. gut seyn, und 6 Wochen gesogen haben soll: Wie es dann auch in Sachen seel. Obristl. **von Küßowen Lehnsfolger**, contra *Creditores*, den 8. Dec. 1704. und den 2. Nov. 1705. so hoch angeschlagen worden.

b) Nehmlich wann die Schäferey über 600 stark ist, und dem Schäfer 4 Kühe gehalten werden. Vid. *revid.* **Schäfer-Ordn.** d. l. & supra Membr. X §. 2. litt. c.

III. Den großen Käse, oder 4 Tage-Molken von allen Schafen, so der Schäfer der Herrschaft geben muß a); wiewohl derselbe bey Anschlägen mehrern Theils übergangen zu werden pfleget. Imgleichen die Sülz-Milch b). (*)

a) Wovon die *revidirte* Schäfer-Ordn. Tit. 6. §. 1. also disponiret: Der Schaf-Meister soll alle Zucht-Schafe, so viel deren aus dem Winter gekommen seyn, und gemulken werden, keine, des Schäfers oder Knecht-Theil, Auwen, oder Spätlinge ausgeschlossen, verpachten, also, daß er von einem jeden 100 Molken-Vieh eine gerüttelte gehäufte Tonne gute untadelhafte Käse, auch eine halbe Tonne Butter, ein halb Achtel Sülz-Milch, und 4 Tage das Molken von allen Schafen, wann es die Herrschaft fordern läßet, zu großen Käsen, oder anstatt der 4 Tag-Molken, von jedem Hundert einen guten großen Käse, der 24 pommersche Groschen werth ist, welches in der Herrschaft Wahl stehen soll, geben und entrichten ꝛc In Vor-Pommern wird es fast eben so gehalten, nur ist der Käse auf kein Gewißes gesetzet, und von dem Molken ist dem Schäfer der 5te Theil zugebilliget. Vid. Bauer- und Schäfer-Ordn. Tit. 5. §. 16.

b) Ein Achtel Sültzmilch pfleget zu 16 Gr. gerechnet zu werden.

(*) Nach der *revidirten* Schäfer-Ordn. Tit. 6. wird auf 100 Molken-Vieh nur ½ Achtel Sültz-Milch gerechnet; an vielen Orten aber wird ein ganzes Achtel gegeben.

IV. Die Schlacht-Felle von den März-Schafen vor die Deputanten werden nicht weniger addiret, und vor jedes Fell 2 Gr. gerechnet.

V. An denen Orten, wo der Schäfer vor Ausfutterung seiner Kühe gewißes Futtergeld geben muß, ist solches ebenfals zu addiren, und pfleget mehrentheils vor eine Kuh 1 Rthlr. Futtergeld bezahlt zu werden.

Anmerkungen.

Ad §. 1. not. b. Es giebet, insonderheit in Schlesien, viele Oerter, wo die Schafe gar kein Heu bekommen, sondern sich mit dem bloßen Strohfutter behelfen müßen, und dennoch sehr gut dabey bestehen. Inzwischen ist gewis, daß da, wo dieses geschiehet, das Stroh sehr futtrigt ist, wodurch dann der Abgang des Heues ersetzet wird. In solchen Gegenden also, wo das Wintergetreyde mit vielen Unkraut und insonderheit Vogelwicken vermenget ist, kann die Schäferey bey 5 oder 6 Fuder, deren jedes zu 8 Centner zu rechnen ist, pro 100 sehr wohl bestehen. Ist aber das Wintergetreyde schier, so daß es wenig Futter hat, so muß freylich ein Zusatz an Heu erfolgen, und alsdenn können 8 bis 10 Fuder pro 100 nicht vor zu viel gehalten werden. Hiebey ist anzumerken, daß, wenn in außerordentlich starken Wintern das vor die Schäferey bestimmte Heu, welches die Herrschaft allein liefern muß, nicht hinreichend seyn will, sondern mehreres nachzukaufen nöthig ist, der Schäfer hiezu nach der Märkischen Observanz das ⅓ und die Knechte das ⅙ beytragen müßen.

Ad §. 2.

Ad §. 2. Da eine jede Provinz ihre eigene Schäferordnung hat, worin alles dasjenige, was in diesem §. ad No. 1. enthalten, regulirt ist, so haben Taxatores sich lediglich an die Dispositiion dieser Schäferordnung zu halten.

Ad §. 3. Es kommt bey Bestimmung der Schäferey Abnutzung hauptsächlich auf die Bonitæt der Wolle an. Da nun bekannt ist, daß selbige nicht in allen Gegenden gleiche Güte hat, so kann auch nicht durchgehends ein gleicher Ertrag von der Schäferey gerechnet werden. Siehet man aber überhaupt auf den jetzigen Wollpreis, und stellet selbigen mit dem, den sie vor 50 und 60 Jahren gehabt, in Vergleichung, so ist wohl ohnstreitig, daß der Anschlag eines Schafes à 6 Gr. 8 Pf. viel zu niedrig sey. In der alten Neumärkischen Taxordnung sind zwar die Schafe nach dem Unterschied der Creyser etwas höher in Anschlag gebracht, es stimmen aber dennoch diese Sätze mit dem jetzt erhöheten Wollpreise ebenfalls nicht, und es ist Hofnung, daß darunter in Kurtzem eine Abänderung geschehen wird.

In Pommern ist es sonst an vielen Orten gewöhnlich, daß die Schäfereyen überhaupt an die Schäfer verpachtet werden. Der Schäfer übernimmt das herrschaftliche Vieh als eisern, dergestalt, daß er solches bey dem Abzuge, in eben der Anzahl und Sorten, als er es empfangen hat, wieder zurück liefern muß. Er erhält ferner jährlich das gewöhnliche Deputat und Futter, und dagegen zahlet er der Herrschaft vor jedes Hundert ein Pachtgeld von Funfzig Rthlr.

Die einzige Betrachtung der vielen unergründlichen Betrügereyen, denen ein jeder Guthsherr in Ansehung der Schäfer ausgesetzet ist, empfiehlet diese Weise, die Schäferey zu nutzen, billig einem jeden nachdenkenden Landwirth. Es ist wahr, daß ein Eigenthümer, der sich in eine dergleichen Verpachtung einläßt, sich wegen Vermehrung seiner Schäferey die Hände dadurch bindet; allein er lauft auch dagegen wegen der vielen Sterbefälle, so sich unter den Schafen zu ereignen pflegen, keine Gefahr, solche zu vermindern.

Ziegen.

Membr. XIII. Von Ziegen, deren Abnutz und Anschlag.

§. 1.

Ziegen zu halten ist zwar an einigen Orten nicht allein nützlich, a), sondern auch fast nöthig b), und pflegen dieselbe von einigen nach Art des Rindviehes in Anschlag gebracht zu werden c); allein da die Ziegen, wegen des Schadens, so sie an jungen Eichen, Büchen, und anderen Holzungen thun, vermöge der Pommerschen Bauerordnung d) und andern Edicten e), ein in Pommern verbotenes Vieh ist, so nur an gewißen Orten zu halten erlaubet wird; in der Hinterpommerschen Hofgerichtsordnung auch solche in Anschlag zu bringen, gar nicht, viel

weniger auf was Art, und wie hoch dero Abnutz zu rechnen, vorgeschrieben worden: So werden dieselbe bey Taxirung der Güther besonders nicht in Anschlag gebracht, sondern, da nach Orts-Gelegenheit welche gehalten werden, wird an statt derer an Rindvieh oder Kühen der Taxa etwas hinzu gethan f).

a) Dann es ernähren sich dieselben von Strauch, Busch und Knospen, und können auch bey härtesten Winter mit wenigem, und mit den zu rechter Zeit erworbenen Ellern- und Espenstrauch u. d. g. Buschwerk unterhalten werden; so bey Kühen und Schafen nicht angehet, und bringen doch in Regard gegen Kühe und Schafe weit höhern Nutzen.

b) Nemlich an denen Oertern, da das überflüßige auswachsende Strauchwerk an denen Angern um die Kornfelder und Wiesen überhand nimmt, damit sie solches Strauchwerk abfressen.

c) So haben Commissarii adjuncti bey Æstimirung des Guths Lütmershagen, in Sachen **Thumprobst Bogislaff Henning von Köllers**, contra seel. **Rittm. Jacob v. Köllers Wittwe**, gethan; als welche die Hälfte vor Milchvieh, und die andere Hälfte vor Güst-Vieh, den Abnutz von 3 Stücken aber so hoch, als den Abnutz von einer Kuh gerechnet; wiewohl bey diesem Anschlage hiernächst von der einen Parthey, und zwar nicht unbillig, unter andern erinnert worden, daß von dem Quanto vorhero die Böcke, und Höcken, wie bey dem Bullen- oder Krausen-Rind abgezogen werden sollen; welches das Gegentheil endlich zwar selbst agnosciret, dabey aber vermeinet, daß auch vor diese etwas anzusetzen sey, weil sie theurer verkauft, und ein, zwey- bis drey-jähriger Bock mit anderthalb, zwey bis drittehalb Thaler bezahlet werde. Welches alles ich an seinen Ort gestellet seyn laße, sintemahlen der Anschlag auf diese Art hiernächst nicht eingerichtet, sondern statt denselben Kuhvieh angeschlagen worden. Vid infr. lit. f. In der Mark Brandenburg werden auch 3 Ziegen, gleich einer Kuh gerechnet; die Böcke aber und der Zuwachs werden à Stück 6 bis 8 Gr. angeschlagen, davon dasjenige abgezogen wird, was denen Hirten gegeben werden muß. Vid. **Märkische Anschläge bey der Königl.** *Hyporhec-* **und** *Concurs-***Ordn.** sub G. 3. §. 8. & G. 5. Sect. 2. Tit. 4.

d) Nemlich Tit. 14 woselbst von denen Ziegen also disponiret wird: Dieweil auch die Ziegen, die jungen Eichen, und allerley Sprießlinge, auch alles Holz merklich vertilgen, verwüsten und beschädigen: So wollen wir, und gebieten hiermit ernstlich, daß allenthalben in unsern Aemtern, da die armen Leute unsere Weide gebrauchen, und unsere Holzungen betreiben, die Ziegen gänzlich und gar abgestellet, und keine mehr geduldet werden sollen, welches auch durchaus in unsern Landen an den Orten, da gering Holz ist, also gehalten, und keine Ziegen gelitten werden sollen. In anderen Oertern aber, da kein sonderlicher Mangel an Holz ist, soll mit Bescheidenheit, als eines jeden Orts-Gelegenheit leiden will, durch der Dörfer Herrschaft oder Beamte Ordnung gemacht, und in alle Wege Ueberflus und Schaden verhütet, und abgeschaffet werden ꝛc.

e) Da in denen den 21ten Sept. 1699. den 18ten Sept. 1705. und den 12ten Nov. 1719. publicirten Edicten die Haltung der Ziegen nur an denen Oertern permittiret worden, wo kein Bau- und Mast-Halz vorhanden, oder da sie so gehütet werden können, daß sie allein in denen bloßen Federn behalten, keinesweges aber in die Wälder und Heiden gelaßen werden.

f) Also ist in obgedachter **Köllerschen** Sache den 1. Nov. 1699 erkannt worden; woselbst die Worte des Urthels also lauten: Als aber bey dem Lütmershagenschen Ackerwerk die Ziegen, welche der Observanz nach, in Æstimationibus nicht gut gethan werden, nicht angeschlagen,

dagegen

dagegen bey allen Ackerwerken die Defectus an Vieh, und sonsten in obiger Taxa abgezogen werden, so sollen bey künftiger Ocular-Inspection, als welche noch anderer nachfolgenden Puncte wegen vor nöthig befunden, an statt derselben einige Stücke an Kuh-Vieh hinzugethan werden, falls sich durch eidlicher Zeugen Außage hervorthäte, daß dessen etwas mehr als angeschlagen, und wie viel? bey Abschaffung der Ziegen gehalten werden könne ꝛc.

Anmerkung.

Ad §. 1. not. c. In Schlesien, woselbst man noch allenthalben, besonders in dem Gebürge, viele Ziegen antrift, werden auf dem platten Lande 3, und im Gebürge 2 Ziegen auf eine nutzbare Kuh gerechnet, wie solches aus den neuern General-Taxations-Principiis der Schlesischen Landschaft zu ersehen ist.

Schweine.

Membr. XIV. Von Schweinen, derer Abnutz und Anschlag.

§. 1.

Nachdem die Anzahl der Schweine, so von dem Achter-Korn und Kaff auf dem Guthe gehalten werden können, aus der Zeugen Außage erlernet, so werden von solcher Summe abgezogen die *Deputat*-Schweine a), die nach Anzahl der Deputanten b), vor das Gesinde gemästet c) werden müßen. Was übrig bleibet, wird, ohne weitern Abzug der Zuchtsäue und des Ebers d), zum Abnutz gerechnet, und ad Arbitrium Commissariorum, jedoch nicht höher als vor jede Mandel 3 Fl., oder 2 Rthlr., angeschlagen e).

a) Es pflegen zwar bisweilen die Deputat-Schweine das Stück à 4 Fl. oder 2 Rthlr. 16 Gr. zu Gelde gerechnet, und unter die Abgänge gesetzt zu werden; als welches in specie auch in Sachen des **Thumprobsts Bogislaff Henning von Röllers**, contra seel. **Rittm. Jacob von Röllers Wittwe**, den 1ten Nov. 1697. und den 16ten Mart. 1705. geschehen. Es ist aber gebräuchlicher und beßer, von denen in Natura vorhandenen Schweinen vor die Deputanten, so viel als nöthig, auszusetzen. Wie oben bey dem Roggen Membr. I. §. 2. num. VI. lit. a. und bey dem Rindvieh Membr. X. §. 5. tit. b. dargethan worden.

b) Nemlich auf eine Mannsperson ein ganzes, und eine Weibsperson, wie auch auf einen Jungen, ein halb Schwein; die Sommer-Meyers in dem Weitzacker bekommen gleichfalls nur ein halb Schwein.

c) Wie es aber mit der Mästung der Deputat-Schweine gehalten wird, davon ist oben bey dem Roggen Membr. I. §. 2. n. VI. Meldung geschehen.

d) Einige pflegen die Zuchtsäue und Ebers auch vorhero abzuziehen, wie in specie in Sachen **Obrist von Winsen**, contra *Creditores*, von denen Commissariis geschehen; es ist solches aber wider die Observanz.

e) Vid. **Hinterpomm. Hofgerichts-Ordnung** Tit. 67. §. 8. n. 3. Vor diesem ist von alten Schweinen der dritte Theil zum Verkauf gerechnet worden, und zwar à anderthalben Fl. oder 2 Fl. oder 1 Rthlr bis 1 Rthlr. 8 Gr. das Stück. Welches auch nicht unbillig, sonderlich

derlich wenn alle darauf zu verwendende Kosten, als Korn vor die Ferkel, und Hüterlohn in dem Anschlage abgezogen wird (*).

(*) Wenn aber die Mandel nur zu 2 Rthlr. angeschlagen wird, können weiter keine Abzüge hiebey gemachet werden. Vid. supra Membr. I. n. VII. c. h. c.

In Vorpommern pflegen sie test. **Balzers Anmerkungen** p. 80. gar nicht in Anschlag gebracht zu werden.

Anmerkungen.

Bey dieser Abnutzungsrubrick ist ein großer Unterscheid unter solchen Güthern, welche mit der eignen Braukruggerechtigkeit, starken Kuhmelkerey und Mastholz versehen sind, und denen, die solches alles nicht haben, zu machen. An diesen letztern mehr Schweine zu halten, als zur Wirthschaft nöthig sind, kann vernünftigen Wirthen wohl nicht angerathen werden, indem einem jeden aus der Erfahrung genugsam bekannt ist, daß die Erziehung dieser Thiere dreymahl mehr kostet, als sie werth sind. Hat hingegen ein Gut die vorbenannte drey Pertinentien, oder wenigstens einige davon, so ist die Schweinezucht auch zum Verkauf allerdings rathsam. Denn die Treber von der Brauerey, die Abgänge von der Kuhmelkerey und die Nachmast in den Masthölzern können nicht anders als durch die Schweine genutzet werden. Daß aber in solchen Fällen, die Mandel zu 2 bis 3 Rthlr. anzuschlagen, mit dem Nutzen, den man unter diesen Umständen von der Schweinezucht zu erwarten hat, gar kein Verhältnis habe, fällt von selbst in die Augen. Wenigstens 6 bis 8 Rthlr. muß eine Mandel Schweine zum jährlichen Ertrage gerechnet werden, weil sie jährlich nothwendig so viel zuwachsen müßen.

In Schlesien rechnet man die Schweine nicht Mandelweise, sondern bringet diese Abnutzung nach der Anzahl der Zuchtsauen, die in einer Wirthschaft gehalten werden können, und gemeiniglich wie die Kühe zu 5 bis 6 Rthlr. verpachtet sind, in Anschlag.

Membr. XV. Von Gänsen, deren Abnutz und Anschlag.

§. 1.

Ob der Abnutz von Gänsen mit in Anschlag zu bringen sey, pfleget von einigen in Zweifel gezogen zu werden a). Es ist aber ein Unterscheid zu machen, ob derselben viel oder wenig gehalten werden können. Im ersten Fall werden dieselben in Æstimationibus übergangen, und vor die Deputanten ausgesetzet. In letzterm Fall aber werden sie in Anschlag gebracht, es muß aber sodann nicht allein Hirtenlohn b), sondern auch vor die alten Gänse Haber gut gethan werden c).

a) Aus Ursachen, weil die Proventus davon sehr mißlich und ungewis, in der Hofgerichtsordn. nichts davon disponiret, und sonsten auch, außer der Fütterung, ein Hüter, als ein Junge, oder

oder Mädgen gut gethan werden müße, welches an Kleidung und Deputat weit mehr wegnehmen würde, als der geringe und ungewiße Abnutz einbringen könnte.

b) Nemlich vor das Stück einen halben Lßl. oder 4 Pf. Wie unten XXVIII. §. 3. num. VI. mit mehrern zu sehen ist.

c) Nemlich auf jede alte Gans einen halben Roggen-Scheffel Haber. Vid. oben bey dem Haber Membr. IV. §. 3. num. 7.

§. 2.

Wann die Gänse aber in Anschlag gebracht werden, so ist erstlich die Anzahl der alten Gänse, so auf dem Guthe gehalten werden können, nach der Zeugen Außage, wie bey dem andern Vieh gemeldet worden, feste zu setzen. Wann solches geschehen, so wird zu 8 Gänsen allemahl ein Gänter, und vor jede Gans hiernächst 3 Junge gerechnet a); von welchen die Deputat-Gänse abgezogen b), und die übrigen zum Abnutz und Verkauf à 6 Lßl., oder 4 Gr. c) das Stück gerechnet werden.

a) So wird es insgemein gehalten.

b) Nemlich auf jeden Deputanten eine Gans. Wiewohl solches nicht allemahl geschiehet.

c) Dieses ist Landesgebrauch.

Hühner, Kuhnen, Enten und Tauben.

Membr. XVI. Von Hühnern, Kuhnen, Enten und Tauben.

Diese werden in keine *Taxam* gebracht, weil die Abnutzung davon ungewis und mislich, in der Hofger. Ordn. nichts davon disponiret, und die Unkosten sich höher belauffen, als der Abnutz. Bey denen Cammeranschlägen pfleget aber ex æquo & bono vor das Federvieh, inclusive der Gänse, etwas in Anschlag gebracht zu werden, sintemahl auch Tauben, Hühner und Enten auf dem Lande mit wenigen zu unterhalten, und doch einige Einnahme bringen (*).

(*) Ob zwar dieserhalb in der Hofger. Ordn. nichts veranlaßet ist: so sollten doch billig diese Abnutzungen bey Anschlägen nicht ganz aus der Acht gelaßen werden. Denn da alle Proventus eines Guthes zu consideriren; so ist mit eben dem Rechte, als der Abnutz von Gänsen, auch von Hünern und andern Federvieh etwas gewißes anzuschlagen, zumahl bey diesen solcher Aufwand im Korn und Hüterlohn, wie bey jenen, nicht einmahl vorkommt. So könnten z. E. von einem alten Huhn 10 Junge, und à Stück 6 Pf. und die Hälfte davon nebst den übrigen Eyern, zur Haushaltung, die andere Hälfte aber zum Abnutz gerechnet werden, ohne sodann an Korn etwas darauf gut zu thun; und alsdenn würde von 30 alten Hünern, so auf einem mittelmäßigen Guth gehalten werden können, der Zuwachs 300 Junge, und von der Hälfte der Abnutz 3 Rthlr. 3 Gr. an Gelde jährlich zu rechnen seyn. Bey Æstimation des Guths Stölitz in causa sel. *Etats-Ministre* und *Præsident* von der Osten Wittwe und Kinder, contra *Creditores*, sind ao. 1740. vor Federvieh nach dem jährlichen Verkauf angeschlagen 6 Rthlr.

Anmerkungen.

Die Abnutzung der Gänse und des übrigen Federviehes gänzlich zu übergehen, ist unrecht. Denn es giebet in einer Landwirthschaft allerhand Abgänge von Getreyde, welche nicht anders, als durch das Federvieh genutzet werden können. Nur muß dahin gesehen werden, daß die Anzahl des zu haltenden Federviehes mit den zu deßen Erhaltung bestimmten Getreydeabgängen in einem richtigen Verhältnis stehe. Wie dieses Verhältnis nach der Außaat eines Guthes einigermaßen zu bestimmen sey, davon findet man in den vorhin angeführten General Detaxations Principiis der Schlesischen Landschaft §. 32 eine Anleitung, und es stehet zu hoffen, daß auch in den Märkischen Provinzien hierunter etwas ähnliches werde festgesetzet werden.

Bienen.

Membr. XVII. Von Bienen, deren Abnutz und Anschlag.

Weil die Bienen einer großen Aufsicht bedürfen, und der Abnutz davon ungewis ist, in der Hofgerichtsordnung davon gleichfalls nichts verordnet, und es wider die Observanz ist, davon etwas anzusetzen, so werden sie bey Anschlägen nicht consideriret a). Es wäre denn, daß eine gute Bienenflucht beym Guthe vorhanden, da denn solche entweder bey Taxirung der Regalien mit consideriret b), oder auch zum jährlichen Abnutz nach einer Fraction von 6 Jahren anzuschlagen sind (*).

a) Wie unter andern auch in Sachen **Joachim Ernst Granow**, contra sel *Commissar.* **Jürg. von Petersdorf Erben**, den 31. Oct. 1712. davor gehalten worden.

b) Dieses ist geschehen in Sachen sel. **Henning von Borcken** sen. **Wittwe**, contra **Henning von Borcken** jun. bey Æstimation des **Guths Clausbagen**, à Commissar. ao. 1646.

(*) In Sachen sel. *Erars-Ministre* und *Præsidenten* **Alexander von der Osten Wittwe und Erben**, contra *Creditores*, sind bey Æstimation des Guthes Stölitz nach einer 6 jährigen Fraction, wegen des Abnutzes der Bienen 16 Rthlr. 16 Gr. ao. 1740. in Anschlag gebracht worden.

Anmerkungen.

Es ist zu bewundern, daß der Autor die Bienenzucht vor so geringe hält, daß er sie an vielen Orten gar nicht in Anschlag gebracht wißen will, da doch selbige in einem Theil von Hinterpommern besonders wichtig ist, und viel Geld damit geschaffet wird. Ueberhaupt ist die Bienenzucht um so weniger außer Acht zu laßen, weil sie fast gar keine Kosten verursachet, und das, was sie einbringet, mit weniger Mühe gewonnen wird. Den Bienenstand nach einer 6jährigen Fraction anzuschlagen, gehet nur in solchen Wirthschaften an, wo ordentliche Rechnungen geführet werden. Da aber in Pommern und der Mark solche an den wenigsten Orten angetroffen werden, so wird

man

man auf ein ander Mittel zu denken haben, wodurch der Ertrag dieser Rubrick auf eine zuverläßige Art eruiret werden kann. In den schon mehrmahl erwähnten Schlesischen Detaxations-Principiis §. 92. sind die ausgewinterte Bienenstöcke zum Grunde geleget, und ein jeder derselben zu 24 sgl., welches nach unserm Gelde ohngefehr 19 Gr. 6 Pf. beträgt, zur jährlichen Abnutzung gerechnet worden. Es scheinet dieses eine sichere Methode und sehr billiger Satz zu seyn, welcher auch in andern Provinzien angenommen werden könnte. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß hiebey allemahl auf die Lage des Orts, und ob die Bienen daselbst hinreichende Nahrung finden können, Rücksicht zu nehmen sey. Je reichlichere Nahrung die Bienen haben, je höher kann auch der Ertrag davon gerechnet werden.

Membr. XVIII. Von stehenden Pächten, Mühlen und andern Hebungen, und deren Anschlag.

§. 1.

Was stehende Pächte seyn?

Stehende Pächte sind 1) Mühlen-Pächte, so von Korn- Schneid- a) und andern Mühlen gegeben werden, oder das Mühlen-Korn, so die Bauren anstatt der Metze b) der Herrschaft geben. 2) Schmiede-Pacht. 3) Grund-Geld von Kathen, oder Buden. 4) Haus-Miethe, von Häusern, so der Herrschaft gehören. 5) Krug-Zins, so von dem Kruge gehoben wird. 6) Der Bauren Geld- Vieh- und Korn-Pächte. 7) Rauch-Hühner der Bauren und Cossäten. 8) Pacht-Gänse und Pacht-Hühner derselben, und der Innst-Leute. 9) Garn, so die Bauren, Cossäten und Innst-Leute an einigen Orten spinnnen, oder geben müßen. 10) Die Fleisch-Zehende von jungen Vieh, als Füllen, Kälber, Lämmer, Schweine, Gänse und Bienen. 11) Flachs, so an einigen Orten gegeben wird. 12) Kuh-Stricke, so an einigen Orten geliefert werden. 13) Eyer und dergleichen ꝛc. Nicht aber der Schäfer-Schoß, Kopf- Vieh- und Zuschubsteuer c).

a) Wo Schneide-Mühlen sind, und der Herrschaft gewiße Blöcke ohne Entgeld geschnitten werden müßen, da kommet auch dieses in Anschlag, und ist in Sachen Obrist Winsen, contra *Creditores*, vor jeden Block 6 Lßl. oder 4 Gr. gerechnet worden. Es kann aber wenigstens 12 Lßl. oder 8 Gr. vor einen Block gerechnet werden. Conf. Königl. Preußl. *Hypothec-* und *Concurs*-Ordn. Beilage G. 5. Sect. 2. Tit. 11.

b) Denn an theils Orten geben die Bauren anstatt der Metze ein Gewißes, nemlich drey bis vier Scheffel.

c) Denn diese gehören zur Contribution, und wird davon unten Membr. XX besonders gehandelt werden.

§. 2.

Die Pächte kommen alle in Anschlag.

Was die stehende Pächte betrift, so werden dieselbe allemahl bey Güthern mit angeschlagen, ungeachtet die Geld- und Korn-Pächte der Bauren in diesen schweren Jahren nicht überall fallen, sondern für die Bauren vielmehr die Contribution vorgeschoßen werden muß a).

a) Also ist erkannt worden in Sachen s. l. **Wilke von Manteufels Söhne**, contra *Creditores*, den 23. Mart. 1696.

§. 3.

Was und wie viel stehende Pächte aber jährlich von den Müllern, Krügern, Bauren und Coßäten gehoben werden, solches ist aus den Hausregistern, oder aus der Zeugen Außage (falls es sonst nicht constituiret) zu erlernen.

§. 4.

Wie sie angeschlagen werden?

Anlangend nun die Taxe oder den Anschlag der stehenden Pächte, so wird nach Landesgebrauch angeschlagen, das Korn nach der Hofgerichtsordnung a), der Roggen aber nach der neuen Proceß Ordnung de ao. 1733. §. 76. zu 18 Lßl., oder 12 Gr., desgleichen auch der Mühlen-Roggen à Scheffel zu 18 Lßl. oder 12 Gr., b) eine Gans zu 6 Lßl. oder 4 Gr., ein Rauchhuhn zu anderthalb Lßl. oder 2 Lßl. oder 1 Gr. bis 1 Gr. 4 Pf.; ein Topf Flachs zu 12 Lßl. oder 8 Gr.; und ein Topf Hanf zu 8 Lßl. oder 5 Gr. 4 Pf.; vor ein Stück Garn, so die Bauren von ihrem eigenen Flachs liefern müßen, 3 Lßl. oder 2 Gr.; und vor ein Stück Garn, so die Bauren von der Herrschaft Flachs oder Heede spinnen, 1 Lßl. oder 8 Pf.; vor ein Lacken Heedengarn aber von der Herrschaft Heede zu spinnen, wird angeschlagen 6 Lßl. oder 4 Gr.; ein Kuhstrick 4 Pf. Viehpächte werden angeschlagen: ein mager Schwein 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 12 Gr.; ein fett Mühlen-Schwein 3 Rthlr.; ein Hammel 1 Rthlr.; ein Lamm 8 Gr. Von Zehenden-Vieh wird gerechnet, ein Füllen 2, 3, 4 bis 5 Rthlr.; ein Kalb 16 Gr.; ein Lamm 8 Gr.; ein Ferkel 3 bis 4 Gr. Weil ein Bauer aber nicht alle Jahr so viel Füllen, Kälber, Schweine, oder Bienenstöcke ziehet, daß eines gegeben werden kann; so pfleget entweder vor jedes Stück der zehende Theil genommen zu werden, oder es ist aus denen Haus-Registern, oder von denen Einwohnern zu indagiren, was vor dergleichen Vieh in 3 oder 6 Jahren an die Herrschaft fallen können, wornach hiernächst per fractionem eines Jahres Ertrag zu formiren.

a) Tit.

a) Tit. 67. §. 8. n. 2. Nemlich der Scheffel

Weizen zu	27 Lßl.	oder 18 Gr.	
Roggen zu	16 —	oder 10 —	8 Pf.
Große Gerste zu	18 —	oder 12 —	- —
Kleine Gerste zu	15 —	oder 10 —	- —
Weißer Haber zu	12 —	oder 8 —	- —
Grauer Haber zu	9 —	oder 6 —	- —
Weiße Erbsen zu	18 —	oder 12 —	- —
Graue Erbsen zu	16 —	oder 10 —	8 —
Buch-Weizen zu	12 —	oder 8 —	- —

(*) Nun aber nach der neuen *Proceß*-Ordn. de ao. 1733. 12 Gr.

b) Wie hoch der Scheffel Mühlen-Roggen anzuschlagen sey, darinnen sind vor diesem die Meynungen und Præjudicia unterschieden gewesen; einige haben davor gehalten, es sey die Taxa nach der Hofgerichts-Ordnung zu machen, und der Schfl. Roggen zu 16 Lßl. oder 10 Gr. 8 Pf. anzuschlagen, weil darinnen zwischen Mühlen- und andern Korn kein Unterscheid gemachet werde, und weil das Mühlen-Korn mehrentheils unrein sey; wornach auch in Sachen Hauptm. Franz Döring von Gottberg, contra Ewald Jürgen von Lettow, den 4. Nov. 1695. Item in Sachen Tessen Christian von Kleisten, contra Rittmeister von Brockhusen, und Adam von Kleisten Wittwe, den 25. Jun. 1703. Wie auch in Sachen Martin Jürgen von Zahrten Wittwe und Erben, contra *Creditores mariti*, den 31 Oct. und den 25. Jun. 1708 erkannt worden. Andere hergegen schlagen den Scheffel Mühlen-Roggen zu 18 Lßl. oder 12 Gr. an, weil das Mühlen-Korn trocken ist, wornach der Anschlag unter andern gemachet worden in Sachen Anna Maria Lützowen, sel. Obristl. Caspar von Kleisten Wittwe, contra *Creditores mariti*, den 3. Mart. 1680. Desgleichen in Sachen sel Ludwig von Puttkammers Lehnfolger, contra sel. Hector v. Puttkammers *Creditores*, den 29. Oct. 1688. Item in Sachen Peter Eggard Woitke, als sel. Jürgen Maßowen Vormund, contra Lorenz Jürgen v. Maßow, den 14. Sept. 1697. woselbst die Worte des B. B. also lauten: Wann nun solchergestallt das Quantum des empfangenen Mühlenkorns festgesetzet worden, so muß solches als trocknes Korn der gemeinen Observance nach à 18 Lßl. angeschlagen werden ꝛc. Ferner in Concurs-Sachen Wolf Jochem Steins, den 1. Apr. 1700 per Decretum Collegiale. Item in Sachen des Thum-Probst Bogislaff Henning von Köllers, contra sel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe, den 16. Mart. 1706. und den 24. Febr. 1707. da die Worte also lauten: Ad punctum Principalem 2 & quidem sub num. 1. stehet Extrahenten frey, wegen der bereits eingelösten 7 und einen halben Scheffel Roggen (weil selbige in dem Quanto der in Rationibus decidendi der Urthel vom 8 Mart. a. p. in Anschlag gebrachten Mühlen-Pächte stecken) von dem Quanto æstimato so viel, als solches Korn à Schfl. zu 18 Lßl. gerechnet, an Capital austragen wird, abzuziehen, und ist der Commissarius Petersdorf mit der Reluition der übrigen Scheffel Mühlen-Pächte nicht zu hören ꝛc. Anjetzo wird der Scheffel Roggen durchgehends zu 12 Gr. angeschlagen.

§. 5.

Von ungewißen Hebungen.

Es giebet sonst auch Hebungen, welche nicht jährlich, sondern nur zu gewißen Zeiten fallen, dergleichen z. E. seyn 1) Aufgunst, so bey Antritt eines Ho-

fes an einigen Oertern gegeben wird. 2) Erbschichtungen, welches gewiße Stücke seyn, so bey Sterbfällen von den Unterthanen der Herrschaft an theils Oertern aus der Erbschaft zufallen a). 3) Die Zehenden b), so entweder bey Sterbfällen c), oder bey Abzügen d), von Bauren, Müllern, Schäfern, Schmieden, ja an theils Orten auch von Verwaltern e) gegeben werden. 4) Dienste, so die Bauren an einigen Oertern geben müßen, wenn die sämmtliche Herrschaft zusammen kommet. 5) Was die Bauren zu der Aussteuer und Hochzeit der Herrschaft Töchter, und Schwestern, an Federn, Victualien, oder sonsten an einigen Oertern zutragen müßen f). 6) Was bey Hochzeiten des Wehrmannes der Herrschaft hin und wieder gegeben werden muß ꝛc. Welche Hebungen zwar wegen der Ungewisheit g) selten in Anschlag gebracht werden; weil aber bey Æstimationibus nichts, so nur einigermaßen einen Nutzen bringet, übergangen werden soll h), der Abnutz von diesen Stücken auch so gar ungewis nicht ist, daß er nicht zu einer Gewisheit geführet werden könnte i) so sind solche Hebungen bey dem Anschlage der Güther billig in Consideration zu ziehen; nach dem ohngefährlichen Werth auf ein Gewißes zu arbitriren, und das arbitrirte Quantum hiernächst in so viele Theile zu setzen, als, nach dem Lauf der Natur, Jahre vergehen, darinnen solche Veränderungen geschehen, und solche Hebungen fallen, da denn das Product den Abnutz eines jeden Jahres zeiget k).

a) Vid. late F. C. Harpprechti tr. de Jure Mortuario. In Concursu des sel. Michael Manteufels ist ao. 1645. bey Æstimation des Guthes Broitz wegen Aufgunst (weil jeder Bauer damals 10 Fl. oder 6 Rthlr. 16 Gr. gegeben,) und wegen Erbschichtung (weil nach Absterben des Vaters das beste Pferd, und nach Absterben der Mutter die beste Kuh gegeben werden müssen) in Anschlag gebracht worden, 50 Fl. oder 33 Rthlr. 8 Gr. Capital.

b) Es pflegen die Zehenden aber auch wohl ad Fructus Jurisdictionis referirt zu werden, weil sie wegen der Jurisdiction regulariter competiren.

c) Denn nach der Pomm. Bauer-Ordn. Tit. 11. §. ult. soll der Herrschaft der Zehende nicht allein von der Bauren und Coßäthen, sondern auch von der Schäfer, Müller, Schmiede, Hirten, und derer Knechte und Mägde Erbschaften folgen, jedoch sind davon eximiret der obspecificirten Personen ihre Kinder, sonderlich, wenn sie dürftig und unerzogen. Vid. *renov.* Bauer- und Schäfer-Ordn. Tit. 11. §. Weil nur aber ꝛc. Desgleichen Enkel, wie in Sachen Christoph Oesterreich, als sel. Michel Klatten Tochter Kinder Vormund, contra Friedrich Petersdorfen den 14. Nov. 1681. erkannt worden.

d) Verstehe, wenn sie in eine andere Provinz ziehen, wovon die Hinter-Pomm. *revid.* Bauer- und Schäfer-Ordnung, Tit. 9. §. Wann auch ꝛc. also diponiret: Wann auch die Schäfer oder Schäfer-Knechte aus einem Lande in das andere ziehen wollen, sollen ste den Abschoß oder Zehenden von allem ihrem Vieh ihrer Obrigkeit zu geben verbunden seyn. Welches in Pommern auch sogar statt gehabt hat, wann solche Leute aus Pommern in die Mark, oder in das Bütowsche gezogen, ob es gleich eines Herrn Land. Wie in Sachen Franz Lorentz von Pirch, contra Daniel Petratzen, den 3. Jul. 1688. und den 14 Mart. 1691. erkannt worden. Add. Berlich. P. 3. concl. 51. n. 16. & concl. 52. n. 10 Welches aber nunmehro, da Se. Königl. Majestät die Decimas emigrationis abgeschaft, wenn jemand aus

einer

einer Königl. Provinz in die andere ziehet, cessiret: und können die Decimæ emigrationis nicht anders gefordert werden, als wenn jemand in eine fremde Provinz ziehet.

e) Regulariter zahlen weder die Arrendatores die Decimas emigrationis, oder den Abzug-Zehenden, wenn sie auch in eine andere Provinz ziehen, wie in Sachen Bernd Raddunzen, contra Major Jürgen Daniel von Kamecken, den 10. Dec. 1705 und den 19. Mart. 1708. erkannt worden, noch derer Kinder den Zehenden von der Erbschaft, es sey dann, daß an einem oder anderm Orte das Contrarium observiret wird; Wie auf der Pomm. Land-Stände Supplic den 14. Febr. 1706. in der Regierung decretiret, mit folgenden Worten: Weil die Königl. Regierung die allegirte viridem observantiam nicht erwiesen findet, und überdem aus vielen andern Ursachen zu Einrichtung eines solchen Statuti generalis wider die Verwaltere zu deren Decimation Ihro Königl. Majestät nicht einrathen können: So haben Supplicanten sich hiernach zu achten. Sollte aber an dem einen oder andern Orte eine solche wohlgegründete und legitime introducirte Observanz vorhanden seyn; könnte es dabey, jedoch salvo cujusque jure & defensione, wohl gelaßen werden. Dahero auch in Actis wegen revidirter Victual-Ordnung in Sachen sel. Christian Damerowen Kinder erster Ehe Vormündere, contra sel. Jürgen Matz von Borken Erben, den 28 Mart. 1707. mit folgenden Worten erkannt worden: Daß dafern Imploranten innerhalb 6 Wochen nicht legaliter zu erweisen vermögten, daß an demselben Orte die Abtragung der Zehenden von den Verwaltern in vollkommene Observanz gekommen, Imploranten alsdenn von der Imploranten intendirten Decimation zu absolviren sey ꝛc.

f) Vid. Hinter-Pomm. Lehns-*Constit.* Tit. 3. §. 13.

g) Fructus enim incerti & fortunæ submissi, quique acquiri & obvenire possunt vel non possunt, curandi vel æstimandi non sunt. Göden Consil. 17. n. 17.

h) Mev. P. 1. d. 31. n. 4. & Part. 4. dec. 108. n. 4.

i) Denn wenn dergleichen ungewiße, und dem Glücke unterworfene Stücke, zu einer Gewißheit geführet werden können, so sind sie mit in Anschlag zu bringen. Vid. Gœden Cons. 17. n. 17. in fin.

k) Also ist bey Berechnung eines Hofes in Lüttmershagen geschehen in Sachen seel. Matthias Peter von Köllers Söhne, contra seel Rittm. Jac. von Köllers Wittwe und Erben den 1. Jul. 1695. und den 28. Jun. 1696. Da dergleichen Hebungen, nachdem sie zu Gelde geschlagen, in 24 Theile getheilet worden, weil in 24 Jahren præsumtive eine Veränderung mit einem Wehrmann vorgehet, und dergleichen Præstanda also wenigstens einmahl in solcher Zeit præstiret werden, sintemahl der natürliche Lauf des menschlichen Lebens ordinair auf 60 Jahr gerechnet wird, ein Bauer aber vor dem 30 Jahre selten heyrathet, und einen Hof bekommt, folglich auch über 24 bis 30 Jahr selten einen Hof bewohnet.

§. 6.

Wie sie zu *Capital* gemachet werden?

Im übrigen ist bey den stehenden Pächten und Mühlen-Hebungen zu merken, daß davon, wenn sie noch würklich fallen, 5 gegen 100, wenn sie aber einigermaaßen in Abgang gerathen, und vollkommen würklich nicht abgetragen werden, 6, auf 100 angeschlagen werden a); worinnen sie von andern jährlichen Abnutzun-

nutzungen, als welche indistincte nur gegen 6 pro Cent zu Capital gemachet werden b), unterschieden seyn.

a) Siehe Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 76. §. 8 n. 5. Vor Alters sind die fixi reditus gar gegen 4 pro Cent zu Capital geschlagen worden.

b) Vid. Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 66. §. 16. & Tit. 67. §. 8. n. 5. Lehns-Constit. Tit. 2. §. 5.

Anmerkungen.

Ad §. 1. not. a. Auch 8 Gr. sind vor einen Block, welchen die Herrschaft auf der Mühle ohne Entgeld geschnitten bekommt, zu jetzigen Zeiten zu wenig. Der Schneide-Müller nimmt vor einen jeden Block von einem Fremden 12 Gr., warum sollte die Herrschaft denn geringer gesetzet werden?

Ad §. 4. Der Preis aller dieser Dinge ist in unsern Tagen zu niedrig, und muß daher, wie schon bey dem Getreyde nachgewiesen worden, auf eine billige dem gegenwärtigen Pretio rerum gemäße Art erhöhet werden.

Membr. XIX. Von denen Diensten der Bauern, oder derselben Dienst-Geldern, und derselben Anschlag.

§. 1.

Anschlag der Bauer- Coßäten- Haus- und Innst-Leute-Dienste.

Die Dienste der Bauren, Coßäten, Haus- und Innst-Leute a) werden in Pommern nicht besonders angeschlagen, sondern zu Bestellung des Ackerbaues gerechnet b). Wenn aber mehr Bauren und Coßäten bey einem Guthe vorhanden seyn, als zur Bestellung des Ackers nöthig, und einige dahero schon zu Dienstgelde gesetzet sind, muß solches Dienstgeld dem Ertrage addiret, und mit in Anschlag gebracht werden c).

a) Dann nach der *revidirten* Gesinde-Ordn. de ao. 1670. Tit. 3. §. 2. sind auch Haus- und Innst-Leute wöchentlich 2 Tage zu dienen schuldig, wenn ihnen dabey Eßen gegeben wird *).

In Vorpommern müßen sie einen Tag bey eigner Kost dienen.

*) Die Dienste der Innst-Leute und Hausinnen sind in Pommern, so wie in dem Hofdienste der Bauren und Coßäten selbst eine ungemeine Difference, und solche Ungleichheit obwaltet, daß ein Nachbar vor dem andern darunter mehr oder weniger genießet, und deshalb nichts gewißes festzusetzen ist, gleichfalls gar sehr unterschieden, und wird darunter der revid. Gesinde-Ordnung gar nicht überall nachgegangen. Denn an einigen Orten bekommen dieselben bey dem Dienste, so oft sie, ohne Bestimmung gewißer Tage und Zeiten gefordert werden, Eßen und Trinken: An einigen Orten geschiehet solches wöchentlich 2 Tage bey Eßen und Trinken; an andern Orten müßen sie wöchentlich durchs ganze Jahr einen Tag bey ihrer eigenen Beköstigung Dienste thun, gleich den Bauren: Wiederum verrichten sie an theils Orten,

Orten, nur bloß des Sommers entweder bereits auf gewisse Tage determinirte oder nach Herrschaftlicher Willkühr erforderliche Garten-Arbeit; An theils Orten dürfen sie nur in der Erndte gewisse Tage mit arbeiten helfen, und das Bothengehen in Herrschaftlichen Angelegenheiten verwalten: An manchen Orten thun sie jährlich die Woche über 2 Tage Dienste, dagegen sie Heur-frey wohnen, und viele Herrschaften fordern auch gar keine Dienste von denselben. Es wäre aber zu wünschen, daß hierunter etwas gewisses überall wieder eingeführet würde.

b) Versiehe bey Taxationen, so auf diesen Pommerschen Fuß gemachet werden; denn sonsten werden auch in Pommern bey denen Cammer-Taxen alle Dienste besonders angeschlagen, wie in dem Anhange von der Cammer-Taxe mit mehrern vorkommen wird.

c) Und zwar nach Abzuge der Contribution zu 5 pro Cent. Vormahls, da keine Contribution abgezogen wurde, ward die Contribution dem Dienstgelde addiret, und das Quantum hiernächst zu 6 pro Cent angeschlagen, wie unter andern auch erkannt worden in Sachen **Major von Dietert**, contra *Possessores* **von Hohen-Grape**, den 29. Octobr. 1714.

§. 2.

Wenn die Bauren auf Dienstgeld anzuschlagen oder nicht.

Wenn sich auch bey Taxationibus findet, daß mehr Dienste sind, als zu Bestellung des Ackers nöthig, so sind die überflüßige zu Dienstgeld zu setzen, oder das Dienstgeld davor anzusetzen: Und im Gegentheil, wenn Bauren zu Dienstgelde gesetzet sind, selbige aber bey dem Dienste nicht entbehret werden können, so sind solche als Dienstbauren zu consideriren, und das Dienstgeld dagegen nicht mit anzuschlagen a).

a) Denn das Dienstgeld importiret nicht so viel, als Dienste, weil Pflüge vom Hofe zu halten, mehr kostet, als das Dienen der Bauren.

§. 3.

Wie hoch das Dienstgeld zu *determiniren*.

Bey Determinirung des Dienstgeldes aber pfleget consideriret zu werden, was in der Nachbarschaft die Unterthanen, so gleiche Dienste bey gleichem Acker und Außaat haben, an Dienstgeld geben. Weil dieses aber etwas ungewißes, indem es mehrentheils von der Bewilligung der Obrigkeit und Unterthanen dependiret: So ist sicherer, gründlich zu examiniren, worinnen die Dienste bestehen. Ob es ungemeßene oder determinirte Dienste sind? (*) Und im letzten Fall, ob solche extraordinaire Dienste in der Pflugzeit und Erndte a), oder sonsten gethan werden? Desgleichen ob es Spann- oder Handdienste? Und ob erstere mit 2, 3, oder 4 Pferden, oder Ochsen geschehen? Ob außer denen Spanndiensten auch noch ein Handdienst geleistet werden muß b)? Und ob dieses das ganze Jahr durch, oder nur zu gewißer Zeit c) geschiehet? Ob sie zuweilen auch noch stärker, als mit 2 Personen zu Hofe kommen müßen d)? Ob die Dienste bey der Unterthanen

Kost geschehen? Oder, ob sie dabey gespeiset werden, oder Deputat bekommen, und wie hoch sich dieses beläuft e) ꝛc.? Ordinair pfleget bey Bauren, so beständig dienen, ein Gespann-Dienst mit 2 bis 3 Pferden, oder 3 bis 4 Ochsen täglich auf 2 Gr, und ein Handdienst zu 1 Gr., an schlechten Orten auch nur 9 Pf. gerechnet zu werden; bey andern aber, so nicht beständig dienen, werden dergleichen Dienste etwas höher angeschlagen f).

(*) Es werden die Bauerdienste heutiges Tages theils nach ihrer Größe, theils nach ihrer Art eingetheilet. Nach der Größe, sind es entweder gewiß-gesetzte oder gemessene Frohn-Dienste, welche zu gewissen Zeiten und auf gewisse Tage ordentlich verrichtet werden müssen; oder es sind ungemessene Frohn-Dienste, welche nicht auf gewisse Zeit, und in gewißer Anzahl gesetzet, sondern nach des Herrn Gutfinden und Belieben, auch nach Landes-Gebrauch angesaget, und so oft als es die Noth erfordert, geleistet werden müssen; Gail. L. 2. Obs. 62. n. 12. Richter Dec. 89. n. 8. Wehner. obs. pract. Voc. Ding-*Notul.* und überhaupt alle diejenigen Frohn-Dienste der Unterthanen bedeuten, deren Beschaffenheit, Mannigfaltigkeit, Quantität, und andere Umstände noch nicht sattsam klar, und außer Zweifel gesetzet sind. Und solche ungemeßene Dienste werden überall in Pommern von denen Unterthanen geleistet, vid. Pomm. Bauer-Ordn. de 1616. Tit. 11. §. 12. Ob auch wohl ꝛc. it. *revidirte* Gesinde- und Bauer-Ordn. de 1670. Tit. 4. §. 1. Doch ist bey denenselben nicht darauf zu sehen, was die Bauern thun können, wenn sie ihre äußerste Kräfte anspannen, sondern was sie thun können, daß sie auch bey ihrer Hauswirthschaft nicht darüber zu Grunde gehen. Nach ihrer Art werden sie entweder mit Wagen und Pferden, oder durch Fuhrwerk præstiret, und heißen deswegen Wagen- und Spann-Dienste, oder sie werden mit dem Leibe und der Hand verrichtet und heißen Hand-Dienste. Fritsch de Jure Pagor. c. 8. th. 6. Conf. des Herrn v. Rohrs Haushaltungs-Recht. P. I. L. 3. Tit. 3. p. m. 343. seqq. und P. II. L. 3. c. 27. p. m. 505.

a) Denn die Dienste in der Pflug- und Erntezeit importiren ein mehreres, als die das ganze Jahr durch geschehen, indem bey letztern öfters Zeiten sind, sonderlich des Winters, da wenig zu thun ist, und anstatt der Spanndienste nur Handdienste genommen werden. Und können solche Dienste also nicht so hoch angeschlagen werden, als die in der hildesten Acker-Saat- und Erntezeit geleistet werden müssen; daher diese wohl anderthalb bis zweymahl so hoch, wie andere, gerechnet werden.

b) Dann in solchen Fällen mus nicht nur der Spanndienst, sondern auch der Handdienst gerechnet werden, weil es doppelte Dienste sind.

c) An einigen Orten wird nur den Sommer über selbander gedienet, an andern Orten nur in der Erntezeit.

d) An vielen Orten ist gebräuchlich, daß die Bauren ausser dem Gespann-Dienst bey der Woll-Schur in der Heu- und Roggenerndte, oder zu andern Zeiten 2 Handdienste schicken müssen.

e) Wenn die Dienstleute gespeiset werden, oder denenselben Deputat gegeben wird; so muß dieses abgezogen werden, und ist solches entweder unter die Ausgaben zu bringen, oder der Dienst so viel geringer anzuschlagen.

f) Theils, weil sie zu solcher Zeit genommen, oder geleistet werden, da sie am meisten importiren und nutzen, theils auch weil bey dergleichen Extra-Diensten ein mehreres geschiehet, als Leute und Vieh, so täglich auf dem Dienste liegen, præstiren können.

Anmerk-

Anmerkung.

Ad §. 3. Das hier bemerkte Dienstgeld, nemlich vor einen Spanndienst täglich 2 Gr. und vor einen Handdienst täglich 1 Gr. ist so geringe, daß man bey Gegeneinanderhaltung der Dienste, wovon solches ein Æquivalent seyn soll, fast darüber erschrickt. Wenn man inzwischen die Sache etwas reiflicher überleget, so findet sich, daß ein Bauer, der alle Tage mit dem Gespann dienen muß, doch jährlich über 25 Rthlr. im Dienstgelde zu stehen kommet. In Gegenden, die nicht eben zu den fruchtbarsten zu zählen sind, hat ein Bauer schon Mühe, ein solches Dienstgeld zusammen zu bringen. An fetten und fruchtbaren Oertern hingegen kann das Dienstgeld wohl um 1 oder 2 Gr. vor jedes Gespann erhöhet werden. Und bey Bauern, welche wöchentlich nur 2 Tage dienen, hielte es nicht vor unbillig, wenn man deßen Gespanndienste auf 6 bis 8 Gr. festsetzte. Er ist doch allemahl beßer daran, als ein anderer Bauer, welcher diese Dienste in natura leisten muß.

Membr. XX. Von Schäfer-Schoß, Kopf-Vieh- und Zuschub-Steuer, und derselben Anschlag.

§. 1.

Ob der Schäfer-Schoß, und Zuschub-Steuer dem Ertrage zu *addiren*?

Dieser Schoß und Steuer, so die Schäfer, Müller, Schmiede, und andere Einwohner theils von ihrem Vieh, theils von ihrer Nahrung, auch die Verwalter selbst von ihrem Vieh geben müßen, gehöret eigentlich nicht zu dem Abnutz der Güther, sondern zur Contribution a). Und da die Contribution vor diesem bey Anschlagung der Güther nicht abgezogen worden b); so hat auch gedachte Steuer dem Ertrage nicht addiret werden können c), als wozu sie nicht gehöret hat. Anjetzo aber, da die Contribution abgezogen wird d), ist in gewißer Maße e) der Schäfer-Schoß und die Zuschub-Steuer dem Ertrage zu addiren.

a) Dann vormahls musten die Müller, Schmiede und andere Handwerker auf dem Lande, desgleichen Schäfer und Hirten nach der Hufen-Matricul de anno 1628 mitsteuren; nachdem aber solches geändert und diese kleine Stücke aus der Steuer-Matricul herausgeworfen, und die Contribution allein von denen steuerbaren Hufen aufgebracht wird, so müßen vorgedachte Leute dagegen eine gewisse Zuschub-Steuer der Contribution zu Hülfe erlegen.

b) Siehe unten Membr. XXXIV. §. 6.

c) Also ist auch erkannt wegen des Schäfer-Schosses in Sachen sel. Andreas von Wolden Söhne, contra *Creditores*, den 16ten Mart. 1704. und in Causa sel. Obristl. v. Kleisten 4 Töchter, contra ihren Bruder Lieutenant Christ. Willhelm von Kleist, den 31ten Oct. 1712. Wegen der Müller Kopf- und Viehsteuer ist also erkannt in Causa Thum-Probst Bogislaff Henning von Köller, contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe, den 1. November 1697; und wegen des, so die Bauren zur Contribution zu Hülfe geben,

in obgedachter Sache des sel. Andreas von Wolden Söhne, contra *Creditores*, den 16ten Mart. 1704.

d) Innhalt der neuen *Proceß*-Ordn. de ao. 1733. §. 75. Add. infra Membr. XXXIV. §. 6.

e) Nemlich wenn die Bauren gar nicht steuren, oder nur etwas der Steuer zu Hülfe geben, oder, wenn sie zwar wohl steuren, bey dem Herrnhofe aber auch steuerbar Land ist, davon unten §. 2. mit mehrern gehandelt werden wird.

§. 2.

Auf was Art dieser Schoß und Steuer mit in Anschlag gebracht werden müße?

Es ist hiebey aber ein Unterscheid zu machen, ob die Herrschaft vor die Bauren ganz, oder zum Theil steure, oder, ob die Bauren die Contribution selbst abtragen? Im ersten Fall kommt der Schäfer-Schoß, und die Zuschub-Steuer ganz zur Einnahme, und wird dagegen die ganze Contribution des Guthes wieder zur Ausgabe gebracht. In dem letztern Fall ist wieder ein Unterscheid zu machen, ob die Bauren allen steuerbaren Acker unter sich haben, oder bey dem Herren-Hofe auch einiger vorhanden? Ist dieses, so muß von dem Schoß- und der Zuschub-Steuer nur nach Proportion der steuerbaren Hufen in Einnahme kommen, das andere aber denen Bauren gelaßen werden. Haben die Bauren aber alles steuerbare Land unter sich, und versteuren solches auch selbst; so muß diesen auch der Schäfer-Schoß und die Zuschub-Steuer völlig verbleiben, und kann sodann davon nichts zum Ertrage oder Anschlag kommen a).

a) Denn generaliter ist hiebey zu notiren, daß die Zuschub-Steuer denenjenigen zukomme, welche steuren, als zu deren Sublevation solche eingeführet ist.

§. 3.

Wie viel an Zuschub-Steuer von jedem gegeben werden müsse?

Es wird aber die Zuschub-Steuer in Hinter-Pommern a) nach denen davon publicirten letztern Edicten gegeben b), theils von dem Vieh, theils vor die Nahrung und dem Erwerb, so jemand auf dem Lande hat; und zwar was das Vieh betrift, so werden gegeben:

Vor ein Pferd über 2 Jahren, vor einen Ochsen, so 5jährig, und vor eine Kuhe,	Rthlr.	3	Gr. -	Pf.
Vor ein Rind oder Starke, so ein Jahr alt,	—	1	— -	—
Vor eine Ziege,	—	2	— -	—
Vor ein Schaf oder Hammel, so 1 Jahr alt, und vor ein Schwein, so über 1 Jahr alt ist,	—	-	— 6	—
Und vor einen Bienenstock,	—	2	— -	—

Die Nahrung aber anlangend: So giebt ein Schmidt, Walk- und Schneidemüller, Theer-

brenner, Gärtner, Planteur und Schütze, der Deputat bekommt, ...	1 Rthlr.	- Gr.	- Pf.
Ein Rademacher, Zimmermann, und Teichgräber,	- —	16 —	- —
Ein Schneider, Weber, vor jeden Weberstuhl, so er hat, und ein Krüger, ...	- —	12 —	- —
Ein Kornmüller, vor jeden Winspel Pacht, . .	- —	12 —	- —
Ein Papiermüller 1 bis	2 —	- —	- —
Ein Innstmann in eigenem oder gemiethetem Hause, ein Hirte oder Hirtenknecht, ...	- —	8 —	- —
Ein Tagelöhner, ...	- —	6 —	- —
Ein Dienstknecht (wenn er auch bey den Eltern dienet) von jedem Rthlr. Lohn, inclusive des Korns so ihnen gesäet wird c), ...	- —	1 —	- —
Ein Junge, so um Kleider dienet, eine Ausgeberin, Dienstmädchen, und eine Innstmagd, so dienen könnte, ...	- —	4 —	- —
Eine Bauermagd (wenn sie auch bey ihren Eltern dienet) und ein ledig Innstweib, ...	- —	2 —	- —

Jedoch ist davon der Prediger und deren Coloni-Gesinde frey d), nicht aber die Einwohner und Einlieger der Wittwenhäuser und Pfarrspeicher e).

Wenn das Vieh, so diejenigen halten, welche von ihrer Nahrung geben, ein mehreres austräget, als der Ansatz; so wird von dem Vieh allein gegeben, und sind sie sodann von der Nahrung frey f).

a) In Vorpommern wird Neben-Modus und Quartal-Steuer gegeben, so sich viel höher beläuft, wie die Zuschub Steuer in Hinterpommern, wie die gedruckte Sätze von dem Neben-Modo und der Quartal-Steuer mit mehrern erweisen. Vid. **Königl. Preußl.** revidirtes Reglement vom 10ten Jul. 1737.

b) Nemlich vom 28ten Mart. 1718. und 28ten Mart. 1719 (*).

(*) Es ist in diesen Patenten das Geld-Quantum, nicht, wie der Herr Autor hier angeführet, zu Rthlr. Gr. Pf. sondern zu Rthlr. Lßl. Pf. nach ehemaliger Pommerschen Gewohnheit gerechnet, und hierbey wohl zu merken, daß unter denen Pfenningen nicht gemeine Pf. davon 12 Pf. auf einen Gr. gehen, sondern alte Pommersche Pf. wovon 3 solcher Pf einen jetzigen ordinairen Pf. ausmachen, verstanden werden müßen. Es erhellet dieses sattsam daraus, wenn z. E. vor ein Pferd 4 Lßl. 12 Pf. vor eine Kuh 4 Lßl. 12 Pf. und auf einen Dienstknecht von jedem Thlr. Lohn 1 Lßl. 12 Pf. gesetzet worden, welches nicht geschehen können wenn dieses itzo übliche Pf. davon 8. einen Lübschen Schilling ausmachen, seyn sollten. Und hieraus folget auch zugleich, daß die vor ein Schaf und vor ein Schwein angesetzte 6 Pf. ebenfalls nur alte Pommersche Pf. oder nach jetzigem Gelde 2 Pf. bedeuten können, indem in einem Patent nicht zweyerley Münzsorten, bey einer Sache unter einerley Nahmen verstanden werden können. ..

c) Es wird nemlich das gesäete Korn zum 3ten Korn Zuwachs angeschlagen, und der Scheffel Roggen sodann zu 12 Gr., Gerste zu 10 Gr., Haber und Buchweitzen zu 8 Gr. ihnen bey dem Lohn angerechnet.

d) Siehe Königl. *Declaration* vom 4ten Jan. 1712. §. 2. 3. & Rescripta vom 18ten Oct. 1726. 4ten Dec. 1727. und 7ten Dec. 1736. so ad instantiam des Stargardschen Synodi ergangen.

e) Also ist Bürgermeister und Rath zu Greiffenberg beschieden den 22ten Dec. 1733. und ist wegen der Miethsleute in denen Pfarr-Speichern ein gleiches auch schon in der Königl. Resolution de ao. 1712. §. 2. enthalten.

f) Vid. Edicta de ao. 1718. & 1719.

§. 4.

Wie diese Zuschub-Steuer zu *repartiren*?

Wenn in einem Dorfe verschiedene Herrschaften Leute heben; so ist die einkommende Zuschubsteuer nicht æqualiter auf das ganze Dorf zu repartiren, sondern eine jede Dorf-Herrschaft hebet solche von denen unter ihrer Jurisdiction wohnenden Leuten allein, und läßet solche auch ihren Leuten allein wieder zu gut schreiben a).

a) Solchergestalt ist der Landrath des Ostenschen Kreises auf gesuchte Declaration von der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer den 27ten Jan. 1728. beschieden, und nachhero solches auch durch ein Circulare vom 4ten Nov. 1728. allen Receptoribus kund gethan worden (*).

(*) Der Neben-Modus in Vorpommern, so eine Species Contributionis, wird zur gemeinen Kreis-Casse in Supplementum Contributionis gegeben. Vid. Königl. *Rescript* de dato Berlin den 4ten December 1727.

Anmerkung.

Die in diesem Membro enthaltene Steuren sind nur allein in Pommern gewöhnlich, und es kann daher in den übrigen Königl. Preußl. Ländern kein Gebrauch davon gemachet werden.

Membr. XXI. Von Wüsten und Heideland, und dessen Anschlag.

§. 1.

Wüstland und Heideland *differiren*.

Heideland differiret von wüstem Lande; jenes wird regulariter von schlechtem, sandigten, bewachsenem Lande verstanden, dieses aber von solchem Lande, welches wegen Mangel der Bejätung ungebauet liegen geblieben, an sich aber brauchbar ist. Wiewohl auch dieses, wenn es mit Heidekraut bewachsen, insgemein unter dem Nahmen von Heideland pfleget mit benannt zu werden.

§. 2.

§. 2.

Beydes ist anzuschlagen.

Beydes, nehmlich nicht allein das wüste, sondern auch das Heideland, es sey gut oder schlecht, ist bey Taxirung der Güther zu consideriren, und auf ein Gewißes anzuschlagen a); jedoch nach Abzug dessen, so der Hütung unumgänglich nöthig ist b).

a) Nam etiam fundus sterilis, qui ex se nullum producit fructum, sed per occasionem aliquam utilitatem adfert, in Æstimationem venire, hæcque utilitas, utpote quæ loco fructuum est, æstimari debet. Gail. de l'ignorat. c. 18. in fin. Dahero denn auch den 5ten Mart. 1708 auf dem Landtage in denen von Æstimation der Concurs-Güther gemachten Conclusis, von dem Heide-Land, sub Num. 5. folgendes Conclusum abgefaßet worden: **Zum fünften hat man** *observiret*, **daß das Heide-Land, bewachsene Wiesen,** *ob favorem Agnatorum* **gar nicht** *consideriret*, **da doch zur Genüge bekannt, daß ganze Acker-Werker darauf geleget und geleget werden können; so ist geschloßen, daß solches ebenmäßig bey der** *Æstimation ex æquo & bono* **in Anschlag gebracht werde.** Wie denn solches auch ohnedem ordinair geschiehet. Es ist auch ad instantiam des seel. **Obrist Peter von Below Wittwe** in Causa, contra **Dubislaff Casp. von Below** per Rescriptum vom 3ten Mart. 1708. dem Königl. Hofgericht anbefohlen, die wüsten Aecker mit in die Taxe des Guthes zu bringen, welches auch geschehen, und sind 88½ Morgen beheidet Land, und 3½ Morgen unbrauchbare Wiesen auf 500 Fl. oder 333 Rthlr. 8 Gr. den 4ten Jul. 1708. angeschlagen worden.

b) Denn, wenn die Schäferey dadurch leiden sollte, könnte hievon leicht so viel verlohren, als durch die Beackerung gewonnen werden; dahero auch in Sachen seel. **Rittm. Martin Georg von Zahrten Wittwe,** contra Creditores marici. den 31ten Oct. 1707. erkannt ist, daß der Heide-Acker nach Abzug zur Hütung der Schafe in Anschlag zu bringen.

§. 3.

Wie es anzuschlagen.

Auf was Art verwüstete Güther, und folglich **wüstes Land** in Anschlag zu bringen, davon ist oben (Cap. XI. §. 2.) Erwehnung geschehen. Bey dem Heideland ist ein Unterscheid zu machen, ob es noch einigermaaßen gut, und zu saatigem Acker gemachet werden könne, oder ob es ganz schlecht? Desgleichen, ob es in der Nähe, oder weit abgelegen ist, und nicht wohl bebauet werden könne a)? Ist der Acker gut, auch nicht gar zu weit entlegen, so wird er entweder nach Morgen angeschlagen b); oder es wird die ordinaire Aussaat in etwas erhöhet, diese aber nebst den Kosten, so zur ersten Cultur erfordert werden, gut gethan c); ist das Heideland aber sehr schlecht d), und weit abgelegen, so wird es entweder gar übergangen e), oder die Schäferey deshalb etwas höher angeschlagen; da es aber so groß wäre, daß ein ganzes Ackerwerk, oder Schäferey darauf geleget werden könnte, so ist auch hierauf allerdings zu reflectiren f).

a) Es

a) Es ist dahero bey der Vermeßung sowohl die Qualität, als Quantität nach der Zeugen Aussage wohl zu verzeichnen, wie solches auch in Sachen Dubislaff Caspar von Below, contra Obrist Peter von Belowen Wittwe, den 23. Febr. 1708. denen zur Vermessung des wüsten Landes verordneten Commissariis und Landmesser von dem Königl. Hofgericht injungiret worden.

b) Davon oben Cap. XI. §. 2. litt. c. schon etwas erwehnet ist. In Sachen Otto von Woitken, contra *Creditores*, haben Commissarii den Morgen beheidetes Haberland zu 6 Fl. taxiret ao. 1646.

c) Vor einen Morgen in die Cultur zu bringen, pfleget 1 Rthlr angesetzet zu werden; welche Unkosten aber nicht von dem jährlichen Abnutz, sondern von dem Capital abzuziehen, weil das Heideland, wenn es einmahl ausgepflüget, hinkünftig nicht alle Jahr solche Unkosten erfordert.

d) Vor schlechtes Heideland wird gehalten, welches etwa nur das sechste oder neunte Jahr besäet werden kann.

e) Weil sonsten die Unkosten an Pflügen und Aussaat sich höher belaufen würden, als der Abnutz einbrächte; und falls die Schäferey deshalb wäre vergrößert worden, diese dagegen wieder zu verringern seyn würde, wobey denn schlechter Vortheil wäre.

f) Als welches auch geschehen in Sachen Bogislaff v. Belowen Wittwe, contra *Creditores*, den 5. Novembr. 1686 da folgendergestallt erkannt worden: Wegen des übrigen ausgesetzten aber, daß der Feldmark Nadebahr, wie hoch dieselbe, consideratis considerandis, wenn eine Schäferey darauf geleget, und Beschaffenheit nach, und zwar Morgenweise zu taxiren ꝛc. Item in Sachen sel. Obristl. von Kleisten 4 Töchter, contra ihren Bruder Lieut. Christ. Wilhelm von Kleisten, den 31. Octobr. 1712. Welches auch obangeführtes Conclusum der Herren Landstände haben will.

Anmerkung.

Ad §. 3. Der beste Gebrauch, den man von diesen wüsten Heideländern machen könnte, würde wohl darinn bestehen, daß man, in dessen Absicht, die Schäferey zu verstärken suchte. Hierzu schicket sich ein dergleichen unfruchtbares Heideland wegen des häufig darauf wachsenden Unkrauts vortreflich. Zu Anlegung eines Ackerwerks aber, wird es immer untauglich bleiben, und am Ende mehr Kosten verursachen, als Nutzen bringen.

Membr. XXII. Von Wiesen, und derselben Anschlag.

Wie, und auf was Art Wiesen anzuschlagen?

Die Wiesen und der Heuschlag stecket schon unter der Taxe des Viehes, und wird also nicht besonders angeschlagen a). Sollten aber an einigen Orten so viel seyn, daß noch Wiesen vermiethet, oder Heu verkaufet werden könnte, ist solches übrige mit in Anschlag zu bringen, und pfleget ein Fuder, so noch nicht geworben ist, sondern die Miethsleute sich selber werben, auf einen Rthlr. gerechnet

zu werden b); sonst aber, und wenn die Unterthanen solches nebst dem Ackerbau beschicken, auf 2 Rthlr.

a) Ein anderes geschiehet bey denen Cammer-Anschlägen, da bey dem Vieh nur die bloße Weide; das Heu aber besonders angeschlagen wird, wie im Appendice von den Cammer-Anschlägen mit mehrern zu ersehen ist.

b) Wenn das Heu vom Miether geworben wird, werden auch zuweilen nur 16 Groschen pro Fuder gerechnet.

Anmerkung.

Der übrige Heuschlag pflegt nach jetziger Gewohnheit gemeiniglich Morgenweise vermiethet zu werden, und vor eine große Morge von 418 Rheinländischen □ Ruthen 2, 3 bis 4 Rthlr. nachdem der Grund mehr oder weniger fruchtbar und das darauf wachsende Gras mehr oder weniger nahrhaft ist, gegeben zu werden.

Huth, Weide und Trifft.

Membr. XXIII. Von Huth, Weide und Trifft, und deren Anschlag.

§. 1.

Weilen von der Huth, Weide und Trifft, das Vieh, welches den Mist machet, und davon die Abnutzung genommen wird, desgleichen die Anspannung unterhalten werden muß, so kommen solche regulariter in keinen Anschlag; Sollte die Weide aber so groß seyn, daß über das Hof- und Dorfvieh auch ander Vieh darauf genommen, und fett gemachet, oder von den Nachbarn Weidekorn, oder Weidegeld gegeben würde, so ist sodann solches zu consideriren, und mit anzuschlagen.

Rohr-Brüche.

Membr. XXIV. Von Rohr-Brüchen, und deren Anschlag.

§. 1.

Wo Rohr-Brüche sind, da ist zu sehen, ob von dem geworbenen Rohr jährlich etwas verkauft werden könne, oder ob es zu Conservirung der Zimmer nöthig; in letzterem Fall wird davor nichts angeschlagen a); in dem ersteren Fall aber ist es allerdings in Consideration zu ziehen.

a) Ita factum in Causa Franz Ludwig von Flemming, contra Friedrich Otto Gebrüdere von Zastrow, bey Æstimation des Guths Drammin, Anno 1683.

Hölzung.

Membr. XXV. Von der Hölzung, und deren Anschlag.

§. 1.

Wann selbe nicht anzuschlagen?

Wann die Hölzung nur schlecht, so daß man nichts davon verkaufen kann, auch kein, oder nur wenig Mastholz darunter, so wird dieselbe nicht angeschlagen, sondern zu nothwendiger Unterhaltung der Zimmer, und zur Feurung, das wenige Mastholz aber zur Mastung der Deputat-Schweine a) ausgesetzet; wenn die Hölzung aber so gar schlecht nicht ist, so muß sie als ein sonderbares Kleinod der Güther b), bey dem Anschlage consideriret werden; jedoch wird es damit, wann die Güther nur zu Ausfindung der den Töchtern oder Schwestern gebührenden Aussteuer aus denen Lehnen, oder bey Berechnungen taxiret worden, so genau, als sonsten, damit nicht genommen c).

a) Siehe oben Membr. I. §. 2. num. VI. lit. c.

b) Denn bey dem in Pommern sich ereignenden Holzmangel, hat der Preis in wenig Jahren sehr zugenommen, und vergrößert sich jährlich.

c) Siehe oben Cap. I. §. 5. lit. e. & f.

§. 2.

Wird am besten nach Morgen taxiret.

Ob die Hölzung aber nach dem Abnutz, oder nach Morgenzahl anzuschlagen sey, darüber pfleget vielfältig disputiret zu werden; es ist aber die letztere Art, meines Erachtens, die beste und gewißeste; sintemahlen 1) die Holz-Reditus ganz ungewis seyn, und in etlichen Jahren gering, in andern aber hoch kommen, nachdem entweder die Nachbaren zu bauen haben, oder ein harter Winter einfällt, da viel Holz geschlagen und ausgeführet werden kann; dergleichen Hölzung aber nach den ungewißen Einkünften zu taxiren, würde unbillig seyn. Zum 2) ist es auch fast nicht möglich, das weiche Holz nach denen Einkünften zu taxiren; dann will man alle Jahr gewiße Faden nehmen, und den Faden nach Orts Gelegenheit auf ein Gewißes rechnen, so ist doch nicht zu wißen, wie viel man alle Jahr bauen kann; vielweniger kann ein gewißer Abnutz herausgebracht werden, wenn man solchen nach dem Verkauf der Fuder arbitriren wollte, welches dann Zweifels ohne auch die Ursache gewesen, daß nicht allein vor Alters fast ordinaire a), sondern auch in neuern Zeiten in vielen Sachen b) das Holz nach der Vermeßung und denen Morgen angeschlagen worden; und daß auch die Land-Stände in denen den 5ten Mart. 1708. auf dem Land-Tage von Æstimation der Concurs Güther gemachten Conclusis die letztere Art der erstern vorgezogen c). Wenn jedoch an

Weich-

Weichholz so viel vorhanden, daß es in Caveln getheilet, und hievon jährlich eine ausgehauen wird, kann nach Anzahl der Faden, so jährlich aus einer Cavel gehauen werden, wohl ein Anschlag gemachet werden.

a) Wovon, wenn es nöthig wäre, viele Exempel angeführet werden könnten; und ist schon vom Wolgastischen Hofgericht in Sachen Heinrich Molzahn, contra Hartwig Molzahn, den 12. Apr. 1586. unter andern erkannt, daß die Felder, als Acker, Wiesen, Holzung, wie es in S. F. G. Landen gebräuchlich, nach Ruthen- und Ackerzahl ausgemessen ꝛc. Mehrere Præjudicia sind oben (Cap. II. §. 7. litt. c.) zu finden.

b) Unter andern ist solches geschehen in dem Schmelingschen *Concurs*, bey der Hölzung in Todenhagen anno 1672, desgleichen in Sachen sel. Obrist Matth. von Zastrowen Erben, contra sel. Simon Prischlaff von Kleisten Wittwe, den 21. April und den 3. Nov. 1685. Item in Sachen Bogislaff von Belowen Wittwe, contra *Creditores mariti*, den 5. Nov. 1686. woselbst erkannt: Imgleichen, wie hoch das Fichtenholz, Citatis quorum interest, am füglichsten getheilet, und selbiges alsdann gleichfalls nach Morgen in taxam gesetzet werden könne, sollen auf der Extrahenten Anhalten und Unkosten anderweitige Commissarii verordnet und denenselben mit gegeben werden, obgesetztes alles fleißig zu untersuchen, und darüber eine völlige Taxam cum Relatione, wenn sie die Vermeßung des Landmessers dabey adhibiret, einzuschicken, worauf alsdann, wann solches geschehen, ferner die Gebühr Rechtens verfüget werden soll ꝛc. Item in Sachen Thumprobst Bogislaff Henning von Köller, contra sel. Rittmeister Jacob von Köllers Wittwe, woselbst die Vermessung des Holzes per Sententiam vom 16. Mart. 1705. mit folgenden Worten veranlaßet worden: daß die Güther Quæstionis &c. auf 7393 Fl. 20 ßl. jedoch außer der Hölzung, als wesfalls die von unsern Commissariis adjunctis vorgeschlagene, und von Beklagten nachgehends auch urgirte Vermeßung hiemit erkannt wird, zu æstimiren ꝛc. Welches Urtheil den 18. Mart. 1706. confirmiret worden. Und nachdem hierüber Declaration gesuchet, ist den 6. May e. a. nach Collegialischer Erwägung verabscheidet: Daß in Commission nicht allein Quantitas, sondern auch Qualitas der Hölzung zu consideriren, und zwar dergestallt, daß bey dem Mastholz zu erforschen, wie viel Schweine können fett gemacht werden, und um das wievielste Jahr die Hölzer in der Gegend jedes Orts Mast zu tragen pflegen; bey dem weichen Holz aber ist Erkundigung einzuziehen, ob, wie viel, und wie theuer jährlich hauswirthlich an Holz könne verkauft werden, wohin Sententia vom 8 Mart. 1706 zu declariren.

c) Die Worte des dritten Concluſi lauten hievon also: daß die Hölzung indistincte nach der Morgenzahl zu æstimiren, aber wohl zu observiren, ob das Holz hoch zu gebrauchen, darnach die Æstimation auch zu richten.

§. 3.

Einwurf.

Zwar pfleget hiewider eingewandt und zu Behauptung des Anschlages nach dem Abnutz angeführet zu werden: 1) Daß der Anschlag der Güther in Pommern nach dem Abnutz geschehen solle a). 2) Daß es unbillig sey, bey der Æstimation alle Bäume gleichsam zu bezahlen, und doch keinen Nutzen davon zu haben. 3) Daß die Abhauung des Eichen- Mast-Holzes durch die publicirte Edicta

verbothen. Wann man sich nun deßen durch Abhauung nicht bedienen könne, so würde solches auch nicht nach Morgen, sondern juxta Proventus zu æstimiren seyn; und 4) daß in verschiedenen Sachen also erkannt worden b).

a) Vid. Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit 67. §. 8. &. 9. Lehns-*Constitut.* Tit. 2. §. §. 5. ibi wohl zureichende Abnutzungen ꝛc.

b) Unter andern ist solches geschehen in Sachen **Caspar von Krockow**, contra *Creditores*, den 24. Julii 1699. woselbst die Worte also lauten: Weil ein gewißer Modus in der Ordnung vorgeschrieben, daran der Commissarius durch die ergangene Verordnungen verwiesen, so hat es dabey sein Verbleiben, zumahlen da die intendirte Æstimation nach der Vermessung nicht recipiret, und also die letztere, als zur Weitläuftigkeit abzielend, nicht veranlaßet werden kann.

§. 4.

Beantwortung.

Worauf aber gar leicht zu antworten ist, und zwar ad 1) Daß zwar diejenigen Stücke nach dem Abnutz anzuschlagen, davon dieser einigermaßen gewis ist; andere Stücke aber, als Zimmer, Gärten, Hölzung ꝛc sind auf ein Gewißes zu arbitriren, und dem Quanto, so von dem Abnutz der andern Dinge heraus kommet, zu addiren a). Ad 2) Daß das Bauholz nicht dergestallt zu taxiren, als wann es verkaufet, und das Lehen ganz entblößet werden sollte, sondern der Billigkeit nach, und was es in dem Gelage, dem Nutzen nach, gewähren, und was davon jährlich ohne Ruin verkaufet werden könne. Ad 3) Daß die Abhauung des Eichen-Holzes nicht *absolute* verboten, sondern daß nur kein frisches, und solches nur nicht ohne Consens des Landesherrn geschehen solle, ist in sothanen Edictis gesprochen worden, sonderlich an denen Oertern, wo kein Mangel, und das Holz leicht wieder aufwächset; wie denn auch die Erfahrung bezeuget, daß Lehns-Vettern solches post Edicta, zu Bezahlung der Schulden abzuhauen, ohne Mühe erhalten haben. Zugeschweigen, daß Zopf-trockenes ohnedem abzuhauen erlaubet ist. Ad 4) Daß denen wenigen Præjudiciis, so etwa vorhanden, andere, und mehrere, wie vorhero erwehnet, entgegen stehen.

a) Die Worte der Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 8. n 6. lauten also: diesen (scil. vorhin specificirten Abnutzungen und Hebungen) wird hinzu gethan, ad arbitrium Æstimatorum NB. die Taxa der Zimmer, so zur Haushaltung nicht nöthig, oder nicht Ædificia prædialia sind, die Taxa der Gärten, NB. Holzung, Fischereyen, Jagden ꝛc.

§. 5.

Was bey der Vermeßung in Acht zu nehmen?

Was aber, wenn die Hölzung nach Morgen angeschlagen wird, bey der Vermeßung in Acht zu nehmen, davon ist oben (Cap. VII. §. 9.) Meldung geschehen, und hier zu wiederholen also unnöthig.

§. 6.

§. 6.

Abgang.

Nachdem nun solchergestallt das Holz nach der Größe vermeßen, und nach der Beschaffenheit beschrieben worden, so ist davon hiernächst ein Gewißes zu Mästung der Deputat-Schweine a), zu Bau-Conservirung und Beßerung der Hof- und Bauer-Zimmer b), zur Feuerung c) wie auch zu Zäun- und Hackel-Werken, falls keine Freyheiten vorhanden d), auszusetzen e). Ja, wenn die Hölzung gros, und die Bauren bey schlechtem Ackerbau sich davon zum Theil mit unterhalten müßen, so pfleget man auch wohl vor die etwas auszusetzen.

a) Wann die Mastung aber besonders angeschlagen wird, so werden von denen auf jedes Jahr gerechneten Mastschweinen so viel, als die Deputanten bekommen, abgezogen. Siehe oben Membr. I. §. 2. num. 6. litt. c.

b) Jedoch ist in Concursu Michel v. Steinwehrs den 14. April 1690. und den 6 Apr. 1691. erkannt, daß zur Conservation der Güther nichts auszusetzen, weil nicht alle Jahr Bauholz gefället wird, und an dessen Stelle das Junge wieder aufwächset; dahero dann in sothaner Sache die 113 Fl. so von der auf 680 Fl. æstimirten Hölzung zur Conservation der Zimmer von den Commissariis ausgesetzet worden, nicht passiret werden wollen.

c) Daß bey Addictionibus nicht gebräuchlich sey, zum Nachtheil des Debitoris, der das Guth losschlagen muß, zur Feuerung und andern Nothdurft gewisse Hölzung auszusetzen, ist zwar in Sachen sel. Obrist Matth. von Zastrowen Erben, contra sel. Simon Prischlaff v. Kleisten Wittwe, den 21. April und den 3. Nov. 1685. davor gehalten worden; ordinair aber geschiehet es; kann auch nicht anders seyn, weil die nöthige Feuerung gegeben werden muß.

d) Wann Freyheiten vorhanden, müßen diese dazu dienen, dahero dann auch das Strauchwerk, so denen Unterthanen als eine Freyheit zukommet, nicht zu vermeßen.

e) Dann was zur Conservation des Guthes, oder sonsten nöthig ist, kann nicht consideriret werden. Dahero dann in Sachen Henning von Köllers, contra dessen väterliche, wie auch Eggert Köllers *Creditores*, den 24. Mart. 1652. von dem harten Bauholz der dritte Theil, und von dem weichen Holz der Rusch und Busch, so zur Weide gebraucht wird, abgezogen werden. In eadem Causa aber ist Anno 1661 erstlich Rusch und Busch, und hiernächst das dritte Theil wegen Brandes und Hütung abgezogen. Desgleichen ist in Sachen des Thumprobsts Bogislaff Henning von Köllers, contra seel. Rittmeister Jacob v. Köllers Wittwe, bey der Æstimation der Güther Bewerdick, Sigelckow, Schwanteshagen und Lüttmershagen, von denen Commissariis adjunctis zu sothaner Nothdurft von allem Holz die Hälfte ausgesetzet worden.

§. 7.

Taxa.

Von dem übrigen ist ein jeder Morgen nach des Holzes Beschaffenheit, und des Orts Gelegenheit auf ein Gewißes zu taxiren a). Die Umstände aber, so bey der Taxirung wohl zu consideriren, und wornach die Taxa des Holzes ent-

weder zu erhöhen, oder zu mindern, sind hauptsächlich folgende: 1) Ob Städte und Dörfer dabey gelegen, die Holzmangel haben? 2) Ob Klapp-Bau und Brenn-Holz, Dielen und Planken verkauft werden können? 3) Ob durch Erbauung ganzer Zimmer, so auf begebenen Fall auf der Stelle abgeholet werden, Nutzen zu schaffen? 4) Ob Espen, große Ellern, und Band-Stöcke vorhanden, und mit Nutzen verkauft werden können? 5) Ob Kohlen, Torf- oder Weyd-Asche gebrannt werde? 6) Ob das Holz so beschaffen, daß es leicht wieder ausschlage? 7) Ob das Mastholz gut zuträgt, um das wie vielste Jahr volle Mast, und wie viel Schweine sodann fett gemachet werden können? u. d. gl.

a) In der Pommerschen Instruction vor die Landmesser de ao. 1656. ist ein Morgen Mastholz einem Morgen Mistacker gleich gesetzet, und in Sachen Henning Köllers, contra dessen väterliche, wie auch Eggart Köllers, *Creditores*, haben Commissarii ao. 1650. bey Æstimation der Güther Bewerdick, Sigelckow, Schwanteshagen und Lüttmershagen, den Morgen Fichten- und Eichenholz, eines ins andere gerechnet, auf 10 Fl. oder 6 Rthlr. 16 Gr. das Weichholtz aber zu 3 Fl oder 2 Rthlr. angeschlagen; welches per Sententiam vom 24ten Mart. 1652. sub Publ. Alten Stettin confirmiret worden. Desgleichen ist bey eben denen Gütern auch anno 1661 und ferner anno 1706, wie zwischen dem Thumprobst Bogislaff Henning von Köller, contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe, wegen der Taxa dieser Hölzung Streit entstanden, von denen Commissariis geschehen; wiewohl Commissarii ordinarii den Morgen Fichtenholz nur zu 9 Fl. oder 6 Rthlr. gerechnet. In Sachen Otto v. Wopten, contra *Creditores*, haben Commissarii anno 1646. Fichten und Eichen à 10 Fl. oder 6 Rthlr. 16 Gr. taxiret. In Sachen Jochem von Küßow, contra *Creditores*, haben Commissarii Anno 1657. bey der Æstimation des in dem Weitzacker gelegenen Guthes Megow, den Morgen Kienholz zu 25 Fl. oder 16 Rthlr. 16 Gr. und den Morgen Eichholz zu 25 Rthlr angeschlagen. In dem Schmelingschen Concurs ist bey Todtenhagen der Morgen von jungen und starken Buchholz auf 15, 18 bis 20 Fl. oder 10, 12 bis 13 Rthlr. 8 Gr. ander Buchholz zu 4, 5 bis 6 Fl. oder 2 Rthlr. 16 Gr. 3 Rthr. 8 Gr. bis 4 Rthlr. a Commissariis gesetzet, nachdem es nehmlich ausgehauen gewesen, oder nicht. In Sachen sel. Obrist Matth. von Zastrowen Erben, contra sel. Simon Prischlaff von Kleisten Wittwe, ist anno 1685. den 21. April und 3 Nov. der Morgen Eichenholz zu 15 Fl. oder 10 Rthlr. der Morgen Weichholz und Strauch zu 5 Fl. oder 3 Rthlr. 8 Gr und wann hin und wieder Eichen dazwischen gestanden, zu 8 Fl. oder 5 Rthlr. 8 Gr. bey dem Guth Borntin judicialiter taxiret worden (*).

(*) Nunmehro, da der Holzmangel in Pommern täglich größer und das Holz im Preise theurer wird, muß daßelbe auch bey Anschlagung nach Morgenzahl ungleich höher, als vor diesem, æstimiret werden.

§. 8.

Mastung wird alsdenn nicht angeschlagen.

Es ist hiebey aber letztlich noch zu merken, daß, wenn die Hölzung solchergestallt nach Morgenzahl angeschlagen wird, die Mastung sodenn nicht noch einmahl anzuschlagen sey, es wäre denn, daß das Mastholz so viel geringer taxiret würde.

Anmerk-

Anmerkung.

Was bey der Hölzung und deren Anschlag zu erinnern gewesen, ist bereits bey dem VIIten Capitel ad §. 9. angeführet worden.

Mast.

Membr. XXVI. Von der Mast, und derselben Anschlag.

§. 1.

Wann sie nicht anzuschlagen?

Wann nur wenig Mastholz, und nur Sprank-Eichen vorhanden, so wird die Mast nicht in Anschlag gebracht, sondern zur Fettmachung der Depurat-Schweine ausgesetzet; sonst aber ist sie als eines der besten Regalien nicht zu übergehen.

§. 2.

Wie sie angeschlagen wird?

Es wird aber die Mast, oder vielmehr das Mastholz auf zweyerley Art angeschlagen, erstlich nach der Anzahl der Morgen Landes, darauf das Mastholz stehet, und zum andern nach Anzahl der Schweine, so bey voller Mast, ein Jahr dem andern zu Hülfe gerechnet, fett gemachet werden können. Von der ersten Art ist kurz vorhero (Membr. XXV. §. 7. 8.) Meldung geschehen. Die andere aber geschiehet also: daß man sich erkundige, um das wie vielste Jahr wohl volle Mast sey, und wie viel Schweine bey voller Mast, wie viel aber bey nicht voller Mast fett gemachet werden können? Hiernächst werden 3, 4, 5, oder mehr Jahre vor eine volle Mast gerechnet, und die Anzahl der Schweine, so bey voller Mast eingenommen werden können, in so viele Theile getheilet, als viele Jahre vor eine Mast angenommen werden a), da denn das Product, so herauskommet, die Zahl der Schweine zeiget, davon jedes Jahr der Abnutz zu rechnen b). Am sichersten aber ist, daß man 6. oder mehr Jahre nehme, und wie viel in allen solchen Jahren Schweine in die Mast genommen worden, summire, hiernächst aber selbige per fractionem in so viel Theile wieder dividire, als Jahre genommen worden, und das herauskommende Facit zum Ertrage oder Abnutz eines Jahres nehme.

a) Einige pflegen die Anzahl der Schweine, so bey voller Mast fett gemachet werden können, in so viel Theile zu theilen, als Jahre verlaufen, da dergleichen volle Mast zu werden pfleget; z. E. wenn Zeugen deponiren, daß bey voller Mast 600 Schweine eingenommen werden können, aber daß nur alle 12 Jahr volle Mast sey, so theilen sie solche 600 in 12 Theile, und rechnen auf jedes Jahr 50 Schweine. Weil aber auf diese Art diejenige Mast, so in denen andern Jahren wird, gar nicht in Consideration kommet: so ist dergleichen Anschlag nicht zu billigen; dann ob zwar in den andern Jahren nicht volle Mast wird, so gehen doch

selten 2 oder 3 Jahre vorbey, da nicht halbe oder doch einige Mast wächset, welches allerdings mit zu attendiren.

b) Z. E. in Sachen Thumvrobst Bogislaff Henning von Köllers, contra sel. Rittmeist. Jac. von Köllers Wittwe, haben die meisten Zeugen deponiret, daß bey voller Mast 400 Schweine fett gemachet werden könnten, aber daß dergleichen gar selten, und in 20 Jahren kaum sey, dahero Commissarii 4 Jahr, ein Jahr dem andern zu Hülfe, auf eine volle Mast gerechnet, und solchemnach jährlich 100 Stück Schweine à 18 SSßl. oder 12 Gr. in Anschlag gebracht; welche Taxa von dem Hofgericht den 16. Mart. 1705 zwar approbiret, nachdem aber wieder geändert worden, weil die Hölzung hiernächst nach Morgenzahl æstimiret worden.

§. 3.

Abgänge.

Jedoch sind von der Anzahl, so zum jährlichen Abnutz gerechnet werden, abzuziehen 1) die *Deputat*-Schweine vor das Gesinde a); und 2) diejenigen Schweine, welche die Prediger, Küster, Schäfer b), Bauren, Hirten, und andere Leute an theils Oertern frey haben; die Herren-Schweine aber werden nicht abgezogen c).

a) Vid. oben Membr. I. §. 1. num. VI.

b) Nach der Schäfer-Ordn. Tit. 5. §. Da es aber ꝛc. sollen, wo Mast ist, dem Schaf-Meister von 900 Schafen im Gemenge, und darunter drey, darüber aber bis auf 2000 vier Schweine frey gelaßen werden.

c) So ist erkannt worden in Sachen Georg Heinrich von Puttkammer & *Consortes*, contra sel. Anton Stojentins Lehnserben, den 23. Mart. 1696.

§. 4.

Das Holz ist in diesem Fall *a part* zu taxiren.

Letztlich ist allhier noch zu erinnern, daß, wann die Mast auf letztere Art, nach Anzahl der Schweine, so fett gemachet werden können, angeschlagen wird, auch überdem noch ein Gewißes vor das Eich- oder Buch-Holz selbst, falls davon etwas verkauft werden kann, und bald wieder aufwächset, in Taxa zu bringen. Weil ein Possessor durch Verkaufung der trokenen Eichen ꝛc., an deren Stelle das junge wieder aufschläget, nicht wenig Nutzen zuweilen schaffen kann.

Anmerkungen.

Auch wegen der Mast ist bey dem 7 Cap. ad §. 9. das Nöthige bereits angemerkt worden.

Ueberdem verdienet bey diesem und dem vorigen Membro dasjenige, was in den Schlesischen Detaxations-Principiis §. 36 bis 59. incl. wegen der Forst-Nutzung festgesetzet worden, nachgelesen und in nähere Erwägung gezogen zu werden.

Membr.

Regalien.

Membr. XXVII. Von Regalien, als Jagd, Fischerey, Brau- Krug- Straßen- und Mühlen-Gerechtigkeit, Jurisdiction und Jus Patronatus &c.

§. 1.

Was darunter begriffen, und wie sie in getheilten Güthern gerechnet werden.

Unter den Nahmen der Regalien werden a) allhier verstanden, außer der Hölzung und Mast, davon schon vorhero gemeldet worden, die Jagden, Fischereyen, Brau- Krug-Gerechtigkeit, Straßen- und Mühlen-Gerechtigkeit, Jurisdiction, Jus Patronatus &c.; von welchen præliminariter zu erinnern, daß sie in einem getheilten Guthe nicht nach Anzahl der Rittersitze, sondern nach Vielheit der Hufen b), oder nach Proportion der Ritter- und Lehn-Pferde c) consideriret und gerechnet werden; wiewohl ersteres richtiger, weil die Lehn-Pferde oft per Pacta von einem Guth auf das andere geleget seyn. In Vorpommern, da von 10 Ritterhufen ein Lehn-Pferd gehalten wird, gehet es an. Wenn eine oder die andere Gerechtigkeit aber in einem getheilten Guthe sich nur bey einem Theil allein befindet, so kommt solches auch nur bey dem Theile in Anschlag, wenn gleich bey dem andern Theil auch Ritter-Hufen seyn d).

a) Vid. **Hinterpomm. Hofgerichts-Ordnung** Tit. 67. §. 8. n. 6.

b) Vid. *Resolutio Gravaminum* **Ihro Fürstl. Enaden Herzog Barnims**, auf dem Landtage de ao. 1600. den 4. August, in Sachen und Beschwerden der **Zastrowen zu Rippersnow**, wegen Pertinentien des Dorfs Zarnow, n. 9. Quæ allegata est in actis **Otto Martin Zibewitzen**, in Puncto des Varzigschen vierten Theils f. 441. 442. Wie denn auch in Sachen **Hermann von Mellentin**, contra **Jost und Curt die Dewitzen**, den Nov. 1600. Und in Sachen **Christoph Puttkammers**, contra alle **Puttkammers an Zettin** berechtiget, sub Sig. Alten-Settin, den 27. Apr. 1620. also erkannt worden.

c) Dieses ist geschehen in Sachen **Hauptm. George Rudolf von Weyher**, contra die andern Dorfschaften, den 16. May 1709.

d) Denn es findet sich oft, daß bey Theilungen einem Antheil, z. E die Krug- und Straßengerechtigkeit, und dergleichen alleine bleibet; in welchen Fällen bey Anschlägen solche auch nur allein bey solchem Theile des Guthes consideriret werden.

§. 2.

Jagden.

Bey denen Jagden ist darauf zu sehen, ob bey einem Guthe hohe oder niedere Jagden vorhanden, und ob letztere etwas importiren oder nicht a).

a) In der Mark werden die hohen Jagden nach der Größe der Feldmarken zu 200 bis 300 Rthlr. Capital, die niedern Jagden zu 50 bis 100 Rthlr. angeschlagen. Vid. neue *Hypothec-* und *Concurs-* Ordn. Beylage G. 3. §. 24. & G. 5. Sect. 5. Tit. 23. In Pommern werden die Jagden nicht besonders, sondern nebst andern Regalien ex æquo & bono angeschlagen. Vid. Hinterpomm. Hofg. Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 6.

§. 3.

Fischerey.

Was die Fischerey betrift: So pflegen, wenn bey einem Guthe große Seen sind, oder auf andere Seen gewiße Klipp-Züge competiren, der Anschlag hievon nach den Zügen gemachet, und jeder Zug ohngefähr zu 10 Rthlr. Capital angeschlagen zu werden a). Sonst aber wird die Fischerey ex æquo & bono nur unter andern Regalien in Anschlag gebracht b).

a) Dieses habe in vielen Anschlägen gefunden.

b) Vid. Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 6. Neue *Hypothec-* und *Concurs-* Ordn. Beylage G. 2. §. 3. G. 5. Sect. 2. Tit. 14. & Sect. 3. Tit 2.

§. 4.

Brau- und Kruggerechtigkeiten.

Die Brau- und Kruggerechtigkeiten werden, wenn jene würklich exerciret wird, und Krüge vorhanden sind, so verleget werden, nach dem Nutzen angeschlagen a). Wenn ein Guth aber nur die bloße Gerechtigkeit zu einem oder andern hat, ohne solche zu gebrauchen: so kommen solche Gerechtigkeiten unter andern Regalien nur ex æquo & bono zum Anschlage b). Bey Krügen ist sonst auch ein Unterscheid zu machen, ob dieselben das Bier aus Städten hohlen müßen (*), oder von der Herrschaft verleget werden; weil erstern Falls wegen des Schanks c) mehr nicht in Anschlag gebracht werden kann, als was die Brauer in den Städten vor den Verlag geben.

a) Welchergestallt die Brauereyen angeschlagen werden, davon wird besonders im Appendice bey denen Cammer-Anschlägen gehandelt werden, wohin mich Kürze halber beziehe.

b) Wobey denn zu consideriren, was ohngefähr deductis impensis, und der Braukosten, vor Vortheil davon zu hoffen.

(*) Es ist in Hinter-Pommern vor mehr als 100 Jahren bereits ein Disput zwischen denen neun Immediat-Städten und dem platten Lande wegen Verlegung der Krüge entstanden, indem die Städte der Ritterschaft die Kruggerechtigkeit und deren Verlag disputiren, und solchen vor die Brauer-Zünfte erstreiten wollen. Man hat lange Zeit pro & contra darüber recessiret, bis endlich des höchstseeligen Königs FRIEDRICH WILLHELM Maj. durch einen Machtspruch vom 25ten Julii 1715 verordnet, daß, wer von der Ritterschaft 50 jährige Possession vom 25ten Febr. 1663. an, beweisen würde, dabey geschützet werden sollte; auch zugleich

zugleich damahls zu Aufnahme dieses Beweises pro Commissariis die Regierungs-Räthe v. Schröder und von Schaper ernannt worden. Und obgleich die Landstände darwieder vorgestellet, daß nicht die Ritterschaft, welche in immemoriali possessione vel quasi juris braxandi sey, sondern die Städte beweisen müsten, wer von der Noblesse ohne Befugnis seinen Krug mit Bier verlegte: So könnten sie zwar damit kein Gehör finden: es gerieth aber gleichwohl die Sache ins Stecken, bis sie aufs neue 1740 wieder rege gemacht, und verordnet wurde, daß die Untersuchung der adelichen Krüge, zu deren Verlag mit Bier und Branntwein die Ritterschaft sich befugt halte, die Immediat-Städte hingegen zu verlegen prætendiren, nach denen 1715. festgesetzten Principiis von denen Geheimten- und Regierungs-Räthen von Schweder und von Dräger vorgenommen, und reassumiret werden solle. Es unterblieb jedoch auch diese Commission, und wurde unterm 4ten October 1742. und 20. December 1743. rescribiret, daß diese Processe vor der Königl. Regierung nach der Landes Verfaßung, jedoch mit jedesmahliger Zuziehung des Justitiarii von der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer ferner ausgemacht werden sollten. Endlich erfolgte auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer gethanen Vorschlag, unterm 23. Junii 1746. das Rescriptum decisivum, daß diejenigen Krüge der Prælaten und Ritterschaft, so in der Landes-Matricul de anno 1628. annotiret, bestehen, und von der Immediat-Städte Ansprache ausgenommen, auch die Besitzer derselben von dem per Edictum de anno 1715 imponirten Beweise verschonet; wegen der andern Krüge aber, so nicht in Matricula fundiret, denen Immediat-Städten ein Terminus von 6 Monathen sub pœna præclusi & impositionis silentii præfigiret werden sollte, um solche Processe auszuführen.

c) Denn was sonst von dem bey dem Kruge gelegten Acker und Wiesen gegeben wird, ist besonders anzuschlagen.

§. 5.

Straßen-Gerechtigkeit.

Zu der Straßen-Gerechtigkeit gehöret zwar auch das Leinsäen auf die Dorf-Straßen; es pfleget aber dieses besonders angeschlagen zu werden, nemlich nach Anzahl der Scheffel Lein-Saamen, so alle Jahr gesäet werden, wenn die Strassen getheilet sind. Werden dieselben aber auf einmahl ganz gesäet, und liegen hiernächst 1 oder 2 Jahr still, so werden die Scheffel, so darin fallen, in so viel Theile getheilet, als Jahre verlaufen, da selbe besäet werden, und unbesäet liegen a).

a) Z. E. Wenn in einer Straße 3 Scheffel Leinsaamen gesäet würden, hiernächst aber 2 Jahr ruhe, ehe solche wieder besäet werden könnte; so wird auf 1 Jahr 1 Scheffel Aussaat in Anschlag gebracht.

§. 6.

Mühlen-Gerechtigkeit.

Wenn eine Mühle bey dem Guthe würklich vorhanden ist, so wird angeschlagen, was davon an Geld, Korn, oder sonsten gegeben wird a). Wenn aber keine Mühle vorhanden, sondern das Guth hat nur eine Mühlen-Lage, und

die Gerechtigkeit, eine Mühle zu bauen, so kommt solche Gerechtigkeit nur ex æquo & bono bey andern Regalien in Consideration b).

a) Siehe hievon oben Membr. XVIII.

b) Man consideriret aber dieserhalb, was vor Vortheil bey Erbauung einer Mühle sey, wenn die Baukosten abgezogen werden.

§. 7.

Jurisdiction.

Die *Jurisdiction* pflegen einige Rechtsgelehrten viel höher zu æstimiren, als andere Einkünfte a), und zwar wegen der ihr anhängenden Ehre b), so gar, daß einige behaupten, 300 Rthlr. aus der Jurisdiction sey beßer, als 800 Rthlr. aus andern Sachen zu erheben c). In Pommern wird aber wegen des schlechten Nutzens, so bey der Jurisdiction ist, und da solche plus oneris, quam commodi ist, wenig reflectiret, sondern nebst andern Regalien nur ex æquo & bono angeschlagen d).

a) Vid. Mantic. de tac. & ambig. Convent. L. 4. c. 20. n. 15.

b) Vid. Merlin. in Dec. Rom. de Lege Dec. 54. n. 3. Molin. de Justit. & Jure Disput. 348. n. 9. in fin. Joach. de Jago de Justit. & Jur. D. 26. Sect. 4. n. 48.

c) Vid. Mantic. d. l. n. 15. Lauterb. in Colleg. Pract. ff. de Contr. Emt. Vend. th. 57. Müller ad Struv. Ex. 23. th. 19. tit. 8. n. 10. Ertel **von Anschlag der Güther** p. 22. Mich. Grass. Tract. de modo & jure taxandi Jurisdictionem, P. 1. §. 4. n. 6. & §. 18. n. 89. welcher endlich dahin schließet, daß die Taxe nicht anders, als nach dem Ertrage einiger als 9 à 12 Jahre, zu machen, wenn nehmlich diese summiret, und hiernächst in so viele Theile, als Jahre zusammengenommen worden, dividiret werden; von welchem Ertrage hiernächst 2 Rthlr. auf 100 Rthlr. Capital gerechnet werden könnten.

d) Vid. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 6.

§ 8.

Jus Patronatus.

Ob das *Jus Patronatus* mit in Anschlag zu bringen sey, könnte zwar daher in Zweifel gezogen werden, weil es unter unsere Güther nicht zu rechnen a), und unter æstimable Sachen nicht gehöre b). Es hat aber das Contrarium nicht allein in Jure seinen Grund c), sondern ist auch der Praxi gemäs; und wird das Jus Patronatus zu 100 Fl. auch 100 Rthlr. angeschlagen d). In der Mark Brandenburg aber in matre zu 100 Rthlr., und in filia zu 50 Rthlr. e). In Pommern wird es bey Anschlagung der Regalien, nur ex æquo & bono mit consideriret f).

a) Juxta Bald. ad Leg. tanquam in fin. ff. de Fidei Com.

b) Bartol. in L. 4. 5. Prætor ait in fin. ff. de dam. infect.

c) Vid. Salgado in Labyr. Cred. P. 3. c. 5. n. 11. seqq.

d) Vid. Finckelthaus de Jur. Patron. c. 5. n. 7. in fin.

e) Vid.

e) Vid. neue *Hypothec*- und *Concurs*-Ordn. Beylage G. 3. §. 26. G. 4. §. 26.
f) Vid. Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 6.

§. 9.

Von deren *Taxa*.

Diejenigen *Regalia*, als welche, wie vorgedacht, besonders nicht angeschlagen werden, sind dennoch ex Arbitrio Æstimatorum bey Anschlagung der Güther auf ein Gewißes zu taxiren a); jedoch nicht gar zu hoch, weil sie oft mehr Unkosten erfordern, als Nutzen bringen b). Und ist bey dem Arbitrio so wohl auf die Größe des Guthes, als die Beschaffenheit der Regalien, und den nach Abzug der Impensen übrigbleibenden Nutzen zu sehen c).

a) Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 6. add. Göden. Consil. 17. n. 14. in fin. n. 16. in fin. Ertel c. l. p. 22. seqq.

b) Denn zum Jagen werden Jäger und Hunde, und zu dem Fischen Netze und Fischer erfordert, so unterhalten werden müssen. Die Jurisdiction nimmt auch, sonderlich wenn Criminal-Processe zu formiren, und Executiones zu verrichten sind, oft mehr Unkosten weg, als in vielen Jahren nicht Nutzen davon zu hoffen ist. Und das Jus Patronatus wird in Pommern auch wenig consideriret, weil vermöge dessen, Patroni nichts anders, als die Gestühle in der Kirche, das Gewölbe oder Begräbnis, und das Geläute zu nutzen haben.

c) Und solchemnach werden obspecificirte Regalia (die Hölzung, wenn sie groß ist, ausgenommen) nach Advenant auf 100, 150, 200, 300, 400 bis 600 Gulden, oder 66 Rthlr. 16 Gr. 100, 133, 200, 366 bis 400 Rthlr. jedoch selten geringer, oder höher taxiret, falls nicht besondere Umstände vorhanden seyn.

§. 10.

Wann sie nicht zu taxiren.

Im übrigen ist zu merken, daß, wann Güther nur zu dem Ende æstimiret werden, daß man wiße, wie hoch der Töchter und Schwestern Aussteuer aus den Lehnen auszurichten, wegen der Jagd, Jurisdiction, und des Juris Patronatus nichts, von der Hölzung, Gärten und Fischerey aber nur die Mastung, und was an weichem Holz, Obst und Fischen, nach Abzug deßen, so zur Haushaltung nöthig, verkauft werden kann, in Anschlag zu bringen a); welches auch zu sagen, wann bey Berechnung der Güther, davon die Einnahme und Ausgabe nicht richtig verzeichnet worden, eine Æstimation vorzunehmen, und der jährliche Abnutz nach dem æstimirten Werth zu determiniren b). Wiewohl letzteres auch nicht allezeit attendiret wird c).

a) Hinterpomm. Lehns-*Constitut*. Tit. 3. §. 1.
b) Vid. oben Cap. I. §. 5. lit. e.
c) Vid. ibid.

Anmerkungen.

Ad §. 2. In den Schlesischen Detaxations-Principiis §. 60. wird die Jagd als eine jährliche Nutzungsrubrick angesehen, und an den Orten, wo Waldungen sind, $\frac{1}{2}$, in deren Ermangelung aber $\frac{1}{4}$ pro Mille von dem Werthe des Guthes zum reinen Ertrage angeschlagen. Es ist diese Methode der Vernunft sehr gemäs, indem es gewis ist, daß da, wo Waldungen vorhanden sind, weit beßere Jagd seyn müße, als an andern Orten, die kein Holz noch Waldung haben. Die angenommenen Sätze sind auch so niedrig, daß dadurch wohl keinem künftigen Possessori zu nahe geschehen kann.

Ad §. 3. In den Märkischen Provinzien ist die Fischerey an vielen Orten von solcher Wichtigkeit, daß man einem Eigenthümer zu nahe treten würde, wenn man solche blos unter den Regalien ex æquo & bono in Anschlag bringen wollte. Dieses hat nur statt, wenn die Fischerey nicht viel bedeutet, und zum Verkauf wenig übrig bleibet.

Sonst wird die Fischerey, wie schon an einem andern Orte erinnert worden, in die Teichwirthschaft und wilde Fischerey eingetheilet.

Da die Teichwirthschaft besonders in Schlesien sehr stark getrieben wird, und man daher daselbst deren Nutzung aus eigner Erfahrung zu bestimmen weis, so würde es rathsam seyn, die in den Schlesischen General-Detaxations-Principiis §. 61 bis 66 incl. angenommene Sätze an den Orten, wo dergleichen Teichwirthschaften vorhanden sind, zum Grunde zu legen.

Ad §. 4. Die Brau- und Kruggerechtigkeit kann alsdenn nur zur jährlichen Abnutzung angeschlagen werden, wenn ein Guth die Gerechtigkeit, seine Krüge selber mit Bier und Brauntwein zu verlegen, hat. In den Schlesischen Detaxations-Principiis sind zwar deshalb ebenfalls gewiße Sätze festgesetzet worden. Da aber das dortige gewöhnliche Bier von dem unsrigen in seiner Güte sehr unterschieden ist, so können selbige in den Märkischen und Pommerschen Gegenden, wohl nicht zum Grunde geleget werden. Vor jede Tonne Bier und vor jedes Quart Branntwein, welches verschenket wird, können nach der hiesigen Verfaßung gar füglich vor die erste 16 Gr. und vor das zweyte 1 Gr. nach Abzug aller Kosten, zum reinen Ertrag gerechnet werden.

Ad § 7. Auf den Gütern, wo die Leibeigenschaft herrschet, und das Eigenthum der Bauerhöfe nicht den Besitzern, sondern dem Guthsherrn zugehöret, ist die Jurisdiction freylich plus oneris, quam commodi. Da aber, wo nicht allein viele Freyleute sind, sondern auch das Dominium der Höfe den Bauern zuständig ist, kann die Jurisdiction, besonders wenn das Dorf viele Einwohner hat, auch die baare Einnahme gar sehr vermehren helfen. In Schlesien und vornemlich in dem Gebürge ist dieses offenbar, und kann man sich deshalb aus den schon mehrmahl angeführten dortigen neuern Detaxations-Principiis §. 75 bis 80 incl. davon mit mehrern unterrichten.

Rittersitz.

Membr. XXVIII. Von dem Rittersitz, oder Gebäuden, auf dem Guth, und deren Anschlag.

§. 1.

Gebäude.

Wann die Hoflage, oder die Zimmer auf dem Ritter- oder Ackerhause nur so beschaffen, daß sie zur Haushaltung nöthig a), so kommen sie in keinen Anschlag b); wenn aber überflüßige Gebäude vorhanden, die zur Haushaltung nicht nöthig, oder nicht Ædificia prædialia sind, so müssen diese, vermöge Hofger. Ordn. (Tit. 67. § 8. n. 6) und Observance c), ad Arbitrium Æstimatorum mit Adhibirung der artis peritorum pro statu præsenti in Taxam gebracht werden; jedoch sind selbige nicht gar zu hoch anzuschlagen, weil sie keine Proventus geben, und mehr zu unterhalten kosten, als sie einbringen, die Æstimationes aber secundum Proventus geschehen sollen d).

a) Als nehmlich, wann nur eine schlechte Wohnung vor einen Meyer oder Hofmeister, und die nöthige Receptacula vor das Vieh, und das Getreyde vorhanden.

b) Siehe Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 6. ib: Diesen wird hinzu gethan ad Arbitrium Æstimatorum die Taxa der Zimmer, NB so zur Haushaltung nicht nöthig, oder nicht Ædificia prædialia seyn ꝛc. Wie denn auch in Sachen Annä Mariä, und Ilse Hedwig von Köllerin, contra sel. Eggert von Köllers Wittwe, und Jürgen Heinrich von Brockhusen, den 12. Mart. 1703. dergestallt erkannt worden.

c) Conf. L. fin. §. sin autem L. de bon. libert. Bald. ad. d L. n. 1. Menoch. Conf. 1174. n. 35. Ertel von Anschlagung der Güther pag. 19. Wie erkannt worden in Sachen sel. Wilke von Manteufels Söhne, contra *Creditores*, den 23. Mart. 1696. Und in Sachen sel. Marten Jürgen von Zahrten Wittwe und Kinder, contra *Creditores*, den 31. Octobr. 1707. his verbis: Wobey denen Commissariis injungiret wird, auch das Wohnhaus bey dem Niederhoff zu beschreiben ꝛc und förderlichst Relation einzusenden, damit der Werth obigen Æstimationibus addiret werde ꝛc.

d) In Sachen Heinrich Molzahns, contra Hartwig Molzahn, ist dahero den 12. April 1586. von dem Wolgastischen Hofgericht erkannt: Wie dann auch der Rittersitz, weil derselbe ausser der Wohnung keinen jährlichen gewißen Nutz bringet, dergestallt, was er zu bauen gefunden, mit nichten kann angeschlagen werden, in einem Landgewöhnlichen oder billigen Anschlag, sintemahlen hierinn in Rechten nichts Gewißes verordnet, sondern in bescheidener willkührlicher Erachtung des Richters gelaßen, und dieses alles in eine Designation zu bringen ꝛc. In causa sel. Wilke von Manteufels Söhne, contra *Creditores*, haben Commissarii ordinarii den Rittersitz zu Cölpin auf 500 Fl. und Adjuncti auf 1000 Fl. angeschlagen, das Hofgericht aber hat ihn auf 600 fl. gesetzet, den 23. Mart. 1696 (*).

(*) In Sachen des sel. *Etats-Ministri* und *Præsidenten* Alexander von der Osten Wittwe und Erben, contra *Creditores*, ist der Rittersitz in Stölitz ao. 1740. zu 2000 Rthlr. und die Hoflage à 796 Fuß lang, und 173 Fuß breit, oder nach dem superficial-Innhalt 2 Morgen $2^{1}\frac{1}{21}$ Ruthen Pommerschen Matricul-Maas, den Morgen zu 300 Quadrat-Ruthen gerechnet, zu 300 Rthlr. noch besonders in Anschlag gebracht worden.

Anmerk-

Anmerkung.

Unnütze Gebäude sind auf einem Landguth eine große Last, und können daher billig in keinen Anschlag kommen, es sey denn, daß selbige vermiethet werden, und dadurch eine Einnahme bringen können. Hieher aber gehöret das herrschaftliche Wohnhaus nicht, indem ja der Eigenthümer nothwendig eine anständige Wohnung haben muß. In der Mark wird solches nach dem Unterscheide seiner Beschaffenheit, und ob es maßiv oder nur von Holz erbauet, zu einem Capital von 500 bis 1000 Rthlr. angeschlagen. In Schlesien wird nach den neuern Taxations-Principiis §. 108. der Werth des herrschaftlichen Wohnhauses nach dem Verhältnis des Werthes von dem ganzen Guthe angeschlagen, dergestallt, daß selbiges auf einem Guthe von 10000 Rthlr. auf 500 Rthlr. auf einem von 100000 und drüber aber auf 4000 Rthlr. taxiret wird.

Gärten.

Membr. XXIX. Von Gärten, und deren Anschlag.

§. 1.

Ob zwar die Hofger. Ordn. (Tit. 67. §. 8. n. 6.) will, daß auch die Gärten ad Arbitrium Æstimatorum taxiret, und die Taxa dem übrigen Quanto æstimato addiret werden soll; So hat jedoch die Observance hierinnen unter geringen und großen Gärten einen Unterscheid gemachet, so daß die geringe Kohl- und andere Gärten bey Anschlägen übergangen, und zur Haushaltung ausgesetzet, große Gärten aber, sonderlich, wann viele Obstbäume darinnen stehen, davon das Obst verkaufet werden kann, in Anschlag gebracht werden a); desgleichen geschiehet auch solches bey Hopfengärten b); es wäre denn, daß ein Lehn nur zu dem Ende taxiret würde, daß die Aussteuer der Töchter oder Schwestern, nach dessen Werth dererminret, oder die Berechnung eines Guthes nach dem æstimirten Quanto reguliret werden sollte; Als in welchen Fällen von den Gärten entweder nichts, oder doch nur dasjenige, was an Obst, nach Abzug dessen, so zur Haushaltung nöthig, verkauft werden kann, in Anschlag zu bringen c). Bey denen Anschlägen pfleget considériret zu werden, ob viele Obstbäume vorhanden? und was dieselbe in etlichen Jahren getragen? Auch ob das Gartengewächs wegen nahe belegener Städte gut abzusetzen, und zu Gelde zu machen? Einige pflegen von einem 6 jährigen Ertrage, deductis impensis, eine Fraction zu machen.

a) Welches unter andern auch in Sachen sel. **Merten Jürgen von Zahrten Wittwe**, contra *Creditores*, den 31. Oct. 1707. erkannt worden.

b) Bey Hopfengärten pfleget gleichfalls von etlichen Jahren der Abnutz durch Fraction gerechnet, und der Scheffel Hopfen nach alter Maas zu 6 bis 12 Gr. gerechnet zu werden; wie unter andern geschehen in Causa **Simon und Daniel v. Bandemer**, contra sel. **Peter Hein-**

Heinrich von Bandemers Wittwe & *Creditores*, anno 1678. Nach jetzigen Berlinischen Maaße wird der Scheffel Hopfen gemeiniglich zu 4 Gr. angeschlagen.

c) Siehe oben in Cap. I. §. 5. lit. d. & e.

Anmerkungen.

Ad §. 1. Nutzbahre Gärten, sie mögen Kohl- oder Obstgärten seyn, müssen allemahl in Anschlag gebracht werden, weil ein vernünftiger Landwirth bey einer genauen Industrie alles nutzen und ins Geld setzen kann. Jedoch ist billig, daß hiebey auf die Lage des Orts, und auf den Absatz, den sowohl Unter als Oberfrüchte haben, Rücksicht genommen werde.

Bloß Lust- und Zier Gärten können, weil sie gar keinen Nutzen bringen, sondern vielmehr unnöthige Kosten verursachen, in keinen Anschlag gebracht werden. Ist inzwischen in einem dergleichen Zier Garten einige Orangerie befindlich, so ist es billig, daß solche, wenn das Guth zum Verkauf angeschlagen wird, in eine leidliche Taxe gebracht werde. In Sachsen wird ein Orangebaum, von welcher Gattung er auch sey, wenn er im Kübel stehet, zu 2, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Rthlr. ein dergleichen kleiner in Töpfen 4, 6 bis 8 Gr. ein Kirsch-Lorbeerbaum im Kübel 1 Rthlr bis 1 Rthlr. 12 Gr, ein dergleichen kleiner 6, 8 bis 12 Gr. ein Lorbeerbaum im Kübel 16 Gr. bis 1 Rthlr., ein dergleichen kleiner 2 bis 4 Groschen, ein Taxusbaum 16 Groschen bis 1 Rthlr., ein dergleichen kleiner 6 bis 8 Gr., eine grosse Cypresse 1 Rthlr., eine dergleichen kleinere 8 bis 16 Gr. ein Feigenbaum 4, 6 bis 8 Gr., alle andere auswärtige Bäume aber, wie sie auch heissen mögen, zu 4 bis 6 Gr. taxiret.

Membr. XXX. Von wüsten Stellen, und deren Anschlag.

§. 1.

Wüste Stellen.

Es findet sich bey Güthern oft, daß entweder der Rittersitz eingegangen und nicht bebauet, oder daß die Bauer-Höfe nicht besetzet sind, sondern die Stellen wüste liegen; Welche Hofstäte und wüste Stellen, weil sie nebst denen dabey gelegenen Gärten nicht ohne Nutzen seyn, bey Anschlagung der Güter, nach Orts Gelegenheit, gleichfalls auf ein Gewißes taxiret zu werden pflegen a).

a) In Sachen Hans Jacob von Rhein, contra Jürgen Henning von Rhein, ist den 3. Novembr. 1690. die Hof-Lage mit dem Garten in dem Guthe Wildenhagen auf 80 Fl. gesetzet. In Sachen Hans Jürgen von Weyher, contra Creditores, ist den 21. Decembr. 1691. in Æstimatione des Guths Faulenbentz die Hofstät zum Rittersitz auf 100, und die wüste Bauerstellen auf 50 Fl. von dem Hofgericht taxiret worden. Allein in Sachen Annä Mariä und Ilse Hedwig von Köllerin, contra sel. Eggert von Köllers Wittwe, und Jürgen Heinrich von Brokhusen, modo Anna Maria Köllers, ist den 12. Mart. 1703. ein wüster Kathe nur auf 20 Fl. angeschlagen worden.

Ziegel und Kalk-Anschlag.

Membr. XXXI. Von Ziegel- und Kalk-Oefen.

Wenn Ziegel- und Kalk-Oefen bey einem Guthe vorhanden sind; so wird consideriret, wie viel jährlich an Steinen und Kalk debitiret werden könne a), und was nach Abzug der Unkosten, so auf das Streichen und Brennen erfordert werden, vor Profit b) übrig bleibe, welches sodann zum Ertrage gebracht wird.

a) Hiebey aber muß nicht gesehen werden, wenn etwa in einem Jahre eine Feuersbrunst in einer benachbarten Stadt gewesen, und dahero eine grössere Quantität Ziegel, Mauersteine und Kalk verkauft worden, wie sonst ordinair.

b) Wie bey der Königl Cammer die Anschläge von Ziegel-Brennereyen gemacht werden, davon wird in Appendice vorkommen, wohin mich Kürze halber referire.

Anmerkung.

Bey dem Anschlage der Ziegel- und Kalk-Oefen ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob auch bey den ersten genugsame Erde, und bey den 2ten hinlängliche Steine oder Mergel vorhanden sey, dergestalt, daß die davor anzusetzende Einnahme beständig und immerwährend fortdauren könne. Denn bey dem Anschlage eines Guthes kommt es nicht auf den gegenwärtigen, sondern auf einen immerwährenden Ertrag an. Und würde nicht ein Käufer, dem ein Ziegel-Ofen jährlich zu 100 Rthlr. Ertrag angeschlagen worden, gar sehr gefehrdet seyn, wenn er nach 10 oder 20 Jahren keine Erde mehr, um Ziegel zu brennen, auf den ihm verkauften Grund und Boden finden könnte?

Leibeigene Leute.

Membr. XXXII. Von Leibeigenen Leuten, und deren Anschlag.

§. 1.

Obgleich der Unterthanen Dienste a) und Pächte, so sie geben b), in Anschlag kommen; so kommen doch die bey einem Guthe befindliche Unterthanen selbst regulariter in keinen Anschlag, sie mögen männlich- oder weiblichen Geschlechts seyn c); Es wäre denn, daß viele überflüßige ledige Unterthanen vorhanden wären d); jedoch wenn einzelne Bauer-Höfe taxiret, und jemanden addiciret werden, so darf mehr, als der Wehrs-Mann, und der älteste Sohn, dabey nicht gelaßen werden e).

a) Hievon ist oben in Membr. XIX. gehandelt worden.

b) Hievon siehe oben Membr. XVIII.

c) Dann es kommt davon kein Abnutz, wie Mev. vom Zustand und Abforderung der Bauersleute cap. 2. n 91. bezeuget, und der künftige Verkauf, (der sine Gleba ohnedem nicht statt hat, wie in Sachen Jacob Kleisten, contra Marcus Wolden, den 6. Septbr. 1652

1652. erkannt worden; es sey denn, daß die Verkaufte expresse oder tacite durch Stillschweigen darin willigen, wie in Sachen Zacher. Mawen, contra Wedige v. Damitzen, den 1. Julii 1661. erkannt worden,) ist ungewiß. Bey den Höfen, die entweder besetzt sind, oder noch besetzt werden sollen, sind auch nicht nur Wehrs-Leute, sondern auch Knechte und Mägde nöthig, und wann ja dann und wann einer vor Geld losgegeben werden kann, so ist doch solches denen Fructibus Jurisdictionis zu Hülfe auszusetzen; zu geschweigen, daß die Mägde, so an anderer Herrschaft Unterthanen verheyrathet werden, nach Landesgebrauch an den wenigsten Orten in Pommern Loskauf-Geld, an einigen aber nur etwas weniges geben, welches Kasten-Geld genennet wird Wiewohl auch dieses nicht seyn sollte, da Innhalts Churfürstl. Rescripti vom 5. Febr. 1656. und der Landstände Concluſi vom 10 Decembr. 1672. nur von denen Mädgens, so an freye Leute verheyrathet werden, und nicht gar unvermögend seyn, eine Recognition, so doch über 6 bis 10 Rthlr. sich nicht erstrecken soll, genommen werden; wenn sie aber gar unvermögend, und von keinen Mitteln sind, auch nichts gefordert werden soll (*).

(*) Zu jetzigen Zeiten wird selten ein Mädchen gegen einen Revers von der andern Herrschaft, in gleichen Fällen kein Loskauf-Geld zu nehmen, frey und loß gegeben; sondern es muß sich solche, wenn sie auswerts verheyrathet wird, von ihrer angebohrnen Herrschaft nach Proportion ihres Vermögens loskaufen.

d) Also ist erkannt worden in Sachen **Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köller**, conra sel. **Rittm. Jac. von Köllers Wittwe**, den 8 Mart. 1706. mit folgenden Worten: Vermögten auch Beklagte innerhalb 6 Wochen præclusive erweislich zu machen, daß überflüßige ledige Unterthanen vorhanden, imgleichen, daß post Æstimationem factam Bauren mit untadelhaften Vieh, und anderer Hof-Wehr besetzet, und in solchem guten Stande dem Successori feudistico geliefert worden, so wäre auch solcherwegen dem Quanto æstimato etwas zu addiren.

e) In Sachen **Hans Jacob von Rhein**, contra **Christian Hennina von Rhein**, ist den 8. Nov. 1692 durch einen Behörs-Bescheid zwar das Contrarium erkannt mit diesen Worten: Weil Karsten Kuhle nunmehro eidlich erhalten, daß tempore Æstimationis nicht er, sondern sein Sohn Michel der rechte Wehrs-Mann von dem Hofe gewesen, Citatus auch damit friedlich, so hat es auch dabey sein Verbleiben, wie denn auch bey der Beschaffenheit, da bey dem Hofe ein tüchtiger Leibeigener Dienst-Knecht muß gehalten werden, vor solchen aber der älteste Sohn nicht passiren kann, der jüngste auch nur post Æstimationem gebohren, und ohnedem den Extrahenten zugehöret, so wird der mittlere nicht unbillig aus der Theilung gelaßen ꝛc. Welcher Behörs-Bescheid aber in Restitutions-Instantia den 30 October 1693 dahin geändert worden: Daß die Gravamina in so weit erheblich, daß Implorat den jüngsten und ältesten Sohn des Karsten Kuhlen bey dem Hofe behalten könne, den Mittlern aber zur Theilung bringen müße, auch Jacob Tiede zu dem angebotenen Juramento nebst dem Vater zu verstatten, im übrigen aber dieselbe zu verwerfen, und es deshalb bey dem B. B. vom 8 Nov. 1692 zu laßen. (NB. der Casus war dieser: Dem C. H. v. R. war, wegen bezahlter väterlichen Schulden, ein Bauer-Hof prævia Æstimatione mit allen Pertinentien addicirt worden; Weil nun der Wehrsmann tempore Æstimationis 2 Söhne gehabt hatte, wozu post Æstimationem noch der dritte gebohren worden, so entstund nachdem, da die Brüder die väterliche Lehn und Unterthanen unter sich theilten, die Frage, ob von des vorgedachten addicirten Baurens Kindern auch Einige in die Theilung zu bringen? Et decisum, daß der Mittlere darinn zu bringen, der Aelteste aber müße zum künftigen Wehrs-Mann

bleiben, und der Jüngste könne daher nicht prætendiret werden, weil er post Æstimationem allererst gebohren.)

Anmerkung.

Ad §. 1. Obgleich von den Unterthanen, sie mögen überflüßig seyn oder nicht, nichts in Anschlag gebracht werden kann, so muß dennoch bey Aufnehmung einer Taxe ein Seelen-Register von sämmtlichen Unterthanen aufgenommen und solches dem Anschlage beygefüget werden, indem dem künftigen Besitzer, er mag ein Käufer oder ein Erbe seyn, das Guth mit allen dazu gehörigen Unterthanen übergeben werden muß. In einem solchen Seelen-Register müßen nicht allein die in dem Dorfe befindliche, sondern auch die auswärts sich aufhaltende und dienende, so lange sie nicht der Unterthänigkeit erlaßen worden, mit aufgeführet werden.

Membr. XXXIII. Was nach untersuchten Nutzbarkeiten des Guthes bey der Æstimation weiter zu verrichten?

§. 1.

Jährliche Abnutzungen sind zu addiren.

Nachdem nun solchergestallt alle und jede Stücke und Nutzbarkeiten eines Guthes untersuchet, und in Anschlag gebracht worden, so sind erstlich die jährliche Abnutzungen von dem Korn, Lein und Hanf, Vieh, Mast ꝛc. in eine Summe zu bringen a). Die stehende Pächte aber, nebst der Taxe der Zimmer, Gärten, Hölzung, Regalien ꝛc. bey Steuerfreyen Güthern noch zur Zeit auszusetzen b): und von dem erstbenannten jährlichen Abnutz hiernächst die Unkosten, so an Lohn und sonsten jährlich ausgegeben, desgleichen die Onera, so von dem Guthe jährlich abgetragen werden müssen, (wie in dem folgenden Membro mit mehrern gemeldet werden wird) abzuziehen.

a) Siehe unten Membr. XXXV.

b) Denn die stehenden Pächte werden a part zu Capital gemachet, weil hievon nur 5 auf 100 angeschlagen werden, und von den andern Abnutzungen also differiren. Siehe oben Cap. II. §. 14. lit. b. und unten Membr. XXXV. §. 2. Die Taxa der Zimmer, Gärten, Hölzung und Regalien aber, wird nur zuletzt als ein Capital addiret, wenn dasjenige, so von der jährlichen Abnutzung deductis deducendis übrig geblieben, zu Capital gemachet worden, wie unten Membr. XXXV. §. 3. mit mehrern wird zu sehen seyn.

Membr. XXXIV. Von denen Unkosten und Oneribus, so von dem jährlichen Abnutz abzuziehen.

§ 1.
Vor Abzug der Unkosten ist kein Abnutz.

Weil dasjenige nur vom Abnutz eines Guthes zu halten, was nach Abzug der Unkosten und Onerum übrig bleibet a), so kommet nunmehro auch zu beleuchten, was vor Unkosten und Onera von dem jährlichen Abnutz abzuziehen sind.

a) l. 1. C. de Fruct. l. 5. de Impens. Mev. Part. 3. dec. 318. n 4. 5. Göden. Consil. 17. n. 18. Köppen. dec. 44. n. 28. 33. Berlich. P. I. concl. 83. n. 74.

§. 2.
Abgänge sind nicht überall gleich.

Weil aber die Abgänge nicht bey allen Güthern gleich a), so ist sowohl von den Zeugen zu erlernen, als auch nach der Größe und Beschaffenheit des Guths zu determiniren, was auf Bestellung des zu taxirenden Guths jährlich zu verwenden, wie viel Leute darauf zu halten, was diese an Deputat und Lohn bekommen, und was vor Onera davon abgetragen werden müssen.

a) Denn es sind bey einem kleinen Guthe nicht so viel Leute von nöthen, als bey einem großen, und wird z. E. auf einem geringen Gütchen kein großer Voigt gut gethan, sondern es muß entweder der Herr selbst, oder der Hof- und Bau-Knecht deßen Vices vertreten. Uti judicatum in Causa sel. Wilke v. Manteufels Söhne, contra *Creditores*, den 26 Mart. 1694. Desgleichen werden nicht bey allen Güthern Winter- und Sommer-Meyer, Fischer und Holzwärter gehalten, auch werden nicht von allen Güthern Beede-Müntz u. d. gl. gegeben ꝛc.

§. 3.
Specification der Abgänge.

Sonsten sind die bey denen Pommerschen Güthern vorkommende, und von dem jährlichen Abnutz zu decourtirende Abgänge insgemein folgende:

I. Das Gesinde-Lohn nach der Pommerschen *revidirten* Gesinde-Ordnung a), vor das bey dem Guthe nöthige Gesinde b), als nemlich vor den Statthalter, Voigt, oder Hofmeister c), Winter- und Sommer-Meyer d), vor die Hof-Muhme, oder Vieh-Mutter e), die Knechte f), Mägde g), den Jungen h), item den Fischer i), Holzwärter ꝛc.

a) Seil. Tit. 6. §. 2. Ob aber das Gesinde-Lohn nach solcher **Gesinde-Ordnung**, oder ob es nicht vielmehr nach dem, was an jedem Orte an Lohn gegeben wird, zu determiniren sey, pfleget in Disput zu kommen. Das lezte urgiren diejenige, so ein Guth nach dem æstimirten Werth annehmen müßen, alldieweil das wenigste Gesinde vor das in der **Gesinde-Ordnung** determinirte Lohn dienen will, und eine contraire Gewohnheit und Observanz auch die Gesetze aufhebet. Per. §. 11 Inst de Jur. N. G. & C. l. 32. §. 1 ff. de leg. l. 2. C. Quæ sit longa Consuet. Weil aber in Privatorum Arbitrio nicht stehet, *Leges* zu *abrogiren*, und die

die Gerichte an die Landes-Gesetze gebunden seyn, so wird solche der Gesinde-Ordnung contraire Gewohnheit, wenn die Sache zur richterlichen Decision kömmet, nie attendiret, sondern das Gesinde-Lohn nach oftgedachter Gesinde-Ordnung, determiniret. Wie auch in Sachen Rittmeister Hans Adam von Dossaw, contra sel. Christian Carl von Borken *Creditores*, den 14ten Mart. 1687. Und in Sachen sel. Obristl. von Rüßowen Wittwe, contra *Creditores*, den 8. Dec. 1704 und den 2. Nov. 1705. Desgleichen in Sachen sel. Andreas v. Wolden Söhne, contra *Creditores* den 16 Mart. 1705. erkannt worden. Es wird aber in gedachter Gesinde-Ordnung das Lohn in 4 Classes gesetzet: Die erste begreift den Pyritzischen und Stargardischen Adel, die Wedel von Krempzo, und darunter liegende Amts-Dörfer, wie auch die Städte Stargard, Pyritz und derer Eigenthum. In der andern Claße werden gesetzet die 5 Geschlechter, als Borcken, Flemminge, Wedel zu Freyenwalde, sowohl im Herzog- als Fürstenthum, Dewitzen und Osten, wie auch der Greiffenbergische District, und die beyden Städte Greiffenberg und Treptow ꝛc. In der dritten Claße ist der Stolp- und Schlagische, Belgardische und Polzinische, wie auch Rummelburgische, Neu-Stettinsche District, Aemter und Städte Stolpe, Rügenwalde, Schlage, Belgard und Neuen-Stettin. In der vierten Claße stehet das Fürstenthum Cammin (*). Wie viel aber in jeder Claße an Lohn gegeben werde, solches soll bey jedem Gesinde in specie angemerket werden. Weil aber bey jetziger Zeit, da pretia rerum gestiegen, die Geld-Species aber gemindert sind, vor das gesetzte Lohn kein Dienst-Volk mehr zu bekommen ist; so pfleget man bey Anschlägen nicht stark mehr darauf zu bestehen. Wie denn auch per Edictum vom 16 Decembr 1698 verbothen ist, dem Gesinde Korn zu säen, und zugleich verordnet worden, daß im Weitzacker denen großen Knechten 14 Rthlr. und an andern Orten, wo schwere Holzfuhren seyn, noch ein paar Stiefeln, und denen Mittelknechten 10 Rthlr. zu geben (**).

(*) Was in Vor-Pommern dem Gesinde an Lohn gegeben werden soll, disponiret die Vor-Pommersche Bauer- und Schäfer-Ordn. Tit. 3. §. 11. welche unten jedesmahl bemerket werden soll. Zugleich ist darin wegen des verbothenen Korn- und Lein-Säens folgendes verordnet: Und ob auch zwar bis anhero das Korn- und Lein-Säen für die Knechte, Jungens und Mägde sehr häufig practisiret worden: So soll dasselbe hinführo gänzlich verbothen seyn, und nicht einmahl dem Brod-Herrn dergleichen Korn-Säen auf einerley Weise ferner frey stehen. Wer aber darwider zu handeln, sich gelüsten laßen wird, derselbe soll, nach Beschaffenheit der Umstände, dafür willkührlich gestrafet, und der Einschnitt des Gesäeten, oder auch deßen Werth, dem Fisco zugekehret werden, ohngeachtet das Korn bereits vom Dienstherrn eingehoben seyn mögte, zumahl derselbe sodenn den Werth des Korns mit 1 Fl. (oder 16 Gr.) für jeden Scheffel dem Fisco zu erlegen schuldig seyn soll.

(**) Schon in der alten Pommerschen Bauer-Ordn. de 1616. Tit. 11. §. 9. 10. & 11. Also auch an Uns glaublich gelanget ꝛc ist versehen, daß an statt des Korns etwas mehr an Geld-Lohn gegeben, das Korn-Säen aber sowohl, als das Halb Säen, im Lande verbothen werden soll. Und unterm 6 Nov. 1748. ist aufs neue von der Königl. Regierung durch ein Circulare ins Land verordnet worden:

1) Daß jeder Kreis sich mit deren Beamten und Magistraten zusammen thun, und ein billiges Lohn dergestallt einrichten sollen, daß sowohl die Herrschaften, als das Gesinde dabey bestehen könne; allenfalls gewiße Classen nach Proportion der Arbeit jedes Orts ausgemittelt, und davon binnen sechs Wochen berichtet werden solle.

2) Daß

2) Daß das Korn-Säen vor das Gesinde nochmahls ernstlich verbothen seyn sollte, bey Strafe, daß sonst der Bauer auf dem Lande mit zweytägiger, die Knechte aber mit viertägiger Einsperrung in den Ganten bestrafet werden sollen.

3) Daß auch dem Gesinde anstatt des Lohns kein gewißes reines Korn im Scheffel gegeben, sondern das Lohn in Ansehung des Getreydes alles zu Gelde gesetzet, Leinwand, Wolle, und andere zur Bekleidung gehörige Sachen ferner, wie gebräuchlich, gegeben werden sollen. Es wird dahero nunmehro bey Æstimationen der Güther um so weniger hierinn die *revidirte* **Gesinde-Ordnung** de 1670, weiter pro fundamento genommen werden dürfen.

b) Wie viel Leute aber bey einem Guthe vonnöthen, solches ist, wie schon gemeldet, nach der Größe des Guths, und der Zeugen Aussage zu determiniren; wobey denn auch mit zu consideriren, ob viele Coßäthen vorhanden, so bey denen Pflügen gebraucht werden können.

c) Ein Voigt bekommt in der ersten Claße 10 bis 15 Fl. oder 6 Rthlr. 16 Gr. bis 10 Rthlr. In der andern Classe 10 Fl. oder 6 Rthlr. 16 Gr. 2 Hemden, und wo er verheyrathet, ein Viertel Lein-Saamen gesäet. In der dritten Classe 10 Fl. oder 6 Rthlr 16 Gr. 2 Paar Schuh, 2 Hemden. Und in der vierten Claße, wenn das Bauwerk groß, oder an unterschiedenen Orten mus verwaltet werden, an Geldlohn 10 Fl. oder 6 Thlr. 16 Gr. ist es aber gering, oder in selbigen Dorf, 8 Fl. oder 5 Thlr. 8 Gr. dazu alle Jahr 2 Fl. oder 1 Thlr. 8 Gr. zu 2 Paar Schuhen (*).

(*) In Vor-Pommern bekommt ein Voigt, der den Ackerbau wohl verstehet, auch die Hölzung mit wartet, daneben auf den Nothfall in der Saatzeit und sonsten mit arbeiten hilft, 20 bis 30 Fl. oder 13 Thlr. 8 Gr. bis 20 Thlr. dazu 2 Paar Schuhen, 2 Hemden, und da die Ackerwerker weitläuftig, 1 Paar Stiefeln, wenn er viel reiten muß.

d) Diese werden nur an theils Orten, sonderlich in dem Weitz-Acker gehalten, und pfleget auf einen Winter-Meyer 9 bis 12 Fl. oder 6 bis 8 Rthlr. und auf einen Sommer-Meyer halb so viel Lohn gerechnet zu werden. Wenn ihnen aber kein Korn gesäet wird, (wie sonst geschiehet, siehe oben Membr. I. §. 1. litt. c. Membr. III §. 1. litt. a. und Membr. IV §. 2 litt. a) so bekommen sie mehr Lohn (*).

(*) In Vor-Pommern wird einem Meyer, nebst der Kost und nöthigem Krug Bier, für die ganze Erndte, nachdem die Arbeit fällt, 7 bis 8 Fl. oder 4 Thlr. 16 Gr. bis 5 Thlr. 8 Gr. wenn er sich aber selber beköstiget, täglich an Lohn 10 Lßl. oder 6 Gr. 8 Pf. wenn er aber gespeiset wird, täglich für seine Arbeit 4 Lßl. oder 2 Gr. 8 Pf. gegeben.

e) Was eine Hof-Muhme und Vieh-Mutter in der ersten und dritten Classe bekomme, ist in der Gesinde-Ordnung nicht exprimiret; wird aber Zweifels ohne entweder eben so viel als eine Hof- und Vieh-Magd, oder etwa 1 Fl. mehr bekommen, als welche Proportion in der andern und vierten Claße observiret worden. In der andern Claße bekommen sie 4 Fl. oder 2 Rthlr. 16 Gr. Geld, ein Paar Schuh (oder an deren statt 18 Lßl. oder 12 Gr.) und 16 Stock Leinwand. In der vierten Claße 3 Fl. oder 2 Thlr. Geld, 2 Paar Schuh, 10 Stock lang Heben- und 4 Stock lang Flächsen Leinwand, auch ein Viertel-Scheffel Leinsaamen gesäet (*).

f) In

(*) In Vor-Pommern erhält sie 6 Fl. oder 4 Thlr. Geld, denn zu 2 Paar Schuh, gewöhnlich Leinen, oder, daß ihr an deßen Statt an Leinsaamen etwas gesäet werden; deswegen die Wahl beym Herrn verbleibet.

f) In der ersten Claße bekommt ein großer Knecht, der alles Geschirr dabey machen kann, 8 Fl. oder 5 Rthlr. 8 Gr. Geld, einen Morgen grüne Saat, einen Morgen Haber-Land, und 2 Hemden, oder vor das Gesäete 10 Scheffel Roggen oder 6 Schfl. Haber. Es stehet aber einem jeden Herrn frey, vor alles und jedes an Gelde 15 Fl. oder 10 Rthlr. und 2 Hemden zu geben. Ein Mittel-Knecht, der die Sense führen kann, bekommt daselbst 8 Fl. oder 5 Rthlr. 8 Gr. Geld, einen halben Morgen grüne Saat, und einen halben Morgen Haber-Land, oder 5 Schfl. Roggen, 3 Schfl. Haber und 2 Hemden. Wer aber kein Land geben will, kann vor alles 11 Gulden oder 7 Rthlr. 8 Gr. und 2 Hemden geben; welches aber, wie oben sub litt. a) angezeiget, per Edictum vom 1 December 1698. auch schon geändert ist. In der andern Claße bekommt ein Bauer- oder Fahr-Knecht 7 Fl. oder 4 Reichsthaler 16 Groschen, 1 Paar Schuh, 2 Hemden, ein weis leinwandisch Sommer-Kleid, und einen Scheffel Haber gesäet. In der dritten Claße bekommt ein Bau- und Bauer-Knecht 4 Fl. 12 SSl. oder 3 Rthlr. Geld, 2 Paar Schuh, einen Scheffel Roggen, und einen halben Scheffel Buchweitzen, oder einen Scheffel Haber auf das Bauer-Land gesäet, ein Sommer-Kleid, und 2 Hemden. In der vierten Claße bekommt ein Bauer-Knecht 5 Fl. oder 3 Rthlr 8 Gr. Geld, 2 Fl. oder 1 Rthlr. 8 Gr. zu 2 Paar Schuhen, 2 Hemden, 4 Schfl. Haber gesäet (wozu das Korn von dem Knecht selber muß angeschaffet werden: Es behält aber der Wirth das Stroh und Futter,) 2 Ellen grobe Leinwand zu Hosen, und 5 Stock lang Warp zum Futter-Hemde: In den Hagen aber bekommt er noch dazu einen halben Scheffel Gersten, oder einen halben Scheffel Erbsen gesäet. Ein Mittel-Knecht bekommt alda 4 Fl. oder 2 Rthlr. 16 Gr. 2 Paar Schuh, oder 1 Fl. 18 SSl. oder 1 Rthlr. 4 Gr. dazu 2 Hemden, und ein Sommer-Kleid. (*)

(*) In Vor-Pommern und Rügen wird gegeben einem großen Knecht, der pflügen, hacken, säen, meyen, und das Wagen- Pflug- und Hacken-Zeug verfertigen kann, aufs höchste und vor alles 16 bis 20 Fl. oder 10 Rthlr. 16 Gr. bis 13 Rthlr. 8 Gr. darzu 2 Paar Schuhe à 1 Fl. 8 SSl. oder 21 Gr. 4 Pf. 2 Hemden und 2 Paar leinene Hosen: Einem andern (oder Mittel-) Knecht, der solche Arbeit nicht verrichten, noch verfertigen, jedoch in der Erndte die Sense führen kann, 10 bis 14 Fl. oder 6 Rthlr. 16 Gr. bis 9 Rthlr. 8 Gr. darzu das besagte Lein, und 2 Paar Schuhe. Einem Häcker, wenn er mit 4 Ochsen abwechselt, aufs Jahr nebst Schuhe und Leinen 16 bis 20 Fl. oder 10 Rthlr. 16 Gr. bis 13 Rthlr. 8 Gr. Jedoch soll die Herrschaft denselben den Winter über in aller Arbeit zu gebrauchen haben. Bleibt er aber nicht aufs ganze Jahr, soll demselben die Häckerzeit über von Mariä Verkündigung bis Martini nebst 1 Paar Schuhe 10 Fl. oder 6 Rthlr. 16 Gr. gegeben werden.

g) In der ersten Claße bekommt eine große Magd 5 Fl. oder 3 Rthlr. 8 Gr. Geld, 12 Stock Leinen Ellen-Breit Heeden, und 4 Stock lang Flächsen Leinwand: Item ein Viertel Lein-Saamen; Eine Mittel-Magd 3 Fl. oder 2 Rthlr. Geld, 10 Stock lang Ellenbreit Heeden, und 4 Stock lang Flächsen Leinwand, und ein halb Viertel Lein gesäet. In der andern Claße bekommt eine Hof- und Bauer-Magd 3 Fl. oder 2 Rthlr. Geld, ein Paar Schuhe, und 16 Stock Leinwand. In der dritten Claße bekommt eine Magd 2 und einen halben Fl. oder 1 Rthlr. 16 Gr. Geld, 2 Paar Schuhe, einen Kittel, 2 Stock Leinwand. In der vierten Claße bekommt eine Magd 3 Fl. oder 2 Rthlr. Geld, 2 Paar

Schuhe

Schuhe oder 1 Fl. 12 Lßl. oder 1 Rthlr. dazu, 12 Stock lang Flächsen Leinwand, und ein Viertel Lein Saamen gesäet. (*)

(*) In Vor-Pommern bekommt eine Dienst-Magd in den Städten 8 bis 10 Fl. oder 5 Rthlr. 8 Gr. bis 6 Rthlr. 16 Gr. sonst aber 4 Rthlr., dazu 2 Paar Schuhe, das Paar zu 16 Gr. und das gewöhnliche Lein.

h) In der ersten Claße bekommt ein Junge 5 Fl. oder 3 Rthlr. 8 Gr. Geld, oder nothdürftiges Kleid. In der andern Cluße ein Sommer- und Winter-Kleid (welche auf viertehalb bis 4 Fl. oder 2 Rthlr 8 bis 16 Gr. gerechnet zu werden pflegen,) nebst 2 Hemden. In der dritten Claße ist davon nichts disponiret. In der vierten Cluße bekommt ein Junge, der pflügen kann, ein Sommer- und Winter-Kleid, oder in allem 2 Fl. oder 1 Rthlr. 8 Gr. hiernächst 2 Paar Schuh, oder 1 Fl 6 Lßl oder 20 Gr. dazu, ferner 2 Hemden, und dann werden ihm gesäet 2 Scheffel Haber, dazu er die Saat thun muß, und behält der Wirth das Futter davon. (*)

(*) In Vor-Pommern wird einem Jungen, der Futter schneiden, auch die Pferde warten und füttern kann, 6 bis 8 Fl. oder 4 Rthlr. bis 5 Rthlr 8 Gr. Geld, dazu 2 Paar Schuh, das Paar zu 1 Fl. oder 16 Gr. 2 Hemden, 2 Paar leinen Hosen, gegeben.

i) Ein Fischer bekommt in der ersten Classe 10 bis 12 Fl. oder 6 Rthlr. 16 Gr. bis 8 Rthlr. In der andern 10 Fl. oder 6 Rthlr. 16 Gr. Lohn, 2 Fl. oder 1 Rthlr. 8 Gr. zu Stiefeln, und 2 Hemden, oder ein Viert Lein gesäet. In der dritten Claße 6 Fl. oder 4 Rthlr. 2 Hemden, ein Paar Stiefeln, 2 Paar Schuh. In der vierten Claße 8 Fl. oder 5 Rthlr. 8 Gr. und ein Paar Stiefeln à 3 Fl. oder 2 Rthlr.

Deputat.

II. Vor die Deputanten Hering a), Salz b), Mertz Schaafe c), und Mertz-Kühe d).

a) Einige rechnen auf die Person durch die Bank ein Achtel, regulariter aber wird auf eine Manns-Person ein Achtel, und auf eine Weibs-Person nur ein halb Achtel Hering gut gethan; Jedes Achtel wird ordinaire zu 1 Fl. 12 Lßl. oder 1 Rthlr. angeschlagen; Jedoch wo Strand-Hering gebräuchlich ist, wird nur solcher gegeben, und das Achtel zu 18 Lßl. oder 12 Gr in dem Anschlage gerechnet, wie unter andern auch in Sachen des Thum-Probst Bogislaff Henning v. Köllers, contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe geschehen.

b) An Saltz pfleget auf eine Manns-Person drey Viertel Scheffel (vid. Gesinde-Ordn. Tit. 6. §. 2. woselbst auf einen Meyer oder Häcker so viel gerechnet wird) und auf eine Frauens-Person die Hälfte, oder höchstens einen halben Scheffel, öfters auch durchgehends auf jeden Deputanten nur einen halben Scheffel gerechnet zu werden. Einige pflegen durchgehends auf die Person ¼ Scheffel zu rechnen. In dem Königl. Reglement und Instruction vor die Salz-Inspectores vom 16ten Mart. 1725 §. 2. werden auf eine jede Person, so über 9 Jahr alt, 4 Metzen, und falls 4 oder mehr Personen in einem Hause seyn, noch überdem 2 Metzen vor das Einschlachten, folglich à Person 4½ Metze gerechnet. Am Gelde aber war vordem ein Scheffel ordinaire zu 18 Lßl. oder 12 Gr. angeschlagen; kostet aber von dem jetzigen Salz bey uns mehr, nemlich an 7 Rthlr. und kann also auch nicht weniger angeschlagen werden.

c) Nemlich auf jeden Deputanten ein Schaaf, und wird vor jedes Schaaf 12, 15 bis 18 Lßl. oder 8, 10 bis 12 Gr. gerechnet. Vid. oben Membr. XII. §. 2. n. 3. Es ist aber besser, solches bey den Schaafen abzuziehen. Vid. Membr. XII. §. 2. n. 3. litt. c.

d) Vor die Mertz-Kühe ist allhier nur alsdann etwas abzuziehen, wenn solche nicht bey dem Abnutz des Rind-Viehes decourtiret worden, als welches nicht allein gebräuchlicher, sondern auch besser ist, wie oben bey dem Anschlag des Rind-Viehes (Membr. X. §. 5. litt. b.) gemeldet worden.

Salz.

III. Salz zu Butter und Käse a), wie auch vor die Schäferey b).

a) Wie viel hiezu gut zu thun sey, ist nach Größe des Viehstandes zu determiniren. Es werden ordinair auf eine Milch-Kuh 2 Metzen gerechnet. Vid. königl. Reglement vor die Salz-Inspectores de ao. 1725. §. 2. & 4.

b) Wie viel auf die Schaafe gut gethan werden soll, davon disponiret die Hinter-Pomm. revidirte Schäfer-Ordn. Tit. 5. §. ult. in fin. also: An Salz soll ihm, (nemlich dem Schäfer) nach Größe der Schäferey, als auf 500 eine, bis 800, 850. bis 1000 und darüber 2 Tonnen Salz in allem, so wohl zur Molken-Pacht, als zur Salz-Gebung der Schaafe gereichet werden. In dem königl. Reglement vor die Salz-Inspectores de ao. 1725. sind auf 10 melkende Schaafe §. 2. & 4. zwey Metzen gerechnet. Anlangend aber den Preis des Salzes, so pfleget eine Tonne auf 3 Fl. oder 2 Rthlr. gesetzet zu werden. Sonsten ist auch nicht ungebräuchlich, sonderlich in Hinter-Pommern, auf 100 Schaafe einen halben Scheffel, und den Scheffel zu 18 Lßl. oder 12 Gr. zu rechnen, so aber nunmehro höher zu stehen kommt. (*)

(*) Nachdem bereits durch das Patent vom 5ten Jul. 1718. verordnet worden, daß hinführo weiter kein Stettinsches und Colbergs. Salz in Pommern zu führen, vielweniger zu consumiren, sondern statt dessen das Hällische Salz aus denen königl. Factoreyen zu gebrauchen, und zu nehmen, solches auch durch die Edicte vom 16ten Octobr. 1720. und den 12 Mart. 1723. renoviret, und das Colbergische Salz nur blos in der Stadt Colberg, und dem Fürstenthum Cammin, und nach Pohlen zu debitiren erlaubet worden: So sind endlich auch durch das Patent vom 15ten May 1736 anstatt der bishero gebräuchlichen fünfschefflichten, sechsschefflichte königliche Salz-Tonnen introduciret, und der Preis davon, inclusive 2 Gr. 5 Pf. Director- und Factor-Gebühren, und 7 Gr. 3 Pf. Accise pro Tonne, bey denen königlichen Factoreyen in Pommern folgendergestalt festgesetzet worden:

in	Alten-Stettin	"	"	"	"	5	Rthlr.	7	Gr.	4	Pf.
—	Anclam	"	"	"	"	5	—	7	—	4	—
—	Dammin	"	"	"	"	5	—	7	—	4	—
—	Wollin	"	"	"	"	5	—	6	—	11	—
—	Stargard	"	"	"	"	5	—	7	—	4	—
—	Pyritz	"	"	"	"	5	—	7	—	4	—
—	Greifenhagen	"	"	"	"	5	—	7	—	4	—
—	Cammin	"	"	"	"	5	—	7	—	4	—
—	Greifenberg	"	"	"	"	5	—	7	—	4	—
—	Treptow	"	"	"	"	5	—	6	—	11	—
—	Rügenwalde	"	"	"	"	5	—	16	—	11	—
—	Schlawe	"	"	"	"	5	—	16	—	11	—

— Stolpe

— Stolpe	:	:	:	:	:	5	—	16	—	11 —
— Belgard	:	:	:	:	:	5	—	7	—	4 —
— Neugard	:	:	:	:	:	5	—	7	—	4 —

In Colberg, woselbst man noch Salztonnen à 2 Scheffel hat und führet, wird vor die Tonne Salz 2 Rthlr. bis 2 Rthlr. 4 Gr. bezahlet.

Erndte.

IV. Die Unkosten so auf die Erndte gehen; als 1) Lohn vor die fremden Mäher, Harker und andere Erndt-Leute a). 2) Was ohne Brod und Bier b) sothane fremde c) Erndt-Leute und Bauern d) zu speisen kosten e), und 3) etwas zu Augst- oder Erndte-Köste f), ohne Brod und Bier g).

a) Nach der *revidirten* Gesinde-Ordn. Tit. 5. §. 3. wird bey freyer Kost auf einen Korn-Mäher 4 Lßl. oder 2 Gr. 8 Pf. einen Graß-Mäher 3 Lßl. oder 2 Gr. einen Binder 2 Lßl. oder 1 Gr. 4 Pf. einen Harker anderthalb Lßl. oder 1 Gr. auch, wo dieser nicht sehr stark und erwachsen, wohl nur einen Lßl. oder 8 Pf. gerechnet. Nach der Vorpommerschen Bauer-Ordnung Tit. 3. §. 11 wird einer Binderin die ganze Erndtezeit über, nach Beschaffenheit der Arbeit, nebst einem Paar Binder-Handschuh 3 bis 4 Fl. oder 2 Rthlr. bis 2 Rthlr. 16 Gr. und einem gemeinen Tagelöhner außer der Erndte bey freyer Kost, des Sommers 3 à 4 Lßl. oder 2 Gr. bis 2 Gr 8 Pf. des Winters 2 à 3 Lßl. oder 1 Gr. 4 Pf. bis 2 Gr. gegeben. Wenn man aber nicht eigentlich weiß, wie viel Fremde von jeder Art Arbeitsleuten, nemlich, wie viel an Mähern, wie viel an Bindern, und wie viel an Harkern bey der Erndte genommen werden müßen, indem die Zeugen nur generaliter von der Anzahl der Arbeits-Leute deponiret, so pfleget auf eine Mannsperson durchgehends 3 Lßl. oder 2 Gr. und auf eine Weibsperson durchgehends 2 Lßl. oder 1 Gr. 4 Pf. bey freyer Kost täglich gerechnet zu werden. Die Erndte-Zeit aber wird insgemein auf 4 Wochen, an theils Orten aber, sonderlich in dem Waitz-Acker auch auf 6 bis 8 Wochen gerechnet, nemlich von dem ersten Heu-Mähen, bis an das letzte Herbst-Heu. In Causa des Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers, contra sel Rittm. Jac. von Köllers Wittwe, ist den 16. Mart. 1705. und den 8ten Mart. 1706 auf jede Person die Erndte über (so auf 8 Wochen gerechnet worden) Achtehalb Gulden oder 5 Rthlr. (oder drittehalb Groschen auf den Tag) gut gethan werden. Und ob zwar opponiret worden, daß ein Knecht kaum das ganze Jahr so viel bekomme; so ist doch dagegen in Consideration gezogen, daß ein Knecht auch noch allezeit etwas an Kleidung und Leinen bekomme, und in der Erndte die schwerste Arbeit sey; die Erndteleute auch die übrige Zeit wenig zu verdienen haben. An einigen Orten, sonderlich in Waitz-Acker, pflegen die Leute auch überhaupt den ganzen August durch gemiethet zu werden, da dann zu erkundigen, was sie bekommen.

b) Denn zu Brod und Bier wird so viel, als dazu vonnöthen, bey dem Rocken und der Gersten gleich abgezogen, wie oben Membr. I. §. 2. num. V. und Membr. III. §. 2. num. V zu sehen. Und ob zwar einige bey der Gerste hiezu nichts auszusetzen, sondern an statt deßen so viel Tonnen Bier, als zu der Erndte nöthig, zu Gelde rechnen, und allhie unter die Abgänge zu setzen pflegen, so ist das erstere doch gebräuchlicher. Vid. oben Membr. III. §. 2. num. V. lit. a.

c) Vor das Gesinde, so in der Erndte mit hilft, wird nichts abgezogen, weil vor dieses das Deputat ausgesetzt wird. Wie auch in Sachen Friedrich von Weyhers Wittwe, contra sel. Friedrich von Rhöden Wittwe, den 21. Jun. 1697 erkannt worden.

d) Nemlich an denen Orten, da dieselben in der Erndte gespeiset werden, welches fast ordinaire, wiewohl nur ex Gratia geschiehet, weil die Bauer-Ordnung davon nichts disponiret; wird aber bey Æstimationibus passiret.

e) Auf jede Person pfleget täglich, den Sonntag mitgerechnet, ohngefehr 8 Pf. oder 1 SSl. gerechnet zu werden.

f) Weil in Pommern gebräuchlich, daß die Erndteleute nach verrichteter Erndte eine Collation bekommen, welche Augst-Köste genannt wird, so pfleget auch dazu etwas ausgesetzet zu werden, welches nach Größe des Guths und Vielheit der Leute zu determiniren (*). Bey der Taxe des Guthes Megow sind 5 Rthlr. dazu ausgesetzet.

(*) In Vor-Pommern wird darauf nichts gerechnet. Vid. Balzers Anmerkungen p. 84.

g) Denn zu Bier und Brod wird so viel, als dazu von nöthen, bey dem Rocken und der Gerste ausgesetzet. Vid. oben Membr. I. §. 2. num. V. lit. d. und Membr. III. §. 2. n. V.

Hopfen.

V. Zu Hopfen, zu dem gegen die Erndte, und vor die Deputanten zu brauenden Bier; der Scheffel etwa zu 4 Gr. nach jetziger Maas, wenn bey dem Guthe keiner gebauet wird, und pfleget auf 8 Schfl. Malz ein Scheffel Hopfen gerechnet zu werden (*).

(*) In Vor-Pommern wird darauf keine Reflection gemacht. Vid. Balzer c. l.

Hüter-Lohn.

VI. Hüter-Lohn dem Pferd-Küh- und Schwein-Hirten a); Item der Gänse-Hüterin b).

a) Ob und wie viel dieselbe an Geld bekommen, ist aus der Zeugen Außage zu erlernen. Ob aber auch das Hüterlohn vor die Schweine nach dem Pommerschen modo taxandi abzuziehen, daran zweifele, da der Abnutz von Schweinen so gar geringe angeschlagen wird. Siehe oben Membr. I. §. 2. n. 7. lit. c.

b) Wenn die Gänse nicht in Anschlag gebracht werden, so ist auch kein Hüterlohn gut zu thun, sonst aber wird vor das Stück ein halb SSl. oder 4 Pf. gerechnet; Wie in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning von Költers, contra sel. Kittin. Jac. von Költers Wittwe, den 16ten Mart. 1705. erkannt, und per conclusum festigesetzet worden (*).

(*) An sehr vielen Orten wird à Stück 6 bis 8 Pf. Hüterlohn gegeben.

Dröscher-Mahlzeit.

VII. Vor die Dröscher-Mahlzeiten a).

a) Wenn das gedroschene Korn rein gemachet und aufgemessen wird, so pfleget denen Dröschern gemeinhin entweder gleich, oder des Sonntags darauf eine Mahlzeit gegeben zu werden, davon

von ebenfalls etwas abgezogen zu werden pfleget. Es ist dieses jedoch nur von den fremden Dröschern zu verstehen, die um einen gewißen Scheffel dröschen (*).

(*) In Vor-Pommern sind die Dröscher-Mahlzeiten abgeschaft. **Bauer- und Schäfer-Ordn.** Tit. 3. § Denen Dröschern ꝛc. verbis: **Sie (die Dröscher) sollen aber insgesammt die Mahlzeiten beym Reinmachen und Aufmeßen gar nicht haben.**

Priester- und Küster-Gebühr.

VIII. **Priester- und Küster-Gebühr** a); **Opfer-Geld** b); **vor die Würste, halbe Gänse, Primitien Brod, Eyer ꝛc. so dem Priester und Küster gegeben werden** c) **ꝛc.**

a) Ob diese Præstationes unter denen Abgängen mit abzuziehen sind, ist einigermaaßen zweifelhaftig, sintemahlen sie mehr ein Onus personale, so von den Possessoribus vor den Gebrauch der Sacrorum gegeben wird, als ein Onus reale zu seyn scheinen. Wie dann pro Negativa auch erkannt worden in Sachen **Ewald Christian von Dammitz** contra *Creditores*, den 1 Dec. 1696. his verbis: Daß Priester- und Küster-Gebühr: Item, was dem Notario N. für die Einrichtung der Register gegeben worden, nicht in Abzug kommen können, weil das Erste von dem Possessore selbst muß gegeben werden, und das Letztere dem Extrahenten zum Besten geschehen ꝛc. Welcher B. B. den 1 Nov. 1697. confirmiret worden. Es ist aber das Contrarium theils gebräuchlicher, theils billiger, weil das Priester- und Küster-Gebühr annuam Præstationem hat, und mehr ad Onera realia, als personalia gehöret; Indem Possessor solche Præstationes nur wegen des Guthes abtragen muß, und sonsten zu geben nicht schuldig wäre. Dahero denn auch in Sachen des Thum-Probsts Bogislaf Hennig von Köllers, contra sel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe, den 18ten Mart. 1706. pro Affirmativa erkannt worden. Siehe, was oben (Membr. I. §. 2. n. VIII) von Miskorn und den Primitien-Garben angeführet worden.

b) Das Opfer-Geld scheinet zwar noch mehr, als das Priester- und Küster-Gebühr, ein Onus personale zu seyn, und ist dahero auch in Sachen sel. **Obristl. v. Küßowen Wittwe,** contra **Rittm. Richard v. Küßowen** & *Creditores*, den 8 Dec. 1704. und den 2 Nov. 1705. erkannt worden, daß das Opfer-Geld nicht abzuziehen sey. Das Contrarium aber ist erkannt in Sachen des **Thum-Probsts von Köllers,** contra sel. **Rittm. Jac. von Köllers Wittwe** den 16ten Mart. 1705. und den 1 Nov. 1706. und lauten die Worte des letztern Urthels davon also: Daß Formalia richtig, Materialia auch von Seiten der Beklagten so weit erheblich, daß wegen der angeführten und befundenen Errorum Calculi, wie auch bey Lütmershagen decourtirten 12 Lßl. Opfer-Geld der in vorigem Urthel vom 8 Mart. a. c. bis auf 165 Fl. Capital erhöheten Taxa, noch 130 Fl. 16 Lßl. zu addiren, im übrigen aber, vorkommenden Umständen nach alle, hinc inde beygebrachte Gravamina unerheblich zu achten, und desfals das am 8 Mart. a. c. publicirte Urthel pure zu bestätigen sey ꝛc. Ich halte aber das Erkäntnis in der Küßowschen Sache gegründeter zu seyn, weil das Opfer-Geld eigentlich nur ein Onus personale ist, und nur von denenjenigen, welche würklich Sacra genießen, gegeben wird.

c) Es scheinet zwar, daß vor die Eyer nichts abzuziehen sey, weil sie in natura gegeben werden können. Allein da die Hühner in keinen Anschlag kommen, wie oben (Membr. XIV.) gemeldet worden, und darauf kein Korn gut gethan wird, so kann auch der Abnutz dem Guthe nicht zu statten kommen, und die Eyer ohne Entgeld weggeben werden, sondern es ge-

hören diese demjenigen, der die Hüner unterhält. Es wird aber vor eine Stiege (oder 20) Eyer, ordinaire 3 Lßl. oder 2 Gr. abgezogen.

IX. **Beede-Münz an denen Oertern, da solche gegeben wird.** (*)

(*) An einigen Orten werden auch noch verschiedene andere Geld-Præstationes entrichtet, e. g. Land-Reuter-Geld, Brücken-Zoll, Peitschen-Zehend-Renthey-Geld, und wie es sonsten Nahmen haben mag, welches alhier, wo es gebräuchlich zu geben ist, mit abgezogen werden muß.

X. **Zu Ankaufung des nöthigen Heues, wenn etwas zugekauft werden muß, und der Anschlag des Rind-Viehes auf das zugekaufte Heu mit gerichtet worden.** a)

a) Wenn aber so viel weniger Vieh, als mit dem angekauften Futter ausgewintert werden kann, angeschlagen wird, so gebraucht es dieses Abzuges nicht.

XI. **Weide-Geld, wenn etwa bey dem Guthe nicht zureichende Weide vor das angeschlagene Vieh vorhanden, und solche zugemiethet werden müste.**

Brenn-Holz.

XII. **Etwas zu Brenn-Holz in denen Güthern, da keine Hölzung bey ist.** a)

a) Als z. E. in dem Weitz-Acker. Wo aber Hölzung vorhanden, da wird zu Brenn-Holz bey dem Gelde nichts abgezogen, sondern vom Holze selbst zur Feuerung etwas ausgesetzet. Siehe oben Membr. XXV. §. 6. litt. c.

XIII. **Zur Conservation der Hof- und andern Zimmer** a), **der Mühle** b), **Brücken** c), **Zäune** d), **und des Acker-Geräths, als Wagen, Pflüge, Sielen, Schneide-Zeug, Molken-Geräths** ꝛc. e), **so auf dem Hofe gebrauchet wird** f).

a) Es wird aber zur Conservation der Zimmer nur alsdann etwas abgezogen, wenn keine Materialien und sonderlich keine Hölzung bey dem Guthe ist; Wo dieses aber vorhanden, so wird zwar von der Hölzung dazu etwas ausgesetzet, (siehe oben Membr. XXV. §. 6.) über das aber selten was gut gethan, weil Volk und Unterthanen nicht unaufhörlich mit dem Acker-Werke beschäftiget sind, sondern die Repartition wohl verfügen können. Wie unter andern in Sachen des **Thum-Probsts Bogislaf Henning v. Köllers**, contra sel. **Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe**, den 1 Nov. 1697. und den 8 Mart. 1706. erkannt worden. Es ist auch zu merken, daß an einigen Orten, wo Mühlen sind, der Müller schuldig, einen Gesellen oder Knecht ohne Entgeld zu schicken, wenn die Herrschaft auf ihren Höfen bauen läßet, welches sodann, wenn zur Conservation oder Reparation der Zimmer etwas ausgesetzet werden soll, ebenfals mit in Consideration zu ziehen; Wie in obgedachter **Köllerschen** Sache geschehen.

b) Nem-

b) Nemlich an denen Orten, da eine ist. Wie denn in Sachen Hauptm. Peter Eckard Woitken, contra sel. Christian von Bonnins Wittwe, 1 Fl. oder 16 Gr. Und in Sachen Cammer-Rath Ernst Friedrich von Flemming, contra Claus modo Wulf Jachen v. Steinwehrs *Creditores*, den 26 Jun. 1694. 4 Fl. oder 2 Rthlr. 16 Gr. zur Conservation der Mühle gut gethan worden.

c) In Sachen Hauptm. Franz Döring von Gottberg, contra Ewald Jürgen von Lettow, sind den 4. Nov. 1695. zu Unterhaltung einer Brücke 2 Rthlr. abgezogen worden, his Verbis: Daß von der ersten Taxa annoch abzuziehen, wegen jährlicher Unterhaltung der Brücken, so auf 2 Rthlr. gerechnet, 33 Rthlr. 8 Gr. ꝛc.

d) Nemlich an denen Orten, wo kein Holz oder Strauch vorhanden, denn sonst wird dazu nichts abgezogen, sondern es wird von der Hölzung dazu etwas ausgesetzet. Siehe oben Membr. XXV. §. 6.

e) Wie viel (außer den Rocken) so der Schmidt vor das Pflugschärfen, und den Wagen in fertigem Stande zu halten, an theils Orten ohnedem bekommet, wie oben Membr. I. §. 2. num. X zu sehen) an Gelde zur Conservation der Instrumentorum prædialium abzuziehen sey, solches wird arbitrio Commissariorum & Judicis überlaßen, welche auf die Größe des Guths sonderlich zu sehen haben. In Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers, contra sel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe, sind hiezu bey jedem Güthe, oder Ackerwerk, drittehalb Fl. oder 1 Rthlr. 16 Gr. abgezogen worden (*).

(*) Bey Æstimation des Guthes Stölitz sind ao. 1740 zu Conservation des Acker- und Molkengeräths abgezogen worden 18 Rthlr.

f) Denn was der Bauren Instrumenta prædialia betrifft, dazu wird nichts ausgesetzet, wenn ein Ganzes, oder Antheil-Guth zusammt den Bauren taxiret wird. Wenn aber einzelne Bauerhöfe in Anschlag zu bringen, so pfleget dazu etwas abgezogen zu werden, wie in folgendem Cap. XIV. §. 22. lit. c. gemeldet werden wird.

§. 4.

Ob die *Contribution* abzuziehen?

Weil aber oben (§. 1.) erwehnet worden, daß die jährlichen Onera von dem Abnutze abzuziehen, so ist eine gemeine Frage, ob denn auch die Contribution zu decourtiren a)? Dieselben, so es bejahen, führen, zu Behauptung ihrer Meinung, an: 1) daß die *Contribution* von den *Fructibus* eines Guthes zu entrichten b), und von denselben also abzuziehen. 2) Daß dasjenige nur als ein Abnutz angesehen wird, was nach Abzuge der Unkosten, und Onerum übrig bliebe c). 3) Daß die Contribution mit zu den *Impensis* gerechnet werde d), und unter denselben also auch mit abzuziehen sey. 4) Daß andere *Onera*, als z. E. Lehn-Pferd, Beede-Münz ꝛc. abgezogen werden, und ein gleiches also auch von der Contribution zu sagen sey. 5) Daß die Contributiones nunmehro, sonderlich in Pommern, Onera ordinaria, perpetua, gravia & quidem mere realia seyn, die nach der Größe und Nutzbarkeit eines Guthes eingerichtet, und monatlich nicht auf die Personen, sondern nach der Hufen-Matricul auf den *Fundum repartiret*, und nach Hufen-Anzahl

zahl abgetragen werden. 6) Daß die Contribution von dem jährlichen Abnutz, sonderlich bey Güthern, da nicht viel Ritter-Acker bey ist, ein Großes wegnehme, und die Pensiones sehr vermindere, Und daß dahero 7) der Preis der Güther, nachdem viele oder wenig Onera darauf seyn, steige oder falle e).

a) NB. Es ist diese Frage nur von gerichtlichen Æstimationibus zu verstehen. Denn wenn etwa ein Käufer ein adeliches Lehn-Guth in ungefährlichen Anschlag bringen wollte, damit er seine Interesse daraus genießen könne, so ist die Contribution allerdings zu considériren, als die von den jährlichen Intraden oft nicht wenig wegfrißt.

b) L. 13. ff. de impens. in res dotal. fact. l. 13. C. de Act. Emt. vend. l. 2. C. de Annon. & Tribut.

c) l. 4. & seqq. ff. de impens. in res dotal. fact.

d) Vid. Brunnem. Consil. 53. n. 49. seqq.

e) Mev. Part. 6. dec. 158. n. 5.

§. 5.

Andere hergegen, so pro Negativa streiten, fundiren ihre Meinung darauf: 1) Daß die Contribution nicht eigentlich auf die Güther, wie andere Real-Onera, sondern nur auf die Personen, obschon der Güther wegen, geleget werde a). 2) Daß die Contribution nicht beständig und einerley, sondern bald steige und falle b). 3) Daß in solchem Fall, da die Contribution bey der Taxa abgezogen würde, derjenige, der Jemanden ein Guth nach dem æstimirten Werth laßen müste, das Onus Contributionis allein trüge, derjenige aber, so es empfahe, auf ewig davon befreyet wäre c). Und 4) daß in Regard der Contribution in Pommern 6 pro Cent bey Æstimationibus gerechnet würden, da sonsten nur 5 pro Cent Landübliche Zinsen wären.

a) Vid. Klock de Contribut. c. 2. n. 120. seqq.

b) Gail. lib. 2. obs. 54. Mev. P. 6. dec. 158. n. 4.

c) Mev. d. l. post n. 4.

§. 6.

Ob nun zwar die erstere Meinung die billigste zu seyn scheinet, die Hinter-Pommerschen Herren Land-Stände dahero auch den 5ten Mart. 1708. auf dem damahligen Landtag concludiret, daß künftig in Favorem Creditorum in Concursu die Contribution, und andere Onera publica abgezogen, dagegen aber nur 4 und ein halb Procent gerechnet werden sollten a), so ist doch dieses Conclusum bis dato noch nicht confirmiret, das Contrarium aber bis ao. 1733 in Praxi recipiret b), und auch bey uns in Pommern vormahls täglich also gesprochen worden, und zwar nicht allein in Schuld- und Concurs-Sachen c); sondern auch, wenn Vettern die

die Altväterliche Lehen nach dem æstimirten Werth reluiren d), oder, wenn eine Wittwe ihre Illata aus den Lehnen repetiret e); ja auch bey Anschlagung der Bauerhöfe, ohngeachtet diesen die Contribution als ein Onus reale inhæriret f); jedoch sind sonderlich 3 Casus excipiret, als 1) wann auf das Guth, so angeschlagen wird, etwa von andern Güthern Contribution wäre aufgeleget worden g). 2) Wann Brüder und Vettern die Lehne unter sich theilen, und einige mit Geld sich abfinden laßen h), und 3) wenn wegen der Töchter und Schwestern Auesteuer Zweifel vorkommet, wie hoch solche aus den Lehnen auszurichten, und die Mäßigung nach dem Werth derselben geschiehet i); in welchen beiden letztern Fällen jedoch der Schäfer-Schoß, und was die Bauren zur Contribution zu Hülfe geben, wie auch die Kopf- und Vieh-Steuren, so die Müller und andere Dorfs-Einwohner geben, allemahl zu Hülfe genommen, und bey Anschlagung der Güther dahero mit in Taxam gebracht werden k). In der neuen *Proceß*-Ordnung de ao. 1733, §. 75. aber ist endlich verordnet, daß Contribution, Reuter-Verpflegung, und alle übrige Onera decourtiret, und die steuerbahre Stücke dagegen zu 5 pro Cent angeschlagen werden sollen l).

a) Die Worte des ersten Concluſi lauten davon also: Erstlich ist geschloßen, daß ob Favorem Creditorum in Concursu 4 und ein halb pro Cent zu rechnen, dagegen aber die Contribution und andere Onera publica abzuziehen; sonsten bleibet es bey der Hof-Gerichts-Ordnung und voriger Observanz.

b) Vid. Mev. P. 6. dec. 158.

c) Vid. Hinterpomm Lehns *Conſtit.* Tit. 2. §. 5. in fin.

d) Also ist erkannt worden in Sachen Annä Mariä, und Ilse Hedwig v. Röllerin, wie auch Christoph Heinrich von Brockhusen, contra sel. Eggert Röllers Wittwe, und Jürgen Heinrich von Brockhusen, den 12ten Mart. 1703.

e) Ita judicatum in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning von Röllers, contra sel. Rittm. Jac. von Röllers Wittwe, den 1. Nov. 1697, und den 16. Mart 1705.

f) Und dieses nicht allein, wenn wüste Bauer-Höfe zum Ackerwerk geleget worden, wie in Sachen sel. Michel von Steinwehren Wittwe und Erben, contra *Creditores* den 14ten April 1690 erkannt ist; sondern auch wenn Bauer-Höfe a part æstimiret werden; Wie abermahl in Sachen Carl Burchard von Steinwehr, contra Georg von Heydebrecken, den 23ten Mart 1685 und den 29ten Mart. 1686 erkannt worden.

g) Also ist erkannt worden in vorerwehnter Sache des Thum-Probsts Bogislaff Henning v. Röllers, contra sel. Rittm. Jac. von Röllers Wittwe den 8 Mart. 1706. mit folgenden Worten: daß Formalia richtig, Gravamina auch so weit vor erheblich zu achten, daß wann Kläger darzuthun vermöchte, daß Rittm. Jac. von Röller, oder deßen Vater bey Siegelkow steuerbahre Hufen veräußert, und die Contribution über dem Ritterguthe behalten, desfalls dem Quanto æstimato billig etwas abzuziehen ꝛc.

h) Vid. Hinterpomm. Lehns-*Conſtit.* Tit. 2. §. 5. in fin. & supra Cap. I. §. 5. lit. c.

i) Vid. Lehns-*Conſtit.* Tit. 3. §. 1. add. Mev. Part. 9. dec. 189. & 190. Hartm. Pistor. l. 2. qu. 37. n. 18. seqq. & supra Cap. I. §. 5. lit. e.

k) Wel-

k) Welches alles nunmehro, da die Contribution abgezogen wird, zur Einnahme kommt. Vid. supr. Membr. XX. §. 1.

l) Es heißet darin hievon folgender maßen: Wir haben verordnet, daß künftig bey denen Æstimationibus in Concursu, oder wenn sonst die Güther zur subtilen Æstimation kommen, die Contribution, Reuter-Verpflegung, und andere künftige neue Onera, von dem Ertrage der Güther abgezogen, und dagegen die Güther anstatt 6, nur 5 pro Cent angeschlagen werden sollen; Es wäre denn, daß die Lehn-Güther ganz Steuer-frey wären; denn solchenfalls sollen sie nach wie vor zu 6 pro Cent, wie auch bey Division unter den Brüdern und Lehns-Folgen juxta Tit. 2. §. 5. der Lehns-Constit. angeschlagen werden. Wegen Ausstattung der Töchter, oder Abfindung der Geschwistere, bleibet es ratione Taxationis bey der Lehns-Constit. Tit. 3. §. 1. (*).

(*) Welche Dispolition auch verbotenus aufs neue dem Cod. Frid. Pom. P. 4. Tit. 41. Sect. 6. §. 45 einverleibet worden.

Anmerkungen.

Ad §. 3. no. I. Ist schon mehrmahl erinnert, daß das Gesinde-Lohn lediglich nach der Gesinde-Ordnung einzurichten und niemahl überschritten werden muß, welches auch hier nochmahl zu wiederhohlen.

Ad no. X. not. a. So viel weniger Vieh, als mit dem anzukaufenden Heu ausgewintert werden kann, anzuschlagen, wäre wohl eine sehr verkehrte Methode, worunter der Werth dts Guthes gar sehr leiden würde. Das Vieh wird ja nicht mit bloßen Heu unterhalten, sondern sein hauptsächlichstes Winter-Futter ist das Stroh. Die Anzahl Vieh nun, die mit dem gewonnenen Stroh ausgefuttert werden kann, ist allemahl unabgekürzet anzuschlagen, ob gleich einiges Heu dazu gekaufet werden muß.

Ad no. XII. An den Orten, wo es an eignen Brennholz fehlet, muß dieser Abzug nicht so obenhin geschehen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände genau berechnet werden, weil die Herbeyschaffung des fehlenden Brenn-Holzes eine eben so unbequeme als kostbahre Sache ist.

Ad no. XIII. Die Bestimmung der jährlichen Bau- und Reparatur-Kosten, ist nicht so leicht, als man es sich einbildet, und bey den meisten Taxen ist wohl das davon ausgeworfene Quantum sehr unzuverläßig. Die Art und Weise, nach welcher die General-Detaxations-Principia der Schlesischen Landschaft. § 104. die Bau- und Reparatur-Kosten festgesetzt wissen wollen, sind eben so neu als merkwürdig, und verdienen wohl eine nähere Aufmerksamkeit.

„Die Taxatores, heißet es daselbst, müssen die Wirthschafts-Gebäude genau untersuchen, und wenn etwas daran zu bauen oder zu repariren ist, einen Anschlag durch artis peritos anfertigen lassen. Das disfallige Quantum wird von dem Capital der Taxe abgezogen. Alsdenn werden sämtl. Wirthschafts-Gebäude, der Länge nach, vermessen, und auf jede Elle bey steinernen Gebäuden 9 Denar, und bey hölzer-

„hölzernen 12 Denar an jährlichen Reparatur-Kosten gerechnet, welchen Sätzen noch „6 Denar per Elle beytreten, wenn das Gebäude, es sey sonst massiv oder nicht, mit „Schindeln gedeckt ist.

Membr. XXXV. Wie nach Abzug der Unkosten, von dem übrigen Abnutz ein Capital zu formiren.

§. 1.

Wie von dem Abnutz ein *Capital* zu machen?

Wenn nun auch die Abgänge eines Guthes solchergestalt consideriret, und auf ein Gewisses festgesetzet worden, so sind solche in eine Summe zu bringen, und oberwehntermaaßen a) von dem jährlichen Abnutz des Kornes, Viehes ꝛc. abzuziehen; was übrig bleibet, ist bey ganz Steuer-freyen Lehn- und Ritter-Güthern gegen 6 pro Cent, bey steuerbahren Güthern aber zu 5 pro Cent b) zu Capital zu machen.

a) Siehe oben Membr. XXVII.

b) Also ist es nunmehro in der neuen Proceß-Ordnung de ao. 1733. §. 75. geordnet worden.

§. 2.

Stehende Hebungen werden *à part* zu *Capital* gemachet.

Wenn solches bey Steuer-freyen Güthern geschehen a), so sind die stehende Hebungen insbesondere zu summiren b), und gegen 5 pro Cent c) zu Capital zu machen.

a) Denn bey steuerbahren Güthern kann nunmehro, da auch diese zu 5 pro Cent angeschlagen werden, alles summiret werden, und braucht es also keiner doppelten Ausrechnung.

b) Dieses geschichet dahero, weil sie gegen 5 pro Cent, die andern Abnutzungen aber gegen 6 pro Cent zu Capital gemachet werden, wie schon oben (Cap. II. §. 14. lit. b. c) und Membr. XXVIII lit. b. gemeldet worden.

c) Siehe Hinter-Pomm. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 4 & 5. Woselbst die Worte also lauten: Stehende Hebungen, wenn sie annoch würklich fallen, werden gleichfalls angerechnet, als 5 pro Centum, wenn sie aber einiger maßen in Abgang gerathen, und vollkommen würklich nicht abgetragen werden, sollen 6 auf 100 angeschlagen werden.

§. 3.

Was dem *Capital* zu *addiren*?

Letztlich sind beyde Capitalia zu addiren, und solchem Quanto noch hinzuzuthun, die Taxa der Zimmer, so zur Haushaltung nicht nöthig, oder nicht Aedificia prædialia seyn, die Taxa der wüsten Stellen, der Gärten, Hölzung und Regalien a).

a) Siehe

a) Siehe Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 8 n. 6. Dann diese Stücke werden gleich auf ein Gewißes taxirt, wie oben bey jedem a part gemeldet worden.

Membr. XXXVI. Was von dem Capital letztlich noch abzuziehen.

§. 1.

Von dem Capital ist wieder abzuziehen: 1. Das Lehn-Pferd, und 2. die Mängel bey einem Guth.

Nachdem nun oberwehntermaßen von denen Abnutzungen, und andern Stücken des Guths ein Capital gemachet worden, so ist von dem Quanto sothanen Capitals letztlich noch abzuziehen a): 1) Das Lehn-Pferd b), jedes à 1000 Fl. oder 666 Rthlr. 16 Gr. c), und was an einem oder andern Orte sonsten an Ritter Diensten geleistet werden muß d); dannächst 2) die Defectus und Mängel bey dem Guthe e).

a) Siehe Hinter-Pomm. Hof-Gerichts-Ordnung, Tit. 67. §. 8. n. 7.

b) Ob aber ein ganzes Lehn-Pferd, oder ob mehr, oder weniger als eines von dem Guthe gehalten werden müße, solches ist aus der Zeugen Aussage zu erlernen, oder da diese davon keine Wissenschaft haben, in der Lehns-Canzeley zu erkundigen, und geschiehet sodann der Abzug pro Quota.

c) Hinter-Pomm. Hof-Gerichts-Ordnung, Tit. 67. §. 8. n. 7. Lehns-Constit. 23. §. 3. 4. Struv. S. I F. c. 11. §. 5. n. 11. 12. (*)

(*) In Vor-Pommern ist die ordentliche Taxe des Lehn-Pferdes zu 1000 Rthlr. determiniret. vid Hofger. Ordn. P. 3. Tit. 1. §. 19. Es gehen aber 10 Ritter-Hufen auf ein Lehn Pferd, vid. Königl. Commissarien-Resolution wegen Regulirung derer Roß-Dienste de ao. 1681. den 22ten April.

d) Einige Güther müssen nebst dem Lehn-Pferde auch einen Rüst-Wagen halten, wovor in Sachen des Thum-Probsts Bogislaf Henning von Köllers, contra sel. Rittm. Jac. v. Köllers Wittwe den 1 Nov. 1679 100 Fl. abgezogen worden.

e) Denn da bey Aestimationibus die Güther so consideriret und angeschlagen werden, als ob sie in vollkommenen Stande; so folget, daß das fehlende gut gethan werden muß. Conf. Cap. XI. §. 2.

§. 2.

Die Mängel sind:

Es ereignen sich aber die Defectus und Mängel bey einem Guthe, so von dem Capital abzuziehen sind, sonderlich in 5 Stücken, als:

1. Bey den Zimmern.

1. An Zimmern, die entweder nöthig zu repariren, oder von neuen aufzubauen sind, bey deren Taxa vornemlich darauf zu sehen, was an jedem Orte

Orte gebräuchlich, und ob die Materialia bey Handen sind, oder gekauft werden müssen a); wie denn solcher Ursachen wegen, in den Hinter-Pommerschen Hinter-Kreisen, da alles wohlfeiler, und die Materialia besser zu haben, vor die Gebäude niemahlen so viel, als anderwärts abgezogen werden b).

a) Ohngefähr pfleget taxiret zu werden:

Ein Gebund eines Wohnhauses, so in Fach-Werk gemauret, mit Arbeits-Lohn, Speise-Kost, und allen andern Zubehörungen, auf 24 Fl. oder 18 Rthlr. auch wohl weniger, nachdem es gemachet ist.

Ein Bauer-Haus 40 bis 80 Fl. oder 26 Rthlr. 16 Gr. bis 53 Rthlr. 8 Gr.
" " " Scheune 30 bis 50 Fl. oder 20 Rthlr. bis 33 Rthlr. 8 Gr.
Ein Cossäthen Haus 30 bis 40 Fl. oder 20 Rthlr. bis 26 Rthlr. 16 Gr.
" " " Scheune 25 bis 35 Fl. oder 16 Rthlr. 16 Gr bis 23 Rthlr. 8 Gr.
Ein Schäfer-Haus 30 bis 40 Fl. oder 20 Rthlr. bis 26 Rthlr. 16 Gr.
Ein Schaaf-Stall, das Gebund à 5 Fl. oder 3 Rthlr. 8 Gr.
Ein Mühlen-Kathe 40 Fl. oder 26 Rthlr. 16 Gr.
Eine Wind-Mühle 600 Fl. oder 400 Rthlr.

b) In Hinter-Pommern pfleget z. E. ein Bauer-Haus ohne das Thor-Zimmer 50 Fl. oder 33 Rthlr. 8 Gr. und ein Thor-Zimmer 20 Fl. oder 13 Rthlr. 8 Gr. eine Bauer-Scheune 30 Fl. oder 20 Rthlr. und also vor alle Zimmer, so ein Bauer nöthig hat, 100 Fl. oder 66 Rthlr. 16 Gr. vor die Cossäthen-Zimmer aber etwa 50 oder 60 Fl. oder 33 Rthlr. 8 Gr. bis 40 Rthlr. abgezogen zu werden. Nachdem aber die Pretia rerum gestiegen, und auch die Arbeits Leute theurer bezahlt werden müssen; so ist bey jetziger Zeit damit nicht auszukommen, sonderlich, wenn das Holz gekauft werden muß. (*)

(*) Nach gegenwärtigem Preise der Materialien und Handwerkslohn würde etwa ein Bauer-Haus neu zu bauen kosten in hiesiger Gegend:

80 Stück Fichten Bauholz à 12 Gr.	40 Thlr.	" Gr.	" Pf.
24 St. Holz zu Unterlagen und Leim-Stacken, à 6 Gr.	6 —	" —	" —
40 Stück Bohlholz zu denen Bodens à 6 Gr.	10 —	" —	" —
Anweise-Geld vor Holz dem Holz-Voigt	9 —	8 —	" —
Zimmerlohn ohne Handlanger dabey zu geben	18 —	" —	" —
1400 Dach-Schöffe à Fimm 2 Fl. oder 1 Rthlr. 8 Gr.	18 —	16 —	" —
Deckel-Schächt und Wäden 6 Fuder	1 —	" —	" —
170 Stück Fleck-Latten à 6 Pf.	3 —	13 —	" —
Decker-Lohn ohne Handlanger	2 —	" —	" —
Handlanger auf 9 Tage à 2 Gr.	" —	18 —	" —
Zum Schwiebbogen, Brandmauer auch Camin 600 Mauer-Steine à 12 Gr. 8 Pf.	3 —	4 —	" —
Dem Maurer Arbeitslohn mit Kalk	1 —	8 —	" —
2 Fenster	1 —	4 —	" —
1 Ofen von Pott-Kacheln mit Setzer-Lohn	1 —	21 —	" —
Beym Richten des Hauses ½ Tonne Bier	1 —	" —	" —

Dem Schmidt vor Hespen, Haken und Klinge, auch Nägel	2 —	18 —	8 —
Dem Tischler vor Haus- und Stubenthüren, incluf. der Dielen	3 —	— —	— —
Summa	123 Thlr.	14 Gr.	8 Pf.

Fuß-Dienste beym Latten, Leimstacken, Grund eben zu machen, Boden und Wände zu leimen, müßen von den Dienstleuten beym Guth genommen werden; imgleichen mus auch das Anfahren des Holzes, Sandes, Leims und der Steine von denen Bauren und Diensten geschehen, wenn welche vorhanden, sonst solches alles denen Kosten annoch zu addiren, und dabey zu bemerken ist, ob die Fuhren weit oder nahe zu verrichten sind, wornach der Anschlag zu machen. Insgemein pfleget ein Stück Bauholz à 4 Pferde auf 3 Meilen 1 Rthlr. anzufahren zu kosten.

Conf. **Balzers Anmerkungen** p. 89. seqq. woselbst er einen Ueberschlag von einer Bauer-Scheune zu bauen, formiret, auch bemerket hat, daß, wenn man wißen wolle, wie viel Stroh zu einem Zimmer erfodert werde, man erstlich die Länge desselben meßen, darnach die Latten, so nur einen Fuß von einander liegen, von einem Gebind in der Höhe auf einem Dache zählen, und sodann beydes multipliciren, das Product aber mit 100 dividiren müße; wodurch die eine Seite des Daches herausgebracht werde. Wenn man die andere Seite des Daches, worauf eben so viel Fimm Stroh gehen, darzu addiret; so machet solches die ganze Summa des erforderlichen Dachstrohes aus.

2. Bey der Aussaat.

II. **An mangelnder Aussaat von allerley Korn, welches nach der Hofger. Ordn.** Tit. 67. §. 8. n. 2. **taxiret wird** a).

a) Jetzo aber nach der Cammer-Taxe. Vid. neue *Proceff*-**Ordn.** de ao. 1733 §. 76. Lein-Saamen pfleget der Scheffel 2 Rthlr. gerechnet zu werden.

3. Bey dem Vieh.

III. **An Vieh, so zu völliger Besetzung des Guthes vonnöthen, und wegen Mangel angekaufet werden muß** a) Bey dessen Pretio præliminariter zu merken, daß nicht eben auf die Zeit, da die Aestimation geschiehet b), und etwa eine Theurung ist, sondern darauf zu sehen, was dergleichen Vieh ordinaire und mehrentheils zu gelten pflege c); und zwar in der Gegend, da das Guth, so taxiret wird, gelegen ist d). Ordinaire aber pfleget angesetzet zu werden ein Ackerpferd zu 18 Fl., oder 12 Rthlr. e), in dem Weitz-Acker aber, wegen der schweren Arbeit, etwas höher f). Ein Paar Zug-Ochsen à 22, 24 bis 27 Fl., oder 14 Rthlr. 16 Gr., 16 Rthlr. bis 18 Rthlr. nachdem der Acker starke oder geringe Ochsen erfordert; in dem Weitz-Acker auch wohl zu 36 bis 40 Fl. oder 24 Rthlr. bis 26 Rthlr. 16 Gr. Eine Kuh zu 5, 6, 7 bis 8 Fl. oder 3 Rthlr. 8 Gr., 4 Rthlr. 4 Rthlr. 16 Gr. bis 5 Rthlr. 8 Gr. nach Orts Gelegenheit g). Ein Schaaf à 1 Fl. oder 16 Gr. Ein Schwein à 1 bis

à 1 bis anderthalb Fl. oder 16 Gr. bis 1 Rthlr. h); und eine alte Gans zu 12 Lßl. oder 8 Gr.

a) Damit man aber wiße, was vor Vieh vorhanden, und was noch zugekaufet werden müße, so haben Commissarii das Inventarium zu fordern.

b) Alias in æstimationibus attendi debet tempus præsens. Vid. Goden. Consil. 17. num. 22. ibique alleg.

c) Vid. Coler. de Proc. Execut. P. 3. c. 9. num. 133. Berlich. P. 1. concl. 83. n. 75. Mev. discuss. lev. inop. deb. c. 4. sect. 13. n 10. Welches auch erkannt worden in Sachen **Cammerrath Ernst Friedrich von Flemming**, contra **Claus** modo **Wulff Joachim von Steinwehrs** *Creditores* den 26. Jun. 1699.

d) Mev. P. 6. dec. 311. Goden. Consil. 17. n. 22.

e) So hoch wird ein Ackerpferd insgemein zum Ankauf gesetzet, welches unter andern auch geschehen in Sachen **Obrist Matthias von Zastrow Erben**, contra sel. **Simon Prischlaff von Kleisten Wittwe**, den 21. Apr. 1684. und den 3. Nov. e. a. bey der Æstimation des Guths Boentin. Item in Sachen **Carsten von Heydebreck**, contra **seine Brüder und Bruders Wittwe**, den 26 Mart. 1694. Item in Causa des **Thumprobsts Bogislaff Henning von Köllers**, contra sel. **Rittm. Jac. von Köllers Wittwe**. Wiewohl in Sachen sel. **Obristl. von Kleisten 4 Töchter**, contra **ihren Bruder Lieut. Christian Wilhelm von Kleisten**, ist Anno 1711. das Stück nur zu 15 Fl oder 10 Rthlr. von den Commissariis gesetzt worden, wobey es auch, weil nichts darwider eingewandt worden, verblieben.

f) In Sachen sel. **Obristl. von Rüßowen Lehnsfolger**, contra *Creditores*, sind den 4ten Dec. 1704. vor jedes Pferd 25 Rthlr. oder 37 und einen halben Fl. passiret worden.

g) Wie hoch der Preis von den Kühen zu setzen sey, darinnen wird sehr variiret; so daß davon keine gewiße Regel gegeben werden kann. Denn bisweilen wird die Hälfte zu 8 Fl. oder 5 Rthl. 8 Gr. und die andere Hälfte zu 7 Fl. oder 4 Rthlr. 16 Gr. angeschlagen, wie in Sachen sel. **Obrist. Matth. von Zastrowen Erben**, contra sel. **Simon Prischlaff von Kleisten Wittwe** den 21. Apr. und den 3. Nov. 1684, geschehen Zuweilen wird die Hälfte als Milchvieh zu 8 Fl. oder 5 Thlr 8 Gr. und die andere Hälfte als Güstvieh nur zu 5 Fl oder 3 Rthlr 8 Gr. angesetzet, wie unter andern in Sachen des **Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers Wittwe** geschehen. Bisweilen wird auch die Hälfte als Milchvieh nur 7 Fl. oder 4 Rthlr. 16 Gr. und die andere Hälfte als Güstvieh zu 5 Fl. oder 3 Rthlr. 8 Gr. angeschlagen, wie unter andern in Sachen sel. **Obristl. von Kleisten vier Töchter**, contra **ihren Bruder Christian Wilhelm von Kleisten**, den 2 Nov. 1711 geschehen. Zuweilen werden die Kühe durch die Bank zu 8 Fl. oder 5 Rthlr. 8 Gr. gesetzet, wie in Sachen sel. **Rittm. Jac. von Köllers Wittwe**, contra *Creditores*, den 3. Nov. 1673. Item in Sachen **Wilke Manteufels Söhne**, contra *Creditores*, den 23ten Mart. 1696, und in Sachen **Teßen Christian von Kleist**, contra **Rittm. von Brockhusen und Adam von Kleisten Wittwe**, den 25 Jun. 1703 geschehen. Bisweilen werden sie auch durchgehends nur zu 6 Fl. oder 4 Rthlr. gesetzet, wie in Sachen **Cammerrath Ernst Friedrich von Flemming**, contra **Claus** modo **Wulf Joachim von Steinwehrs** *Creditores*, den 26 Jun. 1699 geschehen; auch öfters zu 5 Rthlr. durch die Bank gerechnet, wie vielfältig bey denen jetzigen Æstimationibus geschiehet. Es ist demnach auf die Gegend zu sehen, und wie des Orts das Vieh ordinaire bezahlet wird.

h) Ordi-

h) Ordinaire wird ein Schwein nur zu 1 Fl. oder 16 Gr. angeschlagen: Wie dann in Sachen des Thum-Probsts Henning von Köllers, contra sel. Rittm. Jac. v Köllers Wittwe, (da Commissarii die Mandel zu 19 Fl. oder 12 Rthlr. 16 Gr. die Hälfte, als 8 Stück à anderthalb Fl. oder 1 Rthlr. und die übrigen 7. à 1 Fl. oder 16 Gr. angesetzt gehabt) den 1 Nov. 1697. nicht mehr passiret worden. Welches auch geschehen in Sachen Cammer-Rath Ernst Friedrich v. Flemming, contra Claus modo Jochim von Steinwehrs *Creditores*, den 26 Jun. 1699. Und in Sachen Tessen Christian von Kleisten, contra Rittm. Heinrich von Brockhusen, und Adam von Kleisten Wittwe, den 25 Jun. 1703. Jedoch sind in Sachen Carsten von Heydebreck, contra seine Brüder, den 26 Mart. 1694. vor das Stück anderthalb Fl. oder 1 Rthlr. Und in Sachen Obristl. von Rüßowen Lehnsfolger, contra *Creditores*, den 4 Dec. 1704. vor das Stück 2 Fl. oder 1 Rthlr. 8 Gr. passiret worden.

4. Bey den *Instrumentis prædialibus*.

IV. An ermangelnden Instrumentis prædialibus, als Wagen, Pflügen, Sielen, Zäumen, Axt, Beil, Sense, Forcke, Schneid-Messer, nebst dem Stahl- und Haar-Zeug, Spaten zum Kohl-Garten, Molken-Geräth, Kessel zum Kohlkochen und Käse machen, Betten vors Gesinde ꝛc. Wie hoch aber jedes taxiret zu werden pflege, ist ohngefähr aus nachfolgender Specification der Hofwehr zu ersehen.

5. Bey Diensten.

V. An Diensten, und was vor Unkosten erfordert werden, die wüsten Bauer- Halb-Bauer- und Cossäthen-Höfe zu besetzen. Da dann zuweilen überhaupt zu Besetzung eines Voll-Bauern 100 bis 120 Fl. oder 66 Rthlr. 16 Gr bis 80 Rthlr. und eines Halb-Bauren halb so viel gerechnet zu werden pfleget a). Was sonst aber bey Besetzung eines Bauren, oder Halb Bauren zur Hofwehr zu geben, solches ist nach Orts Gewohnheit, und des Ackers Beschaffenheit b), zu determiniren. Gemeinhin pfleget in Pommern zum Hofwehr eines Vollbauren c) ohne dessen Person d) gerechnet zu werden:

2. 3 bis 5 Pferde; das St. à 18 bis 24 Fl. e) oder 12 bis 16 Rthlr.
2 Ochsen; das St. à 11. 12 bis 13 Fl. f) oder 7 Rthlr. 8 Gr., 8 Rthlr. bis 8 Rthlr. 16 Gr.
2 Rinder; jedes à 8 Fl. oder 5 Rthlr. 8 Gr.
1. 2 bis 3 Kühe; à 6. 7. 8 bis 9 Fl. g), oder 4 Rthlr., 4 Rthlr. 16 Gr., 5 Rthlr. 8 Gr. bis 6 Rthlr.
1. 2 bis 3 Schweine; das Stück à 1 bis anderthalb Fl. oder 16 Gr. bis 1 Rthlr.

2 Schafe jedes à 1 Fl. oder 16 Gr.
2 oder 3 alte Gänse, und ein Gänter zur Zucht, à 12 Lßl. oder 8 Gr.
Ein fertiger Wagen, ein fertiger Pflug, beyde à 9 Fl. h), oder 6 Th.
Sielen zu den Pferden, jede à 12 bis 18 Lßl. oder 8 bis 12 Gr.
Zäume zu den Pferden jeder à 3 bis 6 Lßl. oder 2 bis 4 Gr.
1 Sense à anderthalb Fl. oder 1 Rthlr.
1 Schneidemeßer à 1 Fl. oder 16 Gr.
1 Stahl zur Schneidelade à 12 Lßl. oder 8 Gr.
Haar-Zeug à 18 Lßl. oder 12 Gr.
1 Axt à 1 Fl. oder 16 Gr.
1 Handbeil zum Pflug und sonsten zu gebrauchen, 12 Lßl. oder 8 Gr.
1 Spade zu Grabung des Kohlgartens 6 bis 12 Lßl. oder 4 bis 8 Gr.
2 Keßel, nemlich einen von einem Eimer Wasser, à 2 bis 3 Fl. oder 1 Rthlr. 8 Gr bis 2 Rthlr. und ein kleiner Keßel, à 1 Fl. oder 16 Gr. Welcher kleine Kessel nicht überall gegeben wird.
1 Leng-Hack à 1 Fl. oder 16 Gr.
1 Mist-Fork à 6 bis 9 Lßl. oder 4 bis 6 Gr.
1 Heu-Fork à 6 bis 7 Lßl. oder 4 Gr. bis 4 Gr. 8 Pf.
Betten, welches doch nicht überall gebräuchlich i).
12 Scheffel Brodkorn bis zum neuen, oder bis man die Einsaat genießen kann; den Scheffel nach der neuen Proceß-Ordnung de 1733 zu 12 gr. gerechnet.

Saatkorn; insgemein k).

an Rocken 24 Schfl. à 12 Gr.
" Gerste 6 — — à 10 Gr.
" Haber 12 — — à 8 oder 6 Gr. l)
" Erbsen 3 — — 12 Gr.

An etlichen Orten wird auch etwas zu Brod gegeben, als eine Seite Speck, ½ Achtel Butter, etwas Grütze, Salz, Hering ꝛc. an einigen Orten ein Sack, Säe-Lacken, und noch verschiedenes Haus-Geräth; wie denn auch, wenn ein Bauer des Frühjahrs auf den Hof gesetzet wird, die Contribution und Reuter-Verpflegung bis zur Erndte, vor ihm von der Herrschaft richtig gemacht werden muß.

a) Unter andern ist dieses geschehen in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers, contra sel. Rittmeister Jac. von Köllers Wittwe den 16 Mart. 1705. und den 8 Mart. 1706.

b) Denn die Hofwehr ist nicht an allen Orten gleich, sondern an denen Oertern, da der Acker nur grandig und sandig ist, wird nicht so starke Hofwehr und Aussaat gegeben, als da der Acker strenge ist.

c) Ein Halb-Bauer bekommt nur halb so viel Zug-Vieh, als ein Voll-Bauer, und ein Cossäthe bekommt gar keines, weil er nur bloße Fuß-Dienste thut, oder höchstens nur so viel, als er zu Bestellung seines Ackers nöthig hat; es wäre denn, daß er auch, wie an einigen Orten gebräuchlich, mit dem Vieh einen oder 2 Tage in der Woche zu Hofe dienen müste.

d) Dann dieser wird von denen etwa vorhandenen Unterthanen genommen: Sind aber keine Unterthanen vorhanden, so pfleget auch vor des Bauren Person selbst etwas angesetzet zu werden.

e) Siehe was kurz vorhero sub num. III. lit. e & f von denen Pferden erwehnet worden.

f) Siehe gleichfals oben sub num. III.

g) Siehe, was oben sub num. III. lit. g. von den unterschiedlichen Preisen der Kühe angemerket worden.

h) So hoch pflegen sie insgemein arbitrirt zu werden, welches unter andern auch geschehen in Sachen Carsten von Heydebreck, contra seine Brüder, den 26 Mart. 1694. Und in Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers, contra sel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe.

i) In Sachen sel. Erdmann v. Lockstedten Wittwe, & Consortes modo Peter von Puttkammers Wittwe Erben, contra Henning Christian v. Lockstedt, sind den 23 Mart. 1696. keine Betten gut gethan worden. In Sachen des Thum-Probsts Bogislaff Henning von Köllers, contra sel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe aber sind den 16 Mart. 1705. 3 Fl. oder 2 Rthlr. vor die Betten angesetzet worden. Im Borcken-Osten und Greiffenbergischen, auch einigen andern Kreisen werden Betten gegeben; und bisweilen wohl ein Knechts- und Mägde-Bett.

k) Wann der Bauer, wie an einigen Orten ist, nicht so viel Land hat, oder wenn dieses so schlecht ist, daß das specificirte Korn nicht darein gesäet werden kann, so ist auch nicht so viel gutzuthun.

l) Nachdem nemlich weißer oder grauer Haber gesäet wird, dann von jenem wird der Scheffel zu 8 Gr. von diesem aber nur zu 6 Gr. angeschlagen. Hinterpomm. Hofgerichts-Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 2.

§. 3.

Der Werth des Guthes.

Wenn nun alle diese Abgänge zusammen gerechnet, und von dem Quanto des Capitals abgezogen worden, so ist dasjenige, was übrig bleibet, der Werth und die Taxa des Guths a).

a) Hinter-Pomm. Hofgerichts-Ordnung Tit. 67. §. 8. n. 7.

Anmerk-

Anmerkungen.

Ad §. 2. no. III. Der Preis des hier angesetzten Viehes ist zu jetzigen viel zu geringe, und muß daher nach dem in unsern Tagen vorwaltenden Pretio rerum geändert werden.

Ad no. V. Die hier specificirte Hofwehre eines Bauren ist ganz ungemein hoch, und muß billig von einem jeden, der den Gebrauch dieser Provinz nicht kennet, vor übertrieben geachtet werden. Inzwischen ist daselbst diese überaus starke Hofwehre noch bis zur Stunde gebräuchlich, und dieses verursachet auch, daß die Bauern in Pommern vor die Guthsherrn sehr lästige Creaturen sind.

In der Mark bekommt ein Bauer gewöhnlich 2 Pferde, 4 Ochsen, 2 Kühe, 2 Pflüge und einen Wagen, der Cossäthe halb so viel. Das übrige müssen sie sich selber anschaffen. Jedoch verstehet es sich von selbsten, daß ihnen die bestellte Winter- und Sommer-Saat geliefert werden muß.

Anhang

eines General-Schematis des Anschlages nach dem jährlichen Abnutz.

§. 1.

Ursache dieses Anhanges.

Nachdem nunmehro alles und jedes, so bey Anschlagung eines Guthes in Hinter-Pommern in Acht zu nehmen, gemeldet worden, so ist fast überflüßig, sich dabey weiter aufzuhalten. Damit man aber die Art der Anschlagung uno intuitu vor Augen sehe, und eine so viel bessere Idée davon bekomme, so habe nicht vor undienlich erachtet, mit wenigem noch ein General-Schema zu annectiren.

§. 2.

Summarische Wiederholung der Abnutzungen.

Wenn demnach alle und jede Nutzbarkeiten eines Guthes, so wie oben vom 1 bis 32 Membro gewiesen worden, untersuchet und zu Gelde gesetzet seyn, so werden erstlich alle Abnutzungen summariter wiederholet, und in eine Summe gesetzet, und zwar folgendergestalt unter dem Titul:

Summarische Wiederholung aller Abnutzungen.

Der Abnutz von	Rthlr.	Gr.	Pf.
Rocken fac.			
Weitzen			
Gerste			
Haber			
Erbsen und Bohnen			
Buch-Weitzen			
Lein und Hanf			
Rind-Vieh			
Schaafen			
Schweinen			
Gänsen			
Heide Land a)			
Mast b)			
Dienst-Geld			
Zuschub-Steuer			
Schoß, Weidegeld			
Brauerey			
Ziegeley			
Summa des jährlichen Abnutzes z. E.	666	16	

a) Verstehe, wenn das Heyde-Land nach dem Abnutz, und nicht nach Morgen angeschlagen worden. Siehe oben XXI. § 3. lit. 6. Denn im letzten Fall wird das Quantum nicht nach dem Abnutz, sondern dem Capital addiret.

b) Wenn das Holz nach Morgen-Zahl angeschlagen wird, so muß die Mastung, als welche schon in dem Werth des Holzes alsdenn stecket, (siehe oben Membr. XXV. §. 8) nicht unter den Abnutz gesetzet werden, sondern der taxirte Werth des Holzes wird dem Quanto des Capitals addiret.

§. 3.

Abgänge.

Hievon werden abgezogen die jährlichen Ausgaben, deren oben (Membr. XXXIV.) Meldung geschehen; Und sind diese dahero erstlich zu untersuchen, und in eine Summe zu bringen, unter dem Titel der

Abgänge.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Lohn z. E. vor den Voigt	-	-	-
— — Hof-Muhme	-	-	-
— — Knecht	-	-	-
— — Magd	-	-	-
— — Jungen ꝛc.	-	-	-
Zum Deputat, Achtel Hering à 1 Rthlr.	-	-	-
— Scheffel Salz à 1 Rthlr.	-	-	-
— Merz-Schaafe	-	-	-
Scheffel Saiz zu Butter und Käse	-	-	-
— zur Schäferey	-	-	-
In der Erndte Lohn den fremden Leuten	-	-	-
— Speisung vor dieselbe	-	-	-
Erndt-Köste	-	-	-
Hüterlohn dem Pferdehirten	-	-	-
— Kühhirten	-	-	-
— Gänsehirten	-	-	-
Vor die Dröscher-Mahlzeiten	-	-	-
Priester- und Küster-Gebühr	-	-	-
Beede-Münz	-	-	-
Zu Brennholz c).	-	-	-
Zur Conservation der Zimmer	-	-	-
Zur Conservation des Acker- und Molken-Geräths	-	-	-
Contribution	-	-	-
Cavallerie-Verpflegungs-Geld	-	-	-
Summa des Abganges z. E. 180	Rth.	Gr.	Pf.

c) Nemlich an den Orten, wo gar kein Holz oder Torf ist.

Diese Abgänge von obigem Abnutz der 666 Rthlr. 16 Gr. abgezogen, bleibet an jährlichen Abnutz noch übrig 486 Rthlr. 16 Gr.

Solche 486 Rthlr. 16 Gr. gegen 6 pro Cent zu Capital geschlagen, machen 8111 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf. Capital.

§. 4.

Summarische Wiederhohlung der stehenden Pächte.

Hiernächst sind auch die stehende Pächte zu summiren, (siehe oben Membro XXXV. §. 2) wie folget:

Stehende Pächte bey diesem Guthe seyn:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
— Scheffel Mühl-Pächte, à 12 Gr. fac.	-	-	-
— Krug-Zins	-	-	-
— Rauchgänse à 4 Gr.	-	-	-
— Rauchhühner à 1 Gr. 4 Pf.	-	-	-
— Stück Flächsen Garn von der Bauren Flachs à 2 Gr.	-	-	-
— Stück Garn von der Herrschaft Flachs, oder Heede à 8 Pf.	-	-	-
Summa der Pächte, z. E. 30 Th.	- Gr.	- Pf.	

Diese zu Capital geschlagen à 5 pro Cent machen an Capital 600 Rthlr.

Diese 600 Rthl. zu obigem Capital der 8111 Thlr. 2 Gr. 9 Pf. addiret, machet in allen an Capital 8711 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf.

§. 5.

Was dem *Capital* zu addiren.

Diesem Capital ist hiernächst zu addiren d) die Taxa

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Des Heide-Landes e)	-	-	-
Des Holzes	-	-	-
Der Regalien, als Fischerey, Jagd ꝛc.	-	-	-
Der Zimmer, so nicht Ædificia prædialia sind	-	-	-
Der Gärten	-	-	-
Der wüsten Stellen	-	-	-
der Leibeignen Leute	-	-	-
Summa des ganzen Capitals z. E. 10000 Th.	2 Gr.	9 Pf.	

d) Siehe oben Membr. XXXV. §. 3.

e) Scil. Wenn es nach Morgen angeschlagen worden, wie schon gemeldet.

§. 6.

§. 6.

Abgang von dem *Capital*.

Von diesem Capital ist wieder abzuziehen:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Das Lehnpferd 666 Rthlr. 16 Gr. in Hinterpommern, in Vorpommern aber 1000 Rthlr.	-	-	-
Zu Erbauung, z. E. eines Bauerhofes	-	-	-
— — einer Scheune	-	-	-
Zu Reparirung, z. E. des Wohnhauses ꝛc.	-	-	-
Zu Ankaufung, — Scheffel manglender Saat-Gerste ꝛc.	-	-	-
Zu Ankaufung, — Zug-Ochsen	-	-	-
— — — Kühe	-	-	-
— — — Schweine	-	-	-
— — — Schaafe ꝛc.	-	-	-
— — — Gänse	-	-	-
— — — Pferde	-	-	-
Zu Anschaffung der mangelnden Wagen, Pflüge ꝛc.	-	-	-
Summa der Abgänge z. E. 1333 Th. 8 Gr.			

Diese 1333 Rthlr. 8 Gr. von obigem Capital der 10000 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf. abgezogen, bleibet an Capital 8666 Rthlr. 18 Gr. 9 Pf.

S. E. C.

Welches der æstimirte Werth des Guthes ist.

Das

Das XIV. Capitel.

Wie einzelne Bauerhöfe auf unterſchiedliche Art, ſonderlich aber nach dem jährlichen Abnutz in Pommern angeſchlagen werden.

§. 1.

Von welchen Bauerhöfen allhie die Rede?

Præliminariter iſt bey dieſem Capitel zu erinnern, daß wenn allhie von Anſchlagung der Bauerhöfe gehandelt wird, ſolches nicht die Meinung habe, als ob bey Taxirung eines Guthes, die dazu gehörige Bauerhöfe auf dieſe Art beſonders taxiret, und dem andern Quanto addiret werden müßen; Denn dieſes geſchiehet nimmer, weil die Bauerhöfe ſchon unter denen Dienſten ſtecken, welche der Bauer thun muß, und ohne welche mehr Leute auf dem Herrnhofe gehalten, und gut gethan werden müßen; ſondern es verſtehet ſich dieſes nur von einzelen Bauerhöfen, die a part, z. E. bey Addiktionibus &c. æſtimiret werden ſollen.

§. 2.

Wie ſie vor Alters angeſchlagen worden?

Es ſind aber einzele Bauerhöfe vor dieſem in Pommern auf unterſchiedliche Art, jedoch mehrentheils entweder Stückweiſe a), oder nach den ſtehenden Hebungen b), angeſchlagen worden; davon aber keine Art itzo mehr im Brauche iſt c).

a) Wenn ſie Stückweiſe angeſchlagen worden, ſo iſt erſtlich der Hof nebſt allen Zimmern und Zugehörungen in Augenſchein genommen, und dabey unterſuchet worden: 1) Ob eine Wuhrt dabey, und wie lang und breit der Hof mit der Wuhrt ſey? 2) Ob ein Kohl- Hopfen oder Obſtgarten, wie groß derſelbe, und wie viel Bäume darinnen? 3) Ob der Hof mit Zaun- und Hackelwerk wohl verſehen? 4) Was an Hofwehr vorhanden? 5) In wie viel Feldern die Hufen gelegen, und wie viel Morgen in jedem Felde ſeyn? 6) Was vor Heuſchlag vorhanden, und wie viel Fuder Heu geworben werden können? 7) Ob und wieviel Holz der Bauer auf den Hufen und ſonſten habe, was er vor Holz und ob der Grund zum Holz fruchtbar ſey? Item, ob das Dorf gemeine Holzung habe, davon der Bauer ſein Theil oder Cavel mit bekomme? Und da dieſes, ob alle Jahr gecavelt werde, und wieviel jeder Bauer jedesmahl davon bekomme? 8) Ob anſehnliche und gewiße Fiſcherey bey dem Hofe? und 9) ob bey dem Hofe aus ſonderbaren Verträgen, auch Straßen- Gericht und Gerechtigkeit vorhanden ꝛc. als nach welchen Umſtänden die Taxa eines jeden Stücks erhöhet oder vermindert wird. Wenn nun ſolche Unterſuchung geſchehen, ſo iſt ein jedes Stück beſonders auf ein Gewißes taxiret worden. Und zwar 1) die Hoflage nebſt der Wuhrt, nachdem ſie groß oder klein. 2) Die Zimmer auf dem Hofe und zwar jedes a part, nachdem ſie in gutem oder ſchlechten Stande. 3) Die Gärten nebſt den Zäunen oder Hackelwerken, item Bäumen, ſo darinnen vorhanden, das Stück à 9 ßßl. oder 6 Gr. ꝛc. 4) Die Hofwehr zu allerhand Vieh und Hausgeräth (nicht aber, was der Bauer außer der Hofwehr eigenes hat) welche ebenfalls Stückweiſe zu einer Summe geſetzet worden. 5) Die Hufen, von welcher jeder Mor-

gen

gen nach Gütigkeit des Ackers zu 6, 7, 9, 12 bis 15 Fl. oder 4, 6, 8 bis 10 Rthlr. æstimiret worden. Jedoch wenn nur 2 Felder besäet, und das dritte Brache gelaßen wird, so hat man auch nur in 2 Feldern das Land nach Morgenzahl taxiret, weil das dritte nicht anders, als zur Huth und Trift zu gebrauchen, sonst aber keinen Nutzen hat. 6) Der Heuschlag entweder à part, oder nach Fudern, jedes à 24 Lßl. oder 16 Gr. auch wohl zu 18 Lßl. oder 12 Gr oder gar zu 12 Lßl. oder 8 Gr. wenn es ungewiß und der Wassersgefahr unterworfen gewesen. 7) Das Holz, so der Bauer entweder auf den Hufen, oder sonsten hat, welches nach Gelegenheit des Orts, ob das Holz theuer ist, oder nicht, taxiret worden. 8) Die Fischerey, welche jedoch nur alsdenn in Anschlag gekommen, wenn solche ansehnlich und gewis, da sodann auf die Größe und Vielheit der Teiche gesehen worden. Falls aber nicht viel besonders daran gewesen, ist solche nicht mit æstimiret worden. 9 Desgleichen ist auch Huth, Weide und Trifft nicht besonders taxiret; weil davon die Anspannung und das Vieh, welches den Mist machet, erhalten werden muß. Jedoch, wenn dazu sehr gute Gelegenheit gefunden worden, so ist entweder der Hof, oder die Hufen, zu welchem die Huth und Trifft als Pertinentien gehören, etwas höher gesetzet worden. 10) Die lection hat man, nach Gelegenheit des Orts, nur alsdenn æstimiret, wenn der Bauerhof neben der hohen und niedrigen lection, nach Gelegenheit oder Anzahl der Hufen, oder sonsten noch etwas mehr aus sonderbaren Verträgen an Straß-Gerichte oder Gerechtigkeit gehabt; wenn aber neben den Bauern nur die lection über den æstimirten Hof allein vorhanden gewesen, so ist solche nicht groß considériret, jedoch die Æstimation deshalb etwas erhöhet worden.

b) Diese Art aber, wie schon oben (Cap. II. §. 8) gemeldet, ist eigentlich nur alsdenn gebrauchet worden, wenn alle Herrlichkeiten, als Jagd, Fischerey, lection, item Auf- und Abzug, gute Hofwehr. ein wohlgebaueter Hof, Zehende, Dienste ꝛc. bey dem Hofe gewesen; Da denn erstlich untersuchet worden: 1) Ob der Hof obbenannte Eigenschaften und Qualitäten habe? 2) Was er an Geld- oder Korn-Pacht gegeben? 3) Wie viel Gänse, Rauchhühner, Mühlenkorn ꝛc. davon fallen? 4) Ob und wieviel Garn der Bauer spinnen müße, u. s. w. Hiernächst ist 1 Fl. solcher gewißen stehenden Hebungen und Pächte gegen 100 Fl. Capital gerechnet, hergegen sind alle obspecificirte Herrlichkeiten und Qualitäten des Hofes, als accessoria, quæ augeri & minui possunt, nicht aber principaliter attendiret worden.

c) Denn jetzo müßen auch einzelne Bauerhöfe secundum Proventus æstimiret werden, vermöge der Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 9.

§. 3.

Itzo werden sie angeschlagen entweder nach dem Dienstgeld oder dem Abnutz.

Itziger Zeit werden einzelne Bauerhöfe auch auf zweyerley Art angeschlagen, nemlich entweder nach dem Dienstgeld, so ein Bauer geben kann (Cap. II. §. 11) oder nach dem jährlichen Abnutz; Und pfleget der erstere Modus den letztern, wegen der vielen Abgänge, so sich bey diesem finden, von vielen zwar vorgezogen zu werden; Allein die Hinterpomm. Hofger. Ordn. a) will, wie kurz vorhero erwähnet, expresse, daß auch Bauerhöfe, wenn sie à part zu æstimiren, secundum Proventus detractis detrahendis taxiret werden sollen. Dahero dann auch diese letztere Art am meisten im Gebrauch ist, und in gegenwärtigem Kapitel abgehandelt b) werden soll.

a) Tit. 67. §. 9.

b) Es ſcheinet zwar überflüßig zu ſeyn, von der Æſtimation der Bauerhöfe beſonders zu handeln, nachdem von dem Anſchlag der Güther nach dem jährlichen Abnutz in vorhergehendem Kapitel ſchon weitläuftig genug gehandelt worden iſt. Weil aber bey Anſchlagung einzeler Bauerhöfe hin und wieder einige ſpeciale Anmerkungen vorkommen, ſo habe nicht vor undienlich erachtet, davon in einem beſondern Capitel zu handeln.

§. 4.

Von dem Anſchlag nach dem jährlichen Abnutz, und was hievon ſchon oben berühret worden?

Als aber ſchon oben angeführet, was bey Anſchlagung der Güther nach dem Abnutz insgemein zu attendiren, (vid. Cap. XII.) wie die Gebäude in Augenſchein zu nehmen und zu beſchreiben, (vid. Cap. VI. §. 4.) die Interrogatoria zu formiren, (vid. Cap. IX. §. 3.) und die Zeugen abzuhören; Auch wie endlich die Taxa ſelbſt zu verfertigen, (vid. Cap. XII. §. 4.) ſo halte unnöthig, ſolches allhie zu wiederholen, ſondern es wird genug ſeyn, die Abnutzungen und Abgänge kürzlich durchzugehen.

§ 5.

Anlangend demnach erſtlich den Abnutz vom Rocken, ſo iſt bey Determinirung der Ausſaat, und des Zuwachſes zu procediren, wie in vorhergehendem Kapitel (Membro I. §. 1.) gewieſen worden; von dieſem aber iſt abzuziehen:

I. Die neue Ausſaat.

II. Deputat-Korn a) vor Knecht, Magd und Jungen b); nicht aber vor den Wirth und die Wirthin, c) oder vor den Bauren und ſeine Frau. Es ſey denn, daß aufs Geſinde nichts gut gethan werde.

III. Zu Maſtung der Deputat-Schweine (ſiehe oben Kap. XIII. Membr. I. §. 2. n. VI).

IV. Futter-Korn auf die Ferckel. (Siehe eben daſelbſt num. VII).

V. Dem Prieſter und Küſter, Miß- und Deputat-Korn. (Siehe daſelbſt num. VIII).

VI. Zehend-Ripen- und Beede-Korn, falls etwas gegeben wird.

VII. Dem Schmidt vor das Pflugſchärfen, und den Wagen in fertigem Stande zu halten (Siehe oben Cap. XIII. Membr. I. §. 2. num. X). Gemeiniglich pfleget ein Scheffel von einem Bauer-Hofe gegeben zu werden.

VIII.

VIII. Dem Küh- Schwein- und Pferde-Hirten. (Siehe daselbst num. XI).

IX. Das Mühlen-Korn; wenn dergleichen gegeben wird.

Vor das Dröschen aber wird nichts abgezogen, weil der Bauer sein Korn selber ausdröschen kann. Was nach Abzug dieser Abgänge von dem jährlichen Zuwachs übrig bleibet, solches ist der Abnutz vom Rocken, davon jeder Scheffel à 12 Gr. d) zu Gelde gerechnet wird.

a) Wie viel auf jeden Deputanten an Korn gerechnet werde, ist oben (Cap. XII. Membr. I. §. 2. n. IV.) zu sehen.

b) Es wird aber ein Junge gar selten gut gethan.

c) Ob vor den Wirth und die Wirthin auch Deputat-Korn abzuziehen sey, pfleget öfters disputiret zu werden, und scheinet es, daß solches allerdings geschehen müße, weil dieselbe von dem Hofe und dem Abnutz leben müssen; Wie denn auch in Sachen sämtlichen **Woytcken**, contra **Georg Heydebrecken**, den 26 Mart. 1694. auf dieselbe etwas gerechnet worden. Das Contrarium aber ist geschehen in Sachen sel. **Hans Friedrich Lemcken Söhne**, contra **Johann Sylvester Rothbergen**, den 21 Dec. 1691. Und in Sachen sel. **Engelbrecht Hoyers Wittwe**, contra sel. **Obristw. von Dewitzen Wittwe**, den 25 Jun. 1703. ex ratione, weil der Bauer und seine Frau keine Dienste thun dürfen. Am besten aber wird ein Unterscheid gemachet, ob der Bauer zu dem Dienst gehen müsse, oder ob zu demselben Gesinde gut gethan werde; im letztern Fall wird nichts ausgesetzet, wohl aber im ersten, wie in obiger Sache des sel. **Engelbrecht Hoyers Wittwe**, contra sel. **Obristw. von Dewitzen Wittwe**, den 10 Mart. 1704. confirmatorie erkannt worden. In Sachen sel. *Commissar.* **Jürgen Willhelm von Petersdorffen Erben**, contra **Joachim Ernst Granow** ist den 30 Oct. 1713. vor den Bauer und dessen Frau nichts abgezogen worden.

d) Neue *Proceß*-**Ordnung** de ao. 1733. §. 76.

§. 6.

Abnutz von Weitzen.

Bey des Weitzens Aussaat und Zuwachs wird wie bey dem Rocken verfahren, davon aber nichts anders abgezogen, als die neue Aussaat, und was der Priester etwa bekommt; von dem übrigen wird jeder Scheffel zu 27 Lßl. oder 18 Gr. a) angeschlagen und unter den Abnutz gesetzet.

a) **Hinter-Pomm. Hof-Gerichts-Ordnung**, Tit. 67. §. 8. n. 2.

§. 7.

Abnutz von der Gerste.

Gleiche Bewandnis hat es mit Determinirung der Aussaat und des Zuwachses von der Gerste. Abgezogen aber werden hievon:

I. Die neue Aussaat.

II. Grütz-Korn vor das Geſinde.

III. Zu Bier in der Erndte und Getränk. a).

IV. Dem Prieſter und Küſter Mis- und Deputat-Korn, wenn Gerſte gegeben wird.

V. Zehend-Ripen und Beede-Korn, wo dergleichen gegeben wird. Was übrig bleibet, wird zum Verkauf gerechnet, und à 15 oder 18 Lßl., oder à 10. und 12 Gr. der Scheffel angeſchlagen, nachdem die Gerſte klein oder gros iſt b).

a) In Sachen Hans Friedrich Lemcken Söhne, contra Johann Sylveſter Rothbergen, den 21 Dec. 1691. ſind 6 Scheffel Gerſte dazu ausgeſetzet. In Sachen ſel. *Commiſſ.* v. Petersdorffen Erben, contra Joach Ernſt Granow, ſind nur 6 Scheffel zu Grütze und Getränke ausgeſetzet, den 30 Octobr. 1713. und 5 Mart. 1714. Siehe auch oben Cap. XIII. M. III. §. 2. num. IV. und .

b) Hinter-Pomm. Hofgerichts-Ordnung Tit. 67. §. 8 n. 2.

§. 8.

Abnutz vom Haber.

Die Ausſaat und der Abnutz des Habers wird gleich dem andern Korn nach der Zeugen Ausſage auf ein Gewiſſes feſtgeſetzet; Und hievon ſodann abgezogen:

I. Die neue Ausſaat.

II. Grütz-Korn vor die Deputanten.

III. Dem Prieſter und Küſter Deputat-Korn.

IV. Zehend-Ripen- und Beede-Korn, wo es gegeben wird.

V. Futter-Korn vor die Acker-Pferde a).

VI. Auf die Gänſe b), falls ſolche in Anſchlag gebracht werden c).

Was übrig bleibet, iſt der Abnutz vom Haber, davon der Scheffel zu 12. oder 9 Lßl. oder 8 oder 6 Gr. nachdem er weis oder grau iſt, und wennn er melirt iſt, zu 7 Gr. zu Gelde gerechnet wird d).

a) Es müſſen ſich die Bauer-Pferde zwar den Sommer über mit Gras behelfen, allein auf Reiſen, wie auch die Saatzeit über, und den Winter durch, müſſen ſie Haber haben, und pfleget ſodann ein halber Scheffel auf die Woche gerechnet zu werden. Gemeinhin aber pflegen 12 Scheffel überhaupt auf ein Pferd gut gethan zu werden. An ſchlechten Orten auch wohl nur auf 2 Pferde ſo viel, wie geſchehen in Sachen Petersdorffs Erben, contra Granow, den 30 Octobr 1713. Conf. oben Cap. XIII. Membr. 4. §. 2. num. IX.

b) Siehe oben Cap. XIII. Membr. 4. §. 2. n. 7.

c) Wie

e) Wie geschehen in Sachen Hans Friedr. Lemcken Söhne, contra Sylvester Rothenberg, den 21 Decembr 1691. und in Sachen sel. *Commissar.* von Petersdorffs Erben, contra Joach. Ernst Granow, den 30 Octob. 1713. und 5 Mart. 1714.

d) Hinter-Pomm. Hof-Gerichts-Ordnung. Tit. 67. §. 8. n. 2.

§. 9.

Erbsen, Bohnen, Buch-Weitzen, Lein und Hanf.

Erbsen, Bohnen, und Buch-Weitzen, kommet bey Taxation der Bauer-Höfe nicht in Consideration, sondern wird zur Haushaltung ausgesetzet; Es wäre denn, daß ohne Abgang der andern Aussaat, an Erbsen mehr, als zur Haushaltung nöthig, ausgesäet würde, auf welchem Fall von dem Zuwachs, nach Abzug der neuen Aussaat, und was vor das Gesinde nöthig ist, der Scheffel zu 18 Lßl. oder 12 Gr. a) anzuschlagen. Lein und Hanf kommet gleichfalls in keine Consideration, sondern wird zur Bekleidung des Gesindes ausgesetzet, sonderlich, da ein Bauer wenig aussäen kann, wo er es nicht auf seine Hufen säet, und die Aussaat des andern Korns dadurch vermindert wird.

a) So hoch sind die Erbsen nach der Hofgerichts-Ordnung Tit. 67. §. 8. n. 2. anzuschlagen.

§. 10.

Abnutz von Pferden.

Anlangend den Abnutz des Viehes, so wird von Pferden kein Abnutz in Anschlag gebracht, wie in vorigem Kapitel (Membr. IX.) gemeldet worden.

§. 11.

Vom Rind-Vieh.

Mit dem Rind-Vieh wird es, wie sonsten, gehalten; Nemlich, nachdem die Anzahl, so bey dem Bauer-Hofe gehalten werden kann, festgesetzet ist, so sind von derselben erstlich die Zug-Ochsen a) abzuziehen, von dem übrigen wird die Hälfte vor Milch-Vieh, und die andere Hälfte vor Güst-Vieh gerechnet b). Von jenen gehen ab einige Stücke zu Butter und Käse vor das Gesinde c), und von den übrigen wird das Stück à 5 Fl. oder 3 Rthlr. 8 Gr. oder 4 Fl. oder 2 Rthlr. 16 Gr. nachdem die Weide gut oder schlecht ist, angeschlagen d). Von dem Güsten-Vieh aber sind die Schlacht-Kühe vor das Gesinde abzuziehen e), und die übrigen werden in 3 Theile gesetzet, von welchen ein Drittel nicht gerechnet, die andern 2 Drittel aber à 12 Lßl. oder 8 Gr. das Stück angeschlagen werden f).

a) Siehe oben Cap. XIII. Membr. 10. §. 2. lit. a.

b) Hinter-Pomm. Hofgerichts-Ordn. Tit. 67. §. 8. n. 3.

c) Siehe oben Cap. XIII. Membr. 10. §. 4. lit. a. Zwar pfleget von einigen in Zweifel gezogen zu werden, ob bey Anſchlagung der Bauer-Höfe vor die Deputanten einige Kühe zu Butter und zum Schlachten auszuſetzen ſeyn. Aber ohne genugſame Urſache, weilen das Geſinde, ſo der Bauer halten muß, mit trockenen Brod nicht zufrieden iſt; Und werden dahero ordinaire von den Kühen dazu einige ausgeſetzet: Wie unter andern auch in Sachen ſel. **Burchard Carl von Steinwehren Wittwe und Erben**, contra ſel. Jürgen Dierich von Steinwehr, den 31 Octobr. 1707. und in Sachen ſel. Engelbrecht Hoyers Wittwe, contra ſel. Obriſtw. von Dewitzen Wittwe, den 25 Jun 1703. geſchehen.

d) Siehe oben Cap. XIII. Membr. 10. §. 4.

e) Siehe eben daſelbſt §. 5.

f) Hinter-Pomm. Hofgerichts-Ordnung, Tit. 67. §. 8. n. 3.

§. 12.

Abnutz von Schaafen.

Die Anzahl der Schaafe, ſo bey dem Hofe gehalten werden können, iſt nach der Zeugen Außage und andern Umſtänden, wie oben (Cap. XIII. Membr. XII §. 1.) gemeldet, zu determiniren; Wann davon aber ex depoſitione teſtium nichts eigentliches conſtiret, ſo pfleget bey einem Bauerhofe, da 2 Hacken- oder eine Landhufe bey iſt, die Anzahl nach Landes-Obſervance auf 25 geſetzet zu werden a); von dieſen Bauer-Schaafen abrr wird weder des Schäfers fünfter Theil b), noch ſonſt etwas c), außer dem Hüterlohn d), abgezogen, ſondern es wird vor jedes Stück 10 Lßl. e) oder 6 Gr. 8 Pf. jährlicher Abnutz gerechnet.

a) So iſt es gehalten, und de obſervantia atteſtiret worden in Sachen Hans Friedrich Lemken Söhne, contra Johann Sylveſter Rothbergen, den 21. Dec. 1691. Item in Cauſa ſel. *Commiſſar.* von Petersdorfs Erben, contta Granow, den 5 Mart. und 29 Oct. 1714.

b) Dann vermöge der Landes-Obſervanz, und der renov. Schäfer-Ordn. Tit. 10. §. Als auch ꝛc. werden die Bauer-Schaafe bey der Herrſchaft Schäferey ohne Belohnung gehütet; Welches auch in Sachen ſel. Engelb. Hoyers Wittwe, contra ſel. Obriſtw. von Dewitzen Wittwe, den 25. Jun. 1703. alſo erkannt worden. Die Bauren müßen dagegen in der Herrſchaft Hurtlager treiben. Vid. Pomm. Schäfer-Ordnung Tit. 10.

c) Billig ſollte die Pacht abgezogen werden, weil die Bauern ſelbige nicht bekommen. Vid. *renov.* Schäfer-Ordn. Tit. 10.

d) Alſo iſt auch erkannt in Sachen ſel. *Commiſſar.* v. Petersdorfen Erben contra Granow, den 29 Oct. 1714.

e) Nemlich nach der Hofger. Ordnung Tit. 67. §. 8 n. 3.

§. 13.

Abnutz von Schweinen.

Mit den Schweinen wird es gehalten, wie oben (Cap. XIII. Membr. XIV) gemeldet worden, wohin mich Kürze halber beziehe. Gemeiniglich pfleget ½ Mandel gerechnet zu werden.

§. 14.

§. 14.

Gänse, Enten, Hühner und Bienen.

Gänse, Enten und Hühner werden bey Bauerhöfen selten angeschlagen, sondern insgemein zur nöthigen Haushaltung ausgesetzet a); desgleichen kommen auch die Bienen in keinen Anschlag; wie oben (Cap. XIII. Membr. XVII.) erwehnet worden.

a) Gänse pflegen jedoch zuweilen angeschlagen zu werden, wie oben bey dem Haber §. 8. n. 5. notiret ist.

§. 15.

Von stehenden Pächten.

Ob aber die stehende Pächte, so die Bauren an Geld, Korn, Hünern, Gänsen, Garn ꝛc. der Herrschaft geben müßen, bey Anschlagung eines Bauerhofes als Abnutz zu confideriren, pfleget in Zweifel gezogen zu werden, und halte ich diejenigen, so solche nicht mit in Anschlag wollen gebracht haben, am besten fundirt zu seyn, sintemahlen dergleichen Pächte ad Onera des Bauerhofes gehören, und also als Abnutz nicht allein nicht angeschlagen, sondern vielmehr unter die Abgänge gebracht werden müßen a); alldieweil aber derjenige, so einen Bauerhof nach dem æstimirten Werth annimmt, solche Præstationes würklich genießet, und von denen darauf sitzenden Bauren hebet, so pflegen solche wohl bey Bauerhöfen mit in Anschlag gebracht zu werden b); Wie hoch dieselbe aber gerechnet werden, ist im vorhergehenden Capitel (Membr. XVI. §. 4) angeführet, und hier zu wiederholen also unnöthig.

a) Denn die Onera, so von einem Guthe jährlich abgetragen werden müßen, werden regulariter von dem jährlichen Abnutz abgezogen, wie oben (Cap. XIII. Membr. 34) zu ersehen. Und bey dem Mühlenkorn, Priester- und Küstergebühr, Beede-Müntz u. d. gl. auch bey Anschlagung eines Bauers-Hofes geschiehet, wie unten (§. 21) folgen wird. Und diese Meinung halte ich vor die richtigste, weil dergleichen Pächte revera Onera seyn: Ein anderes ist es, wenn ein Bauerhof nach dem Dienstgelde angeschlagen wird, da die Pächte, so außer dem Dienstgelde gegeben werden, billig mit in Anschlag kommen.

b) Also ist in Sachen sel. Engelbrecht Hoyers Wittwe, contra sel. Obristw. von Dewitzen Wittwe, den 25 Jun. 1703. und den 10 Mart. 1704. erkannt worden.

§. 16.

Von Heide-Land, Weide und Trifft.

Heide-Land, falls bey dem Hofe etwas vorhanden, kommet bey der Taxa in Consideration a); Nicht aber Hirth, Weide und Trifft, weil davon das Vieh, welches den Mist machet, und die Anspannung unterhalten werden muß.

a) Siehe oben Cap. XIII. Membr 21.

§. 17.

§. 17.

Von der Hölzung.

Bey dem Holz, ſo der Bauer entweder auf den Hufen hat, oder aus der gemeinen Holzung bekommet, iſt zu conſideriren, ob davon etwas verkauft werden könne, oder nicht? Im letztern Fall kommet es nicht mit in Anſchlag, ſondern wird zur Feuerung, und nothwendigen Unterhalt der Zimmer ausgeſetzet; In dem erſtern Fall aber wird es nach Abzug deßen, ſo zur Feuerung und Conſervation des Hofes nöthig iſt a), in Taxa gebracht, und ſind ſodann bey Determinirung des Werths die oben (Cap. VII. §. 9) erwähnte Umſtände, und bey der gemeinen Hölzung über das noch dieſes zu conſideriren: ob alle Jahr gecavelt werde, und wie viel der Bauer, ſo taxiret wird, jedesmahl davon bekomme.

a) Siehe oben Cap. XIII. Membr. XXV. §. 6.

§. 18.

Von der *Action.*

Die Action über den æſtimirten Hof, (als welche moribus hodiernis dem Fundo inhæriret, und mit demſelben auf alle Poſſeſſores a), ja in Pommern auch auf die, ſo Bauerhöfe nur jure immiſſionis beſitzen b), transferiret wird, und Kraft deßen einem Poſſeſſori auch die Zehenden von der Erbſchaft des Einwohners eines ſolchen einzelnen Bauerhofes zukommen c), wird allhier bey der Taxa nicht groß conſideriret; wo der Bauerhof aber neben der hohen und niedrigen Action aus ſonderbaren Verträgen noch etwas mehr Gerechtigkeit an Straßen-Gerechtigkeit hätte, daßelbe mus nach Gelegenheit des Orts æſtimiret werden d).

a) Mev. Part. 1. dec. 45. n. 1. & P. 2. dec. 314. & Stryck Diſput. de Actione circumſepta.

b) Wie auch erkannt worden in Sachen Obriſt-Lieut. Lüdecke Ernſt von Schöning, contra Heinrich Lucas Spreen, den 17 Jan. 1679 und den 22 Jan. 1683. Item in Sachen Andreas Jochem von Wolden, contra ſel. Thomas Robbert Sohnes Erben, den 8. Mart 1704.

c) Wie abermahls in Sachen ſel. *D.* Heßen Wittwe und Erben, contra die Böcken zu Barminskanow, den 17 Febr 1699. und den 15. Mart. 1700. Item in Sachen der Generallieut. von Tettauin, contra Engelbr. Hoyers Wittwe, den 18 Febr. 1706. und den 1 Nov. e. a. erkannt worden.

d) Conf. Cap. XIII. Membr. XXVII. §. 5.

§. 19.

Von Fiſcherey.

Wann Fiſcherey bey dem Hofe vorhanden, ſo iſt darauf zu ſehen, ob ſie anſehnlich und gewis, oder nur ſchlecht und ungewis ſey; in dem leztern Fall wird

sie nicht taxiret, sondern zur Haushaltung ausgesetzet; in dem ersten Fall aber ist nach der Größe und Vielheit der Teiche davor etwas anzusetzen.

§. 20.

Von Zimmern und Gärten.

Die Zimmer auf dem Bauerhofe kommen in keinen Anschlag, es wäre dann, daß derer mehr vorhanden, als zur nothwendigen Wohnung, Stallung des Viehes, und Hinlegung des Korns und der Früchte von nöthen a); Desgleichen kommen auch die Bauergärten in keine Taxa, sondern werden zur Haushaltung ausgesetzet, weil es gemeinhin nur schlechte Kohlgärten seyn.

a) Siehe oben Cap. XIII. Membr. XXVIII.

§. 21.

Von dem Abnutz sind die Unkosten und *Onera* abzuziehen.

Nachdem nun solchergestallt alle und jede Stücke und Nutzbarkeiten eines Bauerhofes consideriret und taxiret worden, so sind die Abnutzungen des Korns und Viehes, oberwehnter maßen (vid. Cap. XIII. Membr. XXXIII) in eine Summe zu setzen, und davon die Unkosten und Onera abzuziehen, (vid. dict. Cap. XIII. Membr. XXVIII. §. 1.) welche bey einem Bauerhofe insgemein folgende sind:

Knecht- Magd und Jungens-Lohn, nach der Pommerschen Gesinde Ordnung.
Vor das Gesinde Hering, Salz und Märtz-Schaafe.
Salz zu Butter- und Käse, nicht aber auf die Schaafe a).
Hüterlohn dem Pferd- Küh- und Schweinhirten.
Priester- und Küstergebühr.
Beede-Müntz an denen Orten, da solche gegeben wird.
Zu Brennholz, in denen Güthern, da keine Holzung bey ist.
Zur Conservation der Zimmer, Zäune b), und des Acker-Geräths, als Wagen, Pflug, Stelen, Schneidzeug ꝛc. c).

Die Contribution, Reuter-Verpflegung und andere Onera, so von den Bauerhufen gegeben werden muß d). Wie hoch im übrigen obige Abgänge zu taxiren sind, davon ist oben (Cap. XIII. Membr. XXVIII.) Nachricht zu finden.

a) Denn zu Bauer-Schaafen giebet die Herrschaft das Salz, nach der *renov.* Pommerschen Schäfer-Ordnung, Tit. 10. in fin.

b) Wenn das Holz bey dem Hofe vorhanden, so wird zur Conservation der Zimmer nur ein gar weniges ausgesetzet, weil die Bauren ihre Zimmer in Dach und Fach selber erhalten müßen.

c) Ob zu Unterhaltung der Inſtrumentorum prædialium bey Æſtimation der Bauerhöfe etwas abzuziehen ſey, iſt zwar in Sachen Burchard Carl von Steinwehren, contra Georg v. Heydebrecken, in Zweifel gezogen, und pro negativa angeführet worden, daß ein Bauer dergleichen Inſtrumenta prædialia, wenn er ſie einmahl vom Herrn bekommen, im Stande halten müße; Und daß bey Taxirung ganzer Güther auf die Bauren nichts gut gethan würde: Es iſt aber den 14. Mart. 1687. und den 4 Mart 1689. pro affirmativa geſprochen, weil die Bauerhöfe, wenn ſie a part zu æſtimiren, gleich denen ganzen Güthern ſecundum Proventus detractis detrahendis æſtimiret werden ſollen, vermöge der Hinter-Pomm. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 9. vor Proventus aber nichts gehalten werden könne, als was nach Abzug der Unkoſten übrig bleibet. Mev. P. 3. dec. 318. n. 5. Köppen dec. 44 n. 28. 33. Berlich. P. 1. concl. 83. n. 74. Und irret darwider nicht, daß bey Taxirung ganzer Güther auf der Bauren Inſtrumenta prædialia nichts gut gethan werde, weilen bey Æſtimirung ganzer Güther die Bauerhöfe, wie oben (§. 1.) ſchon erwehnet, nicht a part ſecundum Proventus angeſchlagen, ſondern ſodann nur der Bauren-Dienſte, ſo ſie leiſten müſſen, conſideriret werden, welche aber ſchon ſo eingerichtet, daß ſie ſich und den Hof dabey unterhalten können. Es iſt auch ſolchergeſtallt erkannt in Sachen ſel. *Commiſſar.* von Petersdorfen Erben, contra Joachim Ernſt Granow, den 30 Oct. 1713. und den 5ten Mart. 1714.

d) Siehe 27. *Proceſſ.* Ord. de ao. 1733. §. 75.

§. 22.

Capital.

Was nun nach Abzug dieſer Abgänge von dem jährlichen Abnutz übrig bleibet, ſolches wird à 5 pro Cent zu Capital gerechnet; Und demſelben letztlich die Taxa der etwa vorhandenen Holtzung, Action, Fiſcherey, überflüßigen Zimmern, und anſehnlichen Gärten addiret, wie oben (Cap. XIII. Membr. XXXV.) zu ſehen.

§. 23.

Abgang von dem *Capital.*

Von dieſem Quanto des Capitals ſind letztlich noch abzuziehen die Defectus und Mängel, ſo bey den Höfen an Zimmern, Vieh, Ausſaat und Acker-Geräthe befindlich a); Und da der Hof etwa ein Kauf-Hof ſeyn ſollte, ſo muß von dem Capital auch das Kauf-Geld, als ein Onus inhærens abgezogen werden b); Was übrig bleibet, iſt der Werth und die Taxa des Bauer-Hofes.

a) Hinter-Pomm. Hofger. Ordn. Tit. 67. § 8. n. 7. Wie aber ſolche Defectus taxiret werden, davon iſt oben (Cap. XIII. Membr. XXXVI. §. 3.) weitläuftige Nachricht zu finden.

b) Ita ut deducatur Ius Coloni a Iure Dominii.

§. 24.

Wie etliche Bauer-Höfe zuſammen füglich nach dem Abnutz zu *taxiren*.

Und dieſes wäre die Art einzele Bauer-Höfe nach dem jährlichen Abnutz anzuſchlagen; wobey zum Beſchluß nur noch dieſes zu erinnern, daß, wenn etliche Bauer-

Bauer-Höfe zusammen in einem Dorfe taxiret werden sollen, solches am füglichsten also geschehe, daß man z. E. von 3 Bauer-Höfen, die taxiret werden sollen, (sonderlich wenn solche ziemlich wüste sind,) 2 zum Ackerwerk anlege, den dritten aber dazu dienen lasse, und die Aestimation darnach einrichte; weil man solchergestalt bey den Abgängen an Zimmern, Wehrs-Leuten, Vieh und überall ein großes ersparet; jedoch muß sodann alles dasjenige, was an Leuten, Vieh, oder sonsten auf dem Ackerwerk nöthig ist, gut gethan werden a).

a) Auf diese Art ist in Sachen Marten von Wedels Söhne, contra dessen Töchter ersterer Ehe, den 14 Apr. 1690. die Taxa einiger Bauer-Höfe von dem Hof-Gerichte allhie eingerichtet worden. Wiewohl jetziger Zeit, da Se. Königl. Majest. verboten, Bauer-Höfe wüste werden zu lassen, solches nicht füglich angehen würde.

Das XV. Capitel.

Was nach eingeschickter Taxa der Commissariorum weiter vorgehet, wie darüber gehandelt und erkannt werde, auch was vor Beneficia impugnativa darwider statt haben.

§. 1.

Zur *Public.* der *Relat. Aestimat.* sind Partheyen zu *citiren.*

Nachdem Commissarii die Aestimation auf vorgemeldete Art verrichtet, und davon zu des Gerichts Moderation und Dijudication Relationem eingeschicket haben, so ergehet auf des einen oder andern Theils Anhalten, Citatio ad videndum publicari Relationem Aestimationis an das Gegentheil, oder übrige Interessenten; und in Concursu an die Creditores a), welche jedoch edictaliter citiret werden müssen.

a) Siehe Hinter-Pomm. Hofgerichts-Ordnung, Tit. 34. §. 18. n. 8. & §. 19. n. 8.

§. 2.

Was nach eröfneter *Relation* geschiehet?

Wann Relatio eröfnet worden, sind die Partheyen mit ihren Erinnerungen, so sie dawider einzubringen haben, zu hören a), welches gemeinhin schriftlich, zuweilen aber, wann die Aestimation von keiner sonderlichen Weitläuftigkeit und Importance ist, auch bey einem Behör b) zu geschehen pfleget; da denn in dem

letztern Fall so gleich darüber erkannt, in dem erstern Fall aber, wie auch, wann Partheyen sich der Handlung begeben, und über der Commissariorum Relation pure submittiren c), Citatio ad audiendam Sententiam ergehet d), nach dessen Reproduction Acta ad referendum und zum Urthel ausgethan werden e). Welches alles aber jetzo in Pommern in Concursibus cessiret, nachdem in der neuen *Proceß*-Ordnung de ao. 1733. f) verordnet worden, daß die Güther facta æstimatione subhastiret werden sollen (*).

a) Mev. P. 4. dec. 359. Hinter-Pomm. Hofgerichts-Ordnung, Tit. 34. §. 19 n. 6. & §. 21. Admittitur enim contra iniquam & immoderatam æstimationem probatio contraria. Mev. ad lus Lub. P. 3. tit. 4. art. 2. n. 39.

b) Wie unter andern auch erkannt ist in Sachen des sel. Feld-Marschals von Weyhers Wittwe, postea *Commissarii* von Petersdorff Erben, contra Joach. Ernst Granow, den 26ten Jun. 1713. und also geschehen den 4ten Octobr. e. a.

c) Welches öfters geschiehet, und zu Abkürtzung der Sache nicht wenig beyträget.

d) Siehe Hinter-Pomm. Hofgerichts-Ordn. Tit. 34. §. 21. 22.

e) Hinter-Pomm. Hofgerichts-Ordnung, Tit. 34. §. 22.

f) §. 76. circa fin. Denn da es in diesem Fall darauf ankommt, was geboten wird, so gebrauchet es weder einer scrupuleusen Handlung, nach Erkänntnis über die Taxe, als womit sonst viele Zeit zu verstreichen pfleget.

(*) Dieses ist auch wiederhohlentlich in dem Cod. Frid. Pom. Part. 4. & March. P. 3. Tit. 41. Sect. 6. §. 43. & 49. n. 9. in fin. verordnet worden.

§. 3.

Was ein Richter bey der Erkänntnis in Acht zu nehmen hat?

Es hat aber ein Richter bey der Erkänntnis, so er über die Aestimation zu thun hat, alle vorkommende Umstände a), sonderlich aber der Zeugen Aussage b), wohl zu erwägen, der Parthen Monita mit denselben zu conferiren, und die Ursachen, so die Commissarios bewogen, dieses oder jenes so hoch oder so gering anzuschlagen, genau zu examiniren. Befindet er nun, daß keine sonderliche Læsio vorhanden, so ist es zu Vermeidung größerer Weitläuftigkeit bey der Commissariorum Taxa zu lassen c). Siehet er aber, daß durch der Commissariorum Anschlag einem oder andern Theil zu nahe geschehen, so hat er denselben zu corrigiren, und der Billigkeit nach einzurichten d).

a) Mev. in discuss. lev. inop. debit. c. 4. sect. 13. n. 33.

b) Wider der Zeugen Aussage wird, vermöge der Observantz, regulariter keine Aestimation erhöhet oder vermindert.

c) Mev. d. l. n. 35.

d) Add. Goler. de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 147. Köppen dec. 44. n. 35. Mev. d. l. n. 33.

§. 4.

§. 4.

Wie es zu halten, wenn *Commissarii* in der *Taxa* uneinig.

Oefters sind auch Commissarii in der Taxa uneinig, und hat jedes Theil eine besondere Relation eingesandt, da denn ein Richter dahin zu sehen hat, ob er aus der Zeugen Deposition von der Beschaffenheit des Guthes genugsam informiret werden könne oder nicht. Im erstern Fall hat er vorerwehntermaßen die Taxa darnach einzurichten, und denjenigen Commissariis zu folgen, derer Meinung der Zeugen Aussage gemäs ist, und die Billigste zu seyn scheinet a). Im letztern Fall aber, wann nemlich die Zeugen nicht genau examiniret seyn, oder nicht deutlich genug deponiret haben, und die rechte Beschaffenheit des Guthes nicht wohl daraus erlernet werden könne; so ist zu sehen, ob die Discrepance der Commissariorum sehr gros, oder ob sie nicht sonderlich sey. Ist dieses, so pfleget aus beyden wohl das Mittel genommen zu werden b). Ist aber jenes, so ist kein ander Mittel, als entweder eine Revision der Aestimation zu veranlassen c), oder die Taxation durch andere Commissarios wiederholen zu lassen d), und den neuen Commissariis zu injungiren, daß sie dasjenige, worinnen die vorigen Commissarii, oder die Partheyen sonderlich discrepant gewesen, genau untersuchen. (*)

a) Add. Coler. de Proc. Execut. P. 3. 6. c. n. 103.

b) Berlich. P. 1. concl. 83. n. 79. Welches auch allhier in Praxi tota die geschiehet.

c) Brunnemann. Conf. 17. n. 3. Und ist auch also concludiret in Sachen sel. **Teßen Ulrich von Bonins Wittwen und Erben, wie auch sel. Hauptm. Bonins Wittwe und Erben Vormündern**, contra **Christian und Conrad Gebrüdere die Heydebrecken**, den 26 Jun. 1693. his verbis: Und weil im übrigen die Revisio æstimationis nur zur Erfindung eines billigmäßigen Arbitrii adhibiret wird, denen Extrahenten auch frey bleiben soll, ihre darwider habende Erinnerungen zu thun, welche auch Commissarii, so weit sie in der Landes-Observance der ökonomischen Regeln, und des Orts Gelegenheit und Umständen gegründet, bey Arbitrirung der Pension billig in Acht nehmen müssen, so hat es dabey sein Bewenden ꝛc.

d) Add. Mev. Discuss. lev. inop. debit. c. 4. Sect 13. n. 36. Welches auch bey dem hiesigen Hofgericht nicht selten geschiehet, sonderlich, wenn ein oder ander Theil es urgiret, wie unten (Cap. XVII. §. 5. lit. f.) mit mehrern zu sehen ist.

(*) Wenn aber aus Versehen des Commissarii Repetitio Taxæ veranlasset werden muß, so soll nach Disposition des Cod. Fridr. Pom. P. 3. & March. P. 4. Tit. 6. Sect. 3. §. 40. 41. solches auf des Commissarii Kosten geschehen. Conf. Cap. V. §. 16.

§. 5.

Eine unrichtige *Taxe* ist von dem Richter *ex officio* zu *corrigiren*.

Weil es aber öfters geschiehet, daß die Partheyen, ohngeachtet ihnen injungiret worden, ihre Erinnerungen wider die Æstimation beyzubringen, solches dennoch unterlaßen, so entstehet die Frage: ob ein Richter, wenn er entweder aus

der Zeugen Außage, oder sonsten ersiehet, daß bey dem Anschlage nicht legitime verfahren worden, die Taxa ex Officio corrigiren, und entweder erhöhen, oder vermindern könne? Welches dem ersten Ansehen nach zu verneinen zu seyn scheinet; Weil 1) ein Richter dasjenige, was die Partheyen nicht impugniren, vor zugestanden und approbiret halten muß a); 2) die Approbation einer Taxa pro re judicata zu halten b); und 3) durch solche Correctur gleichsam in Facto etwas supplieret wird, welches einem Richter zu thun nicht frey stehet c). Diesem allen aber ungeachtet, wird solches mit beßerm Rechte bejahet, weil ein Richter alles dasjenige zu beobachten hat, davon in Actis constiret; ob es gleich von den Parthen nicht gebethen worden d), und durch Attendirung deßen, was in Actis vorhanden, in Facto nichts suppliret wird; Dahero dann auch nichts gemeiners, als daß dergleichen Æstimationes ex officio corrigiret werden e).

a) Wesenbec. parat. ad Codic. tit. de Confess. Mev. P. 2. dec. 248. n. 7.

b) Mev. P. 4. dec. 306. n. 2.

c) Mev. P. 1. dec. 87. n. 9. & P. 7. dec. 155. n. 2.

d) Mev. P. 3. dec. 361. n. 6.

e) Dieses ist unter andern auch erkannt worden und geschehen in Sachen sel. Landrath Jochim Bernd von Wedels Söhne, contra *Creditores*, den 2. April 1688. Und in Sachen Hans Ernst von der Osten, contra *Creditores*, den 4 Mart. 1689. und den 6 Apr. 1691.

§. 6.

Ob *super Æstimatione Acta transmittiret* werden können?

Ob aber Acta in Puncto Æstimationis wohl ad Extraneum transmittiret werden können, und ob es Parthen frey stehe, einen auswärtigen Richter über die Taxam erkennen zu laßen, darüber ist in hiesigem Königl. Hofgericht schon öfters controvertiret worden. Es wird solches regulariter aber nicht zugestanden, weil der Extraneus circa Æstimationem in der Landes-Observantz, denen ökonomischen Regeln, und des Orts Gelegenheit, nicht judiciren kann, und die Transmissiones in Sachen, so auf Landesgebräuche, oder Landes-Constitutionen beruhen, davon der auswärtige Richter keine Information hat, nicht zu permittiren a); Und ob zwar ein und anders dawider eingewendet b), auch auf Præjudicia contraria c) provociret zu werden pfleget, so ist doch die erstere Meinung nunmehro nicht allein in Praxi festgesetzet d), sondern auch durch verschiedene allergnädigste Rescripta e) bestätiget (*).

a) Vid. Mev. Consil. 39. Woselbst er sub n. 135. den Vorpommerschen Visitations-Abschied de anno 1616 tit. von Relationibus und Begreifung der Urthel allegiret, und sub. num. 136 solches ferner folgender gestallt deduciret: Quod talia Statuta localia, item Landes-Gebräuche plene sciant cujusvis loci judices, idcirco eorum observatione melius judicant, ac Extranei

tranei non tam facile capiunt eorum intellectum, difficilius vim & rationem apprehendunt, facillime vero in applicatione errant, quare quo periculosior est alieni fori Recessus submittere Extraneorum, quorum excusata est ignorantia opinionibus, eo minus illorum Consilia in talibus petenda sunt, præterea vero, existente licet tali statuto vel consuetudine, vt petitioni transmissionis locus dari debeat, excipitur tamen rationabilis causa, ob quam judex denegare potest, veluti ex causarum qualitate, quarum judicium exteris nimirum difficile aut ambiguum apparet &c.

b) Sonderlich pfleget zu Behauptung der Transmission angeführet zu werden: 1) Daß die Transmisso Actorum im ganzen Römischen Reich, sonderlich aber in Pommern ein Landes-Beneficium sey, welches in allen Reichs- und Landtags-Abschieden, Privilegien und Constitutionen also fundiret, daß es keinen, der es verlanget, genommen werden könne. Add. Mev. P. 3. dec. 40. n. 1. 2) Daß keine Constitution vorhanden, welche die Transmission in Æstimationibus hemme. 3) Daß sich die Stände in der Hofgerichts-Ordn. Tit. 65. §. 19. zwar in gewißen Fällen der Verschickung begeben, nicht aber in Æstimations-Sachen, vielmehr werde durch solche Exception die Regul in Casibus non exceptis bevestiget. 4) Daß oft einige Räthe pro Commissariis gebrauchet würden, andere aber schon vorhin re- oder correferiret hätten, und also wenig übrig blieben, so die Acta lesen könnten. 5) Daß das Vorgeben, ob wüste Extraneus nicht die ökonomische Regeln, darnach ein und anderes zu reguliren, von schlechter Erheblichkeit sey, weil solches in Actis pro & contra sattsam disputiret, insonderheit aber a Commissariis in denen Relationibus dergestallt examiniret wird, daß derjenige, der Scientiam juris communis, und guten gesunden Verstand hätte, wann er gleich kein Oeconomus wäre, dennoch das Justum und Æquum leicht sehen, und das Urthel darnach fällen könne: Wie dann ohnedem in vielen Dingen es auf ein billigmäßiges wohlabgefaßtes Arbitrium des Richters aukomme: Und wenn es gar dahin gezielet seyn sollte, daß Extraneus sonst eine genaue Kundschaft von des Orts Gelegenheit nicht haben könnte, so würde das Königl. Hofgericht selbst nicht darinn sprechen können, als deme die rechte Gelegenheit der Oerter eben so wenig bewust: Ja ein Richter könnte und sollte solches auch extra Acta nicht wißen ꝛc. Was aber in Actis ventiliret und vorhanden, solches könnte Extraneus eben so wohl, als das Königl. Hofgericht bemerken, und was recht ist, zu judiciren wißen, sonderlich, wein ein Extract aus der Hofgerichts-Ordnung, worinnen der Modus æstimandi vorgeschrieben, beygeleget würde; daß auch 6) in Sachen, so auf Landesgebräuche und Constitutionen beruhen, die Transmissio statt habe, sey aus der **Hinterpomm. Hofger. Ordn.** Tit 65. §. 14. klar, als woselbst verordnet, daß in solchen Fällen, denen Partheyen auf ihr Anhalten unter dem Gerichts-Siegel ein glaubwürdiger Extract communiciret, und dem auswärtigen Richter zur Nachricht zu den Acten geleget werden sollte.

c) Unter andern pfleget provociret zu werden, ad Causam **Jacob Jochen von Wacholten**, contra *Creditores*, in welcher die Acta auch super Æstimationes der Güther **Altendorf und Jarchow**, worüber Commissarii sich nicht vereinigen können, nach Greifswalde verschicket, und das daselbst abgefaßte Urthel den 28. Jan. 1680 allhier publiciret worden. Item ad Causam des **Thumprobst Bogislaff Henning von Kollers**, contra sel. **Rittm. Jacob von Kollers Wittwe**, worinnen vermöge der den 16 Jul. 1698. ex votis scriptis secundum pluralitatem, und den 1. Sept. e. a. in Collegio ergangenem Bescheide, die Transmissio super æstimatione gleichfalls veranlasset worden, und hiernächst geschehen.

d) Ita decretum in Collegio & præsentibus assessoribus provincialibus, den 24 Febr. 1698. in Sachen **Teßen Ulrich von Bonins Kinder Vormündere**, contra **Conrad Heydebreck**

breck & *Consortes*, his verbis: Weil der Extraneus allerdings circa æstimationem von hiesiger Observantz denen ökonomischen Regeln und des Orts Gelegenheit nicht judiciren kann, so sollen Acta gegen künftigen Rechts-Tag ad referendum ausgethan, und darinnen, was recht ist, erkannt werden. Welches Decret den 10 Mart. c. a. in Collegio mit folgenden Worten confirmiret worden: Weil unmöglich Extraneo alles, was bey den Aestimationibus zu consideriren vorkommt, fürgeschrieben werden kann, und die vermeinten Nova schon guten Theils in Gravaminibus berühret, als hat es bey dem Decreto Collegiali vom 24 Febr. sein lediglich Verbleiben. Welche Acta zwar hiernächst nichts desto weniger transmittiret worden, aber nicht super æstimatione; sondern weil es auf eine Berechnung nur hauptsächlich angekommen. Item in Sachen sel. Obristl. von Rüßowen Wittwe, contra dessen *Creditores* und Lehnsfolger, den 9 Febr. 1699. in Collegio his verbis: Weil das Churfürstl. Hof-Gericht zum öftern angemerket, daß Extraneus in sententis super æstimatione, indem ihm die Landes-Observantz, Beschaffenheit der Aecker, und andere dabey vorkommende Umstände bey weiten nicht so, wie hiesigem Gerichte bekannt, geirret, und desfals feste gesetzet, daß darüber Acta nicht weiter zu verschicken, zumahlen auch die Ordnung disponiret, daß in Concurs ohnedem nicht Transmissio actorum anders, als aus erheblichen Ursachen statt haben soll, als hat sich Supplicantin darnach zu richten, und sollen demnach Acta hier ad referendum ausgethan werden. Welches Decretum durch ein anderes vom 16 Febr. mit folgenden Worten bestätiget worden: Weil das Churfürstl. Hof-Gericht von dem einmahl gemachten Concluso nicht abgehen kann, und dazu außer dem Præsidenten, und 2 würklichen Räthen, annoch der Hof-Rath Puttmann, und Referendar. auch die Land-Assessoren vorhanden, so hat es nochmahlen dabey sein Verbleiben, jedoch soll Supplicantin frey stehen, wegen der übrigen Puncte die Acta transmittiren zu lassen, und wann sie sich deshalb erkläret, sollen auf die producirte Additionalia, so hiemit angenommen werden, Edictal-respective ad aud. Sent. & videndum inrotulari Acta ertheilet werden.

e) Das erste in Sachen sel. **Obrist. v. Rüßowen** contra dessen **Wittwe** und *Creditores* ergangene Rescript sub dato Cölln an der Spree, den 22ten Mart. 1699 lautet also: U. g. g. Z. ꝛc. Wir haben Uns aus Eurer gehorsamsten Relation vom 6. hujus gebührend vortragen lassen, was Ihr wegen Transmission der Concurs-Acten super puncto æstimationis mit mehrern unterthänigst vorgestellet. Dieweil Wir nun dergleichen Transmissiones allerdings bedenklich finden, Judex Extraneus auch nicht so genau den Zustand des Landes, oder was sich sonst vor Umstände bey denen Æstimationibus finden, wißen, und ex Actis allemahl plenarie informiret werden können, solchergestallt aber öfters ganz incongrue pronunciiret, und also die Partheyen in Weitläuftigkeit und Unkosten gesetzet werden; Ueberdem auch solche Transmissiones der Acten, welche öfters weitläuftig, und in vielen Voluminibus bestehen, jährlich ein Ansehnliches an Gelde aus dem Lande bringen: So halten Wir vors Diensamste, daß inskünftige die Transmissiones in Concurs-Sachen, in specie super Puncto Aestimationis, nicht weiter verstattet werden, sintemahlen auch überdem, die von Euch *allegirte* **Hof-Gerichts-Ordnung** Tit. 34. §. 25. dergleichen Verschickungen in Concurs-Sachen nicht anders, als nach reifer Erwägung vor zuläßig hält. Und solchergestalt habt Ihr inskünftige bey solchen Gelegenheiten Euch hiernach gehorsamst zu achten, und nicht, als in höchster Noth, und wenn alles genugsam erwogen, die Transmissiones zu veranlassen oder zu verstatten. Sind Euch ꝛc. Und ob zwar des sel. **Obristl. von Rüßowen** Wittwe fast um gleiche Zeit, nemlich den 3 Apr. c. a. ein contraires Rescript erhalten, welches also lautet: **U. g. g. Z. Was sel. Obristl. von Rüßowen nachgelassene Wittwe wider ihres**

sel.

sel. Mannes *Creditores* und der sich angegebenen Lehnsfolger in puncto Concursus, modo Beneficii Transmissionis Actorum gehorsamst vorgestellet, solches geben wir Euch aus dem Anschluß in Gnaden zu ersehen. Wenn Wir denn nun nicht absehen können, warum der Supplicantin Transmissio Actorum als ein Landes-Beneficium nicht verstattet seyn sollte: So befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, die gebetene Transmission zuzulassen, und zu dem Ende gehörige Verfügung zu thun. Gestalt denn nichts zur Sachen thut, ob ein Iudex Extraneus in Aestimatione irren könne, weil derselbe nicht allein ex Actis zu ersehen hat, wie vormahls das Guth per Commissarios taxiret worden, sondern auch auf den nöthigen Fall, da er es recht zu seyn befindet, auf unpartheyische Commissarios des Guth Quæstionis von neuem in loco zu taxiren, sententioniren kann, sonst auch, da einige Landes-Observance, und Statuta provinciæ dabey zu wissen vonnöthen, solche von den Partheyen in Copia vidimata mit beygeleget werden können. Sind Euch ꝛc. So ist es doch hiernächst durch ein drittes Rescript sub dato Cölln an der Spree, vom 5 Jun. 1699. bey dem erstern gelassen worden, dessen Innhalt folgender ist: U g. g. Z. Wir haben uns gebührend vortragen lassen, was Ihr von des Obristl. von Küßowen Wittwen gesuchten Transmissione Actorum, und deshalb an Euch abgelassenen Rescript mit mehrern gehorsamst vorgestellet. Nun erinnern Wir uns der von Euch allegirten Verordnung, welche hiebevor wegen Transmission der Concurs-Acten super puncto Aestimationis unterm 22 Mart. a. c. ergehen lassen, ganz wohl, lassen es auch dabey schlechterdings und unverändert verbleiben. Alldieweil aber ermeldeter Wittwen von Küßowen erlangten Rescript gehorsamst zu achten, auch die Transmission Actorum gehörig zu verfügen. Im übrigen und in künftigen Fällen aber, muß es bey der von Euch angeführten Verordnung allerdings sein Verbleiben haben. Allermaßen Ihr denn, wenn dergleichen vorkommen sollte, ohne weitere Nachfrage darnach zu verfahren habt. Sind Euch ꝛc.

(*) Nachdem bereits durch des **höchstseligen Königs Friedrich Wilhelm Majest.** in dem Edict vom 17 Febr. 1723. verordnet, daß keine Acta in der ersten Instanz auswärts verschicket, sondern von den ordinairen Richtern selbst gesprochen werden solle; auch solches in der Declaration vom 20ten Aug. 1736. nochmahls bestätiget, und nur in dem Fall die Verschickung der Acten zugelassen worden, wenn das Gericht in einer Person, als dem Richter, bestehet: So haben des itzt **glorreichst-regierenden Königs Friedrichs Majest.** durch Dero Cabinets-Ordre vom 2ten April 1746 anfangs festgesetzet, daß künftig in Dero Landen von keinem Justiz-Collegio einige Acten zur Sentenz an eine auswärtige Academie, Juristen-Facultæt oder Schöppen-Stuhl weiter verschicket, sondern die Sententien von einheimischen Justitz-Collegiis selbst abgefasset, allenfalls bey vorkommenden besondern Umständen von einländischen Universitæten und Schöppen-Stühlen eingehohlet werden sollen: Nachmahls aber per Rescriptum vom 1 Julii 1746. die sonst üblich gewesene Verschickung derer Acten zum Spruch, nicht nur an ausländische Universitæten, sondern auch an einheimische Juristen-Facultæten, Collegia und Schöppen-Stühle gänzlich und durchgehends aufgehoben, und auf geschehene allerunterthänigste Vorstellung der Hinter-Pommerschen Herren Land-Stände durch die allergnädigste Cabinets Ordre vom 27ten Aug. d. a. es nochmahls dabey gelassen, und diese verbothene Verschickung der Acten im Cod. Frid. Part. 2. Tit. 7. wiederhohlet. Es cessiret also nunmehro, wie überhaupt, also auch in Puncto æstimationis der Güther, die Verschickung der Acten ad Extraneum. Conf. de hac materia Io. Iac Mosers Dissert. Ima de Transmissione Actorum, so zu Frankfurt an der Oder den 31ten Januar. 1739. gehalten worden.

§. 7.

Ob *Restit. in Integrum* statt habe?

Wenn nun solchergestalt über der Commissariorum Taxa von dem Richter gesprochen und Urthel publiciret worden, so entstehet die Frage: Ob es dabey sein Bewenden haben müsse, oder ob solcher Spruch durch ein Beneficium impugnativum, als durch die Restitutio in Integrum oder Appellation, impugniret werden könne? Denn da erstlich, was das Beneficium Restitutionis in Integrum betrift, ein Unterscheid zu machen zu seyn scheinet, ob der Commissariorum Taxa pure confirmiret, oder ob sie geändert worden? Im letztern Fall hat Restitutio in Integrum ohne allen Zweifel statt; in dem erstern Fall aber scheinet die Sache zweifelhaftig zu seyn, weil der Commissariorum Arbitrium, nach einiger Meinung, vim Sententiæ hat a), und die Approbatio des Richters pro judicato und vor irrevocable zu halten b). Allein ob solches auch zu behaupten seyn möchte, wenn die Commissarii ex Collegio Judicii verordnet, und denenselben zugleich Potestas decidendi mitgegeben worden; so kann doch in andern Fällen das Beneficium Restitutionis in Integrum nicht abgeschlagen werden, weil nicht allein die Meinung derer, welche der Aestimatorum Arbitrium vor keine Sentenz halten, meines Erachtens, gegründeter c), sondern die tägliche Praxis auch in contrarium ist.

a) Vid. Mascard. de Probat. concl. 654. n. 7. Rut. Ruland de Commissar. P. 1. l. 4. c. 12. n. 4. seqq.

b) Juxta Mev. P. 4. dec. 306.

c) Per ea, quæ tradit Rut. Ruland. de Commiss. d. l. n. 6. seqq. add. Mev. discuss. lev. inop. debit. c. 4. sect. 13. n. 33.

§. 8.

Ob *iterata Restitut.* statt habe?

Weil es aber gar oft geschiehet, daß wider die erste Erkänntnis von beyden Theilen Restitutio in Integrum gesuchet, und von einem die Erhöhung, von dem andern aber die Minderung verlanget, in Restiturions-Instantia aber die in der ersten Erkänntnis festgesetzte Taxa nicht simpliciter confirmiret, sondern entweder erhöhet oder vermindert wird, so ist die Frage: Ob sodann iterata Restitutio, als welche sonst weder nach gemeinen Rechten, noch nach der Hinter-Pomm. Hofgerichts-Ordn. erlaubet ist a), statt habe? Da denn billig ein Unterscheid zu machen unter denjenigen, in deren Faveur, und denen, wider welche die Aenderung geschehen. Die Ersteren können ad iteratam Restitutionem nicht admittiret werden, weil sie erhalten, was sie gesuchet, ob die Taxa gleich nicht so hoch, oder so niedrig, als sie gewollt, gesetzet worden, Restitutio Restitutionis auch unzuläßig,

und

und des Processes sonst kein Ende seyn würde; dem andern Theil aber, wider den nemlich die Taxa erhöhet oder vermindert worden, pfleget solches nicht leicht abgeschlagen zu werden; weil sodann keine Sententia confirmatoria vorhanden b), und Imploranten durch die letztere Erkänntnis ein neues Gravamen zugewachsen c). Wobey wohl zu merken, daß, wenn die Taxa in dem andern oder vorigen Urthel wäre erhöhet worden, und der Richter in iterata Restitutione davor hielte, daß die Taxa zu hoch wäre, diesem zwar frey stehet, solche zu mindern, jedoch nicht unter das in der ersten Erkänntnis gesetzte Quantum, weil in so weit sententia confirmatoria vorhanden d).

a) Arg. l. 7. §. 9. ff. de Minor. l. 2. §. 10. ad Sct. Tertull. Coll. Jur. Arg. lib. 4. tit. 1. §. 19. Hinterpom. Hofger. Ordn. Tit. 69. §. 9.

b) Quatenus enim Sententiæ quid novi inest, non est confirmatoria, sed nova & alia Sententia. Mev. P, 6. dec. 369. n. 2.

c) Es ist auch dahero in Sachen sel. Georg und Lorenz von Zitzwitzen Kinder, contra *Creditores* den 13 Jan. 1697. in solchem Fall die Taxa zweymahl verhöhet worden.

d) Nam in quantitate & Taxa majori minor inest, & hæc confirmata censetur. l. 23. §. 3. de Recept. qui arbitr. recep.

§. 9.

Innerhalb welcher Zeit *Restit. in Integr.* zu suchen?

Wenn aber Restitutio in Integrum statt hat, so muß dieselbe in Pommern innerhalb 6 Wochen von der Zeit des eröffneten Urthels, oder a die notitiæ gesuchet, und innerhalb derselben Frist (falls keine Prorogatio erhalten worden a),) die articulirte Gravamina pro impetranda Restitutione zugleich übergeben werden b); jedoch würde jemand auch nach solcher Zeit annoch zu hören seyn, wenn eine Læsio ultra Dimidium vorhanden, und jemand das bey gerichtlichem Verkauf statt habende c), und 30 Jahr d) daurende Beneficium Legis 2. C. de Rescind. vend. intendirte e); oder wenn unter den Beleidigten Minorennes vorhanden, die contra Lapsum fatalium zu restituiren f).

a) Denn ex justa & probata Causa wird die Prorogatio der 6 Wochen einmahl auf 4 Wochen admittiret. Hinterpomm. Hofger. Ordn. Tit. 69. §. 1.

b) Hinterpomm. Hofger. Ordn. d. l.

c) Per text. express. in l. 16. C. de Rescind. vend. & l. 9. ff. eod. Harpr. in §. §. ult. Inst. de vend. n. 240. Rauchbar. P. 1. qu. 46 in fin. Carpz. P. 2. const. 34. d. 13.

d) Arp. l. 3. C. de Præscr. 30 vel 40. ann. Pinell. in Part. 3. dict. L. n. 2. ibique alleg.

e) Brunnem. Consil. 69. n. 5. 10.

f) Brunnem. de Consil. 69. n. 12.

§. 10

Von der *Appellation.*

Anlangend das Beneficium Appellationis, so hat solches nicht minder, als Restitutio in Integrum bey Æstimationen statt a), nur sind die Doctores wegen der Summa appellabili nicht allerdings einig b), welcher Streit aber überflüßig, nachdem an den meisten Oertern die Summa appellabilis schon determiniret, wobey es auch bey Æstimationibus sein Bewenden haben muß. Wann die Appellation aber angenommen worden, so hat Judex ad quem den in prima instantia gebräuchlichen Modum æstimationis nebst denen Rationibus und Fundamentis wohl zu erwägen, und falls in Actis davon nichts constiret, dem Judici inferiori zu injungiren, daß er solchen ad Acta bringe, damit über die Gravamina mit Bestande erkannt werden könne c).

a) Bartol. in l. 1. C. de Ponder. aur. Mev. discuss. lev. inop. debit. c. 41. Sect. 13. n. 35. ad Jus Lub. P. 3. tit. 4. art. 2. n. 39. & P. 4. dec. 306. n. Christinæ. Vol. I. dec. Belgic. 260. Hart. Pistor. Obs. 13. n 2. Rauchbar. P. 1. qu. 46. n. 10.

b) Einige sind der Meinung, daß solches dem Arbitrio Judicis zu überlaßen. Vid. Molinæ. ad Consuet. Paris. tit. 6. §. 33. gl. 3. n. 5. Gars. de Expens. & meliorat. c. ult. n. 28. Alex. Cons. 131. n. 15. Vol. 2. Mynf. Cent. 5. Obs 60. Andere halten dafür, daß es genug sey, wenn einer bis auf den 6ten Theil lædiret, weil solches schon vor eine große Læsion gehalten werde. Juxta Bartol. in l. societatem §. arbitrorum ff. pro. Soc. l. Si novæ cum seqq. ff. eod. Andere aber erfordern eine Læsion bis auf die Hälfte oder den dritten Theil. Vid. Alex Cons. 74. n. 5. lib. 1. & Consil. 113. n. 15. lib. 2. Und noch andere bis auf den vierten Theil. Vid. Rol. a Valle Consil. 96. n. 5. Vol. 2. & Paris. Cons. 47. n. 38. V. 3.

c) Also ist erkannt worden in Sachen Hans Meyen, und deßen Bruder Kinder, contra Michel Günther Schlief, den 27. Jun. 1681. his verbis: Daß Bürgermeister und Rath zu Cöslin gehalten, den bey ihnen üblichen modum æstimandi cum rationibus & fundamentis innerhalb 4 Wochen ad Acta zu bringen, zu dem Ende Appellant ihnen dieses Urthel insinuiren und zur Notitz bringen muß, worauf alsdenn unter denen Parthen quoad modum Æstimationis der halben Hufe ferner ergehen soll, was sich gebühret ꝛc.

Alles dieses *cessiret* nun nach der neuen *Justiz*-Verfaßung.

§. 11.

Alles dieses aber, was wegen der Handlung und Erkänntnis, auch Interpositon derer Remediorum, angeführet worden, ist in Concursibus nunmehro in Pommern nicht nöthig, da nach geschehener Taxe, das Guth gleich subhastiret, und unter dem Prætext, daß die Taxe zu hoch oder zu niedrig, kein Remedium admittiret werden kann a).

a) Vid. neue *Proceß*-Ordn. de ao. 1733. §. 76. n. 9. welches zu Abkürzung der Processe dieser Art auch sehr diensam ist (*).

(*) Es

(*) Es ist dieses auch in dem Cod. Frid. Pom. P. 4. & March. P. 3. Tit. 41. Sect. 6. §. 43 vel 47. n. 9. wiederhohlet worden; welcher auch überhaupt wegen Verstattung und Interposition derer Remediorum nachzusehen ist, als derentwegen ganz andere und neue Verfügungen getroffen worden, welches aber weitläuftig an- und auszuführen, eben nicht hujus loci ist; da bey Æstimationibus weiter gar keine Remedia verstattet werden; auch nicht einmahl propter læsionem enormem, oder, weil ein Pupillus, pia Causa &c. per negligentiam Tutoris vel Administratoris, dabey lædiret worden, keine Subhastationes rescindiret werden sollen. Juxta §. 61. h. l.

Das XVI. Capitel.

Von dem Effect oder Wirkung einer gerichtlichen Æstimation.

§. 1.

Wirkung des gerichtlichen Anschlages überhaupt.

Wann dann endlich die Æstimation eines Guthes, vorerwehnter maßen ihre völlige Richtigkeit erlanget, so muß es dabey sein Verbleiben haben, und ist der durch richterliche Erkänntniß festgesetzte Werth hiernächst das Fundament aller übrigen Handlungen.

§. 2.

***In Specie* bey Aussteuer und Abfindungen.**

Ist demnach die Æstimation eines Lehngutes zu dem Ende geschehen, damit der Töchter und Schwestern Aussteuer darnach determiniret, oder der Brüder und Vettern Abfindung darnach reguliret werde a), so ist nach dem æstimirten Werth die Aussteuer zu mäßigen b) und die Abfindung einzurichten.

a) Siehe oben Cap. 1. §. 3. lit h. l.

b) Da denn eine jede Tochter oder Schwester allemahl, in Respect eines jeglichen Bruders den 4 Pfenning in Pommern zu gewarten hat. Vid **Lehns**-*Constit.* tit. 3. §. 1. (*).

(*) Die Ausrechnung dieses 4ten Pfennings geschiehet also, daß auf jeden Sohn oder Bruder 3 Quoten, und auf jede Tochter oder Schwester eine Quote gerechnet wird. Die Summa aller Quoten wird hiernächst mit dem Quanto des Werths der Lehne dividiret, und was sodann per divisionem herauskommt, solches ist die Aussteuer einer Tochter oder Schwester, 3 dergleichen Portiones aber bekommt jeder Sohn oder Bruder. Z. E. Wenn zu einem Lehnguth, darinnen nach Abzug der Schulden und Onerum 12000 Rthlr. frey, 2 Söhne und 3 Töchter vorhanden wären, so würden die 12000 Rthlr. dividiret mit 9, weil die 2 Söhne 6, und die 3 Töchter 2 Quoten haben sollten, und bekommt also jede Tochter 1333 Rthlr. 8 Gr. und jeder Bruder 4000 Rthlr. Vor Publicirung der Lehns-Constit. ward ad Exemplum legitimæ mehrentheils der 3te Pfenning, oder der 3te

Theil der Lehngüther denen gesammten Töchtern zur Aussteuer gebilliget. Vid. Mev. P. 3. Dec. 364. n. 7. & 9. It. Monita der Fürstlichen Wolgastischen Räthe ad Concl. Pom. Tit. 3. Concl. Stryk. de Feud. Pom. c. 2. §. 17. wie unter andern geschehen in Sachen des Landvoigts **Winterfeldts**, contra **Krumelin**, und in Sachen **Lupold Siegf. von Wedel** auf Crempzow, contra *Sorores*. Es hat auch das Königl. Schwedische Tribunal in Wismar den 18 Octobr. 1675 in Causa Hofrath **Andr. Axel von Revenbrinks**, contra **Joachim von Sukowen Töchter**, denen Töchtern den dritten Theil von dem freyen Quanto in denen Lehnen zur Aussteuer zuerkannt. Vid. Henning. Disput. de Jure Virgin. Nobil. in Feud. Pom. c. 2. §. 3. welches aber wohl nicht anders verstanden werden kann, als wenn auch verschiedene Söhne vorhanden; denn wäre nur ein oder zwey Söhne, der Töchter aber 3 oder 4 oder mehr vorhanden, so würden diese durch das 3tel in legitima verkürzet. Wenn aber der 3te Pfenning denen Töchtern aus den Lehnen zur Aussteuer gegeben worden, wurden die Paraphernal-Gelder nicht a part bezahlet, wie in Sachen **Lupold von Glasenappen Erben**, contra **Friedrich Willhelm von Glasenapp**, den 14 Maji 1697 erkannt worden; welches aber nunmehro bey dem 4ten Pfenning juxta Constit. Feudal. Tit. 3. §. 1. circa finem geschiehet.

§. 3.

Bey *Reluir*ung der Lehn.

Wird ferner ein Lehnguth nach dem æstimirten Werth reguliret a); So ist es dem Reluirenden davor zu laßen, und wird ein Creditor nicht gehöret, wenn er gleich einen Käufer schaffen wollte, der vor das Guth mehr als den æstimirten Werth geben sollte b), oder wenn er das Guth vor seine, den æstimirten Werth übersteigende Schuld behalten wollte c).

a) Siehe oben Cap. 1. §. 3. lit. g.

b) Also ist erkannt in Sachen **Hans Fuhrmanns**, contra **Claus Fuhrmanns Wittwe**, den 3 Nov. 1679. mit folgenden Worten: Und kann der Imploranten Erbiethen, einen Käufer zu verschaffen, welcher 3500 Fl. dafür bezahlen solle, bey Lehnen nicht, wohl aber bey den Stadt-Landungen statt finden.

c) Also ist erkannt in Sachen des **Thumprobsts Bogislaff Henning von Köllers**, contra sel. **Rittm. Jac. von Köllers Wittwe**, den 7 Sept. 1699 mit diesen Worten: Wann gleich ihre, an ihres verstorbenen Mannes hinterlaßene Lehngüter habende Fordekungen den wahren Werth der Lehne übersteigen sollten, sie dennoch selbige höher anzunehmen nicht befugt sondern der Lehnsfolger gegen Erlegung der Æstimation ihr zu præferiren sey ꝛc. Welches Urthel den 6 Junii 1701 folgender gestallt confirmiret worden: Wenn besagten Rittm. Köller Wittwe an ihres sel. Ehemannes Lehne habende übrige Forderungen sich über den wahren Werth der Lehne erstrecken sollte, sie dennoch selbige vor ihre Prætensiones anzunehmen, und den Lehnsfolger auf solche Weise davon zu excludiren, durchaus nicht befugt, sondern vielmehr derselbe gegen Erlegung der endlich determinirenden billigmäßigen Æstimation die Lehne an sich zu ziehen, in allewege berechtiget sey.

§. 4.

§. 4.
Bey Berechnung der Güther.

Wenn aber ein Guth nach dem æstimirten Werth berechnet werden soll a), so geben die von solchem Werth gerechnete jährliche Zinsen à 6 pro Cent b) das Quantum der jährlichen Pension, wornach die Berechnung einzurichten.

a) Siehe oben Cap. I. §. 3. lit. k.

b) Es scheinet dieses zwar unbillig und hergegen genug zu seyn, 5 pro Cent zu rechnen, weil in Pommern nur so viel Zinsen zu nehmen erlaubet, die jährliche Abnutzungen vielen Zufällen unterworfen, und bey Æstimation der Güther einige Sachen mit in Anschlag kommen, davon ein Pensionarius wenig Nutzen hat, als z. E. das Jus Patronatus, die lctio u. d. gl. so daß die Pensiones selten die Zinsen des æstimirten Werths erreichen. Deßen aber ungeachtet werden 6 pro Cent gerechnet, weil in Pommern die Güther gegen 6 pro Cent angeschlagen werden, (siehe oben Cap. XIII. Membr. 35) und diejenigen Stücke, so wenig Nutzen bringen, in diesem Fall bey dem Anschlage nicht attendiret zu werden pflegen, wie oben (Cap I. §. 5) gemeldet worden. Und ist solchergestallt auch erkannt in Sachen sel. **Jürgen Daniel von Brockhusen Kinder**, contra *Creditores patern. in specie* sel. **Bürgermeister Caspar Schröders Wittwe**, den 13. Mart. 1699. und den 30. Octobr. e. a. Wiewohl jetzo, da die Contribution und andere Onera abgezogen werden, mehr als 5 pro Cent auch nicht gerechnet werden können.

§. 5.
In Schuld-Sachen.

In Schuld-Sachen folget nach geschehener Aestimation die Addiction a), und muß das Guth vor den æstimirten Werth dem Creditori gelassen, von diesem aber angenommen werden b), jedoch, da nach geschehener Aestimation, das Guth entweder per Casus fortuitos deterioriret, oder von dem Possessore melioriret worden wäre, ist solche Deterioration und Melioration in Consideration zu ziehen c); Im übrigen aber stehet doch dem Debitori frey, das Guth innerhalb 6 oder 3 Monathen zu reluiren d), oder einen Käufer zu stellen, der mehr als den æstimirten Werth geben will e).

a) **Hinter-Pomm. Hofgerichts-Ordnung**, Tit. 67. §. 11. Mev. Part. 6. dec. 350. n. 2. (*)

(*) In dem Cod. Frid. Pom. Part. 4. & March. Part. 3. Tit. 14. Sect. 6. §. 48. vel 45. sqq. ist disponiret, daß nach vollbrachter Immission und Taxation das Guth sofort mit dem taxirten Quanto angeschlagen, und 3 Termine, jeder von 4 Wochen, mit ausdrücklicher Benennung der Tage zur Licitation anberahmet, auch solches in 2 Gerichts-Städten intimiret, und öffentlich affigiret, zugleich auch in die Intelligenz Zettul gesetzet, die bekannte Creditores aber per Patentum ad domum citiret werden solle. Wenn in dem ersten Termino jemand bietet, und beyde Theile damit zufrieden sind, auch andere Creditores nicht concurriren, so soll das Geboth angenommen und mit weiterer Subhastation nicht verfahren werden ꝛc. Sonst aber soll in dem letzten Termino demjenigen, der das meiste

darauf

darauf bieten würde, ohne die geringste Prorogation, auch aller Protestation, Appellation und gesuchter Restitution in Integrum &c. ungeachtet, das subhastirte Guth zugeschlagen werden, wenn auch nur ein einziger Licitant sich in den angesetzten Terminen gemeldet, und derselbe infra dimidium des æstimirten Quanti gebothen hat. Der Creditor kann auch selbst in termino auf das Guth bieten: und wenn er es erstehet, ad rationes debiti annehmen. Findet sich aber in denen 3 Terminis kein Käufer, so soll das Guth nicht weiter angeschlagen, sondern es muß dem Creditori das subhastirte Guth vor $\frac{2}{3}$ des taxirten Pretii zugeschlagen, und ihm, wenn er seine völlige Befriedigung daraus nicht erhalten hätte, ein ander Stück Guths anzugreifen frey gelassen werden.

b) Novell. 4. c. 3. Modest. Pistor. l. 1. qu. illustr. 12. n. 13. Schultz pract. qu. 42. per tot. Coler. de Proc. Execut. P. 3. c. 9. n. 147. Carpz. Proc. Tit. 25. a. 4. n. 146. seqq. Add. Hinter-Pomm. Hofgerichts-Ordnung, Tit. 67. §. 11.

c) Siehe oben c. 11. § 4. Add. Brunnem. ad l. 22. ff. de Reb. Cred. n. 5.

d) Siehe Hinter-Pomm. Hofgerichts-Ordnung, Tit. 67. §. 11. woselbst disponiret ist: Daß nach geschehener *Aestimation* das Guth, so fern es nicht inner 6 Monathen, oder so es nur 1 oder 2 Bauerhöfe seyn, inner 3 Monathen *reluiret* werde, dem *Creditori addiciret* werden solle. (*)

(*) Nach Vorschrift des Cod. Frider. c. l. §. 58. seqq soll dem Debitori verstattet werden, binnen 6 Monathen, von dem Tage der Adjudication anzurechnen, das Guth mit eigenem oder fremden Gelde zu reluiren, oder auch einen andern Käufer zu verschaffen, der ein mehreres davor gebe; wenn aber das Geboth $\frac{2}{3}$ und drüber ausmachet, oder der Creditor das Guth vor $\frac{2}{3}$ der Taxe annehmen muß, soll Jus reluendi nur auf 3 Monath zugelassen seyn. Es muß aber der Schuldner binnen 14 Tagen nach geschehener Adjudication solches dem Käufer gerichtlich bekannt machen, maßen er nach deren Ablauf mit keiner Reluition weiter gehöret werden soll.

Daß auch Creditoribus, so wegen des geringen Kauf-Geldes ihre Befriedigung nicht erhalten können, des Reluitions-Rechtes sich zu gebrauchen, certis sub conditionibus frey stehe, ist daselbst §. 59. mit mehrern nachzusehen.

e) Dann ob zwar bey Reluirung der Lehne einem Creditori nicht frey stehet, einen mehrbiethenden Käufer zu stellen, wie oben (§. 3. lit. b.) zu sehen; So hat es doch eine andere Bewandnis, wenn nur Debitores und Creditores, oder diese allein unter sich zu thun haben, wie oben (Cap. II. §. 2. lit. p.) gleichfalls schon gemeldet worden.

§. 6.

Wirkung einer nur gesuchten *Æstimation*.

Und dieses möchte von der Wirkung einer per judicata bestätigten Taxa genug seyn. Ehe und bevor ich aber dieses Kapitel schließe, muß ich mit wenigem noch berühren, daß, wann ein Creditor die Aestimation seines ex judicato erhaltenen Pignoris auch nur gesuchet hat, solches dennoch von solcher Würkung gehalten werde, daß ihme nicht frey stehe, hiernächst zu variiren, und entweder die Subhastation zu suchen a), oder eine andere von des Debitoris Sachen zu erwählen b), sondern die einmahl beliebte Aestimation und Addiction prosequiren müsse c).

a) Mev.

a) Mev. Part. 9. dec. 147. n. 2.
b) Mev. Part. 1. dec. 21. n. 2.
c) Semel enim quod placuit, amplius displicere non debet. Per. l. 9. ff. N. G. l. Quod semel. ff. de R. J. Add. Mevius d. l.

Das XVII. Capitel.

Wenn eine Æstimation entweder nicht statt hat, oder ungültig ist, durch was vor Remedia dieselbe impugniret werden könne?

§. 1.

Connexio.

Nachdem nun bishero von der Art und Wirkung der gerichtlichen Æstimationen gehandelt worden, so ist nichts mehr übrig, als mit wenigen nur noch zu berühren, wann entweder keine Æstimation statt habe, oder wann dieselbe ungültig sey, und durch was vor Remedia endlich eine unbillige oder nichtige Taxa impugniret werden könne.

§. 2.

Wenn *Æstimatio* nicht statt habe?

Es hat aber unter andern Æstimatio, sonderlich in Pommern nicht statt, 1. wenn ein Creditor aus denen Fructibus, oder da die Güther auf Pension ausgethan, aus denselben seine Bezahlung erwarten, und den Zuschlag nicht begehren wollte a). 2) Wenn Concurs-Güther schon taxiret, und solche nachdem in keinen andern Stand gerathen b). 3) Wann ein Guth prævia æstimatione, jemanden in solutum zugeschlagen worden, dieser aber solches Guth sogleich hinwiederum seinem Creditori Chirographario zuschlagen wollte c). Und 4) wenn ein Guth bey der Hypothecation in casum addictionis sogleich auf ein Gewisses schon æstimiret worden d). Ueberhaupt aber ist keine Æstimation nöthig, wo über den Werth des Guthes kein Streit ist.

a) Siehe Hinter-Pomm. Hofger. Ordn. Tit. 67. §. 11. Wiewohl dieses nicht indistincte, sondern nur alsdenn statt hat, wenn nicht mehr Creditores concurriren, die Schuld in wenig Jahren getilget werden kann, und der Debitor so viel Fructus übrig behält, daß er nothdürftig leben kann. Als wohin auch die Hofgerichts-Ordn. d. l. zielet, wenn sie will, daß diejenigen Fälle, in welchen ein Creditor die Güther mediante Taxa in solutum anzunehmen von rechtswegen schuldig, davon ausgeschlossen seyn sollen.

b) Siehe oben Cap. XI. §. 4.

c) Siehe gleichfalls oben Cap. XI. §. 5.

d) Dann in diesem Fall ist ein Creditor nicht schuldig, eine neue Æstimation wider seinen Willen zu admittiren, sondern es stehet ihm frey, sein Pfand-Recht zu continuiren; Wie in Sachen **Niclas von Kalsow**, contra **Georg von Heydebrecken**, den 1 Jul. 1689. erkannt worden.

§. 3.

Wenn eine *Taxa* ungültig?

Wenn eine Æstimation ungültig sey, ist in dem ganzen Werke hin und wieder schon bemerket worden, sonderlich aber kann eine Taxa nicht bestehen, wenn selbe nicht durch die in denen Statutis verordnete Personen geschehen a); wenn die Æstimatores nicht vorhero in Eides-Gelübde genommen worden b); wenn Partheyen zu der Æstimation nicht citiret sind c); wenn der Anschlag nicht nach Landes-Gebrauch und der vorgeschriebenen Norm eingerichtet d), oder wenn sonsten nicht legal dabey verfahren worden e) ꝛc. jedoch wird auch eine sowohl ratione Formæ als Materiæ unrichtige Taxa vor gültig gehalten, wenn des Possessoris Betrug vorher gegangen f).

a) Mev. P. 1. dec. 29. n. 1. Siehe oben Cap. V. §. 1.

b) Juxta Möller in semestr. l. 1. c. 10. & Rebuff. in tr. de Præcon. & licit. art. 1. gloss. 2. n. 12. Siehe gleichfalls oben Cap. V. §. 7. lit. e. Wiewohl solches viele Abfälle hat, wie oben Cap. V. §. 8. zu sehen.

c) Siehe oben Cap. X. §. 3.

d) Mev. Part. 1. dec. 29.

e) Rut. Ruland. de Commiss. P. 1. lib. 4. c. 24. n. 31. Mev. Part. 8. dec. 286. n. 8.

f) Nam præcedens fraus possessoris facit, ut Æstimatio secuta valeat, licet nec ratione formæ, quæ absente Domino facta, nec materiæ, si in pretio gravatus, alias valeret. Brunnem. ad l. 3. C. de Censib. & Censit. n. 4.

§. 4.

Wenn sie nicht ungültig?

Nicht aber kann eine Taxa vor ungültig, oder null und nichtig gehalten werden, wenn etwa nicht alle Commissarii gegenwärtig gewesen a); oder wenn kein Land-Messer adhibiret worden b); oder, wenn etwa nicht alle Solennia, zumahlen solche, die nicht ad Esse, sondern nur ad Formam gehören, attendiret, sonst aber überall rechtmäßig verfahren worden c); item, wenn nur ein und andere Einkünfte, Abnutzungen und Revenüen etwa übergangen worden sind d) ꝛc.

a) Siehe oben Cap. V. §. 12.

b) Mev. Part. 6. dec. 164.

c) Mev.

c) Mev. Part. 6. dec. 159.

d) Denn dieses kann gar leicht suppliret werden. Vid. Mev. P. 6. dec. 163. & 350.

§. 5.

Anlangend endlich die Remedia, welche wider eine unbillige oder nöthige Taxa, (so lange solche per judicata Remedia nicht bestätiget a), 1) statt haben, so sind dieselbe folgende: 1. Imploratio officii judicis nobil. b). 2) Reductio ad arbitrium boni viri. c). 3) Probatio contraria d). 4) Æstimationis Revisio e). 5) Æstimationis Repetitio f), welche, wenn Ursachen vorhanden, auch nach 2 schon geschehenen Æstimationibus noch statt hat g). 6) Appellatio h), und 7) Restitutio in Integrum i); welche 2 letztern jedoch nicht eher statt haben, als bis über der Commissariorum Taxa von dem Richter gesprochen worden; ob aber auch Actio ad Interesse wider den Richter angestrenget werden könne, wie einige wollen k), daran habe schon oben (Cap. IV. §. 5.) gezweifelt.

a) Denn post rem judicatam hat so wenig bey Æstimationibus, als sonsten, kein Remedium mehr statt; Es wäre dann, daß eine Læsio ultra dimidium oder Minorennes vorhanden wären. Siehe oben Cap. XV. §. 9.

b) Brunnem. ad l. 1. C. de Discuss. n. 3.

c) Rut. Ruland. de Commissar. Part. 1. l. 4. c. 24. n. 11. Mev. ad Jus Lub. P. 3. t. 4. art. 2. n. 39. 40. Hartm. Pister. Obs. 13. n. 1. Rauchbar. P. 1. qu. 46. n. 10.

d) Mev. d. l. Rauchbar. d. l. Und diese ist auch permittiret worden in Sachen **Bogislaff v. Belowen Wittwe**, contra *Creditores mariti*, den 5 Nov. 1686 da erkannt: Daß der Belowsche Hof zu Cösternitz cum pertinentiis deductis deducendis auf 5165 Fl. zu æstimiren sey, es wäre dann, daß Creditores per Repetitionem, oder sonsten, das Contrarium oder einen höhern Werth probiren und ausfündig machen könnten.

e) In Sachen **Christoph und Hansen der Peselin**, contra *Creditores*, ist dahero sub dato Greifswalde den 15 Mart. 1648. folgendes Decret ergangen: Scribatur Herr Adam Barteld und Herr Jochen Paycken, was gestalt der Obr. Ilenfeld sich wegen der von ihnen hiebevor über das Guth Witzow gemachten Taxa, sammt dieselbe zu hoch, und über den wahren Werth angestellet, fast sehr beschweret, und daneben zu verordnen gebeten, solches haben sie aus zweenen seiner Uebergaben beykommend mit mehrern zu vernehmen Wenn wir nun gleichwohl nicht zweifeln, es werden dieselben gewisse und erhebliche Ursachen, dadurch sie zu solchem Anschlage bewogen, gehabt haben, sie auch darunter bereits informiret, als hat man für gut befunden, die gebetene Commission auf ihre Person übereins zu richten, mit diesem Amts-Befehl, daß sie sich eines vordersamsten Tages vereinbaren, nach Witzow sich erheben, die jetzige Taxe in loco daselbst zur Hand nehmen, mit allem Fleiß revidiren, des Guths Qualitæten dagegen halten, und ob zwar etwa in einen oder andern der Sachen zu viel geschehen, erwägen, und Erkundigung anstellen, des Supplicanten Erinnerungen daneben vernehmen, ihm auch, da er die vorgeschlagene, oder auch andere des Dings erfahrne Personen adjungiren wollte, solches verstatten, und das Werk dahin richten, daß es der natürlichen Billigkeit gemäs, und sich keiner mit Fug zu beschweren ꝛc. Mehrere Præjudicia sind auch oben (Cap. V. §. 7. lit. c. in not. und Cap. XV. §. 4. lit. c. in not.) befindlich.

f) König.

f) König. in Pract. c. 104. n. 16. Und sind solche Repetitiones nicht ungewöhnlich, wie mit vielen Præjudiciis, wenn es nöthig wäre, bestärket werden könnte; denen neuen Commissariis aber pfleget insgemein vorgeschrieben zu werden wie sie zu verfahren haben, damit eine accuratere Taxa, als die vorige, heraus komme Davon sonderlich das sub Publ. Wolgast den 12 Apr. 1586. in Causa Heinrich Molzahn, contra Hartwig Molzahn, heraus gekommen und hin und wieder schon allegirte Urthel, notable ist, als welches den ganzen Modum æstimandi in sich hat, und welches ich hier dahero ganz inseriren wollen, also lautend: Der in Acten fürgebrachte Anschlag und Wardirung Klägers Antheil am Guthe Osten, ist nicht gebührlicher Weise aus allen darwider von Beklagten eingebrachten Ursachen fürgenommen, derowegen geschiehet dieselbe anderweit billig, und nemlich daß E. F. G. darzu etliche erfahrne Haushalter, so dergleichen Güther besitzen, und deren Gelegenheit wohl kundig und erfahren sind, verordne, die sich in solches Guth begeben, denn aller und jeder Zubehörungen und Gerechtigkeit solches Lehn-Guths aus den Erb-Registern bey den alten Dienern, Leuten und Unterthanen sich erkundigen, die Felder an Holtzung, Acker, Wiesewachs, Teiche, Seen, Dorfschaften, Acker-Höfen, Schäferey, Gebäude und d. g. in Augenschein nehmen, die Felder, als Acker, Wiesen, Holtzung, wie es in E. F. G. Landen gebräuchlich, nach Ruthen und Acker-Zahl abmessen; die auf gewisse jährliche Gefäll an Geldes-Zinsen, Korn-Pächten, Diensten, und was mehr gewisse Nutzungen sind, und auch denn die Abnutzungen, welche steigend und fallend nach den Mittel-Jahren, so nicht die besten oder geringsten gewesen, taxiren, und alles, jedoch abgezogen, was auf Bestallung der Güther jährlich muß gewendet werden; Wie denn auch der Ritter-Sitz, weil derselbe außer der Wohnung keinen jährlichen gewissen Nutz bringet, dergestalt, was er zu bauen gestanden, mit nichten kann angeschlagen werden, in einen Land gewöhnlichen oder billigen Anschlag (sintemahlen hierin in Rechten nichts gewisses verordnet, sondern in bescheidener willkührlicher Erachtung des Richters gelassen) und dieses alles in eine Designation bringen, dieselbe versiegelt in Sr. Fr. Gn. Cantzeley, damit sie denen Partheyen eröfnet, gleichfals einschicken ꝛc. Ein gleiches ist geschehen in Concursu Lupold v. Wedels, da denen neuen Commissariis injungiret worden, die deteriorationes, und was nicht vorhanden, imgleichen die errores dabey zu attendiren; item in Sachen Thum-Probst Bogislaff Henning von Köller, contra sel. Rittm. Jac. von Köllers Wittwe, den 6 Jun. 1701. mit folgenden Worten: Und damit ein richtiges billigmäßiges Quantum constituiret werde, sollen die vorhin in anno 1662. und 1692. 1693. von den Ordinariis und Adjunctis Commissariis geschehene sehr weit von einander differirende Æstimationes gedachter Köllerschen Güther durch verordnende der Sache wohl erfahrne, und specialiter darauf becidete Commissarios nochmahlen mit allem Fleiß revidiret, die hinc inde beygebrachte Notamina und Monita gehörig examiniret, die angegebene Mängel fleißig untersuchet, alle Pertinentien von ihnen in genauen Augenschein genommen, die Einkünfte, Nutzungen, und Intraden sorgfältig erkundiget, darneben die Onera und Defecte gebührend consideriret, und solchergestalt forderſamst ein gewisser accurater Anschlag und Taxe sothaner Lehne, nach Maßgebung der Churfürstl. Hofger. Ordn. und Landes-Observantz, von ihnen gemacht, und dem Dicasterio zur gerichtlichen Approbation übergeben werden ꝛc.

g) Wie in vorerwehnter Köllerschen Sache den 7 Sept. 1699. und den 6 Jun. 1701. erkannt worden, und hiernächst auch geschehen ist.

h) Hievon siehe oben Cap. XV. §. 7 8. 9. 10. 11.

i) Hievon ist oben (Cap. XV. §. 7. 8.) gleichfals schon Meldung geschehen.

k) Siehe oben Cap. IV. §. 5.

Anhang.

Anhang
von
Anschlägen der Güther,
so, wie solche anjetzo bey den
Königlich Preußischen Krieges- und Domainen-Cammern
gebräuchlich seyn.
Wobey zugleich
die
REDUCTION
der in Pommern ehedem gebräuchlichen Scheffel,
nach
neuem Berlinischen Maaß,
in Alphabetischer Ordnung hinzugefüget ist.

Von Anschlägen nach der Cammer-Taxe.

§. 1.

Vermeßung des Landes, Wiesen, Gärten ꝛc. und alles, was einigen Nutzen bringet.

Zuförderst wird der Acker, die Wiesen, Gärten, Koppeln, Leinstraßen, Holzungen, Seen, Teiche, und alles, was in superficie einen Nutzen bringet, oder noch nutzbar gemacht werden kann, durch einen Landmeßer specialiter vermeßen a), damit nach der Größe der Anschlag so viel accurater gemachet werden könne b), und wird nach Königl. Verordnung alles nach Magdeburgischer Maaße c) vermeßen.

a) Wenn aber keine Vermessung vorhanden, man aber doch gerne einen Anschlag eines Guthes machen will, so wird bey dem Acker die profitirte Aussaat, bey den Wiesen die angegebene Fuder Heu, bey Gärten und andern Stücken aber der Augenschein und ungefähre Abnutz zum Fundament genommen, davon unten §. 30. besonders gehandelt werden soll.

b) Denn wenn man weis, wie viel Scheffel oder Metzen in jeden Morgen gesäet werden kann, so ist die wahre Aussaat sehr genau herauszubringen; desgleichen auch bey dem Heu, und dienet

überdem auch darzu, daß man wiße, ob Heu zugekauft werden müße, oder so viel übrig, daß etwas verkauft werden könne.

c) Ein Magdeburgischer Morgen hält 180 Quadratruthen, Rheinländischen Maaßes, und ist also noch nicht voll ein halber Pommerscher Morgen.

§. 2.

Wie die Vermessung geschiehet, und was dabey wegen des Landes und Wiesen zu beobachten; ingleichen wegen der Leinstraßen und Holzung zu notiren.

Bey der Vermessung wird dasjenige, so in dem Tractat *Cap. VII.* von den Landmeßern angeführet ist, mehrentheils observiret; jedoch pfleget die Qualitæt der Aecker nur in 3 Claßen gesetzet zu werden, als guter, mittelmäßiger und schlechter a). Bey den Wiesen ist zu notiren, ob ein- oder zweyschnittig? ob sie Klever, oder schlecht Heu tragen b)? ob sie besonders, oder zwischen dem Acker liegen c)?

Bey denen Leinländern und Leinstraßen, ob sie alle Jahr, oder nur um das 2te oder 3te Jahr, besäet werden d)? Und bey der Holzung, was vor Art es sey? Ob es Eichen und Büchen, welche schon Mast tragen, oder nicht? Ob es Fichten, so zum Bauen schon zu gebrauchen, oder nicht, oder ob es nur weich Holz? ꝛc. e).

a) Es ist aber bey jedem Guth wohl zu examiniren, was daselbst vor guten, mittelmäßigen und schlechten Acker gehalten wird, um die Außaat und den Zuwachs darnach determiniren zu können: denn was z. E. in dem Weitz-Acker vor mittelmäßigen und schlechten Acker gehalten wird, ist an einem Grand-Orte schon guter Acker: Und weil daher von gutem, mittel und schlechten Acker nicht wohl gewiße Regeln gegeben werden können, so muß die Qualitæt nach der Situation jedes Orts considériret werden. Mehrentheils wird schlechter Acker an guten und mittelmäßigen Orten derjenige genannt, der nur Roggen und Haber träget; an schlechten Orten aber derjenige, so gar nicht mit Sommerkorn besäet werden kann, sondern nur um das 3te Jahr Roggen trägt; recht schlechter aber ist, der nur gar um das 6te oder 9te Jahr mit Roggen besäet werden kann; dergleichen ganz schlechter Acker bey denen Vermeßungen besonders zu notiren ist, damit die Außaat darnach ausgerechnet werden könne.

b) Denn diejenigen Wiesen, so des Jahrs zweymahl gemähet werden, desgleichen diejenige welche gut Kleve-Gras tragen, sind höher anzuschlagen, als diejenigen, welche nur einmahl gemähet werden, oder nur schlecht Mohrheu bringen.

c) Denn von denen, so zwischen dem Acker liegen, muß der 3te Theil wegen der Brache abgezogen werden, weil sie zu solcher Zeit nicht gemähet werden können, sondern zur Hüthung bleiben

d) Wenn Leinstellen nicht alle Jahr gesäet werden, so muß die Außaat in so viel Theile getheilet werden, als Jahre verlaufen, da die Leinstraßen besäet werden können.

e) Conf. Tract. Cap. VII. §. 9.

§. 3.

§. 3.

Was nach der Vermeßung weiter zu untersuchen?

Nach geschehener Vermeßung ist in loco von Leuten, so von Beschaffenheit des Guthes Wissenschaft haben, auch Ocular-Inspection, und durch Rechnungen, wenn solche vorhanden seyn, zu erforschen: 1. In wie viel Brachen die Felder getheilet sind? 2. Die Qualität des Ackers, der Wiesen, Gärten, Leinstellen, Hütung, Holzung u. d. gl. und wie viel Scheffel jeder Art Korn wohl in einen Morgen gesäet werden können a)? 3. Wie der Acker zutrage? 4. Der Viehstand. 5. Die Anzahl der Bauren und Coßäthen, und was dieselben vor Dienste thun, oder an die Herrschaft geben? 6. Ob, und wie viel Büdner und Innstleute vorhanden, und was dieselben thun, oder geben? 7. Ob eine Mühle vorhanden, was der Müller an Pacht oder sonsten gebe? Ob Land und Wiesen dabey; desgleichen, ob aus andern Dörfern entweder Zwangsweise, oder aus freyem Willen, daselbst gemalen werde, und alle befördert werden können? 8. Ob, und was vor Holzung vorhanden, wie viel Schweine bey voller, oder halber Mast darinn genommen, auch ob Holz verkauft werden könne? 9. Ob gute Jagden und Fischerey vorhanden, und was dieselben ohngefähr eintragen? 10. Ob eine Ziegeley oder Kalkbrennerey vorhanden, wie oft jährlich gebrannt werde, und wie viel 1000 in einen Ofen gehen, auch ob die Steine gut abgehen? 11. Ob Theer-Ofen vorhanden, und Kohlen geschwälet werden, und was davon gegeben wird? 12. Ob eine Brauerey und Krug vorhanden, und wie viel Tonnen Bier und Brandwein jährlich ohngefähr debitiret werden können? 13. Ob andere Regalia, als *Iction*, *Jus Patronatus*, &c. bey dem Guthe vorhanden? 14. Was das Guth an Arrhende gebe? und ob von der Arrhende die Onera abgezogen, oder diese außer der Pension abgeführet werden? 15. Was vor *Onera*, als *Contribution*, Reuter-Verpflegung, Priester- und Küster-Gebühren u. d. gl. auf dem Guthe haften? Kurz, es sind alle Umstände, so zu wißen nöthig sind, und davon in Tract. Cap. IX und XIII gehandelt ist, zu indagiren.

a) Wobey zu erforschen, wie viel in einen Morgen gut und schlecht Land, von jeder Art Korn gesäet werden könne. Wißen die Leute sich in die Morgen nicht zu finden, so pfleget man wohl einen oder etliche Morgen, oder einen gewißen Ort, davon die Leute die Außaat wißen, abzumeßen, damit die Außaat so viel gewißer arbitriret werden könne.

§. 4.

Wie darauf die Anschläge zu *formiren*?

Wenn solchergestallt alle Umstände des Guths untersuchet sind, so wird mit dem Anschlage folgendermaßen verfahren: Der Acker wird in 3 Theile getheilet, und der 3te Theil a) allemahl zur Brache ausgesetzet, von denen übrigen $\frac{2}{3}$ wird

die eine Hälfte zur Winter- und die andere Hälfte zur Sommer-Saat gerechnet; wenn aber in dem Sommerfelde nicht alles besäet werden kann, so wird dasjenige, so dreisch liegen bleiben muß, von dem Quanto des Sommerfeldes abgezogen; das gar schlechte Land aber, so nur um das 6te oder 9te Jahr mit Roggen besäet werden kann, wird a part b) angeschlagen, und davon der 6te oder 9te Theil nur bey der Roggen-Außaat gerechnet.

a) Und dieses geschiehet auch, wenn gleich an einem Orte der Acker in mehrere Brachen eingetheilet, oder gar alle Jahr besäet wird, wiewohl erstern Falls beßer ist, die gewöhnliche Brachen auch bey Anschlägen beyzubehalten, wie auch nunmehro sonderlich in den Häger-Dörfern mehrentheils geschiehet.

b) Denn wenn auch dieses unter dem andern Acker mit in 3 Theile getheilet werden sollte, so würde es nur mehrere Weitläuftigkeiten machen, indem es im Sommerfelde ganz ausgeworfen, und in dem Winterfelde doch nur in tantum angesetzet werden könnte. Dahero am besten ist, solches auf einmahl zu nehmen, und davon nur solchen Theil anzuschlagen, als Jahre verlaufen, da es besäet werden kann, als z. E. wenn dergleichen Land 120 Morgen vorhanden wäre, so um das sechste Jahr nur besäet werden könnte, so werden angeschlagen 20 Morgen, so der 6te Theil ist.

§. 5.

Was beym Winter- und Sommerfelde eigentlich nur vor Korn angeschlagen werde?

Es wird aber in dem Winterfelde nur allein Weitzen und Roggen, nicht aber Wintergerste angeschlagen, obgleich solche zu säen gebräuchlich ist; desgleichen im Sommerfelde nur Gerste und Haber, als das gemeinste Korn, nicht aber Erbsen, Bohnen, Linsen, Buchweitzen, Hirse u. d. gl. denn wenn gleich der Art Korn gesäet wird, so wird es doch nicht besonders a), sondern statt deßen nur Gerste und Haber angeschlagen; wie denn auch dasjenige Korn, so in die Brache gesäet wird, in keinen Anschlag kommt b).

a) Sintemahl davor gehalten wird, daß das Aussäen des übrigen Korns einigermaßen ad industriam gehöre, so nicht in Anschlag zu bringen; wenn jedoch, wie in den Häger-Dörfern geschiehet, ganze Felder mit Erbsen besäet werden, so pfleget, gleich wie die Brachen, also auch das in jedes Feld gesäete Korn wohl im Anschlage beybehalten zu werden.

b) Das in die Brache gesäete Korn heeret das Land nur aus, und ist der Zuwachs deßen, so hiernächst darinn gesäet wird, soviel schlechter.

§. 6.

Wie viel in einen Magdeburgischen Morgen an Außaat gerechnet werde?

In jeden Magdeburgischen Morgen a) wird hiernächst nach der Güte des Ackers 2 b), $1\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{4}$, $1\frac{3}{4}$, auch wohl nur $\frac{1}{2}$ Scheffel c) Aussaat gerechnet.

a) So 180 Quadratruthen Rheinländisch in sich hält.

b) 2 Scheffel ist der höchste Satz, und wird nur im Weitzacker bey Weitzen und der großen Gerste genommen.

c) $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Scheffel wird nur in dem allerschlechtesten Lande genommen.

§. 7.

§. 7.

Wie hoch der Zuwachs davon gerechnet werde?

Von der solchergestalt herausgebrachten Aussaat wird hiernächst der Zuwachs nach der Güte des Ackers und der Leute Aussage zum 5 a); $4\frac{1}{2}$, 4, $3\frac{1}{2}$, 3, $2\frac{1}{2}$ auch wohl 2ten b) Korn gerechnet. Und wenn die Landung bey einem Guthe sehr unterschieden, so werden bey dem Roggen und Haber auch wohl diverse Sätze gemachet, und bey dem Zuwachs z. E. etwas zum 4ten, etwas zum 3ten, und etwas wohl gar zum $2\frac{1}{2}$, oder 2ten c) Korn angeschlagen.

a) Höher wird der Zuwachs in Pommern nicht gerechnet, wenn auch gleich in einigen Jahren der Acker etwas mehr zuträget, weil er in andern auch wieder zurückschläget.

b) In denen Conclusis, so die Herren Land-Stände ao. 1708. den 5 Mart. wegen Æstimation der Güther gemachet, ist zwar enthalten, daß unter das 3te Korn nicht genommen werden sollte, vid. Tract. c. 13. membr. 1. §. 1 litt. d. Weil aber in schlechten Aeckern das 3te Korn nicht überall zu gewinnen, so wird darauf nicht reflectiret, sondern es wird nicht mehr angeschlagen, als præsumtive wächset.

c) Dieses letztere geschiehet bey solchem Lande, so nur um das 6te oder gar 9te Jahr besäet wird, und also nur schlecht zuträget.

§. 8.

Was von dem Zuwachs wieder abgezogen, und wie solcher sodann angeschlagen wird?

Von dem bey jeder Art Korn herausgekommenen Zuwachs wird erstlich abgezogen die Aussaat; und was hiernächst übrig bleibet, davon wird die Hälfte zur Wirthschaft a) ausgesetzet, und die andere Hälfte b) in Anschlag gebracht, und zwar der Scheffel Weitzen zu 16 Gr., der Scheffel Roggen zu 12 Gr., der Scheffel Gerste zu 10 Gr. c), der Scheffel weißer Haber zu 8 Gr., und grauer Haber à 6 Gr. d), Erbsen und Buch-Weitzen aber wird besonders nicht angeschlagen, sondern ersteres wird der Gerste, letzteres dem Haber addiret.

a) Dagegen kommt auch wegen Bestellung des Ackers nichts im Abgang, sondern diese Hälfte wird vor alle Unkosten gerechnet.

b) Das Fundament dieses Anschlages ist eigentlich das sonst gebräuchliche Säen zur Hälfte, da einer den Acker und die Saat giebet, der andere aber die Arbeit verrichtet, und der Zuwachs hiernächst getheilet wird. Conf. Gassers. Einleit. zu den *œconomi*schen Wissenschaften, c. 4. §. 27. und ist dieses der billigste Modus.

c) Bey der Gerste soll sonsten nach der Pomm. Hofgerichts-Ordn. Tit. 67. §. 2. zwischen großer und kleiner Gerste ein Unterscheid gemachet, und jene zu 12 Gr. diese aber zu 10 Gr. angeschlagen werden, welches auch nicht unbillig, weil die große nutzbahrer, auch theurer verkauft wird, als die kleine Gerste. In denen Cammer-Anschlägen aber ist solcher Unterschied bishero nicht observiret worden.

d) Es wird aber der Haber nur nach dem jetzigen Berlinischen Roggen-Maas gerechnet.

§. 9.

Wie die Wiesen anzuschlagen?

Die **Wiesen** werden a part angeschlagen a), und wird der Morgen Magdeburgischer Maaße nach der Güte, wenn sie zweyschnittig sind, zu 1½ Rthlr., 1 Rthlr. 8 Gr. 1 Rthlr. wenn sie aber einschnittig, zu 16 Gr., 12 Gr., 8 Gr. ja bey gar schlechten Wiesen auch zu 6. und 4 Gr. gerechnet, und pfleget man dahin zu sehen, daß ein Bauer-Fuder zu 16 Gr. zu stehen kommt. Von denen Wiesen aber, so zwischen denen Aeckern liegen, und also mit in die Brache kommen, wird der dritte Theil abgezogen.

a) Daß die Wiesen besonders angeschlagen werden, ist dahero dienlich, weil an einigen Orten mehr Wiesen vorhanden sind, als zur Fütterung nöthig; an andern hingegen kann es daran dergestalt fehlen, daß Heu zugekauft werden muß, und geschiehet also bey Anschlagung des Viehes keinem zu nahe, wenn die Wiesen a part angeschlagen werden.

§. 10.

Garten-Anschlag.

Das **Garten-Land** wird, nachdem der Grund gut oder schlecht, oder nachdem tragbahre Bäume vorhanden sind, zu 16 Gr., 1 Rthlr., 1⅓ Rthlr., 1½ Rthlr. bis 2 Rthlr. der Morgen angeschlagen.

§. 11.

Lein- und Hanf-Länder.

Lein- und Hanf-Länder werden à Morgen zu 16 Gr., 1 Rthlr. 1 Rthlr. 8 Gr. angeschlagen, nachdem der Grund tragbahr oder nicht, und wird einigermaßen dahin gesehen, daß der Scheffel Aussaat zu 16 Gr. bis 1 Rthlr. zu stehen kommen. Wenn die **Lein-Länder** aber nicht alle Jahr, sondern nur um das 2te, oder 3te Jahr besäet werden, so wird die Morgenzahl in so viel Jahre eingetheilet, und also nur die Hälfte oder der dritte Theil in Anschlag gebracht. Derjenige Lein- und Hanf-Saamen aber, so in die Wiesen gesäet wird, kommt nicht in Anschlag, weil das Land schon unter der andern Saat oder Wiesen stecket, und die Besäung dessen mit Lein-Saamen ad industriam gehöret.

§. 12.

Koppeln.

Koppeln, wenn sie als Wiesen gebraucht werden können, werden diesen gleich angeschlagen, sonst aber wie schlecht Garten- oder ander Land, nachdem sie beschaffen sind.

§. 13.

§. 13.

Zug-Vieh.

Das Vieh, was zur Bestellung des Ackers nöthig ist, kommt gar nicht in Anschlag; das übrige aber wird ratione der Weide und Küh-Fütterung angeschlagen, weil die Wiesen, wie vorgedacht, besonders angeschlagen werden. Hätte aber jemand mehr Zug-Vieh als nöthig, oder viele Pferde und Füllen, welche er zur Zucht hielte, so wird anstatt des überflüßigen, so viel mehr an Küh- oder Schaaf-Vieh angeschlagen.

§. 14.

Rind-Vieh.

Das Rind-Vieh pfleget ordinair zur Hälfte, als Milchendes Vieh a), und zur andern Hälfte als Güst-Vieh gerechnet zu werden. Vom erstern wird das Stück, nach Güte der Weide, zu 2 Rthlr., 1½ Rthlr., 1 Rthlr. 8 Gr., 1 Rthlr. 4 Gr., auch wohl 1 Rthlr. b) angeschlagen, geringer aber, oder höher nicht. Das Güst-Vieh wird durchgehends à 12 Gr. bis 16 Gr. das Stück gerechnet, und wird wegen der Deputanten kein Abzug gemacht.

a) Wenn die Weide sehr gut, und also zuträglicher ist, mehr Milch- als Güst-Vieh zu halten, so wird auch wohl etwas mehr als die Hälfte vor Milch-Vieh gerechnet, ja zuweilen wohl ⅔, und ⅓ nur Güst-Vieh.

b) Die beyden letzten Sätze werden nur bey schlechter Weide, und wo kein Heuschlag, oder gar weniger ist, genommen.

§. 15.

Schäferey.

Ist bey dem Guthe eine Schäferey vorhanden, so pfleget vor jedes 100, so in den Winter genommen werden kann, 12, 16 bis 18 Rthlr., nachdem die Weide gut ist, und eine gute Sorte von Wolle fällt, und die Schaafe gut stehen, angeschlagen zu werden. Wegen des Schäfers aber wird nichts abgezogen. Bey kleinen Stücken, als Bauer-Höfen, und dergleichen, wird ein Schaaf zu 3 bis 4 Gr. angeschlagen.

§. 16.

Schweine und Federvieh, Pferde ꝛc.

Vor Schwein-Zucht- und Federvieh wird zusammen ex æquo & bono etwas angesetzet, und vor ein Schock Schweine etwa 8 bis 10 Rthlr., Pferde a), Ziegen b), Bienen c), u. d. gl. kommen besonders nicht in Anschlag, sondern wenn

mehr Pferde gehalten werden, als zur Beackerung nöthig, wird statt derselben dem Rindvieh, oder Schaafstande etwas addiret, desgleichen wegen der Ziegen, als welche ohnedem nicht überall zu halten erlaubt sind.

a) Conf. Cap. XIII. m. 11.
b) Conf. Cap. XIII. m. 13.
c) Conf. Cap. XIII. m. 17.

§. 17.

Dienste der Bauren, Coßäthen, Büdner ꝛc.

Die Dienste derer Bauren, Coßäthen und Büdner, oder Häußchen-Leute werden besonders a) ex æquo & bono angeschlagen, jedoch pfleget solches nicht gar zu hoch gerechnet zu werden, sondern ein Vollbauer etwa 10 Rthlr. bis 30 Rthlr., ein Halbbauer auf die Hälfte, ein Coßäthe 4 bis 10 Rthlr. b), ein Büdner 2, 3 bis 4 Rthlr. c), und wird dabey hauptsächlich consideriret, was sie vor Dienste thun. Mehrentheils pfleget ein Gespann-Dienst nach Beschaffenheit der Anspannung d) täglich zu 1, 1½ bis 2 Gr., der Handdienst aber zu 8 Pf. 9 Pf. bis 1 Gr. gerechnet zu werden e).

a) Denn weil die ganze Wirthschaft unter dem halben Zuwachs, nach Abzug der Saat, begriffen ist, so müßen die Dienste der Bauren und Coßäthen a part angeschlagen werden.

b) Weil an einigen Orten es auch Sommer-Coßäthen giebet, welche nur des Sommers dienen, so werden solche nur auf die Hälfte gerechnet.

c) Verstehe, wenn er Dienste thut; denn sonst wird nur deßen Grundgeld, und was er sonst giebet, in Anschlag gebracht.

d) Denn ein Bauer an einem schlechten Grundort, der nur schlechte Pferde hält, und also auch wenig damit thut, kann so hoch nicht gerechnet werden, als ein Bauer in gutem Lande, wo starke Pferde gehalten werden; desgleichen kann ein Bauer, der nur mit 2 Pferden oder 2 Ochsen zu Hofe gehet, nicht so hoch angeschlagen werden, als ein anderer, der 3 oder 4 Pferde, oder Ochsen zum Dienst schickt; gleichwie auch ein Unterscheid zu machen, unter diejenigen, welche die ganze Woche durch mit Gespann dienen, und denen, welche überdem noch Hand-Dienste, entweder das ganze Jahr durch, oder währender Erndtezeit senden müßen, und was dergleichen mehr sind. In Magdeburg wird ein Tag mit 2 Pferden zu pflügen zu 16 Gr. angeschlagen, juxta Gasters **Einleitung zur Oeconomie und Cameral-Wissenschaften**, c. 12. §. 9. p. 235.

e) Bey Determinirung der Handdienste wird mehrentheils auf den Nutzen gesehen, welcher durch den Handdienst geschaffet werden kann; und können dahero bey schlechten und abgelegenen Orten, wo wenig Vortheil von den Güthern zu machen, die Dienste nicht so hoch gerechnet werden, als an guten und wohl situirten Orten, da es wieder nachbringet. Unter 8 Pf aber kann ein Handdienst dahero nicht gerechnet werden, weil ein Mensch so viel mit Spinnung eines Stück Garns verdienen kann.

§. 18.

§. 18.

Stehende Pächte.

Dasjenige, was noch sonst gegeben wird, als Pächte der Bauren, wird so angeschlagen, wie im Tract. von Anschlag. der Güther schon notiret ist, ausgenommen, daß die Getreyde-Pächte nach der Cammer-Taxe gerechnet werden, als Weitzen 16 Gr., Roggen 12 Gr., Gerste 10 Gr., Haber 8 Gr. (*) Wenn die Bauren und andere Einwohner von dem jungen Vieh, als Füllen, Kälber, Lämmer, Schweinen und Gänsen, den Zehnden geben, wird dasjenige, so in den nächsten 6 Jahren davon gefallen, zusammen gerechnet, hiernächst mit 6 dividiret, und was solchergestallt per Fractionem herauskömmt, vor den Ertrag eines Jahres gerechnet.

(*) Dieses geschiehet nunmehro auch bey allen andern Anschlägen, wie eben im Tractat selbst mit mehrern angeführet worden.

§. 19.

Wie der Anschlag von Mühlen *formiret* wird.

Mühlen-Korn-Pächte werden nach der Cammer-Taxe gleichfalls angeschlagen. Wenn aber von der Mühle ein besonderer Anschlag gemachet werden soll, um zu sehen, ob dieselben ein mehrers an Pächten geben können, so geschiehet solches folgendergestallt: Es werden alle Leute in denen zur Mühle belegenen Dörfern, Vorwerkern und in Häusern wohnende, und die über 10 Jahr alt seyn, auch wegen gar zu hohen Alters nicht auf der Grube gehen, summiret a), auf jede Person werden hiernächst 10 Scheffel Brodkorn, und 2 Scheffel Futter-Schroot- und Grützkorn gerechnet b); wegen des Malzes zu Bier wird ex æquo & bono c) eine Summa genommen, desgleichen von Branntweinschroot, wenn Krüge vorhanden sind. Von solchem Korn wird hiernächst die gewöhnliche Metze d) gerechnet, und was durch solche Metze herauskommt, nach der Cammer-Taxe angeschlagen; als der Roggen zu 12 Gr., das Futterschroot zu 8 Gr., das Malz gleich der Gerste zu 10 Gr., das Branntweinschroot, wo viel Roggen darunter ist, zu 12 Gr. und wo viel Malz darunter ist e), zu 10 Gr. Desgleichen wird zur Einnahme gebracht das Stein- und Staubmehl f), und das Metzgeld, so von dem gemahlten Korn, nach jeden Orts Gewohnheit g), gegeben wird; wie auch, die bey der Mühle etwa vorhandene Fischerey, Landung, Wiesen und Gärten, nach vorgedachtem Anschlage h). In Ausgabe hergegen wird gebracht, was zum Unterhalt des Müllers i) und der Mühlenbursche k) nöthig ist. Was zu Mühlensteinen l), an Schmiedearbeit, und vor Schärfung der Bicken m), item vor Sichttüchern, Licht, Schmeer n) und kleinen Reparationen o) erfordert wird; an einigen Orten, da das Holz behende, wird auch hiezu etwas gut gethan. In Vorpommern wird

überdem der Neben-Modus und die Quartal-Steuer abgezogen. Was sodann nach Abzug der Ausgaben von der Einnahme übrig bleibet, solches ist der jährliche Ertrag von der Mühle.

a) Die Anzeichnung der Leute jedes Dorfs pfleget in eine Tabelle gebracht zu werden, auf folgende Art:

	Männer,	Frauen,	Kinder, über 10 Jahr.	Knechte, und Jungen.	Mägde.
Prediger	1	1	2	1	2
Küster	1	1	1	-	-
Verwalter	1	1	2	2	2
Bauer	1	1	2	1	1
Innst-Leute	1	1	1	-	-
Hirte	1	1	-	-	-

b) Wenn eine in der Stadt gelegene Mühle angeschlagen werden soll, so wird die Consumtion nach den Accise-Extracten von 6 Jahren per fractionem genommen, weil in Städten der Anschlag nach den Personen nicht eintreffen will, indem theils einige abziehen, theils aber auch einige wieder hinkommen, und man also den Anschlag nicht genau einrichten kann, und dannenhero nach den Accise-Extracten der Anschlag desto accurater eingerichtet wird.

c) Ohngefähr 4, 6 bis 8 Scheffel auf eine Person.

d) Denn an einigen Orten wird die 12te, an einigen die 16te, und an einigen Orten gar die 24te Metze genommen. Von dem Futterschroot werden an vielen Orten von 3 Scheffeln nur 2 Metzen, und von dem Malz durchgehends nur die halbe Metze, oder halb so viel, als vom Roggen genommen.

e) Auf 4 Scheffel Roggen wird ordinair 1 Scheffel Malz gerechnet, und also werden von Branntweinsschroot 4 Scheffel Roggen à 12 Gr. und 1 Scheffel Malz à 10 Gr angeschlagen.

f) Von 100 Scheffel ohngefähr 2 bis 3 Gr., ordinair aber wird das Staubmehl gegen die Sichttücher und Schmeer compensiret.

g) Denn an einigen Orten werden 4 Pf., an andern 3 Pf, an andern 2 und 1 Pf., an andern aber gar nichts, gegeben. An einigen Orten wird nur allein vor dasjenige Korn, so gesichtet wird, Mahlgeld gegeben; vor Schrootkorn und Malz aber nicht.

h) Nemlich nach der Vermessung, und wie oben weitläuftiger angeführet ist. Ist das Land, so bey der Mühle befindlich, steuerbahr, so muß auch die Contribution und andere Onera abgezogen werden.

i) Auf den Müller pfleget, nach Gelegenheit des Orts, und nach Größe der Mühle, 20, 25, 30, 40 bis 50 Rthlr. gerechnet zu werden. Ist aber Land bey der Mühle, so wird auch weniger abgezogen In großen Stadtmühlen pfleget auch wohl 100 bis 150 Rthlr. gegeben, und jederzeit darnach gesehen zu werden, nachdem er viel Mahlgäste hat.

k) Auf einen Mühlenburschen pflegen 20, 25 bis 30 Rthlr., in Städten auch wohl 40 bis 60 Rthlr und auf einen Bescheider wohl 80 Rthlr. gerechnet zu werden, und auf einen Jungen 15 bis 20 Rthlr. in Städten 25 bis 30 Rthlr.; denn ob dieselben davor zwar nicht gehalten werden können, so haben selbige doch nicht beständig bey der Mühle was zu thun, sondern können entweder durch Zimmerarbeit, oder bey dem Ackerbau, wenn Land bey der Mühle vorhanden,

den, noch nebenher arbeiten, und etwas verdienen; bey Stadtmühlen pfleget auch vor die Freyburſche, ſo wandern können, 5, 10 bis 15 Rthlr. gut gethan zu werden.

l) Auf 300 bis 400 Scheffel allerley Korn pfleget præter propter 1 Rthlr. gerechnet zu werden. Bey Amtsmühlen, da ſtarke Brauereyen ſind, desgleichen in Städten, da viel Malz gemahlen wird, wird auf 500, 600 bis 700 Scheffel 1 Rthlr. gerechnet. Wenn aber Feldſteine gebrauchet werden, welche ſich ohngefähr des Jahres 1 bis 2 Zoll abmahlen, (ein Sandſtein aber mahlet ſich des Jahrs auf 2 bis 3 Zoll weg) pflegen auch wohl 1000 Scheffel auf einen Rthlr. gerechnet zu werden. Und iſt viel rathſamer, wenn man Feldſteine anſtatt der Sandſteine gebrauchet, weil die Feldſteine ſich nicht ſo ſehr als die Sandſteine vermahlen laßen, auch wohlfeiler ſind; indem die Sandſteine mit 2 Rthlr., die Feldſteine mit 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr. à Zoll bezahlet werden. Gemeiniglichhin pfleget auf einen Gang, darauf beſtändig gemahlen wird, und zwar mit Sandſteinen, 10 Rthlr mit Feldſteinen $\frac{1}{3}$ weniger, oder 6 Rthlr. 16 Gr. gerechnet zu werden. Wird damit aber nicht beſtändig gemahlen, ſo wird nach Proportion auch weniger gerechnet.

m) Davor pflegen auf 500 bis 600 Scheffel nur 1 Rthlr. gerechnet zu werden, und in Städten, da viel Malz gemahlen wird, noch mehr Scheffel.

n) Licht und Schmeer pfleget mehrentheils gegen das Stein- und Staubmehl compenſiret zu werden.

o) Hierunter wird verſtanden, was an dem gehenden Werk zu repariren vorfällt, und pfleget die Arbeit gleich geſetzet zu werden, falls nicht aus beſondern Umſtänden, weniger oder mehr zu rechnen nöthig befunden wird. Die Haupt-Bauten aber übernimmt die Herrſchaft.

§. 20.

Anſchlag von Schneidemühlen.

Wenn eine Schneidemühle bey dem Guthe vorhanden, ſo wird ſie nach dem Ertrage, und nach den Blöcken, ſo der Herrſchaft frey gehalten werden, angeſchlagen, nach Abzug deßen, was die Conſervation koſtet.

§. 21.

Von Anſchlagung der Krüge.

Wäre ein Krug bey dem Guthe, und es iſt die Krugpacht ſchon fixiret, ſo kommt dieſe in Anſchlag. Nimmt der Krüger aber das Bier vom Hofe, oder die Bauren müßen zu ihren Ausrichtungen und zur Erndtezeit das Bier vom Hofe nehmen: So iſt nach dem jährlichen Debit, welcher nach einer 6 jährigen Fraction, entweder des verkauften Bieres a), oder der Ausrichtungen ꝛc. b) ein beſonderer Brauanſchlag zu verfertigen, und das dadurch herauskommende Quantum dem Ertrage zu addiren.

a) Es werden nemlich die Tonnen Bier, ſo in 6 Jahren debitiret worden, ſummiret, und die ganze Summa mit 6 dividiret, was ſodann an Tonnen herauskommt, darnach wird der Anſchlag formiret.

b) Wenn die Bauren zur Ausrichtung, und in der Erndte das Bier vom Hofe nehmen müßen; man aber nicht weiß, wieviel ſolches jährlich beträget, ſo pfleget von denen Predigern eine

Deligna-

Designation der Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnißen, so in 6 Jahren geschehen, gefordert, und auch hievon eine Fraction gemachet; auf jede Ausrichtung aber nach Beschaffenheit des Orts, ex æquo & bono, ½ 1 bis 2 Tonnen Bier, desgleichen auf jeden Bauer zur Erndte 1 bis 2 Tonnen gerechnet zu werden.

§. 22.

Wie der Brau-Anschlag gemacht wird?

Der Brau-Anschlag aber wird folgendergestalt gemachet: Es wird nach Anzahl der vorgedachtermaßen herausgebrachten Tonnen, die darzu erforderte Gerste, nemlich 1 Winspel à 10 Rthlr. und zu 14 Tonnen Bier a) gerechnet, und hievon die Mühlen-Metze b), der erforderte Hopfen, Stroh c), Holtz zum Darren, Brauen d), Böttcher-Lohn, vor Bindung und Unterhaltung der Gefäße e), Lohn des Brauers f), und was zu kleinen Ausgaben, als Säcken, Besen, Licht, Körben, erfordert wird ꝛc. g) in Ausgabe gesetzet. Dagegen kommt in Einnahme das davon gezogene Bier, à Tonne zu 1 Rthlr. 16 Gr. h), und Kovent, (oder schlecht Trinken) vom Winspel zu 12 Gr., nebst dem Sey oder Trebern, auch à Winspel 12 Gr., desgleichen die Uebermaaße an Maltz i), so von der Gerste durch das Mältzen wird, als von jedem Winspel 3 Scheffel. Was nun nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme übrig bleibet, solches ist der Ertrag oder Profit von der Brauerey; jedoch ist von demjenigen Bier, so auf die Krüge gegeben wird k), noch die 25ste Tonne l), nach obigem Preise m) abzuziehen, so denen Krügern vor die Mühe des Ausschenkens umsonst gegeben wird.

a) Einige rechnen auch nur 12 Tonnen auf einen Winspel, oder 2 Scheffel auf eine Tonne, und ist nicht ohne, daß an denen Orten, wo die Gerste nur schlecht fällt, mehr von einem Winspel nicht wohl gezogen werden können. Eine Tonne hält hiesiger Orten 100 Quart, davon 96 Quart klar Bier, und 4 Quart Barm, oder Hefen, gerechnet werden.

b) Nemlich von 24 Scheffel, oder 32 Scheffel, nachdem es gebräuchlich ist, 1 Scheffel, desgleichen Mahlgeld.

c) Hopfen wird 3½ Scheffel à Winspel Gerste gerechnet, und der Scheffel à 6 Gr, Stroh aber à 1 Winspel Gerste, 2 bis 3 Bund Stroh, Facit auf 30 Winspel, 1 Schock zu 16 Gr. bis 1 Rthlr. gerechnet.

d) Nemlich à Winspel 2 Faden oder Klaftern. Wäre aber Holz vorhanden, so wird nur das Hauer-Lohn gerechnet, à Faden 3 bis 4 Gr. oder wo die Brauerey stark, so wird ein Cossäthen Dienst darzu ausgesetzet, falls gesammte Bauren das Hauen nicht im Dienste thun, oder die Herrschaft solches sonsten liefert. Dergleichen Bewandnis es auch mit Aufahrung des Holzes hat.

e) Zu Unterhaltung der Gefäße pfleget à Winspel 8 bis 9 Gr. jährlich gerechnet zu werden.

f) Auf einen Brauer, wenn er Spund-Geld dabey bekommt, pfleget 30, 40 bis 50 Rthlr. nachdem die Brauerey groß ist, gerechnet zu werden. Wobey er das Branntweinbrennen mit verrichten muß. Ist aber die Brauerey so groß, daß einer allein es nicht thun kann, wird noch ein Brauer-Knecht dazu gut gethan, (vor welchen à Woche 16 Gr. oder à Jahr

34 Rthlr. 16 Gr. gerechnet zu werden pfleget) oder auch nur eine Magd, die ihm helfe, worauf 24 Rthlr. gerechnet zu werden pfleget. Dagegen wenn die Brauerey nur klein, und solche durch eine Magd verrichtet werden kann, so wird auch nur so viel gut gethan, als zu einer Magd erfordert wird, nemlich 24 Rthlr.

g) Zu dergleichen Kleinigkeiten werden à Winspel 1, 1½ bis 2 Gr. gerechnet.

h) Weil die Gerste zu 10 Gr. angeschlagen wird, sie mag kosten was sie wolle; so wird auch nach diesem Satz das Bier nur 1 Rthlr. 16 Gr. angeschlagen, wenn es auch noch so theuer wäre. Indessen reguliret sich hiernächst der Verkauf selbst nach dem Preise der zunächst gelegenen Stadt; weil in denen Städten die Bier-Taxe jährlich 2 mahl nach dem Preise der Gerste umgesetzet wird.

i) Denn weil der Brauer das Mältzen bey dem Brauen füglich mit verrichten kann, so kommt auch dieser Vortheil billig dem Eigenthümer zu gut.

k) Von andern Bier, so die Bauren zu Ausrichtungen, oder in der Erndte nehmen müssen, darf der 25ste Theil nicht abgezogen werden, weil denenselben solcher nicht gut gethan wird.

l) An einigen Orten wird die 20ste Tonne gegeben, woselbst sodann auch der 20ste Theil abzuziehen ist.

m) Nemlich à 1 Rthlr. 16 Gr., weil der Anschlag nur so hoch ist.

§. 23.

Wie der Anschlag von der Brandweinbrennerey zu machen?

Gleichergestalt ist es mit der Brandweinbrennerey zu halten, als wovon nach Anzahl der Quarte a), so auf denen Krügen debitiret werden, folgendergestalt ein Anschlag gemachet wird. Es werden zu 10 Quart Brandwein 1 Scheffel Roggen oder Maltz gerechnet; gegen ein Winspel Roggen aber werden 5 Scheffel Maltz genommen, und solche nach Cammer-Taxe b) in Ausgabe gesetzet; desgleichen wird abgezogen die Mahl-Metze c) und das Mahl-Geld-Lohn, und Deputat vor einen Mann, oder Magd, so Brandwein brennet d), das nöthige Holz e), und was die Unterhaltung des Gefäßes kostet f), auch zu Anies, Kümmel und andern Kleinigkeiten erfordert wird; dagegen kommt zur Einnahme vor jedes Quart 3 Gr., und der Schlamp oder Schweinfütterung von solchen Getreyde à Scheffel 3 Gr. g). Wenn nun von der Einnahme erstlich die Ausgabe, und denn das 25ste Quart h) von dem, so in den Krügen verschenket wird, abgerechnet werden; so ist das übrige der Ertrag oder Profit von der Brandweinbrennerey.

a) Es wird hiemit nach einem 6 jährigen Ertrage per fractionem eben so procediret, wie oben §. 21. bey dem Bier notiret ist.

b) Nemlich der Roggen zu 12 Gr. und das Maltz zu 10 Gr.

c) Von jedem Winspel 1 Scheffel, oder von jedem Scheffel der 4te Theil, weil in Pommern vor Schroot-Korn mehrentheils nur halb so viel Metz-Korn genommen wird, als von Sicht-Korn.

d) So wie oben §. 22. lit. k. schon notiret ist. Es verstehet sich dieses aber nur von starken Brandweinbrennereyen; denn bey geringen kann der Brauer, oder die Magd, so das Brauen respiciret, solches wohl mit thun.

e) Auf einen Winspel pfleget ordinair 2 Klaftern oder Faden Holz gerechnet zu werden. Wenn das Schlagen und Anfahren des Holzes aber nicht von den Bauren im Dienste geschiehet, oder die Herrschaft sonsten solches liefert, so muß auch deshalb das nöthige abgezogen werden.

f) Davor pfleget gerechnet zu werden pro Winspel 4 bis 6 Gr.

g) Hiezu pfleget gleichfalls pro Winspel 4 bis 6 Gr. abgezogen zu werden.

h) An einigen Orten wird das 13, 16, 20ste Quart gegeben, da denn auch der Abzug darnach zu machen.

§. 24.

Wie der Anschlag von einer Ziegeley zu machen?

Wenn eine Ziegeley bey dem Guthe vorhanden, und davon ein specieller Anschlag gemachet werden soll, so ist zuförderst zu indagiren, wie viel tausend Mauer- und Dachsteine in einen Ofen gehen, und wie viel Ofen jährlich gebrannt werden können, da denn vor jedes 1000. zu streichen und zu brennen, inclusive des Sumpfens, gegeben zu werden pfleget 1 Rthlr. 12, 16 bis 20 Gr. a), und dann wird zu jeden 1000 Steine ein Faden Holz, inclusive des Schmauch-Holzes b), gerechnet, welches zusammen die Unkosten oder Ausgabe ist; darnächst wird gerechnet, was aus denen gebrannten Steinen gelöset werden kann, welches in Einnahme gesetzet wird; was nun nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme übrig bleibet, solches ist der jährliche Ertrag der Ziegeley.

a) Denn nachdem der Leim weit anzufahren ist, nachdem wird auch mehr oder weniger gegeben. Es können aber von einem Fuder Leim 1000 Mauer- oder Dach-Steine gemachet werden.

b) Wenn der Ofen mit einem Gewölbe geschlossen ist, so gehet nicht einmahl ein Faden oder Klafter darauf.

§. 25.

Von Mast und Holz-Anschlägen.

Wenn Mast oder andere Holzung bey dem Guthe vorhanden; so wird die Mast, nach dem Ertrag von 6, 10, oder 12 Jahren per fractionem angeschlagen. Das Holz an sich aber wird, in so weit davon verkauft werden kann, nach Morgenzahl a) ex æquo & bono in Anschlag gebracht.

a) Hiervon ist im Tract. Cap. II. §. 7. Cap. VII. §. 1. & Cap. XIII. Membr. XXV. mit mehrern zu sehen.

§. 26.

Von andern Nutzungen des Guthes, und wie solche anzuschlagen.

Andere Nutzungen, davon kein besonderer Anschlag gemachet werden kann, als Theerofen, Kohlen- und Pottaschbrennen, Papiermühlen, Hausmiethe, und dergleichen, werden deductis deducendis nach dem Ertrage angeschlagen. Sind es aber solche Stücke, davon der Ertrag jährlich differiret, als z. E. Weidegeld, Rohrbrücher, u. d. gl. so wird aus dem Ertrage von 6 Jahren per fractionem der Ertrag eines Jahres gemachet.

§. 27.

Von diesen Anschlägen werden abgezogen die *Onera*, so auf dem Guthe haften.

Wenn solchergestallt alle Abnutzungen summiret seyn, so werden davon die auf dem Guthe haftende Onera abgezogen, als Contribution a), Reuter-Verpflegung, Lehnpferde-Gelder b), Beede-Münze, Riepen-Korn c), Priester- und Küster-Gebühren d), wozu in Vorpommern noch kommt, Magazin-Korn, Neben-Modus und Quartal Steuer e).

a) Eine andere Bewandnis hatte es vormals dieserhalb nach den ordinairen Pommerischen Anschlägen, vid. Tract. Cap. XIII. Membr. XXXIV. durch die neue Königl. *Proceß*-Ordn. de ao. 1738. § 75. aber ist dieses auch geändert worden.

b) Nach Pommerschen Modo wird vor jedes Lehnpferd 1000 Fl. von dem Kauf-Pretio abgezogen, vid. Tract. Cap. XIII. Membr. XXXVI. und nach solchem Principio sollten von denen jährlichen Revenüen 50 Fl. oder 33 Rthlr. 8 Gr. abgezogen werden. Nachdem aber Se. Königl. Maj. von dem Lehns-Canone so viel remittiret, daß auf ein Lehnpferd nur trifft 17 Rthlr. 9 Gr. 8 Pf. so wird ein mehreres auch nicht abgezogen.

c) Verstehe an denen Orten, da solches gegeben wird.

d) Da denn 1 Scheffel Roggen zu 12 Gr.

1 Scheffel Haber	—	8	—
1 Brod	—	— 2	—
1 Mandel oder Stiege Eyer	—	2	—
1 Wurst oder halbe Gans	—	— 2	—

gerechnet wird. Opfergeld aber, weil es ein personale, wird nicht abgezogen.

e) Was der Neben-Modus oder Quartal-Steuer beträget, ist aus der Neben-Modus- und Quartal-Steuer-Ordnung zu nehmen. Jedoch wird nur abgezogen, was von dem Vieh und der Einsaat, nicht aber von der Person gegeben wird, weil lezteres ein personale quid, und Niemand den Landes-Schutz ganz umsonst genießen kann.

§. 28.

Das überbleibende wird zum *Capital* gemachet *à* 5 *pro Cent*.

Wenn solchergestallt alle auf dem Guthe haftende Onera von dem Ertrage abgezogen seyn, so wird das überbleibende freye Quantum à 5 pro Cent zum Capital gemachet.

§. 29.

Was dem *Capital* zu *addiren*?

Solchem Capital wird letztlich noch addiret 1) die Taxe derjenigen Zimmer a), so über die *ædificia prædialia* vorhanden sind, als wann z. E. ein schönes Wohnhaus auf dem Guthe vorhanden wäre, dergleichen ein Verwalter nicht gebrauchet; 2) die Regalia von Jagd, Fischerey, Jurisdiction, Jus Patronatus b), und was sodann herauskommt, solches ist der Werth des Guths.

a) Solche Taxe geschiehet durch artis peritos, als Zimmerleute, Maurer, Tischer, Glaser, und Kleinschmiede ꝛc.

b) Wie dergleichen Regalia angeschlagen zu werden pflegen, davon ist im Tract. Cap. XIII. Membr. XXVII. gehandelt worden.

§. 30.

Wie auch ohne Vermeßung Güther nach diesem *Modo taxandi* angeschlagen werden können.

Letztlich finde diesem Modo taxandi noch beyzufügen nöthig, daß wenn keine Vermeßung vorhanden, man aber doch gerne von dem Guthe einen Anschlag machen wollte, solches folgendergestallt geschiehet: Man erkundigt sich genau nach der Außaat, wie viel nehmlich von jeder Art Korn in jedes Feld ausgesäet werden könne, wie viel Fuder Heu geworben, und wie viel Vieh gehalten werden könne ꝛc. Wenn solches geschehen, und die Felder ungleich befunden werden, so wird die Außaat der 3 Felder zusammen geschlagen, durch 3 dividiret, und also per fractionem die jährliche Saat herausgebracht; die wird hiernächst auf gleiche Art angeschlagen, als die, so durch Vermeßung herausgekommen, nemlich es wird die Außaat mit dem Zuwachs multipliciret, von der Summa die Außaat wieder abgezogen, und der Rest halbiret, davon die eine Hälfte zur Wirthschaft gerechnet, die andere aber in Anschlag gebracht wird. Von dem Heu wird das Fuder à 16 Gr. bis 1 Rthlr. angeschlagen. Mit dem Vieh wird es so gehalten, wie oben ist gedacht worden; auch pfleget man das Heu wohl gar nicht in Anschlag zu bringen, dagegen aber das Rind- und Schaafvieh wohl etwas höher anzuschlagen, nemlich eine milchende Kuh à 3 Rthlr. bis 3 Rthlr. 8 Gr. 100 Schaafe aber 16, 16 und 2 Drittel, bis 18 Rthlr. In den übrigen Stücken aber wird procediret, wie bey dem vorigen modo taxandi gemeldet worden ist.

DESIG-

DESIGNATION

derjenigen Städte,

welche

im Herzogthum Hinter-Pommern

und

Fürstenthum Cammin

mit dem

Berlinischen Scheffel differiren.

Nebst der Ausrechnung,

wie die

Deputate, Pächte und andere Præstanda künftig nach dem Berlinischen Scheffel abgetragen werden müssen.

In Hinter-Pommern.	ist kleiner als der Berlinische Scheffel.		ist grösser als der Berlinische Scheffel.		Und wird daher an Meß-Pacht- und Deputat-Korn statt des bisherigen Maaßes gegeben werden müssen: vor			Nach Berlinischen Maaß.		
	Metze		Metze		Wspl.	Schfl.	Metze	Wspl.	Schfl.	Metze
Der Stadt Bahn Roggen-Scheffel		$\frac{2}{3}$	—		—	1	—	—	—	$15\frac{1}{3}$
" " Haber-Scheffel	—		7		—	1	—	—	1	7
Der Stadt Belgard Roggen-Scheffel	$1\frac{1}{8}$		—		—	1	—	—	—	$14\frac{7}{8}$
Das Amt und der dortige Kreis hat sich gleichfalls dieses Scheffels bedienet.										
" " Haber-Scheffel	—		$6\frac{5}{10}$		—	1	—	—	1	$6\frac{5}{10}$
Der Bublitzische Stadt- und Amts-Roggen-Scheffel	$2\frac{3}{32}$		—		—	1	—	—	—	$13\frac{20}{32}$
" Stadt- und Amts Haber-Scheffel	—		$4\frac{4}{8}\frac{5}{4}$		—	1	—	—	1	$4\frac{5}{8}\frac{5}{4}$
Der Stadt Cammin Roggen-Scheffel	$\frac{1}{2}$		—		—	1	—	—	—	$15\frac{1}{2}$
" " Haber-Scheffel	—		$7\frac{1}{2}$		—	1	—	—	1	$7\frac{1}{2}$
Der Roggen-Scheffel des Dohm-Capituls zu Cammin	$\frac{3}{8}\frac{3}{4}$		—		—	1	—	—	—	$15\frac{3}{8}\frac{1}{4}$
Der Haber-Scheffel des Dohm-Capituls zu Cammin	—		$4\frac{7}{8}$		—	1	—	—	1	$4\frac{7}{8}$
Der Colbergische Stadt-Roggen-Scheffel " "	2		—		—	1	—	—	—	14
Nach diesem Scheffel haben sich das Stifft, die hiesige Probstey, imgleichen die Aemter Altstadt, Suckow und Fültzhorst, auch Treptow gerichtet, nur daß in dem letzten annoch ein besonderer Haber-Scheffel vorhanden gewesen, wornach einige Pächte eingehoben worden.										

In Hinter-Pommern.	ist kleiner als der Berlinische Scheffel.		ist grösser als der Berlinische Scheffel.		Und wird daher an Meß-Pacht- und Deputat-Korn statt des bisherigen Maaßes gegeben werden müssen: vor			Nach Berlinischen Maaß.		
	Metze		Metze		Wspl.	Schfl.	Metze	Wspl.	Schfl.	Metze
Der Colbergische Stadt-Haber Scheffel	—		$\frac{1}{2}$		—	1	—	—	1	$\frac{1}{2}$
Der Stadt Cörlin Roggen-Scheffel	$1\frac{7}{8}$		—		—	1	—	—	—	$14\frac{1}{8}$
" " Haber-Scheffel	—		4		—	1	—	—	1	4
Der Cöslinsche Stadt-Roggen-Scheffel	$\frac{1}{2}$		—		—	1	—	—	—	$15\frac{1}{2}$
Das hiesige Amt hat sich bishero eben dieses Scheffels bedienet.										
Der Cöslinsche Amts-Haber-Scheffel	—		2		—	1	—	—	1	2
NB. Der Cöslinsche Stadt-Haber-Scheffel ist mit dem Berlinischen Roggen-Scheffel egal.										—
Der Stadt Greiffenberg und dortigen Kreise Roggen-Scheffel	$2\frac{1}{16}$		—		—	1	—	—	—	$13\frac{15}{16}$
Der Stadt Greiffenberg und dortigen Kreise Haber-Scheffel	—		$4\frac{3}{32}$		—	1	—	—	1	$4\frac{20}{32}$
Der Stadt Greiffenhagen Roggen-Scheffel	1		—		—	1	—	—	—	15
" " Haber-Scheffel	—		$6\frac{1}{2}$		—	1	—	—	1	$6\frac{1}{2}$
" Labes Roggen-Scheffel	—		$\frac{3}{5}$		—	1	—	—	1	$\frac{3}{5}$
" " Haber Scheffel	—		$8\frac{0}{10}$		—	1	—	—	1	$8\frac{0}{10}$
NB. Des Labischen Maaßes hat sich das Städtchen Wangerin gleichfalls bedienet, daher solches in vorkommenden Streitigkeiten nicht weniger daselbst pro norma genommen werden muß.										
Der Stadt Lauenburg Roggen-Scheffel	—		$\frac{11}{10}$		—	1	—	—	1	$\frac{1}{10}$

Der

In Hinter-Pommern.	ist kleiner als der Berlinische Scheffel. Metze	ist grösser als der Berlinische Scheffel. Metze	Und wird daher an Meß-Pacht- und Deputat-Korn statt des bisherigen Maaßes gegeben werden müssen: vor Wspl.	Schfl.	Metze	Nach Berlinischen Maaß. Wspl.	Schfl.	Metze
Der Stadt Lauenburg Haber-Scheffel	—	$9\frac{1}{32}$	—	1	—	—	1	$9\frac{1}{32}$
" Naugardten Roggen-Scheffel	$\frac{7}{24}$	—	—	1	—	—	—	$15\frac{17}{24}$
" " Haber-Scheffel	—	$7\frac{9}{16}$	—	1	—	—	1	$7\frac{9}{16}$
Der Schloß-Gesessenen zu Plath Roggen-Scheffel	4	—	—	1	—	—	—	12
" " zu Plath Haber-Scheffel	—	2	—	1	—	—	1	2
Der Stadt Plath Roggen-Scheffel	$1\frac{1}{7}$	—	—	1	—	—	—	$14\frac{6}{7}$
" " Haber-Scheffel	—	$6\frac{2}{7}$	—	1	—	—	1	$6\frac{2}{7}$
" Pyritz Roggen Scheffel	$\frac{15}{26}$	—	—	1	—	—	—	$15\frac{11}{16}$
NB. Es ist zwar im Anfange der Roggen-Scheffel eine Metze gröser als der Berlinische Scheffel angegeben, und darnach die Reduction zuerst gemachet; aber unterm 15. Jan. 1739. von der Königl. Pr. Pom. Kr. und Dom. Cammer durch ein Circulare bekannt gemacht worden, daß hierbey ein Irrthum vorgegangen, und dieser Pyritzische Roggen-Scheffel nicht eine Metze gröser, sondern vielmehr $\frac{15}{16}$ Metzen kleiner, wie der Berl. Scheffel sey. Weshalb die Reduction nach diesem letzten Satze allhier notiret worden.									
Der Stadt Pyritz Haber-Scheffel	—	4	—	1	—	—	1	4
Der Poltzinsche Kreis- und Stadt-Roggen-Scheffel	$\frac{11}{32}$	—	—	1	—	—	—	$15\frac{21}{32}$
" " Haber-Scheffel	—	$4\frac{1}{2}$	—	1	—	—	1	$4\frac{1}{2}$
Der Stadt Rügenwalde Roggen-Scheffel	$2\frac{1}{4}$	—	—	1	—	—	—	$13\frac{3}{4}$

In Hinter-Pommern.	ist kleiner als der Berlinische Scheffel.		ist grösser als der Berlinische Scheffel.		Und wird daher an Meß-Pacht und Deputat-Korn statt des bisherigen Maaßes gegeben werden müssen: vor			Nach Berlinischen Maaß.		
	Metze		Metze		Wspl.	Schfl.	Metze	Wspl.	Schfl.	Metze
Der Stadt Rügenwalde Haber-Scheffel	—		$3\frac{3}{8}$		—	1	—	—	1	$3\frac{3}{8}$
NB. Es ist zu merken, daß des Amts Rügenwalde Roggen-Scheffel mit der Stadt Rügenwalde ihren Roggen-Scheffel egal. Der Haber-Scheffel aber ist different, daher davon eine besondere Ausrechnung hinterher folget.										
Des Amts Rügenwalde Haber-Scheffel	$\frac{15}{16}$		—		—	1	—	—	—	$15\frac{1}{16}$
Der Stadt Schlage Roggen-Scheffel	$1\frac{3}{4}$		—		—	1	—	—	—	$14\frac{1}{4}$
NB. Der Haber-Scheffel ist nicht mehr vorhanden gewesen, sondern nach Anzeige des Deputati, ohne vorher gegangene Ueberschlagung cassiret worden.										
Der Stargardische Stadt-Roggen-Scheffel	$\frac{8}{9}$		—		—	1	—	—	—	$15\frac{1}{9}$
NB. Nach dieser Maaß haben sich wie vordem, also auch inskünftig die Aemter Saatzig, Marienflies und Massow, imgleichen die Städte Massow, Freyenwalde, Zachan und Jacobshagen, auch die umliegende Kreise zu richten.										
Der Stargardische Stadt-Haber-Scheffel	—		$1\frac{1}{16}$		—	1	—	—	1	$4\frac{1}{16}$
Der Neu-Stettinsche Roggen-Scheffel	—		$\frac{1}{2}$		—	1	—	—	1	$\frac{1}{2}$
Stadt-Haber-Scheffel	—		$4\frac{1}{2}$		—	1	—	—	1	$4\frac{1}{2}$
NB. Hiebey ist zu merken, daß das hiesige Amt, wie auch das Städtchen Ratzebur von Anno 1713. einerley Maaß mit der Stadt gehabt.										

In Hinter-Pommern.	ist kleiner als der Berlinische Scheffel. Metze	ist grösser als der Berlinische Scheffel. Metze	Und wird daher an Meß-Pacht- und Deputat-Korn statt des bisherigen Maaßes gegeben werden müssen: vor Wspl.	Schfl.	Metze	Nach Berlinischen Maaß. Wspl.	Schfl.	Metze
Der Stolpische Stadt-Roggen-Scheffel	$2\frac{1}{2}$	—	—	1	—	—	—	$13\frac{1}{2}$
NB. Nach diesem Scheffel hat sich der dortige Kreis, imgleichen der hiesige alte Haber-Scheffel mit dem Berlinschen Probe-Scheffel bey der Ueberschlagung egal befunden, daher hiebey keine Reduction statt findet.								
Der Stadt Treptow an der Rega Roggen-Scheffel	$2\frac{1}{5}$	—	—	1	—	—	—	$13\frac{4}{5}$
NB. Nach den Aemtern Stolpe und Schmolsin gerichtet.								
Der Stadt Treptow an der Rega Haber-Scheffel	—	$4\frac{7}{10}$	—	1	—	—	1	$4\frac{7}{10}$
Des Amts Treptow Pacht-Haber-Scheffel, welcher auch sonst ein Wollinsches Maaß genannt wird.	—	$6\frac{3}{4}$	—	1	—	—	1	$6\frac{3}{4}$
NB. Es ist in diesem Amte zweyerley Haber-Maaße im Gebrauch gewesen, und ist man daher necessitiret worden, auch die andern zu reduciren. Vid. infra.								
Des Amts Treptow Haber-Scheffel	—	$1\frac{3}{4}$	—	1	—	—	1	$1\frac{3}{4}$
. . Wildenbruch Roggen Scheffel	$1\frac{5}{16}$	—	—	1	—	—	—	$15\frac{1}{16}$
. . . Haber-Scheffel	—	$6\frac{19}{32}$	—	1	—	—	1	$6\frac{19}{32}$
Der Stadt Zahnow Roggen-Scheffel	$1\frac{3}{8}$	—	—	1	—	—	—	$14\frac{5}{8}$
. . Haber-Scheffel	—	$5\frac{15}{16}$	—	1	—	—	1	$5\frac{15}{16}$

DE SIG-

DESIGNATION

derjenigen Städte,

welche

im Herzogthum Vor-Pommern

mit dem

Berlinschen Scheffel differiren.

Nebst der Ausrechnung,

wie die

Deputate, Pächte und andere Præstanda künftig nach dem Berlinschen Scheffel werden abgetragen werden müssen.

In Vor-Pommern.	ist kleiner als der Berlinische Scheffel.		ist grösser als der Berlinische Scheffel.		Und wird daher an Meß-Pacht- und Deputat-Korn statt des bisherigen Maaßes gegeben werden müssen: vor			Nach Berlinischen Maaß.		
	Metze		Metze		Wspl.	Schfl.	Metze	Wspl.	Schfl.	Metze
Der Stadt Alten-Stettin Roggen-Scheffel	7	7/12	—		—	1	—	—	—	14 5/12
NB. Wornach sich die Städte Damm, Pencun, Neuwarp und Pölitz, die Aemter Stettin, Stepnitz, Jasenitz auch der Randowsche Distrikt richten können.										
Der Stadt Alten-Stettin Haber-Scheffel	—		3	1/16	—	1	—	—	1	3 1/16
Anclam Roggen-Scheffel	2	2/24	—		—	1	—	—	—	13 1/24
Der Haber-Scheffel ist zwar nicht überschlagen, weil er nicht vorhanden gewesen; jedoch auch daher zu reduciren nicht nöthig, weil nach des Deputati unterm 22ten Martii 1724. ad Protocoll. gethanen Erklärung solcher mit dem Berlinschen Scheffel egal. Weiter ist zu merken, daß die Kreiser Anclam und Demmin, imgleichen die Aemter Stolpe, Clempenow, Treptow, Lindenberg, Verchen und der Antheil von Loitz, wie auch die Städte Demmin und Treptow sich des hiesigen Roggen-Scheffels bedienet, daher er eigentlich das Vor-Pommersche Maaß genannt worden, zumahlen er nicht weniger jenseit der Peene gebrauchet wird; Und ob zwar in Ansehung des Haber-Maaßes, dieser Unterscheid an den meisten Orten vorhanden, daß auch dieser mit dem Roggen-Scheffel dergestalt gemessen worden, daß Wechselsweise einer geräufelt, der andere dagegen gehäuffet werden müssen, so hat man doch auch hierunter keine notable Difference bemerket: indem dasjenige, was dem er-											

sten

In Vor-Pommern.	ist kleiner als der Berlinsche Scheffel.		ist grösser als der Berlinsche Scheffel.		Und wird daher an Meß-Pacht- und Deputat-Korn statt des bisherigen Maaßes gegeben werden müssen: vor			Nach Berlinschen Maaß.		
	Metze		Metze		Wspl.	Schfl.	Metze	Wspl.	Schfl.	Metze
sten abgehet, dem andern zuwächset, mithin solches nichts eben von dem Berlinschen Maaße differiret.										
Der Stadt Gartz Roggen-Scheffel	$\frac{19}{24}$		—		—	1	—	—	—	$15\frac{5}{24}$
" " Haber-Scheffel	—		$6\frac{3}{16}$		—	1	—	—	1	$6\frac{3}{16}$
Der Stadt Gollnow Roggen-Scheffel	$1\frac{15}{32}$		—		—	1	—	—	—	$14\frac{17}{32}$
" " Haber-Scheffel	—		$6\frac{17}{64}$		—	1	—	—	1	$6\frac{17}{64}$
Der Stadt Pasewalck Roggen-Scheffel	$\frac{1}{10}$		—		—	1	—	—	—	$15\frac{9}{10}$
" " Haber-Scheffel	—		6		—	1	—	—	1	6
" " Uckermünde Roggen-Scheffel	$\frac{3}{4}$		—		—	1	—	—	—	$15\frac{1}{4}$
NB. Der Haber-Scheffel bey der Stadt Uckermünde ist gleich dem Anclamschen und dem Berl. dem Bericht des Deput. nach, egal, und dahero selbiger zu reduciren unnöthig befunden worden, wie dessen bereits bey Anclam mit mehrern Erwehnung geschehen ist.										
Der Stadt Usedom Roggen-Scheffel	$\frac{20}{23}$		—		—	1	—	—	—	$15\frac{14}{23}$
" " Haber-Scheffel	—		$6\frac{37}{46}$		—	1	—	—	1	$6\frac{37}{46}$
Der Stadt Wollin Roggen-Scheffel	$\frac{17}{32}$		—		—	1	—	—	—	$15\frac{15}{32}$
NB. Es ist zu attendiren, daß das hiesige Amt eben des Maaßes sich bedienet.										
Der Stadt Wollin Haber-Scheffel	—		$6\frac{47}{64}$		—	1	—	—	1	$6\frac{47}{64}$

Neuer
Anhang
von
verschiedenen Anschlägen
die zum Muster dienen konnen.

Ein Special-Project von einer Hufe in den Giebichsteinischen Amts-Dörfern.

(S. Gaßers Einleit zu den öconom. Wissensch)

Drey Morgen Weitzen, den Morgen zu 1½ Scheffel Aussaat, thut 4½ Scheffel, davon 5½ Korn geerndtet, wenn nemlich ein Jahr dem andern zu Hülfe gerechnet wird, hingegen 2 Korn zur Wirthschaft und 1 Korn zur Saat abgezogen, bleiben 2½ Korn zum Verkauf

	Rthlr.	Gr.	Pf.
à 18 Gr. thut von 11 Scheffel 1 Viertel	8	10	6
6 Morgen Rocken zu 1½ Scheffel, 1 Viertel, 3 Metzen Aussaat, thut 10 Scheffel 5 Metzen, davon 2½ Korn, wie beym Weitzen zum Verkauf à 12 Gr. facit von 1 Winspel 1 Scheffel 3 Viertel ½ Metze	12	21	4½
8 Morgen Gerste, auf jeden Morgen anderthalb Scheffel, 1 Viertel, 1 Metze Aussaat, thut 14 Scheffel, 2 Viertel, davon anderthalb Korn zum Verkauf à 10 Gr. thut von 1 Winspel 2 Scheffel 2 Metzen	15	1	3

NB. Bey obigen 2 letzten Posten ist zu merken, daß manchesmahl mehr Rocken, manchesmahl mehr Gerste gesäet wird.

3 Morgen Hafer, zu anderthalb Schfl. anderthalb Metze Aussaat, thut 4 Schfl. 3 Viertel und ½ Metze, und 1½ Korn zum Verkauf à 8 Gr. thut von 11 Schfl. 3 Viertel, 3 und ¼ Metze	3	23	7½
Latus	40 Rthlr.	8 Gr.	9 Pf.

40 Rthlr. 8 Gr. 9 Pf.

Transport

2 Morgen in der Brache zu 2 Schfl. Erbsen zu 5½ Korn, davon 2½ zum Verkauf à 18 Gr. thut für 5 Scheffel " " " " 3 - 18 - -

Summa 44 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf.

Special-Anschlag einer Hufe geringern Landes erster Claße zu Brietzke, nach der erhöheten Cammer-Taxa.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
4 Morgen Weitzen, der Morgen 1½ Scheffel Einsaat, thut in 4 Morgen, 6 Schfl, davon können gewonnen werden 3½ Korn, macht 21 Schfl. Hievon zur Haushaltung und zur Einsaat 2 Körner, bleiben zum Verkauf 1½ Korn, machen 9 Scheffel à 20 Gr. "	7	- 12	-
6 Morgen mit Roggen zu 1 und ¼ Scheffel Einsaat, thut in 6 Morgen, 7 Schfl. 2 Viertel, davon das 3te Korn gewonnen wird, thut 22 Schfl. 2 Viertel, hievon 2 Körner zur Wirthschaft und Einsaat, bleibet zum Verkauf 1 Korn thut 7 Scheffel 2 Viertel à 15 Gr.	4	- 16	- 6
6 Morgen Gerste à 1½ Schfl. Einsaat, thut 9 Schfl. davon 3¼ Korn macht 1 Winspel 5 Schfl. 1 Viertel, gehen ab 2 Körner zur Wirthschaft und Aussaat, bleibt 1¼ Korn zum Verkauf, thut 11 Schfl. 1 Viertel à 12 Gr. " " "	5	- 15	-
4 Morgen Hafer à 1¼ Schfl. Einsaat, thut 5 Schfl., davon 2¼ Korn, macht 11 Scheffel 1 Viertel, gehen ab 2 Körner zur Wirthschaft und Einsaat, bleibet zum Verkauf 1 Schfl. 1 Viertel à 9 Gr. "	-	- 11	- 3
2 Morgen Erbsen in der Braache à 1½ Scheffel Einsaat thut 3 Schefl. gewonnen 3½ Korn, sind 10 Schfl. 2 Viert., zur Wirthschaft und Einsaat 2 Körner, bleibt 1½ Korn oder 4 Schfl. 2 Viert. zum Verkauf, thut à 20 Gr. " " "	3	- 18	- -
Summa 22 Rthlr. - 9 Pf.			

Rationes

Rationes

Warum der Anschlag also verfertigt worden?

Die Hufe allhier zu 30 Morgen, und jeder Morgen zu 180 Quadrat-Ruthen gerechnet, ist zu 22 Rthlr. nach Abzug der Brache angeschlagen, weil

1) Nach 6jähriger Ausrechnung aus dem Saat- Erndte- und Dresch-Registern ein mehreres, so wohl durch die Einsaat als den Ausdrusch, nicht können heraus gebracht werden, welches denn mit der Aussage der Schöppen und Schulzen übereintrift.

2) Obgleich zu Britzke das Land an sich selbst unterschiedlich, zum Theil gut, zum Theil bundig, zum Theil ganz sandig, so hat man doch dieselbe überhaupt für 22 Rthlr. angeschlagen, weil das Fundament aus den Saat-Erndte- und Dresch-Registern von den sämmtlichen Aeckern genommen. Da auch

3) die meisten Aecker mit Ochsen bestellet werden, mithin die Bestellung nicht so kostbar, als wenn selbige mit lauter Pferden bestellet werden müssen, so haben zur Einsaat und Haushaltung mehr nicht, als 2 Körner gerechnet werden können.

4) Die Beschaffenheit des Ackers hat, eines gegen das andere gerechnet, nicht wohl leiden wollen, daß mehr als 2 Morgen in der Brache mit Erbsen, und dahingegen die übrigen 8 Morgen der Viehzucht und Wirthschaft zum Besten, als ungenutzet gerechnet werden können.

5) Daß 4 Hufen weniger, als im vorigen Anschlag, hier angeschlagen werden, rühret daher, daß vermöge des Ausmessungs-Registers ein mehreres sich nicht gefunden, und solche par abus bey der Ausrechnung von der Weide darzu gerechnet seyn müssen.

6) Die Wiesen, weil sie nach eingenommenen Augenschein und nach dem Vermessungs-Register, nicht von der Erträglichkeit gefunden worden, daß sie überall für 2 hauichte und gute 1 hauichte passiren konnen, indem sie zum Theil noch bebuschet, und also zuförderst ausgerottet, und zu guten Wiesen gemachet werden müssen, sind selbige nach Proportion deren Güte und gegenwärtiger Zeit etwa anzuschlagen.

NB. Dieses sind zwar Specialia, man kann sich aber doch hier und da darnach richten, wenn man die eigentliche Rationes weis.

Special-

Special-Anschlag von einer Hufe zu Schweinitz von der zweyten Classe.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
14 Morgen Roggen, in jeden 1 Schfl. Einsaat, thut 14 Schfl., davon 2¾ Korn gewonnen, macht 38 Scheffel, 2 Viertel, und wenn zur Einsaat und Wirthschaft 2 Körner abgehen, bleiben zum Verkauf ¾ Korn, oder 10 Schefl. 2 Viert. à 15 Gr.	6	13	6
6 Morgen mit Hafer, in jeden 1 Schfl. Einsaat, thut 6 Scheffel, davon 2¾ Korn gewonnen, träget 16 Scheffel 2 Viertel, wenn davon 2 Korn zur Saat und Wirthschaft abgehen, bleiben ¾ Korn, oder 4 Schfl. 2 Viertel zum Verkauf à 6 Gr.	1	3	-
Summa	7 Rthlr.	16 Gr.	6 Pf.

Rationes.

Der Acker allhier so wohl, als zu Grewitz und der wüsten Feldmark Gäsen, sind ihres schlechten Eintrags, und weil es mehrentheils Sandland, so zum Theil, 3, 6 und mehrere Jahre brach liegen muß, nach Proportion im General-Anschlage zu 7 und 5 Rthlrn. angesetzet.

Unkosten, welche auf die Bestellung einer Hufe zu Giebichenstein gehen.

Ein Gespann Pferde von 4 Stück, kann 9 bis 10 Hufen bestellen, solches aber kostet nach aller alten Wirthe genauen Ausrechnung 260 Rthlr. thut mit 9 dividiret von einer Hufe 28 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf. Erndte-Lohn das 11te Schock zu rechnen, würde betragen vom Weitzen nach dem Anschlag

	Schfl.	Viert.	Metz.		Rthlr.	Gr.	Pf.
zum 6ten Korn	3	1	½	à 18 Gr.	2	11	¾
vom Rocken zum 6ten Korn	4	2	3.	à 12 Gr.	2	8	3
von der Gerste zum 6ten Korn	7	3	2½	à 10 Gr.	3	7	¾
vom Hafer zum 6ten Korn	2	2	1¾	à 8 Gr.	-	20	10½
von Erbsen auch zum 6ten Korn	1	-	1½	à 18 Gr.	-	19	8¼
Latus					9 Rth.	18 Gr.	11¼ Pf.

	Schfl.	Viert.	Metz.		Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport					9	18	$11\frac{1}{4}$

Dreſcher-Lohn den 15ten Scheffel, thut nach Abzug des 11ten Theils, welches zum Erndte-Lohn gegeben worden:

vom Weitzen	2	-	⸗	-	$2\frac{3}{4}$ à 18 Gr.	-	1	-	15	- 1
vom Roggen	3	-	⸗	-	2 à 12 Gr.	-	1	-	13	- 6
von der Gerſte	5	-	1	-	$\frac{1}{4}$ à 10 Gr.	-	2	-	4	- 8
vom Hafer	1	-	2	-	$3\frac{1}{2}$ à 8 Gr.	-	⸗	-	13	- 9
von Erbſen	⸗	-	2	-	$3\frac{1}{2}$ à 18 Gr.	-	⸗	-	12	- $11\frac{1}{4}$
für obige Beſtellung von Pferden					-	-	28	-	21	- 4

Summa 45 Rthlr. 4 Gr. $2\frac{1}{2}$ Pf.

Dagegen 2 Körner zur Wirthſchaft abgezogen, und weil alſo kein Miswachs dabey ſeyn kann, ſo angeſchlagen, wie es pflegt marktgängig zu ſeyn:

	Wiſp.	Schfl.	Viert.	Metz.		Rthlr.	Gr.	Pf.
vom Weitzen	⸗	- 12	⸗	⸗	- à 1 Rthlr.	-	12	- ⸗ - -
⸗ Roggen	⸗	- 17	⸗	3	- à 16 Gr.	-	11	- 11 - -
v. der Gerſte	⸗	- 5	⸗	⸗	- à 14 Gr.	-	16	- 22 - -
vom Hafer	⸗	- 9	2	1	- à 10 Gr.	-	3	- 23 - $7\frac{1}{2}$
von Erbſen	⸗	- 4	⸗	⸗	- à 20 Gr.	-	3	- 8 - -

Summa 47 Rth. 16 Gr. $7\frac{1}{2}$ Pf.

Nota. Warum die Ausgabe für Erndte und Dreſcher-Lohn nicht höher angerechnet worden, als wie der Anſchlag beſaget; dagegen die 2 Körner, welche zur Führung der Wirthſchaft ausgeſetzet worden, in höhere Taxe gekommen, hat dieſe Urſache, daß dasjenige, was in natura gegeben wird, nicht höher gerechnet werden kann, als es angeſchlagen worden iſt; hingegen von den 2 Körnern, die zur Wirthſchaft kommen, das wenigſte aufgegeßen und verfüttert wird, ſondern zu allerhand Behuf das meiſte davon verkauft werden muß, folglich ſo anzuſchlagen iſt, wie ein Jahr dem andern zu Hülfe gerechnet, der Marktpreis bis anhero geweſen.

Special-

Special-Anschlag von dem Einnahme-Gelde bey dem Amte N.

An Geschoß	—	—	—	100 Rthlr.
An Erbzinsen	—	—	—	150
An Schenkenzinsen	—	—	—	100
An beständigen Gefällen	—	—	—	50
An Fixis insgemein	—	—	—	100
An unbeständigen Gefällen	—	—	—	50
An Steinbruchzinsen	—	—	—	5
Vom Geleite	—	—	—	400
Von der Fähre zu N.	—	—	—	120
Niederlage vom fremden Bier	—	—	—	100
Stehende Getreyde-Pächte	—	—	—	400
Mühlen-Pächte	—	—	—	500
Garben-Zehende	—	—	—	50
Dienst-Gelder	—	—	—	100
Vom Ackerbau	—	—	—	2000
Vom Wiesewachs	—	—	—	500
An Viehzucht und Nutzung	—	—	—	100
An Schäferey	—	—	—	300
Schwein- und Feder-Vieh	—	—	—	50
Vom Brauwesen	—	—	—	800
Branntweinbrennen	—	—	—	50
Fischerey-Nutzung	—	—	—	50
Garten-Nutzung	—	—	—	50
Weinberg	—	—	—	50
Ziegelscheune	—	—	—	100
Gasthof zu N.	—	—	—	50
Pflanz-Gelder	—	—	—	10
Gerichts-Gefälle	—	—	—	50
				Summa 6385 Rthlr.

Hiervon werden abgezogen: 1) die Zinsen, so etwa auf dem Guthe haften, 2) die Besoldung der Beamten, 3) der Geistliche, 4) der Gerichtsknecht, 5) gewiße Spenden, 6) Neujahrgeld, 7) Zehrung in Forstsachen, 8) Remissiones für die Abgebrannten und sonsten, 9) Allmosen und Fündlinge, 10) Gerichtsgefälle, 11) Wegebeßerungen und andere Fuhren oder Vorspann, weil die Dienstgelder in Anschlag gebracht werden. 12) Besoldung für die Geleitsbediente, 13) Besoldung von den Niederlage-Geldern, u. s. w.

Entwurf eines Vieh-Inventarii, nebst der Taxa dreyer Gerichtspersonen, A. B. C. und dem Mittelpreise.

1) ein schwarzer Hengst

Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.		Rthlr.
A. 40.	B. 42.	C. 41.	Mittelpreis	41

2) ein brauner Wallach

35.	36.	37.	— —	36

3) eine schwarze Stute

32.	30.	31.	— —	31

4) noch eine braune Stute u. s. w.

20.	21.	22.	— —	21

Desgleichen beym Rindvieh:

1) eine Kuh

9.	8.	7.	— —	8

2) eine Kuh

10.	9.	8.	— —	9

3) eine Kuh

9.	7.	8.	— —	8

und so weiter bey dem übrigen Rind- und Geltevieh.

Bey den Schweinen aber nimmt man wohl etliche zusammen, als.

1) 5 alte Hauer	19 Rthlr.	
2) 5 kleine	8 —	
3) 8 tragende Sauen	35 —	
4) 12 Erstlinge Sauen	29 —	
5) 60 große Läufer	127 —	16 Gr.

NB. Gänse, alte und junge Truthühner, Enten, Hofhühner, Hähne und dergleichen, werden gemeiniglich in natura zurückgeliefert.

Taxa des Schiff und Geschirres.

Ein Bierwagen mit Ketten, Geschirr, 2 Spannketten, 4 Bauchketten, 2 Wagenseile, 2 Lattenbäume und Reichgabel — 26 Rthlr.

Ein Wagen mit Hinter- und Vordergeschirr, 2 Spannketten, 4 Lattenketten, 2 Wagenseile, 2 Lattenbäume und Reichgabel — 31 Rthlr.

Ein

Ein Wagen mit eben dem Zubehör . . 29 Rthlr.

Ein Wagen mit Hintergeschirr und Orthscheiden, 2 Lattenbäume, 2 Wagenseile und 2 Spannketten . . . . 12 Rthlr.

Zwey Kumpte mit allem Zubehör, Brustketten, ein Sattel mit Gurten, Beineisen, Steigriemen und Bügel, und 2 Halftern mit Ketten 6 Rthlr.

Ein Feld- und Acker-Inventarium.

Im Winterfelde an Weizen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Drey Acker 75 Ruthen besäet mit 12 Scheffeln 1 Viertel auf die Breite zu N. den Scheffel nach der vorigen Taxe zu 16 Gr. 10½ Pf. angeschlagen .	8	14	8⅝
Dreymahl gepflüget	4	21	-
Mit dem Wagen gedünget	9	18	-
Vier Acker 225 Ruthen die Breite oder das Stück zu N. mit 12 Schfl. besäet . . .	8	10	6
Dreymahl gepflüget	7	3	-
Mit dem Wagen gedünget	14	6	-

An Roggen.

Vier Acker 225 Ruthen die Breite zu N. mit 16 Schfl. 4 Viertel besäet, den Scheffel nach vorgedachter Taxe zu 13 Gr. 6 Pf. gerechnet . . .	9	6	9
Dreymahl gepflüget	7	3	-
Mit Hordenschlag gedünget	7	3	-
Drey Acker 200 Ruthen das Stück N. mit 12 Scheffel 2 Viertel besäet	7	-	9
Dreymahl gepflüget	5	12	-
Mit dem Wagen gedünget	11	-	-

u. s. w. bey den übrigen mit Roggen bestellten Feldern.

Im Sommerfelde an Gerste.

Ein Acker 100 Ruthen das Stück N. mit 6 Scheffeln besäet à 10 Gr. 6 Pf.	2	15	-

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Zweymahl gepflüget	1	8	-
Halber Wagen Dünger	2	-	-
Zwey Acker die Breite zu N. mit 7 Scheffel 2 Viertel	3	3	11
Zweymahl gepflüget	2	-	-
Halber Dünger mit dem Wagen	3	-	-

An Hafer.

Fünf Acker 75 Ruthen, die Breite zu N. mit 14 Scheffel 3 Viertel besäet à 6 Gr. 9 Pf.	4	3	$5\frac{1}{4}$
Einmahl gepflüget	2	3	-
Halber Wagendünger	6	9	-
Drey Acker 150 Ruthen zu N. mit 8 Scheffel 2 Viertel	2	9	$4\frac{1}{2}$
Zweymahl gepflüget	3	12	-
Halber Wagendünger	5	6	-

An Erbsen.

Drey Acker 150 Ruthen, die Breite zu N. mit 6 Schfl. à 18 Gr.	4	12	-
Zweymahl gepflüget	3	12	-
Drey Acker 150 Ruthen zu N. mit 7 Scheffel	5	6	-
Einmahl gepflüget	1	18	-

Braachfeld.

Ein Acker 200 Ruthen zu N. auf einmahl gepflüget	-	20	-
Achtzehn Acker 150 Ruthen auf einmahl gepflüget	9	6	-
Voller Dünger mit dem Wagen	55	12	-
Zwey Acker, die N. Breite, einmahl gepflüget	1	-	-
Voller Dünger mit dem Wagen	6	-	-
Ein Acker 150 Ruthen einmahl gepflüget	1	18	-
Vier Acker, das Stück N. einmahl gepflüget	2	-	-
Anderthalb Acker, davon mit den Horden gedünget	2	6	-

und so weiter mit dem übrigen Brachfelde.

Nota.

Nota. Daß der Getreydepreis oder Außaat allhier, weder nach der Cammer-Taxe, noch nach dem Marktpreise, oder sonsten, eingerichtet werden könne; Desgleichen auch bey dem Pfluglohn und Dünger nicht auf den letzten wahren Werth zu sehen, kommet daher, weil bey den Pachts-Uebergaben, um zu merken, ob an dem vorigen Inventario etwas ermangele, oder Melioration vorhanden sey, nothwendig auf den vorigen Preis und ehemahlige Uebergabe reflectiret werden muste; da sonsten der letzte Pächter bey dem gestiegenen Preise allemahl merklichen Ueberflus haben würde, wenn er gleich nicht mehr als die vorige bestellet. Man sollte auch meinen, daß die Aussaat nach Maasgabe des Magdeburgischen Fußes auf manchen Acker zu hoch angesetzet wäre, sonderlich bey dem Mittelacker zu Lettin, wovon obiges Exempel aus dem wirklichen Uebergabe-Inventario genommen: allein, es ist manchmahl ein Stück nicht so genau ausgemeßen, auch zuweilen mächtiger als das andere, wenn es gleich neben an lieget, wiewohl ich mich mächtig darnach umsehen würde, wenn man mir nach der letzten Ackervermeßung 1 Acker 100 Ruthen mit 6 Scheffel Gerste besäet, zu Lettin angäbe. Sonst ist bekannt und leicht zu erachten, daß der Hordendünger nicht so gut sey, als was mit dem Wagen gedünget, und also Stroh mit sich führet, folglich sich länger in dem Acker halten kann.

Special-Anschlag von einem ziemlich starken Breyhahn-Brauen Ausgabe.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
24 Scheffel Weitzen, Berliner Maas, à 1 Rthlr.	24	-	-
56 Scheffel Gerste à 13 Gr. 6 Pf.	31	12	-
1¾ Klafter weich Holz zum Brauen, mit Fuhrlohn a 3½ Rth.	6	3	-
¼ Klafter hart Holz zum Darren mit Fuhrlohn à 3 Rthlr. 21 Groschen.	-	23	3
NB. Wenn es an nöthigen Malzböden nicht ermangelt, und also den Winter durch nicht gedörret werden darf, brauchet man nicht einmahl so viel.			
Dem Braumeister, Mälzer, Knechte und Gehülfen, Lohn ohngefähr, und wie man aus der Braumeister eidlichen Specificationibus observiret, wenn nemlich oft gebrauet wird	2	16	-
Abgang an Braugefäße von jedem Gebräude ein Viertel mit Fuhrlohn	-	16	-
Latus	65 Rth.	22 Gr.	3 Pf.

2 Schock

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	65	22	3
2 Schock Viertel Reife à 5 Gr.	-	10	-
Böttcherlohn	-	12	-
Für Licht, Oehl, Salz, Säcke, Besen und andere Utensilia	-	10	-
Dem Eseltreiber für das Malz, in und aus der Mühle zu bringen	-	12	-
Dem Mühlburschen für Bier	-	4	-
Zu Unterhaltung der Heerde, Pfannen und großen Brau-Gefäße	1	-	-
Insgemein für Schreiber und andere Bediente	1	-	-
Summa	69 Rth.	22 Gr.	3 Pf.

Nota. Es zeiget dieser Anschlag, sonderlich der angesetzte Weizen und Gerste, daß von starken Gebräuden gehandelt werde; wo also nicht so starker Abgang ist, mithin so viel auf einmahl nicht gebrauet werden kann, da nehmen die Unkosten mehr ab, als zu; weil kein eigener Schreiber zu halten, der Brauknecht die Schweine mit besorgen muß, die Pfanne und große Braugefäße nicht so viel kosten, und hier und da nach Proportion gesparet werden kann.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Da hingegen, was den Vortheil und Ueberschuß betrifft, können aus vorstehendem Gute gezogen werden, 42 Viertel, davon wird ein Viertel zu des Pächters und seines Gesindes Consumtion abgezogen, bleibet zum Verkauf 41 Viertel à $2\frac{1}{2}$ Rthlr. excl. Spundgeld	102	12	-
Für Treber vom Winspel 2 Rthlr. wobey $\frac{1}{3}$ Winspel nicht gerechnet wird	6	-	-
Für Covent, sonderlich wenn der Ort nahe an einer Stadt gelegen	3	-	-
Summa	111 Rth.	12 Gr.	- Pf.
vorstehende Unkosten abgezogen	69 —	22 —	3 —
bleibt von jedem Brauen reiner Profit	41 Rth.	13 Gr.	9 Pf.

Nota. Da von Breyhahn zuweilen viel zugefahren werden muß, kommt hiebey in Consideration, wie beym braunen Bier, Knechte, Pferde und Gehülfen, Haltungs-

Haltungskosten 125 Rthlr. welches aber vielfältig durch das Spundgeld à Viertel 1 Gr. 6 Pf. von 118 Vierteln mit 302 Rthlr. 9 Gr. compensiret wird, und 177 Rthlr. Ueberschuß beträget.

2) Die 42 Viertel für den Pächter Profit, tragen von 118 Vierteln à $2\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Viertel . . . 295 Rthlr.

3) Wenn der Arrendator die Feurung mit Steinkohlen einführet, und zu jedem Gebräude 10 Scheffel gerechnet werden, ist dabey zu profitiren, nach Abzug 14 Rthlr. von 4 Klaftern Weichholz zum Anmachen des Feuers, gegen dem im Anschlage angesetzten Weichholze von 118 Gebräuden 253 Rthlr. 3 Gr.

Obige Sätze thun in Summa . 726 Rthlr. 8 Gr.

Das übrige kann pro re nata nach Gelegenheit jeden Orts, aus obigen Lehrsätzen leicht suppliret werden.

Special-Anschlag vom braunen Biere.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
80 Scheffel Gerste, Berlinisch Maas à 13 Gr. 6 Pf.	45	-	-
7 Schfl. Hopfen à 12 Gr. . .	3	12	-
1 Klafter hart Holz zum Darren incl. Fuhrlohns	3	21	-
2 Klaftern weich Holz zum Brauen mit Fuhrlohn à 3 Rthlr. 12 Gr. . . .	7	-	-
$\frac{1}{2}$ Centner Pech à $2\frac{1}{2}$ Rthlr. . .	1	6	-
Braumeister, Knechte und Mälzerlohn etwan	2	12	10
Abgang an Braugefäßen, pro jedes Brauen ein Viertel gerechnet mit Fuhrlohn . .	-	16	-
2 Schock Viertel Reifen à 5 Gr. .	-	10	-
Böttcher- und Pecherlohn . .	-	18	-
Für Licht, Oehl, Malz, Säcke und andere Utenfilia	-	12	-
Dem Eseltreiber in die Mühle ab- und zu zu bringen	-	12	-
Für Bier, so der Müller fürs Schroten bekömmt	-	4	-
Zu Unterhaltung des Heerdes, der Pfanne und großer Gefäße . . .	1	-	-
Insgemein für Schreiberey und andere Bediente	1	-	-
Summa	68 Rth.	3 Gr.	10 Pf.

Aus vorstehendem Guthe werden gezogen, wie man aus eidlicher Aussage der Braumeister etwa bemerket, 41 Viertel, davon wird abgezogen, 1 Viertel zu

	Rthlr.	Gr.	Pf.
des Pächters und seines Gesindes Consumtion, bleiben zum Verkauf 40 Viertel, so nach gleichmäßiger Untersuchung und 8 jährigen Durchschnitt, eins ins andere gerechnet, verkaufet werden, à Viertel 2 Rthlr. 8 Gr. excl. Spundgeld = = =	93	8	-
Für Treber, pro Winspel 2 Rthlr. nach der Cammer-Instruction, wobey $\frac{1}{3}$. Winspel nicht gerechnet wird	6	-	-
Für Covent und Hefen = =	2	-	-
Summa	101 Rth.	8 Gr.	- Pf.
vorstehende Unkosten abgezogen	68 —	3 —	10 —
bleibet Ueberschuß	33 Rth.	4 Gr.	2 Pf.

Hiebey ist zu merken, daß zwar manchmahl, von diesem Bier, wie zu Giebichenstein, von 88 Gebräuden den Schenken viel angefahren werden muß, wozu ein Knecht und 2 Pferde, nebst einem Gehülfen beständig von nöthen, welche unter 250 Rthlr. jährlich nicht zu unterhalten; weil aber mit denselben auch Breyhahn gefahren wird, kommt allhier nur die Hälfte 125 Rthlr. zum Absatze, und die andere Hälfte zum Breyhahn; diese Ausgabe ist aber deshalb hier nicht angerechnet, weil der Arrendator über den Bierpreis noch von jedem Viertel 1 Gr. 6 Pf. Spundgeld ziehet, so von 88 Gebräuden, jedes à 40 Viertel zum Verkauf gerechnet, 220 Rthlr. und also 95 Rthlr. mehr träget.

2) Ueber dieses bleibet zu des Pächters Profit, wie oben angezeiget, das 41te Viertel von jedem Gebräude, so à 2 Rthlr. 8 Gr. pro Viertel 205 Rthlr. 8 Gr. beträget.

3) Wenn man sich, statt des Holzes, der Steinkohlen-Feuerung bedienet, und 12 Scheffel pro Brauen angerechnet werden, kann man 9 Gr. 3 Pf. incl. Anfuhrlohns gegen die 7 Rthlr. für weich Holz, an jedem Brauen gewinnen, 2 Rthlr. 15 Gr. thut von 88 Gebräuden nach Abzug 3 Klaftern überhaupt zum Feueranmachen 198 Rthlr. 12 Gr. und nach allen Sätzen 499 Rthlr. 20 Gr.

Nota. Dieses sind zwar localia, so nicht überall angehen, jedoch können dergleichen Anmerkungen hier und da in Erwägung gezogen werden, und muß, wo kein Spundgeld ist, etwas mehr zur Ausgabe kommen, hingegen ist das Holz zum theuren Preise, wie hier zu Giebichenstein bey Halle angesetzet, solchemnach der Vortheil ungleich größer an den Orten, wo Holz genug ist, und doch gar nicht oder nicht theuer verkauft werden kann.

Branntwein-Brands-Anschlag.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
7 Scheffel Gerste hart Korn, Berlinisch Maas, woraus (nach gewöhnlichen Quedl. Maas à 3 Scheffel pro Winspel) 8 Scheffel Malz gemacht werden, à 13 Gr. 6 Pf.	3	22	6
10½ Scheffel Roggen, so gleichfalls muß vermalzet und daraus 12 Scheffel Malz gemachet werden, à 20 Gr.	8	18	-
42 Scheffel Roggen hart Korn, à 20 Gr.	35	-	-
¼ Scheffel Anis	1	-	-
2 Klaftern Heideholz à 3 Rthlr. 12 Gr. mit Fuhrlohn	7	-	-
An Lohn für den Brenner nebst dem Knechte, laut untenstehenden Special-Anschlage	4	17	3
Zu Unterhaltung der Gefäße und Utensilien	1	-	-
Zu Oehl 2 Kannen	-	6	-
Nota. Der Müller bekommt die Metze von obigem Korn.			
Dem Eseltreiber, das Korn in die Mühle und zurück zu bringen	-	9	-
Insgemein zu Bestreitung der Kleinigkeiten	-	12	-
Summa	62 Rth.	12 Gr.	9 Pf.
Aus solchem Einsatz können gezogen werden 762 Maas Branntwein, à 2 Gr. 6 Pf. machen	79 —	9 —	- —
Hievon gehen ab vorstehende Unkosten	62 —	12 —	9 —
Bleibt von einem Brennen Profit übrig	16 Rth.	20 Gr.	3 Pf.
Hiezu für Wäsche und Spülicht von jedem Brennen	2 —	- —	- —
Summa	18 Rth.	20 Gr.	3 Pf.
Facit von 25 Brennen, so in 200 Tagen gethan werden können	471 Rth.	2 Gr.	3 Pf.

Die übrigen 165 Tage werden auf Kaltlager im Jahre gerechnet, darinnen die beyden Brauerknechte dem Arrendatori allerhand Arbeit, wozu er solche erfordert, thun müßen. Der Brenner selbst machet indeßen Malz im Vorrath, und versorget, wie gewöhnlich, das Mastvieh und Schweine, welcher Vortheil nebst den Blasen-Zinsen, so etwa von den Amts-Städten, und sonsten noch hie und da gegeben werden möchten, auf die Zehrung des Branntweins gehen.

Damit man aber sehen könne, daß die Unkosten für den Brenner und die Knechte nicht zu geringe oder wenig angeschlagen worden, so wird nöthig seyn, auch diesen Abgang in einen Special-Anschlag zu bringen, als nemlich

Deputat für den Branntweinbrenner.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
16 Scheffel Roggen à 15 Gr.	10	-	-
1½ Scheffel Weizen à 20 Gr.	1	6	-
1½ Scheffel Erbsen à 20 Gr.	1	6	-
2 Schweine à 3 Rthlr.	6	-	-
2 Schnitt-Schaafe	1	8	-
10 Kannen Butter à 4 Gr.	1	16	-
10 Schock kleine Käse à 4 Gr.	1	16	-
1 Schock Heringe		12	-
12½ Tonne Bier à 1 Rthlr. 4 Gr.	14	14	-
Hiezu jährlich Lohn	40	-	-
Summa	79 Rth.	6 Gr.	- Pf.

Deputat für 2 Branntweins-Knechte.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Der erste bekömmt Deputat wie der Braumeister	18	7	-
jährlich an Lohn	22	-	-
Der zweyte Deputat wie der erste	18	7	-
an Lohn	18	-	-
Summa	155 Rth.	20 Gr.	- Pf.

Facit auf jeden Brand zu 25 Brennen 6 Rthlr. 5 Gr. 7⅕ Pf.

Nota. Dieser Anschlag ist so eingerichtet, wie es etwa bey dem Amte Giebichenstein gehalten wird, jedoch kann er überall, mutatis mutandis, sonderlich an den Orten, wo das Holz wohlfeiler ist, emendiret, verbessert, überall aber zu Demonstrirung der Haupt-Reguln und Requisitorum nützlich gebraucht werden.

Vom Mühlen-Anschlage.

Wenn eine Mühle in Anschlag gebracht werden soll, ist verschiedenes zu observiren, nemlich: wo man die Familien, so in einer Mühle zum Zwang mahlen müssen, genau wissen kann, da ist der Anschlag leichter zu formiren, als in den großen Städten, wo gemeiniglich mehr Mühlen sind, und man so genau nicht wissen kann, wo einer oder der andere mahlet, sondern ein jeder von den Mahlgästen sich darnach richten muß, wo er am ersten ankommen und abgefertiget werden kann; jedoch kann man aus den Registern von der Wage und sonsten wohl erfahren,

ren, was in den letzten Jahren eingekommen, und also etwan von 3 Jahren das Mittel nehmen. Z. E. in der hiesigen Hallischen Neu- und Bäcker-Mühle ist 1721. laut deren Monath-Extracte eingekommen:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1235 3/8 Schfl. Weitzen von den Metzen den Schfl. gerechnet à 1 Rthlr.	1235	9	-
2641 Schfl. Roggen von den Metzen den Schfl. à 18 Gr.	1980	18	-
3000 1/8 Schfl. Füll-Kleyen à 6 Gr.	751	6	-
An Mahl-Geld von Scharrn-Backen Weitzen und Roggen von 4 Schfl. 8 Gr.	362	22	10
Ferner Mahlgeld vom Roggen, Hausbacken, den Schfl. 3 Pf.	149	5	-
394 1/8 Schfl. Stärken- und Gersten-Schroot von den halben Metzen den Schfl. à 12 Gr.	197	1	6
An Schroot-Gelde vom Schfl. 3 Pf.	131	15	9
344 1/2 große Schfl. gehäuftes Maas von Metzen à 16 Gr.	229	16	-
An Schroot-Gelde vom Maltzen	63	10	4
1557 Scheffel an Staubmehl zu 16 Gr.	1038	-	-
195 1/8 Schfl. Steinmehl den Scheffel à 10 Gr.	81	7	3
Summa	6220 Rthl.	15 Gr.	8 Pf.
Und so weiter 1722 auf gleiche Weise	6674	21	9
" 1723 "	6445	7	-
Summa	19340 Rthl.	20 Gr.	5 Pf.

Solche Summa mit 3 dividiret, ist das Mittel, worauf man etwa Facit machen kann, 6446 Rthlr. 22 Gr. 9 2/3 Pf.

Hiezu kommt noch die Metze, das Staubmehl und Steinmehl, imgleichen das Mahlgeld von demjenigen Getreyde, welches etwa von den Dörfern zu mahlen gebracht wird, wie auch der Nutzen von dem Vieh-Mästen.

Dagegen müssen bey solchen großen Mühlen auch viele Leute gehalten, und also die Unkosten wieder abgezogen werden, allermaßen ein Hofmeister, Metzner, Mehl-Rapper, ein großer und kleiner Knappe, Hausknecht, Treiber und Treibe-Vieh, sammt dem gehenden Zeuge unterhalten werden müßen, wenn die Unkosten etwa folgendergestalt zu computiren:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Der Hofmeister bekömmt kein Lohn, sondern den 5ten Theil von dem Beutelgelde, und hierüber wöchentlich Kostgeld 1 Rthlr.	52	-	-
Die Metzen gleichfals außer dem 5ten Theil Beutel-Geld, wöchentlich Kostgeld 1 Rthlr.	52	-	-
Der Mehl-Rapper gleichmäßiges Beutel-Geld, nebst 1 Rthlr. Kostgeld	52	-	-
Dem großen Knappen 1 Rthlr. Kostgeld	52	-	-
Wochenlohn 12 Gr.	26	-	-
Dem kleinen Knappen 1 Rthlr. Kostgeld	52	-	-
Wochenlohn 8 Gr.	17	16	-
Dem Hausknecht 1 Rthlr. Kostgeld	52	-	-
An Lohn	12	-	-
Für das Treibevieh und die Treiber wird zwar vom Scheffel etwa 3 Pf. von den Mahlgästen gegeben, jedoch für Stroh und Beyfutterung wöchentlich 1 Rthlr. gerechnet	52	-	-
Zur Erhaltung des gehenden Zeuges, an Wellen, Holz und Steinen	500	-	-
Dem Schmiede und das Werkzeug zu halten	100	-	-
Nagel und andere Materialien zu den Flickereyen, auch Maurer- und Beyarbeiter-Lohn insgemein	100	-	-
Summa	1119 Rthlr.	16 Gr.	-

Das übrige kann pro rata und nach Gelegenheit oder Gewohnheit jeden Orts gar leicht suppliret werden.

Bey den Mühlen auf dem Lande aber, sonderlich von den Amts-Mühlen, wohin gewisse Dörfer zum Zwange geleget worden, kann man den Anschlag noch richtiger machen; denn man lässet den geschwornen Richter jedes Dorfs alle Häuser und Einwohner verzeichnen, und rechnet sodann auf eine Mannsperson 12 Scheffel Roggen, Berliner Maas, zum Brodkorne, auf eine Weibsperson 10 Scheffel, und auf 2 Kinder, so an die 9 bis 10 Jahre sind, so viel als auf eine Mannsperson, wovon die gewöhnliche Metze in Anschlag gebracht wird. Hiezu saget man, was sie etwan an Gerstenschroot verbrauchen müssen, rechnet auch das Staubmehl und was sonsten von auswärtigen Gästen einkommt. Wenn bey einem Amte ein Amts-Städtgen in der Nähe ist, so auf der Amts-Mühle mit

mahlet,

mahlet, so rechnet man solches nach oben angeführten 3jährigen Ertrage, so aus dem Waage- oder Accise-Register zu nehmen, und dafern bey solcher Stadt eine eigene Mühle vorhanden, wie zu Cönnern, so das übrige in der Rothenburgischen Amts-Mühle mahlet, so führet man bey dieser jenen Mühlen-Ertrag wieder in Ausgabe. Als z. E. der Rothenburgische Mühlen-Anschlag würde folgendergestalt heraus kommen:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
27 Wisp. 20 Schfl. 2 Metzen an Metzkorn aus der Stadt Cönnern, vermöge dreyjährigen Extracts	443	8	-
9 Wisp. 2 Schfl. 1 Viertel 2 Metzen an Metz-Getreyde aus den Zwang-Dörfern, vermöge Ausrechnung nach den Familien	156	13	-
5 Wisp. 2 Schfl. 2 Viertel 3 Metzen von den unterm Amt Wettin gelegenen Zwang-Dörfern	79	9	9
1 Winspel 19 Schfl. Staubmehl von 42 Winspeln 22 Scheffeln 3 Metzen, als von jedem Winspel 1 Scheffel Staubmehl à 12 Gr.	21	12	-
12 Wsp. an Metzkorn von 200 Winspel, 4 Scheffel Korn, so jährlich von auswärtigen etwa einkommt à 16 Gr.	200	-	-
12 Schfl. Staubmehl, hievon à 12 Gr.	6	-	-
An Ueberschuß von der Oehl-Mühle, laut nachfolgenden Ueberschlages	588	12	-
Für die Fischerey	20	-	-
Für den Garten bey der Mühle	2	-	-
Summa	1517 Rthlr.	6 Gr.	9 Pf.

Nota. Bey der Oehlmühle daselbst mit 9 Paar Stampfen werden 150 Tonnen Oehl, so jährlich eines ins andere gerechnet, geschlagen werden können, angesaget à 12 Rthlr. = = = 1800 Rthlr.

225 Schock Oehlkuchen davon, à $2\frac{1}{2}$ Rthlr. = 562 12 Gr.

Summa 2362 Rthlr. 12 Gr.

Ausgabe der Rothenburger Mühle.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Wegen der kleinen Cönnerschen Wassermühle gehet jährlich ab	100	-	-
Für 3 Mühlbursche die Kost, weil diese gut gespeiset werden, jedem wöchentlich 18 Gr.	117	-	-
Für die Gewanderten, deren täglich wenigstens 2 sind, jedem wöchentlich 18 Gr.	78	-	-
Das Lohn muß der Knappe von dem Mahlgelde bezahlen.			
6 Mühlsteine jährlich à 5 Rthlr.	30	-	-
Beutel und Leinwand	40	-	-
Schneiderlohn	60	-	-
Schirrholz, so der Müller jährlich anschaffen muß	40	-	-
Schauffeln um die Wasser-Räder	12	-	-
Insgemein vor Talglicht und Schmeer	20	-	-
Summa	497 Rthl.		

Bleibet von der Einnahme Ueberschuß 1020 Rthlr. 6 Gr. 9 Pf.

Bey der dasigen Oehl-Mühle ist Ausgabe:

	Rthlr.	St.	Pf.
532 ½ Schfl. Weitzen à 90 Pf. Mulster 42 Schfl. 10 Metzen à 1 Rthlr. 21 Stüver	57	12	7½
3839 Schfl. Roggen a 85 Pfund Mulster 307 Scheffel à 55 Stüver	281	25	-
2008 ¼ Gersten-Malz à 50 Pfund Mulster 160 Scheffel 10 Metzen à 38 Stüver	101	43	3
451 Schfl. Branntweinschroot à 85 Pfund Mulster 36 Schfl. 6 Metzen à 50 Stüver	30	18	9
104 ¼ Schfl. Vieh-Schroot à 80 Pfund Mulster 8 Schfl. 8 Metzen à 30 Stüver	4	15	-
Latus	474 Rth.	54 St.	7½ Pf.

Bauer-

Bauerschaften.

	Rthlr.	St.	Pf.
Transport	474	54	7½
Familien: 119 aus dem Kirchspiel Ottersum.			
72 aus Uffelt			
9 aus Genneper Haus			
Summa 200 Familien, jede à 5 Personen gerechnet, facit 1000 Personen, à Person jährlich 10 Scheffel Roggen zu Brod, so werden 10000 Scheffel vermahlen, davon thut der 16te Theil zum Mulfter 625 Scheffel Roggen à 55 Stüver	572	55	-
3000 Scheffel Malz, à Person 3 Scheffel, thut Mulfter 187 Scheffel 8 Metzen Malz à 38 Stüver thut	118	45	-
Von 7½ Tonnen fremdes Bier an Mühlen-Grütte à 6 Stüver	1	45	-
Von der Wollmühle	100	-	-
Von der Lohmühle	50	-	-
Von fremden Mahlgästen bey entstehenden Windstillen	180	-	-
Summa	1498 Rth.	19 St.	7½ Pf.
die untenstehende Ausgabe hievon abgezogen	1406 —	12 —	6 —
	92 Rth.	7 St.	1½ Pf.
Wegen dreyer Familien zu Nerga	13	50	-
	105 Rth.	57 St.	1½ Pf.

Ausgabegeld.

	Rthlr.	St.	Pf.
Der Müller oder der Pächter zu seinem Unterhalt	115	-	-
Der Oberknecht an Lohn und Kostgeld, monathlich 5½ Rthlr. thut	66	-	-
Dem zweyten Knecht monathlich 5 Rthlr. thut jährlich	60	-	-
Der Knecht in der Wollmühle bekommt seinen Lohn von den Tuchmachern stückweise.			
Fürs-Bicken-Schärfen jährlich	15	-	-
Zu Unterhaltung der Steine jährlich præter propter	60	-	-
Latus	316 Thl.	- St.	- Pf.

	Rthlr.	St.	Pf.
Transport	316	-	-
Auf Reparation und Baukosten der Mahl- und Wind-Mühle zugleich	200	-	-
An Ausgabe bey der Woll- und Lohmühle	70	-	-
Thut die jährliche Pacht	775	-	-
Jährlicher Vorgewinn	32	17	6
Armengeld	12	55	-
Summa	1406 Thl.	12 St.	6 Pf.

Nota. In dem Clevischen und Westphalen kann man auf keine Person mehr als 10 Scheffel jährlich zu Brodkorn rechnen, weil das Korn zu dem sogenannten Pumpernikel nur geschrotet wird, folglich giebt es auch kein Staubmehl, dahero die Müller selten so reich als an andern Orten werden.

Modelle aus des Herrn von Eckharts Experimental-Oeconomie.

Zugehörstücke eines fast ruinirten Ritterguths.

12 Hufen guter Acker schwarzgrau und etwas leimig und schwerer Boden, selbiger lieget in einer geraden Pläne.

8 Hufen recht guter Acker schwarzgrau, jedoch mülbig und kleyichter Mittelboden, lieget anhöhig.

4 Hufen grandigter Acker Mittelbodens, lieget ebenfalls etwas anhöhig.

4 Hufen kleinsteinichter Acker Mittelbodens, lieget am Berge.

4 Hufen blasmülbig mit etwas Leim und Sand vermengter Mittelboden Acker, lieget in gerader Pläne.

8 Hufen unangebaueter Anger oder wüster Boden, jedoch von recht guten schwarzmülbig und sandigen Erdreich.

8 Hufen unangebauet wüstes Land mit etwas Strauch bewachsen, so hellgrau jedoch schwer und guten Boden hat.

3 Hufen Wiesewachs.

6 Hufen Kuppelhutweide.

6 Hufen eigenmächtige Hutweide.

1 fließende Bach-Fischerey.

6 Teiche, wovon 3 von 2 Morgen, 1 von 4 Morgen, 1 von 10 Morgen, 1 von 15 Morgen haltend, allesammt aber abgelaßen werden können.

1 Obst-

1 Obstgarten von 3 Morgen.

1 Küchengarten von 1 Morgen.

Waldung ist nicht dabey.

Die Wirthschaftsgebäude, als Scheunen, Viehställe und Wohnhaus, sind an unterschiedenen Orten einer merklichen Reparatur unterworfen.

Schaafställe sind 2 vorhanden; es ist aber kein Inventarien-Vieh vorräthig, sondern die Schäferey eingegangen.

Pferde, Wagen, Pflüge, Egge, und sämmtliche Baurenwerkzeuge sind nach und nach bey der üblen Verwaltung, in Abwesenheit des Herrn Besitzers abgegangen und ruinirt worden. Die 2 Gespann vorräthigen Pferde und zubehöriges Schiff und Geschirre gehören dem Pächter, welcher alles mit fort, auf sein eigen erkauftes Guth nimmt.

Kühe, jung Rind- und Schweinevieh ist nichts der Herrschaft, sondern alles nach und nach eingetrocknet; 30 Kühe und 15 Stück junges Vieh, auch etwas Schweine, so dem Pächter gehören, werden von selbigem auch mit fort genommen.

Unterthanen sind nicht bey dem Gute, ob dieses Guth gleich am Ende des Dorfs lieget, von welchem Dorfe die Unterthanen zum Königl. Amte gehören, und dahin ihre Contributionen abgeben und dienen müßen.

Mühlen befinden sich auch nicht bey sothanem Guthe; jedoch hat es die Rechte, eine Wind- oder Waßermühle zu bauen; für niemand anders aber, als für den adelichen Hof zu mahlen oder zu schroten.

Die Onera betreffend, so auf diesem Guthe haften, bestehen in 50 Rthlr. jährlich an die Ritter-Hauptmannschaft, und 20 Rthlr. jährlich dem Prediger im Königl. Amts-Dorfe, anstatt vormaliger, von Alters her, legirten Emolumentorum.

Nota. Dieses Guth hat bishero jährlich 1500 Thaler Pacht getragen: Nachdem solches aber wegen nachläßiger Pächter allenthalben in ziemlichen Verfall gerathen, so soll ein solches mit allen und jeden Gerechtsamen verkaufet werden, um und für 32000 Rthlr.

Es wird demnach ein vollkommen ökonomisches Gutachten erfordert, wie und auf was Art sothanes Guth am vortheilhaftesten einzurichten und zu nutzen sey?

In Betracht nun dieses Guth bey jetzigen Umständen nicht mehr 1500 Rthlr. jährlich tragen kann, indem sämmtliche Felder merklich ausgehungert, auch wegen Mangel an Dünger nicht gehörig bestellt werden können, nächstdem sämmtliche Wirthschafts-Gebäude an vielen Orten einen Einfall drohen; so kann der

Sache nicht anders geholfen werden, als daß derjenige, so dieses Guth kauffr, über den Kaufpreis annoch 6000 Rthlr. zur Verbeßerung auf folgende Art anwendet.

	Rthlr.
Zur Reparatur sämmtlicher Gebäude	630
Zu 30 Stück frischmelkende Kühe, ad interim für 10 Rthlr.	300
48 Stück 5 jährige Ochsen vor 15 Rthlr.	720
48 Stück 4 jährige 12 —	576
48 Stück 2 jährige 7 —	336
Sämmtliche Wagen, Eggen, Pflüge und alle benöthigte Bauren-Werkzeuge anfangs nothdürftig anzuschaffen	500
Zu Errichtung einer Branntweinbrennerey	800
Zu Anbauung der wüste liegenden Plänen und des dazu erforderlichen Saamens	868
Zu Bestreitung der völligen Wirthschaftseinrichtung	1000
Summa	6000 Rthlr.

Nachdem nun bevorstehenden Johannis der Pächter abziehet, und so wohl an Winter- als Sommerfrüchten nach der bey seinem Antritt errichteten Inventur, ohngefähr die Hälfte Felder laßen muß, in Ansehung wenig gehabten Viehes, da die Felder schlecht gedünget worden, die Früchte sehr dünne stehen, und von andern zugehörigen Stücken nicht viel genommen werden kann; so muß der Ertrag, bevor die Wirthschaft nicht recht eingerichtet ist, zurückbleiben, und der Anfang zu einer regelmäßigen Einrichtung gemacht werden.

Die erste Sorge muß seyn, alle Scheuren und Ställe, auch sämmtliche andere Gebäude förderſamst auszubeßern, und besonders Dachfest zu machen.

2) Obangeführte 144 Stück Ochsen und 30 Kühe, nebst dem Gespann Pferde und Zubehör so gleich anzukauffen, Pflüge und Eggen, Wagen und alle nöthige Bauren-Werkzeuge machen zu lassen, damit, wenn so viel Knechte angenommen, als nöthig sind, sämmtliche Braachfelder, auch andere Aecker, so die Pächter aus Nachläßigkeit ungepflüget liegen lassen, behörig gepflüget und in Zeiten gedünget werden können.

3) Müssen die 16 Hufen Anger und wüste Gegenden von Dorn und Hecken gesäubert, und mit Ochsen umgepflüget werden, damit annoch vor Winters sothane Plänen noch einmahl in die Queere gepflüget werden können, und also auf künftiges Frühjahr das völlige neue Land an 16 Hufen besäet werden kann, weil solches wegen viel hundertjähriger Ruhe die besten Früchte träget.

4) Ist,

4) Ist, weil Johannis vor der Thüre, sogleich Anstalt zur Heuerndte zu machen, und dahin zu sehen, daß sämmtlicher Wiesenseegen recht trocken auf die Böden und Ställe kommen möge.

5) Ist höchst nöthig, weil accurat um diese Jahreszeit die Schäfer abzuziehen pflegen, daß man sich um einen Schäfer, welcher 600 bis 1000 Stück eigene Schaafe habe, bekümmere, mit selbigem gegen ein gewisses Pachtgeld accordire, damit er sogleich auf Johannis anziehe, und die dazu gehörigen Schaafe des Nachts im Pferch liegen lasse, wozu denn die entlegensten Felder angewiesen werden müssen; damit der Schäfer das folgende Jahr einige große Breiten, worinn Roggen oder Winter-Rübensaat gesäet werden soll, düngen kann.

6) Müssen die Braachfelder gedünget und gepflüget werden.

7) Müssen die Leute bey sich ereignenden Regenwetter zu Hause etliche hundert Schock Strohseile oder Strohbänder von fein lang ausgeschüttelten Stroh in Vorrath binden, welche aber allesammt an einem sichern Ort verwahret werden müssen, damit keine Mäuse und Ratten dazu kommen.

8) Muß Anstalt zu einigem Vorrath Malz gemacht, und recht gut wohlschmeckend und daurendes Bier gebrauet werden, damit gegen die Erndte sich kein Mangel an Bier ereigne.

9) Muß man nach und nach die Brandweinbrennerey-Geräthschaft besorgen, und diensam herstellen, auch in Zeiten so viel Mastvieh, als dazu nöthig ist, ankauffen und mit auf der Stoppel hüten lassen, weil gleich zu Michael mit dem Brandweinbrennen angefangen werden soll, damit es alsdann an nichts fehle.

10) Müssen bey herannahender Erndte von sämmtlichen Feldern die reissten und besten Stücke oder Breiten, auf welchen die schwersten und längsten Aehren gewachsen, ausgemittelt, und die davon gesammelten Früchte in die Scheuren gefahren und in die Saamen-Bansen allein gelegt werden.

11) Muß man sich in Zeiten erkundigen, wo auf der Nähe gegen Martini eine Menge kleine Karpfenbrut, Karpfensatz, auch 2 pfündige und etliche 4 pfündige Karpfen zu verkaufen sind, damit man sich darauf verlassen und die sämmtlichen Teiche und Winterungen zur rechten Zeit besetzen kann.

12) Müssen um Johannis auf der Nachbarschaft annoch eine gute Parthey Krautpflanzen ausgemittelt, und so bald nur einige Stücke Aecker hiezu gedünget und gepflüget worden, solche mit Fleiß gesteckt werden, damit das viele neu angekaufte Vieh vollauf zu fressen habe. So müssen auch zu Jo-

hannis einige Stücke oder Beete Wickfutter und weiße Rüben gesäet werden, es koste, was es wolle; sintemahlen auf Michaelis annoch 48 Stück jährige Ochsen-Kälber gekauft werden, welche nebst allen andern Ochsen den Winter durch vollauf Futter gegeben werden muß, damit den Winter hindurch die Mistwagen beständig zu fahren haben, und die ausgehungerten Felder brav mit Dünger gespicket, und aufs Frühjahr Toback, Sommer-Rübsaat, Gersten, Sommer-Weitzen und was beliebt wird, tragen und also regelmäßig genutzt werden können. In Summa, es muß g. G. dahin kommen, daß alle Jahre 12 Hufen Acker ganz schwarz mit Dünger befahren werden, wozu denn für 6 Fuder auf einen Morgen 2160 Fuder Mist gehören, wenn diese besorget werden. Ich sage es ist möglich und ein muß; so kann es nicht fehlen, Roggen, Weitzen zum sechsten, Gerste und Hafer zum achten Korn zu bauen. Ich nehme dieses, was ich vom sechsten Korne im Winterfelde und vom achten im Sommerfelde versichere, auf mein Gewissen.

In Betracht nun die vornehmsten Puncte, so zur vollkommenen Einrichtung dieses Guths gehören, besorget, und was hie und da noch fehlet, vor Herbstzeit gewiß besorget werden soll; so wollen wir den künftig jährigen Ertrag zu Papiere bringen, und unsere Arbeit um das zukünftige darnach einrichten. Und als der Anfang des Ertrages vom Ackerbau gemacht werden soll, und außer den 32 Hufen, welche bisher die Pächter genutzet, annoch 16 Hufen neuer Acker unter die Cultur genommen worden; so wollen wir die 32 Hufen in 4 Arten, wie unsere 16 neue Hufen, eintheilen, nemlich 3 mahl hinter einander zu besäen, das vierte Jahr aber zu braachen und zu düngen.

Es fallen demnach von den 48 Hufen alle Jahre 36 Hufen vor, welche besaamet werden können, 12 Hufen aber liegen braache.

Von den 36 Hufen werden besaamet 12 Hufen erster, 12 Hufen zweyter, und 12 Hufen dritter Art. Wobey zu merken, daß, wie gedacht, sämmtliche 12 Hufen Braache 3 mahl gepflüget und sehr stark gedünget werden müssen.

4 Hufen von 30 Morgen oder 120 Morgen erster Art, schwarz, grau und etwas leimig, gut und schwerer Boden, erster Classe, werden mit Weitzen und auf jeden Morgen 2 Scheffel, also auf 120 Morgen 240 Scheffel gesäet, davon das sechste Korn geerndtet, macht 1440 Scheffel. Hievon gehen ab der dreyzehnte Scheffel, ferner ein Korn zur Saat 240, und zwey Korn zur Wirthschaft 480. Summa 720 Scheffel; bleiben also zum Ertrage 609 Schfl. Weitzen vor 1 Rthlr. 609 Rthlr.

Latus 609 Rthlr.

4 Hufen

Transport 609 Rthlr.

4 Hufen oder 120 Morgen erster Art hellgrau, jedoch schwer und gurer Boden erster Classe, werden mit Roggen und zwar 2 Scheffel auf 1 Morgen also 240 Schfl. gesäet, davon das 6te Korn, nemlich 1440 Scheffel geerndtet. Hievon gehet ab der 13te Drescher-Scheffel, welches wiederum 111 Scheffel machet, bleiben 1329. Hievon gehen ferner ab 1 Korn zur Saat 240, und 2 Korn zur Wirthschaft 480, macht 720 Schfl. bleiben also zum Ertrage 609 Schfl. Roggen vor 16 Gr. 406 Rthlr.

2 Hufen oder 60 Morgen erster Art, schwarzgrau, mülbig und etwas kleyichter Mittelboden zweyter Classe, werden mit Tobak bepflanzet, auf jeden Morgen 5 Centner trockne Tobacks-Blätter gebauet, zu 3 Rthlr. macht 900 Rthlr. Davon gehet allezeit der 3te Theil ab für Saamen, Pflanzen, Unkosten und zur Wirthschaft, macht 300 Rthlr. bleiben also zum Ertrage 600 Rthlr.

2 Hufen oder 60 Morgen erster Art, bloß kleyicht, mülbig, grundig und guter Acker Mittelbodens, zweyter Classe, werden mit Sommer-Rüb-Saat auf den Morgen 2 Metzen, also 7 Scheffel 8 Metzen ausgesäet. Von jeder Metze Aussaat zum 96ten Korn, werden 6 Scheffel geerndtet, macht 720 Scheffel. Hievon gehet ab der dritte Theil zur Saat und Wirthschaft 240 Scheffel, bleiben 480 Scheffel zu 1 Rthlr. 480 Rthlr.

Zwölf Hufen zweyter Art.

4 Hufen oder 120 Morgen zweyter Art, mülbig und sandig, jedoch guter Mittelboden zweyter Classe, worauf voriges Jahr Toback gestanden, werden mit Roggen, und zwar zwey Schfl. auf einen Morgen gesäet, macht 240 Schfl. Aussaat. Hievon wird nur das 5te Korn zu erndten gerechnet, macht, 240 Schfl. Aussaat, 1200 Scheffel. Hievon aber zum 13ten Drescher-Scheffel, 92 Scheffel, bleiben 1108 Scheffel. Davon gehen ab ferner 240 Scheffel Aussaat, nemlich ein und zwey Korn zur Wirthschaft 480, macht 720, bleiben also zum Ertrage 388 Rthlr.

6 Hufen oder 180 Morgen guter hellgrauer und schwerer Boden, zweyter Art, worauf voriges Jahr Roggen gestanden, werden mit Gerste, nemlich 2 Scheffel auf 1 Morgen gesäet, macht 360 Scheffel Aussaat. Hievon wird das 8te

Latus 2483 Rthlr.

Korn

Transport 2483 Rthlr.

Korn geerndtet, macht von 360 Scheffeln Aussaat 2880 Scheffel. Hievon gehen 221 Scheffel zum 13ten für die Drescher ab, bleiben 2659 Scheffel: Ferner ein Korn zur Saat 360 Scheffel, und 2 Korn zur Wirthschaft 720 Schfl. Summa 1080 Schfl. bleiben zum Ertrage 1579 Schfl. Gerste zu 12 Gr. betragen = = = 789 Rthlr. 12 Gr.

2 Hufen oder 60 Morgen, zweyter Art, kleyigt, mülbigt und etwas grundigten Mittelbodens, 2ter Classe, wo im vorigen Jahre Toback gestanden, werden mit Hirse, und zwar auf jeden Morgen 6 Metzen gesäet, 1 Scheffel hält 16 Metzen, macht 360 Metzen Aussaat. Hievon wird das 40te Korn geerndtet, macht 14400 Metzen, oder, weil 16 Metzen einen Scheffel ausmachen, 900 Scheffel. Hievon gehet ab der 13te Dröscher-Scheffel, macht 69 Schfl. bleiben 831 Scheffel. Hievon gehet ab für den Saamen, für das Ausjäten ꝛc. und für die Wirthschaft überhaupt der 3te Theil des Erbaueten, macht 270 Scheffel, bleiben also Ertrag 554 Schfl. Hirse zu 1 Rthlr. = 554 Rthlr.

Zwölf Hufen dritter Art.

6 Hufen, oder 180 Morgen Acker, dritter Art, worauf im vorigen Jahre Hirsen, Gerste und dergleichen gestanden, werden mit Hafer, und zwar auf jeden Morgen 2 gehäufte Scheffel gesäet, macht 360 Schfl. Aussaat. Hiervon wird nur das 8te Korn zu erndten gerechnet, macht von 360 Schfl. Aussaat 2880 Schfl. Hievon gehet ab der 13te Dröscher-Scheffel, 221 Scheffel, bleiben 2659 Scheffel, davon muß ab 1 Korn zur Saat, 360 Schfl. und 2 Korn zur Wirthschaft 720 Scheffel; Summa 1080, bleiben also zum Ertrage 1579 Schfl. Hafer zu 10 Gr. = = 657 Rthlr. 22 Gr.

3 Hufen oder 90 Morgen 3ter Art, wo in der 1ten Weitzen oder Rübesaat, und in der andern Art Roggen oder Gerste gestanden, werden mit Erbsen und zwar auf jeden Morgen 1 Schfl. gesäet, macht 90 Scheffel Aussaat. Diese werden zum 8ten Korn angeschlagen, macht von 90 Schfl. Aussaat 720 Schfl. Hievon gehen ab der 13te Dröscher-Scheffel, macht 55 Scheffel, bleiben 665 Scheffel. Hievon gehet

Latus 4484 Rthlr. 10 Gr.

ferner

Transport 4484 Rthlr. 10 Gr.

ferner ab 1 Korn zur Saat, macht 90 Scheffel und 2 Korn zur Wirthschaft, macht 180 Schfl. Summa 270 Schfl. bleiben also zum Ertrage 395 Schfl. zu 1 Rthlr. = 395 Rthlr.

3 Hufen oder 90 Morgen, 3ter Art, von geringen kleinsteinigten Acker, wo im vorigen Jahre Stoppelkorn gestanden, werden mit Hafer und auf jeden Morgen 2 Schfl. gesäet, macht 180 Schfl. Aussaat. Diese werden nur zum 6ten Korn angeschlagen, macht von 180 Schfl. Aussaat 1080 Scheffel. Hievon gehen ab zum 13ten Drescher-Scheffel, 83 Scheffel, bleiben 997 Schfl; hievon ferner ab 1 Korn zur Saat, macht 180 Schfl; 2 Korn zur Wirthschaft, 360 Schfl. Summa 540 Scheffel, bleiben zum Ertrage 452 Scheffel à 10 Gr. = = = 190 Rthlr. 8 Gr.

Nachdem nun genugsamer Dünger vorhanden, so, daß von den 12 Hufen Braache, wenigstens 2 Hufen, worinnen nachgehends Sommerfrüchte in die erste Art kommen sollen, recht stark gedünget, und mit Hülsen- und Wurzelfrüchten bestellet werden können; nemlich

1 Hufe Braache wird mit Kraut bepflanzet, und 1 Hufe Braache mit gelben Rüben besäet: Und weil die Erfahrung gelehret, daß 8 Morgen von 180 Quadratruthen Kraut oder Rüben mehr nicht, als per fractionem 6 Rthlr. gerechnet werden kann; so betragen 2 Hufen oder 60 Morgen, zu 6 Rthlr. 360 Rthlr. Hievon gehet ab statt Saamen und Pflanzen, und zur Wirthschaft, weil die Rüben gejätet und das Kraut gehackt und gut gewartet werden muß, der erste Theil, macht 120 Rthlr. bleiben = = 240 Rthlr.

1 Hufe, oder 30 Morgen Braache mit Erbsen, und zwar auf jeden Morgen 1 Scheffel, also 30 Schfl. Erbsen ausgesäet, welche zum 8ten Korn tragen 240 Schfl. Hievon abgezogen der 13te Drescher-Scheffel macht 19 Schfl. bleiben 221 Scheffel; hievon ferner abgezogen 1 Korn zur Saat, 30 Schfl. und 2 Korn zur Wirthschaft 60 Schfl. Summa 90 Scheffel, bleiben also zum Ertrage 131 Schfl. zu 1 Rthlr. 131 Rthlr.

Latus 5440 Rthlr. 18 Gr.

Transport 5440 Rthlr. 18 Gr.

9 Hufen Braache werden ebenmäßig 3 mahl gepflüget und gedünget, bleiben aber in Ruhe, und wird das Vieh darauf geweidet.

Acker-Ertrag von 39 Hufen, 5440 Rthlr. 18 Gr.

Ertrag vom Rindvieh.

Von 30 Milch-Kühen gehen 3 gelte leer, d. i. wenn solche nicht in dem lauffenden Jahre gerindert oder gekalbet haben; jedoch passiren 2 solcher Gelten-Kühe für 1 gute Milchkuh; bleiben also zum völligen Nutzen 28½ Kuh, jede jährlich zu 6 Rthlr. macht = = = 171 Rthlr.

Weil 48 Stück 5jährige, 48 St. 4jährige und 48 St. 3jährige, in Summa 144 St. Ochsen vorräthig sind, so wird wenigstens für jedes Stück, so lange NB. als ein Ochse unter 6 Jahren ist, wegen des Zuwachses 3 Rthlr. gerechnet, sintemahl unter solcher Zeit ein Ochse alle Jahr 3 Rthlr. theurer wird; Summa für 144 Stück Zuwachs à 3 Rthlr. = 432 Rthlr.

Weil kein Inventarien-Schaafvieh vorräthig gewesen, und der Pacht-Schäfer mit 600 Stück eigenen Schaafen beschlagen, und zu seinem Unterhalt alles kaufen muß, so zahlet Schäfer wegen der Hut und Gerechtigkeit für jedes Hundert Schaafe jährlich 15 Rthlr., und für jeden Morgen Wiesen 2 Rthlr. hat also genossen 30 Morgen Wiesen vor 2 Rthlr., 60 Rthlr. Und für 600 Schaafe die Weide vor 15 Rthlr., 90 Rthlr. Summa = = 150 Rthlr.

Als die Zuzucht von Schweinen Vorlag braucht, auch die Treber bey dem Brau- und Branntweinbrennen zu Gelde gerechnet werden; so kann nichts zuverläßiges als Profit oder Ertrag allhier gerechnet werden.

Vom Geflügelwerk wird nichts zum Verkauf erzogen, und dasjenige, so auf dem Hofe zur Nothdurft gehalten wird, lässet, wenn alles Futter abgerechnet worden, zum Ertrag nichts übrig.

Latus 753 Rthlr.

Transport 753 Rthlr.

Ob gleich die Branntweinbrennerey wegen mit vieler Mühe erworbenen auswärtigen Debits jährlich bey 1400 Rthlr. Profit eintragen kann, so kann democh solches nicht zur Folge gezählet, und vorläufig in Anschlag gebracht werden, sondern weil der Ertrag eine 6 jährige Fraction erfordert, so wird derweilen nur davon gerechnet . . 78 Rthlr.

Nachdem die 6 Teiche allesammt in Feldern und Wiesen liegen, und gut situirt sind, auch, wenn mit der Besetzung recht gepaaret wird, der Morgen auf 6 ja wohl auf 8 Rthlr. genutzet werden kann; so muß dennoch, um gewiß zu gehen, kein Morgen Teich, so gut er auch sey, höher als 5 Rthlr. in Anschlag kommen, macht von 15 Morgen . 75 Rthlr.

Die wilde Graben-Fischerey ist nach dem Probe-Fischen mittelmäßig befunden worden, weil aber die Etendue sehr kurz ist, so kann selbige nur gerechnet werden . 5 Rthlr.

Der Obstgarten ist zwar mit geringen Bäumen bepflanzet, hingegen ist der Boden recht gut, und trägt viel Gras, es können auch die Bäume mittelst Oculiren und Pfropfen dahin gebracht werden, daß sich jeder mit 10 bis 12 Rthlr. löset, vorjetzo aber nicht mehr als 8 Rthlr., macht von 3 Morgen . . . . 24 Rthlr.

Der Küchen-Garten hält 1 Morgen, und kann, wenn der viele Dünger, welchen ein Küchengarten nöthig hat, und die Wartung abgezogen wird, anjetzo nicht höher gerechnet werden als . . . . 4 Rthlr.

Summa des jährlichen Ertrags 6377 Rthlr. 18 Gr.
Hievon gehen ab für den Prediger jährlich 20 Rthlr.
Für die Ritterschaft - - 50 - 70 - - -
bleibet Ertrag - 6307 Rthlr. 18 Gr.

Wenn auch die ersten 6 Jahre alle Jahr 307 Rthlr. 18 Gr. gestrichen, und zu noch immer weiterer Verbesserung dieses Guths angewendet werden; so bleibet der jährl. Ertrag 6000 Rthlr.

32000 Rthlr. hat das Guth gekostet.

6000 sind gleich anfangs zur Verbesserung angewendet worden, um alle Zugehörstücke nutzen zu können.

2000 wollen wir annoch Capital dazu rechnen, so nach und nach, in Ansehung, daß das Guth verfallen gewesen, zur Horissanten Einrichtung verwendet worden. Summa

40000 Rthlr. hätte also das Guth nach der völligen Einrichtung gekostet.

Davon tragen die Interessen zu 5 pro C. vom 100 - 2000 Rthlr.

Wenn diese vom Ertrag der 6000 Rthlr. abgezogen werden, so bleiben dem Eigenthümer für seine ökonomische Wissenschaften, angewendeten Fleis und Mühe jährlich - 4000 Rthlr.

Wenn ein Ritterguth in solchen Ländern, als Cur- und Liefland, Litthauen, Preußen, Pohlen, Nieder Lausnitz, Mecklenburg, auch Ober Schlesien, u. d. g. Ländern lieget, wo die Leibeigenschaft eingeführet, und ein solches Guth mit so vielen Unterthanen versehen, welche die zum Guthe nöthige Gespann- und Handdienste völlig verrichten können, so daß die Herrschaft nicht nöthig hat, ein Gespann Pferde oder Ochsen zum Ackerbau, oder andern vorfallenden Fuhren zu halten; so wird der Anschlag nicht wie der vorige gemacht, bey welchem der Herr vom Guth allen Acker an 48 Hufen mit eigenem Gespann und Gesinde bestreiten müssen, sondern es fallen in Ansehung der befindlichen Spann- und Handdienste, die zur Wirthschaft gelassene 2 Körner, völlig hinweg, und bleiben beym Ertrage. Es werden also die zum Guthe gehörigen Stücke nach der Reihe specifice aufgeführet.

Es ist ein Ritterguth mit nachstehenden Zugehör-Stücken um 48000 Rthlr. baar Geld zu verkaufen, und zwar an lauter vollwichtigen Ducaten.

1) Das adeliche Wohnhaus mit 8 Zimmern, vielen Kammern, Küchen und Kellern, imgleichen allen und jeden nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, an Scheuren, Getreyde-Magazin, Brauhaus, Branntweinbrennerey ꝛc. allesammt noch gut beschaffen. Hingegen befinden sich nur

2) 30 melkende Kühe, 20 Stück jung Rindvieh, 500 Stück Schaafe, 50 Stück kleine und große Schweine, 12 Gänse, 36 Hof-Hühner.

3) 1 Obst-Garten von 6 Morgen groß, Küchengarten von $1\frac{1}{2}$ Morgen groß.

4) 8 Tei-

4) 8 Teiche, 1 von 15 Morgen, 2 von 10 Morgen, 4 von 5 Morgen, 3 von 2 Morgen, nächst den 3 Winterungen nahe am Guthe von $\frac{1}{2}$, 1 von $1\frac{1}{2}$, und 1 von $1\frac{3}{4}$ Morgen groß.

5) 36 Hufen angebauete Aecker in eigner Flur, und zwar in gemengter Güte, wovon aber doch der meiste Weitzen und Gerste tragen kann, und jetzo 14 Hufen mit Winter- und Sommerfrüchten besaamet sind.

6) 16 Hufen Morast, so bey nassen Wetter 1 Elle hoch Wasser stauet, der Boden aber schwarzleimig Erdreich hat, und am Rande mit Schilf, Binsen und Erlen-Strauchwerk bewachsen ist.

7) 6 Hufen Wiesewachs, jede Hufe 30 Morgen.

8) Huth und Trift über 20 Hufen, so aber auf die Hälfte in Bergen bestehet, jedoch lauter beraasete Weide ist.

9) 18 Hufen Wald und Holtzungen, worauf aber viel Strauch und Unterholz, jedoch gegen 6 bis 8 Hufen mit einzeln starken Eichen und Buchen bewachsen sind.

10) Eine Wassermühle mit 2 Gängen oberschlächtig.

11) 36 Bauren zu Gespanndiensten, wovon die erstern ein jeder seine hinlängliche Gewehrschaft an Aeckern, Wiesen, Vieh ꝛc. hat, um davon leben und der Herrschaft mit Pferden und Wagen dienen zu können. Die Handdienste als leztere, haben wenige Gewehrschaft, dienen also mit der Hand bey allem Aufgebote. Beyderley Dienstvolk bekommt bey dem Dienst schlechte Kost.

12) Im Dorfe ein eigner Gasthof oder Krug, in welchem wegen der hierdurch gehenden Landstraße, starker Ausspann ist, und also viel Bier und Branntwein verthan werden kann.

13) An der Grenze der Feldmark gehet ein 8 Ellen breiter fließender Bach vorbey, welcher in Ansehung der Fischerey, denen jenseitig anstoßenden Nachbarn mit gehört, und also eine gemeinschaftliche Fischerey, aber wegen der beständigen Ausfischungen von geringer Wichtigkeit ist.

Die Abgaben welche auf diesem Ritterguthe haften, bestehen in Folgenden:

	Rthlr.
An die hohe Landes-Obrigkeit und Ritterhauptmannschaft in vier Terminen per Fractionem jährlich	100
An den Geistlichen, in Ansehung selbiger 60 Morgen Acker und 6 Morgen Wiesen, als einen Theil seiner Besoldung frey genießt, annoch an Gelde	25
Latus	125 Rthlr.

Transport 125 Rthlr.

An den Kirchner oder Schulmeister, welcher 15 Morgen frey Acker und 2 Morgen Wiesen genießet, annoch . . 15

Summa 140 Rthlr.

Die zu diesem Guth gehörige Pertinentzstücke nach vorgedachter Vorschrift angerichtet, würden alsdenn folgenden Ertrag darlegen. Z. E.

36 Hufen angebauter Acker.
16 Hufen neues Land aus dem Morast gemacht.

Summa 52 Hufen. Diese werden in 4 Arten getheilet.

13 Hufen erster Art, so gebraacht und gedünget worden.
13 — zweyter Art, worauf im vorigen Jahre Weizen oder Roggen gestanden.
13 — 3ter Art.
13 — liegen Braache und werden gedünget.

	Rthlr.	Gr.
4 Hufen oder 120 Morgen erster Art werden mit Roggen besäet auf jeden Morgen 2 Scheffel, macht 240 Scheffel Außaat, solchen nur zum 5ten Korn angeschlagen, macht 1200 Scheffel, hiervon 1 Korn zur Außaat 240 Scheffel, und zum 13ten Drescher-Scheffel abgezogen 92 Scheffel, bleiben 868 Scheffel zum Ertrag à 16 Gr. . .	578	16
2 Hufen oder 60 Morgen erster Art werden mit Winterweizen und zwar auf 1 Morgen 2 Scheffel gesäet, macht 120 Scheffel Aussaat, hievon auch nur das 5te Korn gerechnet, macht 600 Scheffel, hievon 46 Scheffel zum 13ten Drescher-Scheffel und 120 Scheffel Saat abgezogen, macht 166 Scheffel, bleiben 434 Scheffel zum Ertrage à 1 Rthlr.	434	—
2 Hufen oder 60 Morgen erster Art werden mit Toback bepflanzet, und auf jeden Morgen nur 4 Centner dürre Blätter gerechnet, macht von 60 Morgen 240 Centner zu 3 Rthlr.	720	—
2 Hufen oder 60 Morgen erster Art, werden mit Rübsaamen besäet. Auf jeden Morgen 2 Metzen, macht 120 Metzen oder $7\frac{1}{2}$ Scheffel, hiervon das 86te Korn nur gerechnet, macht 645 Scheffel. Hievon abgezogen den 13ten Drescher-		

Latus 1732 Rthlr. 16 Gr.

Scheffel

	Transport	1732 Rthlr.	16 Gr.
Scheffel 49½ und 7½ Außaat, Summa 57 Scheffel; bleiben zum Ertrage 588 Scheffel à 1 Rthlr.		588	—
2 Hufen oder 60 Morgen erster Art, werden mit Sommerweizen und auf jeden Morgen 2 Scheffel gesäet, macht 120 Scheffel Aussaat. Hievon wird nur das 5te Korn angeschlagen, macht von 120 Scheffel Aussaat 600 Scheffel, hievon werden abgezogen, der 13te Drescher-Scheffel, 46 Scheffel und 120 Scheffel Aussaat, machen 166 Scheffel, bleiben also zum Ertrage 434 Schfl. zu 1 Rthlr.		434	—
1 Hufe oder 30 Morgen erster Art werden mit Sommer-Roggen, und zwar auf jeden Morgen 2 Scheffel gesäet, macht 60 Scheffel Außaat. Hievon nur das 5te Korn gerechnet, macht von 60 Scheffeln Aussaat 300 Scheffel. Hievon gehen ab 23 Scheffel von 13 für die Drescher und 60 Scheffel Aussaat, Summa 83 Schfl. bleiben Ertrag 217 Schfl. zu 16 Groschen		144	16
13 Hufen erster Art.			
9 Hufen oder 270 Morgen Acker 2ter Art, wo in der ersten Art Winter- und Sommer-Weizen, Winter- und Sommer-Roggen gestanden, werden mit Gerste, und zwar 2 Scheffel auf jeden Morgen gesäet, macht 540 Scheffel Aussaat. Hievon nur das 6te Korn gerechnet, macht von 540 Scheffeln Aussaat 3240 Schfl Gerste. Hiervon gehen ab zum 13ten Scheffel fur die Drescher 249 und 540 Scheffel Aussaat. Summa 789 Scheffel, bleiben also zum Ertrage 2451 Scheffel zu 12 Gr.		1225	12
2 Hufen oder 60 Morgen zweyter Art, wo in der ersten Art Toback gestanden, werden mit Hirse, und zwar 6 Metzen auf einen Morgen gesäet, macht 360 Metzen oder 23½ Schfl. Aussaat. Hievon nur das 30te Korn gerechnet, macht 675 Scheffel. Hievon gehen ab 652 Schfl. zum 13ten für die Drescher und 23½ Scheffel Außaat. Summa 74½ Schfl. bleiben 600½ Schfl. zu 1 Rthlr		600	12
2 Hufen oder 60 Morgen 2ter Art, wo in der ersten Sommer-Rübsaat gestanden, werden mit Winter-Roggen, und zwar			
	Latus	4725 Rthlr.	8 Gr.

auf

	Transport 4725 Rthlr.	8 Gr.
auf jeden Morgen 2 Scheffel gesäet, macht 120 Scheffel Aussaat. Hievon wird nur das 5te Korn gerechnet, macht von 120 Scheffel Aussaat 600 Scheffel. Hiervon gehen ab zum 13ten Drescher-Scheffel 46, und 120 Aussaat, macht 166 Schfl. bleiben zum Ertrage 434 Scheffel Roggen zu 16 Groschen	289	8

13 Hufen zweyter Art.

2 Hufen oder 60 Morgen 3ter Art, wo in der ersten Weizen und in der zweyten Roggen gestanden, werden mit Erbsen und zwar auf jeden Morgen 1 Scheffel gesäet, macht 60 Scheffel Aussaat. Hievon nur das 6te Korn gerechnet, macht von 60 Scheffel Aussaat 360 Scheffel. Hievon gehen ab 28 Scheffel zum 13ten für die Drescher und 60 Außaat. Summa 88 Scheffel, bleiben 272 Scheffel Erbsen zum Ertrage à 1 Rthlr.	272	—
2 Hufen oder 60 Morgen 3ter Art, wo in der ersten Rübsaat, und in der andern Roggen gestanden, werden mit Gersten besaamet und zwar 2 Scheffel auf einen Morgen, macht 120 Schfl. Aussaat. Hievon wird nun das 6te Korn angeschlagen, macht von 120 Schfl. Außaat 270. Hievon gehen zum 13ten Scheffel für die Dröscher 55, und 120 Scheffel Außaat, Summa 175 Scheffel ab, bleiben 545 Schfl. Gerste à 12 Gr.	272	12
9 Hufen, oder 270 Morgen 3ter Art, wo in der ersten Weizen und Roggen, und in der zweyten Gerste gestanden, werden mit Haber besaamet, und zwar 2 Scheffel auf 1 Morgen, macht 540 Scheffel Außaat. Hievon nur das 6te Korn gerechnet, macht von 540 Scheffel Außaat 3240 Schfl. Haber. Hievon gehen ab zum 13ten Scheffel für die Dröscher 249 und 540 zur Außaat. Summa 789 Scheffel, bleiben also zum Ertrage 2451 Schfl. Haber zu 10 Gr.	1021	6

13 Hufen dritter Art.

2 Hufen oder 60 Morgen gedüngete Brache werden mit Kraut und Rüben bepflanzet und besäet, welches aber allesammt für das Vieh verfuttert wird		
Latus 6580 Rth.	10 Gr.	

2 Hufen

Transport 6580 Rth. 10 Gr.

2 Hufen oder 30 Morgen gedüngete Braache werden mit Erbsen besaamet, und zwar 1 Scheffel auf 1 Morgen macht 60 Schfl. Aussaat. Hievon nur das 6te Korn gerechnet, macht von 60 Scheffel Aussaat 360 Scheffel. Hievon gehen ab 28 Scheffel für die Drescher zum 13ten und 60 Schfl. Aussaat. Summa 88 Scheffel; bleiben zum Ertrage 272 Scheffel Erbsen zu 1 Rthlr. " " = 272 —

9 Hufen gedüngete Braache bleiben in Ruhe und zur Weide.

Summa des Ertrages von 52 Hufen Aecker Latus per se 6852 Rth. 10 Gr.

Ertrag vom Rindvieh.

Nota. Auf jede Hufe Acker in Ansehung 180 Morgen Wiesen, werden 3 Kühe und 3 Stück junges Vieh zu ernähren gerechnet; also auf 52 Hufen 312 Stück Rindvieh. Weil nun bey der Ochsenzucht weit mehr, als bey Kühen zu gewinnen, so ist, weil das Heu nicht überflüßig vorhanden, die Eintheilung so gemacht worden, daß das Futter gewiß zureichen, und die Zahl Vieh in Ansehung der so sehr nöthigen Düngung heraus kommt, und reichlich ernähret werden kann.

	Rthlr.	Gr.
60 Stück melkende Kühe, jede nur zu 5 Thaler jährliche völlige Nutzung, macht " " "	300	—
252 Stück junge Rinder und Ochsen, und zwar 63 Stück 1jährige, 63 Stück 2jährige, 63 Stück 3jährige, und 63 Stück 4jährige. Weil nun öfters ein junges Stück Vieh crepiret; so werden dem Glück und Unglück allezeit bey jedem Chor von 63 die 3 Uebercompletten freygelassen, und also dem Ertrage gewidmet. Jedes Stück muß jährlich 3 Thaler zuwachsen: es sollen aber hier nach Oberschlesisch- Cur- und Litthauischen Fuß nur 2 Thaler gerechnet werden, macht von 240 Stück " " "	480	—
2 Summa Rindvieh jährlich Latus per se	780	Rthlr.

Ob zwar nur 500 Stück Schaafe bey Erkaufung des Guthes pro Inventario gelassen werden, so hat man annoch hiezu 500 Stück gezogen und gekauft, daß also die Schäferey 1000 Stück stark ist. Um nun den Anschlag kurz zu ma-

chen, und den wahren Ertrag zu wissen; werden nur von jeden 100 Stücken Schaafe, als Hammel, Mutterschaafe, Jährlinge und Lämmer, durch die Bank 10 Steine Winter- und Sommerwolle gerechnet. Der Stein von 22 Pfund macht von 1000 Stück Schaafen 100 Stein Wolle zu 4 Thaler 400

Alles Geld aber, so von ausgemerzten Hammeln und Schaafen vieljährlich wegen der Zuzucht verkauft wird, muß für die Futterung und Schäferkosten gerechnet werden.

3 Summa Ertrag von 1000 Stück Schaafen Latus per se 400 Rthlr.

Weil ein eigener Schweinhirte gehalten wird, und bey 52 Hufen viel Spreu und Kaff abgehet, so werden 10 Stück Sauen und 1 Keiler, 72 Stück Ferckel, 72 Stück 1jährige, und 72 Stück 2jährige Schweine gehalten, da denn alle Jahre die 72 große, wenn selbige 3 Jahr alt sind, zur Mastung abgegeben werden für 3 Thaler . . 216 Rthlr.

4 Summa Ertrag von magern Schweinen Latus per se 216 Rthlr.

Federvieh bringet keinen Ueberschuß. Was hievon abgezogen wird, brauchet die Herrschaft vor sich.

Ertrag von $64\frac{3}{4}$ Morgen Teichen.

8 Teiche und Winterungen, so zusammen $64\frac{3}{4}$ Morgen groß sind und in guter Lage liegen, sind nach ertheilter Anweisung regelmäßig besetzt worden. Ob nun zwar, wenn die Karpfen theuer, und 1 Pfund für 2 Gr. zu verkaufen sind, sich ein Morgen Teich für 7 bis 8 Thaler löset, so kann solches dennoch nicht auf jeden Fall als eine richtige Einnahme paßiren, sondern nach Abzug aller Unkosten nicht höher als 5 Thaler für den Morgen gerechnet werden, macht von $64\frac{3}{4}$ Morgen zu 5 Thaler . . . 323 18

5 Summa Ertrag von $64\frac{3}{4}$ Morgen Teiche Latus per se 323 Rth. 18 Gr.

Ertrag

Ertrag von 6 Morgen Obst- und 1½ Morgen Küchengarten.

Rthlr.

Ob zwar 1 Morgen Obst-Garten von 180 Quadratruthen, wenn selbiger mit recht guten Obstbäumen voll gepflantzet, und der Grasboden gut ist, auf 20 Thaler genutzet werden kann, so kann doch kein Mensch alle Jahre ein solches versichern. Dahero recht gewiß zu gehen in diesem Anschlage, weil das Obst allda nicht hoch zu versilbern ist, für den Morgen nicht mehr, als 6 Thaler alle Jahre in Betrachtung gezogen werden soll, macht von 6 Morgen Garten = 36
1½ Morgen-Küchengarten zu 4 Rthlr. nur = 6

6 Summa Ertrag von Obst- und Küchengarten Latus per se 42 Rthlr.

Ertrag von 18 Hufen Holz und Waldungen.

Als diese Waldung meistentheils aus Unterholze bestehet; so wird selbige, der wahren Waldregel nach, in 18 Theile getheilet, und alle Jahre ein Theil, ausgenommen 20 gerade junge Lasreiser, so zum Nachwachs stehen bleiben müssen, abgemittelt, macht alle Jahr 1 Hufe oder 30 Morgen zu 20 Thaler = = = 600

7 Summa Ertrag von 18 Hufen Wald Latus per se 600 Rthlr.

Ertrag von einer Mühle mit 2 Gängen.

Als der Müller überhaupt accordiret, indem wegen vieler auswärtigen Mahlgäste kein besonderer Anschlag gemacht werden können, so kommt die accordirte Pacht an = 200

8 Summa jährl. zum Ertrage. Latus per se 200 Rthlr.

Ertrag von der Bierbrauerey.

Nachdem die große Landstraße hier durch gehet, und der zuverläßige Debit, besage Manual, wöchentlich 18 Tonnen gerechnet werden kann, macht 930 Tonnen. Jede Tonne bringt nicht mehr als 6 Gr. macht = = 234 Rthlr.

9 Summa des Ertrags vom Bierbrauen. Latus per se 234 Rthlr.

Ertrag von der Branntweinbrennerey.

Rthlr.

Besage Manuals werden alle Wochen 6 Viertel Branntwein per fractionem verkauft, an jedem Viertel ist 1 Rthlr. Profit, macht 312

10 Summa des Ertrags vom Branntwein Latus per se 312 Rthlr.

Recapitulatio aller *per se* gebliebenen Summen.

Latus 1.	Ertrag vom	Ackerbau		6852	Rthlr.	10 Gr.
= 2.	=	Rindvieh		780	-	-
= 3.	=	Schaafen		400	-	-
= 4.	=	Schweinen		216	-	-
= 5.	=	von Teichen		323	-	18
= 6.	=	Gärten		42	-	-
= 7.	=	Waldungen		600	-	-
= 8.	=	der Mühle		200	-	-
= 9.	=	vom Bierbrauen		234	-	-
= 10.	=	Branntweinbrennen		312	-	-

Sum. Sum. allen Ertrags des Ritter-Guthes 9960 Rthlr. 4 Gr.

Ausgaben und Unkosten.

Nachdem bey der Uebernahme des Guthes der Viehstand sehr geringe, auch viele andere Zugehörstücke in schlechtem Stande befunden worden; so hat man für nöthig erachtet, ein Capital von 4000 Rthlr. auf die Verbesserungen zu wenden, damit jedes Pertinentzstück regelmäßig genutzt werden kann.

	Rthlr.	Gr.
Hiervon tragen nun die Interessen jährlich à 5 pro Cent vom 100	200	—
Obrigkeitliche und geistliche Ausgabe jährlich =	140	—
Dem Verwalter jährlich Lohn 50 Rthlr. und 50 Rthlr. Kost	100	—
Dem Hofmeister, welcher ein vollkommener Ackersmann seyn, und die Dienste regieren muß, überhaupt =	72	—
Deßen Frau, welche die ganze Wirthschaft besorgen, und dem Kuhvieh benebst den Mägden vorstehet, und dem Herrndienste zu eßen giebet = =	50	—
Latus	562 Rthlr.	— Gr.

Drey

Transport	562 Rth.	— Gr.
Drey Mägde mit Einschluß Kost und Lohn, jede 30 Rthlr.	90	—
Drey Hirten zu Küh, Ochsen und Schweinen à 50 Rthlr.	150	—
Nota. Die Hirten müßen Winter und Sommer auf dem Hofe beym Vieh seyn, und für alle Fütterung sorgen.		
Ein Knecht und ein Emcke mit 4 starken Pferden, Wagen und sämmtlichen Ackergeschirr, welcher in Ansehung der 16 Hufen Morastländer, so die Herrndienste nicht alle zwingen können, arbeiten müßen, überhaupt nach der Regel	250	—
Für fremde Tagelöhner in der Erndte und andere nöthigen Zeiten, in Ansehung der 16 Hufen neu geradeten Landes, so die Handdienste nicht zwingen können, jährlich	150	—
Für die Kosten, so allen Spann- und Hand-Diensten zur Erndtezeit und sonst dem Herkommen nach gereichet werden, jeden jährlich 5 Thaler gerechnet, macht für 68 Dienste	340	—
Für einen Voigt, welcher die Dienste bestellet und bey der Arbeit antreibet, jährlich = = =	50	—
Summa aller vorkommenden Ausgaben	1592 Rth.	— Gr.
Wenn nun von der Summa des wahren Ertrages	9960 —	4 —
abgezogen wird die Summa der Ausgaben	1592 —	- —
So bleibet wahrer Ertrag jährlich	8368 Rth.	4 Gr.
48000 Thaler hat das Gut gekostet. Wenn nun hiervon die Zinsen 5 für 100, Summa = =	2400	—
abgezogen werden, so bleiben dem Besitzer für seine ökonomische Wißenschaften und Mühe	5968 Rth.	4 Gr.

Nota. Wird dieses Guth nach gegebenen Maasregeln accurat so tractiret, so können wir auf diesen Ertrag sichern Staat machen; und ist also der Herrschaft nichts mehr an Ausgaben abzufordern, als was die Reparaturen der Gebäude anlanget.

Anschlag über eine Herrschaft.

(Aus Leopolds Hauswirthschaft.)

Die Hochgräfliche Herrschaft Zwickswalde bestehet:

1) Aus dem Städtlein Zwickswalde, wobey das Hochgräfliche Schloß so ganz massiv gebauet, worinnen viele wohlangelegte schöne Zimmer befindlich sind,

dabey ist ein schöner Zier- und Lustgarten. Das Schloß ist mit einem fischreichen Walle umschloßen, hat genugsame und gute Nebenwohnungen vor Domestiquen, bequeme Roß- und andere Ställe, auch ist dabey ein vortreflich gesundes Röhr-Waßer, und der Lustgarten mit schönen Statüen und angenehmen Spring-Brunnen gezieret. Das Städtlein hat jährlich 3 Märkte, und wöchentlich Montags und Donnerstags Wochenmarkt.

2) Hat die Herrschaft zusammen 13 wohlgebaute Vorwerker und 9 Schäfereyen. Die Vorwerker haben alle einen guten Getreyde-bringenden Boden, auch ist für Schaafe, Pferde und Rindvieh an Heufutter kein Mangel, sondern es kann noch eher was verkauft werden.

3) Auch sind in der Herrschaft 14 Dörfer, worinnen die Unterthanen der Herrschaft alljährlich Geld und Getreidezinsen, auch Hüner und Eyer zur Küche liefern müssen. Es müssen auch solche ein jeder der Herrschaft ein Stück Garn umsonst spinnen, Frohn- und Hofe-Dienste, so wohl mit dem Zuge als mit der Hand, müßen gedachte Unterthanen wöchentlich verrichten. Es hat die Herrschaft von den Unterthanen so viel Dienste zu erwarten, daß die ganze Erndte- und andere Arbeit, das ganze Jahr zu Schlosse, und auch bey den Vorwerkern, ohne Geldausgabe kann bestritten werden. Ja es können noch viele Unterthanen auf Temporaldienstgeld gesetzt werden.

Die Kinder von den Unterthanen müßen der Herrschaft um ein gewißes Jahrlohn und vor die Koste zu Hofe und in den Vorwerkern dienen. Die Unterthanen haben alle Erbnahrungen und keine Lastgüter.

Wenn ein Wirth stirbt, so kann die Herrschaft von den nachgelassenen Kindern zum Wirthe erwählen, wem sie zum besten trauet.

4) Acht Herren von Adel machen diese Herrschaft noch ansehnlicher. Diese Vasallen besitzen Lehngüter, welche auch jährlich einen gewißen Rauchfang-Zins der Herrschaft entrichten. Auch müssen dieselben, so oft es nöthig, das Lehn suchen.

5) Das Jus Patronatus und Kirchenlehen hat die Herrschaft sowohl über die Stadt, als über die 14 Dörfer. In der Stadt wird ein Pastor Primarius gehalten, welcher Inspector der Diöces ist.

6) Mit Ober- und Untergerichten ist die Herrschaft auf alle Orte ihrer Herrschaft belehnet.

7) Große, viele Wälder und schöne Forsten, welche mit schönem, starken, harten und weichem Holze, von allerhand Sorten bewachsen sind, befinden sich in der Herrschaft, worinnen viel, auch starkes Roth- und Schwarzwildpret vorhanden.

den. Absonderlich sind die darinn befindlich gehegte Jagden mit vielem Wildprete besetzt, so daß nicht die Herrschaft allein auf ihre Tafeln genugsam und zu aller Zeit nöthiges Wildpret hat, sondern es kann davon noch vieles verkauft werden.

Es befinden sich auch viele Flecke Erlenholz daselbst, welche alle 12 Jahre abgehauen werden können, und bald wieder anwachsen.

8) Den Brau- und Branntwein-Urbar hat die Herrschaft so wohl vor ihr Schloß als auch für 14 Dörfer frey zu exerciren.

9) Auch befinden sich in der Herrschaft 10 Mahl- 1 Walk- und 4 Brett-Schneidemühlen. Das Städtlein und alle Unterthanen müßen in solchen das ihrige mahlen. Die Herrschaft empfänget 2, und die Müller den 3ten Theil von der Metze. Der Walkmüller entrichtet überhaupt etwas an Gelde; und vom Schneiden bekommt die Herrschaft die Hälfte des Schneiderlohns.

10) Es befinden sich ferner bey dieser Herrschaft bis 70 große und kleine Teiche, worunter 10 beträchtlich sind. Die mehresten davon haben guten Boden, und können, so oft man es vor nöthig befindet, mit Sommerung besäet werden. Auch giebet es viele wilde Fischereyen, absonderlich bringet der Nullenfluß den ganzen Sommer die nöthigen Küchenfische. Schöne Forellen sind auch in dem Graben, welcher aus dem Gebirge von Holtzeicht herabfließet.

11) Drey große Ziegelscheunen nebst einem gewölbten Ofen mit 3 Schören, befinden sich zu Wigsdorff, welches nahe im Mittel der Herrschaft liegt, daß die Ziegel auf alle Orte leicht abgefahren werden können. Die Erde ist zu Ziegeln vor vielen andern Orten sehr schön; sie hat weder Mergel noch Salpeter in sich, es werden die Ziegel feste, und dauren im Wetter vor vielen andern.

12) Auch befindet sich zu Hosenicht ein schöner Kalkbruch, woraus die Herrschaft nicht nur zu ihrem Bau genugsamen Kalk haben, sondern alle Jahre noch vieles davon verkaufen kann, zumahl zum Brennen Holz im Ueberfluß ist.

13) Weinberge befinden sich in der Herrschaft drey, absonderlich ist der zu Wimmelwigt groß, hat lauter gute Weinstöcke und bringet guten Tafelwein. Auch sind der Obstbäume in diesen Weingärten an der Zahl viel, und wenn das Obst geräth, werden jährlich etliche hundert Scheffel abgenommen.

14) Was so wohl die Bürgerschaft an Rauchgelde und Profeßionsgelde jährlich auszuführen hat, als auch die sämmtliche Unterthanen in Dörfern vor Hofedienste und Rabatten wöchentlich zu thun schuldig, als auch, was solche jährlich der Herrschaft an Gelde, Getreyde und Victualien, zinsen müssen, das ist alles in richtigen Recessen, und ordentlichen Urbarien und Grundbuchern gefaßt, und befindlich.

15) Die

15) Die Grenzen um die Stadt, um alle Vorwerker und Dörfer, sind in guter Kenntlichkeit, und mit dauerhaften Mahlzeichen versehen. Darüber sind nicht nur mit den Nachbarn richtige Recesse vorhanden, sondern die Grenzen von allen Orten auch in das dazu verfertigte Grenzbuch eingetragen.

16) Ueber das Archiv, worinnen alle Documente und Uhrkunden befindlich, ist ein accurates und wohl eingerichtetes Inventarium errichtet.

17) Die Herrschaft Zwickswalde gehöret unter N. N. Hoheit, und lieget zusammen auf 90000 Fl. in Schatzung, wovon die Herrschaft 30000 und die Stadt und Dörfer 60000 tragen.

18) Die Herrschaft Zwickswalde gränzet:

Gegen Morgen,

a) mit Wecksdorf } so dem Herrn von Baldauf gehörig.
b) — Gutsdorf }
c) — Wieckendorf, dem Augustinerkloster zu Einsamhausen gehörig, und
d) — Horchendorf, dem Herrn von Traugott zuständig.

Gegen Mittag,

a) mit Tschernowon }
b) — Grabolon } so Königliche Amtsdörfer sind.
c) — Sichnichtweg }
d) — Kommrauf und } dem Herrn von Fahrweg gehörig.
e) — Gutenort }

Gegen Abend,

a) mit Cherlislaus } dem Herrn von Cherlislaus.
b) — Altenhaus }
c) — Gutentag, dem Herrn Waldbaum zugehörig.
d) — Wohinsdorf dem Herrn von Freyheit zuständig.

Gegen Mitternacht aber

a) mit Welchesmag } dem Jungfräulichen Stifte zu Haltzurathe
b) — Tröstendorf } gehörig.
c) — Grabescheit }
d) — Sucheort } dem Herrn Baron von Billigfort zuständig.
e) — Findegut }

Zur Einnahme ist zu bringen

I. An *ordinairen Revenüen*:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. An Erb- und gewißen Silberzinsen.			
Die Bürgerschaft aus dem Städtchen giebt Termin Martini	60	13	2
Die Unterthanen von allen 14 Dörfern entrichten zusammen	500	7	10
Fac. 560 Rthlr. 21 Gr.			
2. An Rauchsteuer geben Termin Johannis die 8 adelichen Dorfschaften, nebst dem Städtchen Zwickswalde	150	7	4
Die sämmtliche Gräfliche Dorfschaften, Termin Michaelis	230	-	7
Fac. 380 Rthl. 7 Gr. 11 Pf.			
3. An Spinngelde kommt, wenn nicht gesponnen wird, jährlich zum Termin Lichtmeße ein	122	12	-
4. Thonzins von den Töpfern aus dem Städtchen	12	-	-
Der Töpfer zu Wimmelwigt giebet	2	12	-
Fac. 14 Rthlr. 12 Gr.			
5. Unschlitt, zahlet das Fleischerhandwerk aus dem Städtchen jährlich Termin Ostern	15	-	-
Oder muß statt des Geldes 7 Stein gutes Unschlitt liefern.			
6. Der Hühner- und Eyerzins, welchen die Unterthanen jährlich abgeben, beträget:	60	-	-
720 Stück alte Hühner à 2 Gr. thut	60	-	-
630 — junge — à 1½ — —	39	9	-
112 Schock 45 St. Eyer à 6 — —	28	4	6
Fac. 127 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf.			
7. Schaafhütungszins entrichten:			
Der Schulze zu Wigsdorf	4	-	-
— Freybauer zu Hasenicht	2	15	-
Und die Bauren zu Wimmelwigt	4	16	-
Fac. 11 Rthlr. 7 Gr.			
Latus 1292 Rth. 1 Gr. 5 Pf.			

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	1292	1	5
8. Die Krämer aus dem Städtchen geben zusammen Termin Ostern Ladenzins	24	-	-
9. An Hundegeld, wenn die Jagdhunde nicht gehalten werden, entrichten zu Georgitage die 10 Müller	40	-	-
Die Schulzen in den Dörfern	56	-	-
Der Freybauer zu Hasenicht	4	-	-
Fac. 100 Rthlr.			
10. Schwein-Mäst-Geld geben die Müller Termin Georgitag zusammen	50	-	-
11. An erblichem Dienstgelde entrichten einige Unterthanen Michaelis	80	-	-
Summa der ordentlichen Einkünfte	1486 Rth.	1 Gr.	5 Pf.

II. An steigenden und fallenden Nutzungen.

1. Fur Entlaßung der Erbunterthänigkeit ist in 6 Jahren zusammen 150 Rthlr. eingekommen, der sechste Theil hievon ist	25	-	-
2. An Kuhrgeldern haben aus dem Städtlein die neugewordenen Meister eingebracht	12	-	-
3. Pflaster- und Brückenzoll kommt, ein Jahr ins andere gerechnet, ein	110	-	-
4. Die Walkmühle bringet:			
1) Entrichtet der Müller vom Acker und Teiche jährlich	10	-	-
2) Von den Tüchern und wollenen Zeugen zu walken, hat die Herrschaft empfangen	110	-	-
Fac. 120 Rthlr.			
5. An Zapfengelde geben die Gastwirthe bey dem Städtchen jährlich	6	-	-
6. Außerordentliches Dienstgeld kann von den Unterthanen, weil die Dienste nicht alle nöthig sind, jährlich gehoben werden	750	-	-
Latus	2509 Rthlr.	1 Gr.	5 Pf.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	2509	1	5
7. An Laudemien und Confirmations-Gebühren von gemachten Kaufbriefen kommt ein Jahr ins andere gerechnet, von den Unterthanen jährlich ein	80	-	-
8. Säe- oder Miethegeld von entlegenen Stücken Aeckern, so einigen Unterthanen eingeräumet worden, kommt jährlich zu Martini ein	50	12	-
9. Strafgelder sind nicht viel eingenommen worden, weil mit den Unterthanen gelinde verfahren wird, und sie sich auch ziemlich wohl verhalten. Doch kann zur Einnahme gerechnet werden	50	-	-
10. Lehnsgebühren von den Herren von Adel und Consensgebühren ohngefähr	60	-	-
11. Haus und Miethegeld kömmt von Herrschaftlichen Wirthshäusern und andern Wohnungen ein	50	-	-
12. Malz-Pacht geben die Fuhrleute im Städtchen und Schenken in den Dörfern zusammen	120	-	-
13. Weinschankzins entrichtet der Stadtkellerwirth auf Martini	20	-	-
14. Metz- und Malzschrotegeld entrichtet das Städtchen von jedem Gebräude der Herrschaft 18 Gr. und des Jahrs wird sechszig mal gebrauet, beträget	45	-	-
Summa von allerhand Zinsen und Einkünfen	2984 Rth.	13 Gr.	5 Pf.

III. Getreyde und Landnutzung von 13 Vorwerkern, nach Anlaß 3 jähriger Wirthschafts-Rechnungen, nebst Unterthanenzinsen und Mühlmetze.

Weizen wird auf sämmtlichen 13 Vorwerkern ausgesäet Dresdner Schfl. 746.

	Schfl.	Viert.	Metz.
Davon sind abgedroschen	4534	-	-
Die Müller der 10 Mühlen bringen zusammen Metzen ein	60	3	-
Die sämmtliche Unterthanenzinsen	120	-	-
Latus	4714 Schfl.	3 V.	- M.

	Schfl.	Viert.	Metz.
Transport	4714	3	-

Von diesem Weizenempfange gehet ab der Saame	746 S.	- V.	- M.
Drescher 16ter Theil	283	1	2
Dem Herrn Primario und etlichen Dorfgeistlichen Decem	5	2	-
Den Wirthschafts-Bedienten	10	-	-
Jägern, Förstern, und der beyden Winzer Deputat	4	-	-
Der beyden Fischer Deputat	2	-	-
190 Vorwerks-Gesinden auf die Kirmeße und Feyertage	100	-	-
	1156 S.	3 V.	2 M.

Bleiben zum Verkauf 2 Rthlr. à Schfl. 3557 3 2

thun 7115 Rthlr. 18 Gr.

An Korn wird auf diesen 13 Vorwerkern überhaupt ausgesäet 1081 Schfl.

	Schfl.	V.
Davon ist abgedroschen worden	4857	1
Hiezu aus den Mühlen an Metze	800	-
Zinse von den Unterthanen	900	-
Summa	6557 Schfl.	1 V.

Davon ist abzuziehen der Saame	1081 Schfl.	- V.		
Drescherlohn	303	1		
Dem Herrn Primario und sämmtlichen Herrn Geistlichen an Decem	250	-		
Den Schulmeistern und Schulbedienten	40	-		
Den Wirthschaftsbedienten und Voigten	150	-		
Den Jägern und Hegeläufern	80	-		
Den Winzern mit Gesinde	50	-		
Den Fischern und Teichknechten Deputat	36	-		
Dem Gesinde zu Brod	1100	-		
Almosen an Arme	50	-		
Den Schäfern für eingewintertes Vieh	400	-		
Pferdefutter in den Vorwerkern auf 36 Pferde	400	-	3940	1

verbleiben zum Verkauf 1 Rthlr. 8 Gr. à Schfl. 2617 -

Facit 3489 Rthlr. 8 Gr.

Gerste

Gerste wird überhaupt 391 Schfl. ausgesäet, davon ist eingeerndet und abgedroschen . . . 2891 S. 3 V.
An Zinsen von Unterthanen . . . 308 1
3200 S. - V.

	Schfl.	V.		
Davon gehen an Saamen zurück	391	-		
Drescherlohn	180	3		
Den Wirthschaftsvoigten	18	-		
Den Jägern	12	-		
Den Fischern und Winzern Deputat	6	-		
Dem Gesinde zum Zugemüse	50	-		
Den sämmtlichen Schäfern	15	-		
Vors Rind- und Federvieh	50	-	722	3

bleiben zum Verkauf 1 Rthlr à Schfl. 2477 S. 1 V.
Fac. 2477 Rthlr. 6 Gr.

Hafer wird auf allen Vorwerkern ausgesäet 522 Schfl. 2 Viertel.

	Schfl.	V.
Abdrusch, davon ist gekommen	3063	2
Aus den Dörfern bringen die Unterthanen Zinsen	1040	2
Forsthafer entrichten für das Leseholz und die Hütungs-Freyheit die Unterthanen von Wecksdorf und von Gutsdorf	40	-

4144 S. - V.

	Schfl.	V.		
Hievon gehet wiederum der Saame ab	522	2		
Drescherlohn	191	2		
Dem Herrn Primarius und übrigen Geistl. an Decem	250	-		
Den Wirthschafts- und Forstbedienten, Fischer- und Winzer-Deputat	250	-		
Für 36 Vorwerkspferde Futter, nach Abzug der 400 Schfl. verschriebenen Korns	530	-		
Den jungen Lämmern in allen Schäfereyen	90	-		
Den Schäfern Deputat	15	-		
Für Anbindekälber	25	-		
Für Brütgänse und Federvieh	20	-	1894	-

verbleiben zum Verkauf zu 16 Gr. pro Schfl. 2250 S. - V.
Facit 1500 Rthlr.

Erbsen-Aussaat geschiehet 68 Schfl. 3 Viert.
Der Abdrusch davon ist gewesen " 303 Schfl. 2 V.

Davon ist abzuziehen der Saame an	68	Schfl.	3 V.	
Der Drescher 16ter "	19	-		
Denen Wirthschaftsleuten "	18	-		
Den Jägern " "	12	-		
Den Fischern und Winzern Deputat	6	-		
Dem sämmtl. Vorwerks-Gesinde	50	-		
Den Schäfern " "	15	-		
Für die Lämmer " "	30	-		
Armen Leuten " "	6	-		
Geringe fürs Vieh " "	20	-	244	3
verbl. zum Verkauf à 1½ Thlr. p. Schfl.			58 Schfl.	3 V.
			fac. 88 Rthlr.	3 Gr.

Wicken ausgesäet 6 Schfl. 1 V.

davon abgedroschen " " "			48 Schfl.	-
Abgang des Saamens "	6 Schfl.			
Dreschertheil " "	3	-		
Den Lämmern zum Fressenlernen	18		27	- -
bleiben zum Verkauf à 1 Thlr. p. Schfl.			= 21 Schfl.	-
			fac. 21 Rthlr.	

Heide-Korn oder Buchweitzen wird ausgesäet 121 Schfl. 2 V.

	Schfl.	V.	M.	Schfl. V.
davon ist eingeerndtet und abgedroschen worden				" 634
gehet ab der Saame "	121	2	-	
Dreschерlohn "	39	2	3	
den Wirthschaftsvoigten	30	-	-	
den Jägern "	15	-	-	
den Fischern und Winzern	8	-	-	
dem sämmtl. Vorwerksgesinde zu Küchenspeise	50	-	-	
vor junges Federvieh zu Grütze	12	-	-	
geringes zu Schroot fürs Vieh	60	-	-	
			336 -	3 Metzen
verbl. zum Verkauf à 1 Rthlr. p. Schfl.			297 3 1	-
			facit 297 Rth. 19 Gr. 6 Pf.	

Hirse

	S.	V.	M.
Hirse wird nur 1 Schfl. 2 Viert. ausgesäet, eingeerndtet und abgedroschen	14	2	—
Davon gehet ab der Saame 1 S. 2 V. - M.			
Für die Drescher	3	2½	2 1 2½
verbl. zum Verkauf zu 1⅓ Rthlr. p. Schfl.	12	S. - V.	1½ M.

facit 16 Rthlr. 3 Gr.

Hanfkörner werden nur was weniges gesäet, und was davon erbauet wird, das wird zur Reparatur des Jagd- und Fischereyzeuges gebraucht. Leinsaamen wird zusammen gesäet 36 S. — Rthlr. Gr. Pf.

Die Hälfte Nutzung davon wird zur Gesinde-Leinewand und Vorwerks-Leinen Inventarienstücken Unterhaltung gerechnet; Die andere Hälfte kommt in Anschlag mit 150 Rthlr.

Kraut, Rüben und Möhren gerathen wohl, und wird nach Abzug der Gesinde Unterhaltung und des Deputats jährlich noch gelöset 1000 Rthlr.

Sum. der Feldbau Unterthanen Zinse und Mühlmetzen Nutzung. 16155 Rth. 9 G. 6 Pf.

IV. Obst- und Weingarten-Nutzung.

1) Der Lustgärtner verrechnet zwar jährlich gegen 300 Rthlr. Weil aber so wohl des Gärtners Lohn und Deputat, als auch die Hofedienste, und der eingewendete Dünger beynahe so viel kosten;

NB. Die Baukosten werden hier noch nicht in Betrachtung gezogen, es werden und können nur angeschlagen werden, 20 Rthlr. facit 20 Rthlr.

2) Die 3 Weinberge bringen zwar einen guten Wein, auch fein Obst, wenn beydes geräth; Weil aber alles nur ungewisse Früchte sind, die Winzer aber dennoch ihr gewöhnliches Gehalt haben müssen, und auch die Reparatur, ein Jahr wie das andere an Zäunen, Weinpresse, Pfählen und Gebäuden seyn muß, so kann man doch nicht mehr anschlagen, als nur 50 Rthlr.

Latus 70 Rthlr.

3) Die

Transport 70 Rthlr.

3) Die andern Obst- oder Täzelgärten, so um und bey denen Vorwerkern sind, werden ein Jahr ins andere zur Einnahme gebracht mit . . . 60 Rthlr.

Summa 130 Rthlr.

V. Ziegel- und Kalkofen-Nutzung.

Wird angeschlagen, weil kein Mangel am Holze ist;

1) Für verkaufte Ziegel . . . 200 Rthlr.
2) und gebrannten Kalk . . . 150 .
3) An rohen Kalke, welcher auswärtige Eisenhammer-Meister holen . . . 30 .

Summa 380 Rthlr.

VI. An Wald- und Heidenutzung.

Kommt ein Jahr ins andere ein;

1) für verkauftes Stammholz . . 302 Rthlr.
2) für verkauftes Holz zu Maildern an auswärtige Hammermeister, 15 Mailder à 30 Rthlr. thut . 450 -
3) 2000 Klafter Holz 16 Gr. à Klafter . 1333 8
4) Forstgeld für Leseholz zu holen, zahlen die von Wickendorf . . . 10 -
   Grabolon 11 -
   Kommrauf 6 -

fac. 2112 Rth. 8 Gr.

VII. Hohe und niedere Jagden.

Weil deren Unterhaltung und die Wildbedienten vieles kosten, auch zur Erhaltung des Jagdzeuges vieles aufgewendet werden muß, und solche meistens als eine Lust und Vergnügen vor Herrschaften mit zu betrachten sind, so können solche, ob auch nicht am Wildpret Mangel ist, nicht höher angeschlagen werden, als . . . 100 Rthlr.

VIII.

VIII. Bretwaaren Losung.

	Rthlr.
Weil viele Bretklötzer können geschnitten werden, kann füglich über den Wirthschaftsgebrauch noch angeschlagen werden	80 -

IX. Brauunbar-Nutzung.

Weil das Bier in alle 14 Dörfer ausgeladen und verkauft wird; so ist der Ausschroot 2000 Tonnen, à Tonne 2 Rthlr. gewesen, thut	4000 -
Davon ist abzuziehen	
Für 545 Scheffel Weitzen à 2 Rthlr.	1090 -
600 - Gerste à 1 Rthlr.	600 -
Für Brauer- und Gehülfen Lohn, dem Böttcher und Pfannengeld	350 -
Das Holz, weil es vorhanden ist, wird nicht gerechnet.	
Für Hopfen und Malzschrote-Lohn	115 -
	2155 -
Bleiben als Nutzen	1845 -
Für Getränke und Hefen tritt noch zu Nutzung	280 -
	facit 2125 -

X. Branntweinurbar.

Branntweinurbar hat zusammen eingebracht	1082 - 21 - $7\frac{1}{5}$ Pf.
Davon sind abzuziehen	
44 Scheffel Weitzen à 2 Rthlr.	88 Rthlr.
211 - Korn à 1 Rthlr. 8 Gr.	281 - 8
60 Schfl. 2 V. Gerste à 1 Rthlr.	60 - 12
2 - Hafer à 16 Gr.	1 - 8
Auf Blasen und Gefäße zu erhalten	30 -
Brennerlohn und andere Unkosten	105 - 8
	566 - 12
Verbleiben Ueberschuß	516 Rth. 9 Gr. $7\frac{1}{5}$ Pf.

XI. Fisch- und Teichnutzung.

	Rthlr.	Gr.
Fisch- und Teichnutzung wird nach den Rechnungen ein Jahr ins andere, nach Abzug des Fischerlohns und Deputats an die Wirthschaftsbedienten gebracht auf	1250	12
Von der Nullenbach geben die Fischer Zins	10	-
Summa	1260	12

XII. Viehnutzung.

a) Aus den Schäfereyen.

In allen 9 Schäfereyen werden zusammen 7000 Stück im Winter geschlagen. Die Schäfer stehen auf dem 8ten Theile, und fürs Gesinde wird über diese Anzahl noch Vorvieh gehalten. Weil gute und viele Hutung ist, auch reichlich Futter gegeben werden kann, so wird das Stück inclusive des Prackviehes zu 12 Gr. angeschlagen, thut = 3500 -

NB. Das Prackvieh bringt so viel, daß des Schäfers 8ter Theil noch unbeschadet dieser Summa heraus kommt.

b) Vom Rindviehe.

In allen Vorwerken werden zusammen 350 Kühe gehalten, davon werden 50 Stück zu Milchspeise für das Gesinde abgezogen, verbleiben 300 Stück in herrschaftlichen Nutzen, solche werden inclusive dem Kalbe 4 Rthlr. 12 Gr. angeschlagen, thut = = = = 1350 -

Für Mast- und Prack-Rindvieh aus allen Vorwerken zusammen wird gelöset = = = 800 -

c) Vom Schweinevieh.

Für gemästete Schweine bey der Branntweinbrennerey = = = = 400 -

Für magere Schweine aus allen Vorwerken = 200 -]

d) Von allen Sorten Federvieh in den Vorwerken überhaupt = = = = 150 - 23 - $5\frac{4}{5}$ -

e) Für die Pferde kommt nichts in Einnahme, weil nur so viel Fohlen gezogen werden, als sich Abgang befindet.

Summa der Einnahme vom Vieh	6400	23	$5\frac{4}{5}$ -

XIII.

Das Schloß und die dazu gehörigen Häuser, wie nicht weniger Vorwerkswohnungen, werden von einigen zwar auch in Anschlag gebracht. Wenn ich aber das eigentlich betrachte, so können keine Wirthschaftsgebäude angeschlagen werden, denn es verstehet sich von selbsten, daß, wer die Wirthschaft kauft, auch nothwendig die nöthigen, und darzu gehörigen Gebäude mit haben müsse. Was aber das herrschaftliche Schloß anlanget, könnte man, wenn man es scharf nimmt, was ohngefehr als ein Hauszins zu betrachten wäre, ansehen: wie aber die Baue und jährlich vorfallende Reparaturen sehr vieles wegnehmen, so fällt deren Anschlag auch gänzlich weg.

XIV.

Obere und niedere Gerichte sind zwar eine Ehre für Obrigkeiten, die solche zu exerciren haben. Es werden solche auch in vielen Anschlägen mit ansehnlichen Summen ausgeworfen. Wenn man es aber eigentlich betrachtet, so bringen die Strafgelder und Executiones auch nicht dasjenige ein, was die Gerichtspersonen zu erhalten kosten. Deshalb lasse ich solche in meinem Anschlage weg.

XV.

Nicht weniger das Jus Patronatus werfen einige auch mit verschiedenen hunderten, ja wohl tausenden aus. Es ist auch etwas angenehmes, daß Herrschaften für sich und ihre Unterthanen gute Lehrer und Prediger rufen und setzen können. Was aber den Profit in herrschaftlicher Casse anlanget, davon finde ich auch nichts. Denn kein redlicher Prediger oder Schulmeister wird für seine Stelle der Obrigkeit etwas zahlen. Es werden auch wohl nicht Obrigkeiten seyn, die solches verlangen. Zuletzt gedenke ich noch der Robotten oder Hofedienste, welche die Unterthanen der Herrschaft leisten müssen, daß dieselben auch an einigen Orten mit Gelde in Kaufanschläge gebracht werden. Weil aber die Unterthanen allemahl zu Bestellung der Wirthschaft unumgänglich gebraucht werden, so kann billig nichts mehr ins Geld gesetzet werden, als was von Unterthanen wirklich an Dienstgelde genommen wird.

Von vorstehenden Einkünften ist abzuziehen.

	Rthlr.	Gr.
1) An königlichen Steuern von 30000 Fl. Schatzungen aufs ganze Jahr	550	12
2) An königl. Accise	160	
3) Biersteuer von 2000 Tonnen verkauften Bier à 3 Gr.	250	
4) An geistlichen Zinsen und Löhnungen	60	
5) Für Medicin dem kranken Gesinde und Bedienten	80	
6) Für die Forstbedienten Lohn	180	
7) Dem Zolleinnehmer und Wirthschaftsvoigten	276	
8) Gesindelohn in alle Vorwerke auf 90 Personen	980	
9) Für Salz, fürs Gesinde, Schaaf- und Rindvieh	170	
10) Für Kupferschmiede-Arbeit	20	
11) Schmiedearbeit in alle Vorwerke	400	
12) Für Schlosserarbeit	15	
13) Sporerarbeit	8	
14) Für Klempnerarbeit	4	
15) " Glaserarbeit	18	
16) " Riemer- und Sattlerarbeit	30	
17) " Stell- und Rademacherarbeit	50	
18) " Böttcherarbeit	40	
19) " Zimmerlohn und Reparaturen in Vorwerken und allen herrschaftlichen Wirthschaftshäusern	100	
20) " Maurerarbeit	50	
21) " Töpferarbeit	12	
22) Seilerarbeit und Wagenschmiere	70	
23) Brettschneiderlohn	40	
24) Schorsteinfegerlohn	10	
25) Zu noch vorfallenden unbenannten Ausgaben	100	

Summa des Abzuges 3673 Rth. 12 Gr.

Verbleiben Ueberschuß 28568 Rth. 16 Gr.

Welche zu 5 pro Cent eine Kaufsumme auf 571373 Rthlr. 16 Gr. beträget.

Anschlag

Anschlag über ein Ritterguth.

Das Ritterguth Gutenort lieget in dem Weisbergischen Kreyse, und gehöret mit Lehn- und Steuerabgaben in das königl. Amt Rechtsauf, lieget mit sammt den Unterthanen 20000 Fl. in Schatzung, und träget einen Fuß zum Ritterpferde. Es hat ein ganz neugebauetes Herrnhaus, und einen wohlbestellten Küchengarten, drey schöne Vorwerke, nebst 2 Schäfereyen und auch 2 Mühlen. Es ist auch mit Kirchenlehn, Ober- und Untergerichten, ingleichen mit der hohen und niedern Jagd belehnet. Das Dorf ist mit 30 ganzen, 15 Halbbauren, 20 Gärtnern und 40 Häußlern oder Kossäthen bewohnet. Auch sind verschiedene schöne Teiche, Fisch- und Krebsbäche dabey.

1. An gewöhnlichen Geldgefällen kömmt jährlich ein.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) Silberzinse,			
Von den 30 Bauern zu Michaelis fällig	90	12	8
= 15 Halbbauern	30	6	4
= 20 Gärtnern	15		
= 40 Häußlern	18		
2) Spinnegeld. Wenn die Unterthanen nicht spinnen, kommt ein:			
Von den 30 Bauern à 8 Gr.	10		
= 15 Halbbauern	5		
= 20 Gärtnern à 4 Gr.	3	8	
= 40 Häußlern	6	16	
3) Hühner und Eyer müssen obige Unterhanen entweder in Natur geben, oder mit nachfolgendem Gelde bezahlen			
1 Schock 3 Hühner, die 30 Bauern à 1½ Gr.	4	15	
Und 8 Schock Eyer à 6 Gr.	2		
30 Hühner geben die 15 Halbhüfner, oder zahlen à 1½ Gr.	1	21	
5 Schock Eyer dieselben	1	6	
40 Stück Hühner geben die 20 Gärtner à 1½ Gr.	2	12	
6 Schock Eyer	1	12	
Die 40 Häußler geben jeder ein Huhn, macht	2	12	
Und 10 Stück Eyer jeder, macht 6 Schock 40 Stück, beträgt an Gelde	1	16	
Latus	191	Rth. 17	Gr. - Pf.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	191	17	-
4) Hutungs oder Vieh-Vortreibegeld entrichten zu Weihnachten die 40 Häußler, welche in den 3 herrschaftlichen Vorwerken ihr Vieh, jeder 2 Stück vortreiben à 8 Gr.	26	16	-
5) Hundegeld entrichten der Schulze und Freybauer zu Martini zusammen	8	—	-
6) Erblich Dienstgeld entrichtet der Freybauer jährl. zu heil. 3 Könige Tag	12	—	-

7) Von beyden Müllern kommt Termin Georgitag jährlich ein.

a) Vom Obermüller

1) Hunde- und Mastgeld	12	—	-
2) Für 3 Scheffel Weizen à 2 Rthlr.	6	—	-
3) = 70 = Metzkorn à $1\frac{1}{4}$ Rthlr.	87	12	-
4) = 8 Kappaunen und 7 Hühner	1	19	6
5) = 2 Schock Eyer	-	12	-

b) Vom Niedermüller

1) Hunde- und Mastgeld	14	—	-
2) Für $3\frac{1}{2}$ Schfl. Weitzen	7	—	-
3) An 80 Schfl. Metzkorn à $1\frac{1}{4}$ Rthlr.	100	—	-
4) Für 10 Kappaunen à 4 Gr.	1	16	-
und 10 Hühner à $1\frac{1}{2}$ Gr.	-	15	-
5) Für $2\frac{1}{2}$ Schock Eyer	-	15	-
6) Von der Brettschneidemühle	12	—	-

2. An steigenden und fallenden Nutzungen.

1) An Confirmationsgebühren, wenn Unterthanen ihre Nahrungen verkaufen	20	—	-
2) Säegeld und Ackerzins entrichten einige Häußler, welche vom Dominio entlegene Vorwerksäcker nutzen, auf Michael zusammen	12	12	6
Latus	514 Rth.	15 Gr.	- Pf.

3) Von

Transport 514 Rthlr. 15 Gr. - Pf.

3) Von neuangebaueten Häusern entrichten im Niederdorfe jährlich, Termin Johannis, die 6 Inwohner zusammen ' ' 18 — -

Und der Miethsmann im alten Schäferhause zu Michaelis Zins ' ' 2 — -

3. Vorwerksgetreide und Landnutzung vom obern, mittlern und niedern Vorwerke, kommt jährlich ein Jahr ins andere gerechnet ein, nemlich:

Schfl. V. M.

10 Schfl. 2 Viert. Weizen, Dreßdner Maas, wird zusammen auf allen 3 Vorwerkern ausgesäet. Davon ist eingeerndtet und abgedroschen ' ' 482 2 -

S. V. M.

Hiervon gehet ab zum Saamen ' 80 2 -
Für die Drescher der 16te Theil ' 36 - 2½
Auf 50 Gesinde zum Ferien ' 6 1 -
Den Wirthschaftsbedienten, dem Jäger und Teichwärter Deputat ' ' 3 - - 119 3 2½

verbleiben zum Verkauf zu 2 Rthlr. der Scheffel 362 S. 2 V. 1½ M.
thut 725 Rthlr. 4 Gr. 6 Pf.

324 Scheffel Korn werden auch auf die 3 Vorwerke ausgesäet.

Schfl. V. M.

Davon ist aufgehoben worden ' ' 1296 3 2
Zinse von sämmtlichen Bauern ' ' 360 1 2
1657 1 -

S. V. M.

Abgezogen wird der Saame ' 324 - -
Drescherlohn ' ' 81 - 1
Decem dem Hrn. Pfarrer ' 30 - -
Dem Kirchenschreiber ' ' 4 2 -
Den Voigten, Jäger und Teichwärter 60 - -
Für 50 Gesinde zu Brode à 5 Schfl. 1 Viertel 262 2 -
Dem Schmiede Schärfkorn ' 6 2 3
Den Schäfern auf 1500 Herrschaftlich und 180 Vorvieh à 100. 5 Schfl. ' 84 - -
Allmosen an Arme ' ' 12 - - 864 3

verbleiben zum Verkauf à 1 Rthlr. 8 Gr. pro Schfl. 792 S. 2 V.
thut 1056 Rthlr. 16 Gr.
120 Schfl.

120 Schfl. 3 V. Gerste überhaupt ausgesäet.

	S.	V.	M.			
Zum Saamen gehet ab	120	3	-			
Dreschertheil	37	2	3½			
Den Voigten, Jäger und Teichwärter Deputat	6	-	-			
Dem Gesinde zu Küchenspeise	13	2	-			
Den Schäfern	4	-	-			
Dem Viehe	12	-	2½	194 S. - V. 2 M.		
bleiben zum Verkauf übrig zu				1 Rthlr. der Schfl.	409 S.	2 V. 2 M.

180 Schfl. Hafer zusammen ausgesäet.

	Schfl.	V.	M.
Davon ist abgedroschen	990	-	-
Die 30 ganze Bauerzinsen	180	-	-
Die 15 Halbbauern, jeder 3 Scheffel	45	-	-
	1215	-	-

	S.	V.	M.				
Der Saame davon ab	180	-	-				
Dreschertheil	61	3	2				
Decem dem Pfarrer	30	-	-				
Den Bedienten Deputat	8	-	-				
Für die Lämmer	24	-	-				
Für den Schäfer	1	2	-				
Für Anbinde-Kälber	6	-	-				
Für junge Gänse und Federvieh	6	-	-				
10 Vorwerkspferde, jedem wöchentlich 3 V.	390	-	-	707	1	2	
bleiben zum Verkauf à 16 Gr.				507 S.	2 V.	2 M.	
				thut 338 Rthlr. 10 Gr.			

24 Schfl ist die Erbsen-Aussaat, davonwird abgedroschen 130 S. - V. - M.

	S.	V.	M.			
Der Saame abgezogen	24	-	-			
Drescherlohn	8	-	2			
Für die Wirthschaftsbediente	3	-	-			
Küchenspeise fürs Gesinde	15	-	-			
Dem Schäfer Deputat	1	2	-			
Der Armuth	3	-	-			
Schroot fürs Vieh	12	-	-	66	2	2
bleiben zum Verkauf à 1½ Rthr. pro Schfl.				63 S.	1 V.	2 M.
				thut 95 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf.		

10 Schfl.

10 Schfl. Wicken Aussaat.

Abdrusch davon . . . 50 S. 1 V. 2 M.

	S.	V.	M.			
Saame gehet ab . .	10	-	-			
Drescherhebe . .	3	-	2			
Für junge Lämmer so freßen lernen .	10	-	-	23	-	2

bleiben zum Verkauf à 1 Rthlr. pro Schfl. 27 S. 1 V. - M.
thut 27 Rthlr. 6 Gr.

70 Schfl. 2 Viertel Heidekorn Aussaat:

Abdrusch . . . 317 S. 1 V. - M.

	S.	V.	M.			
Saame gehet ab . .	70	2	-			
Drescherhebe . .	19	3	1			
Küchenspeise fürs Gesinde .	15	-	-			
Den Voigten, Jägern, und Teichwärtern Deput.	6	-	-			
Dem Schäfer . .	3	-	-			
Viehschroot . .	24	-	-	138	1	1

bleiben zum Verkauf à 1 Rthlr. pro Schfl. 178 S. 3 V. 3 M.
thut 178 Rthlr. 22 Gr. 6 Pf.

6 Schfl. Hirse, weil solcher hier wohl geräth, Aussaat.

Abdrusch davon . . . 50 S. - V. - M.

	S.	V.	M.			
Gehet ab zum Saamen .	3	-	-			
Drescherlohn . .	3	-	2			
Deputat . .	2	-	-			
Dem Gesinde . .	3	-	-	11	-	2

zum Verkauf bleibt übrig à 1 1/3 Rthlr. 38 S. 3 V. 2 M.
thut 52 Rthlr. 4 Gr.

Hanfkörner werden nur soviel ausgesäet, als Seilerwaaren ums Lohn in der Wirthschaft gemacht werden.

Leinsaamen und Flachsanbau ist absonderlich auf diesem Gute, weil der Boden dazu sehr bequem, einträglich.

	Rthlr.
18 Schfl. werden ausgesäet.	
6 Schfl. davon ins Haus und fürs Gesinde gebraucht.	
12 Schfl. Aussaat kommen in Anschlag, und jeder Schfl. bringet, nach Abzug der Unkosten, so auf den Flachsanbau und das Brechen erfordert werden, noch 12 Rthlr. Nutzen, macht	144
Für 18 Schfl. Leinsaamen, der über den Saamen übrig ist, à 3 Rthlr. thut	54
Kraut und Rüben, auch Möhren und Mohn, werden ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich verkauft	160
Für Obst aus den Küchen und Vorwerks-Gärten zusammen gelöset	50

4. Wald- und Heidenutzung bestehen:

1) in Bauholz, welches jährlich, ohne daß ein sonderlicher Abgang, weil viel Anwuchs ist, verspüret wird, verkauft werden kann vor	60
2) für geschlagenes Klafter- und Gebund-Holz	80
3) für Schirrholz	8
4) Für Eicheln, welche die Unterthanen zur Hälfte auflesen	15
5) Streu, so die angränzenden Fremden und Dorfunterthanen kaufen	12

5. Hohe und niedere Jagd, auch Vogelfang,

wird angeschlagen, weil der Jäger mit Deputat und Lohn in Abzug gebracht worden, mit	80

6. Brau- und Branntweinurbar

bringet ein Jahr ins andere geschlagen ein, nemlich, es haben die Schenken, und die Unterthanen zusammen 440 Achtel geholet à 2 Rthlr. thut	880 Rthlr.
Für Getränke und Hefen ist eingekommen	40 —
Latus	920 Rthlr.

Davon

		Rthlr.	Rthlr.
	Transport 920 Rthlr.		
Davon ist abzuziehen für 352 Schfl. Gerste à 1 Rthlr.		352 -	
Dem Brauer und Gehülfen Lohn		70 12	
Böttcherlohn und Gefäße, auch Braupfannen zu unterhalten		20 -	
Für Hopfen und Malzschrooten		30 -	
Biersteuer, à Achtel 4½ Gr.		82 12	555 —
	bleibet Nutzen		365

NB. Die Treber werden für Holz gerechnet.

Branntwein

brennen die beiden Schulzen, und muß ein jeder der Herrschaft jährlich 10 Rthlr. Zins geben, thut 20

7. Teich- und Fischereynutzung.

Es befinden sich 5 große in gutem Boden liegende Teiche, so zusammen auf 2 Jahr mit 3jährigen Saamen besetzet werden 100 Schock.

und noch andere, in welche gesetzet werden 60 —

160 —

davon gehen in 2 Jahren ab 40 —

verbleiben 120 Schock.

von solchen die Hälfte auf ein Jahr fischbar gerechnet, macht 60 Schock Karpfen à 6 Rthlr. 390

für Hechte und Speisefische 50

Weil noch 12 kleine Teiche befindlich sind, welche mit Streichkarpfen und Saamen zum Erstrecken besetzt werden, so kann nicht nur hinlänglicher Saamen erzeuget, sondern auch noch verkauft werden, bis 60

8. Nutzung vom Vieh.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) Vom Schaafvieh.			
1500 Stücke werden in beyden Schäfereyen im Winter eingezählet, solche werden à Stück Wollnutzung zu 12 Gr. angeschlagen, thut 750 Rthlr. - Gr.			
Weil die Schäfer auf den 8ten stehen, so gehet der 8te Theil davon ab = = 93 - 18 -			
verbleiben =	656	6	-
Vom Prack-Schaafvieh, nach Abzug des 8ten Theils	133	18	-
2) Für Rindvieh.			
Kühe werden in den 3 Vorwerken zusammen 80 Stück gehalten.			
Für das Gesinde gehen 13 Stück zur Milchspeise ab, verbleiben in Pacht 67 Stück à 3½ Rthlr. thut	234	12	-
Für Saugkälber, so nicht zum Anbinden gebraucht werden = =	40	—	-
Für Mast und Prackvieh = =	80	—	-
3) Für Schweinevieh.			
Weil die Treber, die vom Brauen kommen, den Schweinen gegeben werden, und viele Spreu zum Futter vorhanden; auch wenn die Eicheln gerathen, solche Eichelmast haben, so können jährlich wenigstens verkauft werden = =	100	—	-
4) Für Federvieh.			
Truthüner können jährlich bis anderthalb Schock verkauft werden, à 6 Gr. St. = =	22	12	-
Gänse, die Federn werden zu Erhaltung der Betten gebraucht.			
Für junge Gänse wird gelöset für 80 St. à 4 Gr.	13	8	-
Enten werden nicht viel gehalten, weil dieselben den Fischen und Krebsen schädlich sind, doch kommt dafür ein = =	8	12	-

Von

Von Haushünern werden für Cappaunen, junge Hüner und Eyer von Schirrknechten an Pacht gegeben 16 22 -

9. Für die Wohnungen, so wohl für das Schloß und andere Gebäude, als auch für obere und niedere Gerichte, nicht weniger für das *Jus Patronatus*, wird nichts in Anschlag gebracht: weil ersteres unentbehrlich, auch beym Verkauf die nöthige Wohnungen mit gewähret werden müssen, und leztere beyde niemahls in die herrschaftliche Casse etwas einbringen.

Von vorstehender Einnahme ist aber abzuziehen:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) An königl. Steuern von 12000 Fl. welche das Dominium träget	180	2	3
2) An Zoll und Accise für Victualien, die auf den Markt gesendet werden	20	12	3
Die Biersteuer ist schon bey der Brauurbar-Nutzung abgezogen worden.			
3) Dem Pfarrer und Kirchenschreiber Offertorium	4	8	-
4) Für Arzeney dem kranken Gesinde und zu Viehcuren	12	—	-
5) Den 2 Voigten, dem Jäger, und dem Teichwärter, zusammen an Lohne	72	—	-
6) Gesindelohn für 50 Personen	260	—	-
7) Für Salz, dem Gesinde und Viehe, Voigten, Jäger und Teichwärter	30	—	-
8) Kupferschmiede-Arbeit in den Vorwerken	3	—	-
9) Schmiede-Arbeit	80	—	-
10) Glaser-Arbeit	4	—	-
11) Klempner-Arbeit	2	—	-
12) Sporer-Arbeit	3	—	-
13) Schlosserlohn	4	—	-
14) Für Riemer und Sattler	8	—	-
15) Stell- und Rademacher-Arbeit	12	—	-

16) Böttger-Arbeit in den Vorwerken	20	—	-
17) Zimmerlohn und Reparaturen	25	—	-
18) Maurer-Arbeit	8	—	-
19) Töpferlohn	5	—	-
20) Wagenschmier und Seiler-Arbeit	20	—	-
21) Schorsteinfegerlohn	5	—	-
22) Zu allerhand unbenannten und vorfallenden Ausgaben	30 Rth.	-	-
	807 Rth.	22 Gr.	6 Pf.
verbleiben noch also jährl. reine Einkünfte welche zu 5 vom hundert ein Kauf-Capital von 108775 Rthlr. betragen.	5438	- 18	- -

Register

der vornehmsten Sachen, so in diesem Werke enthalten sind.

NB. Die Ziffern beziehen sich auf die Seitenzahlen.

A.

Abfindung der Vettern aus den Lehnen 2. 4. wie diese sodann zu taxiren 6, f.

Abgänge, sind bey allen Güthern nicht gleich 228. deren Specification eb. daf. u. f.

Abnutz, die gebräuchlichste Art ein Guth anzuschlagen, ist die, so nach dem Abnutz oder Ertrag eines Guthes eingerichtet wird 18, 22, f. und zwar entweder nach dem Abnutz vieler Jahre 18, f. oder Eines Jahres 20. der Anschlag nach dem Abnutz ist der beste 25. dessen Beschreibung und Eintheilung 25, f. differirt in jeder Provinz 26. ein wievieljähriger Abnutz bey Anschlägen zu consideriren 119. ob und wenn ein ungewisser eben daf. nach welchem Preise derselbe anzuschlagen 119, f. wie derselbe zu Capital gemacht werde 218. was vor Unkosten und Onera davon abzuziehen 205. wie der Anschlag eines Guthes nach dem jährlichen Abnutz zu machen 119. wie die Lehn- und Land-Güther in specie in Pommern nach dem jährlichen Abnutz angeschlagen werden 121. wie einzelne Bauerhöfe darnach anzuschlagen 232. wie etliche Bauerhöfe zusammen 243. auch ruinirte Güther sind darnach zu taxiren 26. nach summirten sind sonst die Güther angeschlagen worden 17. wie diejenigen bey einem Guthe, davon kein besonderer Anschlag gemacht werden kann, in Anschlag zu bringen 275.

Achter-Korn, oder Echters, wird vor die Schweine ausgesetzt 127.

Acker, wird taxirt nach der Einsaat 18. nach der jährlichen Heuer oder Pension 13. sollte bey Aestimationibus der Güther billig in Augenschein genommen werden 44. und vermessen werden 57, f. was bey dessen Vermessung in Acht zu nehmen 62.

was davon bey Aestimationibus zu erkundigen 72. 83, fgg. von Anschlag bloßer Aecker wird hier nicht gehandelt 113. Dreyfähriger, welcher so genannt werde 84. was von demselben bey Anschlag nach der Cammer-Taxe sich zu erkundigen 262. ihr Ertrag ist bloß nach der Morgenzahl festzusetzen 68. ob der bey dem zu taxirenden Guthe befindliche Acker, Ritterland oder Baueracker, und wieviel desselben sey, kann am sichersten aus den Classifications-Catastris ersehen werden 97. dessen Ertrag sowohl an Stroh, als Körnern, können der Landwirthschaft kundige Commissarii nach der verschiedenen Güte des Bodens leicht selbst beurtheilen 98. Aecker müssen nach ihrer verschiedenen Güte in gewisse Classen gebracht, und der Ertrag einer jeden Classe besonders festgesetzt werden 130.

Acker-Geräthe, oder Instrumenta prædialia, was darunter verstanden werde 224. zu deren Unterhaltung wird bey Anschlagung der Güther etwas gut gethan 214. wenn es auch nur einzelne Bauer-Höfe sind 215. 242.

Acker-Pferde 143. 146.

Ackerwerk, bey dessen Taxen siehet man meistens nur auf den gegenwärtigen Zustand desselben 28.

Acta, wovon ex Actis constirt, solches muß von dem Richter beobachtet werden 247. sollen in puncto Aestimationis nicht transmittirt werden, eb. das.

Addictio, bey derselben werden die Güther gerichtlich taxirt 2. solche zu begehren, steht in Pommern bey dem Creditori 4. wenn selbige ganze Lehn-Güther betrift, so können Burgrichter und Landvoigte in Pommern nicht cognosciren 30. folget nach der Æstimation 254. wie es jetzo nach der neuen Einrichtung damit zu halten 255.

Adjuncti Commissarii bedürfen keiner Confirmation oder Auctorisation 36. sind 14 Tage ante Terminum zu benennen 36. wieviel zu nehmen 37. müssen gleich denen ordinariis schwören 38, 108, f. von wem sie bezahlt werden 46. dazu können auch Notarii genommen werden 54. von des Adjuncti Notarii Officio bey Abhörung der Zeugen 55. cessiren heut zu Tage gemeiniglich 36.

Adjunction, kann auch bey Vermessungen geschehen 59. 61. und zwar durch einen andern, als durch einen Feldmesser 60. cessirt anitzt gemeiniglich bey Æstimation der Güther 36.

Administrations-Rechnungen, werden bey Aestimationibus bisweilen adhibirt 79.

Aecker, siehe Acker.

Aestimandi modus ist ad Acta zu bringen 252.

Aestimation, siehe Anschlagung.

Aestimationis publicatio 112. dazu sind Partheyen zu citiren 243.

Aestimatores oder *Taxatores*, sind an theils Orten gewisse und geschworne 34. müssen schwören 38. ausser in gewissen Fällen 39. jedoch nur de credulitate 38. werden qua dicta vor Zeugen, qua Commissionem vor Arbitri gehalten, eb. das. wenn einer derselben ausbleibt, ob die andern verfahren können 42. deren Arbitrium hat nicht vim sententiæ 250.

Aestimia, siehe **Anlags-Register.**
Affection, darauf ist bey Æstimationibus nicht zu sehen 10.
Allodial Güther sind mehr werth, als Lehn-Güther 95.
Anlags-Register, Æstimia, wie weit dieselben beweisen, und ob der Werth eines Guths darnach zu reguliren 11.
Anschlag, Werth oder Taxa, was darunter zu verstehen 1. woher diese Benennung entstanden 7. ob nach alten Anschlägen der Werth eines Guthes zu determiniren 12. 21, f. jede Provinz hat ihrem eigenen Anschlag 26. kann auch privatim gemacht werden 27. wird ohne Beyseyn der Partheyen von den Commissariis gemacht 45. 111. was Commissarii bey dessen Verfertigung zu consideriren 44. 119. ob und wenn jemand die von seinem Debitore mediante Taxa empfangene Güther seinem Creditori nach solcher Taxa wieder zuschlagen könne 116. wenn Commissarii darinn uneinig, wie es zu halten 245. ob und wenn dessen gerichtliche Approbation pro re judicata zu halten 246. 250. wie weit derselbe in iterata restitutione gemindert werden könne, eb. das. bey Anschlägen nach der Cammer-Taxe muß vornehmlich die Vermessung des Landes geschehen 261. was dabey zu beobachten 262. was nach der Vermessung weiter zu untersuchen 263. wie er alsdenn zu formiren 263, f. von denselben werden die auf die Güther haftende Onera abgezogen 275. wie er auch ohne Vermessung geschehen könne 276.
Anschlagung, Aestimation, Taxation, Würdigung eines Guthes, was sie ist 1. ist entweder gerichtlich oder aussergerichtlich 2. wenn jene statt habe, eb. das. geschiehet anders bey ganzen oder Particul-Lehngüthern, als bey einzelnen Bauerhöfen 5. entweder nach dem höchsten, mittlern oder geringsten Preis 5, f. 26. werden ratione modi in eine billige oder rechtmäßige, oder unbillige, irrige oder unproportionirliche Taxe unterschieden 7. Fälle, in welchen eine gerichtliche Anschlagung nöthig ist 8. verschiedene Arten, die Güther in Anschlag zu bringen, und was davon zu halten 9. nach Stücken ist nicht mehr im Gebrauch 14, f. wird auch nach summirten Abnutzungen 17. oder nach Multiplicirung der Aussaat mit dem Zuwachs gemacht, eb. das. geschiehet am besten nach dem Abnutz 18. 20. 25. und wie alsdenn zu verfahren 18, f. 121. in specie in Hinter-Pommern 121, fgg. wer dessen Kosten tragen müsse 27. 46. wer bey gerichtlichen Judex competens sey 30. wird entweder ex officio, oder auf Anhalten der Partheyen veranlasset 31. ob ein Richter es selbst verrichten solle 2. 31. soll in Pommern bey Concursen von einem der Hofgerichtsräthe geschehen 31. deren Kosten gehen in Concursu allen Creditoribus vor 27, f. davon gemachte Conclusa sind noch nicht confirmirt 34. solche zu verrichten kann jemand gezwungen werden 37. darbey sind Notarii nöthig, und was ihr Officium dabey 54, fgg. zu welcher Jahrszeit der Taxations-Terminus anzusetzen sey 51. die Ausarbeitung der Taxen sollten Commissarii billig nicht zu Hause, sondern in loco vornehmen 53. was vor Puncte bey Anschlägen von einem Guthe zu wissen nöthig, und von Zeugen

oder sonsten zu erforschen 83, sgg. Partheyen sind darzu zu citiren 108, f. von Anschlagung gemeinschaftlicher Güther 114. ob solche statt habe bey Güthern, die schon vorhin einmahl angeschlagen seyn 115. ob sie null, wenn von dem Landesgebranch dabey etwas unterlassen 118. wie sie bey einzelnen Bauerhöfen geschiehet 232. wenn dessen Revision und Repetition statt habe 245. 259. wenn sie unrichtig, ist sie von dem Richter ex officio zu corrigiren 246. wenn ein Creditor solche gesucht, kann er nicht variiren 256. wenn selbige nicht statt habe 257. wenn sie ungültig sey 258. oder nicht, eb. daf. wenn ein Betrug dabey vorhergegangen, so wird auch eine ungültige vor gültig gehalten, eb. daf. was vor Remedia dawider statt haben 259. wie sie nach der Cammer-Taxe anzustellen 261. 263, f.

Appellatio, hat wider eine unbillige Taxe statt 252. welche Summa appellabilis, eb. daf.

Arrendatores, Pensionarii oder Verwalter, müssen das Miß-Korn und den Zehenden abtragen 128. ob und wann sie den Zehenden von Erbschaften oder bey Abzügen geben 174, f.

Articul, dürfen bey Suchung einer Commission ad æstimandum nicht übergeben werden 75.

Artoffeln 140.

Aschbrennerey 101.

Aufgunst 88. 94. ob und wie solche bey Aestimationibus zu consideriren 173.

Aufhütung auf fremde Feldmarken 100.

Augst-Köste, Erndte-Collation, dazu wird etwas ausgesetzt an Roggen 126. an Gerste 137. und an Gelde 211.

Aussäat, Einsaat, nach deren Multiplicirung mit dem Zuwachs werden Anschläge gemacht 17. bloße Aecker, sonderlich bey Städten, werden öfters nach der Einsaat angeschlagen 18. wenn die Zeugen deshalb uneinig, wie es zu halten 78, f. wie sie zu determiniren 121. wieviel Scheffel in einen Morgen Landes im Weitz-Acker gerechnet wird 63. wie hoch die mangelnde Aussaat taxirt wird 222. das richtige Aussaats-Quantum kann zu jetzigen Zeiten durch keine Zeugen-Aussage gehörig ausgemittelt werden 67. Bestimmung der Aussaat der Winterung, und insonderheit des Roggens, nach der Morgenzahl 73.

Aussteuer adelicher Fräulein wird nach dem Werth der Lehne determinirt 2. 4. und wie diese sodann zu taxiren 6, f.

Art, derselben Taxe 224.

B.

Bäume in den Gärten, wie hoch sie vor diesem taxirt worden 15.

Bau-Holz, siehe Holz.

Bau- und *Reparatur*-Kosten, wie dieselben nach den General-Detaxations-Principiis der Schlesischen Landschaft festzusetzen 218, f.

Bauern,

Bauern, was von demselben bey Aestimationibus zu erkundigen 88. 263. ob vor dieselben in der Erndte Bier gut zu thun 137. werden gemeiniglich in der Erndte gespeiset 211. was dieselben zur Contribution geben, gehört nicht zu den stehenden Hebungen 171. wenn derselben Dienst angeschlagen werde 176. wenn sie auf Dienstgeld anzuschlagen oder nicht 177. ob und wenn zur Conservation ihres Acker-Geräthes etwas gut zu thun 214. was zu dessen Besetzung gerechnet werde 224. ob vor dieselben und ihre Frauen bey Anschlagung einzelner Bauer-Höfe Deputat auszusetzen 235. Siehe auch Leibeigene Leute; desgleichen Unterthanen.
Bauer-Dienste, derselben Anschlag 176. 268. Eintheilung 178.
Bauer-Haus und Scheune, was es koste 221. wieviel nach gegenwärtigem Preise, eben das
Bauer-Höfe, werden gut nach dem Dienstgeld angeschlagen 18. wie sie vor diesem nach den stehenden Hebungen angeschlagen worden 16. 18. 232. Puncte, so bey deren Anschlag zu wissen nöthig 92, f. wieviel Unterthanen bey denselben zu lassen 202, f. ob bey derselben Aestimation die Contribution abzuziehen 215. ob bey deren Besetzung vor des Bauern Person etwas zu rechnen 224. wie sie einzeln anzuschlagen 233. wie etliche zusammen am besten nach dem Abnutz anzuschlagen 242, f. bey Anschlagung ganzer Güther werden dieselben nicht a part taxirt 232. wie sie vor diesem Stückweise angeschlagen worden, eb. das.
Beede-Korn, ist bey Aestimationibus abzuziehen 128. 138. 143.
Beede-Münz, wird bey Aestimationibus abgezogen 214.
Beeydigung, Beeydung, siehe Eyd.
Beil, dessen Taxe 224, f.
Berechnung der Güther, geschiehet zuweilen nach dem æstimirten Werth 5. und wie die Güther alsdenn zu æstimiren 5, f. 255. dabey werden einem Creditori die Immissions-Aestimations- und Conservations Kosten gut gethan 27.
Betrug, wenn derselbe einer Aestimation vorhergegangen, so ist auch eine ungültige Taxe 27.
Betten, ob selbige zur Hofwehr gehören 225, f.
Beweis, siehe Probatio.
Bienen, ob sie in Anschlag zu bringen 170. 239. 267.
Bienen-Stand, was bey Aestimationibus der Güther davon zu erkundigen 91. 107.
Bier-Getränk, wieviel Gerste dazu in der Erndte gut zu thun 137. 140. was vor welches vor die Augst-Leute gebrauet werden soll, 137. ob dem Gesinde in der Erndte solches gut zu thun, eb. das. ob davor Geld zu rechnen 211, f. dazu wird auch Hopfen gut gethan 212.
Binder, was sie in der Erndte Lohn bekommen 211.
Blöcke, welche auf Schneidemühlen geschnitten werden, was davor in Anschlag zu bringen; siehe Schneide-Mühle.

Bohnen, ob und wenn solche in Anschlag kommen 147. 264. ob sie bey Bauerhöfen zu consideriren 237.
Brache, Erbsen so darinnen gesäet werden, kommen in Anschlag 147.
Branntweinbrennerey, wie davon der Anschlag zu machen 273.
Brau-Anschlag, wie er zu machen 272.
Brau-Gerechtigkeit und Krug-Verlag, gehört ad Regalia 106. 193. wie sie anzuschlagen 194. 198. 272.
Brauer, wieviel Lohn auf denselben gerechnet werde 272.
Brenn-Holz, siehe Holz.
Brücke, zu deren Conservation wird bey Anschlagungen etwas ausgesetzet 214.
Brunn, wie selbiger bey Inventation der Gebäude zu beschreiben 55.
Buchweitzen, ob und wenn er in Anschlag komme, oder nicht 149. 264. ob er bey einzelnen Bauer-Höfen zu consideriren 237. von dessen Aussaat und Zuwachs 149. was davon abgehe, eb. das. ob und welche Deputanten welchen bekommen, eb. das. wie hoch der Scheffel in Pommern angeschlagen werde, eb. das. dessen Anbau ist denjenigen, die durchgehends einen starken Boden haben, nicht anzurathen 150.
Budner, siehe Häuschen-Leute.
Bullen-Rind, siehe Krausen-Rind.
Burg-Richter, können in Pommern über die Aestimation und Addiction ganzer Lehn-Güther nicht cognosciren 30.
Busch-Kathen, auf dieselben ist bey Aestimationibus zu sehen 91. 106.
Butter, wieviel die Deputanten bekommen 156. wie zu halten, wenn halb Küh- und halb Schaaf-Butter zum Deputat gegeben wird, eb. das. diejenige, so der Priester und Küster bekommt, wird bey Aestimationibus abgezogen 157. wieviel von den Schaafen gerechnet werde 164. wieviel Salz darauf zu geben 210.

C.

Capital, wie dasselbe von Abnutz und stehenden Hebungen zu formiren 175. 219. was demselben bey Anschlägen zu addiren, was von demselben abzuziehen, eb. das. 276.
Catastra, ob der Werth eines Guthes darnach zu determiniren 11, wieweit solche beweisen, eb. das.
Censitica bona, siehe Erbzins-Güther.
Charten, geometrische, bey Anschlagung der Güther 67.
Citiren, sind Zeugen und Partheyen zur Aestimation 41. 108. jedoch ist in Concursu genug, wenn es edictaliter geschiehet 41. auch sind Partheyen ad videndum publicari relationem æstimationis zu citiren 111. 243.
Classifications-Catastra 97.
Collation, (Erndte-) siehe Augst-Köste.

Commissarii, sollen zu Anschlagung der Güther in Pommern gewisse bestellet werden 34. was vor welche zu nehmen 31. was vor Qualitäten diejenigen haben sollen, so die Güther taxiren 34. 49 wer dieselben erwähle 35. wenn Partheyen in deren Wahl säumig sind, so ergehen Mandata, eb. das. müssen jetzo von dem Collegio per majora ex officio ernennet werden 36. ob und welche von dem Gericht auctorisiret werden müssen, eb. das. ob und wenn dieselben sich excusiren können 37. und was denenselben sodann oblieget, eb. das. wenn sie zur Unzeit resigniren, sind sie ad Interesse gehalten, eb das. was dieserwegen in dem Cod. Frid. Pom. versehen, eb. das. wieviel derselben zu Anschlagung eines Guthes zu nehmen, eb. das. 50. f. ob und wenn sie als verdächtig recusiret werden können 41. ex officio gesetzte können nicht recusiret werden, eb. das. was sie bey Ansetzung der Commission in Acht zu nehmen, eb. das. was sie in Termino zu thun haben 43. wenn selbige wegen des Werths eines Guthes sich nicht vereinigen können, was sie zu thun haben 46. und was ein Richter sodann zu thun habe 245. sollen in Relatione exprimiren, wieviel Tage Notarii aufgewartet 56. sollen, wo möglich, Nachbaren von dem zu taxirenden Guthe seyn 49. dürfen nicht minderjährig seyn 50. sollten billig die Ausarbeitung der Taxen nicht zu Hause, sondern in loco, vornehmen 53. ihre Gegenwart ist bey der Vermessung nicht nothwendig, vielmehr überflüßig 71. können bey Anschlägen die Interrogatoria selber machen 75.

Commissarii adjuncti, siehe Adjuncti.

— — *perpetui* in Schlesien 48.

Commissarius (Principal-) bey Taxation eines Guthes 50.

Commissiones, geschehen auf Unkosten des Extrahenten 28. 46. woher sie jetzo bezahlt werden 47.

Commissions-Kosten, werden einem Creditori gut gethan 28.

Commissions-Secretarius 48.

Commissorium hat die Clausul: quod si non omnes 42. ist denen Commissariis bey Zeiten zu insinuiren 108.

Concluſa von Anschlag der Concurs-Güther sind noch nicht confirmirt 34. 122.

Concurs-Güther, werden gerichtlich taxirt 2. und zwar nach dem höchsten Preis 5. ob selbige, wenn sie schon æstimiret, bey verzögerten Concurs noch einmahl anzuschlagen 115. deren Possessor mus den durch seine Schuld geschehenen Schaden tragen 115.

Concursus creditorum, dabey werden die Güther aufs höchste angeschlagen 6. dabey soll in Pommern die Æstimation von einem der Hofgerichts-Räthe geschehen 31. darinnen gehen die Æstimations-Kosten allen Creditoribus vor 27. wie es bey demselben mit den Commissions Unkosten zu halten 47.

Conservations-Kosten, werden einem Creditori gut gethan 28. zu Conservation der Zimmer, Mühlen, Brücken, Zäune und Ackergeräths, wird bey Æstimation der

Güther ausgesetzt Holz 189. und Geld 214. ob dazu auch bey Anschlag der Bauer-Höfe etwas abzuziehen 242.

Contribution, was die Bauern dazu geben, gehört nicht zu den stehrnden Hebungen 171. sondern wird der Contribution zu Hülfe genommen 217. dazu gehören Schäfer-Schoß, Kopf- und Vieh-Steuer 171. ob dieselbe bey Anschlagung der Güther abzuziehen 215. sonderlich bey Bauerhöfen 242.

Coßäten, haben an vielen Orten in der Mark das Scheundröschen zum Vorrecht 131. ob er Zugvieh zur Hofwehr bekomme 226. was ein Cossäten-Haus und Scheune koste 221. derselben Dienste kommen nicht in Anschlag 176. wie sie nach der Cammer-Taxe in Anschlag kommen 268.

Creditor, darf ohne gänzliche Befriedigung seine Hypothec nicht verlaßen 3. kann sich aus den Fructibus bezahlt machen 4. 257. wie solches zu verstehen, eb. das. kann Lehn-Güther vor seine Schuld nicht behalten 254. oder einen mehr-biethenden Käufer schaffen, eb. das. mus das Guth vor den æstimirten Werth annehmen 255. kann nach gesuchter Æstimation nicht variiren 256.

Cypresse, wie hoch dieselbe taxirt wird 201.

D.

Datio in solutum, dabey werden die Güther gerichtlich taxiret 2. und zwar nach dem hochsten Preis 5. ob und wann Jemand die von seinem Debitore mediante Taxa ihm zugeschlagene Güther seinem Creditori nach voriger Taxe wieder zuschlagen könne 116.

Debitor, kann selber eine Taxe von seinem zu subhastirenden Guthe übergeben 33. ob ein solcher die von seinem Debitore empfangene Güther, seinem Creditori nach voriger Æstimation zuschlagen könne 115. muß das Guth dem Creditori vor den æstimirten Werth laßen 255. in welcher Frist derselbe das æstimirte Guth reluiren könne, eb. das.

Defectus, siehe Mängel.

Deputanten 101. was dieselben bekommen an Roggen 125. 132. an Schweinen 126. an Gerste zu Grütze 136. und Getränk 136. f. an Haber zu Grütze 142. 145. an Gänsen 168. an Erbsen 147. an Butter und Käse 156. an Schlacht-Kühen 156. 209. an Mertz-Schaafen 209. an Schweinen 167. an Hering und Salz 209. ob und welche Buchweizen bekommen 149. wornach die Anzahl derselben zu determiniren 125. was dieselben bekommen, gehet vom Abnutz ab 211. ob vor dieselben bey Anschlagung einzelner Bauerhöfe Schlacht-Kühe auszusetzen 238.

Deputat, ob auf den Wirth und die Wirthin bey Anschlag einzelner Bauerhöfe solches gut zu thun 235.

Deterioriret, wann Güther seyn nach der Æstimation, wie es zu halten 115.

Dienste und Præstanda der Bauern, Cossäten und anderer Unterthanen 104.

Dienst-Bauern, werden in Pommern nicht besonders angeschlagen 176. wie nach der Cammertaxe 268.
Dienst-Geld, darnach werden Bauerhöfe angeschlagen 18. 233. was bey Æstimationibus deshalb zu erkundigen 89. wenn sie in Anschlag kommen 176. wenn darauf die Bauern anzuschlagen 177. wie hoch es zu determiniren, eb das. worauf dabey zu sehen, eb. das.
Dienst-Leute, siehe Gesinde.
Dreyfähriger Acker, siehe Acker.
Drösch-Gärtner 133.
Dröschen (Scheun-) 131.
Dröscher, was deshalb bey Æstimationibus zu erkundigen 86.
Dröscher-Lohn, ist in allen Gegenden und Provinzien verschieden 131. wieviel davor abgezogen wird bey dem Roggen 122. wieviel bey dem Sommerkorn 135. 139. wird bey Anschlagung einzelner Bauerhöfe nicht gut gethan 235.
Dröscher-Mahlzeiten, werden bey Anschlägen abgezogen 212, f.
Düngungs-Zustand der Aecker, auf denselben ist bey der Taxation der Güther zu sehen 70. 72.

E.

Eber, siehe Schwein.
Echters, siehe Achterkorn.
Einlag-Register, siehe Anlag-Register.
Einlieger, siehe Innst-Leute.
Einlösung oder Reluition der Lehne, wieviel dabey in Pommern von den Reluenten refundiret werden müsse 3. ob der Possessor einen mehrbiethenden Käufer stellen könne 254. in welcher Frist ein Debitor das æstimirte Guth reluiren könne 255. wiefern die Einlösung nach der neuen Einrichtung statt habe 256.
Einsaat, siehe Aussaat.
Emphytevcaria bona sind weniger werth, als andere 95, f.
Enkel, ist vom Zehenden frey 175.
Enten, kommen nicht in Anschlag 169. 239.
Erb-Müller, siehe Müller.
Erb-Pacht, siehe Pacht.
Erb-Schichtung, was es sey 174. ob und wie solche bey Anschlag der Güther zu consideriren, eb. das.
Erb-Theilungs-Fälle, in solchen ist die Licitation zu erwählen 21.
Erb-Zins-Güther, Bona censitica, sind weniger werth, als andere 95, f.
Erbsen, ob, wenn und wie dieselben angeschlagen werden 147. 264. ob auch die, so in die Brache gesäet werden, in Anschlag kommen 147. ob und wieviel die Depuran-

ten davon bekommen, eb. daſ. wie hoch der Scheffel in Pommern angeſchlagen wird, eb. daſ. ob und wann ſie bey Anſchlagung einzelner Bauerhöfe zu conſideriren 237.
Erndte, dazu wird bey Anſchlägen abgezogen von Roggen 126. 133. von der Gerſte zum Getränk 137. und Geld zu Lohnung und Speiſung der Arbeitsleute 211. zu Speiſung des Geſindes in der Erndte wird nichts abgezogen 212. wie lang die Erntezeit gerechnet werde 211. was die Arbeitsleute vor Lohn in der Erndte bekommen, eb. daſ.
Erndte-Arbeiter 105.
Erndte-Bier 140.
Erndte-*Collation*, ſiehe Auguſt-Köſte.
Ertrag eines Guthes, ſiehe Abnutz.
Eyd, mus von Æſtimatoribus abgeſtattet werden 38. 51. iſt aber nur de credulitate 38. wo derſelbe ſodann abgeſtattet werde 38. 39. wenn er ceſſire 39. derjenige, ſo von Landmeſſern abgeſtattet wird, iſt de veritate 58, f. Formular eines Landmeſſer Eydes 59. eines Zeugen-Eydes bey Vermeſſungen 60. bey Æſtimationibus 77. ob auch von Notarien bey Æſtimationen ein Eyd abzuſtatten 54.
Eyer, ſo der Prieſter bekommt, werden bey Anſchlagungen gut gethan 213. wie hoch die Stiege 214.

F.

Federvieh, wie es nach der Cammer-Taxe in Anſchlag komme 267.
Feigenbaum, wie hoch derſelbe taxirt wird 201.
Feilbiethung, öffentliche, Licitatio, Subhaſtatio, auf was vor Art ſie bey Güthern geſchiehet 9. ob dadurch der rechte Werth eines Guthes herauszu bringen 9, f. iſt in Pommern bey Landgütern nicht im Gebrauch 10. wohl aber in Städten bey Häuſern und Landungen, eb. daſ. iſt in Erbtheilungs-Fällen zu erwählen 21. hat nach geſuchter Æſtimation nicht ſtatt 256.
Feld, was bey Winter- und Sommerfeld vor Korn anzuſchlagen 264.
Feld-Meſſer, ſiehe Land-Meſſer.
Ferkel, wieviel derer auf eine Mandel Schweine gerechnet werden 127. wie viel Futterkorn vor dieſelben zu rechnen, eb. daſ. deren Taxe 172.
Feuerung, ob und wann Holz dazu auszuſetzen 189.
Fideicommiſs, ein Guth, darauf ſolches haftet, iſt weniger als andere werth 95, f.
Fiſcher, was er in Pommern Lohn bekomme 209.
Fiſcherey, was bey Æſtimationibus der Güther davon zu erkundigen 88. 102. iſt in den Märkiſchen Provinzien an vielen Orten von Wichtigkeit 198. wilde Sommer- und Winterfiſcherey 103. wie ſie anzuſchlagen 194. gehört ad regalia 193. wie dieſelbe bey Determinirung der Töchter Ausſteuer und bey Berechnungen anzuſchlagen 197. ob ſolche bey Anſchlagung einzelner Bauerhöfe conſideriret werde 240.

Flachs, wie hoch ein Topf davon werth 172. Siehe auch Lein.
Flacken, wieviel Roggen der Schäfer vor deren Unterhaltung bekomme 125.
Freyheiten, werden nicht vermeßen 189.
Frey-Schweine, siehe Schweine.
Fructus, daraus kann sich ein Creditor bezahlt machen 257.

G.

Gänse, wieviel Haber zu deren Mastung gut gethan werde 142, f. 145. wie viel Haber auf die Zucht-Gänse gut zu thun, eb. daf. 168. ob auch auf die Jungen an Haber etwas abgezogen werde, eb. daf. ob die Deputanten welche bekommen, eb daf. ob und wenn selbige in Anschlag kommen 169. wie sie angeschlagen werden, eb. daf. 172. wie hoch eine alte taxiret werde 222. 225. kommen bey Anschlagung einzelner Bauer-Höfe nicht in Consideration 239. wieviel Hüterlohn darauf gut gethan werde 168. 212. Pacht-Gänse 171.
Gärten, sind bey Æstimationibus in Ocular-Inspection zu nehmen 44. was bey deren Inventation in Acht zu nehmen 55. 107. wie dieselben bey Determinirung der Aussteuer, und Berechnung, anzuschlagen 197. 200. ob und wann dieselben in Anschlag kommen 232. deren Taxe wird dem Capital addiret 204. 219. kommen bey Bauerhöfen in keinen Anschlag 241. wie sie nach der Cammer-Taxe anzuschlagen 266.
Garn-Pacht 171. wie hoch das Garn, so die Bauern spinnen, angeschlagen werde 172.
Gebäude oder Zimmer, gebrauchen einer Ocular-Inspection 44. was bey deren Beschreibung in Acht zu nehmen 55. zu deren Conservation wird Holz ausgesetzet 189. ob und wann zu deren Conservation etwas an Gelde auszusetzen 214. worauf bey Reparirung oder Bauung der Zimmer zu sehen 220, f. und wieviel dazu gut gethan zu werden pfleget 220. wann und wie dieselben auf den Güthern angeschlagen werden 199. ob und wann dieselben bey Bauerhöfen in Tax kommen 241. ob und wann zu deren Conservation bey Anschlagung der Bauerhöfe etwas ausgesetzt werde, eb. daf. deren Taxe wird dem Capital addiret 204. 219.
Geld, (Kasten-) siehe Kasten-Geld.
Geld-Pacht 171.
Gegend, wo ein Guth gelegen, ist bey der Taxe zu considériren 95.
Gemeinschaftliche Güther, wie davon ein Stück anzuschlagen 114.
Geometrische Charten, siehe Charten.
Gerichte, sind an die Landes-Gesetze gebunden 205.
Gerste, deren Aussaat und Zuwachs 135. Abgänge, eb. daf. wie hoch der Scheffel davon in Pommern angeschlagen werde 138. wird bey der Cammer-Taxe nur beym Sommer-Felde angeschlagen 264.

Gesinde, vor dasselbe wird in der Erndte nicht ausgesetzet 126. 137. 212. wann und wie viel Lein demselben ausgesäet werde 152. wieviel Lohn dasselbe in Pommern bekomme 205, f.
Gesinde-Lohn, wird nach der Gesinde-Ordnung determiniret 205. gehet vor Abnutz des Guthes ab, eb. das.
Gestüte, siehe Stutereyen.
Getränk, siehe Bier.
Grützkorn, wieviel der Schäfer bekomme an Gerste 136. 139. und Haber 142. 144. wieviel die Deputanten bekommen an Gerste 136 und Haber 142. 145.
Güste-Vieh, was davon bey Anschlägen abgezogen werde 156. wie der Abnutz davon in Pommern gerechnet wird 157. wie es nach der Cammer-Taxe anzuschlagen 267.
Güther, (Concurs-) siehe *Concurs*-Güther.
— — (gemeinschaftliche) siehe Gemeinschaftliche Güther.
— — (Lehn- und Land-) siehe Land-Güther. Lehn-Güther.
— — (wüste) siehe Wüste Güther.

H.

Haaken-Hufe, siehe Hufe.
Haarzeug, dessen Taxa 225.
Haber, wenn wenig ausgesäet wird, kommt er nicht in Anschlag 141. von dessen Außaat und Zuwachs, eb. das. ein Winter-Meyer bekommt im Weitzacker 1 Morgen Land dazu, eb. das. wieviel Scheffel Außaat in einen Morgen Land gerechnet werden, eb das von dessen Abgängen 141, f. wieviel ein Schäfer bekomme 142. 144. wieviel zu Mästung der Gänse gut gethan wird 142, f. wieviel auf ein Ackerpferd gerechnet werde 143. ob und wieviel auf Bauerpferde gut zu thun 236. wie hoch der Scheffel in Pommern angeschlagen werde 144. wieviel auf die alten Gänse gut gethan werde 168, f. wird bey der Cammer-Taxe nur beym Sommerfelde angeschlagen 264.
Hackelwerk, zu deßen Unterhaltung wird Holz ausgesetzet 189.
Häger-Hufe, siehe Hufe.
Häuschen-Leute, oder Büdner, was von ihnen bey Æstimationibus zu erkundigen 90. 263. deren Dienste kommen nicht in Anschlag 176. wie nach der Cammer-Taxe 268.
Häute der geschlachteten Deputat-Kühe, ob davor bey Anschlägen etwas anzusetzen 158.
Halbbauer, was denselben zu besetzen koste 224. was er an Hofwehr bekomme 174.
Hammelknecht, wann demselben Lein ausgesäet werde 151. wieviel Schaafe demselben gehalten werden 160. Siehe auch Schäferknecht.
Hanf, wann er in Anschlag komme, oder nicht 151. wie er anzuschlagen, eb. das. wie hoch ein Topf taxiret werde 172. kommt bey Anschlagung eines Bauerhofes nicht in Consideration 237.

Hanfländer, wie sie nach der Cammer-Taxe anzuschlagen 266.
Hanfstrasse 86. 93.
Harker, was er in Pommern Lohn bekomme 211.
Haus, (herrschaftliches Wohn-) siehe Wohnhaus.
Hebungen, stehende; siehe Pächte.
Heeger-Hufe, siehe Hufe.
Heideland, was bey Anschlägen deshalb zu erkundigen 85. was vor Land darunter verstanden werde 182. kommt in Anschlag 183. 239. wie es angeschlagen werde 183. wieviel vor einen Morgen in Cultur zu bringen gerechnet werde 184. was vor schlechtes gehalten werde, eb. das. ein unfruchtbares schickt sich, wegen des häufig darauf wachsenden Unkrauts, zur Verstärkung der Schäferey vortrefflich, eb. das.
Hering, wieviel die Deputanten bekommen 209. wie hoch das Achtel angeschlagen werde, eb. das.
Herrschaften, wenn viele in einem Dorfe sind, ist ein Guth weniger werth 95.
Herrschaftliches Wohnhaus, siehe Wohnhaus.
Heu, nöthiges, so zugekauft werden mus, wird bey Æstimationibus der Güther abgezogen 214.
Heu-Fork, deren Taxe 226.
Heuschlag, wie derselbe vor diesem taxiret worden 15. was bey Anschlagung desh b zu erkundigen 86. wie dessrn Größe und Güte zu bestimmen 99. wird nach jetztger Gewohnheit morgenweise vermiethet 185.
Heuer, darnach werden bey Städten die Aecker angeschlagen 13. Siehe Pension.
Hirse, von deren Abnutz und Anschlag 150. kommt beym Sommerfelde nicht in Anschlag 264.
Hirten, deren Kopf- und Viehsteuer gehört nicht zu stehenden Hebungen 171. sondern wird auf die Contribution gerechnet 217.
Hochzeit, ob und wie dasjenige, so die Bauern bey der Herrschaft Töchtern und Schwestern, oder ihrer eigenen Hochzeit geben müssen, bey Æstimationibus zu confideriren 174.
Hof, wie dessen Beschaffenheit bey Inventarion der Güther zu beschreiben 55.
Hof-Gerichts-Räthe, sollen in Pommern die Concurs-Güther taxiren 30.
Hof-Lage, wie deren Länge und Breite zu messen und zu verzeichnen 55. Hof-Lagen oder Hof-Stellen, wüste, werden mit angeschlagen 92. 201.
Hof-Meister, wird bey kleinen Güthern nicht gut gethan 125. dessen Deputat an Roggen, eb. das. an Gerste 136. an Haber 142. wann demselben ein Pferd gehalten werde, eb. das. 145. was er an Lohn bekomme 208.
Hof-Muhme, was sie zu Deputat bekomme an Roggen 125. Gerste 136. Haber 142. wieviel Lohn sie bekomme 208.
Hof-Stelle, siehe Hof-Lage.

Hof-Wehr, was bey Æstimationibus deshalb zu erkundigen 89. 93. was ein Bauer und Halb-Bauer dazu bekomme 227.
Holz, Hölzung, wie dieselbe vor diesem taxirt worden 15. ist bey Æstimationibus in Augenschein zu nehmen 44. daß sie vermessen werde, ist nützlich, und vor diesem gebräuchlich gewesen 58 was bey deren Vermessung in Acht zu nehmen 62. was bey Æstimationibus deshalb zu erkundigen 71. 87. wenn dieselbe nicht in Anschlag komme, oder doch nicht so hoch taxirt werde 186. ob sie nach dem Abnutz oder Morgen-Zahl anzuschlagen, eb. das. was vor der Taxe davon auszusetzen 189. was bey der Taxe in Acht zu nehmen 189, f. wird à part taxiret, wenn die Mast nach Schweinen angeschlagen wird 192. wie es bey Determinirung der Adel-Töchter und Schwestern-Aussteuer, und bey Berechnungen anzuschlagen 197. dessen Taxe wird dem Capital addiret 204, 219. ob und wenn Brennholz bey Æstimationibus gut gethan werde 214. ob und wenn bey Æstimationibus einzelner Bauerhöfe dasselbe mit anzuschlagen 239. was zu beobachten, wenn es bey Anschlägen nach der Cammertaxe zu vermessen 262. wie es nach derselben anzuschlagen 274.
Holz (Bau-) 101.
— (Brenn-) eb. das. an Orten, wo es an eigenen Brennholz fehlt, ist dessen Abnutz genau zu berechnen 218.
— (Zaun-) 102.
Hopfen, wird zu Bier in der Erndte bey Æstimationibus gut gethan 212.
Hopfengärten, ob und wie sie anzuschlagen 200.
Hufe, was davon bey Æstimationibus zu erkundigen 84. wieviel Morgen darauf in Pommern gehen 65, f. 84.
— (Haaken-) 66. 84.
— (Häger- oder Heeger-) 65, f. 84.
— (Kirchen-) 97.
— (Land-) 66. 84.
— (Priester-) 84.
— (Tripel-) eb. das.
Hüner, kommen nicht in Anschlag 169. 239. wohl aber bey Anschlägen nach der Cammer-Taxe 169.
— (Rauch-) 171. wie hoch sie angeschlagen werden 172.
Hüterlohn vor die Gänse 168. vor die Kühe 212. vor die Schweine 129. 212. wird bey Æstimationibus abgezogen, eb. das.
Hütung, sollte bey Æstimationibus billig in Augenschein genommen werden 44. kommt besonders nicht in Anschlag 185. 239.
Hurtlager, in der Herrschaft ihres müssen die Bauern ihre Schaafe treiben 238.
Hypothec, ohne gänzliche Befriedigung darf ein Creditor solche nicht verlaßen 3. von deren Einlösung, siehe Einlösung.

J.

Jagd, was bey Æstimationibus deshalb zu erkundigen 91. 193. gehört ad regalia 193. wann dieselbe nicht in Anschlag komme 198. wie dieselbe in Schlesien angeschlagen wird, eb. das.
Imploratio officii judicis nobil. hat wider eine unbillige Taxe statt 259.
Jmstleute, oder Einlieger, was von denselben bey Æstimationibus zu erkundigen 90. 263. derselben Dienste kommen nicht in Anschlag 176. ihre Dienste sind sehr verschieden 176.
Instrumenta prædialia, siehe Acker-Geräthe.
Interrogatoria generalia 77. specialia bey Anschlagung der Güther 83, fgg. bey Anschlagung einzelner Bauerhöfe 92, f. wer dieselben bey Æstimationibus zu formiren 75. dieselben können Partheyen selbst formiren 110.
Inventarium, ist bey Æstimationibus zu fordern 223.
Inventation der Gebäude und Gärten 55.
Iterata restitutio, siehe Restitutio.
Judicatum semel in causa emanatum facit præjudicium in omnibus sequentibus 115. ob und wann wider eine per Judicata bestätigte Taxe ein Remedium statt habe 259.
Junge, was derselbe Deputat bekomme an Roggen 125. von der Kuh 157. vom Schwein 126. wird bey Bauerhöfen selten gut gethan 234. 235.
Jurisdiction, deren Fructus sind auch Zehenden 174. 240. gehört ad regalia 193. wie sie anzuschlagen 196. erfodert viele Unkosten 196, f. ob sie bey einzelen Bauer-Höfen in Anschlag komme 233. 240. inhærirt dem Fundo, eb. das. und wird mit den Bauerhöfen auch auf Creditores immissos transferiret, eb. das.
Jus patronatus, gehört ad regalia 193. ob es mit in Anschlag zu bringen 196. wie hoch es in Sachsen angeschlagen werde, eb. das. in welchen Fällen daßelbe nicht in Anschlag komme 197.

K.

Kälber, ob, wann und wieviel Haber vor dieselben auszusetzen 143. 146. wann der Schäfer der Herrschaft ein Kalb geben müsse 163. und wie hoch dasselbe anzuschlagen, eb. das.
Käse, wieviel die Deputanten bekommen 156. die der Priester und Küster bekommt, werden bey Æstimationibus abgezogen 157. wieviel von Schaafen gerechnet werden 163. ob der große, den der Schäfer giebt, bey Æstimationibus in Consideration kommt 164. wie derselbe beschaffen seyn müsse, eb. das. dazu ist Salz gut zu thun 210.
Käufer, kann bey Reluirung der Lehne nicht gestellet werden 10. 254. wohl aber in Schuld-Sachen 255.

Kaff, wird vor die Schweine ausgesetzet 127.
Kalk-Brennerey, was bey Æstimationibus der Güther davon zu erkundigen 91. 107.
Kalk-Oefen, wie sie anzuschlagen 202.
Kasten-Geld, was es sey 203.
Kauf-Anschlag, 22.
Kauf-Briefe, alte, ob der Werth eines Guthes darnach zu determiniren 12. 21.
Kauf-Höfe, bey deren Æstimation ist das Kaufgeld abzuziehen 242.
Kessel, so zur Hofwehr gehört, wie hoch er taxiret werde 225.
Kinder, sind von Zehenden frey 175.
Kirchen-Hufen 97.
Kirsch-Lorbeerbaum, siehe Lorbeerbaum.
Klee- oder Kleever-Saamen 150, f.
Knecht, auf denselben wird in der Mark 10 Scheffel Korn gut gethan 132. was sie in Pommern Lohn bekommen 208. wie viel sie zum Deputat bekommen, siehe Deputat.
Köste, (Augst-) siehe Augst-Köste.
Kohlenbrennerey, 101.
Kopf-Steuer der Müller, Hirten ꝛc. gehort nicht zu den stehenden Pächten 171. sondern wird zur Contributiou genommen, eb. das. 217.
Koppeln, wie sie anzuschlagen 266.
Kornpächte 171. wie sie anzuschlagen 172.
Kostknecht, bekommt nur Deputat 124. 162. wird in geringen Schäfereyen gehalten 125.
Krausenrind, von welchem Rindvieh dasselbe abzuziehen 154.
Krüge, wer dieselben in Hinterpommern zu verlegen habe 194, f. deren Anschlag 271.
Krug-Gerechtigkeit, Krug-Verlag eines Guthes, siehe Brau-Gerechtigkeit.
Krug-Zins 171.
Kuh, was bey Aestimation davon zu erkundigen 87. wie deren wirthschaftliche Nutzung zu bestimmen 100. vor des Schäfers seine wird kein Hüter-Lohn abgezogen 129. wieviel dem Schäfer gehalten werden 154. wie dieselben anzuschlagen 154. 237. vor Eine können 8 Schaafe gehalten werden 159. wie hoch eine taxiret werde 222, f. von Schlacht- oder Deputat-Kühen, siehe Schlacht-Kühe.
Kuh-Hirte 129. was er bekomme 212.
Kuh-Stricke, kommen mit in Anschlag 171.
Küster, was derselbe an Korn und andern Gebühr bekommt, wird bey Aestimationibus abgezogen 128. 138. 143. 157. 213.
Kunkel-Lehn, siehe Lehn.

L.

Lämmer, darauf wird kein Haber gut gethan 142. deren Taxe 172.
Lämmer-Junge, wieviel Schaafe demselben gehalten werden 160. wird in kleinen Schäfereyen nicht gut gethan 161. von dessen Schaafen bekommt die Herrschaft die Molken-Pacht 163. ob dessen Schaafe von der ganzen Summe abzuziehen 160.
Lager-Bücher oder Register, ob daraus der Werth eines Guths zu haben 11. wie weit dieselben beweisen, eb. das.
Land, wie hoch ein Morgen vor diesem taxirt worden 15.
Land-Güther, von wichtigen müssen 2 verschiedene Taxen, die eine nach der alten Vorschrift, und die andere nach dem wahren Ertrag des Guthes, aufgenommen werden 29.
— — (Lehn- und) was darunter zu verstehen 113.
Land-Hufe, siehe Hufe.
Land-Messer, oder Feld-Messer, ob und wann bey Aestimation einer nöthig 57. zu Vermessungen ist eben kein ordentlicher Feld-Messer nöthig 58. 70. muß auf Begehren vor der Vermessung schwören, eb. das. es ist dieses aber überflüßig, und anitzt nicht mehr gebräuchlich 70. von wem er erwählet werde 60. wieviel deren zu nehmen, eb. das. Strafe, wenn er unrecht vermisset 66. wer ihn bezahlet 67. auf was Art sie zu bezahlen, eb. das. es müssen ihnen Leute zur Anweisung zur Hand gegeben werden 70.
Land-Reuter-Korn 128. 143.
Land-Voigte, können in Pommern über Aestimation und Addiction ganzer Lehn-Güther nicht cognosciren 30.
Landes-Gebrauch, darauf ist bey Aestimationibus sonderlich zu sehen 118. eb eine Taxe null, wenn davon etwas unterlassen worden, eb. das. in Sachen, so denselben betreffen, können Acta nicht transmittiret werden 247.
Lehn, Pommersche, haften in Subsidium vor des Lehnmanns Schulden 2. von der Vettern Abfindung daraus 4, f. und wie dieselbe alsdenn zu æstimiren, eb. das. sind soviel nicht werth, als Allodial-Güther 95, f. Kurkel-Lehn ist mehr werth, als Mann-Lehn, eb. das. von Einlösung derselben, siehe Einlösung.
Lehns-Folger, kann ein Lehn, so in fremde Hände gerathen, ohne Geld nicht wieder erhalten 2. ob derselbe bey der Einlösung alles bezahlen müsse, oder ob es genug sey, den æstimirten Werth davor zu erlegen 3.
Lehn und Land-Güther, was darunter zu verstehen 113. Art und Weise, ein Lehn- und Land-Guth nach dem jährlichen Abnutz anzuschlagen 118.
Lehn-Pferd, wird bey Aestimation von dem Capital abgezogen 119. wie hoch, eb. das.
Leibeigene Leute, ob und wenn sie in Anschlag kommen 202. Mägde, ob dieselben Loskauf-Geld geben, wenn sie an andere Unterthanen verheyrathet werden 203. Siehe auch Bauern. Unterthanen.

Lein, wenn es in Anschlag komme oder nicht 151. was von der Aussaat abzuziehen, eb. das. wie dasselbe anzuschlagen, eb. das. wann dem Schäfer- und Hammel-Knechte etwas auszusäen, eb. das. wann und wieviel dem Gesinde gesäet wird 152. kommt bey Anschlagung einzeler Bauer-Höfe nicht in Consideration 237.
Lein- und Hanf-Land 99.
Lein-Straße 86. was bey Vermessung bey dem Anschlag nach der Cammer-Taxe zu beobachten 262. wie hoch sie anzuschlagen 266.
Leinwand, so das Gesinde bekommt, ist bey Aestimationibus gut zu thun 151.
Lenk-Haken, dessen Taxe 225.
Licitatio, siehe Feilbiethung.
Lohn, siehe Gesinde-Lohn.
Lorbeer-Baum, wie hoch derselbe taxirt wird 201.
— — — (Kirsch-) eb. das.
Loskauf-Geld, siehe Leibeigene Leute.

M.

Mäher, was er an Lohn bekomme 211.
Mängel oder Defectus bey dem Guthe werden bey Aestimationibus gut gethan 220, f. worinn dieselben bestehen, eb. das.
März-Kühe, siehe Kühe. Schlacht-Kühe.
März-Schaafe, wieviel die Deputanten bekommen 162. 209. wie hoch selbige zu Gelde gerechnet werden 162. 210. ob davor Geld abzuziehen 162.
Mästung der Deputat-Schweine, wieviel Korn dazu gerechnet werde 126. wo Mast-Holz vorhanden, da wird davon dazu etwas ausgesetzet 189.
Magd, wieviel auf dieselbe Brod-Korn in Abzug zu bringen 133. was sie zu Deputat bekommen, siehe Deputat. was sie Lohn in Pommern bekommen 208. Leibeigene, ob sie das Loskauf-Geld geben, wenn sie an anderer Herrschaft Bauern verheyrathet werden 203.
Magdeburgisches Maaß, nach demselben wird itzo alles ausgemessen 261. Siehe auch Morgen.
Mandatum de procedendo, wird cum Clauf. quod si non omnes ertheilet 42.
Mann-Lehn, siehe Lehn.
Mast, was bey Aestimationibus davon zu erkundigen 87. wird nicht angeschlagen, wenn die Hölzung nach Morgen taxirt wird 191. wie sie anzuschlagen 191. 274. wieviel Schweine der Schäfer darinnen frey treiben könne 192. wann dieselbe nach Schweinen angeschlagen wird, so ist das Holz a part zu taxiren, eb. das.
Mast-Holz 172.
Meineyde, die mehresten werden bey denen über den Ertrag eines zu taxirenden Land-Guthes angestellten Zeugen-Verhören begangen 82.

Meliora-

Meliorationes, so nach Aestimation geschehen 115. 255.

Miß-Korn, ob es bey Aestimationibus abzuziehen 128. muß von den Pensionariis abgezogen werden, eb. das. ist in Pommern anstatt Zehendens, eb. das. ist ein Onus reale, eb. das. muß auch von wüsten Hufen gegeben werden, eb. das.

Mist, was deswegen bey Aestimationibus zu erkundigen 84, f.

Mist-Forken-Tax 225.

Mobilien, von deren Aestimation wird hier nicht gehandelt 113.

Molken, 3 Tage muß ein herrschaftlicher Schäfer von allen Schaafen in Pommern geben 164. von der Knechte und Lämmer-Jungen Schaafen gehört der Herrschaft 163.

Morgen, magdeburgischer, wieviel einer ausmacht 262. wieviel in jeden Aussaat gerechnet werde, 264. wie hoch der Zuwachs von demselben gerechnet werde 265. was von demselben abzuziehen, eb. das.

Morgen Land, wie hoch solcher vor diesem in Pommern taxirt worden 15. wieviel deren auf eine Hufe, und wieviel Ruthen auf einen Morgen gehen 65, f. wieviel Scheffel Einsaat auf einen gehen 62, f.

Mühle, was bey Aestimationibus der Güther davon zu erkundigen 88. 103. zu deren Conservation wird etwas ausgesetzet 214. in der Stadt belegene, wie sie in Anschlag zu bringen 269, f. Siehe auch Schneide-Mühle.

Mühlen-Bursch, wieviel auf denselben zum Unterhalt zu rechnen 270.

Mühlen-Gerechtigkeit, gehört ad Regalia 193. wie sie anzuschlagen 195.

Mühlen-Korn oder Pacht, wie hoch der Scheffel davon angeschlagen werde 171, f.

Mühlen-Kathe, wie hoch er taxiret werde 221.

Mühl-Roggen, siehe Roggen.

Mühlen-Stein 269. 271.

Müller, sind theils Erb- theils Pacht-Müller 103. Kopf- und Vieh-Steuer, so dieselben geben, gehören nicht zu stehenden Hebungen 171. sondern werden zur Contribution genommen, eb. das. 217. wieviel auf dessen Unterhalt zu rechnen 270.

N.

Nachbaren, sind von der Qualität eines Guthes am besten informirt, und daher zu Commissarien zu nehmen 34, f. böse, sind bey Aestimationibus zu considériren 96.

Notarii, sind bey Aestimationibus nöthig 54. wieviel dazu nöthig, und wer sie wählet, eb. das. ob selbige vorher schwören müssen, eb. das. was sie bey Beschreibung der Zimmer und Gärten in Acht zu nehmen 55. was sie bey Abhörung der Zeugen und

Verfertigung des Rotuli zu attendiren 55, f. wann ihre Protocolla differiren, wie es zu halten 56. wer dieselben salariret, eb. daſ. wieviel sie in Pommern täglich bekommen, eb. daſ. Commiſſarii ſollen in Relatione exprimiren, wieviel ſie auf ein Blatt ſchreiben ſollen, eb. daſ. können Land vermeſſen 58. können vom Gegentheil adjungiret werden 58. 60. und was die Adjuncti bey Abhörung der Zeugen in Acht zu nehmen 56, ſollen jetzo bey Aeſtimationibus nicht mehr gebraucht werden 54.

Nutzungen, ſiehe Abnutz.

O.

Ochſen, ob und wann darauf Gerſte gut gethan werde 137. ob dieſelben von den milchten Kühen oder allem Rindvieh abzuziehen 155. wie hoch ein Paar taxirt werde 222. 224.

Ocular-Inſpection, welche Stücke bey Aeſtimation derſelben bedürfen 44. dabey muß alles von dem Notario beſchrieben werden, eb. daſ.

Onera, was bey Aeſtimationibus deßhalb zu erkundigen 90. ſind bey Anſchlägen zu conſideriren 95, f. was vor welche bey Aeſtimationibus der Gürher abzuziehen 205. 220. was vor welche bey Æſtimationibus einzeler Bauer-Höfe abzuziehen 241. woher ſolche zu erlernen 205.

Opfer-Geld, wird bey Aeſtimationibus abgezogen 213.

Orangerie, wie dieſelbe taxirt werde 201.

P.

Pacht (Erb-) 23.

— (Zeit-) 22, f.

Pacht-Anſchlag 22.

Pacht-Gans 171. wie hoch ſie angeſchlagen werde 172.

Pacht-Müller, ſiehe Müller.

Pactum de retrovendendo, ſiehe Wiederkäuflich.

Pächte, ſtehende Hebungen, ſiehe Stehende Hebungen.

Partheyen, können Commiſſarios ad æſtimandum erwählen 35. ſind zur Aeſtimation zu citiren 41. 108. ob ein Anſchlag vor null und nichtig zu halten, wenn ſie nicht citiret, eb. daſ. wenn ſie in Termino nicht erſcheinen, was zu thun 43. der Anſchlag ſelbſt wird ohne Beyſeyn derſelben von den Commiſſariis gemacht 45. ſind zur Vermeſſung zu citiren 61. und wie es zu halten, wenn ſie ausbleiben, eb. daſ. ſind über die Relation factæ Aeſtimationis zu hören 111. vorher aber darzu zu citiren, eb. daſ. können ſelbſt eine Taxe und Interrogatoria übergeben 110.

Patronatus Jus, ſiehe Jus Patronatus.

Penſion,

Penſion, ob der Werth eines Guths darnach zu determiniren 13. darnach werden die Stadt-Aecker æſtimiret 14.

Penſionarii, ſiehe Arrendatores.

Penſions-Verträge, werden als ein Adminiculum bey Aeſtimationibus adhibiret 13. 79.

Pfand, deſſen Aeſtimation gehört zum richterlichen Amt 31. wann daſſelbe bey der Verpfändung auf ein Gewiſſes taxirt iſt, ſo findet eine neue Aeſtimation nicht ſtatt 256. Siehe auch Hypothec.

Pferd, (Lehn-) ſiehe Lehn-Pferd.

Pferd-Hirt, was er bekomme 129.

Pferd-Sielen und Zäume, *Tax* 224.

Pferde, kommen in keinen Anſchlag 159. 267, f. wann dem Schäfer eins gehalten werde 142. 145. und was er darauf bekomme, eb. daſ. wann dem Hof-Meiſter eins gehalten werde, eb. daſ. wieviel Haber auf ein Acker-Pferd zu rechnen 143. ob und wieviel Haber vor die Bauern-Pferde gut gethan werde 237. wie hoch ein Acker-Pferd taxiret werde 222. 223. 224.

Pflug, was der Schmidt vor deſſen Schärfung bekomme 128. wie hoch einer taxiret werde 225.

Præſtanda, ſiehe Dienſte.

Preis, nach welchem die Abnutzung anzuſchlagen 119. nach welchem das anzukaufende Vieh anzuſchlagen 120.

Prieſter, kann Feld meſſen 58.

Prieſter-Gebühr, und Koſten, wird bey Aeſtimationibus angeſchlagen 128. 138. 143. 157. 213.

Prieſter-Hufe, ſiehe Hufe.

Primitien-Brod 213.

Primitien-Garben, werden bey Aeſtimationibus abgezogen 128.

Probatio contraria, hat wider eine unbillige Taxe ſtatt 259.

Publicatio relationis æſtimationis, dazu ſind Partheyen zu citiren 243.

R.

Räthe, ſollen mit keinen auswärtigen Commiſſionibus beladen werden 32.

Rauch-Hüner, ſiehe Hüner.

Rechnen, dazu kann bey Aeſtimationibus ein Rechenmeiſter adhibiret werden 35.

Reductio ad arbitrium boni viri, hat wider eine unbillige Taxe ſtatt 259.

Regalia, was dazu gehöre 193. werden nach Vielheit der Hufen consideriret, eb. daſ. wie dieſelben zu taxiren 197. wenn ſie nicht in Anſchlag kommen, eb. daſ. deren Taxe wird dem Capital addiret 204. 219.

Regiſter, (Anlags-) ſiehe Anlags-Regiſter.

— — (Seelen-) ſiehe Seelen-Regiſter.

Relatio æſtimationis, was Commiſſarii derſelben zu inſeriren haben 45. zu deſſen Publication ſind Partheyen zu citiren 243. was nach deren Eröfnung geſchiehet, eb. daſ.

Reluitio, ſiehe Einlöſung.

Remedia, ſo wider eine unbillige und nichtige Taxe ſtatt haben 259.

Reparatur-Koſten, ſiehe Bau.

Repetitio æſtimationis, wann ſie ſtatt habe 245. 259.

Reſtitutio in integrum, ob und wann dieſelbe wider eine Taxe ſtatt habe 250. 259. ob und wann iterata Reſtitutio ſtatt habe 250. wie weit in iterata Reſtitutione die vorige Taxe gemindert werden könne 251. innerhalb welcher Zeit Reſtitutio in integrum wider eine Taxe zu ſuchen, eb. daſ.

Retrovenditionis Pactum, ſiehe Wiederkäuflich.

Reviſio æſtimationis, wann ſie ſtatt habe 245. 259.

Richter, ob derſelbe einen gerichtlichen Anſchlag ſelbſt verrichten müſſe 2. 31. deſſen Officium bey gerichtlicher Anſchlagung der Güther 30, ſqq. wer Judex competens bey Anſchlägen ſey 30. was derſelbe bey gerichtlichen Anſchlägen zu thun habe 32. ob derſelbe, wenn er ein Guth zu gering oder zu hoch anſchläget, ad Intereſſe gehalten iſt, eb. daſ. wenn derſelbe Commiſſarios ad æſtimandum erwählen könne 35. was derſelbe bey der Erkenntnis über die Taxe in Acht zu nehmen 244. ſonderlich wenn Commiſſarii diſcrepiren 245. eine unrichtige Taxe muß er ex officio corrigiren 246. hat alles zu obſerviren, davon in Actis conſtiret, eb. daſ.

Rind, wie hoch ſolches taxiret werde 224.

Rind-Vieh, wornach die Anzahl bey dem Guth zu determiniren 154. wie daſſelbe anzuſchlagen, eb. daſ. 237. wie es vor dieſem angeſchlagen worden 156. wie es nach der Cammer-Taxe anzuſchlagen 267.

Ripen-Korn, iſt bey Aeſtimationibus abzuziehen 128. 138. 143.

Ritter-Sitz, wann und wie derſelbe anzuſchlagen 199.

Roggen, von deſſen Ausſaat und Zuwachs 121. was von deſſen jährlichen Zuwachs abgehet 122, ſqq. wieviel der Schäfer bekomme 124. wieviel die Deputanten bekommen 125. wie hoch der Scheffel in Pommern angeſchlagen werde 129. und in der Mark 134. wie hoch der Mühl-Roggen angeſchlagen werde 173. wird nur in dem Winter-Felde angeſchlagen 264.

Roggen- und Haber-Scheffel einiger Städte in Hinter-Pommern, wie er von dem Berliniſchen differire, und wie künftig nach dieſen die Deputate, Pächte und andere Præſtanda abgetragen werden müſſen 278, fgg.

Rohr-Bruch, was bey Aeſtimationibus davon zu erkundigen 86. wie deſſen Größe zu beſtimmen 99. ob und wann ſelbiger anzuſchlagen 185.

Rotulus teſtium, wie derſelbe zu verfertigen 55.

Ruinirte Güther, ſiehe Wüſte Güther.

Rüſt-Wagen, muß von einigen Güthern gehalten werden 220. was davor abgezogen wird, eb. daſ.

Ruthen, wieviel deren auf einen Morgen Landes gehen 66.

S.

Saal-Bücher, ob daraus der Werth eines Guthes genommen werden könne 11.

Saat, ſiehe Ausſaat.

Salarirung der *Commiſſarien* 46. Notarien 56. Land-Meſſer 67.

Salz, wieviel die Deputanten bekommen 209. wie hoch die Tonne und der Scheffel taxiret wird, eb. daſ. wie zu Butter, Käſe und der Schäferey gut zu thun 210. zu der Bauern Schaafen giebt ſolches die Herrſchaft 241.

Sand-Land 85.

Schaden, der in Concurs-Güthern geſchiehet, von wem er zu tragen 115.

Schäfer, was bey Æſtimationibus von demſelben zu erkundigen 87. wieviel Roggen derſelbe bekomme 124. 131. was er vor die Unterhaltung der Flacken bekomme 125. 132. vor deſſen Kühe wird kein Hüter-Lohn abgezogen 129. wieviel Grütz-Korn derſelbe bekomme an Gerſte 136. 139. und Haber 142. 145. wann und wieviel Haber er auf ein Pferd bekomme, eb. daſ. wann demſelben Lein auszuſäen 152. wieviel Kühe demſelben zu halten 154. wenn derſelbe den 5ten oder 6ten Theil hat 162. und wie ſolcher abzuziehen, eb. daſ. wenn er der Herrſchaft ein Kalb geben müſſe 163. muß von allen Schaafen der Herrſchaft von 4 Tagen die Molken geben 164. ob und wenn er die decimas emigrationis geben müſſe 175. wieviel Schweine er frey in die Maſt treiben könne 192.

Schäfer-Haus und Stall, wie hoch es taxirt werde 221.

Schäfer-Knecht, wieviel Schaafe demſelben gehalten werden 160, ſ. wird in kleinen Schäfereyen nicht gut gethan 161. oder da einer gut gethan wird, ſo gehet der Lämmer-Junge ab, eb. daſ. von deſſen Schaafen bekommt die Herrſchaft die Molken-Pacht 164. ob deſſen Schaafe von der ganzen Summe abzuziehen 160.

Schäfer-Schoß, gehört nicht zu stehenden Hebungen 171. sondern wird zur Contribution ausgesetzet 171. 179. 217. wird jetzo dem Ertrag addirt 179. auf was Art er in Anschlag zu bringen 180.

Schäferey, bey geringen wird nur ein Kost-Knecht gut gethan 125. 162. nicht aber ein Schäfer und Schäfer-Knecht 161. wieviel Salz darauf gegeben wird 210. wie hoch sie anzuschlagen 267. pflegen in Pommern gemeiniglich überhaupt an die Schäfer verpachtet zu werden 165. zu deren Verstärkung schickt sich ein unfruchtbares und wüstes Heide-Land, wegen des häufig darauf wachsenden Unkrauts, vortrefflich 184.

Schaafe, wornach die Anzahl zu determiniren 159. vor eine Kuh können 10 gehalten werden, eb. das. wieviel Roggen-Garben und Heu zu 100 erfordert werden 160. was bey Aestimationibus davon abzuziehen, eb. das. ob der Knechte und Jungen ihre von der ganzen Summe abzuziehen, eb. das. wieviel einem Schäfer-Knecht und Jungen gehalten werden 160, f. Abnutz von einem Schaaf 163. wieviel Butter und Käse davon gegeben wird, eb. das. von der Knechte und Jungen ihren bekommt die Herrschaft die Molken-Pacht 164. von allen muß der Schäfer die Molken 4 Tage geben, eb. das. wieviel Salz darauf gegeben wird 210. wie hoch eins taxirt wird 222. 225. wornach die Schaafe bey Bauer-Höfen determiniret werden 238. Bauern-Schaafe haben keinen Abgang, eb. das. werden ohne Belohnung gehütet, und in der Herrschaft Hurtlager getrieben, eb. das. die Herrschaft giebt auch Salz dazu 241. von März-Schaafen, siehe März-Schaafe.

Scheffel, was bey Æstimationibus deshalb zu erkundigen 85. 93. Siehe auch Roggen- und Haber-Scheffel.

Scheune, wie hoch sie taxiret werde 221.

Scheun-Dröschen, siehe Dröschen.

Schlachtkühe, ob und wieviel auf die Deputanten gegeben werden 156. 209. ob davor an Gelde etwas abzuziehen, eb. das. ob vor deren Häute etwas auszusetzen 158. ob auch bey Anschlagung einzelner Bauerhöfe vor die Deputanten welche auszusetzen, 238.

Schmidt, wieviel Roggen derselbe vor das Pflug-Schärfen bekomme 128. 234. desselben Kopf- und Viehsteuer gehört nicht zu den stehenden Hebungen 179. sondern wird zur Contribution genommen, eb. das.

Schneidemesser, und Stahl dazu, wie es taxiret werde 225.

Schneidemühle 171. deren Anschlag 271.

Schuld, vor des Lehnmanns seine, haften in Pommern die Lehne in subsidium 3. bey Æstimationibus in Schuld-Sachen kann ein mehr-biethender Käufer gestellet werden 255.

Schweine, wann und wieviel Korn zu deren Mastung bey Æstimationibus abgezogen werde 126. wieviel die Deputanten bekommen 127. ob vor die, so die Deputanten bekommen, Geld zu rechnen, eb. das. und 167. von einer Mandel wird ½ Mandel Ferkel gerechnet 127. ob darauf Futterkorn gut gethan werde, eb. das. dazu wird das Achterkorn und Kaff ausgesetzet, eb. das. wie sie angeschlagen werden 167. 172. ob die Zuchtschweine abzuziehen 167. wie sie vor diesem angeschlagen worden 167. f. wieviel der Schäfer frey in die Mast treiben kann 192. wie hoch eins taxiret werde 222. 224. 267. Frey-Schweine 101.

Schwein-Hirt 129. wieviel Korn derselbe bekomme 235. was er an Lohn bekomme 212.

See, sind bey Æstimationibus in Augenschein zu nehmen 44.

Seelen-Register 204.

Sense, wie sie taxiret werde 225.

Sentenz, ist der Æstimatorum Arbitrium nicht 250.

Sielen zu Pferden, wie sie taxiret werden 225.

Sommer-Feld, was bey demselben vor Korn angeschlagen werde 264.

Sommer-Fischerey 103.

Sommer-Meyer, was er Deputat bekomme an Roggen 125. an Gerste zu Grütze und Getränk 137. an Haber zu Grütze 141. an Buchweizen 149. was er an Lohn bekomme 207.

Spade, wie sie taxiret werde 225.

Städte, große, deren Nachbarschaft erhöhet den Werth eines Guthes 95. um die nächstbelegenen Städte in Erfahrung zu bringen, ist kein eigenes Zeugen-Verhör nöthig 97.

Stahl, zum Schneidemesser, wie es taxiret werde, eb. das.

Stehende Hebungen oder Pächte, was darunter verstanden werde 171. wie die Bauerhöfe vor diesem in Pommern darnach angeschlagen worden 16. 232. vor denselben werden in Pommern 5 gegen 100 Capital gerechnet 20. 175. f. 204 219. kommen allemahl in Anschlag 172. woher das Quantum derselben zu erfahren eb. das. wie dieselben taxiret werden eb. das. ob dieselben bey Anschlagung einzelner Bauer-Höfe als ein Abnutz zu consideriren 239. wie sie anzuschlagen 269.

Steuer-Anschläge, Bücher oder Register, ob der Werth eines Guthes daraus zu haben 11. wie weit dieselben beweisen, eb. das.

Steuern, werden nicht nach dem Kauf-Pretio angesetzet 11.

Straßen-Gerechtigkeit 193. wie sie anzuschlagen 195.

Stutereyen, Gestüte, sind bey Æstimationibus zu consideriren 159.
Subhastation, siehe Feilbietung.
Summa appellabilis in Æstimatione 252.

T.

Tauben, ob sie in Anschlag kommen 169.
Taxa, siehe Anschlag,
Taxatores, siehe Æstimatores.
Taxusbaum, wie hoch derselbe taxirt wird 201.
Teich-Wirthschaft 102. wird besonders in Schlesien sehr stark getrieben 198.
Terminus Commissionis, wann darinnen ein Theil ausbleibet, was zu thun 109, f.
Theerbrennerey 101.
Toback, was davon bey Æstimationibus zu erkundigen 85. 99.
Tobackpflanzen, von deren Abnutz und Anschlag 153.
Torf 88. 93. 102.
Transmissio Actorum, hat super puncto Æstimationis nicht statt 246. wenn sie sonst nicht statt habe, eb. das. ist gänzlich aufgehoben 249.
Triften, kommen besonders nicht in Anschlag 185. 239.
Trink-Gerste, siehe Bier-Getränk.
Tripel-Hufe, siehe Hufe.

U.

Unkosten, auf wessen die Æstimationes geschehen 46. und die Zeugen erscheinen 76. was vor welche von dem Abnutz abzuziehen 205. woher solche zu erlernen, eb. das. was vor welche bey Anschlagung eines Bauerhofes abzuziehen 241.
Unterthanen, wenn sie zeugen, sind sie ihrer Pflicht zu erlaßen 74, f. was bey Æstimationibus zu erkundigen 92. ob und wenn sie in Anschlag zu bringen 202, f. wieviel bey einem Bauerhofe zu laßen, eb. das. ob und wann sie sine gleba alienirt werden können, eb. das. ob Leibeigene Mägde Loskauf-Geld geben müssen, wenn sie an anderer Herrschaft Unterthanen verheyrathet werden 203. Siehe auch Bauren. Leibeigene. von sämmtlichen Unterthanen ist, bey Aufnehmung einer Taxe, ein Seelen-Register aufzunehmen, und dem Anschlage beyzufügen 204.
Urbarium 104.

V.

Variiren kann ein Creditor nicht nach gesuchter Aestimation 256.

Vermessung, ob und wenn dieselbe bey Aestimationibus nöthig 57. des Holtzes und der Aecker ist nützlich 57, f. sonderlich, wenn Zeugen wegen der Außaat discrepiren 78. darf eben nicht durch einen Feldmesser 58. sondern kann auch von verständigen Ackerleuten geschehen 70. dazu sind Zeugen zu adhibiren 59. wieviel Landmesser dazu zu nehmen 60. dabey kann das Gegentheil jemanden adjungiren, eb. daf. dabey kann nicht leicht geirret werden 61. dazu sind die Parthen zu citiren, eb. daf. was bey Vermessung der Hölzung und Aecker in Acht zu nehmen 62, f. wie sie bey Anschlägen nach der Cammer-Taxe zu verrichten 262. was nach derselben zu untersuchen 263.

Vermessungs-*Instruction* 114.

Vermessungs-Tabelle des Guthes Megow 63, fgg.

Verwalter, siehe Arrendatores.

Vieh, was bey Aestimationibus davon zu erkundigen 84. 90. 93. wann die Zeugen wegen der Anzahl uneinig, wie es zu halten 78, f. nach welchem Preis dasjenige, so noch anzukaufen, angeschlagen werde 120. die Anzahl Vieh, die mit dem gewonnenen Stroh ausgefuttert werden kann, ist allemahl unabgekürzt abzuschlagen 218.

Vieh-Mutter, was sie in Pommern an Lohn bekomme 207.

Vieh-Pächte, wie sie anzuschlagen 172.

Vieh-Stand eines Guthes, wie derselbe zu bestimmen 100. dessen Erhöhung, eb. daf.

Vieh-Steuer der Müller, Hirten ꝛc. gehört nicht zu stehenden Hebungen 171. sondern wird zur Contribution gegeben 217.

W.

Wagen, was der Schmidt vor dessen Standhaltung an Korn bekomme 128. dessen Taxe 225.

Waldung, wie deren Untersuchung und Würdigung geschehen müsse 101.

Weide, was bey Aestimationibus davon zu erkundigen 86. mus, wenn dergleichen bey einem Guthe mehr vorhanden, als das Vieh gebrauchet, nicht an Fremde überlaßen, sondern selber genutzt werden 100. nachdem dieselbe gut, mittelmäßig oder schlecht, geschiehet die Anschlagung der Kühe 156. kommt besonders nicht in Anschlag 185. 239.

Weide-Geld oder Korn 87. wird bey Aestimationibus consideriret 185 wird bey Aestimationibus abgezogen 214.

Weizen, was bey dessen Anschlag und Abnutz zu attendiren 134, f. wird nur bey Winterfeld angeschlagen 264.

Weller-Wände 102.

Werth, kann nicht præcise getroffen werden 9. eines Guthes, ob er zu haben aus der öffentlichen Feilbiethung, eb. das. aus den Aestimiis, Steuer-Büchern ꝛc. 11. aus alten Kauf-Briefen 12. aus alten Anschlägen, eb. das. aus der jährlichen Pension 13. wenn Commissarii sich deshalb nicht vereinigen können, was zu thun 46.

Wiederkäufliche Güther, sind weniger werth, als andere 96. um wieviel 96.

Wiesen, sollten bey Aestimationibus billig in Augenschein genommen werden 44. wie und auf was Art sie anzuschlagen 184, f. was von denselben bey dem Anschlag nach der Cammer-Taxe zu untersuchen 262. wie sie nach derselben anzuschlagen 266.

Wiesewachs 99.

Wilde Fischerey, siehe Fischerey.

Wind-Mühle, wie hoch sie taxirt werde 221.

Winter-Feld, was vor Korn bey demselben anzuschlagen 264.

Winter-Fischerey 103.

Winter-Meyer, was er bekomme an Roggen-Aussaat 122. an Roggen-Deputat 125. an Gerste zu Grütze und Getränk 136, f. an Haber 141. an Erbsen 147. an Buchweitzen 149. an Lohn 207.

Wirkung einer gerichtlichen Aestimation 253. einer nur gesuchten Aestimation 256.

Wohnhaus, herrschaftliches, wie dasselbe angeschlagen wird 200.

Wolle, auf deren Bonität kommt es bey Bestimmung der Schäferey Abnutzung hauptsächlich an 165.

Würdigung eines Guthes, siehe Anschlagung.

Wüste und ruinirte Güther, wie sie anzuschlagen 113. ob sie nach dem Abnutz anzuschlagen, eb. das.

Wüste Hufen, geben Miß-Korn 128.

Wüst-Land, was dadurch verstanden werde 182. kommt in Anschlag 183. wie es angeschlagen werde, eb. das.

Wüste Stellen, sind bey Æstimationibus in Augenschein zu nehmen 44. werden auch angeschlagen 201. deren Taxe wird dem Capital addirt 220.

Z.

Zäume zu Pferden, wie sie taxiret werden 225.

Zäune, ob und wann zu deren Conservation bey Aestimationibus etwas auszusetzen 189. 214.

Zaun-Holz, siehe Holz.

Zehende, statt dessen in Pommern das Miß-Korn 128. wird von den Fructibus abgetragen, eb. das. wann und von wem solcher gegeben werde 174, f. ob und wie er bey Aestimationibus zu consideriren 174. ob er von Verwaltern gegeben werde 175. wird ad Fructus Jurisdictionis gerechnet 174. davon sind Kinder und Enkel frey 175. gebühren auch denen Possessoribus einzeler Bauer-Höfe 240.

Zehend-Vieh, wie dasselbe angeschlagen werde 172.

Zeit-Pacht, siehe Pacht.

Zeugen, sind zur Aestimation nöthig 74. und darzu zu citiren 41. 76. wann einige in Termino nicht erscheinen, was zu thun 43. 52. derselben Deposition ist der Relationi æstimationis beyzulegen 45, f. was Notarii bey deren Abhörung in Acht zu nehmen 55. diejenigen, so bey Vermessungen adhibirt werden, müssen gleichfalls schwören 59. wieviel dererselben bey Vermessungen zu adhibiren 60. was vor welche zu Aestimationibus zu nehmen 74. 80. Unterthanen sind ihrer Pflicht zu erlassen, eb. das. wer dieselben bey Aestimationibus producire 75. können in Termino noch produciret werden, eb. das. wieviel dererselben bey Aestimationibus abzuhören, eb. das. ob von denen, so das Gericht abzuhören befohlen, welche ausgelaßen werden können 76. auf wessen Kosten sie erscheinen, eb. das. wie es mit dererselben Bezahlung gehalten werde, eb. das. müssen schwören 77. deren Eyd, eb. das. wie dieselben abzuhören, eb. das. müssen über die Ursache ihrer Wissenschaft befraget werden, eb. das. wie es zu halten, wenn sie uneinig oder verdächtig 78, f. der modus probandi durch Zeugen bey Aestimationibus ist in der Hofgerichts-Ordnung nicht allein vorgeschrieben 80. ob dieselben insgesammt auf einmahl vorzunehmen und abzuhören 81.

Ziegeley, Ziegel-Brennerey, Ziegel-Scheune, was bey Aestimationibus der Güther davon zu erkundigen 91. 107.

Ziegen, zu halten, ist in den Königl. Preußischen Ländern verboten 100. an was Orten dieselben nutzen oder schaden 165. wo sie zu halten erlaubt, oder nicht 166. wie sie von einigen angeschlagen werden, eb. das. kommen regulariter nicht in Anschlag, eb. das. sondern anstatt deren werden Kühe angeschlagen, eb. das.

Zimmer, siehe Gebäu.

Zug Ochsen, siehe Ochsen.

Zug-Vieh, kommt nicht in Anschlag 267.

Zuschub-Steuer, deren Ursprung 179. wieviel von jeden gegeben werden müsse 180. wer davon frey ist 181. wie sie zu repartiren 182.

Zuwachs, wenn Zeugen deßhalb uneinig, wie es zu halten 78, f. was bey Aestimationibus deßhalb zu erkundigen 85. das wievielste Korn zu rechnen 121. 134, f. wie derselbe zu rechnen 122. was davon abgehet beym Roggen, eb. das. bey der Gerste 135. bey dem Haber 141. bey den Erbsen 147. bey dem Buchweitzen 149. bey dem Lein 151. wie hoch er bey einem magdeburgischen Morgen gerechnet werde 265. was von demselben wieder abzuziehen, eb. das. wie er sodann anzuschlagen, eb. das.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schweder, Christoph Hermann von,

Christoph Herrmann von Schweders Königl. Preuß. Geheimden Pommerschen Regierungs- ... Raths, ... Gründliche Nachricht von gerichtlich- und aussergerichtlicher Anschlagung der Güther nach dem jährlichen Abnutz schon vorhin mit vielen zusätzen und Erläuterungen vermehret, anjetzt aber mit verschiedenen neuen nützlichen Anmerkungen, wodurch dieses Werk nach

Berlin 1775

4 J.pract. 187
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511275-7
VD18 14588080